Helv. 490

Meister

Vg 13 6099

Leonard Meiſters,

öffentlichen L.hrers bey der Kunſtſchule in Zürich,

Hauptſzenen

der

Helvetiſchen Geſchichte

nach der Zeitordnung gereyhet.

Zweyten Theils erſte Abtheilung.

Zürich, bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

XXXIII.

Peter Cappeler.

Im Jahr. 1663.

Peter Cappeler, ein thurgäuiſcher Unterthan zu Frauenfeld, war wegen liederlicher Wirthſchaft in klemme Umſtände gerathen; zu gleicher Zeit trat er von ſeiner angebohrnen, reformirten Religion ab. Sowol wegen des zeitlichen Guts als wegen der ehlichen Beywohnung fiel er in einen Rechtshandel mit ſeinem Weibe, Anna Ammann von Aadorf. Durch Vermittlung ſowol des thurgäuiſchen Landvogts und des Stadtſchreiber Hirzels von Zürich als auch zweyer Predicanten hofte man eine gütliche Ausſöhnung zu treffen. Cappeler aber würkte bey dem Rath zu Frauenfeld einen Spruch aus, kraft deſſen ihm die Aufſicht über die Kinder und die fernere Nuznieſſung des Weibergutes zugekennt wurden. Dieſer Spruch wurde von den mitregierenden catholiſchen Kantonen beſtätigt. Hierüber beſchwehrte ſich das Weib, indem ſie ſowol ihre Mittel als die Sittlichkeit und die Religion ihrer Kinder in Gefahr ſah. Durch den damaligen zürcherſchen Landvogt, Johann Heinrich Rahn, ließ die Obrigkeit von Zürich dieſe Kinder bey nächtlicher Weile in Sicherheit bringen. Sowol auf Zureden der unpartheyiſchen Kantone als auf erhaltene Verſicherung der Religionsfreyheit für die Kinder, wurden dieſe wieder zum Vater geführt. Damit noch

wenig befriedigt, geben die catholiſche Kantone dem Landvogt gemeßnen Befehl zur Abſtrafung aller derjenigen, die an der Wegführung der Cappeler-ſchen Kinder auch nur einigen Antheil gehabt haben möchten. Zur Vermeidung gefährlicher Unruhen und auf dringendes Erinnern ſowol der unpartheyiſchen Kantone als ſelbſt des Königs in Frankreich ließ es endlich Zürich geſchehn, daß die hiebey intereßirten von den regierenden Kantonen um eine Geldbuſſe von 1200 Gulden angelegt werden. Weder gütlich noch mit Gewalt konnte Cappeler ſeine Frau zu ehlicher Beywohnung bewegen; mit Hintanſetzung ihrer Habe hatte ſie ſich im September des folgenden Jahres nach Schaffhauſen geflüchtet.

XXXIV.

Religionsverfolgung in Piemont und in der Landſchaft Gex.

Im Jahr 1663. und 1664.

Dem Vertrag vom Jahr 1655. zuwieder, wurden die Reformierte in den piemonteſiſchen Thälern im Jahr 1663. ihrer freyen Religionsübung zu St. Jean beraubt; ihr vornehmſter Prediger, Johann Leger, wurde verbannt und ſein Haus auf den Boden geſchleift; nicht nur wurden die Häuſer und Güter der Einwohner geplündert, ſondern auch viele unſchuldige Perſonen aufs erbärmlichſte gemartert. Umſonſt waren alle Fürbitten bey dem Herzogen; umſonſt ſetzte das bedrängte Volk ſich mit den Waf-

ſen in Gegenverfaſſung: Nunmehr ſchikten die reformierte Kantone zu Gunſten dieſer Unglüklichen eine Geſandtſchaft nach Türin. Die Geſandte bewürkten einen Stillſtand der Waffen und vermochten ſo viel, daß, unter ſicherm Geleite, auch eine Deputatſchaft von den Thalleuten nach Hof kam. Mit Ausſchlieſſung einiger Rebellen und Miſſethäter, wurde denſelben völlige Gnade ertheilt; der Pigneroler Vertrag vom Jahr 1655 und die darin geſicherte Religionsfreyheit wurden feyerlich beſtätigt, jedoch mit Einſchränkung, daß zu St. Jean kein öffentlicher Gottesdienſt ſtatt haben ſolle.

Ungeachtet vormals auch die Einwohner in der Landſchaft Gex ungehinderter Religionsübung in 23 Pfarrkirchen genoſſen hatten, ſo ſahn ſie ſich nunmehr, unter franzöſiſcher Bottmäßigkeit, aller Kirchenfreyheiten gänzlich beraubt; hierüber ſchikten die reformierte Kantone gleichfalls einen Geſandten nach Frankreich und erhielten wenigſtens ſo viel, daß von dem König die Erbauung zwo reformirter Kirchen in der Landſchaft Gex, die eine zu Sergy, die andere zu Fernex, bewilligt wurde.

XXXV.

Wigoldinger Handel.

Im Jahr 1664.

Joh. Jakob Wagner von Huntweil, Lucernergebietes, hatte für ſeinen Hauptmann, Joſt Fleckenſtein von Lucern, zu Konſtanz Soldaten geworben;

mit denſelben bey 43 ſtark, zog er am H. Pfingſt-tag, alten Styls, ohne einige Anmeldung und durch ungewöhnliche Abwege über den Thurgäuiſchen Boden; aller Orten trieben dieſe Soldaten groſſen Unfug; zu Lipperſchweil hatten ſie die evangeliſchen Einwohner im Gottesdienſte, ſelbſt mit entblößten Degen, gehindert. Ganz auſſer ſich, eilte eine Weibsperſon, Anna Gilgin, aus der Kirche Wigoldingen, als dem nächſten Dorf zu. Während der Predigt machte ſie daſelbſt ein weit fürchterlicheres Geſchrey als nöthig war. Sogleich begab ſich das Volk unter die Waffen, griff die Soldaten auf der ungewohnten Straß an; von dieſen wurden fünf erſchlagen, andere verwundet, die übrigen entweder arreſtirt oder in die Flucht gejagt. Zu gleicher Zeit wurde die Sturmglocke geläutet und dadurch auch in andern Gemeinden der paniſche Schrecken verbreitet. — Auf erhaltene Nachricht, begab ſich der Thurgäuiſche Landvogt, Franz Arnold von Ury, ungeſäumt an den Ort der Blutſzene, machte Anſtalt zur Unterſuchung der Todten und der Verwundeten, ließ die vornehmſten Urheber dieſer ausſchweifenden Unternehmung gefänglich einziehn und ſchikte von dem ganzen Vorfall eine ausführliche Beſchreibung an die regierenden Kantone. Aller mundlichen und ſchriftlichen Fürbitten ungeachtet, die von Zürich, Schafhauſen, St. Gallen, wie auch beynahe von allen Gemeinden im Thurgäu für die Gefangenen einlieſen, erhielt nichts deſtoweniger der Landvogt von den catholiſchen Kantonen den Auftrag, über dieſe arreſtirten Wigoldinger einen Landgerichtstag halten zu laſſen. Ein ausſchweifender

Haufen von Zürchern und Thurgäuern, die mit dem Seitengewehr heranrükten, verhinderten den Richter und er ſah ſich genöthigt, das Geſchäft an die hohen Obrigkeiten ſelber zu weiſen. Die Abgeſandte derſelben begaben ſich alſo von der badiſchen Jahrrechnung ins Thurgäu nach Frauenfeld. Ungeachtet alles noch ſo ernſtlichen Verbotes der Obrigkeit, eilte abermal viel Volkes aus dem Zürchergebiet und ſelbſt aus der Hauptſtadt herbey und wiederſetzte ſich dem Rechtstag. Dieſe neue Wiederſetzung der zürcherſchen Unterthanen wurde von den mitregierenden V. catholiſchen Kantonen ſehr übel empfunden und aller Orten forderten ſie das Volk auf zu ungeſäumter, kriegeriſcher Bereitſchaft; würklich wurden die Städtgen Bremgarten, Kayſerſtuhl, Mellingen mit bewafneten Truppen verſehn. Sogleich ſetzte ſich der Kanton Zürich in nothwendige Gegenverfaſſung. Sowol der Geiſtlichkeit als auch den Zünften wurde von dem bisherigen Verlaufe ausführliche Nachricht ertheilt und ſelbſt Frankreich und Oeſterreich um treues Aufſehn und im Nothfall um thätlichen Beyſtand gebeten.

Mittlerweile hatten ſich die Geſandte der V. catholiſchen Kantone zu Lucern verſammelt; von da aus ſchrieben ſie unterm 5 Auguſt 1664 an Zürich: — „Keineswegs können wir die Entſchuldi„gung der von den Wigoldingern verübten, mehr „als mörderiſchen Unthat ſo viel achten, um uns „hierüber mit Euch in einen Diſputat einzulaſſen. „Die Wahrheit liegt ja genugſam am Tage. Mit „Bedauren aber erfahren wir, mit was für Kunſt„griffen man ſie zu verkehren bemüht iſt. Ganz

„gegen alle Erwartung habt Ihr geduldet, daß un-
„ſere Geſandte letzthin zu Frauenfeld von euern eig-
„nen Unterthanen ſo läſterlich beſchimpft worden.
„Dadurch werden Recht und Billigkeit, dadurch
„wird alle Subordination gewaltſam und gänzlich
„zernichtet. Weil Ihr in euern bisherigen Schrei-
„ben dieſes alles mit Stillſchweigen übergehet, ſo
„iſt es ein offenbares Merkmal, daß alles mit eu-
„rer Nachſicht und Connivenz, wo nicht auf euern
„Rath und eure Veranlaſung geſchehn ſey. Glau-
„bet ja nicht, daß wir weder die Wigoldingerunthat
„noch die Verletzung der obrigkeitlichen Gerichts-
„barkeit durch eure Unterthanen werden ungerochen
„hingehen laſſen u. ſ. w. „

Nach eingeholtem Rath der übrigen unpartheyi-ſchen Kantone, ſchrieb Bern anfangs des Augſtmonats eine allgemeine Tagleiſtung nach Baden aus. Daſelbſt vereinigte man ſich, um dem Kanton Zürich ein Receßurtheil zubelieben; wegen einiger entehrenden Ausdrücke ward es von Zürich verworfen. Inzwiſchen gerieth Sonntags den 22. dieſes Monats in der Nacht, durch Verwahrloſung der Wache, das Feuerzeichen auf dem zürcherſchen Schnabelberg unverſehns in volle Flammen; ſogleich erſchallten die Losſchüſſe und das Sturmgeläute; raſch flog man von beyden Theilen unter die Waffen, jedoch mit gemeſſenem Befehl, keinen Angriff zu wagen, ſondern nur bey der Schuzwehr ſtehen zu bleiben. Eifriger als niemals arbeiteten nunmehr die unpartheyiſchen Kantone am Friedensvertrage. Von beyden Seiten wurden die Truppen aus dem Felde geführt und aller Orten der Friede verkündigt.

Nicht länger beharrten die catholiſche Eidgenoſſen auf Abſtrafung der zürcherſchen Unterthanen, welche durch ihren Zulauf das thurgäuiſche Landgericht gehindert hatten. Die Geſandte der XIII Kantone und zugewandten Orte begaben ſich ins Thurgäu nach Frauenfeld; vorher aber traf die Regierung in Zürich an den Gränzen die nothwendige Vorkehr, daß keiner ihrer Unterthanen, ſo lang die eidgenößiſchen Geſandten daſelbſt ſich aufhalten würden, ſich in Frauenfeld einfinden oder ſonſt in der Nähe einigen Unfug anheben durfte. — Auf dringende Fürbitte der unpartheyiſchen Kantone, wurde den 5 September von den mitregierenden Kantonen im Thurgäu über die ſchuldigen Wigoldinger mit Mehrheit der Stimmen folgendes Urtheil gefällt: — Hans Jakob Ernſt, und Hans Jakob Arnold wurden zum Schwerdte verurtheilt; Hans Ulrich Zuber und Lienhart Huber an den Pranger geſtellt; einige andere wurden theils an Gelde theils mit Landesverweiſung gebüßt. Die Gemeinde Wigoldingen mußte die Unkoſten des ganzen Prozeſſes bezahlen. Zur Erleichterung dieſer Auflage wurde mit Erlaubniß und auf Empfehlung des groſſen Rathes in Zürich in dem ganzen Kanton, zu Stadt und Land, in allen Pfarrkirchen den 27 November für die Wigoldinger eine Kirchenſteuer geſammelt.

Dieſes fatale Geſchäft bewog die Regierung in Zürich, daß ſie den eigentlichen Bericht hievon den Religionsverwandten Staaten durch eine vertraute Perſon bekannt machen ließ. Zu dieſem Ende hin ſchikte ſie den Doctor und Profeſſor Johann Hein-

rich Hottinger an den Herzogen von Würtemberg, den Churfürſten in der Pfalz, Landgrafen zu Heſſen Caſſel, an die Generalſtaaten u. ſ. w. mit dem Auftrag, dieſe Fürſten und Staaten auf erfolgenden Nothfall, unter den verabredeten Bedingniſſen, um Beyſtand an Volk und Geld zuerſuchen.

XXXVI.

Toggenburgiſche Beſchwerden. *)

Vom Jahr 1664. bis 1667.

Häufig ſind die Beyſpiele von den politiſchen ſowol als von den religioſen Bedrückungen im Toggenburg. Je weniger bey ſeither näher beſtimmtem Landesfrieden und bey gröſſerer Aufklärung ähnliche Bedrückungen zubeſorgen ſind, deſtoweniger werden wir bey jenen Verfolgungsſzenen verweilen. — Nur einige zum Beyſpiel.

Seit langem her wurde der Prediger zu Lichtenſteg, Mag. Jeremias Bruns, durch Ausſpäher in jeder Predigt belaurt. In einer Kinderunterweiſung kam die Frage vor: Ob der Menſch die Geſetze Gottes vollkommen zu halten im Stande ſey? Auf Verneinung der Frage wurde der Prediger beym Landvogt der Gotteslåſterung beſchuldigt. Umſonſt daß die Geiſtlichkeit nebſt einem Ausſchuß der Gemein-

*) S. unter anderm den kläglichen Zuſtand, des Toggenburgs in Handſchrift von Jakob Präker in Lichtenſteg, wie auch die Handſchriften der zürcherſchen Stadtbibliothek. A. 71. 73.

den dem geiſtlichen Fürſten zu St. Gallen vorſtellete, daß dieſe Verneinung dem reformierten Lehrbegriff gemäß ſey. — Die Anklage wurde mit einer andern begleitet: Der Prediger habe von der Kanzel behauptet, Chriſtus ſey in die Hölle hinunter gefahren und habe daſelbſt Höllenqualen gelitten, wie Kain und Judas. Mit dieſer Anſchuldigung begaben ſich der Meßprieſter und der Landvogt zu dem Abt; unterwegs erhitzten ſie den Pöbel, indem ſie unter anderm zu Tägersheim erzählten: Vormals ſey um gleicher Lehre willen ein ketzeriſcher Prediger zugleich mit ſeinen Zuhörern verbrennt worden, und **Brun** verdiene kein beſſeres Schikſal. Den 2 April 1663. wird dieſer von dem Landvogt in Verhaft geſetzt, und es half nichts, daß Sylveſter Grob und die ganze reformierte Gemeinde für ihn Bürge ſeyn wollten. Zu ſeinen Gunſten wurden vier Ausgeſchoſſene an den **Abten** geſchikt, der ihnen kein Gehör gab, ſondern ſie an den Official wieß. Hie und da ſchrie der catholiſche Pöbel: Man werde **Brunen** enthaupten und hernach werde ganz Toggenburg catholiſch werden; würklich bereiteten ſich viele zum Kriege. Schon acht Tage lag **Brun** in dem Kerker und nunmehr kündigte man ihm ſeinen Tod an. Durch einen Ausſchuß legen die Reformierte für ihn bey dem **Landgericht** eine Fürbitte ein. Auf Fürbitte des Kantons **Appenzell** auſſer **Roden** verſteht ſich der **Abt** zum Aufſchub des **Urtheils**. Alles Zureden der evangeliſchen Kantone vermochte mehr nicht als daß **Bruns Todesurtheil** in ewige Landesverweiſung abgeändert wurde. Nach Vollendung des Landgerichtes, ließ der Landvogt die reformierte Synode

verſammeln; aller Einwendungen ungeachtet, wohnte er derſelben auch bey; viele von den evangeliſchen Landleuten, die zu Bruns Vertheidigung geredt hatten, ließ er, die einen in Arreſt legen, die andern des Landes verweiſen, wieder andere um beträchtliche Geldſummen anlegen. Jacob Präker von Lichtenſtäg hatte ſich geäuſſert, das Betragen gegen Brunen laufe den Wyliſchen und Wattwyliſchen Verträgen zuwieder und hierüber ſollte man ſich auf die Schirmorte Schweiz und Glarus berufen. Er ward in Eiſen und Bande geſchloſſen; der catholiſche Prieſter zwang ihn zum Abfall, wozu er aus Schwachheit, jedoch nicht ohne zweydeutigen Ausdruk und geheimen Vorbehalt, ſich endlich willfährig bezeigte. Hierauf ward er der Feſſeln entledigt. Als der Tag herannahete, da er feyerlich der reformierten Lehre abſchwören ſollte, flüchtete er ſich ingeheim aus dem Land weg. Im Jahr 1665 nahm der Abt ſeine beyden Söhne, Baſtian und Chriſten, mit Gewalt weg und ließ ſie in dem Kanton Schweiz bey einem Katholicken erziehn. — Ungeachtet nach den lichtenſtegiſchen Freyheiten jeder mit Hab und Gut ungehindert wegziehn darf, ſo riß nichts deſtoweniger der Landvogt Präkers ganzen Erbtheil an ſich, und ſetzte 100 Reichsthaler auf ſeine Einlieferung. Bald hernach ſtarb Präker im Jahr 1666.

Laut den Toggenburgiſchen Klagſchriften waren die Religionsbeſchwerden von dreyfacher Art:

1. Ganz dem ſechsten Artikel des Wylervertrages vom Jahr 1601 zuwieder, ſind der Gottesdienſt und die Glaubenslehre der Reformierten gehindert. Hie-

von nur folgende Proben: — Im Jahr 1634. ſollten die Kindercatechiſationen gänzlich unterſagt werden; im Jahr 1664 ſind ſie eingeſchränkt auf jeden zweyten Sonntag im Monat, an einigen Orten auf jeden achten Sonntag. — Vor etwas Zeits wagte es Anton Steiger in Lichtenſteg zubehaupten, die Jungfrau Maria ſey, wie andere Menſchen, in Sünden gebohren; hierüber ward er zu einer Geldbuſſe von 400 Gulden und zu eydlichem Wiederruf, mit brennender Fackel in der einen Hand, in der andern mit einer Ruthe, in der Kirche verurtheilt. — Den Reformierten ſind die Verlobniſſe in näherm als dem fünfthalben Grade verboten; wenn ſie in dem vierten Grade heurathen, ſo müſſen ſie entweder das Land meiden oder die Religion ändern. Bey ihren Hochzeitfeſten darf kein Prediger das Tiſchgebett halten. Ueberall iſt das Singen der Pſalmen verboten.

2, Werden die Reformirte zu Beobachtung päbſtlicher Ceremonien genöthigt. Ihre Prediger ſprechen den engliſchen Gruß ab der Kanzel. Beym Geläute müſſen ſie das Haupt entblöſſen. Eidſchwüre ſind ſie gezwungen, nach päbſtlicher Weiſe zu halten. Bey einer Geldſtrafe wird ihnen auferlegt, Kruzifixe auf ihre Gräber zu ſtecken. Nicht nur die Apoſteltage, ſondern bald jede catholiſche Feſte müſſen auch von den Reformierten gefeyrt werden.

3. Durch Verſprechungen und Dräuungen werden die Reformierten zum Abfall verleitet und die Katholicken abgehalten, zur reformirten Kirche hinüber zu gehen. — Johann Grob von Kapel hatte die leibliche Schweſter ſeines eigenen Weibes geſchwängert; unter dem Beding, daß er zur Meß gehen

wolle, ward er begnadigt. — Eine Katholikin hatte Hans Hartmann von Wattwyl geheurathet; deswegen ward ſie nicht nur mit einer Geldbuſſe belegt, ſondern auch verurtheilt, in öffentlichem Gottesdienſt, mit einer Kerze und Ruthe in der Hand, auf den Knieen jedermann zum Schauſpiel zu dienen. Gleiches Urtheil ergieng gegen mehrere.

Nicht weniger groß ſind die politiſche Beſchwerden. Dieſelben ſind von gedoppelter Art:

Allgemeine z. B. die Einführung heimlicher Kundſchaft, welche gleichwol geradezu dem Rappersweilervertrag entgegen läuft; übertriebene Geldbuſſen; unumſchränkte Annahme catholiſcher Hinterſäſſen; Arreſtirung ſolcher Perſonen, welche gleichwol das Recht vertröſten könnten; Aufdringen unförmlicher Geſetze; Ausſchlieſſung der Reformirten von Bedienungen, Lehen u. ſ. f. Entwendung alter Urkunden und Schriften; höchſt ſeltene Erlaubniß der Landesgemeinden; Verhinderung des freyen Wegzuges; Verbot aller Zuſammenkünfte u. ſ. w. — Hiezu kommen noch beſondere Beſchwerden der Stadt Lichtenſteg. — Seit einiger Zeit fieng man an, Hausuntersuchungen anzuſtellen, freylich unter dem Vorwand, ob nicht Perſonen von ungleichem Geſchlechte ſich in gleichem Schlafzimmer verſchlieſſen u. ſ. w.

XXXVII.

Helvetiſche Peſtſeuche. *)

Im Jahr 1667 und 1668.

Wenn auf dem Schauplatz der Geſchichte die Kriege zwiſchen feindſeligen Nationen die ganze Aufmerkſamkeit fodern, ſo fodern ſolche nicht weniger jene Revolutionen, da die Natur und die Elemente ſelbſt ſich gegen ein Volk verſchwören, und dieſes nicht anderſt als durch weiſe Vorkehr der Regierung den Sieg über die Furien des Hungers und der Peſtſeuche davon trägt.

In verſchiedenen Gegenden der Eidgenoßſchaft und rund umher war im Jahr 1666 beynahe gar kein Winter; durch das ganze Jahr hatten warme Weſt- und Südweſtwinde geherrſcht. Der ausgetruknete Boden war hie und da geſpalten; es ſtiegen ſchädliche Dünſte empor und viele Obſtbäume verdarben; auch hatten ſich giftiges Ungezeifer, nicht nur Würmer und Raupen, ſondern überdieß eine Art ungewöhnlicher Feld- und Waſſermäuſe in Menge gezeigt. Sowol die Früchte als andere Nahrungsmittel ſchienen nicht weniger von der ſchwülen Luft als von dem Gift ſolcher Thiere verunreinigt. Unter den Menſchen entſtand ein bösartiges Fieber, bey welchem der Magen und die Leber ungemein geſchwächt wurden; ſonderheitlich zeigten ſich die Peſt-

*) S. auf der zürcherſchen Stadtbibliothek ein handſchriftliches Volum. in Folio A. 71. 73. wie auch eben daſelbſt Rhanen eidgenößiſche Hiſt. T. III. A. 7. ſ. 553.

bäulen an dem Unterleib in den Emunctorien der Leber. Auſſer den antimoniſchen Arzneymitteln, den Kliſtiren und Laxatifen, ſpürte man den beßten Erfolg von der peruvianiſchen Wurzel, wie auch von den Fontanellen. — Samſtags den 14 September 1667. wurde in Baſel dieſer Peſtſeuche wegen ein hochobrigkeitliches Mandat verkündigt, folgenden Innhalts: — Ohne genauen Paß und vorhergegangene Unterſuchung ſoll niemand in die Stadt kommen. Auch ohne dringende Noth niemand von den Verburgerten ſich in verunreinigte Gegenden begeben, wiedrigenfalls bey der Zurükkunft ſich der Quarantaine unterziehn. — Alle unnöthigen, fremden Dienſtboten ſoll man aus den Häuſern hinwegſchaffen; alle Zimmer, beſonders auch in den Gaſthöfen ſollen reinlich gehalten und jeder Unflat in rinnendes Waſſer geworfen werden. Nicht nur in den Privatwohnungen, ſondern auch in öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Schulen, Rathhaus, Wachtſtube, Marktplatz u. ſ. w. ſoll man von Zeit zu Zeit Rauchwerk bereiten. Sogleich vier und zwanzig Stunden nach dem Hinſcheid ſoll man die Leichen, und zwar ſo tief als möglich begraben. — Die Wiedergeneſenen ſollen einen Monat lang von allen öffentlichen Zuſammenkünften entfernt ſeyn. Die Wäſche, deren ſie oder die Verſtorbne ſich bedient hatten, darf nur in dem Rheinſtrohm, nicht in den Brünnen gereinigt, nicht gegen den Straſſen aufgehängt und auch drey Monate lang nicht verkauft werden. — Endlich ſoll jedermann Schwelgerey und Leichtfertigkeit, beſonders auch unſinniges Springen und Tanzen und andere unzüchtige Spiele ſorgfältig vermeiden.

Zu gleicher Zeit ſchrieb Zürich zur Vorkehr gegen die Seuche eine Tagleiſtung nach Bremgarten aus; den 25 October verbot dieſe Tagleiſtung für einmal alle Gemeinſchaft mit den angeſtekten Oertern, beſonders mit der Grafſchaft Lenzburg und mit der Stadt Baſel.

Unbegründt waren auch Zug und Zürich in Italien mit Bando belegt und nur auf Fürbitte der andern Kantone im Februar 1668 davon befreyt worden — Unterm 10 Februar dieſes Jahres erhielten die XIII. Kantone von dem gräflichen Collegium in Schwaben wegen der hie und da immer noch herrſchenden Seuche einen Condolenzbrief, mit Bitte, daß ſie mit vertraulicher Bekanntmachung der Gefahr, wie bisher, fortfahren. — Erſt den 27 May 1668 wurde die Gemeinſchaft mit der Stadt Baſel wieder geöfnet.

Auf der badiſchen Tagleiſtung im Maymonat 1668 berichteten die Geſandten von Zürich, daß bey ihrem Kanton von Chur aus ein Erinnerungsſchreiben eingelangt ſey, daß man ſich bey der züricherſchen Jahrmeſſe vor den Leuten und Waaren, die von Zurzach oder von andern angeſtekten Orten herkommen, ſorgfältig in Acht nehme. Bey dieſem Anlaß erzählte der luzernerſche Landvogt zu Baden, was für ſchlimme Folgen die wegen leztrer Zurzachermeſſe ergangene Erkanntniß gehabt habe, wie unbegründt Zurzach der Seuche wegen verläumdet, in was für groſſe Unkoſten dadurch die Handelsleute geſezt worden; eben nicht nachbarlich habe die Stadt Schafhauſen gehandelt, indem ſie dieſe Handelsleute in ihre Mauren gelokt, ihren Pfingſtmarkt

verlängert und gerade auf diejenige Zeit, wo ſonſt der Hauptmarkt in Zurzach hätte ſeyn ſollen, ausgeſetzt habe. In einem beſondern Vortrag überreichte hierüber auch der Biſchof von Conſtanz ſeine Klagen, unterm 2 Jun. 1668. — Zu Gunſten des freyen Zurzacher Marktes, wurde hierauf von der Tagleiſtung ſowol an Pündten als auch an Mayland und Inſprugg geſchrieben.

XXXVIII.

Streit zwiſchen Savoyen und Genf wegen des Hauſes zu Courſinge.

Im Jahr 1667.

Das Dorf Courſinge ſteht zwar auf ſavoiſchen Boden, hängt aber von der genferſchen Gerichtsbarkeit ab. Eine Weibsperſon, die ſich daſelbſt von einem catholiſchen Prieſter mit dem H. Sacramente hatte verſehen laſſen, wurde hierüber von der Obrigkeit in Genf zu Rede geſtellt. Der Herzog von Savoyen erklärte das genferſche Verfahren als Eingrif in ſeine landesherrlichen Rechte, und ließ die Gränzen mit Truppen beſetzen. Die Genfer ſäumten nicht, hievon ſowol ihren Bundesgenoſſen, Zürich und Bern, als auch dem König in Frankreich ausführliche Nachricht zu geben; ſie befeſtigten die Stadt und ihr Oberbefehlshaber, der Graf von Dona, machte alle Anſtalt zu kriegeriſcher Gegenverfaſſung. Zu ihren Gunſten ſchrieben, nebſt den eben erwähnten Kantonen, auch Schafhauſen und Baſel an den Herzog von Savoyen. In einem

Schrei-

Schreiben an ſämtliche XIII. Kantone beſchuldigte dieſer die Genfer verſchiedener Kränkung ſeiner hohen Gerichte; anbey erklärte er ſich, er wolle wegen des Streites von Courſinge den Kayſer und die Fürſten des Reiches als Schiedrichter erkennen, jedoch mit feyerlichem Vorbehalt ſeiner anderweiten Anſprüche auf die Stadt Genf. Dieſe Stadt beſorgte, daß es dem Herzogen weniger um das Haus zu Courſinge als um Erneuerung jener verjährten Anſprüche zu thun ſey, welche doch zum öftern und ein für allemal durch den Vertrag zu St. Julian im Jahr 1603 gänzlich kraftlos erklärt worden. Dieſer kleine Freyſtaat bezeigte ſich daher nicht ungeneigt, den Prozeß wegen Courſinge durch Schiedrichter entſcheiden zu laſſen, jedoch daß es ohne Gefahr für ihre Souverainitätsrechte geſchehe.

Bey ungewiſſem Ausgang der Sachen, rüſteten ſich Zürich und Bern zu kriegeriſchem Zuzug und boten vorläuftig das Volk auf. Die IV reformierte Kantone verſammelten ſich auf einer Tagleiſtung zu Arau; von derſelben erſchienen auf der einen Seite die Abgeordnete von Genf, auf der andern Seite der ſavoiſche Geſandte. Von Baſel und Schafhauſen wurde das Geſchäft den Kantonen Zürich und Bern überlaſſen. Dieſe ſchikten den Statthalter Johann Jakob Hirzel von Zürich und den Oberſt Gabriel Wyſſen von Bern zu dem ſavoiſchen Bottſchafter, Baron von Greiſi, nach Lucern; daſelbſt wurde ein Stillſtand der Waffen verabredet und den genferſchen Abgeordneten ſicheres Geleit verſchaft, um die Unterhandlungen in Türin ſelbſt fortſetzen zu können.

Im September begaben ſich alſo die beyden genferſche Syndics, Johann dù Pan und Andreas Pictet nach Türin. Nach einem Aufenthalt von drey Monaten kehrten ſie fruchtlos wieder nach Hauſe. Die reformierte Kantone riethen zu einer wiederholten Geſandtſchaft, welche hierauf im Jahr 1668 wieder an den herzoglichen Hof abgieng. Durch Vermittlung des franzöſiſchen Botiſchafters Servient endigten ſich die Unterhandlungen damit, daß die hohe Gerichtsbarkeit zu Courſinge dem Herzog zugekennt, übrigens aber zwiſchen beyden Partheyen aller weitere Zwiſt aufgehebt wurde. — Nichtsdeſtoweniger ſuchte bald hernach der Herzog neuen Zunder zur Zweytracht, indem er geradezu dem Vertrag zu St. Julian vom Jahr 1603 zuwieder, bey Bellerive an den genferſchen Gränzen einen groſſen Bau unternahm. — Erſt nach des Herzogs Abſterben wurde auf die Empfehlungsſchreiben der XIII Kantone, beſonders auch der Lucernergeſandten, im Jahr 1679 mit der verwittweten Herzogin eine gütliche und allſeitig befriedigende Auskunft getroffen. Schon wieder ward im Jahr 1680 die Ruhe geſtört. Eine Hauptbeſchwerde der Genfer war, daß die Herzogin ihren Unterthanen zu St Victor und Chapitre den Salzankauf zu Genf unterſagte, daß ſie dem Vertrag von St. Julian zuwieder die Handelsfreyheit einſchränkte und ſteuerfreye Güter mit Steuren belegte. Ungeachtet aller noch ſo dringenden Fürbittſchreiben von Seite der ſämtlichen Kantone, beharrte die Herzogin, daß die Genfer ſolcher Prozeſſe wegen ſich an die ſavoiſche Gerichtskammer zu Chambery wenden.

XXXIX.

Eidgenößiſches Defenſional-Werk.

Im Jahr 1668 bis 1678.

Im Hornung 1668 hatte ſich Frankreich der Grafſchaft Burgund bemächtigt, die es freylich im Achenerfrieden an Spanien zurükſtellete. Dieſe Grafſchaft hatten die Kantone als Bruſtwehr an ihren Gränzen betrachtet; die plötzliche Eroberung derſelben machte ſie mißträuiſch und nunmehr dachten ſie im Ernſte auf beſſere Anordnung gegenſeitiger, eidgenößiſcher Schuzleiſtung. Nicht genug ſchien es ihnen, daß jeder Kanton nur für ſich ſelbſt auf beſondere Vertheidigungsanſtalten eingeſchränkt bleibe; gegen den Feind können ſie vielleicht zu ſchwach ſeyn; vielleicht kann der Feind ſogar den Zuzug und die Theilnehmung verhindern; ſonderheitlich war man wegen der Gränz-Kantone in Sorgen; ſo z. B. könnte bey einem Angriff auf Schafhauſen Baſel nicht ohne Gefahr zu Hilfe ziehn und ſich ſelbſt von Truppen entblöſſen. — Auch lehrt die Erfahrung, wie nachtheilig allzulangſame, ungleiche, wiederſprechende Maßregeln ſeyn können. Zur Einführung ſchleuniger und nachdrüklicher Gegenverfaſſung vereinigten ſich alſo die Kantone auf der Tagleiſtung zu Baden im Jahr 1668 über folgende Punkten: —

— Jeder Kanton ſoll auf dreyfachen Wegzug, bey erſter Auffoderung bereit ſeyn. Für das erſte Aufgebot liefern:

	Mann.	Stuke von ſechs Pf.
Zürich,	1400.	1.
Bern,	2000.	1.
Lucern,	1200.	1.
Ury,	400.	1.
Schweiz,	600.	1.
Unterwalden,	400.	1.
Zug,	400.	1.
Glarus,	400.	1.
Baſel,	400.	1.
Freyburg,	800.	1.
Solothurn,	600.	1.
Schafhauſen,	400.	1.
Appenzell,	600.	1.
Stadt St. Gallen.	200.	1.
Abt St. Gallen,	1000.	1.
Biel,	200.	1.
Lauis,	400.	
Luggarus,	200.	
Mendrys,	100.	
Freyen Aemter,	300.	
Sargans,	300.	
Mayenthal,	100.	
Thurgäu,	600.	
Baden,	200.	
Rheinthal,	200.	

Summa 13400. Mann.

Für den zweyten und dritten Wegzug liefert jedes Ort noch zweymal ſo viel — Es werden zwey Kriegsheere gemacht; bey dem einen befinden ſich Zürich, Lucern, Schweiz, Zug, Baſel, Solothurn,

Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgäu, Lauis, und die Freyen Aemter: Bey dem andern Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Freyburg, Schafhauſen, Abt zu St. Gallen, Biel, Luggarus, Mendrys, Meyenthal, Baden, Rheinthal.

Im Februar 1647. waren die Kriegesſtellen folgender Maſſen vertheilt: — Zürich und Bern, jedes einen oberſten Feldhauptmann; Schweiz und Zug, jedes einen Obriſt Wachtmeiſter; Baſel, einen Ober-Feldzeugmeiſter; Solothurn, einen Ober-Quartiermeiſter; Appenzell, einen Ober-Provoſen; St. Gallen, einen Ober-Wagenmeiſter.

Für das andere Corps: Bern und Ury, jedes einen Ober-Feldhauptmann; Unterwalden und Glarus, jedes einen Ober-Wachtmeiſter; Freyburg, einen Ober-Feldzeugmeiſter; Schafhauſen, einen Ober-Quartiermeiſter; Abt von St. Gallen, einen Ober-Provoſen; Biel, einen Ober-Wagenmeiſter.

Jedes Ort wählt zu ſolchen Stellen die erforderlichen Perſonen ſelbſt.

Jedes Ort, ſonderheitlich die Gränz-Kantone ſollen mit Schanzgezeug verſehn ſeyn.

Auf jedes hundert Mann liefert jedes Ort drey wol bewaffnete Reuter.

Den beyden Kantonen, Zürich und Lucern überläßt man, für jedes Ort einen Kriegesſekretar, auf gemeine Unkoſten zu ſuchen.

Die Juſtiz wird von den Offizieren aus allen Compagnien verwaltet, mit Vorbehalt der Appellation an den Kriegsrath; ausſchlieſſend ſteht bey dieſem allein das Urtheil über Verbrechen der beleidigten Majeſtät.

Damit bey dringendem Nothfall durch Hin- und Herſchreiben, durch weitläuftige Berathſchlagungen, Berichte und Gegenberichte nicht der glüklichſte Augenbli: verſäumt werden möchte, ſo wurde dem Kriegesrath alle nur mögliche Vollmacht gegeben. *)

„Es ſoll auch, ſagt die Urkunde, bey dem Krie„gesrath das vollkommene Direktorium ſtehen in „allen Sachen und Händeln, mit Namen auch „aller Orten hin und wieder zu ſchreiben, was ſie „rathſam befinden; deßgleichen Geſandſchaften zu„verordnen mit aller nothwendigen Inſtruktion, „wohin es die Nothdurft fordern möchte; item den „Feind zu ſuchen, anzugreiffen, zu ſchlagen, nach„zujagen, auch in ſeinem eigenen Lande zu verfol„gen; nicht weniger Stillſtand der Waffen zu ma„chen, auch den Frieden ſelbſt, jedoch anderer Ge„ſtalten nicht dann auf obrigkeitliche Ratificationen „zuſchlieſſen; Ermeldter Kriegsrath ſoll auch Be„fehl und Gewalt haben, in wichtigen und ſchweren „Sachen der nächſtgelegenen Orten und Obrigkei„ten Rath und Gutachten eilfertig einzuhollen, zu„malen alle getreue und vaterländiſche Offiziers und „Soldaten, deren man ſich in einem und anderm „bedienen könnte, zu ſich zu ziehen, und was ſie „alſo rathen, handeln, ſchlieſſen und machen, da„bey ſollen ſie in allwegen von den hohen Obrigkei„ten getreulich geſchirmt und wieder allen Tadel „und Ungelegenheit beßter Maſſen gehandhabet wer„den, weil allein in Gottes Hand der Sachen Aus„trag nach Wunſch zu verleiten. — In Haltung

*) S. Rhanen Decade III. A. 7. c. 553. in Handſchrift auf der zürcherſchen Stadtbibliothek.

„des Kriegsrathes ſoll die Form bey den Seßionen „gebraucht werden, wie in den eidgenößiſchen Tag„leiſtungen, nämlich eines jeden Ortes beyde Krie„gesräthe, der Geſandten und hohen Officiers, ih„rer Gewohnheit nach beyſammen ſitzen, je ein Ort „nach dem andern. Die geordnete Feldoberſte bey „jedem Corpus ſollen der Kriegesordre halben ſich „Abwechslungsweiſe zu vergleichen haben.„

Unterm 8/18 März wurde auf der badiſchen Tagleiſtung noch näher beſtimmt: Jeder der Kantone und Zugewandten Orte ſolle auſſer dem Ober-Offizier noch eine Standesperſon zu dem Kriegesrathe ernennen, welche alsdenn unter obigen Bedingniſſen die hohe Obrigkeit vorſtellen. — Die Juſtiz über die Soldaten eines beſondern Ortes ſteht ausſchlieſſend bey den Hauptleuten dieſes Ortes; von dem Tribunal derſelben mag an die Kriegsräthe dieſes Ortes, wie auch an alle übrigen Hauptleute appellirt werden, jedoch mit Vorbehalt der Criminalfälle; dieſe werden, nebſt ausführlichem Bericht zugleich mit der Perſon des Fehlbaren an die hohe Obrigkeit ſelbſt überliefert, welche nach Gutbefinden den Kriegsräthen und Hauptleuten hierüber mehr oder weniger Vollmacht giebt. *) Eben ſo werden an die hohe Obrigkeit die Vergehungen der Officiere, bis auf den Furier gewieſen, und zwar, es betreffe nun den Leib oder die Ehre. Denjenigen Orten, welche nur eine oder wenige Compagnien im Felde haben, überläßt man nach eigenem Belieben dieſe Juſtiz mit

*) Unterm 19/29 May 1668 ward auf der Tagleiſtung zu Baden auch die Criminaljuſtiz den Kriegsräthen jedes Orts über ihre Angehörigen zugekennt.

einem andern Orte zu theilen. — Auch Wallis und die III. Pündte werden, dem Wyliſchen Abſcheid vom Jahr 1647 gemäß, zum Beytritt zu dieſem Defenſional eingeladen. — Jedes Ort, ſonderheitlich aber die Gränzorte ſollen mit Proviant wohl verſehn ſeyn, und ihn im Fall der Noth in billigem Preiſe mittheilen. Einhellig verglich man ſich, daß durchgängig jedem Soldaten täglich ein Commißbrod von 1 1/2 Pfunden und wöchentlich ein halber Louis auf Abrechnung gereicht und jeder Obrigkeit überlaſſen werde, mit ihren Angehörigen hierüber die nothwendige Verfügung zu treffen.

Jede Compagnie beſteht aus 200 Mann, nämlich 120 Musketiers, 30 Fußknechten in Panzern, 30 bloſſe Spieſſe, 20 Hellbarten.

Bey Gefahr eines feindlichen Ueberfalls, iſt jedes Ort befugt, von dem nächſtgelegenen Orte den erſten, den zweyten, oder auch ſogleich den dreyfachen Zuzug auf einmal zu fodern, und ſo immer weiter von einem Orte zum andern, ſo daß allemal in den angränzenden Orten der Landſturm ergeht und ſich von einem Ende der Eidgenoßſchaft zu dem andern fortpflanzt. Das aufgefoderte Ort zieht dahin, wohin es von dem auffodernden Kanton verlangt wird.

Nur der Kanton Schweiz allein entzog ſich dieſem Defenſional-Werk.

Auf der nachherigen badiſchen Tagleiſtung erſchien unterm 13. May 1668 folgende Kriegesordnung:

1. Ihr ſollt Euch hüten vor aller Läſterung der Religion, wie auch von allen Faktionen oder Verbindungen mit Fürſten und Herren. Ihr ſollt niemand höhnen noch ſchmähen, ſondern Euch gegen

jedermann beſcheiden und freundlich betragen, in der Noth einander redlich beyſpringen und Leib und Leben für einander wagen.

2. Wer Unruh unter den Soldaten ſtiftet, ſoll ernſtlich, und nach Beſchaffenheit der Umſtänden auch an Leib und Leben geſtraft werden.

3. Wer den Eidgenoſſen feilen Kauf und Proviant zuführt, deſſen Leib und Gut ſoll bey denſelben im Feld und in ihrem Gebiet ſicher ſeyn.

4. Kein Eidgenoß ſoll den andern verlaſſen. Wer ſchändlicher Weiſe die Flucht nihmt, der trägt es an ſich ſelber, was ihm auch hierüber von andern wiederfährt, und ſollts auch Leib und Leben betreffen.

5. Keiner ſoll auf Plünderung ausgehn, bevor die Noth erobert iſt, und es die Hauptleute erlauben.

6. Weder heimlich noch öffentlich ſoll man keine Kirchen und Klöſter und keine geiſtlichen Perſonen verletzen; auch ſoll man keine Müllen und Bakoffen verderben, es würde dann die Feinde betreffen.

7. Bey Streithändeln iſt jeder ſchuldig, Frieden zu nehmen, Frieden zu geben, denſelben zu halten, unpartheyiſch zu bleiben und jede Mißhelligkeit durch den ordentlichen Richter entſcheiden zu laſſen, bey hoher Strafe.

8. Gewiſſenhaft ſoll jeder alles unmäßige Eſſen, Trinken, Spielen vermeiden.

9. Den Frauen und Jungfrauen ſoll man verſchonen, auch alten Greiſen und jungen Kindern, es wäre denn, daß ſie ſich zur Gegenwehr ſtellten.

10. Keine Obſtbäume und keine Weinreben ſoll man verderben, auch keinen Pflug aus dem Feld ziehn.

11. Keiner ſoll des andern Quartier einnehmen

oder die Zeichen auf der Straſſe und an den Thoren vernichten, auch jeder ſeiner Fahne folgen, bey Verluſt ſeines Soldes.

12. Keiner ſoll die Schildwache, ohne Erlaubniß verlaſſen oder auf derſelben ſchlafen; was ihm in ſolchem Fall wiederfahren möchte, wird er an ſich ſelbſt tragen.

13. Keiner ſoll in der Eidgenoßſchaft das geringſte wegnehmen dürfen, ohne daß er's bezahle.

14. Wer von der Wache nach dem Quartier geht, ſoll es thun ohne Unfug, Sang und Geſchrey.

15. Auch keiner weder Tags noch Nachts im Feld ſeine Flinte losfeuren, ohne Noth.

Dieſer Kriegesordnung ſind die Eidsformeln, nebſt den allgemeinen und beſondern Schirmbriefen beygefügt. Der allgemeine Schirmbrief für den Kriegesrath, auf Pergament, von jedem Orte beſiegelt, wird im Original zu Zürich aufbewahrt und im Fall eines kriegeriſchen Wegzugs dem Kriegesrath zugeſtellt: jedes Ort aber behält eine authentiſche Kopey.

Auf gleicher Tagleiſtung erhob ſich ein Streit wegen der Vertheidigung der Gränzorte, welche im Märzen verabredet worden. Der Kanton Ury nämlich wollte ſich nicht zu unmittelbarer Beſchützung des Wattlands verſtehn. Zum Vorwand diente ihm der Vorbehalt der geiſtlichen Rechte, von welchem Punkt aber Bern nunmehr nachließ. Ein andrer Vorwand aber ware, daß einige Kantone, als Glarus reformirter Religion, Baſel, Schafhauſen, Appenzell auſſer Roden und die Stadt St. Gallen auch nicht haben Hand beuten wollen zur Beſchützung der vorderöſterreichiſchen Länder.

Bey dieſer Einwendung wurde der Kanton Ury von den übrigen catholiſchen Kantonen unterſtüzt. — Nach weitläuftiger Unterredung und zur Vermeidung alles Verdachtes innerer Entzweyung, gieng endlich der Entſchluß einhellig dahin, daß wegen des Wattlands der Kanton Ury, und wegen der öſterreichiſchen Waldſtädte die oben erwähnte Kantone aufs dringendeſte erſucht werden ſollten, ſich um der Eintracht und um der eidgenößiſchen Ehre willen, in Abſicht auf dieſe Gewährleiſtung ja nicht von den übrigen Orten zu ſöndern.

Auf Anhalten der III. wälſchen Vogteyen, Lauis, Luggarus und Mendrys ward ihnen bewilligt, daß ſie für einen kriegeriſchen Auszug 10000 Kronen bezahlen, Maynthal aber bat ſich Bedenkzeit aus, ob es lieber mit Volk oder mit Geld behilflich ſeyn wolle.

Den 16 Jul. 1673 wurde aus Mißtrauen gegen Frankreich ein Entwurf zu hinreichender, gemeineidgenößiſcher Schuzleiſtung gemacht. Ungeachtet hierauf der franzöſiſche Bothſchafter gelindere Saiten aufzog und auch ein verbindliches Schreiben von dem König ſelbſt einlief, ſo ward nichts deſtoweniger im October das Defenſionalwerk feyerlich beſtätigt; zugleich traf man die Abrede, auf den Nothfall, nebſt dem erſten Wegzug, noch zwey Heere, jedes von 30000 Mann, reiſefertig zu halten.

Unter dieſen Umſtänden war man in Zürich auf Erneuerung der Gutſteuer bedacht. *) Den 31 May 1673 ergieng folgende Hochobrigkeitliche Er=

*) S. auf der zürcherſchen Stadtbibliothek einen handſchriftlichen Folioband A. 71. 73. No. 53.

kanntniß: — Demnach UnGnHHerren die gefährlichen Zeitumſtände in reifere Betrachtung gezogen, als haben ſie eifrig berathſchlaget, was auſſer dem allbereit mit gemeinen Eidgenoſſen geſchloſſenen Defenſionalweſen ferner rathſam ſeyn möchte; einhellig befanden ſie die Verbeſſerung der Befeſtigungswerker nothwendig; zur Erreichung dieſer Abſicht ergriffen ſie nunmehr das alte Mittel der Gutſteuer zu Stadt und Land, jedoch allein auf drey die nächſtfolgenden Jahre; nämlich daß in dieſer Steuer eingeſchloſſen ſeyn ſollen alle Bürger, ſie befinden ſich hier oder auſſer dem Lande, nicht weniger alle Hinterſäſſen und Einwohner in der Stadt, Manns und Weibsperſonen, auch die Mündelkinder, Taglöhner, Knechte und Mägde, desgleichen alle Geiſtliche, Klöſter und Spithäler, Gerichtsherrn, Landſäſſen, item alle Fremde, deren jeder ſchuldig ſeyn ſoll von folgenden Stücken, als von Häuſern, liegenden Gütern, Kernengülten, Schuld- und Gültbriefen, Bärengeld, Krammwaaren, nüzend ausgenommen, es habe einer daſſelbe allhier oder an der Fremde in Wechſeln, benamtlich von 1000 Gulden einen Gulden zu geben, welche aber nicht ſo viel im Vermögen hätten, jährlich einen Gulden zu entrichten, die ſollen alle vierteljahr einen Tag an dem Schanzenbau arbeiten. — Hiebey ſind ausbedungen Gewehr und Waffen, Kleinodien, Silbergeſchirr, Bücher, Hausgeräth, vorhandene naſſe und trockene Früchte, die nicht auf Mehrſchatz erkauft worden, Libereyen und der Handwerker Werkzeug. Der Häuſer und Güter halben hat es die Meinung, daß ſie nach aller Gebühr und nach dem Befinden eines

ehrlichen Gemüths verſteurt werden, mit der fernern Erläuterung, dabey niemand in Gefahr zu ſetzen, in allem ſichern Vertraun, daß ein jeder Biedermann ſeine Mittel bey Ehr und Eid aufrichtig verſteuren werde. So wird auch zur Einſammlung der Steuer für bequem gehalten, ſich dazu einer Schüſſel auf einem Nebentiſch zu bedienen; was in der Stadt fällt, ſoll zur Fortification, was auf dem Land fällt, ſoll zu Reiſegeldern und anderm Vorrath aufbewahrt werden. — Dabey dann UnGnHHerren fernere Erkanntniß dahin geht, daß dieß ihr Anſinnen einer ehrſamen Bürgerſchaft auf nächſtkünftigen Dienſtag in Conſtaffel und Zünften nachrichtlich eröfnet werden ſolle, des ungezweifelten Verſehens, daß ein jeder die erheblichen Gründe und Urſachen ſelbſt erkennen und entſprechen werde.

* * *

Im Jahr 1676. hatte **Wolf Friedrich Schorno** von Schweiz, ehmaliger St. Galliſcher Landvogt im Toggenburg, eine verfälſchte Abſchrift des eidgenößiſchen Defenſionalverglichs vom Jahr 1668 ausſtreuen laſſen; in dieſer Abſchrift wurde ſonderheitlich die Kriegesjuſtiz auf die nachtheiligſte Weiſe vorgeſtellt. Um dem Volk hierüber Beruhigung zu geben, machten die Kantone Lucern, Ury, Unterwalden und Zug ein öffentliches Manifeſt, in welchem ſie, gegen die Ausſagen des Schorno und ſeiner Anhänger, feyerlich verſicherten, daß in dem Defenſionalwerk jedem Ort ausſchlieſſend die obrigkeitliche Gewalt über ſeine Angehörigen vorbehalten ſey.

Nichts deſtoweniger hatte es im Jahr 1677 Schorno mit ſeiner Parthey ſo weit gebracht, daß die Landesgemeinde zu Schweiz keineswegs an das eidgenößiſche Defenſionalwerk gebunden ſeyn wollte. — Um dieſen Kanton auf andere Gedanken zu bringen, ward er von den übrigen aufgefodert, auf einer neuen Landesgemeinde mit ihren allſeitigen Abgeſandten in nähere Unterhandlung zu tretten. Nicht nur wollte ſich Schweiz zu einer ſolchen in der That bedenklichen Unterhandlung gar nicht verſtehn, auch in andern Kantonen ſuchte dieſer Kanton das Defenſionalwerk verdächtig zu machen. Im Maymonat 1677 wurde hierüber eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung gehalten; ſie blieb fruchtlos; im Junius erfolgte auf der Landsgemeinde zu Schweiz nicht allein ein ganz wiedriger Schluß, ſondern von da aus verbreitete ſich der Unwillen gegen das Defenſionalwerk auch über die äuſſern Aemter des Kantons Zug und über die catholiſchen Einwohner von Glarus. Auf der badiſchen Jahrrechnung ergieng hierauf von Seite der XII Kantonen ein Proclama gegen den Landvogt Schorno, gegen Johann Baptiſt Hellern und Sebaſtian Fiſcherzen, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe; aus allen Herrſchaften dieſer Kantone wurden ſie verbannt, ihnen alle Sicherheit verweigert und auf Schorno's Kopf 100 Ducaten geſetzt. Von allem dem wurden ſowol der Kanton Schweiz als auch die beyden Orte Zug und catholiſch Glarus von der Tagleiſtung benachrichtigt. Hierüber entſtanden fürchterliche Unruhen in Zug. Die Obrigkeit daſelbſt ließ aus den äuſſern Gemeinden etliche Verläumder des Defen-

ſionalwerkes aufs Rathhaus berufen und mit Gefangenſchaft und Geldbuſſen belegen; bey ſechzig Mann von Menzigen ſtürmten zum Schuz der Angeklagten mit dem Seitengewehr gegen das Rathhaus; auch die Bürgerſchaft trat unter die Waffen, beſetzte die Thore und nicht ohne Wiederſtand wies ſie die Empörer nach Haus. Nachdem die Gemeinde Baar ſich auch mit der Stadt vereinigt hatte, bequemten ſich endlich die Einwohner von Menzigen und Egeri, ſich auch nicht von den übrigen Kantonen zu trennen, worauf dann der ſchon marſchfertige Zuzug der eidgenößiſchen Truppen wieder abgedankt wurde.

Im October 1678 traten auch, ungeachtet aller Vorſtellungen von Lucern, die Kantone Ury und Unterwalden ob dem Wald von dem eidgenößiſchen Defenſional ab. In den unruhigſten Landesgemeinden erklärten ſie ſich, daß ſie in Zukunft keinem Ort mehr, wofern ein ſolches nicht geradezu feindlich angegriffen ſeyn würde, in eigenen Unkoſten zu Hilfe ziehn werden; auch verboten ſie bey hoher Straffe überall nicht weiter von dieſem Defenſionalwerk zu reden; zugleich wurde denjenigen, welche den General-Schirmbrief des Kriegesrathes beſiegelt hatten, unter den ſchärfſten Dräuungen befohlen, daß ſie ohne Anſtand die beyden Landesſiegel wieder zurükfodern. Wirklich mußten hierauf dieſe Siegel zurükgeſendt werden.

XL.

Herzogs von Longueville Uebergabe der Grafſchaften Neuburg und Vallendis an ſeinen Bruder, Graf von St. Paul.

Im Jahr 1668.

Anfangs dieſes Jahres ſtanden die Eidgenoſſen nicht ohne Urſache in Sorgen, es möchte die Grafſchaft Neuenburg und Vallendis, welche mit verſchiedenen Kantonen im Burgrecht ſteht, an den König in Frankreich ausgetauſcht oder verkauft werden. Ganz unvermuthet erſchienen nun der Herzog von Longueville und ſein Bruder, der Graf von St. Paul zu Neuenburg, in der Abſicht, damit jener, als ein geiſtlicher, dieſem alle Anſprüche auf die Grafſchaft abtreten möchte. Hiezu wollte zwar ihre Frau Mutter, die verwittwete Fürſtin, niemals die Einwilligung geben. Ohne ihr Vorwiſſen geſchah es, jedoch mit Gutheiſſen des Königes und des Prinzen von Conde. Der Herzog ließ die drey Stände der Grafſchaft und die zwey und zwanzig Gerichte verſammeln; von jedem derſelben erſchienen ein Caſtellan, ein Majorlieutenant, zween Richter, der Schreiber und Weibel, als Zeugen; öffentlich wurde vor ihnen die Vergabungsurkunde verleſen; vor dem ganzen Volk überreichte der Herzog ſeinem Bruder, dem Grafen, den Stab, und nach zärtlicher Umarmung eilte er ſogleich hinweg, ſetzte ſich in ein Schiff, um ganz unverſehens ſich durch Savoyen nach Rom zubegeben. Hierauf ſchikten

ten Bern, Freyburg, Solothurn, der Biſchof von Baſel, Biel und Genf ihre Geſandte mit Beglükwünſchungsſchreiben nach Neuenburg. Den 23. März verreißte der Graf, nachdem er dem Volke verſchiedene Gnaden und Freyheiten ertheilt, und ſich in einem Schreiben an alle XIII Kantone zu nachbarlicher Freundſchaft anheiſchig gemacht hatte.

XLI.

Einheimiſche Staatsprozeſſe.

Von dem Jahr 1676. bis 1678.

Seit mehrern Jahren lagen die mitregierende Kantone im Rheinthal, in Betref der ſechs obern Höfe, Altſtetten, Oberried, Marpach, Balgach, Bernang und St. Margaretha, wegen des Malefiz- und Appellationsrechtes im Streite mit dem Abt zu St. Gallen. Zu Beylegung des Streites wurde von beyden Theilen auf der eidgenößiſchen Tagleiſtung im Jenner 1676 zu Baden ein Vergleichsplan entworfen. Ganz dieſer Abrede zuwieder, machten hierauf einſeitig die Abgeordnete des Prälaten einen neuen und beſondern Entwurf mit dem damaligen rheinthaliſchen Landvogt, Johann Ludwig Lüßy von Unterwalden, in Beyſeyn des Landſchreiber Bäßlers von Ury. Vermög dieſes Entwurfes ſollte der Abt die Hälfte der hohen Jurisdiction von den mitregierenden Kantonen im Rheinthal bekommen; dieſen Kantonen hingegen ſollte der Abt die Hälfte ſeiner niedern Gerichten bewilligen. Schon hatte der

Landvogt, ohne vorhergegangene Berathſchlagung der übrigen Kantone die Beſtätigung dieſer Verkommniß von Lucern, Ury, Schweiz, Zug und Unterwalden erhalten, jedoch freylich mit angehängtem Bedingniß, daß, wenn bey der Regierung die Reihe an diejenige Kantone komme, welche zu dieſer Jurisdictionsvermiſchung nicht Hand beuten wollen, alsdenn während dieſer Zeit die alte Regierungsform ſtatt haben ſollte. Nicht nur die übrigen regierenden Orte, Zürich, Glarus, Appenzell, ſondern auch die Unterthanen in den erwähnten ſechs Höfen glaubten ſich durch dieſe Neuerung in den hergebrachten Freyheiten gekränkt. Gemeldte drey Orte verſammelten ſich hierüber zu Rappersweil; von da aus ſchrieben ſie im Junius an die fünf andern Orte: Eine ſolche Abtretung oder Mittheilung der hohen Jurisdiction, durch Mehrheit der Stimmen, bevor man ſich gemeinſchaftlich berathſchlaget habe, ſey ohne Beyſpiel und von den ſchädlichſten Folgen; man erwarte alſo einen Aufſchub dieſes Geſchäftes bis zur nächſten, gemeineidgenößiſchen Verſammlung. — Nicht nur wollten ſich hiezu die fünf Kantone nicht einverſtehen, auch ſchritten ſie würklich ſo weit, daß ſie, alles Einwendens ungeachtet, ungeachtet der Anrufung des eidgenößiſchen Rechtes, ungeachtet aller Bitten der Unterthanen, ſelbſt in Anweſenheit der Geſandten, den 20 Julius vor dem Prälaten und ſeinen Beamten die Huldigung auf die neue Regierungsform vorgehen lieſſen.

Bald hernach hatte ſich im Jahr 1678 auch in den wälſchen Vogteyen Lauis und Mendrys eine nicht weniger gefährliche Zweytracht entſponnen.

Die Unterthanen klagten empfindlich über die allzu ſtrenge Regierung der Landvögte, über die ſchweren Strafen der eidgenößiſchen Syndikatoren und über verſchiedene Verletzungen der Freyheiten, Geſetze und Rechte. Von Kanton zu Kanton lieſſen ſie durch Abgeordnete aus jeder Gemeinde ihre Beſchwerden vortragen; ungeachtet wiederholten, ernſtlichen Abmahnens von Zürich aus, erſchienen nichts deſtoweniger in dieſer Stadt auf einmal acht und neunzig ſolcher Abgeordneter, an ihrer Spitze der Landes-Fürſprecher Somazo von Lauis; von einem Ausſchuß des groſſen Rathes wurden ihre Klagpunkten geprüft; ſowol zu Zürich als auch in andern Kantonen hatte man reiflich berathſchlagt; der endliche Schluß gieng dahin, daß man auf mildere Regierung bedacht ſeyn wolle; zugleich aber wurden die Unterthanen gewarnt, daß ſie in Zukunft ſich ſolcher ungewohnten, weitläuftigen und koſtbaren Deputationen enthalten, und bey etwanigen Beſchwerden die Zuflucht bey den hohen Obrigkeiten auf andere Weiſe ſuchen.

XLII.

Ueberfall und Eroberung der Frey-Grafſchaft Burgund.

Vom Jahr 1668. bis 1679.

Die Freygrafſchaft ſtand in Erbvereinigung mit den Kantonen und wurde von dieſen als Bruſtwehr an den Gränzen betrachtet. Nichts deſtoweniger

ward ſie den 7 Februar 1668 ganz plötzlich von dem König in Frankreich verſchlungen. Ueber dieſen Vorfall äuſſerſt betroffen, verſammelten ſich die Eidgenoſſen ſogleich in demſelben Monat zu Baden Vor dieſer Tagleiſtung erſchien der franzöſiſche Reſident, mit folgendem Vortrag: — „Bey verwichener Zuſammenkunft hab ich euch, Großmächtige Herren, Nachricht gegeben von den Anſprüchen des Königes auf einige Provinzen, die ſeither unter ſpaniſcher Bottmäßigkeit waren, und von dem Entſchluß Sr. Majeſtät, dieſe Anſprüche mit Gewalt der Waffen, zu behaupten: Wie glüklich die Waffen des Königs geweſen, hab ich nicht nöthig zu ſagen; das aber muß ich ſagen, daß keiner ſeiner Bundesgenoſſen mehr Urſache hat, den Sieger hierüber zubeglükwünſchen als die lobl. Kantone, indem die Wolfahrt des franzöſiſchen Reiches aufs genauſte mit der eurigen vereinigt iſt. Ich wiederhole die Verſicherung daß ihr bey derſelben Handelsfreyheit in der Freygrafſchaft, wie bisher, beſchützt bleiben werdet. Bey ſeinen Eroberungen hat der König keine andere Abſicht als die Beſchleunigung des Friedens; würklich haben ſich ſchon die Bevollmächtigte zur Friedensunterhandlung in Aachen verſammelt.

„Wegen der vorzüglichen Verdienſte der eidgenößiſchen Befehlshaber in des Königes Leibwache, wurden ihre Compagnien auf den ehmaligen, alten Fuß geſetzt: Und nicht ohne Befremden ſeh ich, daß Ihr dieſe für die Officiers ſo vortheilhafte Abänderung mißbilligt. Wenigſtens konnte der König nicht glauben, daß Ihr um einer ſo geringen Urſache willen den Gang des ewigen Friedens und des letz-

tern Bündniſſes unterbrechen werdet; gleichwol geſchah es durch Verſperrung des Paſſes gegen diejenige, die in franzöſiſche Dienſt zu treten bereit waren. Wofern Ihr eure Bundespflichten hintanzuſetzen fortfahrt, ſo dürfet Ihr auch keine Bundespflichten von Frankreich erwarten. Ihr begreift, wie nachtheilig für Euch ein ſolcher Bruch wär, und willig verſteht Ihr Euch zur Vermehrung der Truppen. — Ungeachtet der groſſen Ausgaben, die der Krieg verurſacht, iſt nichts deſtoweniger der König geneigt, denjenigen Kantonen, welche unveränderlich ihre Bundespflichten erfüllen, ihre Penſionen, von was für Beſchaffenheit ſie ſeyn mögen, aufs genauſte zuflieſſen zu laſſen, und auch die Privatperſonen dergeſtalt zu befriedigen, daß ſie in einer Zeit von fünf Jahren gänzlich befriedigt ſeyn werden, wie denn ein Theil derſelben ſchon würklich befriedigt worden.“ — Den 22 Februar 1668.

Nach dieſem Vortrage wurde dem Reſidenten durch den Landſchreiber und Untervogt angezeigt, er ſolle ſich auch der beſondern Anfoderungen der IV. Kantone, Zürich, Baſel, Freyburg und Solothurn erinnern; ſogleich machte er Hofnung zu richtiger Bezahlung ihrer ausſtehenden Kapitalien und Zinſen. — Unterm 27 Februar erſchien er mit einem neuen Memorial, folgenden Innhalts: — „Mit Befremden vernehm' ich, daß man die Kantone zur Beſchützung ſolcher Plätze auffodert, die ſich in den Händen der Feinde Frankreichs befinden. Durch Willfahrung aber würden die Kantone nicht nur den ewigen Frieden und alle Bündtniſſe verletzen, ſondern anſtatt die franzöſiſchen Truppen von

ihren Gränzen zu entfernen, ſie vielmehr noch näher in ihr Gebiet locken: alſo hof' ich, daß alle Auffoderungen von Seite des Kayſers und Spaniens fruchtlos ſeyn werden."

In Hofnung richtiger Bezahlung bewilligten nun die Kantone ſowohl den Durchpaß für die Compagnien von Ury und St. Gallen als auch die Ledigläſſung der zu Klingnau arreſtirten Schiffe: feyerlich hingegen behaupteten ſie die Freyheit, auch mit andern Staaten in Schuzbündtniſſe zu tretten. Bey Errichtung des gemeineidgenößiſchen Defenſionalwerkes entwarfen ſie wegen der Gränzorte folgende Verfügung: — „Da nicht ohne Gefahr für die Eidgenoßſchaft die Gränzörter, als z. B. Conſtanz nnd die Waldſtädte, Genf, und das Wattland von feindlicher Hand könnten weggeraubt werden, ſo ſollen wir alle möglichen Mittel verſuchen, jede Kriegesgefahr eben ſowol von den Gränzplätzen als von unſerm eignen Lande ſelbſt zu entfernen."

Unterm 29 Februar ſtellte der franzöſiſche Reſident in einem neuen Memorial vor: — Kraft des Bündniſſes komme den Kantonen mehr Freyheit zu andern Verbindungen nicht zu, als der Vorbehalt des Bündniſſes erlaube. Durch längere Verweigerung der Werbungen werden die Offiziers ins Verderben geſtürzt. Wofern man denjenigen, welche Hauptmann Maſchet zu Bremgarten, und zwar mit Bewilligung des Kantons Appenzell gemacht hat, den Durchpaß weiter ausſchlage, ſo müſſe man ihm die erlidtenen Unkoſten vergüten, und dieſe Vergütung könne nicht anderſt als aus den Penſionen des Kantons Appenzell geſchehn.

Einhellig ward dieſe Schrift des Reſidenten als entehrend für die eidgenößiſche Souverainität erklärt, und ihm ſogleich zurük gegeben.

Auf dieſer Tagleiſtung verpflichteten ſich die eidgenößiſche Geſandte zur Verſchweigung ihrer Rathſchläge, unter folgendem Eidſchwur: — Ihr ſollet ſchwören um des Vaterlandes, um gemeiner Ehre Sicherheit und Wohlfahrt willen, was in den Seſſionen von Standesſachen geredt, berathſchlaget und gehandelt wird, in höchſter Geheim und Verſchwiegenheit zu halten und davon niemal überall, wer der auch immer ſeyn möchte, nichts weder ſchriftlich noch mundlich mitzutheilen noch zu deuten, auch davon in keinen Geſellſchaften mit jemand zu diſcouriren, ſondern alle dieſe Sachen im Herzen ruhen zu laſſen, bis auf abzulegende Relation vor den ordentlichen Obrigkeiten, alles getreulich und ungefährlich; auch ſollet ihr jederzeit in letzter Seßion, dieß getreulich gehalten zu haben, nochmal bey Ehr und Eid bezeugen.

Zu gleichem Eid der Verſchwiegenheit wurden auch der Landſchreiber und übrige Beamte verpflichtet. Ueberdieß verglıech man ſich: Wenn ein Geſandter mit Recht der Verletzung ſeines Eids ſollte überwieſen werden, daß er damit den Beyſitz bey der Tagleiſtung ſollte verwürkt haben, ſeiner Obrigkeit zu verdienter Strafe nach Haus geſchikt und auch für die Zukunft von allen gemeinen Verſammlungen entfernt werden.

Unterm 24 Februar 1668. hatte der Kaiſer durch ſeinen Abgeordneten, Hans Dietrich von Schönau, dieſer Tagleiſtung, vermög der Erbver=

einigung, eine Bundesgenößiſche Unterhandlung antragen laſſen. Den 25 Februar überreichte von Schönau folgendes Memorial: — In der Erbvereinigung, welche im Jahr 1511 von den Kantonen mit Kaiſer Maximilian gemacht worden, ſind beynahe nur die Vortheile, die man auch zu Friedenszeiten genieſſen ſollte, erwähnet: in Kriegeszeiten aber ſcheint es billig, beydſeitig die Beſchwerden gleicher Maaſſen zu theilen; auf Friedenszeiten ſcheint das getreue Aufſehn ſich zu beziehn; in Kriegeszeiten hingegen ſollte man wohl vermög der ältern Erbvereinigungen vom Jahr 1474 und beſonders 1477 thätlichere Fürſorge erwarten.

Auf ſolche thätlichere Fürſorge drang der kaiſerliche Abgeſandte noch eifriger in einer andern Schrift, unterm 29 Februar. In derſelben heißt es: — Wofern einige von den Kantonen beſorgen, daß dieſe Schutzleiſtung allzuweit möchte ausgedehnt werden, ſo können ſie verſichert ſeyn, daß man Mehrers niemals begehren wird, als was man von einer Zeit zur andern höchſt nöthig und möglich findt. — Als endlich der kaiſerliche Abgeordnete ſich noch deutlicher dahin erklärte, daß der Kaiſer nichts anders als die Erneuerung der Erbvereinigung, auf alten Fuß und nach dem Buchſtaben verlange, ſo ward dieſer Vortrag dem Abſcheid einverleibt, um hernach bey nächſter Zuſammenkunft den 8/18 März hierüber zum Schluſſe zu eilen. Inzwiſchen wurde wegen des treuen Aufſehens über die öſterreichiſchen Waldſtädte die nothwendige Verabredung getroffen.

Wegen der franzöſiſchen Volkeswerbung erfolgte einhellig die Erkanntniß: — Daß in Zukunft kein

Kanton dem König abſönderlich irgend einige Truppen ſolle zukommen laſſen, buchſtäblich werde man den Jnnhalt des Bündtuiſſes beobachten: Ausdrüklich indeß behalten ſich die Kantone Unterwalden und Appenzell die Freyheit vor, dem König auf ſein Begehren eine halbe Compagnie für die Leibwache, und zwar deswegen zu bewilligen, weil ſie dießmal gar kein Volk bey der Leibwache haben. — Die Vermehrung aber der Compagnien auf 200 bis 300 Mann wird einhellig ein für allemal gänzlich verworfen. Zur Vermeidung alles Betruges wird den Angeworbenen ein obrigkeitlicher Bewilligungsſchein, mit beygeſetzter Anzahl der Bewilligten, auf die Reiſe gegeben. Für die Frey-Compagnien werden weder neue Ergänzungen noch Durchpaß geſtattet. An die eidgenößiſchen Kriegesoberſte und Hauptleute ergeht der wiederhollte Befehl, bey Leib- und Lebensſtrafe ſich weder gegen Burgund, noch gegen Oeſterreich oder das deutſche Reich anführen zu laſſen.

Unterm 8/18 März waren die eidgenößiſche Geſandte von neuem in Baden zuſammen gekommen; vor dem Anfang der Berathſchlagungen ſchworen ſie abermal den Eid der Verſchweigung, jedoch für dießmal mit der Einſchränkung, daß ohne Gefahr des Eides jeder Geſandte ſeiner Obrigkeit ſchriftlichen Bericht mittheilen und von ihr guten Rath ausbitten dürfe, nur daß eine ſolche Obrigkeit ſelbſt bis zu gänzlicher Vollendung der Geſchäfte nichts von den Unterhandlungen öffentlich bekannt werden laſſe.

Nach Berichtigung der einheimiſchen Sachen, be-

ſonders auch des eidgenößiſchen Defenſionalwerkes, ſchritt man nunmehr zu dem Punkt wegen Beſchirmung der Gränzorte. Im Namen des Kayſers drang der öſterreichiſche Waldvogt von Schönau auf kräftigere Auslegung der Erbvereinigung. Eben weil ſie von eidgenößiſcher Seite ſchlechthin bloß auf treues Aufſehn eingeſchränkt worden, giengen Burgund und Elſaß verloren. Keineswegs verlange der Kaiſer, daß die Kantone allein und ausſchlieſſend, aber doch daß ſie gemeinſchaftlich mit ihm die vorderöſterreichiſchen Länder beſchirmen. — Die Orte Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schafhauſen, Appenzell auſſer Roden, Stadt St. Gallen, Biel, begehrten hierüber Bedenkzeit; die übrigen catholiſchen Orte erklärten ſich geradezu dahin, daß ſie geſinnt ſeyn, die Erbvereinigung von den Jahren 1474, 1477 und 1511 ferner buchſtäblich zu halten, und mit dem getreuen Aufſehn thätliche Hilfe zu verbinden. Auf eingeholten Bericht von Haus aus, verſicherten nunmehr die Geſandte von Zürich und Bern, daß ihre hohe Obrigkeiten bereit ſeyn, gemeinſchaftlich mit den übrigen Orten, vermittelſt des vaterländiſchen Defenſionalwerkes, die IV. öſtreichiſchen Waldſtädte, wie auch Konſtanz und Bregenz vor allem feindlichen Angriff zu ſchützen. Da die Geſandte von Schafhauſen, St. Gallen, Appenzell auſſer Roden, Biel noch immer ihren Beytritt verſagten, ſo wurde dem kaiſerlichen Abgeordneten folgender Entwurf übergeben: — Bern, Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn, Appenzell inner Roden und die Abtey zu St. Gal-

len machen ſich anheiſchig zu genauer Beobachtung der Erbvereinigung und zur Beſchützung der Vorder-öſterreichiſchen, ſonderheitlich auch der angränzenden Länder, und zwar mit thätlicher Hilfe, „was Ehrenhalb gebührlich ſeyn mag, und uns je „nach Geſtalt der Sachen ziemlich und gut ſeyn be„dünkt. Hingegen, wenn wir Eidgenoſſen auch „wieder Recht und Billigkeit beſchwert und gedrängt „werden ſollten, alsdenn wird der Kaiſer, der Vor„der-öſterreichiſchen Länder wegen, auch uns gleiche „Hilfe zukommen laſſen. Alles in Erwartung der „kaiſerlichen Gegenerklärung, wie auch mit Vorbe„halt fernerer Verkommniß über Nebenumſtände und „zufällige Sachen. „

Die übrigen Orte nahmen bis auf Oſtern Bedenkzeit. Der kaiſerliche Abgeordnete war mit dieſer Erklärung ſehr wol zufrieden, und verſprach den Geſandten, daß er ſich zu Gunſten der Kantone ſowol das Salzweſen als die Auszahlung der Erbvereins-Gelder treulich wolle angelegen ſeyn laſſen.

Wegen des Wattlands und der Stadt Genf thaten nun Zürich und Bern an die übrigen Kantone den Vortrag: Zu gröſſerer Sicherheit des gemeinſchaftlichen Vaterlandes ſollte man auch dieſe Orte nicht nur überhaupt in eidgenößiſchen Schuz, ſondern würklich in ein Bündtniß aufnehmen. Nach wiederhollten Einwendungen von Seite der catholiſchen Kantone, verglich man ſich endlich einhellig über folgende Punkten:

— Sämtliche Kantone und zugewandte Orte verpflichten ſich zur thätlichſten Beſchützung des Pays de Vaud. In Abſicht auf die benachbarte Stadt

Genf finden ſie, daß die Erhaltung ihres itzigen freyen Standes zur Erhaltung und Wolfarth auch gemeiner Eidgenoßſchaft diene. Diejenige Kantone, die mit dieſer Stadt näher verpflichtet ſind, werden in Erſtattung ihrer Pflichten ferner treu ſeyn — „die „übrigen aber ſonſt in allweg an möglicher Ver„mittlung nützid unterlaſſen, was zur Befriedigung „der Sachen erſprießlich ſeyn möchte — auch den „mit der Stadt Genf verbündeten Orten auf allen „Fall freyen, ungehinderten Paß, mit eidgenößiſchen „Völkern, zu den verbündeten Orten gewähren „

Auf dieſer Tagleiſtung erſchien auch der ſpaniſche Bottſchafter, Alphons Caſate, Graf zu Bourgo Lavezaro, im Namen ſowol ſeiner Königin als des Statthalters zu Mayland, mit folgendem Vortrag: — Kraft der gegenſeitigen Verkommniſſe und Erbvereinigungen, welche Spanien und Oeſterreich mit den Kantonen verbinden, werden wol dieſe Kantone keineswegs gleichgültig zuſehn, wie der König in ſeiner Minderjährigkeit ſeiner Länder beraubt werde, und zwar nicht ohne augenſcheinliche Gefahr für die eidgenößiſche Freyheit. In dieſer Rükſicht und vermög erwähnter Verträge werden ſie um einen Volkesaufbruch zur Vertheidigung ſowohl der Niederburgundiſchen als andrer Provinzen dringend gebetten, und zugleich erſucht, den Werbungen für Frankreich mit allem Nachdruk zu ſteuren. — In Betref dieſes leztern Punkts fand der Botſchafter geneigtes Gehör; der erſtere Punkt aber ward zu reiferer Unterſuchung an die hohen Obrigkeiten gewieſen. Wenn Frankreich auf der eidgenößiſchen Tagleiſtung, wo nicht den völli-

gen Sieg davon trug, wenigſtens immer das Gleichgewicht behauptete, ſo ſchreiben es Puffendorf und Basnage geradezu dem franzöſiſchen Geld zu.*) — Der franzöſiſche Reſident Mouslier hatte der Tagleiſtung eine Schrift übergeben; Die Geſandte von Zürich, Lucern, Schweiz und Zug bezeigten wenig Luſt zur Eröfnung dieſer Schrift, mit der Aeuſſerung, daß ſie, vor gänzlicher Befriedigung, ſich weder mundlich noch ſchriftlich mit dem Reſidenten einlaſſen dürfen. Endlich ward mit Mehrheit der Stimmen das Schreiben eröfnet. Hier der Innhalt davon: — Im Namen des Königes darf ich die Kantone verſichern, daß ſeine Waffen von den eidgenößiſchen Gränzen entfernt bleiben werden; daß die Penſionsgelder ſchon zu Lyon liegen und ſogleich nach Oſtern ſollen ausbezahlt werden; daß die ſchweizeriſche Handelsfreyheit in der Grafſchaft Burgund ungekränkt ſeyn ſoll; unverändert alſo werdet Ihr eure Bundespflichten erfüllen und jede nähere Verbindung mit den Feinden der franzöſiſchen Krone ſorgfältig vermeiden. — Unterm 21 März 1668 überreichte der Reſident noch ein anderes Schreiben, folgenden Innhalts: — Zum Beweiß, wie ſehr der König für die innere und äuſſere Ruhe der Kantone beſorgt ſey, erklärt er ſich feyerlich, daß er keinen Gedanken habe, ſich der öſterreichiſchen Waldſtädte oder andrer nächſtgelegener Päſſe zu bemächtigen; in dem Fall aber, daß der Kaiſer ſeine Staaten angreiffen würde, ſo können, vermög des ewigen Friedens und der neuern Bündt-

*) S. Puffendorf Brandenb. Geſchicht B. X. T. 52. B. XI. 9. 1. wie auch Basnage Annales de provincs unies.

niſſe, ihm, als einem Feinde Frankreichs, oder auch den erwähnten Waldſtädten die Eidgenoſſen keine Beyhilfe leiſten. — In gleicher Abſicht, zur Bezeugung ſeiner Wohlmeinung, anerbeut ſich der König zu gütlicher Vermittlung in dem Streit zwiſchen Genf und Savoyen. —

Mundlich wurde dem Reſidenten durch den Landſchreiber angezeigt, man habe zwar ſeine Schreiben verleſen laſſen, jedoch daraus kein völliges Vergnügen geſchöpft, und werde ſich alſo unmittelbar an den König ſelbſt wenden. — Dieſes zu verhindern, that der Reſident noch einen Verſuch; denjenigen Kantonen nämlich, welche zu unmittelbarer Zuſchrift an den König nicht Hand beuten werden, verſprach er auf nächſten Aprill die richtige Auszahlung ihrer Penſionen, von jeder Art und Natur, wie auch die Zinſe von den gemachten Geldanliehungen. Nichts deſtoweniger beharrten die Kantone auf dem einmal genommenen Entſchluſſe, auſſer Bern und Solothurn, welche von Haus aus, wegen Mißbrauches der Truppen und wegen der Genugthuung, nähern Auftrag erwarteten. Nachdem auch von dieſen Orten die Einſtimmung erfolgt war, wurde den 4 Aprill Fähndrich Wiederkehr mit verſchiedenen Briefen an den König, an den Generalen, an die Oberſte und Hauptleute abgeſandt. In dem Brief an den König, unterm 28 März heißt es: — Wofern Ew. Majeſtät die Erfüllung der Bundesverſprechungen noch länger aufſchiebt, ſo iſt es ein ſicheres Zeichen, daß unſere Dienſte uud Freundſchaft nicht mehr in ſolcher Achtung ſtehn, wie vormals. — Wegen der ſchwierigen Zeitläufe, haben wir zu unſ=

rer Sicherheit nicht allein für unſer Vaterland, ſondern auch für die Nachbarſchaft gehörige Anſtalten getroffen. Wofern alſo Ew. Majeſtät mit dem Kaiſer in Zerwürfniß gerathen, ſo hoffen wir, daß um unſrer Ruhe, um der Nachbarſchaft, um der Erbvereinigung willen, die benachbarten öſterreichiſchen Länder von den franzöſiſchen Waffen verſchont bleiben werden.

Unterm gleichen Datum heißt es in einem andern Schreiben: — Schon mehrmal ſind wir, kraft der Erbvereinigung von Oeſterreich erſucht worden, unſere Truppen von da, wo Ew. Majeſtät ſie gebraucht hat, wegzuberufen. Wir beten alſo, daß ſie nicht weiter auſſer dem Reiche, dem Vorbehalt des Bundes zuwieder, gegen andere Verbündete angeführt werden. Gleiche Bitte ergieng an den General von Soiſſons in einem beſondern Schreiben, nebſt Andräuung ſchwerer Strafe und Ungnade für diejenigen ſchweizerſchen Befehlshaber, welche dieſem Auftrag nicht nachkommen würden. In dem Schreiben an die Oberſte und Hauptleute heißt es: — Aller noch ſo ernſtlichen Erinnerungen ungeachtet, habet ihr Euch mißbrauchen laſſen gegen die Bündtniſſe, beſonders gegen die Freygrafſchaft Burgund, welche mit uns in der Erbvereinigung ſteht: Bey Leib- und Lebensſtrafe gebeuten wir itzo, daß Ihr nicht dienet gegen Staaten, die in dem franzöſiſchen Bündtniß vorbehalten ſind, namentlich gegen das deutſche Reich und das Haus Oeſterreich oder auch andere Länder, die in der Erbvereinigung einverleibt ſind und ſich auſſer den Gränzen Frankreichs befinden.

Auf der Tagleiſtung wurde verabredet: Jedes

Ort ſoll die hierinne Fehlbaren beſtrafen, wiedrigenfalls ſoll es von dem ganzen Stande geſchehn, damit man vor Gott und der Welt entſchuldigt bleibe. Zugleich ward an Wallis und an die III. Bündte geſchrieben, damit auch ſie ihre Miethvölker in den Schranken der Verträge zurük halten.

Auf Begehren der Geſandten von Schweitz fügte man dem Abſcheid dieſer Tagleiſtung die Frage bey: — Ob in Zukunft bey wichtigen, fürſtlichen und andern auswärtigen Angelegenheiten ein beſondrer Kanton allein, deſſen Geſandte zur Einwilligung nicht bevollmächtigt wären, alles hintertreiben, oder ob man auch ohne deſſelben Beyſtimmung fortfahren könne? Auch verlangte Schweiz, daß die Reſervats oder der Vorbehalt jedes einzelnen Kantons dem allgemeinen Abſcheid einverleibt werden; zur Vermeidung der Verwirrung aber blieb es dabey, daß ſie nur in den beſondern Abſcheid eines ſolchen Ortes ſollten eingerükt werden.

Auf der nachherigen badiſchen Tagleiſtung unterm 19/29 May 1668 beſchrieben die Geſandte von Bern, wie verſchiedene, fremde Truppen an den eidgenößiſchen Gränzen hin und herſchweifen, und beſonders auch im Elſaß und in der Gegend von Baſel; auch ſtellten ſie lebhaft den bedenklichen Zuſtand der Freygrafſchaft Burgund vor: Auf dieſen Bericht wurde ſogleich das Defenſionalwerk noch gänzlich berichtigt. — Vor der Tagleiſtung erſchien hierauf der franzöſiſche Reſident, Mouſelier, mit einem königlichen Schreiben, folgenden Innhalts: — Nicht ohne Beſtürzung haben wir Euer letzteres Schreiben geleſen. Indem Ihr ſo eifrig auf die

Erfül-

Erfüllung der Bundesbedingniſſe dringet, ſetzt ihr ſelbſt das zwiſchen uns ſeit 150 Jahren übliche Herkommen bey Seite. Zum Dank für die Euch bewieſenen Gutthaten, macht Ihr euere Truppen, deren Unterhalt ſo koſtbar iſt, für uns gänzlich unbrauchbar. Unſerm Rath und Reſidenten, Mouslier, überlaſſen wir hierüber mit Euch in nähere Unterhandlung zu tretten. — Hier des Reſidenten Vortrag: — Auf die Fürbitte ſeiner Freunde, ſeiner Nachbarn und Bundesgenoſſen war der König nicht ungeneigt, den Lauf ſeiner Siege zuunterbrechen und Spanien den Frieden zu geben. *) Auch Euch als Frankreichs älteſten und beßten Freunden wird dieſer Friede erwünſcht ſeyn. Legt allen Verdacht bey Seite und ſeyd verſichert, daß, anſtatt euere Ruhe zu ſtören, der Monarch vielmehr auf Erhaltung eurer Souverainität immer mit allem Eifer bedacht ſeyn wird. Was Ihr zu Gunſten der vorderöſterreichiſchen Waldſtädte gethan habt, werdet Ihr nunmehr, dem König zu Gefallen, gerne wieder abändern. Eben ſo werdet Ihr dem Oberiſt von Mollondin und andern eidgenößiſchen Hauptleuten ihren Einfall in die Freygrafſchaft verzeihn; derſelbe geſchah auf ausdrüklichen Befehl des Monarchen und in der Meinung, eure Bündtniß mit dieſer Provinz hange genau mit dem Recht zuſammen, welches Se. Majeſtät hierauf erlangt hat. Euern Forderungen iſt der König geneigt ein Genügen zu leiſten, und mit nächſtem Augſtmonat werde ich Euch Kapitalien und Zinſe bezahlen.

*) In dieſem Achenerfrieden kam die Freygrafſchaft wieder an Spanien.

Mit mehrern Stimmen wurde erkennt, daß der Vortrag des Reſidenten, ohne Beantwortung, ſchlechtweg dem Abſcheid einverleibt werde; auch entſchloß man ſich den hohen Obrigkeiten zu belieben, daß ſie ſämtlich (jedoch mit Ausbedingung beſonderer Fälle, welche keine Beziehung auf das allgemeine Intereſſe haben,) alle und jede franzöſiſchen Gehalte und andre Gelder ausſchlagen, und daß diejenige, welche dagegen handeln, als Störer der eidgenößiſchen Eintracht ſollen angeſehn werden. — Da die Hauptleute der franzöſiſchen Leibwache, Stouppa, Erlach u. a. das hochobrigkeitliche Schreiben, welches an den Oberſt und die Hauptleute ſämtlich gerichtet war, und ſie von dem Marſch nach Burgund abmahnete, da ſie dieſes Schreiben uneröfnet zurükſchicken dürfen, ſo wurden ſie nunmehr auf den 18/28 Juli peremtorie auf die Tagleiſtung in Baden zur Verantwortung berufen, mit dem heitern Zuſatz, daß ſie bey ungehorſamem Ausbleiben werden in Contumaciam verfällt werden. Auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung im Julius 1668 wurde der König wegen Wiederherſtellung des Friedens ſchriftlich zwar beglükwünſcht, jedoch theils an Befriedigung der eidgenößiſchen Forderungen ſehr dringend erinnert, theils benachrichtigt, daß man die geſetzwiedrigen Freycompagnien heimrufen werde. In einem beſondern Schreiben hatte der König den Oberiſt von Mollendin und andere ſchweizerſche Hauptleute ſowol wegen ihres Einfalls in Burgund als wegen Ausbleibens auf die wegen ſie ergangene Vorladung zu entſchuldigen geſucht; von Oberiſt Stuppa und andern Hauptleuten lie-

ſen gleichfalls ſchriftliche Rechtfertigungen ein; jedem Ort überließ man die Antwort an diejenigen, die beſonders von einem Orte abhängen; übrigens fand man von äuſſerſter Nothwendigkeit, daß die ältern und neuern Freycompagnien gänzlich abgeſchaft werden, und zwar in Kraft des ſchon im Jenner 1666 von allen Obrigkeiten beſiegelten Receſſes. An jeden Hauptmann einer ſolchen Freycompagnie wurde beſonders ſeine Heimberufung in Schrift zugeſendt. Im Fall des Ausbleibens ſoll von dieſem Zeitpunkt an der Fehlbare nicht etwan bloß von ſeinem beſondern Kanton, ſondern von gemeinem Stande abgeſtraft werden.

Schon von Paris aus hatte ſich der Oberiſt ſchriftlich entſchuldigt, mit Betheurung, daß das obrigkeitliche Schreiben unterwegs aufgehalten und ihm allzuſpäte überreicht worden. Nunmehr erſchien auch auf die Vorladung hin der bernerſche Hauptmann von Erlach, mit Beſtätigung des gleichen Berichtes und gedoppelten Certificaten, das eine von Zurlauben aus Zug, das andere von Brendli von Uznach. — Nichts deſtoweniger wurden der Oberiſt Molendin, Hauptmann von Erlach, Hauptmann Stuppa und andere mehr aufs neue zur Verantwortung eingeladen, und zwar auf die nächſte allgemeine Tagleiſtung, den 4. November, neuen Styls.

Neue Anwerbungen, wohin es immer ſeyn möchte, blieben für einmal in allen Kantonen und gemeinen Herrſchaften gänzlich verboten. — Von der Tagleiſtung aus wurden gleiche Maaßregeln auch den Städten Biel und Baſel, der Herrſchaft Neuenburg, dem Land Wallis und den III. Pündten empfohlen.

Im Namen des Kaiſers betrieb der Freyherr von Schönau das Geſchäft wegen Gewährleiſtung der öſterreichiſchen Länder. Die einen von den Geſandten beharrten auf der ſchon letzthin im Märzen gegebenen Aeuſſerung und verſprachen thätliche Hilfe; die andern aber verlangten längere Bedenkzeit.

Bereits waren einige Geſandte ſchon verreißt, als noch Anton Bourrey, der Agent der Freygrafſchaft, vor der Tagleiſtung ſich meldete; ungeachtet der ausgeſtandenen, franzöſiſchen Bedrückungen, überreichte er, mit den Kredenzſchreiben des Vicepräſidenten und des Parlaments zu Dole, das gewöhnliche Erbvereinigungsgeld.

Auf gleicher Tagleiſtung geſchah einiger beſondern, einheimiſchen Staatsprozeſſe Erwähnung. So z. B. erzählten die Geſandte von Solothurn den Rechtshandel ihres Kantons mit dem Biſchof zu Basel; dieſer Rechtshandel betraf die Lehnsanerkennung der Grafſchaft Buchsgäu und ſie ſtützten ihre Behauptung auf mehr als hundert und vierzigjährige Verjährung; ſie gaben zu bedenken, daß Vermög des Markbriefes, ſehr leicht auch der Kanton Bern in dieſen Zwiſt könnte eingemiſcht werden; indeß zeigten ſie ſich nicht ungeneigt zur Annahme gütlicher Vergleichung — Auch Bern beſonders lag im Streite mit Freyburg, wegen der Herrſchaft Großburg und wegen einiger Gränzſteine zwiſchen Murten und Erlach. Freyburg verlangte die Entſcheidung von den übrigen XI. Kantonen; Bern hingegen wiederſetzte ſich und berief ſich auf das Burgrecht. Der bedenklichen Zeitumſtände wegen und auf dringendes Zureden, entſchloſſen ſich beyde Par-

theyen, durch Vermittler aus eigenem Schoſſe den Handel näher und friedlich unterſuchen zu laſſen. Länger halten wir uns bey einzelnen Mißhelligkeiten nicht auf, und zwar um ſo viel weniger, je weniger ſie Einfluß auf das Ganze gehabt haben. — Einige Jahre lebte Bern auch wegen der Herrſchaften Schwarzenburg und Bechburg in Zerwürfniß mit Freyburg und Solothurn. Schon im Jahr 1423 war Schwarzenburg gemeinſchaftlich von beyden Städten Bern und Freyburg angekauft worden; durch das Recht des Krieges fiel hernach die Herrſchaft ausſchlieſſend an Bern; ſeither gab dieſer Kanton dem Kanton Freyburg wieder Antheil an der Beherrſchung, jedoch mit Vorbehalt der Regalien, welche Freyburg von Zeit zu Zeit zu kränken bemüht war. Fruchtlos waren hierüber ſo viele eidgenößiſche Tagleiſtungen, fruchtlos die Vermittlungen zu Langenthal und Olten geblieben. Immer drang Freyburg auf einen gemeineidgenößiſchen Rechtsſpruch. Gleichen Spruch verlangte Solothurn in Betref der gemeinſchaftlichen Herrſchaft Buchenberg; in derſelben glaubte Bern ſeine Kirchen- und Maleſiz-Vorrechte, wie auch ſeine Zollvortheile zu Nydau geſchmälert. Auf die Vorſtellungen der Berner, that Zürich alles mögliche, daß der Handel nicht vor gemeine Eidgenoſſen möchte gezogen, ſondern nach Innhalt der Verkommniſſe und Burgrechtsbriefe durch Schiedrichter beygelegt werden. — Ein andrer Streit hatte ſich zwiſchen der Stadt Baſel und dem baslerſchen Biſchof zu Freyburg im Brisgaů entſponnen. Im Jahr 1670 machte vermög des teutſchen Friedensſchluſſes und der darinn er-

wähnten Zurückſtellung der geiſtlichen Güter, der baslerſche Biſchof Anſpruch auf die Domkirche in der Stadt Basel und die Kirchengeſchmeide derſelben. Die Stadt Baſel verſchanzte ſich gegen dieſe Anforderung hinter einer mehr als hundertjährigen Beſitzung. Auch mit Bern war der Biſchof in Streitigkeiten gerathen. Ungeachtet nämlich ſchon ſeit 140 Jahren mit Mehrheit der Stimmen die Glaubensverbeſſerung in dem Münſterthal eingeführt ware, ſo fieng nunmehr im Jahr 1670 der Biſchof an, durch ſeine Prieſter in Münſter Meſſe leſen zu laſſen. Kraft des ewigen Burg- und Schirmrechtes vom Jahr 1486 mußte Bern ſich der bedrängten Reformirten im Münſterthale annehmen. Mundlich und ſchriftlich wiederſetzte ſich dieſer Kanton ſolchen Neuerungen; der Biſchof hingegen glaubte ſein eigenmächtiges Verfahren hinter dem Münſterſchen Friedensſchluſſe, dem paſſauiſchen Vertrag, dem Religionsfrieden, wie auch hinter ſeiner unwiederſprechlichen Landeshoheit verbergen zu können. — Während dieſer Zerwürfniß wurden im Jahr 1671 dem König in Frankreich von den mehrern Orten einige neue Werbungen bewilligt. Auch Bern bot die Hand zu ſolchen Werbungen, jedoch unter dem heitern Beding, daß der König den Münſterthalerhandel zur Befriedigung der Reformirten beylegen helfe. Würklich wurde durch königliche Vermittlung weiters Meßhalten in Münſter verhindert. Auch Zürich ſollte die franzöſiſchen Hilfstruppen vermehren; da aber dieſer Kanton in keinen Zwiſt verwikelt war, bey welchem ihm die königliche Vermittlung hätte dienen können, ſo verweigerte er

ſtandhaft die neuen Werbungen, und zwar um ſo viel mehr, da man beſorgte, daß die Truppen möchten gegen die Niederlande gebraucht werden.

Im Jahr 1672. erſchienen vor den Eidgenoſſen Graf von Dohna und Oberiſt du Pleßis Couret, um theils eine Volkswerbung für die Generalſtaaten zu ſuchen, theils im Namen des Churfürſten von Brandenburg die reformirten Kantone einzuladen zum Beytritt in die ſchon ſeit dem Jahr 1658 zwiſchen dem Kaiſer und dem Churfürſten errichtete Verbindung zur Beſchirmung des deutſchen Reiches. Da Frankreich aber mit den Generalſtaaten ſchon würklich im Krieg lag und auch mit jedem Augenblik der Kaiſer in dieſen Krieg konnte eingemiſcht werden, ſo bewog die Eidgenoſſen ſowol ihr Bund mit Frankreich als auch ihr eigenes Intereſſe zur Verweigerung dieſes Begehrens. Auf verſchiedenen, allgemeinen und beſondern Tagleiſtungen ſtellte hierauf der holländiſche Reſident, Abraham Malapert, ſehr rührend vor, wie durch die eidgenößiſche Hilfsvölker, und ſelbſt aus den reformirten Kantonen, die Niederlande unter das franzöſiſche Joch gebracht werden; ſehr dringend bat er alſo, daß dieſem Mißbrauch der eidgenößiſchen Truppen geſteurt werden möchte; in dieſer Bitte ward er auch von den kaiſerlichen und ſpaniſchen Geſandten in der Eidgenoßſchaft eifrig unterſtützt. Von den mehrern Orten erfolgten würklich ernſthafte Schreiben an ihre Oberſte und Hauptleute, daß ſie eher den Abſcheid begehren als ſich gegen die Niederlande oder gegen das deutſche Reich anführen laſſen. Wie ſchlecht dieſe Befehle von den

Officieren befolgt worden, iſt nur gar zu bekannt. *) Wahr iſts, daß in Zürich die Prediger ab öffentlicher Kanzel für die Waffen des Churfürſten beteten, und daß der Zürcherſche Burgermeiſter Meyer, als Abgeſandter in Berlin, die vortheilhafteſten Verſprechungen machete: auf der andern Seite aber wollten die eidgenößiſchen Befehlshaber keineswegs ihre einträglichen Bedienungen in Frankreich verlaſſen, und ungeachtet aller obrigkeitlichen Dräuungen zählten ſie auf den Einfluß ihrer Verwandten und Freunde; um beſonders auch die catholiſchen Kantone geneigt zu erhalten, ſtreute man unter das Volk aus, daß die franzöſiſche Waffen in den Niederlanden den Catholicismus befördern.

Um dieſe Zeit (im Jahr 1672.) befand ſich auch zwiſchen dem franzöſiſchen und dem kaiſerlichen Kriegesheer die Stadt Straßburg in groſſer Verlegenheit. Um den Alliirten den Paß über den Rhein abzuſchneiden, ließ der Prinz von Conde durch die Beſatzung zu Briſach ein Stük von der Rheinbrücke verbrennen. Auf dieſes hin wurde im Aprill 1673.

*) S. Puffendorf Brandenburg. Geſch. B. XI. T. 73. und Basnage Annal. des provinces unies. 1672. T. 365. Je ehrenvoller die Ausnahmen ſind, deſto weniger dürfen wir ſie vorbeygehn. So z. B. entſchuldigte ſich Hauptmann Rhan von Zürich durch ſeine Vorſchrift von Haus aus; Turenne bedroht' ihn mit dem Tode, wofern er die Vorſchrift befolgte. Rhan verachtete die Drohung, ehrte den Ruf des Vaterlandes und forderte Abſcheid. Als man den Oberiſt Dachſelhofer von Bern zum Marſch über den Rhein nöthigen wollte, zerbrach er die Picke und führte nebſt vier Söhnen ſeine Compagnie nach Bern zurük. (Vattel Droit des Gens T. II.)

von Bern und Zürich der Stadt Straßburg ein Zuſatz von einigen 100 Mann bewilligt. — In gleichem Jahre wurde der König in Frankreich während ſeines Aufenthaltes zu Briſach von verſchiedenen Kantonen begrüßt; aus Beſorgniß, daß Oeſterreich hierüber eiferſüchtig ſeyn möchte, wurde von andern Kantonen dieſes Ceremonial unterlaſſen. — Im October verlangt der kaiſerliche General Caplier eine Volkeswerbung von der Stadt Baſel. Auf Anfragen dieſes Kantons gieng der Rath der übrigen beynahe einſtimmig dahin: Bey dießmaligen Zeitumſtänden könnte wol kein Ort für ſich beſonders, ohne Gefahr, irgend einer der kriegenden Mächte beyſtehn und werde die ganze Eidgenoßſchaft überhaupt bey der Neutralität am ſicherſten bleiben. — Im Jahr 1664 hatten diejenige Kantone, welche mit Spanien verbündet waren, dem Grafen Caſati zur Beſchirmung der Freygrafſchaft Burgund einen Volkesaufbruch bewilligt; für dieſe und für andere im Mayländiſchen geworbenen Truppen wurde der freye Paß nach beſagter Freygrafſchaft gefodert: inzwiſchen war man ſchon mit dem Kaiſer, mit Spanien und Frankreich wegen eines Neutralitätsvertrages für Burgund ſowol als für das Elſaß, Brisgau und für die öſterreichiſchen Waldſtädte in nähere Unterhandlungen getretten; die mehrere Kantone riethen alſo zum Aufſchub dieſer Paßbewilligung, bis die eidgenößiſchen Geſandte in Burgund mit dem daſigen Statthalter Franzesco d'Alvelda und dem franzöſiſchen Feldoberſten, Herzogen von Noailles, einen Waffenſtillſtand würden zu Stande gebracht haben. So weit entfernt indeß

war dieſer Stillſtand der Waffen, daß vielmehr etliche kaiſerliche Regimenter unter dem Befehl des Generalen Caprara und des Herzogen von Lothringen durch die Pfalz gegen Burgund anrükten, worauf der König in Frankreich ſogleich in eigner Perſon ſich dieſer Freygrafſchaft bemächtigte, ſo daß es nunmehr zu ſpäte war, von Neutralität und von Durchpaß zu reden. Um dem Kaiſer und dem Herzog von Lothringen den Zugang zu ſperren, hatte ſich Türenne an den Gränzen des Sundgäu und Brisgäu gelagert. Voll Mißtraun gegen dieſen gefährlichen Nachbar, ſchikten ſogleich die Kantone eine Beſatzung von 1500 Mann nach Baſel; nach Müllhauſen wurden 200 Mann von Bern und Zürich geſchikt; ein Paar Monate hernach, als ſich der Krieg nach der Pfalz zog, kehrten dieſe Truppen wieder nach Hauſe. Im September hatten ſich aufs neue die kaiſerliche und franzöſiſche Kriegesheere bey Straßburg gelagert; bey 50000 Mann ſtark waren jene über den Rhein vorgedrungen. Zürich, Bern und Schafhauſen ſchikten itzt wieder eine Beſatzung nach Müllhauſen und ſie blieb da bis im Februar des folgenden Jahres. Wegen der Unruhen und wegen der Theurung, welche die feindlichen Heere an den Gränzen verurſachten, wurde von der gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung in Arau an die Feldherren des kaiſerlich-Alliirten Heeres geſchrieben, ſie ſollten die eidgenößiſchen Staaten ungekränkt laſſen, zugleich hatte man ſich in kriegeriſche Verfaſſung geſetzt. Gleich hierauf erſchien vor einer andern Zuſammenkunft der eidgenößiſchen Staats- und Kriegeshäupter in Aarau Thomas von

Kneſenbek, als Abgeſandter der Alliirten Reichs-Generalität, im Namen des Herzogen von Braunſchweig und der Churfürſten von Pfalz und Brandenburg, mit feyerlicher Verſicherung: daß die Reichsarmee den Eidgenoſſen nicht im geringſten nachtheilig ſeyn werde, wofern ſie nämlich den Feinden des Reiches keine neuen Hilfsvölker zuſchicken und verhindern, daß die ſchon angeworbenen nicht gegen Teutſchland gebraucht werden. Von beyden Seiten gieng man mit den freundſchaftlichſten Geſinnungen auseinander. *)

In dem Februar des folgenden Jahres 1675 hatte Türenne ſich aufs neue der Landgrafſchaft Elſaß bemächtigt; die Alliirten mußten ſich über den Rhein zurükziehn; die obere Marggrafſchaft Rötelen und Badenweiler, wie auch das Bistum Baſel wurden gebrandſchatzt; ſchon gieng ein marggräfliches Dorf, nur eine Stunde von Baſel, in Feuer und Rauch auf; ſchon waren einige Regimenter in das Bistum Baſel geworfen: ſchriftlich gab hievon der Marggraf Friedrich Magnus den reformirten Kantonen Nachricht und erhielt von denſelben dringende Fürbittſchreiben an den König in Frankreich. In den marggräflichen Ländern beſaß die Stadt Baſel beträchtliche Zins- und Zehntengefälle, wie auch Häuſer und Güter; hierüber ſchikte ſie einen Abgeordneten an den Marquis de Vaubrün nach Briſach; einen eignen Abgeordneten ſchikte der Marggraf ſelbſt an den franzöſiſchen Hof und an den ſchwediſchen Geſandten zu Paris. Für einmal würkten

*) S. Bianchi nella Relaz. dell' Elvezia und Rhynen handſchriftliche Chronik.

dieſe Unterhandlungen mehr nicht aus als einigen Aufſchub in Einforderung der Kriegesſteuer zu Rötelen. Durch eine eidgenößiſche Geſandtſchaft nach Briſach und durch würklichen Volkesaufbruch von 700 Mann ſah ſich endlich der Biſchof von Baſel von den franzöſiſchen Einquartierungen befreyt. — Um dieſe Zeit berichtete der Herzog von Villa Hermoſa, als Statthalter in den ſpaniſchen Niederlanden ſeine Ankunft daſelbſt, nebſt Verſicherung alles guten Verſtändniſſes, welche Verſicherung ihm die XIII. Kantone in den verbindlichſten Ausdrücken erwiederten.

Das Kriegesheer der Aliirten hatte ſich von Straßburg wieder entfernt; von neuem war das Elſaß in franzöſiſche Hände gerathen; ganz war bey den Straßburgern alle Hofnung fremden Schuzes verſchwunden; ihr einziger und letzter Wunſch ſchränkte ſich auf die ehmalige Neutralität ein. Im März 1675 ſchikten ſie ihren Rath, Johann Ulrich Fried, als Bevollmächtigten an ihre Bundesgenoſſen, die beyden erſten Kantone, und von denſelben erhielten ſie eine Verſtärkung der eidgenößiſchen Truppen zur Bewachung des Rheinpaſſes, jedoch unter der ausdrüklichen Bedingniß, daß dieſe Truppen wenigſtens auf drey Monate beſoldet werden, und zwar auch ſelber in dem Fall einer frühern Abdankung, daß man ſie mit andern Truppen vermiſche und von Zeit zu Zeit abwechsle, daß ſie auf keiner fremden Bottmäßigkeit, niemals zum Angriff, ſondern immer nur zur Vertheidigung gebraucht werden, daß man ihnen aller Orten ungehinderte Religionsübung und in der Stadt Straßburg eine eigne

Kirche geſtatte u. ſ. w. — Auf der badiſchen Jahr-rechnung dieſes Jahres nahmen die Kantone, auf dringendes Anhalten des Grafen von Sulz, um ſo viel lieber ſeinen Flecken Rheinheim unter eidge-nößiſchen Schuz, da derſelbe gerade Zurzach vorüber und wegen des Rheinpaſſes für die Schweiz ſehr wol gelegen iſt. Gleiche Schuzleiſtung hatte der Graf für das Schloß Jeſtetten verlangt; wegen Entfer-nung deſſelben von dem Rheinpaß ward ſie von den Kantonen verweigert.

Im September war die Feſtung Philippsburg an die Aliirten übergegangen; mit dem franzöſi-ſchen Kriegesheer zog hierauf der Marſchall von Lü-xemburg ins Brisgäu: auf der andern Seite des Rheins rükte das kaiſerliche Heer unter dem Herzog von Lothringen auch nach; es gewann den An-ſchein, als wollte dieſer unverſehens über den Rhein ſetzen und über baslerſchen Boden in Burgund eindringen. Die Stadt Baſel lag zwiſchen zwey Kriegesheeren und keinem derſelben durfte ſie trauen; auf ihr Begehren erhielt ſie von den Kantonen (mit Ausnahme von Schweiz,) einen Zuzug von 5000 Mann; 150 Mann wurden nach Müllhauſen geſchikt. Die zu Arau verſammelte, eidgenößiſche Kriegesräthe ſendeten den Major Marti von Gla-rus an beyde Generalitäten; dieſe verſicherten ſo-wol die Stadt Baſel beſonders als die Eidgenoß-ſchaft überhaupt aller nachbarlichen Freundſchaft. Den 2. November führte der Herzog von Lothringen die Reichsarmee von den helvetiſchen Gränzen hin-weg, in das Winterquartier nach Schwaben und Franken; auch der Marſchall von Lüxenburg zog

ſich zurük und die ſchweitzerſche Truppen kehrten von Müllhauſen und Baſel nach Hauſe.

Im Jahr 1677 verlangte der König in Frankreich zu wiſſen, wie ſich die Kantone verhalten würden, wenn der Kaiſer den Durchzug über den eidgenößiſchen Boden verlangen ſollte. Hierauf erklärten ſich die Kantone, daß ſie ſolchen Durchzug weder den Franzoſen noch den Kaiſerlichen geſtatten, ſondern gegen jedermann Gewalt mit Gewalt abtreiben werden. Auf dieſe Erklärung hin wurden beyde Kriegesheere von den helvetiſchen Gränzen entfernt. Schon wieder im Auguſt dieſes Jahres 1677 hatte ſich der Herzog von Sachſen-Eiſenach mit dem Reichsheer unweit Baſel zu Groſſen-Hüningen gelagert; in der Nähe befand ſich auch Monclar mit dem franzöſiſchen Heere. Von Baden aus ſchrieb die eidgenößiſche Tagleiſtung, (welcher aber weder Schweiz noch Katholiſch-Glarus beywohneten,) an die Generalität beyder Armeen, um ſie zur Schonung der helvetiſchen Neutralität zu bewegen. Würklich blieben die Kantone von den Kriegesflammen verwahret. Ganz unvermuthet indeß war Ends Octobers Freyburg im Brisgäu an die Franzoſen übergegangen. Sogleich ward eine gemein-eidgenößiſche Tagleiſtung in Baden gehalten. Vor derſelben erſchien als kaiſerlicher Agent, Joh. Anton Würz von Rudenz, mit dem Anſinnen, daß ſämtliche Kantone, oder wenigſtens diejenige, welche ſich hiezu im Jahr 1668 anheiſchig gemacht hätten, Kraft der Erbvereinigung zu thätlicher Beſchützung der vorderöſterreichiſchen Erbländer verpflichtet ſeyn. Keineswegs wollten ſich hiezu

die Kantone verſtehn, ſchlechtweg ſchränkten ſie ſich ein auf das buchſtäbliche treue Aufſehn und die bisherige Uebung; ſchriftlich hatten ſie ſowol von dem Kaiſer als von dem König in Frankreich verlangt, daß beydſeitige Kriegesheere ungefehr ein Paar Stunden Wegs von den IV. Waldſtädten, wie auch von Ratolfszell, Konſtanz und Bregenz entfernt bleiben und denſelben von daher nicht der geringſte Vorſchub gethan werde. Hierüber erfolgte von beyden Mächten willfährige Antwort.

Auf einer andern Tagleiſtung, unterm 28 Jenner 1678 erſchienen der Graf von Lodron, ober⸗öſterreichiſcher geheimer Rath, und Johann Hartmann von Roggenbach, Land⸗Commenthur der Balley Elſaß und Burgund. Dem Grafen von Ladron wurde von dem franzöſiſchen Bottſchafter, de Gravelle, der Vorrang ſtreitig gemacht, und zwar unter dem Vorwand, daß er in ſeinem Creditiv nicht Ambaſſador, ſondern Abgeſandter genennt werde; von Wien aus kam die Erklärung, daß der Kaiſer unter der Benennung eines Abgeſandten dem Grafen den gleichen Character beylege, welchen die Wälſchen unter dem Namen Ambasciatore andeuten, und damit war für Ladron der Vorrang entſchieden. Während dieſes Aufſchubes wurde die Vorkehr getroffen, daß inzwiſchen an denjenigen Orten, um deren Neutralität es zu thun war, keine Feindſeligkeiten verübt werden. Auf den eben damals einlaufenden Bericht, daß die Franzoſen ſich den Waldſtädten nähern, hatten ſchon vier eidgenößiſche Geſandte von der Tagleiſtung den Auftrag erhalten, ſich nach dem franzöſiſchen Lager zu begeben;

ſie blieben aber zurük, als man den Rükzug der Franzoſen vernohmen hatte.

Den erſten May 1687 wurde zuerſt der kaiſerliche und hernach auch der franzöſiſche Geſandte, in Anweſenheit einer zahlreichen Menge Volkes, vor der Tagleiſtung verhört. In einem beſondern Ausſchuß der eidgenößiſchen Staatsräthe ſuchte man die beyden auswärtigen Bottſchafter zu Beobachtung der alten burgundiſchen Neutralität zu bereden. Lange blieben alle Bemühungen fruchtlos. Endlich erklärte ſich der franzöſiſche Bottſchafter, daß ſein König zu Gunſten der Kantone zur Neutralität der IV. Waldſtädte, wie auch Conſtanz, Zell und Bregenz eben nicht ungeneigt ſey, jedoch unter folgenden Bedingniſſen:

1. Gemeldte Plätze ſollen von den kaiſerlichen Beſatzungen völlig geräumt werden.

2. Hingegen ſoll man in dieſelben eidgenößiſche Beſatzungen legen.

3. Sollen ſich dieſe Plätze gegen die Eidgenoſſen zu unverbrüchlicher Beobachtung der Neutralität eidlich verpflichten.

4. Soll dieſe Neutralität dem König von den Eidgenoſſen garantirt werden.

5. In Betref der Liſiere oder des Strich Landes, längſt den Waldſtädten, könne er gar keine Erklärung geben, bevor die angezogenen Punkten erörtert ſeyn werden.

Der kaiſerliche Bottſchafter hingegen beharrte darauf, daß die erwähnten Plätze zur Hälfte mit kaiſerlichen Truppen beſetzt bleiben ſollten. Hierüber zerſchlug ſich das ganze Neutralitätswerk.

Den

Den 21. Junius rükte der Marſchall de Crequi mit dem franzöſiſchen Kriegesheer von Hüningen nach Rheinfelden; ſchon vorher war vor dieſem Platz der Marſchall von Choiſeul mit grobem Geſchütz angelangt. Um ſo viel mehr beunruhigte dieſer Vorfall die Basler, da die franzöſiſche Truppen auf ihrem Zug hinter dem Dorf Riehen in etwas den baßlerſchen Boden betraten. Sogleich beſchwerten ſich hierüber die Kantone bey dem Generalen. Seine Entſchuldigung war, daß jener Strich Landes nicht zu der alten Landſchaft von Baſel gehöre, ſondern von dieſer Stadt erſt neulich erkauft worden; überdieß ſey der Weg, den er ſonſt hätte nehmen müſſen, ſo rauh, daß er denſelben nicht ohne größte Gefahr und Beſchwerde hätte einſchlagen können; übrigens verſpreche er, ſolche Maaßregeln zu wählen, daß hievon der Eidgenoßſchaft nicht die geringſte Ungelegenheit zuwachſen werde. — Nichts deſtoweniger brauchten die Kantone alle mögliche Vorkehr; mit 5000 Mann hatten ſie die Gränzen bey Baſel beſetzt.

Noch vor Ankunft des franzöſiſchen Heeres, war es dem General von Starenberg gelungen, einige Truppen in die Stadt Rheinfelden zu werfen. Mit drey Bataillons, einigen Regimentern zu Pferde, und vier Feldſtücken poſtirte er ſich oberhalb Warmbach im Felde. Auf den Bericht hievon, ließ der Marſchall von Crequi ganz in der Stille ſeine Kriegesvölker anrücken; nach einigem Gefecht eilten die Starenbergiſchen zurük nach der Brücke bey Rheinfelden; mit ſolcher Wuth ſetzten ihnen die Franzoſen nach, daß viele ihrer Dragoner zugleich mit denſelben in die Stadt hineindrangen; ſie wurden aber

zurükgetrieben; ein blutiges Gefecht entſtand auf der Brücke; ſie ward angezündet und Haufenweiſe ſtürzten die Streitende hinab in den Rheinſtrohm; die Franzoſen zogen ſich zurük; von den Kaiſerlichen wurden über tauſend erſchlagen; Graf Portia und Prinz Karl von Baden verloren im Waſſer das Leben. Von den Franzoſen blieben nicht weniger; drey und zwanzig Wagen voll verwundeter Officiers wurden nach Baſel geführt. Mit Wuth bombardierte hierauf Crequi die Stadt Rheinfelden und ſchon loderten über dreißig Häuſer im Rauch auf. Die Einwohner flüchteten ihre Habe auf baßlerſchen Boden; von Augſt bis nach Laufenburg warfen ſie längſt dem Rheinſtrohm Bollwerker auf; zugleich eilte ihnen über den Schwarzwald das kaiſerliche Kriegsheer zu Hilfe; den 8. Julius hob Crequi das Lager vor Rheinfelden auf und zog ſich durch die obere Marggrafſchaft hinab gegen Offenburg. Hierauf kehrten auch die eidgenößiſchen Truppen von Baſel wieder nach Hauſe.

Im September dieſes Jahres (1678) waren einige franzöſiſche Proviantſchiffe von der Beſatzung zu Straßburg, wobey ſich auch die eidgenößiſchen Truppen befanden, theils verſenkt, theils ans Land gebracht worden. Dieſes erklärte der franzöſiſche Bottſchafter gegen Zürich und Bern als Einbruch in den eidgenößiſchen Bund mit der franzöſiſchen Krone; zugleich begehrte er, daß, weil Straßburg nunmehr die Neutralität verwürkt hätte, man von dorther die eidgenößiſchen Beſatzungsvölker zurükrufen ſollte. Die beyden Kantone ſtellten vor, daß dieſe Völker nicht ohne Vorwiſſen der franzöſiſchen

Miniſter, ja ſogar mit den Paßports derſelben nach Straßburg geſchikt, und nur zu Beſchirmung der Stadt und ihrer Befeſtigungswerker gebraucht worden ſeyn; zugleich ſchrieben ſie an die eidgenößiſchen Hauptleute in Straßburg, weil dieſe Stadt ohne Vorwiſſen der Kantone die Neutralität hintangeſetzt und ſich mit einer kaiſerlichen Garniſon verwahrt habe, ſo ſollten ſie in Zukunft ſich auf Beſchirmung der Stadtfortification allein einſchränken und auch von niemand als von den Stadtofficieren Befehle annehmen.

Zu Anfang des Jahres 1679 erfolgte endlich der Friedensvertrag von Nimegen, Kraft deſſen Spanien die Freygrafſchaft Burgund für immer an Frankreich abtrat. Nach geendigtem Krieg erfolgte in Straßburg die Abdankung der eidgenößiſchen Truppen; die Reichsvölker nahmen gleichfalls den Abzug; im September kam der General Monclas und nöthigte erſtlich die Stadt Colmar, hernach die übrigen, vormaligen Reichsſtädte im Elſaß dem König in Frankreich zu huldigen.

XLIII.

Streithandel wegen des franzöſiſchen Reſidenten in Genf. 1679.

Bisher hatte de Favre, ein eingeſeſſener Bürger zu Genf, in dieſer Stadt die Geſchäfte des Königs in Frankreich beſorgt. Nach de Favre Hinſcheid wollte der König einen ſeiner Unterthanen,

und zwar von catholiſcher Religion, zu ſeinem Reſidenten beſtellen. Der Stadt Genf war dieſes befremdend, nicht allein weil ſeit mehrern Jahren dieſe Stelle einem genferſchen Bürger anvertraut geweſen, ſondern auch weil zubeſorgen war, daß ein Reſident von catholiſcher Religion die Uebung des catholiſchen Gottesdienſtes allzuweit ausdehnen möchte. Nach eingeholtem Rath der Bundesgenoſſen von Zürich und Bern, hatten hierauf die Genfer bey dem König auf Beybehaltung des Herkommens gedrungen. So wenig würkte ihr Schreiben, daß vielmehr im October 1679 Laurenz von Chauvigny als franzöſiſcher Reſident in der Stadt anlangte. Sogleich nach ſeiner Ankunft ließ er in ſeiner Wohnung eine Kapelle erbauen; freylich verſprach er, bey ſeinem Privat-Gottesdienſt niemandem den Zutritt zu geben, als etwan vornehmen Fremden, deren Beſuch er nicht ausweichen könnte: bald aber dehnte er, unter dem Vorwande des königlichen Befehles, ſeine Freyheit ſo weit aus, daß man von allen Seiten in und auſſer der Stadt Hauſenweiſe zu ſeiner Kapelle herbeylief. Umſonſt, daß er hierüber von einem Ausſchuß des Rathes gewarnt ward! Den 24 November gieng er Morgens um neun Uhr mit drey Karthäuſer-Mönchen auf ſeiner Galerie hin und her, als eben ein gewiſſer Müller, Namens Daniel Clejat, der vorüber wohnte, ſeine Piſtole beym Ausfegen losbrennte; äuſſerſt wurde hierüber der Reſident erbittert; er ſchrie: Man dürfe in ſeiner Nähe und Gegenwart kein Geſchüz losſchieſſen: Clejat lachte ſeiner und unter den heftigſten Schmäh- und Dräuworten eilte der Reſident aufs

Rathhaus; inzwiſchen hatte ein Schneider aus Holland, Namens van Honna, hinter dem Geſandtſchafts-Hotel zween Piſtolenſchüſſe losgedrükt. *) Bey dreyhundert Bürgern hatten ſich mit dem Seitengewehr nach dem Rathhaus begeben, unter feyerlicher Aeuſſerung, daß ſie lieber ſterben als den päbſtlichen Gottesdienſt in der Stadt Genf zugeben wollen. — Die Obrigkeit ließ die Stadtthore beſchlieſſen und die beyden Männer, welche der Piſtolenſchüſſe wegen angeklagt worden, durch einige Rathsglieder nach dem Gefängniß begleiten; auch ward die Wohnung des Reſidenten mit einer Leibwache verwahret und auf der Stelle Bartholomäus Lect an den Hof nach Paris abgeſchikt. Derſelbe ſtellte die Lage der Sachen in eigentlichem Licht vor und arbeitete eifrig daran, daß die Religionsübung in des Reſidenten Haus möchte eingeſchränkt werden.

In Genf wurde der Tumult, welcher von Morgen bis Abends fortgedaurt hatte, nicht ohne groſſe Mühe, beſonders durch das Zureden der Geiſtlichen allmählich wieder geſtillet. Ueber den ganzen Handel wurde hierauf den 14. Chriſtmonat von allen reformirten Kantonen und zugewandten Orten eine Tagleiſtung in Arau gehalten. Von dieſer Tagleiſtung aus ſollten ſogleich die Geſandte von Zürich und Bern zuerſt an den franzöſiſchen Bottſchafter de Gravelle in Solothurn, und von da weiter an den Reſidenten Chauvigny nach Genf ſelbſt abgeſchikt werden: allein noch unterblieb es für einmal, als Franconi, der genferſche Geſandte, anzeigte, der

*) S. Rhanen Chronik T. III. wie auch Mercure galant. Janvr. 1680. S. 30.

König habe ſich vernehmen laſſen, er möge es leiden, daß man die arreſtirten Genfer wieder auf freyen Fuß ſtelle; mit Einwilligung der Tagleiſtung verreißte alſo Franconi allein zu dem franzöſiſchen Bottſchafter nach Solothurn, um mit demſelben die nöthigen Maßregeln zu treffen. Auf ſeinen von daher erhaltenen Bericht, begaben ſich nunmehr daſelbſt hin auch die Geſandte von Zürich und Bern; ſie baten den Bottſchafter, daß er den König zu fernerer Verſchonung der genferſchen, leiblichen und geiſtlichen Freyheit, kraft des ewigen Friedens und Bundes, ſonderheitlich auch kraft der Verträge von den Jahren 1579. und 1601. bewege. Bey dieſer Gelegenheit erkundigten ſie ſich zugleich, ob noch keine Nachrichten von Hof eingelaufen ſeyn, wegen der verſprochenen Einſchlieſſung der Eidgenoſſen überhaupt und beſonders der zugewandten Orte in den allgemeinen Friedensſchluß von Nimegen. Der Bottſchafter gab die willfährigſte Antwort, und bald hernach kam von Hof aus die Erklärung, daß die beyden gefangene Bürger wieder mögen aus dem Verhaft befreyt werden, welches ſogleich geſchah. Zugleich aber äuſſerte der König das Verlangen, daß die Kapelle des Reſidenten jedermann offen ſtehn möchte.

Seither vergröſſerte ſich der Zulauf zu dieſer Kapelle. Um den Schwal des zahlreichen, fremden Volkes, welches auf Maria Verkündigungsfeſt im Jahr 1680 herbeyſtröhmen wollte, deſto nachdrüklicher abzuhalten, ließ die Obrigkeit in Genf bis um zwey Uhr Nachmittags die Stadtthore beſchlieſſen. *). Wegen der immer beſorglichen Tumulte hatte

*) S. Mercure galant. Avril. 1680. S. 201. wie auch Juillet S. 151.

ſie im Merzen dieſes Jahres, den Syndik Trembley an den König abgeſchikt, und ſeine Bemühungen waren ſo glüklich, daß Chauvigny wieder zurükberufen wurde. An ſeine Stelle kam dû Pre. Indeß hörte der Zulauf zu ſeiner Kapelle nicht auf, den letzten Julius an Sanct Laurenzen Tag befanden ſich in derſelben über tauſend Perſonen, und nicht ohne auſſerordentliche Klugheit konnte die Obrigkeit den Unwillen der Bürger bezähmen.

XLIV.

Franzöſiſcher Feſtungsbau zu Hüningen bey Baſel.

Im Jahr 1679.

Auf das Gerücht, daß der König in Frankreich zu Hüningen, nächſt bey Baſel, eine Feſtung anlegen werde, erſuchten die Kantone auf der Badiſchen Jahrrechnung im Jahr 1679. den franzöſiſchen Bottſchafter de Gravelle um Hintertreibung dieſes Unternehmens. *) Der Bottſchafter verſprach alles Mögliche, in dem Fall nämlich, wenn ſowol wegen der Waldſtädte als andrer Plätze ein Sicherheitsvertrag zu Stand kommen ſollte; wiedrigenfalls aber werde es niemanden befremden, wenn der König einen Paß, durch welchen er den ganzen Krieg über ſo vielfältig beſchädigt worden, zum Schutz ſeines Reiches auf eignem Grund und Boden verwahre.

Kurz vorher hatte Louvis ſelbſt den Platz zu Hü-

*) S. Larrey T. V.

ningen beſichtigt, und die Sage gieng, daß unter Vaubans Anleitung ein Bau von fünf oder ſechs Baſtionen an den Gränzen von Baſel ſollte aufgeführt werden. Unterm 22. Julius wurde im gemeineidgenößiſchen Namen Socin von Baſel zur Hintertreibung dieſes Feſtungswerks an den König abgeſchikt. Mittlerweile hatten die Kantone von dem Bottſchafter ein Schreiben erhalten, folgenden Innhalts: daß von keiner neuen Fortification, ſondern nur von Erweiterung der bisherigen die Rede ſey, daß ſie auf nichts anders abziele als theils auf Beſchützung des Elſaß, theils ſelbſt zur Abhaltung feindlicher Truppen von dem eidgenößiſchen Boden; daß alſo nichts geſchehe, was in ähnlichem Falle nicht jeder Staat thun würde, und was die Kantone ſelbſt bey Rheinfelden hätten geſchehn laſſen. — Hierüber wurde nachher auf einer gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung den 14 September durch einen Ausſchuß der Geſandten das Mehrere mundlich mit dem franzöſiſchen Bottſchafter gehandelt. Nach fruchtloſer Bemühung, übergab man ihm ein neues Schreiben an den König; wegen einiger Ausdrüke aber verbat er ſich die aufgetragene Abſendung deſſelben, mit Beyfügen, die Kantone werden wegen dieſes Feſtungsbaus eben ſo wenig Bedenken tragen als wegen der Befeſtigung der Stadt Conſtanz auf helvetiſchem Boden, woran ſie das öſterreichiſche Haus auch nicht gehindert hätten. — Von Paris kam Socin mit dem Berichte nach Haus, daß alle weitern Vorſtellungen fruchtlos ſeyn werden: nichts deſtoweniger wurden noch ſeither mehrere Briefe gewechſelt; während der Zeit nahm der Bau ſeinen Fortgang

und endlich war man des unnützen Schreibens müde geworden.

In ſeiner Reiſebeſchreibung S. 448. behauptet Dr. Bürnet, durch königliche Beſtechung ſey dieſer Feſtungsbau von einer angeſehenen Perſon in Baſel begünſtigt worden: Waldkirch hingegen findt es keinesweges gläublich, daß ein einziger Eidgenoß ſämtliche Eidgenoſſen habe über ihr gemeinſchaftliches Intereſſe blind machen können.

XLV.

Eroberung von Straßburg und Beglükwünſchung des Königs von Seite der Kantone.

Im Jahr 1681.

Im September 1681. kam Louvois in das Elſaß und verſammelte ganz unbemerkt die franzöſiſchen Truppen. In der Nacht zwiſchen dem 27. und 28. bemächtigte ſich der Baron d'Asfeld der Feſtungswerker auſſerhalb Straßburg, dieſſeit und jenſeit des Rheins; in der folgenden Nacht zerſtörte der Feind die Kehlerſchanz und ſetzte ſich bey allen Stadtthoren ſo feſt, daß niemand weder hinein noch herausgehn konnte. Den Stadtabgeordneten wurde auf ihre Fragen die Antwort gegeben: Man hätte einen Ueberfall der Kaiſerlichen ins Elſaß beſorgt, daher finde man nothwendig, ſich dieſes Rheinpaſſes zu bemeiſtern. Den 29 lieſſen Louvois und der Baron de Montlas die Stadt zur Uebergabe auffordern,

Die Stadt wendete vor, daß ſie als kaiſerliche Reichsſtadt ſich ohne Vorwiſſen nicht an einen fremden Herrn hingeben dürfte, zugleich bat ſie um die Erlaubniß, über ihre Lage nach Regenſpurg an den Reichstag zuſchreiben: Louvos drohte bey längerm Aufſchub mit Feuer und Schwerdt. Den 30 September ſahn ſich die Straßburger zur Uebergabe genöthigt. Nachmittags zogen 13000 Franzoſen in die Stadt, entwafneten die Bürger und beſetzten die Schanzen. Den 2. October wurde das Münſter den Katholiken eingeräumt. Den 4 kam der König ſelbſt auf Schlettſtadt; daſelbſt ward er von den Stadtabgeordneten auf den Knieen bewillkommt. Den 13 hielt er unter dem Geläut aller Glocken und dreymaligen Salve von 265 Kanonen triumphierend den Einzug in Straßburg.

Voll Beſorgniß, daß der Krieg zwiſchen Frankreich und Teutſchland aufs neue hervorbrechen und ſich wohl gar über die Eidgenoßſchaft ſelbſt ausbreiten möchte, vereinigten ſich die Kantone auf einer Tagleiſtung zu Baden zu beſtmöglicher Vorkehr und gegenſeitigem Schutze; aller Orten wurde das Volk in Bereitſchaft gehalten und für Proviant und Einquartierung geſorgt. Von Baden verreißten hierauf die eidgenößiſche Geſandte nach Baſel. Den 4 October unterredeten ſie ſich daſelbſt mit dem franzöſiſchen Bottſchafter, de Gravelle, über die Art einer Bewillkommung des ſich in der Nähe befindenden Königs. Da die Stadt Müllhauſen dem Bund vom Jahr 1663. einverleibt worden, ſo ward einhellig auch ihr die Theilnehmung an dieſen Feyerlichkeiten bewilligt. Nach dieſer Stadt waren die

eidgenößiſche Geſandte, (an der Zahl dreißig, nebſt mehr als 250 Bedienten,) Sonnabends den 9 October abgereißt. Tags darauf eilten die Geſandtſchaftsſekretaire voraus nach Enſisheim, als dem verabredeten Orte der Zuſammenkunft, um ſich mit Bonneil, dem königlichen Introducteur des Ambaſſadeurs über das Ceremonial zu berathſchlagen.*) Sogleich nach ihrer Ankunft wurden die eidgenößiſche Geſandte auf königliche Unkoſten bewirthet; zur Tiſchgeſellſchaft hatten ſie den Grafen de Roy, den Marquis de Villars, Marquis de Genlis, beyde Schomberg, den Marquis de Livry und andere Herren. Nach der Tafel unterredete man ſich genauer über die Form bey den königlichen Beſuchen. Kolbert forderte für den Herzogen von Orleans, als Bruder des Königs, gleiche Ehrenbezeugung wie gegen den König, und wollte, daß ſie vor dem einen wie vor dem andern mit entblößtem Haupte erſcheinen. Hiezu bequemten ſich die Geſandte ungern; ſie ſtellten vor, in dem Vertrag vom Jahr 1544. zwiſchen Franz I. und Kaiſer Karl V. ſeyn die Kantone im Rang gleich nach Venedig und alſo vor allen andern Fürſten Italiens geſetzt worden; in Paris ſeyn noch im Jahr 1663 die eidgenößiſche Geſandte mit bedektem Haupte bey dem Herzog von Orleans geweſen; von beyden Seiten ſollte man alſo auch izt gleicher Weiſe entweder mit bedektem oder mit entblößtem Haupte erſcheinen, — wiedrigenfalls werden ſie ſich den Beſuch bey dem Herzog verbeten. Colbert dräute, daß bey fernerer Wiederſetzlichkeit der König ſelbſt den Geſandten das Verhör abſchlagen dürfte;

*) Rahn, Waldkirch, Mercure d'Hollande 1681. S. 326.

ſie gaben nach, freylich mit Vorbehalt der ehmaligen Rechte und ohne Nachtheil für die Zukunft. In dem königlichen Wagen fuhren ſie nach dem Ritterhaus, wo der König ſich aufhielt. Beym Abſteigen wurden ſie von dem Grafen d'Armagnac als Grand Ecuyuer de France empfangen und zum Verhöre begleitet. Im Namen aller übrigen machte der Bürgermeiſter Hirzel von Zürich einen Vortrag, in deutſcher Sprache, worin er des genauen und freundſchaftlichen Verhältniſſes zwiſchen der Schweiz und Frankreich erwähnte; ſeit mehr als 230 Jahren beſteht es und wird durch wiederholte Bündtniſſe verengert. — Nach Beglükwünſchung des Königs und Verſicherung eidgenößiſcher Bundestreu, endet der Redner mit folgenden Worten: „Auch hoffen „und bitten wir, es werde Ew. Majeſtät bey dero „königlichen Zuneigung und allergnädigſten Wolge„wogenheit zu den Eidgenoſſen überhaupt, wie auch „zu jedem Kanton beſonders und zu den nachbarli„chen Bundesgenoſſen ununterbrochen verharren „und ſich unſere Ruhe und Wolfahrt angelegen ſeyn „laſſen u. ſ. w. „

Liebreich empfieng der König die Geſandten und bot jedem beſonders die Hand, mit der Verſicherung: „daß er immer gegen die Eidgenoſſen groſſe Zunei„gung gehabt habe, und daß, je mehr er ihren „Gränzen ſich nähere, er deſtomehr Gelegenheit fin„den werde, ihnen thätliche Beweiſe dieſer Zunei„gung zu geben. „

Hierauf hatten die Geſandte Verhör bey der Königin, in Gegenwart des Dauphins und der Dauphine, des Herzogs von Orleans und ſeiner Gemah-

lin, wie auch anderer Prinzen und Prinzeßinnen vom Geblüte. Von der Dauphine und von der Herzogin von Orleans ward ihre Anrede in deutſcher Sprache erwiedert. — Nach abgelegten Complimenten, kehrten ſie mit einer Beſchenkung von 100 Dublonen, auf jeden Geſandten, nach Hauſe. Wenig Dank und Beyfall hatten ſie durch ihr Betragen erworben. In Zürich flogen anonymiſche Blätter herum, worinn ihnen ihr Nachgeben als Erniedrigung zur Laſt gelegt wurde. Mit ihrem Betragen verglich man das Betragen eines holländiſchen Geſandten, der im Jahr 1679. durch einen Prinzen vom Geblüt mußte eingeholt werden, weil er wiedrigenfalles, ohne Verhör, würde nach Hauſe gekehrt ſeyn. Vielleicht daß den Geſandten die Bedeutung und der Einfluß des Ceremoniels weniger bekannt waren als dem franzöſiſchen Monarchen. Allzu gut wußte dieſer, wie nachtheilig die Herabſetzung des Ranges und der Ehrenbezeugungen für das eidgenößiſche Anſehn in der Welt ſeyn werde. Dieſe Geſandtſchaft ſowol als die Uebergabe von Straßburg erwekten hie und da bey dem Landvolk, beſonders auch in dem Bernergebiete, Unwillen gegen die Obrigkeit, als hätte ſie das Vaterland an Frankreich verrathen. In dem Zürchergebiet waren zween Seebauren ſo toll, in Gegenwart eines Bürgers zu ſagen: „Man „müſſe die Bürger aus der Stadt aufs Land, und „die Landleute in die Stadt ſchiken, indem der Obrig„keit nicht zu trauen ſey.„ Hierüber wurden ſie in den Wellenberg geſetzt, zu öffentlichem Widerruf in der Münſterkirche und zu dreyjähriger Verbannung verurtheilt. Wenn auch dieſe Beſtrafung

eines mehr unbeſonnenen als abſichtlich boshaften Geſchwätzes zu hart ſcheinen mag, ſo nothwendig vielleicht, ſo würkſam wenigſtens war ſie zur Hintertreibung gefährlicher Folgen. In Bern verſchwand der paniſche Schrecken, ohne daß die Regierung ſich die Mühe gab, die Urheber deſſelben zu beſtraſen oder zu ſuchen.

Im Jahr 1683. nahm der König eine neue Reiſe in das Elſaß und in die Grafſchaft Burgund vor; ſogleich hielten die Berner ihre Miliz in Bereitſchaft; man vermuthet, daß es wegen des Volkes geſchehn ſey, welches bey der Annäherung des Königs neuen Verdacht geſchöpft haben möchte.

Im Februar 1687. begehrte die Stadt Straßburg von Zürich und Bern die Herausbezahlung der Hilfsgelder, welche vermög des Bundes vom Jahr 1588. an dieſe Kantone hinterlegt worden; der Reſt davon belief ſich auf 70000. Gulden. Sehr ernſtlich unterſtützte der König ſelbſt die Straßburgiſche Forderung. Die Kantone erinnerten bey dieſem Anlaß Straßburg an eine Summe von 30000 Gulden, die ſie ſchon im Jahr 1643. an dieſe Stadt herausgegeben, und wovon bisher weder Kapital noch Zinſe abgezahlt worden; zugleich ſtellten ſie vor, daß bey den ehmaligen, einheimiſchen Kriegesunruhen alle hinterlegte Hilfsgelder längſt verbraucht worden. Straßburg erwiederte, daß dieſer Verbrauch ohne ſtraßburgſche Einwilligung geſchehn ſey. — Hierauf verſammelten ſich den 8 Auguſt 1688 die Geſandte beyder Partheyen zu Arau. Zürich und Bern ſtellten vor, daß ſie von ihrem ehmaligen Bündniß mit Straßburg, auſſer dieſen Hilfsgeldern,

nicht den geringſten Vortheil gezogen, ſelbſt aber ihre Bundespflichten immer getreu erfüllt hatten, wie es die in den Jahren 1592, 1673, 1675. nach Straßburg geſchikte Hilfsvölker mehr als genugſam beweiſen; von Straßburg hingegen hätten ſie weder während des eidgenößiſchen Baurentumultes noch während des Krieges mit den V. Kantonen nicht die mindeſte Beyhilfe erhalten; da die hinterlegte Hilfsgelder auf den Fall der Noth immer bereit liegen müſſen, ſo hätten ſie keine Zinſe tragen können; die daraus auf den Nothfall angekaufte Früchte wären nach und nach in ſchlechtern und verdorbenen Zuſtand gerathen u. ſ. w. Endlich ſchloſſen die Kantone damit, daß, wenn die Stadt Straßburg von ihren Anforderungen abſtehe, auch ſie von der Forderung jener 30000. Gulden abſtehn wollen, welche von ihnen ohne einige Bundesſchuldigkeit ſchon im Jahr 1643. den Straßburgern bewilligt worden. Auf dieſe Vorſtellungen hin unterblieb alle weitere Unterhandlung, und um ſo viel weniger wollten ſich die Kantone zur Auslieferung der Hinterlage verſtehn, da dieſer Auslieferung in dem Bundesbriefe mit keinem Worte gedacht iſt.

XLVI.

Einheimiſche Unruhen von Glarus.

Vom Jahr 1680.

Seit einigen Jahren herrſchte in dem Kanton Glarus zwiſchen den verſchiedenen Religionsgenoſſen wegen der Landesverträge einige Mißhelligkeit,

welche von Zeit zu Zeit die eidgenößiſchen Tagleiſtungen beſchäftigte. Die Reformirten ſtellten vor, daß urſprünglich die Regierung in Glarus unzertheilt geweſen, daß die Errichtung der Geſetze, die Aemterwahlen, andre obrigkeitliche Angelegenheiten u. ſ. w. durch Mehrheit der Stimmen entſchieden worden; im Jahr 1623 habe man freylich wegen Verwaltung der öffentlichen Bedienungen zwiſchen den verſchiedenen Religionsgenoſſen eine gleichförmige Theilnehmung verabredet, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ſie in allen übrigen Stücken, in Abſicht auf Kriegs- Kirchen - Regierungsverfaſſung ein unzertrenntes Volk bleiben und dieſelbe Staatsverwaltung behalten. Seit etwas Zeit aber ſcheinen ſich die Katholicken als beſondern Staat im Staat zu betrachten; ganz einſeitig haben ſie ſich dem eidgenößiſchen Defenſionalwerk entzogen; eben ſo einſeitig ſeyn ſie mit dem Abt zu St. Gallen wegen der Rheinthalergerichte in ausſchlieſſende Verkommniſſe getreten; nicht nur haben ſie ſich das Recht zu beſondern Berathſchlagungen und Verfügungen angemaßt, ſondern auch ſogar in den Landvogteyen Uznach und Gaſtal den Volkesaufbruch der Reformirten zu gemeineidgenößiſchem Schutze gehindert. Die Katholicken erwiederten: Sie ſeyn zu ihrem bisherigen Verfahren durch die Verträge völlig berechtigt und dieſe Verträge haben eine gänzliche Theilung des Landes und der Regierung zur Abſicht. Umſonſt daß ihnen die übrigen Kantone gütliche Ausgleichung noch ſo dringend empfahlen: beyde Partheyen erſchienen im Jahr 1680. vor der Tagleiſtung in Baden; vor derſelben verlangten

langten die Reformirte die Handhabung authentiſcher Landesverträge und die Hintertreibung der Neuerungen; die Katholicken hingegen drangen auf einen entſcheidenden Ausſpruch und auf die Erläuterung des Vertrages vom Jahr 1623. welcher ja von ſämtlichen Kantonen beſtätigt worden. — Der einhellige Schluß der Tagleiſtung gieng hierauf dahin: die Partheyen ſollten ſogleich zu Baden, auf Genehmhaltung ihrer Obrigkeiten, ſich ſelbſt gütlich vergleichen. Der Verſuch blieb fruchtlos. Nunmehr ſchlugen einige Geſandte einen ſchiedrichterlichen Spruch vor; die meiſten aber beharrten darauf, daß der Streithandel von gemeiner Tagleiſtung durch Mehrheit der Stimmen beygelegt werde. Da man ſich hierüber nicht einhellig einverſtehn konnte, ſo ward für einmal die Beylegung auf günſtigere Zeiten verſchoben und beyden Partheyen eingeſchärft, daß ſie inzwiſchen alle Thätlichkeiten ſorgfältig vermeiden. Nach ihrer Heimkunft verſuchten ſie von neuem unter ſich ſelbſt eine gütliche Vermittlung, jedoch abermal fruchtlos. Die Katholiken blieben dabey, daß dieſer Handel keineswegs dem ſchiedrichterlichen Spruch von gleichen Sätzen unterworfen, ſondern durch einen Rechtsſpruch ſämtlicher Kantone und zugewandten Orte beygelegt werde. Die Reformirten erklärten dieſe Auskunft als ungewohnt und allen Bündtniſſen entgegen. Hierauf erſchienen auſſerordentliche Abgeſandte beyder Partheyen auf der badiſchen Jahrrechnung im Jahr 1681. Die reformirte Parthey beharrte auf ſchiedrichterlicher Erörterung durch Sätze oder Sprecher, die jeder Theil ſelbſt auswählen ſollte; von

ſämtlichen reformirten Kantonen wurde dieſe Meinung gebilligt; ſie beriefen ſich auf die Beyſpiele vergangener Zeiten, auf das Beyſpiel der Glarner ſelbſt und auf den Friedensſchluß vom Jahr 1656. Die catholiſche Parthey hingegen und ſämtliche catholiſche Kantone drangen auf eine Entſcheidung durch Mehrheit der Stimmen vor gemeineidgenößiſcher Verſammlung. Um durch zögern die Gemüther zu kühlen, wurde nunmehr, den Inſtruktionen ohne Nachtheil, jede Parthey beſonders, und nicht in contradictoriis, vor den abſönderlichen Geſandten ihrer Religion ausſchlieſſend verhört. Auch dieſer Ausweg führte eher vom Ziel ab, als zum Ziele hin. Noch mehr als über die Hauptfrage, erhitzte man ſich über die Vorfrage: Wer in dieſem Streit eigentlich Richter ſeyn ſollte? Von neuem ward alſo ein Aufſchub beſchloſſen. — Nach und nach kamen die Partheyen von ſelbſt näher zuſammen; ſo z. B. vereinigten ſie ſich über den Volkesaufbruch bey allgemeinem und bey beſonderm Kriege, über die Unkoſten des letztern Basler-Zuzuges, über die Inſtruktionen auf Tagleiſtungen, über die Staatsangelegenheiten, die vor gemeinen Landrath gehören, über die Freyheiten in den gemeineidgenößiſchen Vogteyen, über die rheinthaler Regierung, über die Appellationen in den Vogteyen Uznach und Gaſter, über die Beſtrafung der Kabalen und Beſtechungen, über die Feyerlichkeiten bey der Nefelſer Fahrt, über die Feſttage, über die Glaubensfreyheit, über den Landesfrieden u. ſ. w. Wegen der Volkeswerbung und des Paſſes in Uznach und Gaſter aber konnten ſie ſich noch nicht vereinigen; die reformirte Parthey

drang in ſolchem Fall auf den ſchiedrichterlichen Spruch durch gleiche ſelbſtgewählte Säze; die catholiſche Parthey hingegen auf unpartheyiſches Recht, wie es von altem her bey dergleichen Spänen üblich geweſen. — Hierüber wurden zwo beſondere Tagleiſtungen, die eine zu Lucern von den catholiſchen Kantonen, die andere zu Arau von den Reformirten gehalten. Nach reifer Unterſuchung der Verträge verſammelten ſie ſich auf den 8. Jenner 1682. gemeinſchaftlich in Baden. Die reformirte Kantone fuhren fort, auf gütliche oder rechtliche Beylegung des Streithandels vermittelſt gleicher Sätze von jeder Parthey anzudringen. Die Katholicken glaubten, daß man in dem Fall, wo es um die Hoheit eines Kantons und um die Religion zu thun iſt, keineswegs an dieſe Rechtsform gebunden ſey; ſie behaupteten, daß nach der Stanzer-Verkommniß vom Jahr 1481 die übrigen Orte ſich zum Beyſtand eines bedrängten Ortes verpflichten: Ob aber ein ſolches Ort würklich bedrängt ſey, können die andern Orte am beßten erdauren. Auch dieſe Zuſammenkunft hatte ſich fruchtlos zerſchlagen. Beyden Partheyen gab man verſchiedene Rathſchläge zu näherer Prüfung: Entweder ſollten ſie nochmals auf eigne, gütliche Ausgleichung bedacht ſeyn; oder ſie ſollten zur Erzielung derſelben aus den unpartheyiſchen Kantonen gewiſſe Mittelsmänner von beyden Religionen erbeten; oder endlich den Plan zu einer gänzlichen Landestheilung entwerfen; einen ſolchen Plan hatten die Katholicken ſchon würklich zu Stande gebracht und deſſen Ausführung ſchriftlich empfohlen.

Inzwiſchen gieng man in einigen catholiſchen Kantonen ſo weit, daß man ſich gefährliche Dräu und Schmäh-Worte gegen Zürich erlaubte: daß man würklich Hab und Gut zu flüchten anfing, Wachen ausſtellte und andere Zurüſtungen machte. Schon hatte die Aebtißin von Wurmſpach ſich nach Rapperſchweil zurükgezogen: Zürich ſetzte ſich in Gegenverfaſſung, jedoch unter ernſthafter Erinnerung, daß man alle unruhigen Unternehmungen und Reden ſorgfältig vermeide. — Bald wieder wurde das gegenſeitige Mißtraun gehoben, als man im Jahr 1682 auf der eidgenößiſchen Tagleiſtung in Baden ſich darüber freundſchaftlich äuſſerte: Wofern ein Ort von dem andern oder von ſeinen Angehörigen anſtößige Reden vernehme, ſo ſolle man es unverweilt und vertraulich einander berichten und den ſchlimmen Folgen im erſten Ausbruch eidgenößiſch begegnen.

In dem Kanton Glarus vergröſſerte ſich der Hauptſtreit im Februar 1682 durch die gemachte Entdekung, daß die catholiſche Parthey hie und da unter den catholiſchen Kantonen und Bundesgenoſſen, wie auch bey den Unterthanen in der Grafſchaft Sargans, in der Mark, zu Uznach und Gaſtal, auf den Erfolg eines öffentlichen Bruches, gewiſſe Loſungszeichen verabredet habe. Die reformirte Parthey gab hierauf dem Hauptmann Paravicini, der ſich eben damals in Pündten aufhielt, den gemeſſenen Auftrag zur Anwerbung thätlicher und nachdruklicher Beyhilfe, im Fall, daß die Sarganſer bewaffnet gegen ſie anziehen ſollten. Zugleich wurden durch den Landvogt die reformirten Unterthanen zu Werdenberg und Azmos vorbereitet zu ſtündlichem

Wegzug; eben ſo die reformirten Einwohner der Herrſchaft Wartau, welche unlängſt bey dem Aufgebot und bey Beſichtigung der Waffen, einzig weil ſie reformirter Religion waren, von dem Landvogt zu Sargans vernachläßigt worden. Das willfährige Betragen der reformirten Wartauer erbitterte den ſarganiſchen Landvogt, Johann Arnold Heiman von Unterwalden ob dem Wald; aller Vorſtellungen ungeachtet ſowol von Seite des Kantons Zürich als von Seite Reformirt Glarus, belegte er die reformirten Wartauer mit ſchweren Geldbuſſen, ohne daß denſelben die Apellation an die regierende Kantone vergönnt ward.

Unter ſolchen Umſtänden blieben alle Mittel fruchtlos zu gütlicher Beylegung des Hauptſtreits; immer weigerte ſich die catholiſche Parthey, gemeine Sache mit den Reformirten zu machen, in Betref des ihnen von Schweiz wiederſprochenen Paſſes und Mannſchaftsrechts im Uznach und Gaſter. Auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung in Baden drang die catholiſche Parthey eifriger als niemals auf eine Theilung des Landes; die reformirte Parthey hingegen ſchrie auf die Unbilligkeit, daß bey 1100 Reformirte Haus und Heimath, daß ſie die einträglichſten Güter, daß ſie zwo neu erbaute Kirchen, daß ſie die Grabſtätte der Vorältern an den Wohnplatz von nicht mehr als 97 Katholiken abtreten ſollten. — Auf dringendes Zureden der übrigen XII. Kantone und zugewandten Orte, lieſſen ſich endlich beyde Partheyen zur Erwählung gütlicher Schiedrichter bewegen. Von reformirter Seite wurden hiezu der zürcherſche Burgermeiſter, Johann Caſpar Hirzel,

und der berneriſche Seckelmeiſter Tillier, — von catholiſcher Seite der lucerneriſche Schultheiß, Joſeph am Rhein, und der urneriſche Landamman, Anton Schmid erbeten. Den 27 Auguſt 1682 erſchienen dieſe Schiedrichter in Glarus. Nach fruchtloſer Unterhandlung, begnügten ſich dieſelben, einige beſondere Entwürfe vorzulegen, wie ihrer Meinung nach allen künftigen Streithändeln am füglichſten geſteurt werden könnte. Der Entwurf der catholiſchen Schiedrichter zielte auf gänzliche Sönderung ſowol in dem Gottesdienſt als in der Civil- und Regierungsverfaſſung; ausſchlieſſend ſollte das Gericht über die Reformirten nur bey den Reformirten allein, — über die Katholiſchen nur bey den Katholiſchen ſtehn; im Fall daß bey einem Rechtshandel Kläger und Beklagter von verſchiedener Religion wären, ſo müßte nach gemeinen Rechten dieſer letztre vor ſeinem gehörigen Richter geſucht werden. — Die reformirten Schiedrichter drangen auf gänzliche Unterſagung alles Religionsgezänkes, auf unpartheyiſche Verwaltung des Rechtes, auf ungehinderten Volkesaufbruch ſowol in dem Kanton Glarus ſelbſt als in deſſelben Herrſchaften, und zwar nicht blos in den eigenthümlichen, ſondern auch in denjenigen, welche Glarus mit Schweiz gemeinſchaftlich beherrſcht. Ohne gegenſeitige Einwilligung ſoll man keine Vogteyen entfremden oder irgend etwas in ihrer Verwaltung abändern u. ſ. w.

Geradezu wurden alle dieſe Entwürfe verworfen. Auf der Landesgemeinde beharrte die catholiſche Parthey auf der Theilung des Landes und drang auf einen Rechtsſpruch der XII Kantone: Die reformirte

Parthey hingegen wollte nichts hören weder von Landestheilung noch ſonſt von Sönderung in Abſicht auf kirchliche oder auf bürgerliche Verwaltung. Auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung im Jahr 1683. verbat ſich dieſe Parthey die rechtliche Entſcheidung von Seite der ſämtlichen Kantone, indem ſie ſich hinter den klaren Sprüchen, Verträgen, Landbuch und Herkommen verſchanzte. Die catholiſche Parthey fuhr fort, auf Theilung des Landes, wiedrigenfalls auf einen gemeineidgenößiſchen Rechtsſpruch zu dringen. — Um Zeit zugewinnen und einen gewaltſamen Bruch zu vermeiden, wurden nunmehr auf Anrathen der unpartheyiſchen Kantone, von Glarus aus zu den ſchon anweſenden Geſandten noch andere Abgeordnete, — wie auch von andern Orten noch mehrere Vermittler auf die Tagleiſtung nach Baden berufen. — Vor der Verſammlung dieſer ſechs Vermittler drang die catholiſche Parthey in allen, ſowol Civil- als Criminalfällen auf gleiche Anzahl der Richter von beyden Religionen; bey gleicher Theilung der Stimmen ſollte ein ausgewählter Obmann entſcheiden; — jede Partey, die reformirte und die catholiſche, ſollten beſondere Geſandte, mit beſondern Inſtruktionen, auf die Tagleiſtungen ſchicken u. ſ. w.

Alle dieſe Vorſchläge erklärte die reformirte Parthey als Zernichtung des Vertrages vom Jahr 1623. der doch ſo feyerlich und auf immer und ewig feſtgeſetzt worden; ſie beſorgte, daß dieſe Vorſchläge ein Zunder zu neuen Verwirrungen ſeyn, und daß dadurch die Katholicken, als die weit weniger zahlreichen, allzugroſſen Vortheil über die Reformirten

gewinnen. Gegen dieſe Einwendungen erinnerte die catholiſche Parthey an die IV. Zuſagungen, welche ſogleich nach der Religionstrennung der Kanton Glarus den fünf catholiſchen Kantonen gegeben, und an die Verträge von den Jahren 1531 und 1564, welche nicht weniger Gewicht hätten als der Vertrag vom Jahr 1623. — Fruchtlos alſo zerſchlug ſich auch dieſe Vermittlung. Um die reformirte Parthey deſto verdächtiger zu machen, erſchienen bald hernach die eben erwähnten IV. Zuſagen in öffentlichem Drucke. Von dem Urſprung derſelben finden wir folgende Nachricht:

Zur Zeit der Reformation hatte ſich der gröſte Theil der Glarner auf Zwinglis Seite geneigt; mit den Zürchern nahmen ſie Antheil an der Niederlage bey Kappel; im December 1531 wurden ſie durch Geſandte von den fünf catholiſchen Kantonen auf öffentlicher Landesgemeinde aufgefodert zur Rükkehr in den Schoos der catholiſchen Kirche; ſie antworteten: Daß ſie alle Bündtniſſe und Verträge mit den V. catholiſchen Kantonen immer heilig beobachten und den päbſtlichen Gottesdienſt in den vier Pfarrkirchen, Glarus, Näfels, Schwanden und Linthal wieder herſtellen wollen, jedoch ſo daß den Reformirten zu Glarus und Schwanden gleichfalls eigne Prediger vergönnt werden, daß alles Religionsgezänk verboten und die Gewiſſensfreyheit gänzlich frey ſeyn ſolle. Den 5 May des folgenden Jahres wurde dieſe Erklärung von dem weit mehrern Theil der Einwohner von neuem beſtätigt, mit der Zuſage, daß ſie den V. catholiſchen Kantonen gegen jede Unbill mit Leib, Ehr und Gut beyſtehen wollen; der

kleinere Theil der Einwohner verſprach nicht nur bey den Verträgen und Bündtniſſen, ſondern auch bey dem alten, wahren, chriſtlichen Glauben, bey dem Herkommen und den bisherigen Gebräuchen zu bleiben. Im Jahr 1556 wurde dieſe Zuſage wiederholt und verſprochen, daß, wofern es über kurz oder lang von mehrern oder von wenigern Perſonen begehrt würde, zu Schwanden und in dem Linthal das Meßopfer ſollte eingeführt werden. — In dem Glarnervertrag mit den fünf Orten vom Jahr 1564. wurden alle dieſe Zuſagen feyerlich beſtätigt.

Da aus dieſen Zuſagen die catholiſche Parthey mehr folgerte, als die reformirte nicht zugeben wollte, ſo ſchikte nunmehr den 23. Augſtmonat 1683 dieſe letztere Parthey eine beſondere Geſandtſchaft auf Zürich, mit der Nachricht: — Einhellig habe die reformirte Landesgemeinde beſchloſſen, den immer fortwährenden Streithandel keineswegs anderſt, als nach dem Herkommen und den Verträgen, durch gleiche Sätze, d. i. von jeder Parthey ſelbſtgewählte Schiedrichter erörtern zu laſſen. Zu Zürich ward ihre Hitze durch freundliche Erinnerungen beſänftigt, ſo daß ſie ſich auf der gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung unterm 9. September wieder geneigt bewieſen, die einmal erbetenen ſechs Schiedherren weiter zu hören; dieſen gelang es endlich, einen einhelligen Verglichsentwurf zu Stande zu bringen; auf hohe Beſtätigung hin ward er von ſämtlichen, eidgenößiſchen Geſandten gebilligt, nur daß man wegen des Zehnten Artickels in Betref der Annahme neuer Einwohner noch nicht überein kommen konnte. — Hier die Hauptpunkte dieſes Verglichs: —

Jede Religionsparthey ſoll ihren beſondern Rath und Gericht von gleicher Religion haben; — Rechtshändel zwiſchen Perſonen von verſchiedener Religion entſcheidet ein Gericht, welches in gleicher Anzahl aus reformirten und aus catholiſchen Beyſitzern beſteht; — wofern dieſe in gleiche Stimmen ſich theilen, ſo ſteht der Ausſpruch bey einem Obmann, der von der Obrigkeit des beklagten Theils ernennt wird. Vor der allgemeinen Landesgemeinde werden auch dieſe Richter beeydigt. — Ohne eigentlich intereßirten Kläger, fällt der Fehlbare mit Geldbuſſen und andern Strafen ausſchlieſſend in die Hand des Religionsverwandten Gerichtes: — Alle öffentliche Gefälle und Einkünfte aber flieſſen in den gemeinſchaftlichen Landesſekel; auch werden aus dieſem die allgemeinen Ausgaben beſtritten und die etwan erforderlichen Anlagen, wie bisher, nach den Köpfen und auf die Güter vertheilt. — Jede Religionsparthey bezahlt aus ihrem beſondern Beutel die Unkoſten ihrer beſondern Geſandten. — Alles deſſen ungeachtet, ſoll Glarus ein gemeiner und unzertrennter Staat und Kanton der Eidgenoßſchaft bleiben; in gemeinem Rathszimmer ſoll man ausländiſche ſowol als einheimiſche Staatsangelegenheiten behandeln, wie nicht weniger diejenigen Geſchäfte, welche die gemeineidgenößiſchen Herrſchaften betreffen; in dieſem gemeinem Rathszimmer oder von geſammter, gemeinſchaftlicher Landesgemeinde werden die Inſtruktionen auf die eidgenößiſchen Tagleiſtungen gegeben; im Fall der Entzweyung aber wird jeder Parthey überlaſſen, nach Gutbefinden zu handeln; übrigens werden die Landesämter und Vogteyen,

nach bisherigen, gemeinſchaftlichen Verkommniſſen, beſtellet; auch die geiſtlichen Pfründen in den Herrſchaften Werdenberg, Wartau, Rußikon werden weiter vor gemeinem Rathe verliehen. — Bey kriegeriſchem Wegzug hat jede Parthey Religionsverwandte Befehlshaber; die Kriegesunkoſten werden aus gemeinem Sekel bezahlt, und die Abtheilung der Mannſchaft geſchieht, wie bisher. Endlich werden alle alten Verträge, ſamt dem Landbuche beſtätigt, und dieſer Verglich für ſo heilig erklärt, daß auch kein Ort in der Eidgenoßſchaft über irgend eine Sache, die demſelben zu wiederläuft, weder der einen noch der andern Parthey nicht das geringſte Gehör geben ſoll.

Je wichtiger noch immer den auswärtigen Mächten der Beyſtand der Eidgenoſſen und ihre Hilfsvölker waren, deſto eifriger arbeiteten auch ſowol der franzöſiſche Geſandte, de Gravelle, als ſelbſt der kaiſerliche Freyherr Raßler von Gammerſchwang, an dieſer Vermittlung. — Auch ward ſie von allen Kantonen und zugewandten Orten mit groſſer Freude beſtätigt; nur von dem Kanton Schweiz nicht, welcher dagegen bey der Stadt Lucern eine Proteſtation eingab. In Glarus ſelbſt ward den 11. November 1683. der Verglich vor der reformirten Landesgemeinde beynahe einhellig angenommen. Die catholiſchen Glarner hingegen zogen von Zeit zu Zeit unter allerley Vorwand ihren Entſchluß auf und ſchriftlich ſchikten ſie nach Lucern ihre Einwendungen gegen die Beſieglung dieſes Entwurfes. Hierüber war der franzöſiſche Geſandte ſehr übel zufrieden; er gieng ſo weit, daß er ihnen die Bun-

desgelder verweigerte; auch bezeigte er ſeinen Unwillen, daß eine ſo kleine Anzahl Volkes, wie die Katholiken in Glarus, bisher von Frankreich eine ſo ſtarke Penſion geſchöpft hatten. Hierüber hatte er bey dieſem Streithandel mehr Aufklärung bekommen und beſchloß itzt für die Zukunft in der Austheilung ſparſamer zu ſeyn.

Bey ſo ganz ungewiſſem Ausgang des Glarnergeſchäftes, hatte man ſich beynahe aller Orten in der Eidgenoßſchaft zum voraus zum Kriege gerüſtet. Von reformirter Seite argwohnete man, daß auf den Fall eines Bruchs, die catholiſche Kantone, vermög ihrer Verträge, ſowol bey dem Herzog von Savoyen als bey dem Statthalter zu Mayland um Hilfsvölker geworben. — Entweder daß der Argwohn, oder daß die Hofnungen dieſer Kantone eitel waren, immer unterblieb aller gewaltſamer Ausbruch. Bey dem Pöbel in den catholiſchen Kantonen aber war Zürich äuſſerſt verdächtig; man gab vor, mit zwo bis drey Tonnen Goldes ſey es dieſem Kanton bey den Katholicken gelungen, in den gemeinen Herrſchaften die Majora oder die Mehrheit der Stimmen ganz aufzuheben und ſich mit ſämtlichen übrigen Kantonen in gänzliche Gleichheit zu ſetzen. Auch durfte man ausſtreun, der Kanton Zürich unterſtütze, wo nicht die Türken ſelbſt, doch den ungarſchen Feldherrn Teckeli gegen den Kaiſer. Gegen die erſtere Zulage rechtfertigten ſich, auf ausdrükliche Aufforderung, die Zürcher bey dem Kanton Zug. Sowol ſchriftlich als im Drucke lehnten ſie auch letztre Zulage von ſich.

Zu endlicher Beylegung des Glarnergeſchäftes be-

gaben ſich die beyden Sekretairs, die dabey gebraucht worden, im Februar 1684. nach der Abtey Mury, um daſelbſt die Verglichsurkunden gegen einander zu halten, zu unterſchreiben und zur Beſieglung fertig zu machen. Zugleich gab die reformirte Parthey wegen des zehnten Artikels in Betref der Annahme neuer Einwohner endlich auch nach, ſo daß er gleichfalls beygefügt werden konnte. Die catholiſche Parthey hingegen wiederſetzte ſich ſtandhaft der Einführung eines vermiſchten Gerichtes, welches bey Rechtshändeln zwiſchen Partheyen von ungleicher Religion abſprechen ſollte. — Ungeachtet ihrer Proteſtation und der Proteſtation des Kantons Schweiz, wurden nichts deſtoweniger im April 1684. die Verglichsurkunden von allen übrigen Kantonen und zugewandten Orten, wie auch von der reformirten Parthey in Glarus beſiegelt. — Auf einer beſondern Landesgemeinde erklärten ſich hierauf die catholiſche Glarner: — Unter keinen andern Bedingniſſen werden ſie ſich zu dem Verglich einverſtehen, als unter folgenden: daß die Feyertags-Brüche, (worüber bisher in gemeinem Rathszimmer geurtheilt worden,) nicht vor dem vermiſchten, reformirt-catholiſchen Gerichte abgeſtraft werden; daß man den Beſchluß des Verglichs etwas mäßige und der leidenden Parthey für die Zukunft nicht gar alle Zuflucht vor die eidgenößiſche Tagleiſtungen abſchneide u. ſ. w. Dieſer und andrer Punkten halben thaten ſie auf der nächſten, gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung in Baden einen nachdrüklichen Vortrag. Die Geſandte der reformirten Kantone drangen auf buchſtäbliche Beybehaltung des einmal mit ſo vieler

Mühe zu Stande gebrachten Verglichs; die Geſandte der catholiſchen Kantone hingegen bewilligten nähere Erläuterung. Von ſämtlichen Orten, wurden endlich vier Geſandte jeder Religion ausgeſchoſſen, welche, nach Anhörung beyder Partheyen, zur Erläuterung des gemachten Vergleiches folgende Auskunft beliebten: — Die Feyertage ſoll man von allen Seiten, nach Innhalt des Landesfriedens, beobachten; die Entheiligung derſelben ſoll von der Religionsverwandten Obrigkeit des Fehlbaren abgeſtraft werden; die daher flieſſenden Geldbuſſen aber flieſſen in den gemeinen Landesſekel. — Gegenſeitig ſollen ſich beyde Partheyen erklären, niemals keine Herrlichkeiten, Herrſchaften, Gerechtſamen, Kapitalien u. ſ. w. zu keiner Zeit zu veräuſſern; alles dieſes ohne Nachtheil für das Hauptinſtrument.

So wenig indeß war die catholiſche Parthey in Glarus mit dieſer Erläuterung zufrieden, daß ſie vielmehr den Verglich ſelbſt durch einen Eilboten mit Troz nach Lucern zurükſchikte. — Ueber dieſes Geſchäft ward alſo im November zu Baden eine neue Tagleiſtung gehalten. Von allen Kantonen und zugewandten Orten (Schweiz allein ausgenommen) ward das letzthin gemachte Erläuterungsproject gänzlich gebilligt und die Annahme deſſelben dringend empfohlen.

XLVII.

Einzelne, einheimiſche und auswärtige Bündtniſſe und Verträge.

Vom Jahr 1681. bis 1688.

Auf den 8 November 1681 alten Styls wurde das Bündtniß ſämtlicher, catholiſcher Kantone mit dem Biſchof und der Landſchaft Wallis erneuert. Zur Erſparung der Unkoſten geſchieht dieſe Bundeserneuerung nur mit jedem zwanzigſten Jahre und der Reihe nach wechſelt die Mahlſtatt.

In gleichem Jahre 1681 kündigte Venedig den beyden Kantonen Zürich und Bern den Bund auf.

Im März 1684 wurde zu Lucern das Bündtniß zwiſchen dem Herzog von Savoyen und den Kantonen Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Freyburg erneuert. *) Im Namen des Herzogs ſchwor der Markis von Greiſy als ſavoiſcher Geſandter; die eidgenößiſche Geſandte ſchworen nicht, ſondern lieſſen nur den bereits im Jahr 1652 geleiſteten Eidſchwur durch den Lucerner Stadtſchreiber beſtätigen. — Von dieſer Bundeserneuerung gaben der Herzog ſowol als die verwittwete Herzogin ſämtlichen XIII Kantonen freundſchaftliche Nachricht, welche dieſe mit Verſicherung nachbarlicher Dienſtleiſtung beantworteten.

Im Julius 1684 wurden dem König in Spanien von ſeinen eidgenößiſchen Bundesgenoſſen 2000

*) Im October 1686. traten auch die übrige catholiſche Orte dieſem Bund bey.

Mann zur Beſchützung des Herzogtum Maylands bewilligt.

In gleichem Jahre behaupteten auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung die III. Städte Bern, Freyburg und Solothurn gegen die VII. das Thurgäu beherrſchende Kantone den Beyſitz bey Erörterung der thurgäuiſchen Maleſizapellationen und andrer landesherrlichen Angelegenheiten; ihren Anſpruch gründeten erſtere III. Städte nicht nur auf hergebrachte Uebungen, ſondern auch auf den ausdrüklichen Vertrag vom Jahr 1555. Ungeachtet die drey Kantone Zürich, Lucern und Glarus ſich willfähig bezeigten, ſo wollten nichts deſtoweniger Ury, Schweiz, Unterwalden und Zug den erwähnten drey Städten keinen andern Beyſitz geſtatten als bey Unterſuchung der landvögtlichen Rechnungen vor den X Kantonen.

Nach Anleitung des Verglichs vom Jahr 1555. vereinigte man ſich im November 1685. über folgende Punkten: — Die Appellation in Civilſachen ſoll bey den VII. Kantonen allein ſtehn; in Maleſizſachen aber, und wenn das Landgericht intereßirt iſt, ſoll ſie vor die X Kantone gebracht werden. Bey dieſen letztern ſteht auch die Unterſuchung, nur bey den VII. Kantonen aber die Beſtrafung ſolcher Vergehungen, die ein Landvogt in Maleſiz- und Landgerichtesſachen verüben würde. Was dem Landvogt bisher von den Buſſen zukam, ſoll ihm noch ferner gehören; auch behält er das Milderungs- oder Begnadigungsrecht bey den Criminalurtheilen des Landgerichtes. Uebrigens ſoll in Maleſiz- und Landgerichtsgeſchäften den III. Städten nicht weniger

ger als den VII. Kantonen der Zutritt gebühren, und auch jenen hierüber Rechnung abgelegt werden.

Noch ein andrer Zwiſt hatte ſich im Jahr 1684. zwiſchen Bern und Wallis erhoben. Dieſer Zwiſt betraf die Rhodan-Brücke zu St. Moriz. Auf einer den 9. May 1684. hierüber gehaltenen Zuſammenkunft wurden folgende Verglichspunkten entworfen: — Die Brüke bis an den Thurm der Kapelle ſoll unumſchränkt unter bernerſcher Bottmäßigkeit ſtehn, der Thurm ſelbſt aber nebſt der Kapelle und dem übrigen Theil der Brüke bis hinüber nach St. Moritzen eigenthümlich zu Wallis gehören; übrigens bleibt die Gränzſcheide bey der Mitte des Fluſſes, mit Vorbehalt der beſondern Rechte jedes Ortes in Abſicht auf Fiſchenzen und Vanellen. — Zu gleicher Zeit war ein Zwiſt wegen der Landmarchen auf Sanetſch und Gemmi entſtanden. Auf Sanetſch ſuchte Bern, die Gränzlinien längſt der Anhöhen, wo ſie rechter Hand denjenigen auf Olden Horn, linker Hand aber denjenigen auf Wilden- oder Geltenhorn entſprechen; dieſe Behauptung unterſtützten ſie ſowol mit der Anzeige einer Landkarte, welche Thomas Schöpf im Jahr 1577. herausgegeben hatte, als auch mit lang verjährtem Beſitze. Wallis hingegen verwarf jene Landkarte als verdächtig, und die vorgeblichen Gränzſteine erklärte es als bloſſe Waydmarchen zwiſchen Champfloron und Savieſy; die eigentlichen Landmarchen zog es bis an den ſogeheiſſenen Trit oder Paſſus. Zum Beweiß beriefen ſich die Walliſer auf einen Vertrag vom Jahr 1397. zwiſchen Graf Rudolf von Griers und der Gemeinde Savieſy; auch ſtellten ſie vor, daß ja die ſtreitigen

Wayden und Anhöhen auf Sanetſch nicht mit begriffen ſeyn in der bernerſchen Maze oder Güter-Anlage, ferner daß Wallis allein die Brüke unten am Trit unterhalte, daß es in dieſer Gegend Meſſe halten laſſe und in Kriegeszeiten Wachen aufſtelle u. ſ. w. Alle dieſe noch ſo ſcheinbaren Einwendungen lehnte Bern mit einer Gegenſchrift ab. — In Betref der Gränzſcheide auf dem Gemmi behauptete dieſer Kanton, daß ſie nach allgemeinen Rechten auf der Mitte des Hochgebirgs geſucht werden müſſe; zugleich beriefen ſich die Berner auch hier auf die Schöpfiſche Karte; ſie zeigten, daß den ſtreitigen Bezirk die Gränzſteine zu Lötſchen beym Kreuz und bey Ueſchinen in gerader Linie beſchränken; ſie wieſen einen ausgefällten Spruch vom Jahr 1391. und verſchiedene alte Lehensbriefe vor; ſo z. B. wird in der Belehnungsurkunde, welche im Jahr 1352. der Herr von Weiſſenburg den Bernern zuſtellte, der Guringel Berg der Herrſchaft Fruttingen, und folglich der bernerſchen Bottmäßigkeit zugeeignet. — Die Walliſer hingegen erklärten die ſogeheißne naſſe Blatte für den eigentlichen Gränzort; die oberhalb derſelben gelegene Güter nämlich waren niemals in der bernerſchen Maze oder Anlage begriffen; in daſigen Gegenden werden die Straſſen nur von den Walliſern unterhalten; unbeſtritten werden die daſelbſt verübten Frefel von den Walliſerſchen Zehendrichtern gebüßt; die bernerſche Beamte laſſen die Landesverwieſene nicht weiter als bis zur naſſen Blatte führen; bis an dieſen Ort ſtellen die Walliſer ihre Wachen auf und nehmen von da die todten Körper hinweg.

Je gelehrter von beyden Partheyen dieſer Streit behandelt wurde, deſtoweniger konnte man für einmal zum Ziele gelangen. — Auf Anrathen der übrigen Kantone traten ſie im Jahr 1688. in ſchiedrichterliche Unterhandlung. Hiezu erbat der Kanton Bern den zürcherſchen Burgermeiſter Heinrich Eſcher und den Oberſt Zunftmeiſter Johann Chriſtoph Burkhard von Baſel — Wallis aber den urnerſchen Garde-Hauptmann und Landammann Anton Schmid und den Schultheiß von Solothurn, Ritter Johann Victor Beſenwall von Baumſtadt. Nebſt den Abgeordneten der ſtreitigen Orte begaben ſich dieſe im September 1688. an Platz und Stelle; nach fruchtlos verſuchter Ausgleichung, übergaben ſie den Partheyen folgenden Entwurf: — Im Fall der Noth ſoll Bern an dem Fuß des Gemmiberges bey den Brüken über die Cander und über das ſchwarze Waſſer, — Wallis aber auf der ſogenannten Taube bey dem Wachhauſe bewaſnete Schildwachen aufſtellen mögen; ſolche Wachen darf bey dem Sanetſchberg der Canton Bern an dem Fuß deſſelben, bey der Burgbrücke unweit Gſteig, — Wallis aber die ſeinigen jenſeit des Gebirges Sanetſch aufſtellen, zwiſchen Saviesy und Gondis, unweit der ſteinernen Brücke. Alles dieß ohne Nachtheil der übrigen beydſeitigen Gerechtſamen. Zugleich ward der Verglich wegen des Rhodan-Fluſſes dahin erläutert, daß die Einwohner von St. Moriz mitten durch die Inſel, welche an die Bruſtwehr von Lavey gränzt, einen Kanal graben, 21 Schuhe breit und drey Schuhe tief; ſobald ſie mit dieſer Arbeit den Anfang machen, ſollen alsdenn auch die Einwohner von La-

vey ſogleich ihre Bruſtwehr nebſt den dabey liegenden Steinen, wenigſtens zur Hälfte, — und wofern es der unſchädliche Lauf des Waſſers erforderte, — gänzlich wegſchaffen. — Bey der St. Morizbrücke ſoll die walliſer Wache nicht auſſer das innere Brückenthor bey dem Caſtell, — die bernerſche Wache nicht weiter als einerſeits gegen Bex bey dem bernerſchen Wachhauſe, anderſeits gegen Lavey in gleicher Entfernung von der Brücke vorrücken dürfen. Die Verbeſſerung des Brücken- und Thurmbaus, jedoch mit Ausbedingung aller Neuerungen, ſoll ausſchlieſſend bey den Einwohnern von St. Moritzen ſtehen. Von der Mitte des Berges, La Dent de Morcles, wird niederwärts gegen den Torrent-See und von da bis in die Mitte des Rhodans eine gerade Linie gezogen, und künftig ſoll dieſe zwiſchen beyden Ständen zur Gränzſcheide dienen. Alles ohne Nachtheil der Landmarchen jenſeit des Berges, ſo daß die Face gegen Arbignon, wie auch der obere Theil der Face gegen der Rhone zu Wallis, — die andere Hälfte der Face, nebſt der ganzen untern und hintern Face, zu Bern gehört. Endlich ward von der Bruſtwehr bey la P'raille, bey der alten Inſel am Einfluß des Rhodans in den Genfer-See, eine gerade Linie gezogen; nach dieſer Linie ſollten die bernerſche Unterthanen de la Tour den Rhodan durch einen Kanal in den See leiten; jedoch mit Erläuterung, daß, wofern die Linie ſich über den halben Theil beſagter alter Inſel erſtrecken würde, alsdenn die Einwohner de la Tour mit dem Graben auf ihre Seite weichen und den Walliſern die halbe Inſel frey laſſen ſollten.

XLVIII.

Streithandel mit Konſtanz wegen der Gerichtsbarkeit des Bodenſees.

Vom Jahr 1681. bis 1684.

Den 17. Jun. 1680. hatten ungefähr eine Viertelſtunde von Conſtanz neun Fiſcher, alle Gerichtsangehörige des Kloſters Münſterlingen, auf dem Bodenſee das Netz ausgeworfen: mit bewaffneter Hand wurden fünf von denſelben, nebſt ihrem Fiſcherzeug, gefänglich nach Conſtanz gebracht, und um eine beträchtliche Summe gebüſſet. Bald darauf gieng man auch auf ihre vier Kameraden los; auf ſie wurde gefeuret und kaum konnten ſie nach Münſterlingen entfliehen. In einem beſondern Schreiben an daſige Aebtißin behauptete der Konſtanzer-Magiſtrat über den Bodenſee die hohen und niedern Gerichte. Schon fünf Jahre vorher hatte er bey Anlaß der unweit Kreutzlingen abgehauenen Pfäle die gleiche Behauptung gewagt. — Den Kantonen, welche das Thurgäu beherrſchen, ſchien ſolche Anmaſſung befremdend; aus authentiſchen Abſcheiden von den Jahren 1521, 1538, 1560 und 1580. zeigte ſich, daß in ähnlichen Fiſcherſtreitigkeiten zwiſchen Konſtanz und den Klöſtern Kreutzlingen und Münſterlingen die eydgenößiſche Beherrſcher des Thurgäus unumſchränkte Richter geweſen; überdieß ward in der Fiſcherordnung, welche im Jahr 1544. zwiſchen dem Biſchof zu Conſtanz, dem Abt zu St. Gallen,

den Landvögten im Thurgäu und Rheinthal feſtgeſetzt worden, das Strafamt über die Verletzer dieſer Ordnung jedes Fehlbaren beſondrer Obrigkeit vorbehalten; auch hatte zu allen Zeiten der Landvogt im Thurgäu diejenigen Frefel beſtraft, welche auf der thurgäuiſchen Seite des Bodenſees verübt worden waren. Schriftlich ward alſo das gewaltſame Verfahren der Stadt Konſtanz ſowol von dem Landvogt im Thurgäu als von den daſelbſt regierenden Kantonen geahndet. — Von Konſtanz aus erhielten ſie nichts weiter als einen leeren Empfangſchein des eydgenößiſchen Schreibens; zugleich erfuhren ſie, daß ſchon wieder ein Fiſcher von Botikhofen auf offenem Marktplatz zu Konſtanz gefänglich ſey weggeſchleppt, und einem Ausreiſſer von dieſer Stadt aus bis auf thurgäuiſchen Boden nachgejagt worden. — Itzt faßten ſie den Entſchluß, diejenigen, welche zu Kreutzlingen frefelhafter Weiſe die Pfäle ausgeſtockt hatten, durch den Landvogt im Thurgäu zur Verantwortung vorfordern zu laſſen: anſtatt dieſer Frefler, erſchienen zween Abgeordnete von Konſtanz. Auf ihre Vorſtellungen hin verſammelten ſich die über das Thurgäu regierende Kantone zu Zug; daſelbſt unterſuchten ſie die oben erwähnten Verträge; ſie zogen das gemeine Recht zu Rathe; vermög dieſes Rechtes befinden ſich die Gränzen der Seen und Flüſſe in der Mitte derſelben, wofern nicht beſondere Verkommniſſe ausdrücklich etwas anders beſtimmen; auf dieſes gemeine Recht gründt ſich der Vertrag, welcher im Jahr 1554. zwiſchen der Thur-

gäuiſchen Regierung und zwiſchen dem Biſchof zu Conſtanz feſtgeſetzt worden. — Von Conſtanz aus erhielten hierüber die Kantone folgende Antwort: — Das Verfahren des daſigen Rathes ſey auf die bisherige ununterbrochene Uebung gegründet; da jedoch die Sache unmittelbar das Intereſſe des Kayſers betreffe, ſo ſey hievon der Herzog von Lothringen, als kayſerlicher Statthalter der vorder- und oberöſterreichiſchen Länder, umſtändlich benachrichtigt worden; auch habe der kayſerliche geheime Rath, Freyherr von Landſee, zum voraus ſich dahin geäuſſert, daß vielleicht durch nachbarliches Zuſamentreten beydſeitiger Deputirten der Handel am ſchicklichſten könnte beygelegt werden. Den 13. September gieng würklich die Zuſammenkunft auf der Inſel Reichenau vor ſich; wegen ihres Antheils an dem Landgericht, wohnten Bern, Freyburg und Solothurn dieſer Zuſamenkunft auch bey, wie ſie denn an ähnlichen, thurgäuiſchen Gränzhändeln zu allen Zeiten, beſonders auch an dem Vertrag vom Jahr 1554. Antheil genohmen. — Dem Freyherrn von Landſee, als öſterreichiſchen Abgeordneten, ſtellten die eydgenößiſche Geſandte vor, wie durch den Vertrag des Galeaz Viſconti, als mayländiſchen Bevollmächtigten, im Jahr 1499. die Oberherrlichkeit im Thurgäu an die zehn Cantone gelangt ſey. — Fruchtlos zerſchlug ſich dieſe Zuſammenkunft. Gegenſeitig wurden ſeither verſchiedene Schriften gewechſelt. Von Konſtanziſcher Seite hatte man neue Thätlichkeiten gewagt. Gewaltſamer Weiſe und mit bewehrter Hande wurde ein Schif, welches von

Hangnau nach Botickhofen fuhr, nach Conſtanz zurückgeführt; zween Juden wurden aus dieſem thurgäuiſchen Schif ins Gefängniß geſchleppt; erſt auf dringende Empfehlung des Freyherrn von Marbach wurden ſie wieder ledig gelaſſen; unter dem Vorwand aber, als hätten ſie den Zoll abgefahren, behielt man ihre vier Pferde zurück. — Bey andern Zeitumſtänden und noch unbeugſamerm Caracter, hätten die Cantone ungeſäumt Gewalt mit Gewalt abgetrieben. So z. B. war ehmals im Jahr 1458 zu Conſtanz ein Schützenſpiel; einige von den anweſenden Eydgenoſſen wollten mit Bernerplapperts die Zeche bezahlen; dieſe Münze verwarf man und hieß ſie Kühplapperts; hierüber wurden die Eidgenoſſen ſo ſehr beleydigt, daß ſie die Stadt Conſtanz beſtürmten und erſt nach Erlegung von 8000. Gulden wieder beſänftigt wurden. Sind einmal in eine einzige, groſſe Macht die verſchiedene, kleinere zuſamengewachſen, ſo wird eine von dieſen letztern noch übrige, ohnehin in ſich ſelbſt je länger je ſchwächer, gegen jene groſſe Macht weit eher alle andern als gewaltſame Mittel verſuchen. — Dieſe neue Verletzung der thurgäuiſchen Landesherrlichen Rechte lief geradezu der reichenauiſchen Abrede entgegen; vermög dieſer Abrede ſollte bis zu gänzlicher Beylegung der Gränzſtreitigkeit nicht die geringſte Thätlichkeit ausgeübt werden: Dieſen neuen gewaltſamen Schritt begnügte ſich der Landvogt im Thurgäu in einem Schreiben an die Stadt Konſtanz beſcheiden zu ahnden. Mit kurzen Worten behaupteten die Konſtanzer die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens. Nunmehr lieſſen

es die Kantone nicht länger an leeren Klagen be⸗wenden; ſowol die Stadt Konſtanz ſelbſt als die hiebey beſonders ſtrafbaren Partikularen lieſſen ſie vorladen vor den Richterſtuhl ihres Landvogts im Thurgäu; zugleich befahlen ſie, daß, im Fall des Ausbleibens, ihre Gefälle und Einkünſte, ihre Zinſe und Kapitalien auf thurgäuiſchen Boden arreſtirt werden. Hierauf erſchien auf der eidgenößiſchen Jahr⸗rechnung im Jahr 1683. Dr. Joh. Ph. Sommer⸗vogel, vorder⸗öſterreichiſcher Regierungsrath; er drang auf Aufhebung der arreſtirten Gefälle und auf rechtliche Unterſuchung, nach Vorſchrift der Be⸗dingniſſe des Erbvereins. Die Kantone bezeigten ſich willig zum Aufſchub bis auf den 1. November, jedoch mit Vorbehalt, daß die den Juden wegge⸗nohmene Pferde, wie auch das Buſſengeld der Schif⸗fer zurükgeſtellt werden. Da Konſtanz ſich hierüber weigerte, ſo wurde von der Tagleiſtung der Befehl wegen Arreſtirung der Konſtanzergefälle zwar be⸗ſtätigt, jedoch aus Beſorgniß der Repreſſalien und gänzlicher Stöhrung des Handels für einmal noch nicht vollzogen. Ohnehin hatte die öſterreichiſche Regierung zu gütlicher Söhnung Hofnung gegeben. Würklich ward deswegen den 1. Sept. 1684. zu Oeh⸗ningen eine neue Zuſammenkunft gehalten; bey derſelben erſchienen, nebſt den eidgenößiſchen Ge⸗ſandten, von öſterreichiſcher Seite der Baron Raß⸗ler von Gammerſchwang und der Baron Thüring, Vogteyverwalter zu Stokach; von Konſtanz aber der Stadtverweſer Ehinger von Balzheim, der Bür⸗germeiſter Kieni u. a. — Fataler Weiſe hatten ſich gleich Anfangs die eidgenößiſche Geſandte unter

ſich ſelber entzweyt. Der Geſandte von Solothurn, Sekelmeiſter Surey, war nicht nur für ſeinen Kanton, ſondern auch für Bern bevollmächtigt; in der Sitzung verlangte er den Rang eines Bernergeſandten, bey der Weigerung von Seite der übrigen Kantone, erklärte er ſich, daß er in ſolchem Fall in dem Namen der Berner weder handeln könnte noch wollte. — Als man zur Hauptſache ſchritt, ſo behaupteten die Abgeordnete von Konſtanz, die Pferde der Juden ſeyn auf konſtanziſchem, nicht auf eidgenößiſchem Boden weggeführt worden; ferner verlangten ſie, daß von der Landgränze eine Linie von 1400. bis 1500. Schritten in den See hinaus, und von dort bis in die Lücke über Konſtanz gezogen werde; derjenige Theil des Sees, den dieſes Dreyeck einſchlieſſe, ſoll der Stadt Konſtanz eigen gehören; von dieſer Stadt bis nach Altnau ſoll man keine neuen Dämme noch Schiffſtellen anlegen; im Krieg und im Frieden ſoll den Konſtanzern freye Schiffarth zukommen; bey Sturm und Gewitter ſollen ſie an eidgenößiſchen Ufern anlanden mögen u. ſ. w. — Einhellig erkennte hierauf im November die eidgenößiſche Tagleiſtung: — die Kantone werden weiter ihre Gerichtsbarkeit bis auf die Mitte des Bodenſees behaupten, hingegen auch die Stadt Konſtanz bey ihren Fiſcherordnungen ungekränkt laſſen, jedoch ohne Abbruch der thurgäuiſchen Fiſchenzen. Den Zollvergleich, der im Jahr 1651. zwiſchen Konſtanz und dem Thurgäu gemacht worden, ſoll man von allen Seiten genau und ohne Steigerung beobachten. — Die Schiffarth an den eidgenößiſchen Geſtaden und die Landung an denſelben, im Fall eines

Ungewitters, ſoll den Konſtanzern ferner freyſtehn, jedoch immer mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte. — Betreffend den ausbedungenen und in ein Dreyeck eingeſchloſſenen Bezirk des Sees bey Konſtanz, werde man ſich gelegentlich in Güte vergleichen.

Um ſo viel weniger ſchwierig war dieſer Handel, da ohnehin der Kaiſer mit weit wichtigern Angelegenheiten beſchäftigt war. Im Oſt ſah er ſich von den Türken, in Weſten von Frankreich beunruhigt. Zum Türkenkrieg hatte er von den Kantonen 1000 Centner Pulver zum Geſchenke erhalten. Den 12 September 1683. litten die Türken vor Wien eine gänzliche Niederlage. Mit Frankreich aber wurde den 5/15 Augſtmonat 1684. zu Regenſpurg auf zwanzig Jahre ein Stillſtand der Waffen getroffen. In dieſen Vertrag wurden, Kraft des XVten Artikels die Eidgenoſſen mit eingeſchloſſen. Bedächtlich aber lehnten ſie die von ihnen verlangte Garantie von ſich.

XLIX.

Eingriff in die Gerechtsſamen der Genfer. *)

Vom Jahr 1682. bis 1688.

So fruchtbar als ehmals der Feudalgeiſt des mittlern Zeitalters an Freybeuterey war, ſo fruchtbar war itzt der diplomatiſche Geiſt an politiſch-kirch-

*) S. Hs. Caſpar Landolts handſchriftliche Memoiren.

lichen Rechtshändeln geworden. So dürr und trocken ihre Beſchreibung ſeyn mag, ſo nothwendig iſt ſie nichts deſtoweniger, und zwar ſowol zur Prüfung des Zeit- und Sitten-Charakters als zur Handleitung bey neuentſtehenden, ähnlichen Zwiſten. Nur einige der vornehmſten laßt uns berühren:

Unterm 6 Jul. 1682. verlangte das Parlament zu Dijon von Genf, in Zeit von drey Monaten die authentiſchen Urkunden zu ſehn, worauf dieſe Stadt ſich gründet in ihrem Anſpruch auf die Gefälle in einigen Gegenden der Landſchaft Gex, mittlerweile dieſe Gefälle ſollten ſequeſtrirt bleiben. Nicht nur auf vieljährigen Beſitz ſtützten ſich die Genfer in ihrem Anſpruch, ſondern auch auf die gültigſten Verkommniſſe, welche von den Eidgenoſſen ſowol als von den Königen in Frankreich, von Heinrich IV. von Ludwig XIII. und erſt noch im Jahr 1643. von dem jetzigen Monarchen feyerlich bekräftigt worden. — Im Jenner 1683. wurden hierauf, auf königlichen Befehl, den Genfern ihre Zehnten wieder verabfolgt. — Wenige Zeit hernach ſahn ſie ſich aufs neue beunruhigt. Immer nämlich wurden ſie in ihrer glüklichen Lage von dem Probſt und Kapitel zu Annecy mit neidiſchen Augen betrachtet. Nicht nur hatten die Genfer ſich der Gerichtsbarkeit des Biſchofs entzogen und ihm einen Theil ſeiner Einkünfte entriſſen, auch hatten ſie ſich der Gerichtsbarkeit und der Einkünfte einiger Dörfer in der Landſchaft Gex bemächtigt; ehmals wurden ſie von den Domherrn zu St. Peter und von dem Probſte zu St. Victor beſeſſen; wegen ihrer Anhänglichkeit an den Biſchof wurden dieſe Kapitularen von den Genfern

verwieſen, ſeither hatten ſie zu Annecy einen Zufluchtswinkel gefunden; begierig indeß haſchten ſie nach jeder Gelegenheit zur Wiedererlangung der verlorenen Rechte. Lange Zeit blieben ihre Bemühungen fruchtlos, indem (wie wir oben gezeigt haben,) auch die Genfer nichts unterlieſſen, um ſich in dem einmal eroberten Eigenthum ſicher zuſtellen. So oft die Landſchaft Gex den Herrn änderte, — und dreymal geſchah es in Zeit von einem Jahrhundert, — ſo oft bewürkten ſie ſowol von Bern als von Savoyen und Frankreich die Beſtätigung in ihrem Beſitze. Nunmehr aber glaubten, bey veränderter Denkart des franzöſiſchen Hofes, die Domherren den günſtigen Augenblik zur Durchſetzung ihrer Anſprüche gefunden zu haben. Schon im Jahr 1682. hatte der Meßprieſter Frezy zu Pereguin, auf Empfehlung des Biſchofs zu Annecy, bey dem Parlament zu Dijon einen Befehl ausgewürkt, daß ihm der genferſche Prediger zu Moyn in der Landſchaft Chapitre die Schlüſſel zu ſeiner Kirche, nebſt der Pfarrey und den dazu gehörigen Einkünften abtreten ſollte. Sogleich beſtellten die Genfer gewiſſe Leute, um ſich der Einnehmung dieſer Kirche zu wiederſetzen, jedoch ohne gewaltſame Mittel. — Von Seite Savoyens fieng man an, einen Anſchlag auf die Stadt Genf zubeſorgen. Hierüber ward im Jahr 1686. von den reformierten Kantonen in Zürich eine Tagleiſtung gehalten, und derſelben wohnten die Abgeordnete der Stadt Genf gleichfalls bey. Im Hornung 1687. vereinigten ſich alle XIII. Kantone und zugewandte Orte, daß bey feindlichem Ueberfall jedes Ort allen, und alle jedem, mit Leib,

Ehre, Gut und Blut beyſtehen wollen. Wegen Genf wurde beſchloſſen, daß die IV. reformirte Städte einen Zuzug von einigen tauſend Mann, mit Munition und Lebensmitteln bereit halten; denſelben wurde von den catholiſchen Kantonen der Durchpaß verſprochen; auch anerboten ſich auf den Nothfall die Graubündtner zur Beſchützung des Wattlands.

Bey der Nachſicht des franzöſiſchen Hofes, war die Dreiſtigkeit der Domherren von Annecy ſo hoch geſtiegen, daß ſie nicht nur die verlohrenen Rechte, ſondern auch die Erſtattung aller ſeit der Reformation eingezogenen Einkünfte verlangten. In dieſer Verlegenheit ſchikten die Genfer im Auguſt 1687. einen Geſandten auf die reformirte Tagleiſtung in Arau. *) Hier im Auszug ſein Vortrag:

„Bereits iſt Ew. Herrlichkeiten bekannt, daß „ſchon vor einigen Monaten das Domkapitel zu Annecy Eingriffe in unſre Gerichtsbarkeiten gewagt „hat. Nunmehr nüzt es den Zeitpunkt, da der „franzöſiſche Hof von der Geiſtlichkeit regiert wird. „Uns fordert man vor die Gerichtskammer zu Dijon: „Eine Staatsſache wird vor einen Gerichtshof gezogen! Ein Gerichtshof wird nicht nach dem allgemeinen Staatsrecht und nach den Verträgen, „ſondern bloß nach dem bürgerlichen Rechte ent„ſcheiden.„

„— Unſre Kirchengüter in der Landſchaft Gex be„tragen jährlich ungefähr 12000 Franken; nicht nur „dieſe ſollen wir miſſen; noch fordert man die Wie„dererſtattung der ſeit 150 Jahren bezogenen Ge-

*) S. Abrégé de la Repreſentat. du Deputé de Genéve dans l'Aſſembleé d'Arau du 8. Août 1687.

„fälle; eine Summe von zwo Millionen. — Und „iſt nicht zubeſorgen, daß man in der Folge auch „diejenigen Einkünfte, die wir in Savoyen bezie„hen, und die ſich jährlich auf 20000 Franken be„laufen, nebſt einer Wiedererſtattung von drey Mil„lionen, zurükfodern werde? Ob man aber hiebey „ſtill ſtehen werde? Wenigſtens unter gleichem Vor„wande könnte man uns die Einkünfte entreiſſen, „die wir inner unſern Mauren erheben, und zu„letzt würde der Biſchof ſelbſt im Triumph wieder „in unſre Stadt ziehn.

„Unſer Schikſal könnt' auch das Schikſal anderer „proteſtantiſcher Staaten, auch das eurige werden, „indem auch ihr ſolche ſequeſtrirte Güter beſitzet. „Nur darf es dem einen gelingen, und das Bey„ſpiel wird auch andere reitzen!„

Auf dieſe Vorſtellungen entſchloſſen ſich die reformirte Kantone eine Geſandtſchaft an den franzöſiſchen Hof abzuſchicken; zugleich ſchrieben ſie ſowol an Louvois und Colbert als an den König ſelbſt, daß bis zur Ankunft der Geſandten der Rechtstrieb möchte eingeſtellt werden.

Den 26 Auguſt 1687 langten die eidgenößiſche Geſandte, Burgermeiſter Heinrich Eſcher von Zürich und Venner Niclaus Dachſelhofer von Bern zu Paris an. Daſelbſt hatte ſie der Churfürſt von Brandenburg ſeinem Geſandten zu gutem Rath und thätlicher Beyhilfe empfohlen. Indeß ſahn ſie gleich anfangs wenig günſtige Ausſichten vor ſich. Stuppa und Erlach, zween ſchweizerſche Staabs-Offiziers gaben ihnen den fürchterlichſten Begriff von dem Einfluß des Beichtvaters und der Geiſtlich-

keit. *) In dieſer finſtern Vorahnung beſtärkte ſie der erſte Beſuch, den ſie bey Colbert ablegten. Indem dieſer Miniſter ſich an Dachſelhofer wandte, verwieß er ihm: Daß Bern den franzöſiſchen Offiziers keine Werbungen geſtatte. Wahrſcheinlich daß er in dieſen Verweis eine perſönliche Sticheley einflochte, denn Dachſelhofer verſetzte: „Dieſe Geſandtſchaft erbettelte ich nicht. Nur aus ſchuldigem Gehorſam gegen meine Obern übernahm ich den Auftrag; übrigens verdienen ſie keine Vorwürfe; wenn je ein Kanton dem König treue Dienſte that, ſo iſt es der meinige, und ich nehme es auf mich, ſein Betragen zuvertheidigen, ſo wie es meine Obern ſelbſt thun können, wenn man ſie auffordert.„ Hier nahm Colbert das Wort wieder und ſagte: „Was nun aber den Punkt eurer Unterhandlung betrift, ſo befremdet es mich, daß man wegen ſolcher Kleinigkeit, — denn die ſtreitigen Einkünfte belaufen ſich nicht über 2500 Franken, — eine Geſandtſchaft an den König ſchikt. Ohne Mittelsperſonen hätte mit mehr Ehre Se. Majeſtät die Stadt Genf befriedigen können, wofern es nämlich die Natur der Sachen zulaſſen würde. Indeß betrift es einen Privatſtreit um Güter, die in des Königs Gebiet liegen. Ob dieſe Güter dem Peter oder dem Hans zugehören, hierüber liegt die Entſcheidung bey dem Richter zu Dijon. Hoffentlich wird man dem Monarchen in ſeinen eignen Staaten keine Geſetze vorſchreiben wollen. Die Verträge hab ich geleſen; ſie ſagen kein Wort davon. Die ältern ſind dadurch aufgehoben,

*) S. Geſandtſchafts-Memoiren S. 10. ff.

„gehoben, daß der Herzog von Savoyen die Land„ſchat Gex wieder an ſich gebracht hat.„ —

Die Geſandte erwiederten: Mit Gegengründen wollen ſie den Miniſter nicht aufhalten; ſie verlangen nur ein Verhör bey dem König. Dieſem, hoffen ſie, zeigen zu können, daß die reformirte Kantone, beſonders Bern, ſich nicht ohne Grund in dieſes Geſchäft eingemiſcht haben; daſſelbe beruhe auf Verträgen, auf Verträgen zwiſchen unabhängigen Staaten, und meiſtens habe dabey der Kanton Bern eine Hauptrolle geſpielet.

Bald darauf traten ſie mit Giraud und Bonnoeil in Unterredung über das Ceremonial bey dem königlichen Verhör; ſie begehrten, daß die Leibwache in das Gewehr treten, daß ein Ritter vom H. Geiſtsorden ſie unten an der Treppe empfangen und ein Pair oder ein Marſchall von Frankreich oben an der Treppe ſtehn und ſie zum König begleiten ſollte. Da man darauf beharrete, daß der Keremonienmeiſter allein ſie zum Verhör führen werde, ſo ſchrieben ſie um neue Verhaltungsbefehle nach Hauſe. *) Man ſchrieb ihnen zurük: Um nicht der Hauptſache zu ſchaden, ſollten ſie eben nicht länger auf dem Gepräng vom Jahr 1663. beſtehn, hingegen aber gleiche Behandlung, wie die eidgenößiſche Geſandte im Jahr 1634. verlangen. Hierüber gaben die Geſandte bey Hof ihre Vorſtellungen in Schrift ein. Man beantwortete ſie mit einem Auszug aus den Ceremonien-Regiſtern; vermög dieſer Anzeige wären die Geſandte im Jahr 1634. auch nur durch den Cäremo-

*) S. Geſandtſch. Memoiren S. 13, 14. wie auch Schreiben der Geſandten d. d. 6. und 17. October 1687.

nienmeiſter eingeführt worden. Gegen dieſen Auszug machten Eſcher und Dachſelhofer Einwendungen; ſie bewieſen dieſelben mit dem authentiſchen Tagbuch der damaligen Geſandten. — Umſonſt waren alle Vorſtellungen. Ein zweyter Eilbote überbrachte dieſen Abſchlag den Kantonen. Nunmehr fand man am ſchiklichſten, ohne Verhör bey dem König, die Unterhandlung mit dem Miniſter fortgehen zu laſſen. „Wir wiſſen nicht, ſagten die Geſandte zu „Colbert, *) wie viel die ſtreitige Summe beträgt; „dieß aber wiſſen wir, daß die Stadt Genf ſie wol „brauchen kann, mag ſie groß oder klein ſeyn. — „Wenn ſich dieſer Stadt die Kantone annehmen, „ſo darf es gar nicht befremden. Hiezu ſehn ſie ſich „ſowol durch die Verträge als durch eignes Inte„reſſe verpflichtet. Sollts begründt ſeyn, daß durch „das Zurükfallen jener Ländereyen an den Herzogen „von Savoyen die alten Verträge kraftlos gewor„den, warum ſchleppt denn das Domkapitel die „Genfer nicht vor den ſavoiſchen Richterſtuhl? Ohne „Zweifel, daß es bey ſeinem Landesherrn Recht fin„den würde. Allein nur unter dem Beding trat „man ihm das Land ab, daß er alles in dem alten „Stand laſſe. — Noch beſtimmter iſt ein andrer „Punkt in dem Vertrag vom Jahr 1579. wodurch „Heinrich III. die Stadt Genf und ihr ganzes Ge„biet in den ewigen Frieden aufnahm. — Und wie „kann denn nunmehr auf einmal dieſes ganze Ge„ſchäft als ein Streit zwiſchen Privatperſonen an„geſehn werden?„ — Colbert erwiederte: — „Wenn „vermög eines Friedensvertrages die Sachen in den

*) S. Geſandtſchafts Memoiren S. 44. fgg.

„alten Zuſtand geſetzt werden, ſo ſind dadurch die „Anſprüche der Privatperſonen nicht aufgehoben, „und ihre Erörterung kann man keineswegs dem „natürlichen Richter entziehen. So z. B. ward durch „den nimegiſchen Frieden der Prinz von Oranien „wieder in den Beſitz ſeiner Herrſchaften eingeſetzt; „keineswegs aber hinderte dieſes den Grafen von „Seau, ihm einen Rechtshandel zu erwecken, der „bey 8. Millionen beträgt. Ligen die ſtreitigen Herr„ſchaften in franzöſiſchem Gebiet, ſo erſcheinen die „Partheyen vor franzöſiſchem Richterſtuhl; vor ſpa„niſchem, wenn ſie in Spanien liegen. Wenn ein „Franzos etwas von einem Schweitzer fordert, ſo „ſucht er ihn vor dem ſchweitzeriſchen Richter.„ — Hierauf die eidgenößiſche Geſandte: „Freylich „kränkt der Friedensvertrag keineswegs die Rechte „des Privatmannes, wofern der Artikel, welcher „darüber abſpricht, nicht ausdrüklich etwas an„ders beſtimmt. Wir ſetzen aber den Fall, der „Prinz von Oranien hätte durch den nimegiſchen „Frieden gewiſſe Herrſchaften wieder erhalten, — „hierüber hätten ihm gegen jedermann die contra„hirende Mächte völlige Gewährleiſtung verſprochen, „wär er auch dannzumal zur Verantwortung gegen „Privatleute vor dem Civil-Richter verbunden? In „dieſem Fall ſcheint ſich Genf zu befinden. Das „Domkapitel erkennen wir für keine Gegenparthey; „nicht den Domherren, ſondern uns und ſich ſelbſt „ſoll der König Recht angedeyhn laſſen.„

In einer andern Unterredung äuſſerte ſich Colbert, der den Genfern verſprochene Schuz gegen das Domkapitel habe um ſo viel weniger auf ſich,

da er nur unter dem kleinen Siegel angelobt worden. — Auf die königlichen Verſicherungen, erwiederten die Geſandte, wird man ſich, unter was für Geſtalt ſie immer erſcheinen, eben ſo gut verlaſſen können, als auf das Wort eines Privatmannes. Uebrigens fuhren ſie fort, ſind wir nicht Sachwalter, ſondern Geſandte. Hoffentlich wird der König fünf und zwanzig Pfaffen, die ihm nicht einmal zuverſprechen ſtehen, keineswegs ſo vielen treuen Bundesgenoſſen vorziehn. — Fruchtlos waren alle Vorſtellungen. Eilfertig ſchikten ſich die Geſandten an zur Abreiſe. Tags vorher erhielten ſie einen Beſuch von Giraud und Bonnoeil. Erſterer mit einem groſſen ledernen Beutel in der Hand; er legte ihn auf den Tiſch nieder und zog zwo groſſe, göldene Ketten heraus; an jeder hieng eine Schaumünze mit dem Bildniß des Königs. Dieß, ſagten die Ceremonienmeiſter, iſt ein Geſchenk vom König zum Zeichen ſeiner Gewogenheit. Zugleich wünſcht er, daß ihr dieſe Päkgen Goldes zur Beſtreitung der Reiſeunkoſten annehmet. Und hier noch ein andrer Beutel für euer Gefolge. „Entſchuldigt uns bey dem König, ſagten die Geſandte, daß wir ſein Bildniß „nicht annehmen; es iſt ſchön und koſtbar; wir hät„ten aber lieber das Urbild ſelbſt geſehn. — Für „Geſandte ſchiken ſich ſolche Geſchenke; in ſolcher „Würde aber ſind wir niemals bey Hofe erſchie„nen.„ — Umſonſt daß die Höflinge ſie ihnen aufdringen wollten! „Es läuft gegen unſere Ehre, ſag„ten die Eidgenoſſen,„ und theurer iſt uns die „Ehre als alle Schätze von Verſailles.„ Standhaft ſchlugen ſie die angebotenen Geſchenke aus und

verreiſeten, mit Proteſtation gegen den Richterſtuhl zu Dijon. — Vor ihrer Abreiſe hatten ſie noch einen Beſuch von Graf Lobkowitz, auſſerordentlichen Bottſchafter des Kaiſers an dem franzöſiſchen Hofe. — In einem Schreiben an die Kantone verſichert der König, jeden Anlaß, ihnen Kennzeichen ſeiner Zuneigung zu geben, werde er mit Freuden ergreiffen: inzwiſchen ſeh er ſich genöthigt, den genferſchen Streithandel, in welchem auch das Kapitel zu Annecy verhört werden müſſe, wieder zurük an das Parlament in Dijon zu weiſen.

Sowol unterwegs als bey der Heimkunft wurden die eidgenößiſche Geſandte mit feyerlichem Gepräng und groſſer Freude empfangen. Wegen der großmüthigen Verweigerung der königlichen Geſchenke, bezeugte die Stadt Zürich ihren Abgeſandten ihr Wolgefallen mit einer Verehrung von 200 Dublonen.

In Paris war noch der genferſche Syndik le Fort zurük geblieben, und zwar nicht ohne Erfolg; dem Parlamente zu Dijon wurde endlich der fernere Rechtstrieb gegen die Genfer verboten. Wichtigere Angelegenheiten beſchäftigten das franzöſiſche Staats-Cabinet; auf der einen Seite wollte es den Domherren zu Kölln einen Erzbiſchof aufdringen, auf der andern Seite war es bemüht, einen entthronten König wieder in ſeine Rechte zuſetzen.

Im Vorbeygehn bemerken wir, daß zu gleicher Zeit auch der Biſchof von Baſel ſeine Anſprüche auf die baslerſche Domkirche erneuerte; würklich befand ſich deswegen der Dom-Dechant des Arlesheimer-Capitels in Verſailles, und im May 1685. kam der biſchöfliche Sekretair nach Baſel und verlangte

die Wiedereinräumung ſowol des Münſters als des Kirchenſchatzes. Nach eingeholtem eidgenößiſchen Rathe, wieſen ihn die Basler von ſich, indem die biſchöflichen Anſprüche ſchon im Jahr 1675. hinreichend von ihnen in einer beſondern Schrift widerlegt worden. Auf erhaltenen Bericht, daß hierüber der Biſchof ein Faktum an den Reichstag zu Regenſpurg eingeſchikt habe, ſchikten die Basler ein Gegenfactum an den Churfürſten von Brandenburg, um daraus ſeinen Geſandten auf dem Reichstag aufzuklären über den Ungrund der biſchöflichen Anſprüche, welche würklich ſeither nicht weiter zum Vorſchein gekommen.

L.

Des deutſchen Ordens Gefälle zu Müllhauſen.

Im Jahr 1685.

Je mehr Frankreich durch Kriege erſchöpft war, deſto ſinnreicher war der König in Aufſuchung neuer Hilfsquellen. Von neuem erwekte er den beynahe erloſchenen Orden unſrer lieben Frauen vom Berg Carmel und von St. Lazarus zu Jeruſalem. Die noch übrigen Ordensgefälle wiedmete er den Invaliden, welchen er auch die Gefälle des deutſchen Ritterordens beſtimmte. Unterm 14. März 1685. lud er alle Elſaßiſchen Commenthuren dieſes letztern Ordens nach Paris vor und verpflichtete ſie zur Uebergab ihrer Einkünfte an die Lazarusritter. —

Auch in Müllhauſen beſaß der deutſche Orden einen groſſen Hof mit beträchtlichen Gütern; ſeit der Reformation aber wohnten (die Kriegeszeiten ausgenohmen,) die Commenthuren nicht in der Stadt ſelber, ſondern auf elſaßiſchem Boden zu Rixheim. — Nunmehr erſchien de la Broſſe, ein Ritter beſagten Lazarus-Ordens nebſt zween königlichen Räthen zu Müllhauſen, um jenen Hof in Beſitz zu nehmen. Umſonſt daß die Bürger Aufſchub verlangten, um hierüber mit ihren Eidgenoſſen in Berathſchlagung zu treten: der Hof, die Zimmer, die Beſtallungen, die Gärten wurden beſichtigt und ein Schrank mit Urkunden beſiegelt. — Deſto bedenklicher ſchien den Müllhauſern dieſes Verfahren, da ſich in dem Bezirk des deutſchen Hofes eine Kirche befand, in welcher ſeit der Glaubensverbeſſerung kein päbſtlicher Gottesdienſt gefeyrt worden ware; ſie beſorgten, daß man denſelben wieder herſtellen möchte. — Da indeß auf dringende Vorſtellungen des Großmeiſters ſowol der Reichstag zu Regenſpurg als der Kaiſer ſelbſt ſich der Wegnehmung dieſes Hofs wiederſetzten, ſo unterblieb von Seite Frankreichs die Vollziehung des Anſchlages.

LI.

Einheimiſche Unruhen in Bündten.

Vom Jahr 1684. bis 1686.

In verſchiedenen Gerichten, beſonders im Prettigäu, hatten ſich gewiſſe Staatshäupter verdächtig

gemacht; man warf ihnen vor, daß ſie im Jahr 1681. dem Biſchof von Como die weltliche Gerichtsbarkeit über die Spittalgüter zu Monaſterio im Veltlin, unter dem Siegel gemeiner III. Pündten verkauft hätten, ohne hievon den Gemeinden eigentliche Nachricht zu geben. Hierüber erſchien ein Gutachten von drey pündtnerſchen Rechtsgelehrten und eine Gegenſchrift von der juriſtiſchen Facultät zu Pavia. Dieſes Federkrieges ungeachtet, fuhr der Biſchof von Como fort, die Veltliner-Beamten in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeiten zu hindern und ſie mit dem Bann zu bedräuen. Hiezu kam noch daß bey Unterſuchnng der pündtnerſchen Staatsrechnungen ein beträchtliches Deficit bemerkt wurde. Auf dem zu Davos gehaltenen Bundestag im Jahr 1683. bezeigten die Abgeordnete verſchiedener Gemeinden groſſen Unwillen und ruhten nicht, bis ihnen die beſiegelte Briefe, welche man dem Biſchof von Como ausgehändigt hatte, wieder zurükgebracht worden. — Auf Genehmigung der Gemeinden ward hierauf der Schluß abgefaßt: daß gegen die Räuber des gemeinen Gutes, wer ſie auch immer ſeyn möchten, von den Gemeinden ſelbſt, als dem höchſten Gewalt, ein unpartheyiſches Gericht ſollte niedergeſetzt werden, ohne daß die Beyſitzer deſſelben weder von fremden Fürſten und Herren abhängen, noch mit den Angeklagten in Verwandtſchaft ſtehn; unter eidlicher Verpflichtung ſollen ſie auf der einen Seite die Schuldloſen ſchützen, auf der andern Seite ohne Schonung die Fehlbaren verdammen; auch ſoll man bey der Unterſuchung jeden gewaltſamen Unfug vermeiden und ganz in der Stille

die gehörige Rechtsform befolgen. Zugleich werden für die Zukunft alle und jede Penſionen von auswärtigen Fürſten und Staaten aufs ſtrengſte verboten.

Zu dieſem Gericht wurden aus jedem Bunde ſieben Richter, und ein Kläger, aus jedem Hochgericht zween Aufſeher ernennt. Dieſe letztern erhielten täglich zween Gulden, die erſtern aber drey Gulden zum Lohne. Den Richtern ward überlaſſen, einen Oberrichter, wie auch einen Schreiber und Weibel zuwählen. Die Zahl derſelben ward auf dreißig vermehrt; Oberrichter war der Stadtvogt zu Chur, Bernhard Köchli. Im Jenner 1684 nahm das Gericht ſeinen Anfang. — Die Zurükforderung der an den Biſchof abgetretenen Rechte, welche bereits zu Davos erkennt worden war, wurde nunmehr bekräftigt. Die drey pündtnerſche Rechtslehrer, welche zu Gunſten des Biſchofs ein Gutachten aufgeſetzt hatten, wurden zwar hierüber ſchuldlos erklärt, jedoch zur Zurükſtellung der für ihre Mühe empfangenen fünfzig Philippsthaler verurtheilt. Jeder der neun Herren, die ihnen zur Verfertigung des Gutachtens den Auftrag gegeben, wurden um 1000 Gulden, die drey Staatshäupter, welche den Brief beſiegelt hatten, um 300 Kronen, Hauptmann von Salis, die vornehmſte Triebfeder in dieſem Handel, um dreyhundert Philippsthaler — jeder der zwölf Hauptleuten, die in Mayland dieneten, um 1000 Gulden gebüßt.

Auf dieſes hin ſchritte man zu einer durchgängigen Staatsreform, beſonders auch in Betref des Veltlins; man erneuerte den Keſſelbrief gegen die Kabbalen und Beſtechungen; feyerlich ſchloß man

alle diejenigen, welche in fremden Dienſten ſtehn, von der Regierung aus; ernſthaft verwieß man dem Biſchof und Domkapitel zu Chur, daß ſie ſich, geradezu dem Bundesbrief zuwieder, hätten verlauten laſſen, ſie hängen einzig und allein von dem Pabſt ab und haben gegen das Vaterland nicht die geringſte Verpflichtung.

Bald wieder war der Eifer erkaltet. — Im September wurden zwar auf dem Bundestag zu Ilanz die weniger wichtigen Reformen beſtätigt, andere aber, und ſogar der Keſſelbrief ſelbſt bey Seite geſetzt, freylich unter dem Vorwande, daß er vielmehr zum Meineyd verleite, als die Kabbalen verhindere.

Im Junius 1686. erhob ſich zwiſchen dem Herrn von Travers, als öſterreichiſchen Lehntrager in der Herrſchaft Rätzüns, und den pündtnerſchen Gemeinden in dieſer Herrſchaft eine ſo heftige Zerwürfniß, daß ſie ſämtlichen III. Pündten von Seite der öſterreichiſchiſchen Regierung zu Inſprugg gänzliche Sperrung aller Zufuhr zuzog. — Auf einer Zuſammenkunft kaiſerlicher und pündtnerſcher Abgeordneter zu Feldkirch ward die Zufuhr wieder geöfnet und zur Beylegung des Streithandels der Weg angebahnt. Die Hauptfrage betraf die eigentliche Richterbehörde bey vorfallenden Prozeſſen zwiſchen dem Herrn von Travers, als öſterreichiſchen Lehntrager, und zwiſchen den Gemeinden der Herrſchaft Rätzüns, ob nämlich das Richteramt der Lehenkammer zu Inſprugg zu ſtehe, oder dem obern grauen Pundte, wie vormals, bevor noch die Herrſchaft an Oeſterreich ausgetauſcht worden? Hiebey bemerken wir, daß auch die Rätzünſche,

wie alle andere Pündtner-Gemeinden alle oberherrlichen Rechte genieſſen; dem Herrſchaftsbeſitzer aber gehören, auſſer gewiſſen Zehnden, nur die Klage in Kriminalhändeln, das Begnadigungsrecht und die Bußgefälle, wogegen auch er allein bey Malefizfällen die Unkoſten bezahlt.

Um gleiche Zeit ward in dem pündtnerſchen Flecken Pusclav eine Verſchwörung der päbſtlichen Einwohner gegen die reformirten entdekt, noch vor dem Ausbruch aber durch die Wachſamkeit der Reformirten in dem benachbarten Engaddin glüklich vereitelt.

Im September 1686. langte der Graf Caſati, als ſpaniſcher Geſandter, zu Chur an. Sogleich nach ſeiner Ankunft drang er bey den III. Pündten ſehr eifrig auf die Verbannung der Reformirten, welche den Verträgen zu wieder noch immer ſtillſchweigend in dem wieder abgetrettenen Veltlin waren geduldet worden. Da er bey längerer Duldung derſelben die Ausbezahlung der ſpaniſchen Bundesgelder aufſchob, ſo entſchloſſen ſich mehrere reformirte Haushaltungen freywillig zur Auswanderung.

LII.

Eydgenößiſche Theilnehmung an dem Schickſal der Glaubensverwandten in Piemont und Frankreich.

Vom Jahr 1683. bis zum Jahr 1699.

Die Verfolgung der franzößiſchen Hugenoten, die ſchon im Jahr 1682. den Anfang nahm, wur-

de auf der einen Seite durch Schwärmerey und Zankſucht in ihrem eigenen Schoſſe, auf der andern Seite durch die falſche Politik des königlichen Beichtvaters la Chaiſe, wie auch durch die Streitſchriften des Jeſuiten Maimburgs und des Biſchof Boſſuets veranlaßt. — Im Jahr 1683. verabredeten die reformirte Eydgenoſſen auf der Tagleiſtung in Baden für die Bedrängten ein Fürbittſchreiben an den König in Frankreich Der königliche Bottſchafter de Gravelle zeigte deutlich, daß ein ſolches Schreiben eher von ſchlimmer als von guter Würkung ſeyn würde, und für einmal unterblieb es. Dagegen wurden durch die ganze, reformirte Eidgenoßſchaft auſſerordentliche öffentliche Bettſtunden angeordnet; in denſelben ſchickte man für die Verfolgten in Frankreich nicht nur eifrige Gebether zum Himmel; auch unterſtützte man die Vertriebenen mit thätlicher Beyſteuer.

Im März 1685. kamen der burgundiſche Intendant, Harlay, und der Biſchof von Annecy, mit fünfzig Mann zu Pferd, und hundert Mann zu Fuß, in die Landſchaft Gex; auf königlichen Befehl lieſſen ſie die zwo Kirchen zu Sergy und Ferney zerſtören, die drey Kirchen zu Moin, Chancy und Rüßin aber vermauren. — Aeuſſerſt beunruhigend war für die Genfer ſolches Verfahren. Durch die feyerlichſten Verträge nämlich war ehmals die Religionsfreyheit in der Landſchaft Gex geſichert, ſowol zu der Zeit, als Bern im Jahr 1564. dieſe Landſchaft wieder an Savoyen abtrat, als hernach im Jahr 1589, da ſie in franzößiſche Hand kam. Aufs neue ward die-

ſe Religionsfreyheit im Jahr 1603. von Heinrich II. beſtätigt. Von Zeit zu Zeit wurde ſie ſeither gehindert und endlich im Jahr 1662. eingeſchränkt auf die oben erwähnten Sergy und Ferney, jedoch, auf eydgenößiſche Fürbitte, unter heiliger Verſicherung, daß in Zukunft keine weitere Einſchränkung ſtatt haben ſolle. Fruchtlos blieben alle dieſe Vorſtellungen der Genfer bey dem burgundiſchen Intendant; ſie ſchickten alſo ihren Syndick de la Rive mit eydgenößiſchen Fürbittſchreiben an den König ſelbſt. Umſonſt war auch dieſe Bemühung; die Kirchen zu Moin und Rüßin wurden geſchliſſen. — In gleichem Jahr 1685. wurden die Reformirte in Frankreich je länger je heftiger verfolgt. Bey Haufen flüchteten ſie ſich, Vornehmere und Geringere, über die Gränzen. Durch gefährliche Abwege kam auch die Baronin von Arbaud, eine Tochter des Markis de Fourgues, mit acht Kindern, in die Eidgenoßſchaft; in kurzer Zeit wimmelte in Genf und im Bernergebiet alles von ſolchen Flüchtlingen, welche um der Gewiſſensfreyheit willen nicht nur Güter und Aemter, auch die liebſten Freunde und Verwandte, Aeltern, Ehegenoſſen, Kinder verlieſſen. Noch mehr vergrößerte ſich ihre Anzahl, als der König im October 1685. das Edikt von Nantes vom Jahr 1598. wie auch das Religionsedikt von Nimes vom Jahr 1629. geradezu und gänzlich durch das ganze Königreich aufhob. — Die verjagten Hugenotten übergaben den IV. reformirten Kantonen folgendes Schreiben: — An euch ſchikt uns die groſſe Anzahl der Gläubigen, die aus allen Gegenden von Frankreich

vertrieben worden und in dem Schoſſe der Eidge-noßſchaft ſo huldreiche Zuflucht gefunden. Nur der Vater im Himmel kann euch eure Erbarmung vergelten. Wir aber erflehen Euch, uns und unſern bedrängten Glaubensbrüdern ferner euern Schuz und eure Gnade angedeyhn zu laſſen. Keineswegs den ganzen Umfang unſers Elendes wollen wir beſchreiben: Nur das Eine und Andre ſey uns vergönnt, in möglichſter Kürze zu erzählen:

Jenes Blutbad an St. Bartholomäustage, an welchem über 30000 Menſchen von jedem Stand, Alter, Geſchlechte erwürgt worden, kömmt noch in keine Vergleichung mit dem Schikſal der itzigen Proteſtanten in Frankreich. Nunmehr iſt der Zeitpunkt erſchienen, daß ſie die Auswahl zwiſchen Tod oder Meßdienſt noch für Gnade anſehen müſſen. Unſere Brüder übergiebt man dem Muthwill der Soldaten, als Werkzeugen des rothen Drachen, von welchem ſie den Namen tragen und der ihnen ſeine Wuth einhaucht. Bey fünfzig und hundert dringen ſie in die Wohnungen, verzehren den Lebensvorrath, rauben oder verbrennen das Hausgeräth, verkaufen an Abtrünnige die Güter und Häuſer, ſchleppen die Hausgenoſſen bey den Haaren und durch allen Unrath zur Kirche, ſchieben ſie in Säcke und rollen ſie ſo über die Straſſen und die Treppen hinauf und hinunter, hängen ſie in die Schornſteine, indem ſie auf dem Heerd Feuer anzünden, daß ihnen die Knöchel verbrennen und ſie endlich im Rauche erſticken, ſie gieſſen ihnen Waſſer ein, bis ſie zerberſten, und ſiedendes Oel, das ihnen die Eingeweide zerreißt; ſie braten ſie an lang-

ſamem Feuer, ſie durchbohren ihr Fleiſch mit ſpitzigen Nägeln, kurz, keine Höllenqualen, die ſie nicht ausgedacht hätten! Ganz hat blinder Religionseifer die Menſchlichkeit, jedes Gefühl des Anſtands vertilgt. Völlig entkleidet, treiben die Verfolger die ſchüchterne Heerde der Frauen und Töchter bey hellem Tag auf öffentlichem Marktplatz, und niemand darf ihnen die Thüre eröfnen; ſie werden zu den ſchändlichſten Stellungen gezwungen und müſſen die ſchändlichſten Bewegungen von ihren Tyrannen, jede Entehrung, den Nothzwang ſelber erdulden; bey unerſchütterter Standhaftigkeit ſehn ſie ſich in die Klöſter eingeſperrt; daſelbſt werden ſie mit Ruthen geſchlagen und nach der größten Ermattung werden ſie auch des Nachts am Schlummer gehindert; wenn ſie niederſinken, ſo jagt man ſie auf, man kitzelt ſie, ſtreicht ſie mit Ruthen, ſticht ſie mit Stechnadeln und zwingt ſie zum Tanze. Kurz, man läßt ſie nicht ruhen, bis ſie entweder ſich zum Abfall verſtehn oder bis ihre Sinnen gänzlich verrükt ſind Ihrer viele haben ſich in die Waldungen oder in Felsklüfte verborgen und ſind daſelbſt vor Froſt und Hunger geſtorben. — Andere werden auf der Flucht weggenohmen und Zeitlebens entweder auf die Galeeren oder in dunkle Gefängniſſe geworfen. Nichts deſtoweniger iſt es bey vielen tauſenden gelungen, ſich über die Gränzen zu retten. Da die Anzahl dieſer Flüchtlinge in dem Schooß der Eidgenoßſchaft von Tag zu Tag überhand nihmt, ſo beſorgen wir, Euch allmählich läſtig zu werden; in dieſer Rükſicht erflehn wir Euch, daß ihr uns und unſere Brüder auch andern proteſtantiſchen Staaten empfehlet und

uns zu fernern Wanderungen eure Unterſtützung angedeyhen laſſet, u. ſ. w. *)

Hierüber wurden im October 1685. zu Arau zwo reformirte Tagleiſtungen gehalten. Etliche tauſend dieſer Flüchtlinge vertheilte man in die Hauptſtädte ſowol als in die Municipalſtädte und Dörfer; man verſorgte ſie mit Wohnung, Kleidung und Nahrung; in den Städten wurden ihnen eigne Prediger gegeben; zur Beherzigung des kläglichen Zuſtandes der reformirten Kirche in Frankreich ward auf den 3. Dezember 1685. durch die ganze reformirte Eidgenoßſchaft ein öffentlicher Buß- und Bettag gefeyert und für die Unglüklichen eine beträchtliche Kirchenſteuer erhoben. Von den reformirten Kantonen wurden ſie in dringenden Zuſchriften ſowol den beyden Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg als auch dem Herzogen zu Wirtemberg, dem Landgrafen zu Heſſen und den Generalſtaaten höchſtangelegen empfohlen. Sowol von Brandenburg als auch von Bareuth und Anſpach wurde ſogleich zur Aufnahm einiger hundert ſolcher Flüchtlinge Anſtalt getroffen.

Wegen ihrer Verſorgung in der reformierten Eidgenoßſchaft wurden in den catholiſchen Kantonen, beſonders unter dem Pöbel, allerley ungleiche Reden geführt; man hielt ſie für verdächtig und glaubte, daß ſie Theurung verurſachen. Auf der gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung im November 1585. verſicherten hierüber die IV. reformierte Kantone, daß die Anzahl dieſer Koloniſten lange ſo groß nicht ſey, als man vermuthe; daß der weit gröſſere Theil

gelegent-

*) S. Waldkirch Th. II. S. 647.

gelegentlich anderſtwo hinziehen und niemand von dieſen Leuten ſich in den gemeinen Vogteyen feſtſetzen werde.

Schon im September hatte man auch in der Landſchaft Gex eine gleiche Dragonade, wie in andern Provinzen, befürchtet. Haufenweiſe flüchteten ſich die reformierten Einwohner, mit Hab und Gut, auf mehr als 300 Wagen, theils nach Savoyen, theils nach dem Bernergebiete, groſſentheils aber nach Genf hin. Unweit Genf wurde ein franzöſiſcher Salzwächter, der einen ſolchen Wagen aufhalten wollte, von den Fuhrleuten erſchlagen. Dieſen Vorfall berichtete der Gubernator von Gex an den König. — Ungeachtet bey ausbleibender Dragonade viele von den Flüchtlingen zurückkehrten, ſo hatte nichts deſtoweniger der Hof ihre Aufnahme in Genf ſehr übel empfunden, ſo daß deswegen die Ausfuhr der genferſchen Landesprodukte aus der Landſchaft Gex geſperrt wurde. So wenig würkten hierüber die Vorſtellungen der Genfer, daß ihnen vielmehr der König ankündigte: Sie ſollten alle ſeine Unterthanen, die ſich ſeit einem Jahr bey ihnen niedergelaſſen, mit Ernſte zurůkweiſen, damit ſie der auf vier Monate anberaůmten Amneſtie noch theilhaft werden. Bey ofnem Trompetenſchall wurden hierauf den 7. October alle franzöſiſchen Flüchtlinge aus dem ganzen Genfer-Bezirke verwieſen. Groſſentheils flüchteten ſie ſich auf eidgenöſſiſchen Boden. Auf dem Genferſee wurden ſie aus der Feſtung Verſois mit Musketenſchüſſen verfolgt, aber nicht ſonderlich verletzt. — Ungeachtet der Willfahrung gegen den König, ſahn die Genfer die Aus-

fuhr gleichwohl noch lange geſperret. — Wegen der Gefahr, in welcher ſich dieſe Bundes- und Religionsgenoſſen befanden, wurden von den reformirten Kantonen verſchiedene Tagleiſtungen gehalten; auf einer derſelben, unterm 14. Jänner 1686, anerboten ſich die Züricher und Berner, zur Beſchützung der Gränzen, fünfhundert Mann nach Genf ziehen zu laſſen: aus Beſorgniß aber, dadurch die benachbarten Mächte zum Mißtraun zu reitzen, wurde für einmal dieſer Zuzug von den Genfern ſelber verbeten, übrigens aber alle Vorkehr gegen feindlichen Angriff vorläuftig verabredet. — Auf der Tagleiſtung ſämtlicher XIII. Kantone und zugewandten Orte, unterm 7. Febr. 1686. vereinigte man ſich auf jeden Fall zu gemeinſchaftlichem, thätlichem Beyſtand. Im Betref des Durchpaſſes aber, wenn einzelne Bundesgenoſſen einander zuziehn ſollten, äuſſerte man ſich noch nicht beſtimmt, ungeachtet man gegenſeitig die beſten Hoffnungen nährete; allemal bedingte man aus, daß vor wirklichem Anmarſch, ſo viel möglich, derſelbe ſollte zum voraus angekündigt und die Anzahl beym Durchzug jedesmal nur auf 200 bis 300. Mann eingeſchränkt werden. Zur Sicherſtellung des Wattlandes hielten Zürch und Bern ein Heer von 30000. Mann in Bereitſchaft, welches, vermög des Vertrages vom Jahr 1602. die Bündtner beträchtlich zu unterſtützen verſprachen.

Nicht genug war dem König in Frankreich, in ſeinem eigenen Reich die proteſtantiſche Religionsübung zu hindern; auf ſeinen Antreib ließ ſie der Herzog von Savoyen unterm letzten Januar 1686.

auch in den Piemonteſiſchen Thälern, aller Verträge ungeachtet, unter den ſchwerſten Strafen geradezu und gänzlich verbieten. Umſonſt blieben die wiederholte, rührendeſte Vorſtellungen der Einwohner; umſonſt ſo viele Bittſchreiben des Churfürſten von Brandenburg, der Generalſtaaten, der evangeliſchen Kantone. Im Namen dieſer letztern erſchienen den 26. Febr. 1686 Kaſpar Muralt von Zürich und Bernard Muralt von Bern, als Geſandte, an dem Hofe zu Türin; mit Nachdruck empfahlen ſie die reformirten Thalleute und baten, daß ihnen ferner die Gewiſſensfreyheit möchte bewilligt werden, ſo wie ſie denſelben in dem Jahr 1655. und 1664. für immer aufs feyerlichſte zugeſagt worden. Da inzwiſchen die Thalleute, oder doch die einen und andern unter denſelben durch gewaltſame Vertheidigung ihrer Rechte den Herzog aufs äuſſerſte erbitterten, ſo konnten für einmal die eydgenöſſiſche Geſandte von ihm nichts weiter erhalten als die Erlaubniß, unter ſicherm Geleite, mit dieſen Thalleuten ſelbſt in Unterredung zu treten. Dieſe Unterredung mit allen Geiſtlichen und mit den Abgeordneten der Gemeinden gieng zu Oudins in dem Thal Angrogne vor ſich. Auf die Vorſtellungen der eydgenöſſiſchen Geſandten, ſchienen die meiſten Gemeinden nichts lieber zu wünſchen als ſichern Wegzug ſowol für ihre Güter als für ihre Perſonen; die Gemeinden von St. Jean, von Angrogne und Bobio aber entſchloſſen ſich, in der Hoffnung auswärtiger Hilfe, Leib und Leben für Religion und Vaterland zu wagen. Nach wiederholten Vorſtellungen, wie eitel ein ſolcher Ent-

ſchluß ſey, neigten ſich endlich auch dieſe Gemeinden, jedoch nicht ohne die unbeſcheidenſten Bedingniſſe, auf Seite der Erſtern. Den 21. gleichen Monats ließ der Herzog, unter ſicherm Geleite, vier oder ſechs Abgeordnete von den Thalleuten nach Hofe berufen. Während daß einige der Gemeinden, Bobio, Angrogne, St. Jean, nebſt einem Theil von de la Tour und Villars, ſich allzulang über die Formalitäten berathſchlagten, erſchien auf einmal, unterm 9. April, neuen Styls, ein herzogliches Patent im Druck; nicht nur bekräftigte daſſelbe das Edict vom Jenner, auch befahl es den reformirten Thalleuten, daß ſie in Zeit von acht Tagen die Waffen niederlegen, daß ſie Mißionärs und andere Ordensleute, daß ſie überhaupt alle Katholiken und catholiſchen Proſelyten wieder in ihre Kirchen und Wohnungen aufnehmen und denſelben allen erlidtenen Schaden vergüten; unter dieſen Bedingungen ſoll ihnen der Verkauf der Güter und in Zeit von 14. Tagen der Wegzug, unter ſicherm Geleite, jedoch in drey beſondern Hauſen, vergönnt ſeyn. — Auf Anſtiften eines franzöſiſchen Geiſtlichen, waren die Thalleute ſämtlich ſo unbeſonnen, daß ſie dieſe Bedingungen ſchlechtweg verwarfen. Mittlerweile ſtellten die eidgenößiſche Geſandte bey Hofe die Schwierigkeit eines ſo ſchleunigen Güterverkaufes und Wegzuges aufs nachdrüklichſte vor; ſie baten um Verlängerung der Zeit, um Loslaſſung der Gefangenen und um die Freyheit, daß die Thalleute mit den Waffen wegziehen dürften. — Nunmehr wiederholte der Herzog die einmal gegebene Erkanntniß, mit Verdeu

ten, daß er gegen die Wiederſpenſtigen ohne Anſtand zu Feld ziehen werde. Hierauf verreiſeten die Geſandten, nachdem ſie den Thalleuten den Entſchluß des Herzogs noch vorher hatten zuwiſſen thun laſſen. So gut die eidgenößiſche Dazwiſchenkunft gemeint war, ſo ſehr vermehrte ſie auf der einen Seite die Verbitterung des Herzogs, auf der andern Seite der Thalleute allzueigenſinnige Standhaftigkeit. Nach langem Wiederſtand ſahn ſich dieſe Thalleute mit Gewalt der Waffen bezwungen. — Bey der Abreiſe waren die eidgenößiſche Geſandte von dem Herzog mit güldenen Ketten, bey ihrer Heimkunft aber von der reformierten Tagleiſtung mit einer Geldſumme von 1000 Dublonen beſchenkt worden. — Schriftlich wurden die Angelegenheiten der reformierten Piemonteſer von den Eidgenoſſen ſowol dem Churfürſten von Brandenburg und dem Landgrafen zu Heſſen-Kaſſel als auch den vereinigten Provinzen mit Nachdruk empfohlen. Unterm 9 October 1686. verpflichtete ſich der Churfürſt von Brandenburg zur Aufnahme von drey bis vierhundert redlicher und geſchikter Coloniſten, jedoch daß ſie ohne deſſelben Unkoſten bis an die brandenburgiſchen Gränzen geſchikt werden. Unterm 10 Dezember ſchlugen die Generalſtaaten den Piemonteſern den Aufenthalt in ihrem Land ab, dagegen aber machten ſie ihnen Hofnung zur Unterſtützung mit Gelde. — Inzwiſchen war im September Daniel Genolat, ein flüchtiger Piemonteſer, mit dringenden Fürbitten für ſeine Glaubensbrüder, vor der eidgenößiſchen Tagleiſtung erſchienen. Den 7 October trat hierüber die Tagleiſtung in Unterhandlung mit dem eben damals

anweſenden, ſavoiſchen auſſerordentlichen Geſandten, Grafen von Govon; auf eidgenößiſche Empfehlung erklärte ſich unterm letzten November der Herzog von Savoyen, daß bereits ein Theil ſeiner reformierten Unterthanen freyen Wegzug nach Genf erhalten habe, und daß gleiche Freyheit auch den übrigen ſollte vergönnt werden. — Beym Aufſchub aber wurde den 14. Dezember über die piemonteſiſchen Angelegenheiten eine neue eidgenößiſche Tagleiſtung zu Arau gehalten. Vorläuftig verglich man ſich, daß von jedem hundert dieſer piemonteſiſchen Flüchtlinge die Stadt Zürich acht und zwanzig, Bern vier und vierzig, Baſel dreyzehn, Schaffhauſen neun, St. Gallen ſechs Perſonen aufnehmen ſollte. Anfangs des Jahres 1687. kamen ſie bey rauher Witterung, über die beſchneiten Gebirge auf Genf und von da vertheilten ſie ſich in die reformierten Kantone. Nur allein in der Stadt Zürich nahm man bey 700 Perſonen auf; ſie wurden theils in den öffentlichen Gebäuden, im Spithal, in den Pfrundhäuſern zu St. Moriz und St. Jakob, in der Sellnau, in dem neuen Zuchthof, theils auch in Privathäuſern beherbergt; diejenige Bürger, welchen es zu ihrer Bewirthung an Platz mangelte, gaben ihnen Unterſtützung an Gelde; eine zahlreiche Menge dieſer Flüchtlingen wurden in den zürcherſchen Municipalſtädten, zu Bülach, Stein, Egliſau, Winterthur untergebracht. — Die piemonteſiſche Prediger und diejenige unter den Thalleuten, welche Gewalt mit Gewalt hatten abtreiben wollen, wie auch eine groſſe Anzahl unmündiger Kinder behielt noch der Herzog zu Nice, zu Montmelian und

Verüne gefänglich zurük. Durch zween eidgenößiſche Commiſſairs aus dem Bernergebiete wurde zu Türin auch ihre Loslaſſung, für einmal fruchtlos verlangt. Zu Loslaſſung der Prediger wurde in ſoweit Hofnung gegeben, wenn vorerſt die piemonteſiſche Flüchtlinge aus der Eidgenoßſchaft in entferntere Gegenden würden fortgeſchikt werden. — Zur Erreichung dieſes Endzweckes wurde im Aprill 1687. David Holzhalb von Zürich im Namen der reformierten Tagleiſtung als Sekretair in die Pfalz, nach Brandenburg, nach Heſſen-Kaſſel und in die vereinigten Provinzen abgeſandt. Den 8 May langte er zu Heidelberg an; zum voraus verſicherten ihn der Dr. Fabrizius und der Vice-Kanzler Pfeil, daß der Churfürſt zur Aufnahm einer beträchtlichen Anzahl der Thalleute ſehr geneigt ſey. — Den 26 May langte der eidgenößiſche Abgeordnete zu Berlin an, und den 4 Junius hatte er zu Potsdam Verhör bey dem Churfürſt; zu Geldbeyſteuer wollte dieſer ſich nicht einverſtehen, hingegen aber zur Aufnahme von 2000 Koloniſten, mit Anerbietung verſchiedener Vorrechte; zugleich ſchrieb er an den Herzog von Savoyen um die Loslaſſung der noch gefangenen Prediger und Kinder, — um Unterſtüzung derſelben an Pfalz, Sachſen, Heſſen, an die Generalſtaaten, an die Stadt Bremen. — Auch nach dieſer leztern Stadt begab ſich hierauf der eidgenößiſche Abgeordnete. Daſelbſt erhielt er für die Piemonteſer eine Beyſteuer von 1355 Reichsthaler; den 24 gleichen Monats traf er in Haag ein, woſelbſt er ſämtliche Provinzen zu beträchtlichem Beyſtand an Gelde bereit fand. Den 5 October

kam er nach Kaſſel, und auf ſeine Fürbitte ward auch da die Erhebung einer Landſteuer für die Piemonteſer bewilligt. — Während dieſer Zeit waren zween andere eidgenößiſche Abgeordnete, Landvogt Werdtmüller und der Commiſſarius Schiegg, beyde von Zürich, wegen der piemonteſiſchen Auswanderungen, mit dem Herzog von Würtemberg in Unterhandlungen getreten; ſie führten acht und dreißig dieſer Thalleute mit ſich, um die Gegend ſelbſt in Augenſchein zunehmen. Wegen verſchiedener Schwierigkeiten zogen die Kantone zur Niederlaſſung der Piemonteſer das Churfürſtenthum Brangenburg dem Herzogthum Würtemberg weit vor; den Piemonteſern aber wollte eine ſo weite Entfernung und ein ſo hartes Klima, wie das Brandenburgiſche, gar nicht gefallen. — Auf den Tagleiſtungen im November dieſes Jahres und im Februar des Jahres 1688 wurde den Wiederſpenſtigen angezeigt, daß, wofern ſie ſich nicht zur Auswanderung nach Brandenburg bequemen, man ſie ſonſt mit einem Reiſegeld bis an die eidgenößiſchen Gränzen führen und alsdenn ihrem Eigenſinn überlaſſen werde. Im Märzen wurde mit ihrer Verſchickung der Anfang gemacht; die mehrere lieſſen ſich in der untern Pfälz und in Würtemberg nieder. — Je gelinder und großmüthiger die Eidgenoſſen ſich gegen dieſe Leute bezeigten, deſto ungerner verlieſſen ſie die eidgenößiſchen Gränzen. Im Maymonat entdekte man, daß ſie in Geheim Piſtolen, Pulver, Bley und Säbel angeſchaft hätten; ſie erklärten ſich, daß ſie lieber wieder nach Hauſe kehren, und daſelbſt entweder die Freyheit oder den Märtyrer tod ſuchen, als

ſich weiter nach Norden verlieren wollten. Nicht nur wurden ſie bey dem Paß über die Rohne von den Walliſern zurükgeſchlagen, auch die Berner verhinderten auf alle Weiſe ihren unbeſonnenen Anſchlag; hierauf lagerten ſie ſich bey St. Johanns Inſel unweit der Sihlbrücke; von Bern aus ſuchte man ſie durch einige Rathsglieder auf beſſere Gedanken zu bringen; hartnäckigt beharrten ſie darauf, daß ſie aus der Eidgenoßſchaft nicht weichen werden, bis man ihnen ihre arreſtirten Prediger, ihre hin und wieder zerſtreuten Weiber und Kinder aus Piemont herbeyſchaffen werde. Sowol in Wallis als bey den catholiſchen Kantonen hatten ihre Unfugen groſſe Unruhen verurſacht. Hierüber ſahn ſich alſo die IV. reformierte Städte genöthigt, dieſen mißvergnügten Thalleuten unterm 22. Julius 1688. in ſehr ernſthaften Ausdrücken den Abſcheid zu geben. Bey neunhunderten wurden ſie zu Baſel eingeſchift und von eidgenößiſchen Commiſſarien auf dem Rheinſtrom nach Geroldsheim begleitet. Viele derſelben hatten ſich in der Pfalz niedergelaſſen. Als aber in dem Jahr 1688. nach Eroberung von Philippsburg die franzöſiſchen Kriegesvölker alle umliegenden Gegenden verwüſteten, eilten ſie bey 1700 Mann, halb tod vor Hunger und Kälte, nach den eidgenößiſchen Gränzen zurük; Geſunde und Kranke lagen ſie Haufenweiſe dicht bey einander und nährten ſich mit wildwachſenden Wurzeln. Entweder mit Gewalt mußte man ſie von den Gränzen verjagen oder gefühllos ſie hinſchmachten ſehn. Im November 1688. entſchloſſen ſich alſo die reformirte Kantone zur Wiederaufnahme und Ueberwinterung die-

ſer herumirrenden Horden; jeder Hausvater des armſeligen Haufens unterſchrieb ſich, daß ſie mit Anbruch des Frühlings den Eidgenoſſen nicht länger zur Laſt fallen wollen. — So groß indeß die Wunder der Wohlthätigkeit waren, welche die religioſe Theilnehmung hervorbrachte, ſo ſehr ward von Zeit zu Zeit der wolthätige Enthuſiasmus durch das unbeſonnene Betragen der Flüchtlinge ſelber geſchwächt. Mit dem Frühling 1689. hoften die Kantone von denſelben entledigt zu werden. Umſonſt, daß ſowol die Generalſtaaten als der Churfürſt zu Brandenburg und der Landgraf von Heſſen-Kaſſel für dieſe Unglüklichen noch ſo bewegliche Bittſchreiben einſendeten, ſchon lange waren die Kantone ihrer Unfugen müde geworden; im Aprill 1689. wurden ſie mit beträchtlichem Reiſegeld über die Gränzen geführt. Ungeachtet des ihnen in dem Herzogthum Würtemberg bewilligten Aufenthaltes, faßten ſie nichts deſtoweniger ſchon im Augſtmonat den Entſchluß, mit bewafneter Hand zurük nach ihrer Heimath zu kehren. In Geheim ſchaften ſie zu St. Gallen, zu Genf, zu Neuenburg Gewehr an; der eine Theil ſollte durch Pündten und Mayland, der andere Theil über den Genferſee nach Hauſe gehn. Schon waren ſie ganz unbemerkt bey 120. Mann ſtark durch Pündten gekommen, als man ſie hernach in den Kantonen Schweiz und Ury in Verhaft nahm, und auf Anhalten des Grafen von Govon, als ſavoiſchen Bottſchafters in der Eidgenoßſchaft, gefänglich nach Türin auslieferte. Die andere Parthey, in 1500 Mann, worunter ſich 800 franzöſiſche Flüchtlinge befanden, hatte ſich ganz in

der Stille, ohne daß man hievon weder zu Genf noch zu Bern das geringſte gewahr wurde, bey Nyon unweit des Genferſees, unter Anführung ihres Predigers Arnaud vereinigt; den 16 Auguſt landeten ſie zu Yvoire, einem Dorf in dem Chablais; Sonntags drauf giengen ſie durch das Städtgen Salanche in Faucigny; aller Orten bezahlten ſie ihren Lebensunterhalt, ſchleppten aber hie und da einige Mönchen und Edelleute als Geiſel mit ſich; ohne groſſen Wiederſtand erreichten ſie das Gebirg Montcenis; daſelbſt plünderten ſie das Gepäk des Kardinal Ranucci, welcher nach Rom reiſete; beym Fortzug nach Süze ſtieſſen ſie auf die herzogliche Dragonerwache; dieſe Wache bemächtigte ſich eines ihrer vornehmſten Anführer, Paul Pelin, nebſt einigen andern und führte ſie gefänglich nach Türin. Hartnäkigt ſetzten nichts deſtoweniger die übrigen den mühſeligen Marſch fort; ſie eroberten die Brücke zu Salabertran und erſchlugen den Markis de l'Arreſt, nebſt 700 Gemeinen; ſie ſelbſt hatten nicht mehr als 22 Todte und 8 Verwundete; auf dem Alpengebirg dû Püis erbeuteten ſie 600 Schaafe und unten am Berg machten ſie eine ganze Compagnie ſavoiſcher Truppen zu Kriegesgefangenen, welche ſie der Reihe nach alle enthaupteten; auf ſolche Weiſe bemeiſterten ſie ſich aller Päſſe bis nach Bobio und Villars; an letzterm Orte nahmen ſie vierzehn wohlbeladene Maulthiere weg; wegen Annäherung der ſavoiſchen Dragoner, in deren Hand einer ihrer Prediger fiel, verlieſſen ſie dieſen Platz, ſetzten ſich aber feſt auf den Berghöhen.

Ein andrer Schwarm ſolcher piemonteſiſcher und franzöſiſcher Flüchtlinge, worunter ſich auch über 200 Eidgenoſſen befanden, hatte ſich im September 1689. bey 1200 Mann ſtark ganz in Geheim in den Gegenden von Lauſanne verſammelt; unter Anführung des Hauptmann Bourgeois von Neuenburg und eines gewiſſen Coteau von Vevay ſetzten ſie über den Genferſee, ſtiegen zu St. Gingo an Land und nahmen den Weg nach Mont d'Abondance und Notre Dame la Gorge. Bey weiterm Vorrücken geriethen ſie unter ſich ſelbſt in Verwirrung und Zweytracht; aus Beſorgniß allzugroſſen Wiederſtandes kehrten ſie, nach Anzündung und Plünderung einiger Häuſer, unverrichteter Sache nach Genf zurük; auſſerhalb der Stadt wurden ſie zwar mit Lebensmitteln erquikt, zugleich aber weggewieſen; auf bernerſche Veranſtaltung führte man ſie die Aare hinab und folgends über die eidgenößiſche Gränzen. — Eben waren die XIII. Kantone und zugewandte Orte auf einer Tagleiſtung zu Baden; von da aus ſchrieben ſie über die gefährlichen Streifzüge der frommen Schwärmer an die III. Pündte, in folgenden Worten: — „Unſer freundlich, willige „Dienſt und Gruß ſamt ꝛc. — Nicht allein das jüngſt „unterfangene und bereits aller Orten weltmärige, „unbeſinnte und gefährliche Tentatum der vertriebe„nen Waldenſer bey Urſelen in U. G. L. A. Eidge„noſſen lobl. Orts Ury Gebiet, ſondern auch der „Gewaltthätige, mit bewaffneter Hand geſchehene „Einfall in das Herzogthum Savoyen, hat uns „billigen Anlaß gegeben, die Sache reiflich zu erwä„gen, was für Ungelegenheit dieſe und deren fernere

„Continuation nach ſich zeuhen und ſowol in einer
„lobl. Eidgenoßſchaft als in unſern reſp. Verbün-
„deten gebähren möchte; weil dieſe Begegniß ſamt
„dem gefährlichen Erfolg, ſo daraus entſtehen möch-
„te, uns bey fortwährender, gegenwärtiger Tag-
„leiſtung nachdrüklich von denen franzöſiſchen und
„ſavoiſchen Herren Miniſtris vorgeſtellt worden.
„Deswegen und damit der gemeine Ruheſtand in
„lobl. Eidgenoßſchaft ferner unbetrübt erhalten wer-
„de, haben wir auf dergleichen gefährliche Leute in
„unſrer Eidgenoßſchaft eine ſolche Aufſicht zu halten,
„daß ſie nicht mehr hineinkommen und dergleichen
„Unruhen anſtellen können, entſchloſſen. Wenn
„wir aber die ſichere Nachricht erhalten, daß annoch
„eine groſſe Anzahl dieſer Waldenſer und Franzo-
„ſen in euer U. G. L. A. B. Gebiet ſich aufhalten,
„wollen wir euch hiemit freundlich und bundge-
„nößiſch erſuchen, gedachte Leute an ſolche Orte zu-
„verweiſen, daß von ihnen einer gemeinen Eidge-
„noßſchaft kein weiter Ungemach zuſtehn möge. —
„Den 15. September 1689.„

Sogleich Tags drauf gab die eidgenößiſche Taglei-
ſtung folgende Erkanntniß: — „Wir die Abgeſandte
„gemeiner teutſche Vogteyen regierender Orte der Zeit
„mit vollem Gewalt und Befehl auf den Tag in
„Baden verſambt, thun kund männiglich u. ſ. w.
„Und damit der eidgenößiſche Ruheſtand ferner un-
„betrübt erhalten werde, ſollen die geflüchteten
„Franzoſen und Waldenſer, als dem eidgenößiſchen
„Weſen gefährliche und ſchädliche Leute, nicht mehr
„in die Eidgenoßſchaft hineingelaſſen, ſondern aus
„den gemeinen Vogteyen wieder über Rhein hinaus-

„geſchikt, und wo deren mit Wehr und Waffen
„ſich wieder hineindringen wollten, ſollen ſolche ar-
„reſtirt, entwaffnet und gehörige Orte in Eile be-
„richtet und fernerer Befehl, was mit ihnen zu thun
„ſey, erwartet werden: Wenn aber einer oder der
„ander mit authentiſchem Paſſe von einem oder an-
„derm lobl. Orte, woher er komme, wohin oder
„was er wolle, verſehn, ſolle daſſelbe in Obacht
„gezogen und gebührende Statt beſchehen; Zu wel-
„chem Ende ein jeder Landvogt in ſeinem Bezirk
„ſolche Anſtalten machen und die Päſſe ſowol an
„Waſſern als auf dem Lande mit Wachen alſo ver-
„wahren laſſen ſolle, daß dieſem unſerm Befehl ein
„ſattſames Genügen geſchehe.„

Unterm 23 September berichteten hierauf die Pündt-
ner, daß die Piemonteſer und Franzoſen in ihren
Gegenden meiſtens aus armen Weibsperſonen und
Kindern beſtehn, und nur ſehr wenigen Mannsleuten,
von welchen nicht das Geringſte zu beſorgen ſeyn
werde.

Als ſich in dem Krieg, welcher im Jahr 1685.
zwiſchen Deutſchland und Frankreich ausbrach, der
Herzog von Savoyen auf Seite des Kaiſers wen-
dete, geſtattete er den vertriebenen Waldenſern
freye Rükkehr in ihre Thäler und mit Erfolg bediente
er ſich ihrer gegen Frankreichs feindliche Truppen —
Um dieſe Zeit warb der Herzog durch ſeinen auſſer-
ordentlichen Geſandten, den Grafen von Govon,
um ein gegenſeitiges Schutzbündtniß bey den re-
formirten Kantonen; im Fall der Willfahrung ver-
pflichtete er ſich zur Einräumung gänzlicher und ewig
unwiederruflicher Religionsfreyheit in den piemon-

teſiſchen Thälern, und zwar unter eidgenößiſcher Gewährleiſtung; anſtatt thätlicher Schuzleiſtung aber verſprachen die Kantone, die catholiſche als ſchon würklich verbündete ſo wie reformierte, ihre möglichen Dienſte zur Erhaltung der Neutralität für die ſavoiſchen Länder; während ihrer Unterhandlungen indeß mit dem franzöſiſchen Hofe wurde den 18 Augſtmonat der Herzog von Savoyen bey Villa Franca von dem Marſchall de Catinat geſchlagen, St. Rüth eroberte das ganze Herzogthum bis zu der Feſtung Montmelian, und brandſchatzte die umliegende Gegend bis an die genferſchen Ufer. Nicht wenig wurden hierüber die Genfer beunruhigt; ſie nahmen 2000 Berner in ihre Stadt auf; ein andrer bernerſcher Kriegestrupp lagerte ſich zu Nyon. Feyerlich verſicherte der franzöſiſche Feldherr, daß er weder die Eidgenoſſen noch die Genfer nicht im geringſten zu kränken geſinnt ſey, auch zog er ſich würklich nach Chambery zurük, und hinterließ nur zwo Compagnien im Chablais. Da der Herzog von Savoyen mit dem Kaiſer und den Allierten in ein Schuzbündtniß verwickelt war, ſo unterblieb die von den Kantonen vorgeſchlagene, ſavoiſche Neutralität.

Zu Ausgang des Septembers 1690. langten, im Begleit eines churfürſtlichen Commiſſars, bey ſiebenhundert aus Brandenburg zurükkommende Piemonteſer in Schafhauſen an; daſelbſt vereinigten ſie ſich mit hundert ihrer Brüder, die aus Würtemberg zurükkehrten; aus Beſorgniß, daß ſie nicht ohne Gefahr die Heimreiſe über Wallis und durch das Gaſtal fortſetzen möchten, ward ihnen von Zürich aus durch einen Commiſſar der Weg über Stein und

den Bodenſee durch das Rheinthal nach Pündten gewieſen. Auf ihrer Wahlfahrt durch das Rheinthal wurden ſie von dem Landvogt und den Gemeinden, auch ſelbſt von Perſonen der catholiſchen Religion aufs liebreichſte bewirthet. Von St. Gallen wurden ſie obrigkeitlich nach Chur begleitet; den 13 October langten ſie in Chur an und wurden auf den Zünften beherbergt; von da zogen ſie mit beträchtlichem Reiſegeld über den Splügen auf Cleven; vermittelſt guter Fürſorge des Grafen Caſati, als ſpaniſchen Bottſchafters in der Eidgenoßſchaft, kamen ſie glüklich durch Mayland in ihre våterlichen Thäler. Kaum daß ſie daſelbſt angelangt waren, ſo erſchienen in Zürich von Seite ihrer Glaubensbrüder zween Abgeordnete, der Prediger Sidrac Baſtie und Jakob Leger, damals noch Candidat der Gottesgelehrtheit, mit rührender Vorſtellung des Hungers und überhaupt des gänzlichen Verfalls in den piemonteſiſchen Thälern; den 16 December wurde hierüber eine reformirte Tagleiſtung gehalten, welcher auch die engliſche, holländiſche und ſavoiſche Reſidenten beywohneten; nicht nur wurden die Thalleute von den Kantonen mit kräftigen Empfehlungsſchreiben an den Herzog, ſondern auch mit beträchtlichen Geldſteuren unterſtützt; auf eidgenößiſche Empfehlung hatten ſie auch von dem Churfürſten zu Brandenburg 1000 Dublonen erhalten.

Von Zeit zu Zeit erneuerten ſich die Bedrükungen der Piemonteſer, von Zeit zu Zeit vermehrte ſich wieder der Zulauf dieſer Leute in dem eidgenößiſchen Gebiete. — Den 29 Jenner 1694. war der Lord Vicomte von Golloway, vormals groß britaniſcher

Geſand=

Geſandter zu Türin und Generallieutenant über die piemonteſiſchen Truppen in Zürich erſchienen; daſelbſt trat man mit ihm in Berathſchlagungen ſowol über die Sicherſtellung der piemonteſiſchen Gewiſſensfreyheit als auch über die Verpflanzung der franzöſiſchen Flüchtlinge, die ſich immer noch ſo zahlreich in der Eidgenoßſchaft aufhielten, und die je länger je mehr dem Volk beſchwerlich zu werden anfiengen. Golloway machte Hofnung, daß man ihnen in Jrrland einen feſten Wohnſitz werde einräumen können, und ſo entſchloß man ſich von Seite der Kantone, ſie noch bis künftigen Frühling in der Schweiz zu bewirthen.

Jm Jahr 1698. ſchikten dieſe franzöſiſche Flüchtlinge aus ihrem Mittel Jakob de Bürjac, Markis de Roche-Güde, und Friedrich de Loriol de la Griveliere an den König in England, an die Generalſtaaten, an den Churfürſten zu Brandenburg und an andere proteſtantiſche Stände, mit dringenden Bitten entweder um willige Aufnahm oder wenigſtens um Beyſteuer an Gelde. — Nicht nur in der Eidgenoßſchaft war man dieſer Leute ſeit langem müde geworden, ſondern auch diejenige, welche während des Krieges ſich in Piemont niedergelaſſen hatten, erhielten nunmehr auf Anſtiften des Königs in Frankreich von dem Herzog Befehl, bey Lebensſtrafe in Zeit von zween Monaten ſich aus dem Land zu entfernen; indeß erlaubte man ihnen, ihre Habe mit ſich zu nehmen, und was ſie nicht mit nehmen konnten, ward ihnen von dem herzoglichen Intendant um den Preiß des Ankaufs mit baarem Gelde bezahlt. — Dieſem Befehl gemäß zo-

gen den 21 Augſtmonat 1698. 336 Familien, in 3000 Seelen, worunter zween drittel Weiber und Kinder waren, von Hauſe; in ſieben Brigaden, jede von einem Prediger begleitet, nahmen ſie den Weg über Mont-Cenis nach Genf; von da aus kam man ihnen mit Wagen und Lebensmitteln entgegen; bey ihrer Ankunft wurden ſie in die Bürgerhäuſer vertheilt und einige Tage bewirthet. — Unterm 26 Augſtmonat erkannte die reformirte Tagleiſtung in Arau, daß man ſie auf Unkoſten der Städte Zürich, Bern, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen überall koſtfrey durch die Eidgenoßſchaft bis an die Gränzeu über Schaffhauſen hinaus begleiten, und daſelbſt mit einem Zehrgeld entlaſſen ſollte, nämlich jedem Prediger zehn Reichsthaler; den geringern Perſonen und den Weibern, jedem ſechs — den Kindern drey Reichsthaler. Schon waren ſie auf bernerſchen Boden gekommen, als man dieſen Entſchluß abändern mußte; wegen ihres armſeligen, kränklichen Zuſtandes, wegen der Annäherung der rauhern Jahreszeit und beſonders, weil man für ſie noch keinen ſichern Aufenthalt ausfinden konnte, mußte auf einer neuen Tagleiſtung der V. reformirten Städte, unterm 15 September ein anderer Entwurf gemacht werden. Nicht ohne Mühe konnte man ſich über die Einquartierung und Unterſtützung dieſer Leute vergleichen; für ſie erhielt man endlich auch Beyſtand ſowol von den Kantonen Glarus und Appenzell als von den Reformirten unter den zugewandten Orten; ſie wurden alſo verpflegt und beherrbergt, jedoch unter ausdrüklicher Bedingung, daß ſie auf künftigen Frühling anderſtwo Unterhalt ſuchen. In dieſer Abſicht

begaben ſich zween ihrer Prediger, Arnaud und Papon, nebſt dem Hauptmann Pastre, zu dem Herzog von Würtemberg, zu den beyden Landgrafen zu Heſſen, Darmſtadt und Homburg, zu dem Grafen von Hanau, um hier oder dort feſten Wohnplatz zu ſuchen; im Dezember langten ſie in Haag an. — Inzwiſchen war zur Hälfte der Winter verſtrichen; den 15 Jenner 1699 ward alſo auf einer reformirten Tagleiſtung zu Arau vorläuſtig über die bequemſte und wolfeilſte Auswanderungsart für dieſe Flüchtlinge gerathſchlagt; für dieſelben ſuchte man durch den Markis de Püyſieüx, als franzöſiſchen Bottſchafter in der Schweiz, den Paß auf dem Rhein zu erhalten; um freyen Landpaß bewarb man ſich bey der Gräflich-Sulziſchen und bey der öſterreichiſch-nellenburgiſchen Regierung; an den Herzog von Würtemberg ſchrieb man nicht weniger um jede Art mildthätigen Vorſchubes als überhaupt um den Durchzug. — In Betref der mehr als 6000 franzöſiſcher Flüchtlinge, die ſchon ſeit einigen Jahren in dem Kanton Bern verpflegt worden waren, erſchienen ſowol von Seite des Baron Herwarts, als engliſchen Reſidenten, als von Seite des niederländiſchen Geſandten Valkenier die dringendeſten Bittſchreiben, daß ſie doch vor Entdeckung eines feſten Wohnſitzes nicht möchten verabſcheidet werden. — Hingegen erklärte man ſich, daß auch ſie, ſogleich nach Entfernung der Piemonteſer, abreiſen ſollten, und zwar von Bern bis auf Brugg ausſchlieſſend auf berneriſche Unkoſten; von Brugg aber bis an die Gränzen in gemeineidgenößiſchen Koſten; auſſer dem Reiſegeld wurden ihnen zu künf-

tiger Niederlaſſung in Deutſchland noch 1200. Reichsthaler verſprochen, wozu nur Bern allein die Hälfte darſchoß. — Im Frühling nahmen die Auswanderungen den Anfang; von verſchiedenen proteſtantiſchen Fürſten und Staaten mit Geld unterſtützt, vertheilten ſich dieſe Koloniſten in den Ländern des Herzogs zu Würtemberg, der Landgrafen zu Heſſen, Homburg und Darmſtadt, des Churfürſten zu Brandenburg, des Herzogen zu Lüneburg=Zell, des Herzogen zu Hollſtein, der Grafen zu Hanau und Leinigen u. ſ w. — Wie vieles vom Jahr 1683. bis zum Jahr 1710 auch nur in Zürich, und zwar bloß obrigkeitlich, ohne die Privatſteuren, an dieſe Flüchtlinge verwendet worden, zeigen die Rechnungen des Zunftmeiſter Hans Heinrich Scheuchzers, die wir zum Beſchluß im Auszuge mittheilen wollen:

Vom	Jahr	1683	—	86	—	70955	fl.
—	—	1686	—	91	—	95428	—
—	—	1691	—	93	—	71774	—
—	—	1693	—	1710	—	86062	—

Ferner an Getrayd 3993 Mütte, 3 Viertel 3 Vierling. An Wein 1655 Eimer, 2 Viertel. An Holz für 1514 fl. — Hierunter ſind mitbegriffen 21752 fl. welche von den reformirten Kantonen, und 100 Thaler, welche von Churſachſen geſteurt worden. Die Hauptſumme, alles zu Geld angeſchlagen, macht 425545 Gulden. Um ſo viel gröſſer werden dieſe Wunder der Wohlthätigkeit ſcheinen, wenn man ſich erinnert, daß ſie in eine Epoche fallen, da die Eidgenoßſchaft ohnehin von den Kriegesheeren an den

Gränzen und durch die daher entſtandene Theurung beunruhigt war. — Ohne Zweifel daß in der beſchriebenen Szene der Religionseifer von jeder Seite, in ſeinen ſchönſten wie in ſeinen häßlichſten Folgen ſich zeigt. Je mehr die eine Parthey zur Verfolgung geneigt war, deſtomehr ſuchte die andere ſich durch engere und vielfachere Verbindung zu ſtärken. — Hievon zum Beſchluß nur folgendes Beyſpiel:

Im Jahr 1688. waren vermög einer neuen Kirchenordnung alle Reformirte in Schweden verpflichtet worden, ihre Kinder von lutherſchen Predigern tauffen und in der lutherſchen Lehre unterrichten zu laſſen. Sogleich ſchrieb hierüber der Churfürſt von Brandenburg an die reformirten Kantone, und dieſe zauderten nicht lange, für ihre nordiſchen Glaubensbrüder ein dringendes Fürbittſchreiben an den König in Schweden zu ſchicken. Je eiferſüchtiger ſie inner ihrem eigenen Gebiete die geringſte Abweichung von der herrſchenden Kirche verhinderten, um ſo viel befremdender ſcheint es, daß ſie auſſer ihrem Gebiete ſo nachdrüklich und mit ſo bündigen Gründen den Geiſt der Duldung empfahlen: wenig ächten Duldungsgeiſt indeß verriethen ſie, da ſie ihn nur für ihre eignen Glaubensgenoſſen verlangten.

LIII.

Streithandel wegen des Landrechts im Toggenburg.

Vom Jahr 1685.

Vermög des Landrechtes vom Jahr 1467 zwiſchen Toggenburg und den beyden Kantonen Schweiz und Glarus, glaubten ſich dieſe Kantone zu Aufnehmung der Huldigung in erwähnter Grafſchaft berechtigt. Da ſeit 200 Jahren ein ſolches Recht niemals ausgeübt worden, ſo ward es ihnen nunmehr von dem Abt zu St. Gallen, als Oberherr des Toggenburgs, ſtreitig gemacht. Auf der eidgenößiſchen Tagleiſtung im Jahr 1685 wurde den Partheyen gütliche Unterhandlung empfohlen. Mittlerweile aber hatten ſich obige beyde Kantone Schweiz und Glarus zur Erneuerung des Landrechtes und zur Huldigungseinnahme feyerlich entſchloſſen. — Zur Vermeidung gefährlicher Weitläuftigkeiten, trug eine neue, gemeineidgenößiſche Tagleiſtung im November 1685 den beyden Kantonen Zürich und Lucern auf, daß ſie bey erſter, entſtehender Unruhe, ſich als Bevollmächtigte ſämtlicher unintereßirter Orte, zwiſchen beyden Partheyen ins Mittel ſchlagen; im Fall daß auch ſie den Handel nicht gütlich beylegen könnten, ſollte derſelbe auf einer gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung näher unterſucht werden. — In der Folge iſt den toggenburgiſchen Angelegenheiten ein eigner Abſchnitt gewiedmet.

LIV.

Streithandel zwiſchen der Stadt Zug und der Gemeinde Bar.

Im Jahr 1687.

In dem Barer-Bezirk ward eine Riedtwayde an einen Einwohner von Menzigen verkauft; ein Einwohner von Bar aber behauptete das Zugrecht. Aus dieſem Privatprozeß entſtand ein politiſcher Rechtsſtreit, indem ſowol die Stadt Zug als die Gemeinde Bar ſich über jenen Prozeß das Richteramt anmaßten. Bey der Schwierigkeit ſich untereinander ſelbſt zu vergleichen, ſchiften beyde Partheyen ihre Abgeordnete an die übrigen VII. åltern Kantone. Dieſe verſammelten ſich im Auguſt 1687 in der Stadt Zug. Nicht ohne dringendes Anhalten und feyerliche Verſicherungen konnten die Barer zur Erſcheinung an einem, ihrer Meinung nach, ſo unſichern Orte beredet werden. Ungeachtet der Abrede, daß niemand Fremder beywohnen ſollte, brachten ſie nichts deſtoweniger den Landſchreiber Victor Schorno von Schweiz als Sachwalter mit ſich. So ſehr fanden ſich dadurch die Zuger beleidigt, daß den 2 Auguſt Abends um 9 Uhr vor ſeinem Gaſthof ein gefährlicher Tumult entſtand; über hundert Bürger liefen zuſammen und ſchmähten laut ſowol gegen Schorno als gegen den Amman am Bach von Bar; ſie brachen die Hausthüre auf; einige hatten ſchon das Schiff des Schorno geplündert. — Von den eidgenößiſchen Geſandten,

die ſich in gleichem Gaſthof aufhielten, wurde Morgens in der Verſammlung dieſer Unfug, als Verletzung des Geſandtſchaftsrechtes, ſehr ernſtlich geahndet; ſie forderten für den Schorno ſicheres Geleit und Ehrenerklärung; ſeine Beleidiger aber empfahlen ſie zu ernſtlicher Strafe. Bald darauf verreißte Schorno nach Hauſe, und damit wurde der Aufruhr beſänftigt. Nunmehr ſchritt man zu dem Geſchäfte ſelbſt; die Ausgeſchoßne beyder Partheyen, von Zug und von Bar, wurden verhört; umſonſt daß ſich die Geſandte der unpartheyiſchen Kantone zur Verfertigung eines gütlichen Verglichs anerboten; der Entwurf, ungeachtet er das Richteramt in ſolchen Zugsſachen der Gemeinde Baar aufs feyerlichſte zuſicherte, wurde nichts deſtoweniger geradezu von dieſer Gemeinde verworfen. Unverrichteter Dingen verreißten die Geſandte, nachdem ſie beyde Partheyen vor gewaltſamen Schritten und vor Verletzung des Rechts und Gerichtes brüderlich verwarnt hatten.

LV.

Eidgenößiſche Unterhandlungen mit England.

Vom Jahr 1688. bis 1690.

Mehr als jemals waren in dieſem Zeitraum Religion und Staatskunſt unter einander gemengt; die Geiſtlichkeit ſchrieb politiſche Bedenken; die Regierung machte Controverſen zu Angelegenheiten des Staates: alter Glauben und neuer Glauben ſtifteten Frieden und Kriege; unter den entfernteſten Völkern knüpften ſie das engſte Intereſſe.

In England hatten ſich die Katholicken gegen Karl II. verſchworen. Durch die Flucht rettete ſich das Haupt der Verſchwörung, Herzog Jakob von York, ein Bruder des Königs; die Mitverſchworne, Albions edelſte Söhne, ſtarben unter dem Schwerdte des Henckers. Künftigen Verſchwörungen glaubte der König durch den Teſt vorgebogen zu haben. Vermög dieſes Geſetzes konnte niemand ohne Leiſtung des Religionseydes zu Bedienungen gelangen. Dadurch war den Katholicken der Zugang zu allen Aemtern, und dem Herzog von York der Zugang zum Throne geſperret. Karl II. aber hatte keinen rechtmäßigen Erben; er rief ſeinen Bruder den Herzog Jakob von York zurük und übergab ihm die Krone. Jakob vertheidigte ſie gegen Karls natürlichen Sohn, den Herzog von Montmouth; dieſer wurde geſchlagen und durch den Scharfrichter enthauptet.*) Dem König Jakob ſtand itzt nichts mehr im Wege als der Teſt. Der Abſchaffung dieſes Geſetzes wiederſetzten ſich die Biſchöffe; als der König ſieben von dieſen in Verhaft nehmen ließ, ſo empörte ſich gegen ihn die ganze engliſche Kirche. Der Sohn, welcher damals dem Monarchen gebohren wurde, ward als unterſchoben und unrechtmäßig erklärt. Die Engländer nahmen Zuflucht zu dem Eydam des Königs, dem Prinzen Willhelm von Oranien; mit dieſem verſöhnten ſich die Niederländer, willig überlieſſen ſie ihm ihre Flotten; ganz unvermuthet landete er den 10 November 1688

*) Nach andern Nachrichten, ſtarb ein Mitverſchworner für ihn. In Geheim wurde Montmouth nach Frankreich gebracht und ſtarb daſelbſt, als Homme mit der Masque au Fer im Gefängniß.

in England. Aller Orten ward er als Retter der Freyheit und der Kirche begrüſſet. Nach ſchwachem Wiederſtand flüchtete ſich Jakob nach Frankreich. Zu ſeinem eignen Schaden beſchützte ihn Ludwig der Groſſe.

Jener Waffenſtillſtand, der im Jahr 1684 zwiſchen Frankreich und Teutſchland auf zwanzig Jahre geſchloſſen worden, daurete nicht lange. Sogleich im Jahr 1685. nach dem Hinſcheid des letzten, reformirten Churfürſten in der Pfalz, hatte der Herzog von Orleans, als Schwager des Verſtorbnen, Anſpruch auf die pfälziſchen Ländereyen gemacht. Ganz ungültig war dieſer Anſpruch, indem bey der Vermählung ſeine Gemahlin auf die Erbfolge feyerlich Verzicht gethan hatte. — Im Jahr 1688 ſollte zu Kölln ein neuer Churfürſt gewählt werden. Die kaiſerlich geſinnte Stiftsherren hatten ſich auf Seite des baierſchen Prinzen Joſeph Clemens, — die franzöſiſch-geſinnte hingegen auf Seite Wilhelms von Fürſtenberg geneigt. Ungeachtet der Pabſt jenen beſtätigte, ſo bemeiſterte ſich gleichwohl dieſer des Churfürſtenthums, und zwar mit Beyhilfe der franzöſiſchen Waffen. — Bey dem drohenden Kriegesgewitter vereinigten ſich Deutſchland und Spanien; ſelbſt den Religions-Haß ſetzten ſie für einmal bey Seite, und, um Frankreich deſto leichter demüthigen zu können, nahmen ſie nunmehr England und Holland willig in ihren Bund auf; gleichwie der franzöſiſche Monarch den flüchtigen Jakob beſchützte, ſo traten ſie hingegen auf Seite des triumphierenden Willhelms.

Unter ſolchen Umſtänden ſuchte Frankreich eidge-

nößiſchen Beyſtand. Im Auguſt 1688 anerbot der franzöſiſche Bottſchafter dem Kanton Zürich die Ausbezahlung der Jahrgelder, welche ſich für dieſen Kanton alljährlich auf 12000 Livres beliefen. Um die Eidgenoſſen noch mehr zugewinnen, ließ der Monarch bey dem Kriegesheer eine Beförderung vorgehn, und verſchiedene ſchweizerſche Offiziers wurden zu höhern Stellen erhoben. Dadurch erwachte von neuem die Zuneigung der Kantone zu Frankreich; leidſam und ſtillſchweigend ſahn die Obrigkeiten den Werbungen zu; ſonderheitlich aus Pündten zog der Monarch eine Menge Volkes und Pferde. — Keineswegs gleichgültig blieben hiebey die Feinde von Frankreich. Schon im Herbſtmonat erſchien ein kaiſerlicher Abgeſandter, welcher vermög der Erbvereinigung von den Kantonen die Bewachung der IV. Waldſtädte und der Stadt Konſtanz verlangte. Anfangs fand er geneigtes Gehör; bald aber wußte der franzöſiſche Bottſchafter, Tamboneau, die catholiſchen Kantone von Oeſterreich abwendig zu machen; den Krieg gegen Frankreich ſtellte er ihnen als einen Religionskrieg vor; den franzöſiſchen Monarchen erklärte er als Beſchützer des Glaubens, Willhelm von Oranien hingegen als Verfolger deſſelben. Dadurch verbreitete er unter den Kantonen ſelbſt den Saamen der Zweytracht. Endlich thaten ſie gemeinſchaftlich an den König von Frankreich die Frage: — Ob er zugeben wolle, daß ſie zur Behauptung der Neutralität die IV. Waldſtädte und die Stadt Konſtanz unter ihrem Schutze bedecken, oder ob er wiedrigenfalls ſich dem Wiederſtand der Kantone bloß ſetzen

wolle? — Ludwig XIV. willigte in die verlangte Neutralität, nämlich, daß erwähnte Städte eidgenößiſche Beſatzungen aufnehmen, die öſterreichiſche hingegen aus derſelben wegziehen ſollten. Mit dieſen Bedingungen war der Kaiſer lang nicht zufrieden. Unter dem gemeinen Volk entzündete ſich neuer Groll gegen Frankreich; es beſchuldigte ſeine Regenten, daß ſie allzu franzöſiſch geſinnt ſeyn; zu Lucern mußte man alle öffentlichen Werbungen verbeuten; zu Schweiz ward ein Landammann um 100 Reichsthaler gebüßt, unter dem Vorwande, daß er auf der Tagleiſtung der Parthey Frankreichs allzugünſtig geweſen. Auf der Tagleiſtung hatte man ſich über folgende Punkten vergliechen: — Da höchſt wahrſcheinlich Konſtanz auſſer aller Gefahr ſey, ſo ſoll in dieſe Stadt keine eidgenößiſche Beſatzung gelegt werden; in das Thurgäu aber ſoll man zween Krieges-Befehlshaber von Zürich und Zug, wie auch zween Geſandte von Schweiz und Unterwalden abſenden, damit ſie aus jedem der acht Quartieren 200 Mann auswählen, ſie bewaffnen, beeydigen und zum Wegzuge bereit halten. Beym erſten Angriff auf Konſtanz ſollen die Befehlshaber in friedliche Unterhandlungen tretten, nach fruchtloſer Bemühung aber ſogleich in die Stadt hineinziehn, auch in aller Eile von Zürich, St. Gallen und Appenzell Beyhilfe fodern. — In Betreff der Städte Rheinfelden und Lauffenburg habe man zwar gleichfalls wenig zubeſorgen, jedoch ſollen von allen Kantonen und zugewandten Orten, von jedem 50 Mann nach Augſt bey Baſel, mit Kriegesbefehlshabern von Baſel und Lucern, und Geſandten

von Bern und Ury, verlegt werden. Auf den erſten Angriff erwähnter Städte ſoll der dreyfache Auszug von Bern, Baſel und Solothurn vorrüken, im Fall gröſſerer Noth aber ein allgemeiner Landſturm ergehn. Endlich ſollen von der Grafſchaft Baden 200 Mann, mit Offiziers von Baden, an die Gränzen gegen Lauffenburg gelegt werden. Alles dieſes wurde bewerkſtelligt, freylich nicht ohne Gezänk. Bern und Zürich nämlich hätten lieber in die Städte ſelbſt Beſatzungen geworfen; Lucern, die Hälfte von Unterwalden, Glarus und Appenzell hingegen hatten ſich immer auf Seite Frankreichs geneigt. Ungeahndet ſah Glarus 100 Mann — Pündten noch zahlreichere Haufen nach Frankreich ziehn; Tagſatzungen wurden auf Tagſatzungen gehalten; niemals kam man zu einhelligem Schluſſe.

Um die Pündtner und die Eidgenoſſen mürber zu machen, bediente ſich Oeſterreich der durchgängig herrſchenden Theurung. Auf einmal wurde den Pündtnern alle Zufuhr an Salz und Getraid aus dem Tyrol und aus Schwaben verweigert. Wenn die Zufuhr wieder geöfnet werden ſollte, ſo mußten ſie fernere Werbungen nach Frankreich verbeuten.

Auf den Tagleiſtungen berathſchlagete man ſich immer über die Beſchirmung der Waldſtädte; bey der Unentſchloſſenheit der Kantone kam Ludwig XIV. nach Waldshut und forderte Brandſchatzung; einige Franzoſen wagten es über den Rheinſtrom zu ſchieſſen, und zween Eidgenoſſen wurden erſchlagen. Freylich machte dieß die Kantone aufmerkſam, im-

mer aber hielt ſie das Geſpenſt des Religionskriegs entzweyt. Man muß Frankreich gegen England unterſtützen, ſchrien die Katholicken; man muß Frankreich keine Werbungen gegen Teutſchland oder gegen England geſtatten, ſchrien die Reformirte.

Dankbar erkennte Oeſterreich die Bemühungen der Kantone zur Erhaltung der vorderöſterreichiſchen Neutralität. Um ſie noch mehr zugewinnen, bezahlte der Kaiſer den eidgenößiſchen Gränztruppen einen halben Monatſold; freylich wäre den Kantonen die Entrichtung der 32 ausſtehender Erbvereinigungsgelder willkommner geweſen. Indeß nahmen ſie die Städte wieder auf einen Monat in die Neutralität auf. — Schon wieder wurden ſie von Frankreich beunruhigt; auf dem marggräflichen Boden, eine Stunde von Baſel, bey Gränzach warfen die Franzoſen eine Schanz auf. Die Eidgenoſſen machten Vorſtellungen, ſie boten Volk auf und rüſteten ſich zum Wiederſtand: Endlich riſſen die Franzoſen das angefangene Feſtungswerk nieder, jedoch nur, um hernach Züningen, welches beſſer gelegen war, deſto mehr zubefeſtigen.

Nur ſo lang indeß war dem Kaiſer mit eidgenößiſcher Beſchützung der Waldſtädte gedienet, als ſein Kriegesheer entfernt war: Kaum daß daſſelbe an dem Rheinſtrom anlangte, ſo hörte er auf die eidgenößiſche Beſatzung in Augſt zubeſolden. — Unterm 7 März 1689. erhielten die Kantone von dem Reichstag in Regenſpurg die Auffoderung: Sie ſollten ſich mit dem deutſchen Reich verbinden, das Bündtniß mit Frankreich aufheben und ihre Kriegesvölker nach Hauſe berufen. — Hierauf antwor-

tete die eidgenößiſche Tagleiſtung: — Den Kanto= nen ſeyn alle Bündtniſſe heilig; von Frankreich kön. nen ſie ſich nicht trennen, übrigens werden ſie un. verbrüchlich ſowol die öſterreichiſche Erbvereinigung als die Neutralität zu beobachten ſuchen.

Auf eigne Unkoſten und zu eigner Sicherheit lieſſen die Kantone ihre Völker bey Baſel ſtehn, aus je= dem Orte verſtärkten ſie dieſelben mit 50 Mann. Keineswegs gleichgültig aber war ihnen die Sold= anerbietung von Frankreich; ſie nahmen den Sold an und gaben ihren Truppen den Befehl: Daß ſie auf der einen Seite den König gegen die Waldſtädte nichts feindſeliges unternehmen laſſen, auf der andern Seite dem Kaiſer den Durchzug durch das Basler= gebiet ins Sundgäu, Elſaß und Burgund verſperren.

Auf einmal wurde den Eidgenoſſen aus allen öſter. reichiſchen Ländern alle Zufuhr, nicht nur des Ge= traydes, auch des Salzes, Eiſens u. ſ. w. gänzlich geſperret. Dieſer Jammer war eine Würkung der eidgenößiſchen Anhänglichkeit beſonders der catholi= ſchen Kantone an Frankreich und dieſe letztre be= trachteten ſich als Märtyrer ihres religioſen Enthu. ſiasmus. Schon war Willhelm von Oranien von allen Mächten als rechtmäßiger König von Eng= land anerkennt — nur von dem König in Frankreich und von den catholiſchen Kantonen allein nicht. — An geſammte Eidgenoßſchaft hatte Willhelm ſeine Erhebung zum Throne berichtet; von geſammter Eidgenoßſchaft ſollte er gemeinſchaftlich beglükwün= ſchet werden: allein auf die Weigerung der catholi= ſchen Kantone geſchah es ausſchlieſſend nur von den reformirten Kantonen.

Anſtatt die Werbungen nach Frankreich zu vermindern, wurden ſie vielmehr durch die öſterreichiſche Getraydſpeerung vermehret. Haufenweiſe trieb der Hunger die Leute von Hauſe. In Pündten, beſonders im Brättigäu, entſtand wegen der Fruchtſperrung von Seite Maylands und Oeſterreichs ein Aufſtand und bey einem auſſerordentlichen Bundes- und Strafgericht wurden verſchiedene franzöſiſchgeſinnte Herren um ſchweere Geldſummen gebüßt; Travers von Rezüns, ein pündtnerſcher Edelmann, ward als Urheher des von dem Kaiſer erhöhten Salzzolles und der abgeſchnittnen Zufuhr ins Gefängniß geworfen; bey Verluſt der Güter wurden die Kriegsvölker aus Frankreich nach Hauſe berufen; bey Leib- und Lebensſtrafe wurden neue Werbungen verboten. Auch in Zürich drohte gefährliche Gährung; nach damaliger Gewohnheit beſtürmte die Geiſtlichkeit den Senat mit ſchriftlichen Vorſtellungen; ſchon ließ ſich dadurch der Senat von Frankreich abwendig machen; nur ward noch die endliche Entſcheidung auf die nächſte gemeinſchaftliche Tagleiſtung verſchoben. Auch in Bern warf man den Regenten und Abgeſandten allzuviel Anhänglichkeit gegen Frankreich vor. Ganz unvermuthet wurde daſelbſt, eine vornehme Dame, von W . . . , ins Gefängniß geworffen, von ſechszehn Bürgern bewacht und an die Folter geſchlagen; ſie wurde eines verrätheriſchen Briefwechſels mit Amelot, dem franzöſiſchen Bottſchafter, beſchuldigt. Der einſame Ort, den ſie bewohnte, die fremde Durchreiſende, die ſie beſuchten, unter welchen des Geſandten Sohn war, ein Kleid von Scharlak, welches ſie mit baaren

Dublo-

Dublonen bezahlte, verſchiedene Mannskleider und anders, was man in ihrem Hauſe antraf, dieß waren die Anzeigen der vermeinten Verſchwörung. Hierüber brachte ſie ein Bauer in Verdacht, und zwar weil ſie ihm Briefe nach Solothurn mitgab und ihn für den Botenlohn zu reichlich bezahlte. Man fieng die Briefe auf; niemand konnte ſie leſen, weil ſie aus unbekannten Ziffern zuſammengeſetzt waren. Ein junger Franzos und andere ihrer Bekannten ſahn ſich gleichfalls in Feſſeln gelegt; ſehr geheim ward auf einmal alles behandelt; ſchon wurde die Frau zum Tode bereitet, hierauf aber ledig gelaſſen und nach Hauſe geſendt. Der vorgebliche, verrätheriſche Briefwechſel war nichts anders als galante Intrigue.

Den 18 November 1687 war Coxe, ein brittiſcher Geſandter, in der Eidgenoßſchaft angelangt. Den reformirten Kantonen anerbot er ein Bündtniß mit England und begehrte 4000 Mann Hilfsvölker; zum Gegenſatz verſprach er ihnen allen Schutz gegen die Bedrückungen von Seite Frankreichs. Nach wiederhohlten Berathſchlagungen war endlich im Jenner 1690 erkennt: — Daß man ohne Verlezung des franzöſiſchen Bundes mit England in ein Schuzbündtniß eintretten könne; nur herrſchten noch Zweifel, ob auch das Parlament von den Anwerbungen des Königes Wiſſenſchaft habe. Sogleich ſchien Reformirt-Glarus das Anerbieten des Königs unumſchränkt annehmen zu wollen; in Zürich waren die Meinungen getheilt; wenn die Eine für England geneigt waren, ſo behaupteten die Andern, daß neue Bündtniſſe nur neue Streitigkeiten erzeu-

gen. Oeffentlich wurde der eine Bürgermeiſter als franzöſiſchgeſinnt ausgeſchrien, der andere als engliſchgeſinnt. Jener ließ die Anſchwärzung nicht auf ſich liegen; die Urheber derſelben wurden um verſchiedene, freylich kleine Geldſummen gebüßt.

Kaum hatte der franzöſiſche Bottſchafter die Unterhandlungen mit England vernohmen, ſo beklagte er ſich darüber in einem bittern Schreiben an Zürich unterm 14 Jenner 1690. Wenig würkte dieſes Schreiben; der Religionseifer riß die Gemüther auf Englands Seite. Im Februar dieſes Jahres trat die reformirte Tagleiſtung in nähere Unterhandlungen mit Coxe. Man verglich ſich, dem König 4000 Mann Hilfsvölker zu ſenden; im Namen des Königes aber behielt ſich der brittiſche Abgeſandte die Erwählung der Offiziers vor; wenn dieſer Vorbehalt Schwierigkeiten verurſachte, ſo wurden ſie noch weit mehr durch einen andern Punkt vermehrt, wie ſich nämlich dieſes neuen Bündtniſſes wegen die reformirten Kantone am ſicherſten verwahren könnten, ſowol gegen die catholiſchen Kantone als auch gegen die franzöſiſche Krone? Von England begehrten jene eine beträchtliche Geldſumme zur Hinterlage, mit Bewilligung, ſie im Fall der Noth anwenden zu dürfen. — Hierüber geriethen die Kantone unter ſich ſelbſt in Zerwürfniß. Bern glaubte, weil er das meiſte Volk hergebe, ſo komme ihm auch der gröſſere Theil des hinterlegten Gelds zu; Zürich drang auf gleichförmige Theilung des Geldes, indem ja, wenn Bern dieſes Bundes wegen von Frankreich angegriffen würde, alsdenn auch die andern Kantone den Bernern zuziehen müßten.

Da das Geld noch nicht bey der Hand war, ſo ließ man für einmal dieſen Streithandel fallen.

Die Geldſumme, welche die Kantone zur Hinterlage verlangten, war nicht geringer als eine Million Reichsthaler; auf ſolche Weiſe hätte jeder von den 4000 Mann nicht weniger als 250 Reichsthaler gekoſtet. Unmöglich konnte Coxe dieſe Forderung eingehn. Durch einen Eilboten lieſſen die Kantone dem König in England folgenden Entwurf überreichen: —

1. Soll vor dem Wegzug der Hilfsvölker eine Million Franken, die eine Hälfte zu Zürich, die andere Hälfte zu Bern niedergelegt werden; hiezu kommen noch in den drey folgenden Jahren alljährlich eine halbe Million. Im Fall der Noth wird dieſes Geld an die Truppen der Kantone, die im Felde ſtehen, verwendet. Jedes vierteljahr ſoll das Mangelnde von England ergänzt werden; auch ſoll nach dem Hinſcheid des Königes und der Königin dieſe Geldſumme noch fünfzehn Jahre bey Bern und Zürich bleiben.

2. Sollen England und die Allierte in keinen Frieden eintretten, es werden denn in denſelben auch die Kantone, die zugewandten Orte und Genf zugleich mitbegriffen.

3. Bey erſtem Angriff auf die Eidgenoßſchaft ſollen England und die Allierten denſelben beſtmöglich verhindern.

4. Soll England zu Gunſten der Kantone die Aufhebung der Fruchtſpeer und überhaupt den freyen Handel mit dem deutſchen Reiche befördern.

5. Im Fall daß die Eidgenoßſchaft dieſes Bünd-

niſſes wegen gekränkt werden ſollte, ſoll alsdenn vor Erhaltung gänzlicher Genugthuung England keinen Frieden anzunehmen befugt ſeyn.

6. Die Ernennung der Kriegesbefehlhaber ſoll bey dem groſſen Rath ſtehn.

7. Der Monatſold ſoll ſieben Reichsthaler ſeyn; hievon ziehn der Hauptmann zween Reichsthaler ab, zur Beſoldung der übrigen Offiziers.

8. Für die Hin- und Herreiſe werden, für jede, drey monatliche Beſoldungen bezahlt.

9. Dieſer Kriegesdienſt ſoll wenigſtens vier Jahre lang dauren.

10. Sollen die eidgenößiſche Söldner nicht auſſer Großbrittanien gebraucht werden.

11. Die Compagnien ſollen nicht allzuſehr von einander getrennt werden.

12. Im Fall eigner Noth ſoll man die Truppen, oder doch ihre Befehlshaber nach Hauſe berufen mögen.

13. Die Juſtizverwaltung ſteht groſſentheils ausſchlieſſend bey den Eidgenoſſen ſelber.

14. Bey jedem Regiment ſtehen zween Feldprediger.

15. Marketenter ſollen Zollfrey ſeyn.

16. Auch Zollfrey die Söldner.

17. Die Kranke werden koſtfrey verpflegt.

18. Auf königliche Unkoſten ſollen 24 Eidgenoſſen in den Wiſſenſchaften unterwieſen werden.

Mit dieſem Bundesentwurf war ein Schreiben begleitet, welches J. H. Heidegger, der zürcherſche Gottesgelehrte, im Namen der Geiſtlichkeit an den Biſchof Bürnet abſendete. Ueberall ſpielte die Geiſtlichkeit eine noch wichtige Rolle; auch gab ſie den

Kriegen und Bündtniſſen einen (wenn wir ſo ſagen können,) mehr theologiſchen als politiſchen Anſtrich. Ausdruklich heißt es in dieſem Schreiben: De cetero Penſionibus ab aliis antehac Fœderatis in pacto noſtris reddi ſuetis, in ſolidum renuntiavimus, ut Fœdus iſthoc nullatenus mercenarium, ſed vere chriſtianum, ſolius Gloriæ Dei, Salutis reipublicæ Chriſtianæ & eccleſiæ purioris conſervandæ ac propagandæ ſtudio pretioque initum, boni omnes agnituri & proſperos inde ſucceſſus ominaturi ſint. D. D. 24 Merz 1690.

Nicht ohne Grund machten dieſe Unterhandlungen mit England je länger je mehr Verdacht bey den catholiſchen Kantonen. Auf einer beſondern Tagleiſtung zu Lucern ſchrieben dieſe nach Zürich, um ihre evangeliſchen Brüder von näherer Verbindung mit England abzuhalten. Hierüber ward den 18 April 1690 eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung gehalten. Für einmal ſetzen wir die Unterhandlungen mit andern Mächten, z. B. mit dem Kaiſer, mit Spanien u. ſ. w. beyſeite, um den Fortgang der Unterhandlungen mit England genauer beobachten zu können.

In Genf und im Pays de Vaud hatte Coxe ganze Schaaren franzöſiſcher Flüchtlinge angeworben, um ſie nach Mayland zuſchicken, indem dieſes Herzogthum damals von Frankreich ſehr ſtark beunruhiget wurde. — Bey der Rükkunft des Eilboten aus England eröfnete Coxe dem Bürgermeiſter in Zürich, daß, wofern man die Ernennung der Offiziers dem König länger verweigere, er ſogleich von Zürich wegreiſen müſſe. Ohnehin hatte er an dieſem Orte verſchiedene Neckereyen zu lei-

den, deren Bemerkung freylich weit unter der Würde der Hiſtorie ſeyn würde, wenn ſie nicht vielmal eben ſo gut als noch ſo groſſe Streithändel den Carakter der Zeiten bezeichneten. — Bey einem aus Frankreich vertriebenen Schneider hatte der engliſche Reſident für ſeine Tochter ein Kleid zu recht machen laſſen; die löbliche Meiſterſchaft in Zürich nahm dem fremden Schneider das Kleid weg; als ſich hierüber Coxe beklagte, ſo mußten auf obrigkeitlichen Befehl zween Schneidermeiſter im Namen der übrigen bey ihm eine Abbitte thun; zur Entſchuldigung gaben ſie vor, ſie hätten nicht gewußt, wem das Kleid zugehöre. Nach dem Abſterben ſeiner Tochter ließ der Geſandte durch Zürcher Meiſter ſein ganzes Gefolg in Schwarz kleiden; nur für ſich ſelbſt bediente er ſich eines fremden Schneiders; dieſem nahmen die Bürger das Kleid des Geſandten auf offener Straſſe weg; ihren Unfug wollte die Regierung beſtrafen, allein ſie hatten ſich aus dem Staube gemacht. Im Julius begab ſich der Geſandte von Zürich nach Arau. Erſt da eröfnete er den Geſandten der reformirten Kantone die Antwort des Königs. Nach langem Wortwechſel überließ man Coxe die Ernennung der Kriegesbefehlshaber und ſchon hatte er einige erwählt, die in Geheim Volk anzuwerben begannen. Inzwiſchen entzweyten ſich die Kantone ſelbſt unter einander; jeder machte Anſpruch auf die oberſten Stellen, und in jedem entſtanden hierüber Familienzwiſte. Mit wie viel Anmaſſung auch die Geiſtlichkeit ſich in dieſe Händel eingemiſcht habe, hievon zeugt folgendes Schreiben von Diacon Luchſinger aus Glarus, unterm 15 October 1690.

„Die Miniſtri (die Prediger) unſers Landes ſind
„bey einander geweſen, wegen des Mißverſtändt-
„niſſes zwiſchen den Kantonen in Betref der Aus-
„theilung der Subſidiengelder und Kriegesſtellen,
„ob nämlich jene nach altem Herkommen gleich ge-
„theilt — dieſe aber nun allein an Zürich und Bern
„gebunden ſeyn ſollen. — Darüber haben nun die
„Fratres Tigurini & Glaronenſes reiflich berathſchlagt.
„Von den freyen Landleuten in Glarus wird die An-
„maſſung der beyden Städte betrachtet als eine Sa-
„che, welche zur Unterdrückung unſers und übriger
„kleinen Orte Reſpekts und des Vaterlandes Frey-
„heit dient. Endlich haben es die anweſende Fra-
„tres Tigurini über ſich genohmen, dieſe Sache ih-
„rem Herren Antiſtiti im Namen unſers Miniſterii
„zu recommandiren und zu bitten, daß das zürcher-
„ſche Miniſterium zu einer freund-eidgenößiſchen
„Vereinigung arbeite u. ſ. w.„ — In ſeiner Ant-
wort ſchreibt Prof. Frieß von Zürich:

„Bey uns ſagt man, man ſuche euch nicht an ir-
„gend einigen landesherrlichen Vorrechten zu krän-
„ken — Freylich beziehn, ungeachtet ihrer gerin-
„gern Mannſchaft, die kleinern Orte von Frank-
„reich eben ſo viel Bundesgelder als die gröſſere:
„nunmehr aber dürfe man es bey der engliſchen
„Vereinigung nach billicher Proportion einrichten.
„In Betref der höhern Befehlshaberſtellen, wollen
„die gröſſere Orte die kleinern davon gar nicht aus-
„ſchlieſſen und mögen wol leiden, daß dieſe auch
„ihr Regiment formieren. Da aber die gröſſern
„Kantone aus eigenem Schoſſe ganze Regimenter
„aufſtellen, ſo können ſelbige ſich nicht guberniren

„ laſſen von denjenigen, die gleichſam nur den Zehn„ten darſchieſſen. Ich muß bekennen, ich habe die„ſes engliſche Geſchäft jederzeit für die Eidgenoß„ſchaft ſehr gefährlich gehalten, und ſorg ich, es „ſey ein Zunder zu groſſem Unglük.„ — Endlich verglich man ſich, daß die abgehende Offiziers von Zürich und Bern aus dieſen Städten ergänzt werden und die kleinern Kantone ihr eigen Regiment haben ſollen.

Coxe, welcher ſich damals in Bern aufhielt, verlangte an Zürich, daß man eine Tagleiſtung nach Bern ausſchreiben möchte; in ſeinem Schreiben keine Sylbe, was daſelbſt ſollte verhandelt werden. Dieſes begehrte Zürich vorher zu wiſſen, um den Geſandten die gehörigen Inſtruktionen geben zu können. Coxe ſchrieb: — Von Wort zu Wort habe der König den empfangenen Entwurf mit ſeinem Siegel beſtätigt, in einem Beybrief aber behalte er ſich theils die Juſtiz über die Truppen vor, theils die Freyheit, nach geſchloſſenem Frieden dieſe Truppen entweder abzudanken oder einem ſeiner Alierten zu überlaſſen.

Dieſer Bericht befremdete die Zürcher ſo ſehr, daß ſie, vor weiterer Unterhandlung mit dem engliſchen Reſidenten in Bern, mit den reformirten Kantonen eine abſönderliche Zuſammenkunft in Arau verabredeten. Da man zum voraus ſah, daß es mit der engliſchen Bündtniß nicht ernſtlich gemeint ſey, ſo verbot man allen bereits ernennten Befehlshabern, ſich auf der Tagleiſtung in Arau ſehen zu laſſen. Nach der Unterredung daſelbſt, verreißten die Geſandte mit gemeinſchaftlichen Inſtruktionen

zu dem engliſchen Reſidenten in Bern. Dieſer beharrte auf folgenden Punkten: —

1. Der König werde ſich der eidgenößiſchen Kriegsvölker nicht nur in ſeinen drey Königreichen bedienen, ſondern auch an jedem andern Orte für ſeine Verbündete.

2. Nach geſchloſſenem Frieden ſollen ſie entweder mit ſechs Monatſolden abgedankt oder einem ſeiner Bundesgenöſſen überlaſſen werden.

3. Werde er in Kraft der brittiſchen Verfaſſung die Juſtiz über die Soldaten nicht anderſt übergeben, als daß zu ſechs eidgenößiſchen Kriegesräthen ſechs engliſche Richter geſetzt werden.

4. Was die Gegenhilfe betreffe, ſo werde der König ſeine Verbündete niemals ſtecken laſſen, ohne daß er hierüber in genauern Detail eintreten könne.

Alle dieſe Punkten wurden von den eidgenößiſchen Geſandten geradezu und gänzlich verworffen. Schon ſeit vier Tagen waren ſie alle wieder verreißt, auſſer Statthalter Meyer von Zürich. An dieſen ſandte Coxe die verabſcheideten Schriften zurük, mit Beyfügen er dürfe ſie dem König nicht überſenden. Meyer blieb auch feſt und ſchikte alles an Coxe zurük. — Bey dieſer Tagleiſtung hatte der engliſche Reſident jeden Geſandten mit 24 Ducaten beſchenkt; zum erſtenmal ſchlug Zürich das Geſchenk aus; wenige Monate vorher hatte der groſſe Rath der CC. die Annahme aller und jeder Geſchenke von Geſandten und Fürſten aufs neue verboten. — So feurig die Unterhandlungen mit England angefangen worden, mit ſo viel Kaltſinn hatten ſie ſich nunmehr geendet. Die ſchon angeworbne

Söldner wurden abgedankt; aus Unwillen ſangen ſie des Nachts vor der Wohnung des Reſidenten ein Spottlied.

Um ſo viel gleichgültiger ſchien itzt den Kantonen die Aufhebung der in der That ſehr unſichern, gefährlichen und nie ernſtlich gemeinten Verbindung mit dem entfernten England, da nun Valkenier ſie mit Holand in Unterhandlungen zog, und da der Kaiſer von ihnen 2000 Mann Hilfsvölker verlangte, die ihm würklich bewilligt wurden.

LVI.

Eidgenößiſche Neutralität zwiſchen Frankreich und Oeſterreich.

Im Jahr 1690.

Wenn ſich in dieſem theologiſchen Zeitraum die reformirte Kantone je länger je mehr auf Oeſterreichs Seite hinneigeten, ſo geſchah es wegen ſeines Bundesgenoſſen, Wilhelms von Oranien, dieſes groſſen Beſchützers der proteſtantiſchen Kirche. Je eifriger hingegen Frankreich den vertriebenen König Jakob in ſeinen Schutz nahm, deſto eifriger neigten ſich die catholiſche Kantone auf franzöſiſche Seite.

In Zürich hatte Ludwig XIV. dieſer grauſame Verfolger der Hugenotten, einen ſehr hitzigen Gegner an der Geiſtlichkeit. So z. B. übergab ſie der Obrigkeit ein Schreiben, folgenden Innhaltes:*) —

*) S. zürcherſche Stadtbibl. Mſcr. B. 5. 96. in Fol. No. 70. Heideggeriana.

„— — Wir achten es unnöthig, gnädige Herren „und Väter, E. E. H. H. vorzuſtellen, in was für „einen kläglichen Zuſtand die arme Chriſtenheit ge„rathen durch unerhörte Ambition derjenigen, wel„che unter anderm ſich feſt vornehmen, die evan„geliſche Kirche, und folglich mit ihr auch unſer „eidgenößiſches Zion auszureuten und ihr Gedächt„niß überall von der Erde zuvertilgen, wie denn „aus öffentlichen Schriften genug bekannt iſt, daß „der dießmalige Krieg ein pur lauterer Religions„krieg ſey und hauptſächlich zur Abſicht habe, die „alſo genennten Kätzer entweder zu zernichten oder „wieder unter das Joch der römiſchen Kirche zu „zwingen. — Obwol uns nun unverborgen iſt, daß „die Religion ſey hauptſächlich die Sache Gottes „und nicht der Menſchen, und daß ſie durch die „Kraft des Geiſtes Gottes, und nicht durch der „Menſchen Gewalt erhalten und fortgepflanzt wer„den müſſe: ſo wüſſen wir doch aus dem unfehl„baren Wort Gottes nicht weniger, daß Gott der „Herr ſey ein Gott der Ordnung, und daß Kraft „dieſer Ordnung von Gott ſelbſt weltliche Regenten „zu Beſchützern und Saugammen der Kirche, und „die Diener der Kirche zu Hirten und Wächtern „derſelben geſetzt ſind. — Kraft deſſen erflehn wir „E. E. H. H. daß Ihr bey euern Rathſchlägen fer„ner und ſonderbar darauf achtet, daß wir in un„ſerm lieben Vaterlnnd nicht unglükhaftiger Weiſe „allgemach und ehe wir uns deſſen verſehn, dahin „gebracht werden, daß wir uns ſelbſt von allen „evangeliſchen Ständen verlaſſen und ihrer Freund„ſchaft, Liebe und Schutzes, durch Hintanſetzung

„deſſelben oder durch andere Urſachen, beraubt ſeyn „und in die Dienſtbarkeit derjenigen gerathen, wel„che die Zeit und Jahre her unſrer leiblichen und „geiſtlichen Freyheit gemacht den größten Aufſatz, „und welche jüngſthin durch gewaltthätige Aufhe„bung aller geſchwornen, heiligen Edikten, Verträ„gen und Satzungen, wie auch durch eine verübte, „zu allen Zeiten unerhörte Leibs- und Seelen-Ty„ranney grauſam ihre Klauen gewieſen und ſich „verrathen, was man endlich von allen ihren Zu„ſagen und Schmeicheleyen zu erwarten habe. Wir „haben ohne das höchſtdringende Urſache den Aller„höchſten demüthig zu bitten um Verzeihung des„jenigen, womit wir etwan den Arm des Hoch„müthigen geſtärkt und mit Vergieſſung unſchuldigen „Blutes ihn, den Rächer der gekränkten Unſchuld „zum Zorn gereizt haben. Wir danken anbey E. E. „H. H. für alle bisherige väterliche Fürſorge; auch „für die Zukunft werdet ihr weiter vergaumen, daß „wir nicht durch eigne Schuld endlich genöthigt wer„den, nach Hintanſetzung aller andern Freundſchaft, „Liebe und Beyhilfe, eben bey derjenigen gefährli„chen Parthey unſere Erhaltung zu ſuchen, welche „ſich die Unterdrückung unſrer wahren, ſeligmachen„den Religion ſo hitzig angelegen ſeyn laßt. Denn „wie viel ſchwerer und himmelſchreyender Sünden „würden wir uns alsdenn auf ein neues theilhaf„tig machen müſſen? Wie viel Zweytracht und Miß„traun würde nicht unter uns ſelbſt entſtehen, wenn „ſonderbar diejenige, denen es aus göttlichem Be„fehl obliegt, ihre Pflichten erſtatten und dem Volk „den Greuel, welcher aus der bittern Wurzel die-

„ſer gefährlichen Freundſchaft hervorquellen könnte,
„aus Gottes Worte vorzuſtellen genöthigt wur-
„den? — Der Höchſte ſegne ferner eure Berathſchla-
„gungen, damit das Schiflein unſers lieben Vater-
„landes, welches nun lange Zeit bey gutem Wet-
„ter und ziemlich weit gefahren, auch forthin und
„bis an den lieben jüngſten Tag aufrecht verbleibe
„und dermal einſt anlände an dem fröhlichen Geſtad
„des himmliſchen Vaterlandes u. ſ. w.„

Dieſes Schreiben, welches Dr. Joh. Heinrich Heidegger im Namen der zürcherſchen Kirchen- und Schuldiener überreichte, würkte auf die Regierung ſo viel, daß ſie alle Verbindungen mit Frankreich aufzulöſen bereit war. Für einmal aber wurde die Vollziehung eines ſo raſchen Entſchluſſes durch die Gegenvorſtellungen der übrigen reformirten Kantone verhindert. In Zürich ließ man es dabey bewenden, alle diejenige ernſtlich zu ſtrafen, von welchen man glaubte, ſie hätten der öſterreichiſchen Erbvereinigung nur im Geringſten zuwieder gehandelt. So z. B. wurden Obriſt-Lieutenannt Oberkan und Hauptmann Schellenberg bey Verluſt des Bürgerrechtes zu perſönlicher Stellung in Zürich verurtheilt; Oberkan erlegte eine Geldbuſſe von tauſend Gulden, weil er gegen die Deutſchen als Befehlshaber gedient hatte; Schellenberg aber, welcher ſich in Flandern gegen Holland hatte brauchen laſſen, ſah ſich um 100 neue Thaler gebüßt; beyden gab man Befehl, daß ſie alle in ihren Compagnien dienende Bürger und Landleute, welche den Abſcheid begehren, damit verſehn, und ſich keineswegs weder gegen Deutſch-

land und Oeſterreich noch gegen England und Holland weiter anführen laſſen. Dieſen erhaltenen Befehl legte Hauptmann Lochmann dem König vor, mit Verſicherung, daß ihn nichts von Beobachtung deſſelben abhalten werde, worauf er ſogleich mit der ganzen Compagnie abgedankt wurde.

Nach fruchtlos wiederholten Tagleiſtungen einzelner Kantone, ward nun im April 1690 eine allgemeine Tagleiſtung gehalten. Dabey erſchienen der kaiſerliche, der franzöſiſche und der ſpaniſche Geſandte. Mittlerweile hatten ſich den eidgenößiſchen Gränzen zwey Kriegesheere genähert. Nachdem hierüber der franzöſiſche Geſandte, Amelot, die Kantone beruhigt hatte, ſo lieſſen es dieſe dabey bewenden, die Hochwachen zu beſetzen und alle Poſten zubeſtellen.

Auf der Tagleiſtung erſchien Graf Lodron, der kaiſerliche Geſandte, mit folgendem Vortrag: — Sowol aus dem an Euch abgelaſſenen Schreiben des Reichstages als aus andern Manifeſten wird Euch genug bekannt ſeyn, wie ohne die geringſte gegebene Urſache die Krone Frankreich nicht nur den Aachiſchen, Münſterſchen, Nimmegiſchen Frieden, ſondern auch erſt neulich den ſo heilig zugeſagten, zwanzigjährigen Waffenſtillſtand geradezu und gewaltſam gebrochen: deſſen ungeachtet ſieht man, daß der mehrere Theil der Kantone und zugewandten Orte fortfahren, dieſer Krone ſowol durch Volkeswerbungen als durch Oeffnung des Paſſes und der Zufuhr gegen das Haus Oeſterreich Beyſtand zu leiſten. Vermög der Erbvereinigung darf aber der Kaiſer erwarten, nicht nur daß die eidgenößiſche

Truppen aus Frankreich zurükberufen werden, ſondern auch daß man ihm ſelbſt eine Werbung von 2000 Mann Hilfsvölker bewillige. — Die Kantone antworteten:

1. Schwerlich werde man ſich zur Zurükberufung der Truppen aus Frankreich einverſtehn können; dadurch nämlich würden die eidgenößiſche Kriegesdienſte als unnüz erklärt und auch bey andern Fürſten verdächtig gemacht werden; keineswegs könne die Erbvereinigung zu einer ſolchen Heimberufung verpflichten, und würklich würde man dadurch ſowol den ewigen Frieden und den Bund mit Frankreich als auch die angebotene Neutralität auf ſtrafbare Weiſe verletzen.

2. Nicht die geringſte Verletzung der Verträge können ſich die Kantone vorwerfen laſſen, ohne ſich auch bey andern Mächten verächtlich zu machen.

3. Ohne ganz beſondere Bewilligung der Obrigkeiten werde man keine neue Werbungen geſtatten.

4. Den Verkauf der Pferde, als ein unentbehrliches Erwerbsmittel des Volkes, könne man nicht unterſagen.

5. Wegen der Anwerbung der verlangten 2000 Mann Hilfsvölker habe man Bedenkzeit vonnöthen.

Zugleich überreichten die Kantone dem kaiſerlichen Bottſchafter eine Klagſchrift, worinn ſie wegen Verletzung der Erbvereinigung Genugthuung foderten. — Hierauf erſchien nunmehr auch Amelot, der franzöſiſche Bottſchafter, mit einem ſehr einſchmeichelnden Vortrag. — Schon lange, fieng er an, kennt ihr die Geſinnungen des Hauſes Oeſterreich. Gegen die Anſchläge deſſelben haben ſchon

eure Voreltern kein beſſeres Vorkehrungsmittel gefunden als genaue Verbindung mit Frankreich. Die öſterreichiſche Erbvereinigung hingegen ſchränkt ſich ganz allein ein auf friedliche Nachbarſchaft zwiſchen Euch und zwiſchen den vorderöſterreiſchen Ländern und der Freygrafſchaft Burgund. Haben nicht ehmals eidgenößiſche Truppen in franzöſiſchem Solde in Flandern gegen Kaiſer Karl V. geſtritten? Freylich beklagten ſich hierüber die kaiſerliche Geſandte in den Jahren 1553 und 1554: eure Voraͤltern aber gaben zur Antwort, daß ſie keineswegs gegen die Erbvereinigung handeln, ſo lang ſie ihre Truppen weder gegen Burgund noch gegen Vorder-öſterreich anführen laſſen.

Groſſen Eindruck machte Amelots Vortrag; indeß übergab man ihm eine Denkſchrift, folgenden Innhalts:

1. Daß die vier Regimenter, welche in den Jahren 1635, 1636 und 1637 gedient haben, nun einmal bezahlt werden möchten.

2. Daß man die der Stadt Baſel verheißne 700 Säcke Getraͤides abfolgen laſſe.

3. Daß man die Eidgenoſſen in ihre alten Privilegien einſetze und den freyen Kornhandel wieder herſtelle.

Amelot verſprach die Ausbezahlung des Soldes an die intereßirten Regimenter, ſo bald es der geldfreſſende Krieg zulaſſen werde; auch machte er Hofnung zu Wiederherſtellung der kaufmänniſchen Befreyungen und zur Auslieferung des Getraides an Baſel.

Alsdenn trat der ſpaniſche Geſandte, Caſati, mit

mit gebieteriſcher Stimme auf. — Ich bin nicht da, ſprach er, um Frankreichs Sophismen zu zernichten; ſie zernichten ſich von ſelber: Nur frag ich ob die gegen Flandern begangene Uebertrettungen von Euch entweder ſeyn gut geheiſſen oder beſtraft worden? Ich frage, was bey euch Argwohn erweken ſollte, der Antrag von Seite Spaniens oder die an euern Gränzen erbauten Feſtungen Frankreichs? Die Zeit naht zur Eröfnung des Feldzuges; zu langen Berathſchlagungen bleibt alſo kein Raum mehr. Entſcheidet, ob ihr die Erbvereinung zu halten geſinnt ſeyd oder nicht?

Die Entſcheidung verſchoben die Kantone auf die nächſtbevorſtehende Verſammlung, unterm 22 May 1690, bey welcher, auſſer den erwähnten Geſandten, auch der ſavoiſche Geſandte erſchienen. Nachdem wegen innerer Sicherheit die nöthigen Anſtalten getroffen und auf den erſten Wink der dreyfache, eidgenößiſche Wegzug aufgeboten worden, erſchien Graf Lodrom mit einem eigenhändigen Schreiben von Kaiſer Leopold, folgenden Innhalts: — Noch immer machen die Eidgenoſſen einen Theil der deutſchen Nation aus; ſie handeln alſo unrecht, daß ſie als deutſche gegen deutſche ſtreiten. Und warum traun ſie auf Frankreich? Aus wiederholter Erfahrung kennen ſie die Eitelkeit ſeiner Verheiſſungen. — Nach Bewilligung von 1000 Säcken Getraides, welche den Kantonen zugeſagt wurden, gaben ſie dem kaiſerlichen Geſandten folgenden Abſcheid: —

1. Aus verſchiedenen Gründen können die eidgenößiſche Truppen nicht aus Frankreich zurükberufen werden.

2. Sie ſollen aber nur zum Schutz derjenigen Länder dienen, welche Frankreich zur Zeit der Bundeserneuerung im Jahr 1663. beſeſſen.

3. Ohne ganz beſondere Bewilligung der Obrigkeiten ſollen keine neuen Anwerbungen geſchehn.

4. Der Verkauf der Pferde ſoll jedermann offen ſtehn.

5. Auf beliebige Capitulation ſoll der vom Kaiſer verlangte Volkesaufbruch von 2000 Mann, jedoch nur zum Schirm der vorder-öſterreichiſchen Länder bewilligt werden.

Ueber die Bewilligung dieſes Volkesaufbruches beklagte ſich Amelot; ſeine Klagen aber wurden nicht in geringſte Betrachtung gezogen. Schriftlich übergab man ihm folgenden Abſcheid: — Nicht weniger ſeyn die Kantone zur Beobachtung des öſterreichiſchen Erbvereins, als zur Beobachtung des ewigen Friedens und Bundes mit Frankreich verpflichtet. In Kraft jenes Erbvereins ſowol als des franzöſiſchen Bundes vom Jahr 1663. dürfen die eidgenößiſche Truppen nicht anderſt als nur zum Schuz derjenigen Länder, die Frankreich im Jahr 1663 beſeſſen, gebraucht werden, keineswegs aber gegen das deutſche Reich oder gegen das öſterreichiſche Erbland.

Nach Beendigung der Tagleiſtung hatte der kaiſerliche Bottſchafter jeden der eidgenößiſchen Geſandten mit 65 Reichsthalern beſchenkt. Bey dieſer Gelegenheit machte die Regierung in Zürich unterm 2 Junius 1690 eine Erkanntniß: daß in Zukunft die zürcherſche Geſandte auf keiner Tagleiſtung von niemand Geſchenke annehmen und daß

ſowohl der Rath als die Bürger alljährlich zwey-mal den Penſionen-Brief beſchwören ſollen.

LVII.

Theilnehmung der Kantone an dem Schikſal Savoyens.

Im Jahr 1690.

Auf die im Junius 1690 gehaltene auſſerordentliche Tagleiſtung folgte im Julius die gemeineidgenößiſche Jahrrechnung, und dabey erſchienen abermals die Bevollmächtigte vom Kaiſer, von Frankreich, von Spanien und von Savoy. Auf der vorhergegangenen Tagleiſtung glaubte man die Neutralität der Kantone zwiſchen Frankreich und Deutſchland gänzlich berichtigt. Schon wieder ſuchte jede der Kriegführenden Mächte die Eidgenoſſen auf ihre Seite zu bringen. Jedem Theil gaben ſie gute Worte, keinem bewilligten ſie weſentlichen Vortheil.

Graf von Govonne, der ſavoiſche Geſandte, der ſchon bey letzterer Tagſatzung um Beyſtand geworben, berichtete nunmehr im Namen des Herzogs, daß Frankreich einen Ueberfall in deſſelben Staaten gethan habe, und begehrte laut verſchiedener Verträge eidgenößiſche Hilfe. Auf der Tagleiſtung im Junius ließ man es bey herzlichem, aber ohnmächtigem Beyleid bewenden; auf der gegenwärtigen Tagleiſtung hingegen drangen die Kantone, beſonders die Reformirte, ſehr eifrig auf eine Ausſöhnung Savoyens mit Frankreich. An den König

von Frankreich ſandten ſie ein Schreiben, folgenden Innhalts: — Mit Bedauren ſehn wir, daß es zwiſchen Ewr. Majeſtät und dem Herzog von Savoyen zu öffentlichem Kriege gekommen. Zu Abwendung unſrer eignen Gefahr ſcheint uns kein Mittel ſo ſicher als gänzliche Neutralität für Genf ſowol als für Savoyen und Chablay. Baden, den 11. Jul. 1690.

Ein gleiches Schreiben ſchikten die Kantone an den Herzog von Savoy. Die reformirte Kantone, die ihn erſt noch als Neronen, als Verfolger der Rechtgläubigen verabſcheut hatten, änderten ſich ſo ſehr, daß ſie ſogar von einem Schuzbündtniß mit Savoyen zu ſprechen anfiengen. Um ſie zugewinnen, hatte der Herzog den vertriebenen Thalleuten die Rükkehr ins Vaterland und freye Religionsübung bewilligt; zugleich hatten unterm 26 Junius 1690. die Generalſtaaten den Kantonen das Intereſſe von Savoyen ſehr dringend empfohlen. Nichts deſtoweniger unterblieb nähere Verbindung; auch zerſchlug ſich die Unterhandlung wegen der ſavoiſchen Neutralität.

Schon wieder ward den 4. Augſtmonat 1690 eine neue gemeineidgenößiſche Tagleiſtung gehalten. Einmüthig ward wegen Beſetzung der Päſſe die Verordnung vom Jahr 1689 erneuert. Wegen dieſer Verwahrung der Gränzen überreichte der franzöſiſche Bottſchafter den Kantonen ein Schreiben, folgenden Innhaltes: — Unnöthig iſt es, daß ich euch die Wichtigkeit der Bewachung eurer Gränzen umſtändlich vor Augen ſtelle. In der Nähe drohen die Völker des Kaiſers. Nur um Euert willen nahm mein König die öſterreichiſchen Waldſtädte in die

Neutralität auf: Und welch ein Undank, wenn Ihr die Feinde des Köuiges nicht mit aller Macht von euern Päſſen abhalten würdet! Schon rükt der Dauphin mit ſeinem Heer in das obere Elſaß; auf euer eignes Verfahren kömmt es an, auf was für eine Seite er ſich hinwenden werde. — Baden den 15 Auguſt 1690.

Dieſes Schreiben langte um 15 Tage zuſpät an, und daher machte es die Kantone deſtoweniger verlegen. Die Dräuungen in demſelben wurden durch ein Schreiben des ſpaniſchen Geſandten, Grafen Caſati, vereitelt; ſchon unterm 1 Augſtmonat beruhigte dieſer die Eidgenoſſen wegen des Anmarſches der kaiſerlichen Völker.

Auf gleicher Tagleiſtung beklagte man ſich bey dem kaiſerlichen Geſandten, Grafen von Lodrom, daß die eidgenößiſche Beſatzung bey Augſt, anſtatt nach den Verkommniſſen mit gutem Gelde, nur mit ſchlechter, in der Eidgenoßſchaft verbotener Münze bezahlt und noch immer der freye Kauf geſperrt werde.

LVIII.

Theilnehmung der Kantone an den Gefahren der Stadt Genf, der Stadt und des Bistums Baſel.

Im Jahr 1690.

Savoyen war nun einmal mit franzöſiſchen Kriegesvölkern beſetzt; die benachbarte Stadt Genf

ſah ſich mit Fruchtſpeer, Theurung, Feindſeligkeiten bedrohet; ihre Bundesſchweſtern Zürich und Bern ſtellten auf den Tagleiſtungen im Auguſt und September 1690 den übrigen Kantonen dringend die nahe Gefahr vor; in gemeineidgenößiſchem Namen überreichte man dem franzöſiſchen Geſandten, Amelot, eine Bittſchrift, daß Genf mit der Fruchtſperrung und andern Feindſeeligkeiten verſchont bleiben möchte. Sowol von dem Geſandten als auch von dem franzöſiſchen Generalen St. Rüth wurden den Kantonen die freundſchaftlichſten Verſicherungen gegeben; dadurch aber lieſſen ſich Zürich und Bern keineswegs einſchläfern, ſie boten auf den Fall der Noth einige 1000 Mann auf, auch ſchickten ſie den Oberſt Oberkan von Zürich nach Genf, welcher daſelbſt mit dem Kriegesrath die erforderlichen Anſtalten verabredete; ihm folgten andere Deputierte von Zürich und Bern; auf allſeitige obrigkeitliche Beſtätigung vergliechen ſie ſich, daß die Beſatzung zu Genf, welche nicht viel über 300 Mann ſtark war, um 800 Mann vermehrt werden ſollte; auf eigne Unkoſten ſollte Zürich 200, und Bern 400 Mann unterhalten; Genf aber ſie mit Quartier und Geräthen verſorgen und noch 200 Mann anwerben laſſen. Von Bern aus marſchierten in aller Stille die 400 Mann ab, auch wurden Proviant und Munition herbeygeſchaft. Noch ſchob Zürich den Zuzug ſeiner 200 Mann auf; nicht eher verſtand ſich hiezu dieſer Kanton ein, bis auf wiederholtes Anhalten eines Bernergeſandten, und zwar nur unter folgenden Bedingniſſen: daß die zürcherſche Truppen in gleichem Solde beyder Städte, Zürich und

Genf, ſtehn ſollten; in Betrachtung der auſſerordentlichen Ausgaben dieſer letztern Stadt aber anerbot ſich die erſtere zu einem freywilligen Geſchenk von 3000 Reichsthalern.

Da auch das Bistum Baſel wegen der franzöſiſchen Truppen in Gefahr war, ſo ruhte die gemeineidgenößiſche Tagleiſtung nicht, bis ſie im September 1690 von dem franzöſiſchen Bottſchafter die feyerlichſte Verſicherung erhielt, daß, ſo lang dieſes Biſtum die Neutralität beobachten werde, daſſelbe von Einquartierungen und andern Feindſeligkeiten frey bleiben ſolle. Hievon wurde der Graf von Sereni benachrichtigt, der ſich als Churbayerſcher Geſandter bey dieſer Tagleiſtung einfand; zugleich lieſſen die VII. mit dem Biſchof verbündeten Orte die Päſſe in Augenſchein nehmen, dieſelben mit 700 Mann beſetzen und alle Mannſchaft in dem Bistum ſorgfältig aufzeichnen.

Auf gleicher Tagleiſtung beſchwerte ſich ſämtliche Eydgenoßſchaft bey dem franzöſiſchen Geſandten über die beſorgliche Erweiterung des Feſtungsbaues zu Hüningen. Der Geſandte wendete vor, daß ihm hievon nichts bekannt ſey; da aber verſchiedene Kantone in Verwahrung der Päſſe bisher ſo ſaumſelig geweſen, ſo ſey es natürlich, daß, zur Sicherheit ſeiner Staaten, der König ſelbſt deſto gröſſere Fürſorge trage. — Sogleich nach geendigter Tagleiſtung lief Bericht ein, daß die franzöſiſche Schanzenarbeiter in der Stadt Baſel ſelbſt Werkzeuge anſchaffen, und daß die Beſatzung zu Hüningen mit vier Bataillons vermehrt worden. — Unterm

18 October entſchuldigte ſich hierüber der franzöſiſche Bottſchafter bey den Kantonen, indem er denſelben die Wichtigkeit ſowol als die Gefahr der Feſtung vorſtellte; zugleich gab er zu bedenken, daß man von eidgenößiſcher Seite auch den Kayſer bey Augſt und Rheinfelden neue Feſtungswerker aufführen laſſe. Auf einer neuen, gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung, unterm 28 October ward hierüber unmittelbar an den König geſchrieben, und für einmal unterblieb weitere Befeſtigung ſowol zu Hüningen als zu Landskron.

LIX.

Innere Unruhen in der Stadt Baſel.

Im Jahr 1691.

Mit den Gefahren, welche von Auſſen die Stadt Baſel bedräuten, waren auch einheimiſche Unruhen begleitet. Bey der beſorglichen Erweiterung der franzöſiſchen Feſtungswerker zu Hüningen verlangte der groſſe Rath in Baſel von dem kleinen Rathe nähern Bericht über die bisherige Behandlung dieſes Geſchäftes. Kaum war ihm hierüber Genüge geſchehn, ſo wagte ers, ſeine Anſprüche weiter zu treiben. Durch den Salzherrn Burkhard als vorderſten Sechſer, drang er mit Nachdruk auf öftere Zuſammenberufung und vertraulichere Gemeinſchaft. Hiezu kam noch, daß die Prediger ſelbſt von der Kanzel mit Heftigkeit ſich über die partheyiſche Austheilung der Aemter und Stellen,

über die Beſtechungen und Faktionen in der Regierung beſchwehrten. Die Sechſer, welche den gröſſern Theil des groſſen Rathes ausmachen, brachten es endlich dahin, daß zur Abſchaffung aller Mißbräuche eine obrigkeitliche Committee niedergeſetzt wurde; ſie beſtand aus ſieben Gliedern des kleinen, und achtzehn Gliedern des groſſen Rathes; zu ihren Berathſchlagungen wurden auch die Prediger gezogen. Nach weitläuftigen Unterhandlungen verglich man ſich über folgende Punkten: — Der höchſte Gewalt in Baſel ſoll auf dem kleinen und groſſen Rathe zugleich ruhen. Nach dem Beyſpiel der Stadt Bern ſoll man vier Heimlicher, zween aus dem kleinen, und zween aus dem groſſen Rathe erwählen; von vierzehn zu vierzehn Tagen, (im Fall, daß es dringende Geſchäfte nicht eher und öfter erfordern) ſollen ſie ſich auf dem Rathhauſe verſammeln; daſelbſt ſollen ſie alles, was etwan gegen die Grundgeſetze des Staates, was in der Regierung und Verwaltung, was gegen die Wahlordnungen u. ſ. w. zum Nachtheil des Vaterlandes verübt worden, ſorgfältig erforſchen und zur Beſtrafung an hoher Behörde vortragen, jedoch bey eidlicher Verſchweigung des Namens der Angeber. — Zugleich beſchloß man, daß künftig die Wahl der Staatshäupter und der Beamten, die Inſtruktionen für die Geſandten, die Errichtung neuer und die Abſchaffung alter Geſetze nicht bloß vor dem kleinen Rathe, ſondern vor dem groſſen geſchehn ſollte. Diejenige Vergehungen, welche ſeither gegen die Wahl- und Balotir-Ordnung verübt worden, ſollen für dießmal von dem kleinen und groſſen Rathe zugleich,

in Zukunft aber allein von dem kleinen Rathe unterſucht und beſtraft werden. — Nach feyerlicher Beſtätigung dieſer Erkanntniß, wurden ſämtliche Zünfte durch vier Glieder des kleinen Rathes aufgefordert, daß jeder Bürger beym Eide alles anzeigen ſolle, was nach ſeinem Wiſſen gegen die Wahlordnungen verübt worden. Die Bürger verlangten Bedenkzeit; auf einigen Zünften machten ſie den Abgeordneten des Rathes derbe Verweiſe; ſie fiengen an, eigne Zuſammenkünfte zu halten und durch Ausſchüſſe auf die Fortſetzung des angefangenen, politiſchen Reformationswerks zu dringen; zum Generalſachwalter und Syndik ernennten ſie **Jakob Heinrich Petri**, beyder Rechten Doctor; von gemeiner Bürgerſchaft erhielt er einen Gewalt- und Schirmbrief, wogegen auch er einen Reversſchein ausſtellete.

Inzwiſchen wurden wegen gemachter und empfangener, in der That ſehr geringfügigen Beſchenkungen verſchiedene Glieder des Rathes, (nach eingeholtem, ſchriftlichen Gutachten ſowol der Geiſtlichkeit als der juridiſchen Facultät,) ihrer Stellen entſetzt und unter anderm ein Dreyzehen-Herr zur Austheilung von 300 Säcken Getraydes unter die armen Bürger verurtheilt.

Zu gleicher Zeit erweckte das franzöſiſche Kriegesheer an den Gränzen groſſe Beſorgniß. Im Jenner 1691 bat alſo der Magiſtrat zu Baſel, die Kantone Zürich, Bern, Luzern und Solothurn aufs angelegenſte um Rath und Beyſtand; von jedem dieſer Kantonen erſchienen Geſandte zu Wegräumung nicht weniger der innern Unruhen als der Gefahren von Auſſen. Unterm 24 Februar 1691

verglich man ſich: daß in Zukunft bey Kriegen und Bündtniſſen, bey Erhöhung oder Vermehrung der Zölle und Auflagen, bey Abänderung der Eydesformeln u. ſ. w. zuerſt noch die Bürgerſchaft ſollte benachrichtigt werden, bevor der groſſe Rath zu endlichem Schluß ſchreiten dürfte. — Einzig die Zunft zum Schlüſſel begnügte ſich mit dieſer Erklärung; immer noch nicht gänzlich befriedigt, verſammelten ſich alle übrigen Zünfte aufs neue, den 22 Februar nach vollendeter Morgenpredigt; den Zunftvorſtehern machten ſie ſcharfe Verweiſe über die nachläßige Behandlung des ihnen anvertrauten, politiſchen Reformationswerks; endlich verſicherten die Bürger, daß ſie in Zukunft nicht mehr ſo zahlreich auf das Rathhauſe kommen, ſondern ihre Beſchwerden in Schriften vortragen werden.

Den ganzen Verlauf berichteten die Anweſende Geſandte, nicht nur jeder ſeiner beſondern Obrigkeit, ſondern auch ſämtlich der damals in Baden verſammelten, gemeineidgenöſſiſchen Tagleiſtung. Von dieſer Tagleiſtung wurden der Rath ſowol als die Bürgerſchaft ſehr dringend zur Eintracht ermahnet. Dieſes Erinnerungsſchreiben nahm die Obrigkeit in Baſel mit Dank auf; die Bürgerſchaft aber rechtfertigte ſich wegen ihres Unwillens in einer weitläuſtigen Antwort, worinn ſie ſich über die herrſchende Mißbräuche in der Regierung ſehr bitter beſchwehrte; zugleich lehnte ſie den Vorwurf eines tumultuariſchen Verfahrens, der ihr in dem eidgenöſſiſchen Schreiben gemacht worden, mit Nachdruk von ſich ab, und verſicherte, daß ſie ſich zu Erreichung ihrer vaterländiſchen Abſichten keiner an-

dern als geſetzlicher Mittel und Formalitäten bedie-ne. — Zu Verhinderung gröſſerer Unruhen ſchikte nunmehr die gemeineidgenößiſche Tagleiſtung in gemeinſchaftlichem Namen den Bürgermeiſter Joh. Heinrich Eſcher von Zürich und den Schultheiß Joh. Rudolph Dürler von Lucern als Geſandte nach Baſel. Mittlerweile fuhr daſelbſt die Bürger-ſchaft fort, den Rath mit Klagſchriften zu beſtür-men; in einer derſelben wurde der Stadtſchreiber der ſchwehrſten Vergehungen beſchuldigt; zur Ver-meidung gröſſern Verdruſſes gab er freywillig ſein Amt auf; an ſeine Stelle kam der Rathſchreiber; um die erledigte Rathſchreiberſtelle bewarb ſich nun-mehr auch der obenerwähnte Demagog, Dr. Pe-tri, dadurch erwekte er bey der Bürgerſchaft ein ſolches Mißtraun gegen ſeine Geſinnungen, daß ſie auf einmal den ihm anvertranten Gewaltsſchein zu-rükforderte, und ihn nicht länger als ihren General-Sachwalter anſehen wollte.

Auf wiederholte Klagen der Bürger ward ein Rathsherr aller ſeiner Ehren entſetzt, und eine ge-wiſſe Frauensperſon, die ſich bey verſchiedenen Rathswahlen eingemiſcht hatte, ſah ſich ins Gefäng-niß geworfen. Damit war die Hitze des Volkes noch nicht beſänftigt; es begehrte, daß alle und jede Rathsglieder, welche bey den vier Heimlichern der Beſtechungen beſchuldigt worden, zugleich mit ihrer ganzen Verwandſchaft, bis zur Beendigung des Han-dels von dem Rathe ausgeſchloſſen ſeyn ſollten; ohne die eidgenößiſche Geſandtſchaft zuerwarten, drang es auf ſchleunigſte Unterſuchung der vorgetragenen Beſchwerden. — Unterm 12 März überreichten die

eidgenößiſche Repräſentanten dem groſſen Rath eine Schrift, folgenden Innhaltes: Er ſollte die Bürger bewegen, daß ſie entweder bis zur Ankunft der beyden Geſandten von Zürich und Luzern ſich völlig leidſam verhalten oder wenigſtens den gewohnten und geraden Weg Rechtens beobachten; zugleich bedaurten ſie ihren geringen Einfluß, indem auf der einen Seite von dem Rathe nur wenige und einſeitige Gutachten an ſie gebracht werden, auf der andern Seite aber die Bürger keineswegs zur Annehmung eidgenößiſcher Zwiſchenkunft und Vermittlung geneigt ſeyn. — Würklich wurden die Zuſammenkünfte der Bürger je länger je ſtärker; bey denſelben fiengen ſie die Berathſchlagungen auf den Knieen mit andächtigem Gebet an; durch immer neue Bittſchriften brachten ſie's dahin, daß noch einige Frauensperſonen, die ſich in obrigkeitliche Wahlen eingemiſcht hatten, gerichtlich verhört, ein anſehnliches Rathsglied in Verhaft geſetzt und alle andern, welche in Verdacht waren, bis zum Ausgang der Sachen des Beyſitzes in den Rathsverſammlungen unfähig erklärt wurden. Den 24 März verſammelten ſich abermal ſämtliche Zünfte; (die Zunſt zum Schlüſſel allein nicht,) die Ausſchüſſe der Zünfte traten auf dem Zunfthauſe zur Safran zuſammen. Umſonſt daß die eidgenößiſche Repräſentanten ſie zu beſänftigen ſuchten, indem ſie ihnen durch den Geſandtſchaftsſekretair ein Schreiben von der Tagleiſtung vorleſen lieſſen, und ſie auf die baldige Ankunft der Geſandten vertröſteten: In einem neuen ſchriftlichen Memorial ſowol als auch durch den Mund des Dr. Fatio begehrten die Bür-

ger vor Rathe, daß neun und zwanzig Perſonen, nämlich neunzehn Glieder des kleinen, und zehn Glieder des groſſen Rathes, als ihnen verdächtig und unangenehm, ohne weitere Unterſuchung und Verantwortung, ſogleich ihrer Stellen und Aemter entſetzt werden ſollten, indeß ohne Nachtheil ihrer bürgerlichen Ehre. — Da der Magiſtrat zauderte, begaben ſich die Bürger in groſſer Anzahl mit dem Seitengewehr vor das Rathhaus, ſie beſchloſſen die Stadtthore, ſtellten hie und da Wachen aus, ſpanneten eiſerne Ketten über die Straſſen, verwahreten die Gitter des Rathhauſes. Umſonſt daß die Obrigkeit ihnen mit freundlichen Worten das eidgenößiſche Recht und die Vermittlung der eidgenößiſchen Repräſentanten vortrug, umſonſt daß die Häupter des Staates noch ſo nachdrüklich vorſtelleten, daß ſie ohne Verletzung des Natur- und Völkerrechtes, ohne Verletzung des heiligſten Eydſchwures unmöglich vor geſetzmäßiger Unterſuchung zur Entſetzung der Rathsglieder Hand beuten können: — als ſie von dem Rathhauſe heimgehen wollten, wurden ſie nebſt dem Bürgermeiſter mit gewaltſamer Hand zurükgeſtoſſen und ſo lang in dem Rathsſaale bewachet, bis ſie die erwähnten neun und zwanzig Rathsglieder ſämtlich ihrer Stellen und Aemter entſetzten und hierum der Bürgerſchaft eine Urkunde unter dem groſſen Stadtinſiegel zuſtelleten. Einige der angeſehenſten Räthe und ihre Frauen wurden bey vielen 1000 Reichsthalern gebüßt, zur öffentlichen Kirchenzucht verurtheilt und Lebenslang ins Haus gebannet.

Den letzten März 1691 erſchienen die Ausſchüſſe

der Bürgerſchaft abermal mit einem neuen Vortrag vor Rath; unter anderm drangen ſie auf beſſere Verwaltung des Spitals und der Allmoſengüter, auf Wiedereröfnung der Getraydzufuhr aus dem Elſaß und Sundgäu, auf genauere Beſtimmung des Bürgerrechtes u. ſ. w. Es ward erkennt, daß die Annahme neuer Bürger nicht anderſt als vor dem groſſen Rathe geſchehn ſollte; auch beſchloß man, daß diejenige Rathsglieder, deren Söhne, Eydame, Brüder, Schwäger in franzöſiſchem Krieges dienſt ſtehn, von den Berathſchlagungen über die franzöſiſchen Angelegenheiten ausgeſchloſſen ſeyn ſollten. Andere Punkten überließ man den Deputierten zu weiterer Unterſuchung.

Endlich langten den 2 Aprill oben erwähnte, beyde eidgenößiſche Geſandte in der Stadt an; gleichen Tags wurden ſie von einer obrigkeitlichen Committee, morgens drauf aber von einem Ausſchuß der Bürger bewillkommet. Den 4 Aprill erſchienen ſie vor dem groſſen Rathe, welcher ihre angebotene Vermittlung geneigt annahm; zween Tage darauf begaben ſie ſich auf die Zunft zu den Weinleuten, um daſelbſt die verſammelten Ausſchüſſe der Bürgerſchaft, in 120 Mann ſtark, gleichfalls zur Annahm ihrer Vermittlung zubewegen. Im Namen der Bürgerſchaft verbat ſich Dr. Fatio dieſe Vermittlung. „Wir haben, ſprach er, keinen Streit mit „niemand als mit Sünden und Laſtern; und dieſe „wird hoffentlich die Obrigkeit nach dem ſchon an„gebahnten Wege beſiegen.„ Da die Bürger fortfuhren, den Rath mit immer neuen Memorialen zu beſtürmen, ſo ſtellten die eidgenößiſche Geſandte

ihren Ausſchüſſen vor, daß ſie zur Ausweichung gröſſerer und gefährlicherer Weitläuftigkeit am ſchiklichſten alle einzelnen Klagpunkten, Beſchwerden, Wünſche und Anſprüche in ein Hauptſyſtem zuſammenziehn und ſo dem Rath vortragen könnten. Wenig achteten die Bürger auf dieſen Vorſchlag; vielmehr beruften ſie den 9 Aprill ihre Sechſer auf die Zünfte zuſammen und machten ihnen Vorwürfe, daß ſie mit dem kleinen Rath die eidgenößiſche Vermittlung hätten annehmen dürfen, mit Bedräuung, daß, wofern ſie die Bürgerſchaft nicht beſſer in Schuz nehmen werden, man alsdenn in Abſicht auf ihre Sechſerſtellen, auf andere Maaßregeln bedacht ſeyn werde. Mit Bedauren bemerkten die eidgenößiſche Geſandte den ganz unbedeutenden Einfluß ihrer Anweſenheit. Der groſſe Rath ſelbſt ſchränkte unterm 16 Aprill die vorher angenohmene eidgenößiſche Vermittlung darauf ein, daß ſie erſt alsdenn Statt haben ſollte, wenn die Partheyen ſelbſt ſich nicht würden vereinigen können. Auch hatten die eidgenößiſche Geſandte ſehr ernſtlich darauf gedrungen, daß bey den Klagen gegen das eine oder das andere der Rathsglieder die ordentliche Rechtsform, Unterſuchung und Verantwortung angewendet und die Abſtrafung lediglich der rechtmäßigen Obrigkeit anvertraut werden ſollte: Nichtsdeſtoweniger erſchienen den 20 Aprill die Bürger neuerdings mit einer Generalklage gegen neun Rathsglieder, nämlich ſieben des kleinen, und zween des groſſen Rathes, welche ſich der Beſtechungen und ſchlechter Amtsverwaltung wegen ſollten verdächtig gemacht haben; aus Beſorgniß gefährlicher Folgen ſah der

groſſe

groſſe Rath ſich genöthigt, ſie, gleich den vorigen, ihrer Stellen und Aemter zu entlaſſen.

Länger wollten die eidgenößiſche Geſandte dieſem verworrenen Spiel nicht zuſehn und ſchon waren ſie fertig zur Abreiſe, als ſie ſich auf dringendes Anhalten der Obrigkeit endlich zu einigem Aufſchub bereden lieſſen. Den 24 Aprill mußten ſich hierauf drey Geiſtliche, drey Glieder des kleinen, und drey des groſſen Rathes, nebſt dem Staatsſchreiber, auf alle Zünfte verfügen, um ſie in den rührendeſten Ausdrücken zur Annahme der Vermittlung zu bewegen; zugleich erſchien von dem geiſtlichen Stand ein Ermahnungsſchreiben zur Eintracht in öffentlichem Drucke. Von den Bürgern konnte man hierüber keine andere Erklärung erhalten, als daß ſie bereit ſeyn, in ihren Angelegenheiten des Raths der eydgenößiſchen Geſandten und Repräſentanten zu pflegen; zugleich übergaben ſie ihrer Obrigkeit eine Schrift von ſechs und dreißig Punkten über die Verwaltung des gemeinen Gutes. Auf beyden Seiten vereinigte man ſich zu gegenſeitiger, allgemeiner Amneſtie, vermög welcher alles und jedes, was bisher von der einen und von der andern Parthey in Worten oder durch Schriften und Thaten geſchehn, für immer und gänzlich vergeſſen ſeyn ſollte. — Alles dieß erfolgte ohne den Rath der eidgenößiſchen Geſandten und Repräſentanten, worüber ſich dieſe den 27 Aprill in voller Rathsverſammlung beſchwehrten. Von Seite des geiſtlichen Standes, entſchloß man ſich hierauf, Mann für Mann vorzufordern, jeden beſonders um ſeine Meinung wegen der eidgenößiſchen Vermittlung zubefragen

und ſolches in den Pfarrkirchen vorläuftig ankündigen zu laſſen. — Aus Beſorgniß, auf dieſe Weiſe von einander getrennt und dadurch geſchwächt zu werden, begaben ſich bey der erſten Nachricht hievon ſämtliche Bürger auf ihre Zünfte und von da in die Spitalkirche; als man gegen ihre Erwartung auch in dieſer Kirche die obrigkeitliche Ankündigung vorzuleſen anfieng, liefen ſie groſſentheils mit Murren hinweg; ungeachtet alles noch ſo beweglichen Zuredens der eidgenößiſchen Geſandten, drangen ſie nunmehr mit Hitze auf Wiederbeſtellung der erledigten Aemter; die Obrigkeit gab nach; auf dem Rathhauſe wurden ſiebenzehn Räthe, und auf den Zünften wurden die Zunftmeiſter und Sechſer auf eine bisher ungewohnte und zum Theil erzwungene Weiſe gewählt. Dieſe unförmliche Schritte, das ganz verſchwundene Anſehn ſowol der Geiſtlichkeit als der Regierung, nebſt der Abneigung gegen die angebotene, eidgenößiſche Vermittlung, kurz die Unerbittlichkeit des zaumloſen Volkes, alles dieſes nöthigte die eidgenößiſchen Geſandten und Repräſentanten, daß ſie nunmehr ihre Heimreiſe auf den zweyten May feſt ſtelleten, inzwiſchen aber ihren Sekretair, David Holzhalb von Zürich, in Baſel zurükließen. Am Tage vor ihrer Abreiſe verſammelten ſich die Zünfte abermal und durch einen Ausſchuß verlangten ſie an den groſſen Rath, daß man vermög eines alten, biſchöflichen Privilegiums ihnen die Wahl der Oberſt-Zunftmeiſter zugeſtehn möchte. Da über Menſchen Gedenken dieſes Wahlrecht bey dem groſſen Rathe geſtanden, ſo wollte er darauf keineswegs Verzicht thun. Bey ſeiner Wiederſetzlich-

keit beſchloſſen die Bürger abermal die Stadtthore und das Gitter des Rathhauſes; ungeachtet alles Zuredens der eidgenößiſchen Geſandten hielten ſie die Obrigkeit ſo lang eingeſperrt, bis ſie zu Verhütung gröſſern Tumultes dem Bürgerausſchuß erſt Abends um 8 Uhr eine Erkanntniß unter dem groſſen Staatsinſiegel zuſtellte, vermög welcher ſie den Bürgern, nach ihrem eignen Vorſchlag, die Erwählung der Oberſt-Zunftmeiſter abtrat; würklich erhoben ſie hierauf zu dieſen Würden den Dreyer-Herr Zäsli und Martin Stäheli; das Conſulat aber wurde von dem groſſen Rath einhellig dem Rathsherr Lucas Burkhard übergeben.

Nach der Heimkunft der eidgenößiſchen Geſandten ſchrieb man in gemeineidgenößiſchem Namen von Zürich aus ſowol an den Rath als an die Bürgerſchaft: Ob ſie zur Vermeidung des Unterganges nicht etwan ſich unter ſich ſelbſt zur Auswahl einiger ſelbſtbeliebigen Vermittler aus den Kantonen einverſtehn wollten? Wiedrigenfalls werde man um des gemeinſchaftlichen, eidgenößißiſchen Intereſſe willen zur Ergreifung andrer Maaßregeln genöthigt werden. Die Obrigkeit in Baſel bezeigte ſich ganz willfährig zur Annahme der vorgeſchlagnen Vermittlung; die Bürgerſchaft hingegen fand eine ſolche Vermittlung um ſo viel bedenklicher, indem ſie (ihrem Vorgeben nach,) nichts wiſſe von irgend einiger Zerwürfniß mit der rechtmäßigen Regierung; ſeitdem die erledigten Rathsſtellen mit redlichen und vaterländiſchen Männern wieder beſetzt worden, habe man Hofnung zu baldiger, friedlicher Beendigung des ganzen Reformationswerkes. Dadurch aber

lieſſen die Kantone ſich keineswegs täuſchen; über dieſes weit ausſehende Geſchäft hielten ſie beſondere Tagleiſtungen; Zürich unterredete ſich zu Elgäu mit Glarus, Schafhauſen, Appenzell, Abbt und Stadt St. Gallen; in Luzern rathſchlageten die Kantone Ury, Schweiz, Unterwalden und Zug; an einem dritten Ort unterredeten ſich Bern und Freyburg. Allſeitig erkennte man, daß die ſeit langem her zu Baſel eingeriſſene Mißbräuche bey der Beſetzung der Aemter, bey der Verwaltung des gemeinen Gutes und bey der Ausübung der Juſtiz den Bürgern begründte Urſache zu Klagen gegeben haben, daß ſie aber in dem Vortrag dieſer Klagen und bey der Auswahl der Verbeſſerungsmittel durch Privatleidenſchaften auf geſetzloſe Abwege hingeriſſen worden. Dieſes Gutachten übergab man den hohen Obrigkeiten jedes Ortes; damit aber das Feuer der Zweytracht nicht weiter um ſich freſſen und wohl gar auch über andere Kantone ſeine Flammen ausbreiten möchte, ſo drang man allſeitig auf ſchleunigſte Vorkehr. Auf das Schreiben der basleriſchen Bürgerſchaft antwortete Zürich: Nach genauer Prüfung könne man keineswegs finden, daß zwiſchen der Obrigkeit und den Bürgern in Baſel keine Zerwürfniß ſtatt habe; zur Beylegung alles Zwiſts aber wiſſe man kein heilſameres Mittel als eine gemeineidgenößiſche Vermittlung; bey fernerer, hartnäckigten Verweigerung derſelben könne man nicht vorausſehn, was für Maasregeln alsdenn die Kantone zur Hand nehmen werden. — Von dieſem Schreiben ward auch dem groſſen Rath in Baſel eine Kopie mitgetheilt. Unterm 16 May

1691. berichtete dieſer: In der Vormittags gehaltenen Rathsverſammlung habe man ſich geneigt finden laſſen zur Annahme der eidgenöſſiſchen Vermittlung: allein auf die erſte Nachricht hievon haben die Ausſchüſſe der Bürgerſchaft den Burgermeiſter ſo lang beunruhigt, bis er Nachmittags um 4 Uhr den groſſen Rath aufs neue zuſammenberufen laſſen; dieſer Verſammlung wohnten nicht mehr als zwey und ſiebenzig Rathsglieder bey; vor denſelben erſchien ein Ausſchuß der Bürger, mit Begehren, daß man den ſchon nach Zürich überſchriebenen Schluß abändere und die zum voraus verabredete gemeineidgenößiſche Tagleiſtung verhindere. Würklich brachten es die Bürger dahin, daß im Namen des groſſen Rathes durch ein anderes Schreiben das erſtere folgendermaaſſen eingeſchränkt worden: Die Bürgerſchaft, (wie man aus ihrem mitkommenden Schreiben ſehn könne,) werde ohne Aufſchub die noch übrigen Streitpunkten lediglich der Entſcheidung ihrer Obrigkeit überlaſſen; für dießmal ſey alles beruhigt; wofern man ſich aber über den einen oder andern Punkt nicht vergleichen könnte, ſo werde man alsdenn den Rath und die Vermittlung der Eydgenoſſen erbetten; inzwiſchen hofe man, daß Zürich die verabredete, gemeineidgenößiſche Tagleiſtung aufſchieben werde. — Hierauf überreichten die Bürger der Obrigkeit einen weitläuftigen Aufſatz; derſelbe enthielt fünf und neunzig Punkten über die Verbeſſerung der Polizey; neun und zwanzig Punkten über das Juſtizweſen und fünfzehn Punkten über die bürgerlichen Rechte und Freyheiten.

Den 18 und 20 May beſetzte der groſſe Rath die

erledigten Dreyer- Herren, und Deputatenſtellen, nebſt den Stellen bey der Rechenkammer; zugleich wurden die jährlichen Rathsbeſoldungen genauer beſtimmt.

Nicht ohne Grund beſorgten die Bürger, es möchten die dießmal zu ihren Gunſten ausgefällte Raths-erkanntniſſe mit der Zeit ungültig gemacht werden; auf allen Zünften und in allen Geſellſchaften gaben ſie daher ihren Ausſchüſſen den gemeſſenſten Auftrag zur Behauptung einer ewigen Beſtätigung dieſer Erkanntniſſe, die ihnen auch gern oder ungern von dem groſſen Rathe bewilliget wurde. Unterm 29 May gab er dem Kanton Zürich von allem dem Nachricht; auch ließ er durch eine obrigkeitliche Committee die von der Bürgerſchaft eingegebene Schrift genau unterſuchen und den jährlichen Huldigungs-eyd auf eine Weiſe beſtimmen, wogegen die Bürger hoffentlich nichts werden einwenden können. Schon nahete der 21 Junius, als der gewöhnliche Tag zu gegenſeitiger Eidleiſtung des Raths und des Volkes. Da die Bürgerſchaft mit den bisherigen Bemühungen der obrigkeitlichen Comitee noch nicht ſich begnügen wollte, da auch die Sechſer vermeinten, daß die Bürgerſchaft die Huldigung gegen den kleinen und groſſen Rath zugleich, und nicht gegen den kleinen Rath allein ablegen ſollte, ſo ward über die beſtimmte Zeit hinaus dieſe feyerliche Handlung für einmal verſchoben. Auf der bald hierauf erfolgten, eidgenößiſchen Jahrrechnung verſicherten die Geſandte von Baſel, daß groſſentheils die Staats-wirthſchaft und Polizey in Ordnung gebracht worden, und hoffentlich auch die noch übrige Punkte

nächſtens werden zu erwünſchtem Ziele gebracht werden; wiedrigenfalls aber zähle man auf die ſchon angebotene, eidgenößiſche Vermittlung. — Um deſto genaueren Bericht zu erhalten, ward der zürcherſche Sekretair Holzhalb von Baſel auf die Tagleiſtung berufen; vor derſelben that er den 26 Junius einen ausführlichen Vortrag, worin er den noch immer höchſtgefährlichen Zuſtand der Sachen in den lebhafteſten Ausdrücken ſchilderte. Schriftlich ermahnte hierauf die Tagleiſtung ſowol den Rath als die Bürger zu Baſel, daß ſie in ihren Unternehmungen die wolmeinenden Abſichten der Eidgenoſſen ja nicht verhindern, ſondern ruhig derſelben nähere Vorſchläge erwarten. Der kleine Rath zu Baſel antwortete: Den Bürgern habe man über ihre eingegebenen Beſchwerden möglichſte Genugthuung verſchaft; die Entſcheidung der noch übrigen Streitpunkte überlaſſen ſie nunmehr der ordentlichen Obrigkeit und ſie ſeyn bereit zur Leiſtung des gewöhnlichen, alljährlichen Huldigungseides: Die Sechſer hingegen, ungeachtet ihnen um der öffentlichen Ruhe willen der kleine Rath manche neue Vorrechte zugeſtehe, fahren nichts deſtoweniger fort, ihre Anſprüche je länger je höher zu treiben. In einem beſondern Schreiben an die Tagleiſtung ſtellten die Sechſer vor: Sogleich beym Anfang des unternommenen, politiſchen Reformationswerkes habe man zum Grunde gelegt, daß der höchſte Gewalt nicht bey dem kleinen Rath allein, ſondern bey dem kleinen und bey dem groſſen Rathe gemeinſchaftlich ſtehn ſollte: Die Eidgenoſſen werden alſo den groſſen Rath bey dieſen erlangten Vorrechten beſchützen

u. ſ. w. — Hierüber zerfielen die eidgenößiſche Geſandte ſelbſt in ungleiche Meinungen. Zürich beſonders, nebſt einigen andern Kantonen, drangen wohlbedächtlich auf die Erwählung der gelindeſten Mittel und Maaßregeln. Nach eingeholltem Rath und auf erhaltene nähere Inſtruktionen der Hoheiten empfahl die Tagleiſtung dem groſſen Rath in Baſel von neuem die mehrmal angebotene, eidgenößiſche Vermittlung. Unterm 4 Julius 1691 erhielt ſie von Baſel ein Schreiben, im Namen ſowohl des groſſen Rathes als der Univerſität und ſämtlicher Bürgerſchaft, mit Verdeutung, daß man ſich gegenſeitig zur Annahme der eidgenößiſchen Vermittlung einverſtehe und hiezu von Zürich aus den Burgermeiſter Heinrich Eſcher, von Bern den Oberiſt Samuel Friſching, von Luzern den Schultheiß Joh. Rudolf Dürler, von Solothurn den Oberiſt Franz Ludewig von Mollodin erbette. — Noch ſchien indeß dieſes Schreiben nicht deutlich und es ſchien ungewiß, wofern die gütliche Unterhandlung fehlſchlagen würde, ob alsdenn die Partheyen ſich nach den Bündtniſſen und Verträgen auch wohl einem eidgenößiſchen Rechtsſpruch willig unterziehn würden. Unterm 7 Julius begehrte hierüber die Tagleiſtung nähere Aeuſſerung. Von dem groſſen Rath in Baſel wurden hierauf zu den ſchon erwähnten vier Vermittlern noch vier andre, nämlich von Unterwalden nid dem Wald Landammann Joh. Ludwig Lüßi, von Glarus Landamman Friederich Zweifel, von Schaffhauſen Bürgermeiſter Tobias Holländer, von der Abtey St. Gallen der Fürſtliche Landeshofmeiſter, Baron Fidel vom Thurm erbetten.

Zugleich erklärte ſich der Rath in Baſel, daß, nach fruchtlos verſuchter, gütlicher Unterhandlung die Sätze oder Vermittler alsdenn die noch ſtreitigen Punkte durch einen unwiederruflichen Rechtsſpruch beylegen mögen. Die Bürgerſchaft aber äuſſerte ſich ſowol in einem beſondern Schreiben an die Tagleiſtung unterm 10 Julius als auch durch perſönliche Abgeordnete nach Schaffhauſen und Zürich, daß ſie, nachdem auf allen Zünften über die angebotene, eidgenößiſche Vermittlung berathſchlagt worden, von dieſer Vermittlung nichts anders erwarte als die Beſtätigung der allbereits verabredeten Punkte. Jede andere Vermittlung finde ſie unnöthig und wünſche, damit verſchonet zu bleiben. In wiefern zwiſchen dem kleinen und groſſen Rath Streitigkeit herrſche, mögen ſie unter ſich ſelbſt ſich wegen der Annahme einer ſolchen auswärtigen Vermittlung vergleichen, jedoch daß ſie der Souverainität des Staates zu keinem Nachtheil gereiche.

Dieſer Aeuſſerungen ungeachtet, erſchienen nunmehr die acht erbettene Vermittler, nach erhaltenem, obrigkeitlichen Auftrag, den 30 Julius in Baſel; feyerlich wurden ſie nicht nur von dem Rath und der Geiſtlichkeit, ſondern auch durch dreißig Ausſchüſſe von den Bürgern bewillkommet; durch den Doctor Fatio lieſſen ſich dieſe letztern vernehmen: Das Reformationswerk ſey nunmehr geendigt und das ganze Geſchäft der eidgenößiſchen Vermittler werde einzig auf die Beſtätigung und Gewährleiſtung deſſelben eingeſchränkt bleiben. Fatio erhielt zur Antwort: Wenn Einigkeit herrſcht, ſo werden die Geſandte ſie keineswegs ſtöhren; wofern aber

Klagen vor ſie gebracht werden, ſo ſeyn ſie bereit zur Anhörung und bundesmäßiger Beylegung derſelben. Noch vor der Ankunft der Geſandten in Baſel hatten ſich von den Ausſchüſſen der Bürger und ihrer Parthey über 400 Mann getrennt und mit eigenhändiger Unterſchrift ſich einverſtanden zu unumſchränkter Annahme der eidgenößiſchen Vermittlung. Aeuſſerſt wurde hierüber die Gegenparthey erbittert; auf allen Zünften und öffentlich ſtreute ſie aus, daß jene andern bey vielen hundert Mordmeſſer hätten anſchaffen laſſen, daß ſie die Stadt in Brand ſtecken und alle mißvergnügten Bürger umbringen wollten; würklich begehrten ſie den 22 Juli mit harten Dräuworten vor Rathe, daß Hans Georg Ochs, Peter Fuchs, Paul Spörlin, der Stiftsſchafner Conrad Wieland, welche durch Gaſtmale und Beſtechungen in ihren Häuſern die oben erwähnte Unterzeichnung befördert hätten, in gefänglichen Verhaft gebracht werden möchten. Bey Verweigerung ihres Begehrens ſtürmten ſie mit bewaffneter Hand vor das Rathhaus, ſprengten die Wachſtube auf, lieſſen mit Trommeln Lärm ſchlagen, bemächtigten ſich der Stadtthore, drangen in die Häuſer benannter vier Bürger, umzingelten beym Heimgehen die Rathsglieder und brachten es endlich dahin, daß der Rath Nachmittags ſich wieder verſammeln und gezwungener Weiſe zur Arreſtirung der vier genennten Perſonen Hand geben mußte. Noch vor der Vollziehung hatten ſie ſich mit äuſſerſter Lebensgefahr über die Dächer gerettet; der Richthausbediente, der ſie aufſuchen ſollte, wurde hierauf von den Bürgern grauſam mißhandelt und ſelbſt in die härteſte

Gefängniß geworffen; gleiches Unglük betraf auch Claudius Paſſavant und Franz Spejer, welche, nach dem Vorgeben der Bürger, den andern zur Flucht behülflich geweſen; auch ſie wurden aus Niclaus Bernoullis Haus mit blutigen Köpfen ins Gefängniß geſchleppt; die vier Flüchtlinge, Ochs, Fuchs, Wieland und Spörlin wurden entdekt und ohne Gnade von den Bürgern in die tiefſten Löcher geworffen. Man ſtreute das Gerücht aus: Die entſetzten Rathsglieder laufen öfters zu dem Landvogt auf Mönchenſtein, woſelbſt ſie auf gefährliche Anſchläge denken. Einen Ausſpäher, der von dem Bürger-Ausſchuß hingeſchikt worden, habe der Landvogt gefänglich anhalten und zugleich durch das Sturmgelaüte die Bauren aufmahnen laſſen. Begründt oder unbegründt, verleitete das Gerücht die Bürger zu gewaltſamen Ausſchweifungen; in groſſer Anzahl rükten ſie mit bewafneter Hand und fliegender Fahne zur Feſtung. Noch vor ihrer Ankunft hatte der Landvogt ſich mit ſeiner Gemahlin geflüchtet. Die Bürger lieſſen eine Wache daſelbſt und kehrten wieder nach Hauſe.

Den 23 Juli wurden vor dem groſſen Rathe die weit mehrere, vor der Bürgerſchaft überreichte Punkten erörtert; auch verglich ſich der groſſe Rath mit dem kleinen Rathe über die Bedienungen und Aemter; zugleich ward auf den Zünften der gewöhnliche Jahreid geleiſtet und die Abſchaffung der Bürgerausſchüſſe erkennt; auf allen Zünften verkündigte man eine neue General-Amneſtie; vermög derſelben ſollte gegenſeitig alles, was während der Unruhen geſprochen und verübt worden, in gänz-

liche Vergeſſenheit ſinken, zugleich auch der Arreſt der Gefangenen aufgelößt werden; jeder, der von jezt an einem andern das Geringſte zur Laſt legen würde, ſoll fünfzig Gulden zur Buſſe bezahlen. Alles dieſes wurde nach Zürich berichtet und nichts deſtoweniger auf ſchleunige Herkunft der eidgenößiſchen Vermittler gedrungen. Kaum daß dieſe, (wie wir oben erwähnten,) in Baſel angelangt waren, ſo überreichte ihnen der Rath eine Kopie von den Vergleichsartikeln ſowol zwiſchen dem Rath und dem Volke als zwiſchen dem kleinen und dem groſſen Rathe, nebſt einem Exemplar von der neulich verkündigten Amneſtie. Mittwochen den 5 Augſtmonat erſchienen die eidgenößiſche Geſandte vor dem groſſen Rathe; in ihrem Namen ſtellte Bürgermeiſter Eſcher von Zürich vor: Noch ſcheine die Ausſöhnung zwiſchen Volk und Regierung wenig ſicher und dauerhaft; zur Beylegung der noch übrigen Streitpunkten anerbeuten ſie alſo gütliche Vermittlung; wofern auch dieſe fruchtlos ſeyn würde, rechtliche Entſcheidung nach Anweiſung der Verträge und Uebungen; zu dieſem Ende hin erwarten ſie von dem Magiſtrate, daß er auf der einen Seite ſich ganz vertraulich und offenherzig erkläre, auf der andern Seite, daß er aufs genauſte zuſammenhalte und nicht etwan aus unzeitiger Furcht durch innere Entzweyung ſich ſelber entkräfte. Durch eine obrigkeitliche Committee erwiederte die Regierung: Man werde auf einen Vergleichsentwurf bedacht ſeyn, ihn den Geſandten zur Prüfung mittheilen und ihren Beyſtand zur Aufhebung der Bürger-Ausſchüſſe erwarten. Die Geſandte verlangten eine nähere Erklärung;

unterm 7 Augſtmonat erhielten ſie dieſe, mit der Verſicherung, daß der Rath alles der eidgenößiſchen Vermittlung anheimſtellen wolle. Zween Tage darauf lieſſen ſie die ganze Bürgerſchaft in der Münſterkirche verſammeln; nach geſchehenen, vorläuftigen Erinnerungen der Prediger hielt Bürgermeiſter Eſcher von Zürich einen rührenden Vortrag über die Nothwendigkeit der Eintracht ſowol unter den Eidgenoſſen überhaupt, als auch beſonders bey einem Gränzorte wie Baſel. Dieſer Vortrag wurde mit einem ähnlichen von dem baßlerſchen Bürgermeiſter Socinen begleitet und hierauf ſämtliche Bürgerſchaft aufgefordert zur Annahme der eidgenößiſchen Vermittlung. Mit beynahe durchgängigem Aufheben der Hände ward dieſe Vermittlung angenohmen; nur einzelne Bürger wiederſetzten ſich mit ihrem Geſchrey; ſogleich Nachmittags lieſſen die unwillige Ausſchüſſe die Bürger auf die Zünfte zuſammenberufen; daſelbſt unterſchrieb ein guter Theil derſelben, daß ſie die eidgenößiſche Vermittlung nicht annehmen werden, bevor die Geſandte die freye Einfuhr des Getraides wieder würden hergeſtellt, die Schleifung der Feſtungswerker zu Hüningen zu Stande gebracht und den Meineid und Troz der Herren beſtraft haben. Um deſto genauer zu erfahren, wie viel Bürger der eidgenößiſchen Vermittlung geneigt oder abgeneigt ſeyn, ward die Bürgerſchaft auf den 11. Augſtmonat nochmals auf das Rathhaus zuſammenberufen; vorher noch ward ihr durch die Zunftvorſteher auf den Zünften die feyerliche Verſicherung gegeben: Wofern immer noch gütliche Unterhandlung ſtatt haben würde, ſo werden

die eidgenößiſche Geſandte ſich des geringſten Eingriffs in die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit und Souverainität ſorgfältig enthalten, die Regierungsform werde nicht im mindeſten abgeändert, die angekündigte Amneſtie heilig beobachtet und an den Rechten und Freyheiten der Bürger nicht das geringſte verletzt werden. Die Bürgerausſchüſſe indeß brachten es durch ihre Verhetzungen dahin, daß kaum bey 300 Bürgern auf dem Rathhauſe erſchienen; die übrige hingegen verſammelten ſich auf ihren Zünften und verbanden ſich zur Verwerfung der eidgenößiſchen Vermittlung. Würklich brachten ſie es dahin, daß die Erörterung der noch ſtreitigen Punkte ſechs Männern aus dem kleinen, ſechſen aus dem groſſen Rathe und ſechſen aus der Bürgerſchaft anvertraut wurde. Schon machten ſich die eidgenößiſche Geſandte fertig zur Abreiſe. Alles mögliche that der Rath zur Hintertreibung derſelben; endlich erhielt er von den Ausſchüſſen der Bürger folgende Erklärung: Sie haben gar nichts dagegen, daß die Vergleichspunkte den eidgenößiſchen Geſandten zur Prüfung und wohl auch, nach eingeholtem Bericht von beyden Theilen, zur Ausbeſſerung mitgetheilt werden. In Betref der entlaſſenen Rathsglieder aber ſeyen ganz verſchiedene Klaſſen zu machen. Auf Empfehlung der Geſandten und der Obrigkeit möge man den einen den Zutritt zu allen Ehren und Aemtern von izt an ſogleich wieder geſtatten; andere hingegen könne man auf künftige, ledigwerdende Stellen vertröſten; noch andere verdienen ihrer Verbrechen wegen zu ſtrengerer Verantwortung gezogen zu werden. Wenig waren die eidgenößiſche Ge-

ſandte mit dieſer Erklärung befriedigt; ſie beharrten auf der Annahm entweder ihrer gütlichen Vermittlung oder wiedrigenfalls ihres rechtlichen Ausſpruches; den Prozeß der entlaßnen Rathsglieder aber wollten ſie in den Schooß der ordentlichen Obrigkeit gelegt wiſſen. Dieſer Vorſchlag wurde den 15 Augſtmonat ſowol von dem kleinen und groſſen Rathe als auch von dem mehrern Theil der Zünfte genehmigt. Den 17 gleichen Monats entſchloß ſich der groſſe Rath aufs neue und einmüthig, mit Leib, Ehr und Gut auf die Annahm der eidgenößiſchen Vermittlung zudringen. Bey den mißvergnügten Bürgern in der groſſen Stadt erwekte dieſer Entſchluß heftige Bewegung; zahlreich liefen ſie zuſammen und zogen in der Nacht auf die Wache. Die Obrigkeit ſchikte hierauf einen Befehl auf die Zünfte, vermög deſſen die regelloſen Zuſammenkünfte und Patrouillen unterſagt wurden. Inzwiſchen traten die eidgenößiſche Geſandte mit den Ausſchüſſen des Raths und der Bürger über die Reformationspunkten in vertrauliche Unterredung; in derſelben wurde der Verglich, der den 23 Julius über die gegenſeitige Vorrechte des kleinen und groſſen Rathes gemacht worden, einhellig beſtätigt.

Um ihrer Parthey unter den Bürgern deſto ſicherer zu ſeyn, lieſſe die Obrigkeit unterm 21 Auguſt ein Papier von Haus zu Haus gehn, um jedermann, dem mit der eidgenößiſchen Vermittlung gedienet ſeyn würde, ſeinen Namen unterzeichnen zu laſſen. Unbedingt wurde die Annahme der Vermittlung von 586 Bürgern, etwas bedingt aber von 141 unterſchrieben; von 234 ward ſie verworffen; 282 lieſſen ſich nicht bey Hauſe finden.

Während dieſer Unterhandlung ward ein Brief voll Schmähungen aufgefangen; er war von Hans Ludwig Iſelin, einem bürgerlichen Ausſchuß, an einen Freund in Zürich geſchrieben. Nach erhaltenem Auftrag von Seite der eidgenößiſchen Geſandten, ließ die Obrigkeit den Verfaſſer des Briefes zur Verantwortung ziehn; als man ihn in Verhaft ſetzen wollte, wiederſetzte er ſich und erklärte laut, daß er ſich eher werde in Stücken hauen als einſperren laſſen; würklich trieben ſeine Anhänger die Wache, die ihn wegſchleppen wollte, mit Gewalt ab; ſie machten Lärm und rührten die Trommel; der Rath ſah ſich genöthigt, die Wache zurükzuberufen und Iſelin ledig zu laſſen. Auf Anrathen der übrigen Bürgerausſchüſſe, gab er ſich Tags darauf ſelbſt freywillig gefangen. Er wurde für zwey Jahre in ſein Haus gebannt; mit eigner Hand und Pittſchaft mußte er einen Wiederruf unterzeichnen und zugleich einen Eid ſchwören, daß er wegen dieſer erlidtnen Strafe ſich zu keinen Zeiten niemals rächen wolle.

Den 2 September wurden durch eine Erkanntniß des groſſen Rathes der Oberſt-Zunftmeiſter Chriſtoph Burkhard und der Rathsherr Hans Balthaſar Burkhard, ohne weitere Unterſuchung ihres Prozeſſes, wieder in ihre Stellen eingeſetzt; zugleich ließ man diejenige, welche ſie ſeither erhalten hatten, bis auf künftige Abänderung auch noch am Platze. Den andern fünfzehn Gliedern des kleinen und groſſen Rathes, die ohne ihre Schuld waren entſetzt worden, gab man gleiche Vorrechte mit den übrigen Räthen, Titel, Kleidung, Inſignien, Siz und Stimme, wie vorhin, mit Verſprechung vor-

züglicher

züglicher Rückſicht auf ihre Perſonen bey nächſten Vacanzen. Sieben andere Herren des kleinen, und zween des groſſen Rathes wurden, als weniger ſchuldlos, zwar aller Ehrenſtellen wieder fähig erklärt, jedoch für einmal ohne Bewilligung einigen Vorrangs, die Fehlbarſten endlich, nämlich fünf Glieder des kleinen, und fünf des groſſen Raths, ſchloß man für zwey Jahre von allen Bedienungen aus. Dieſer Spruch ward von der Obrigkeit auf den Zünften eröfnet; zugleich wurden alle fernere Zuſammenkünfte der Bürger verboten. Nichts deſto weniger verſammelten ſich ſogleich etliche hundert Bürger auf der Zunft zur Safran und ſtanden die ganze Nacht durch unter den Waffen. Bey ſolcher Geſtalt der Sachen glaubten die eydgenößiſche Geſandte ihren Einfluß aufs neue vereitelt und ſchon wieder entſchloſſen ſie ſich zur Abreiſe. Noch vorher aber lieſſen ſie, auf Anhalten ſo wol des Rathes als einiger Bürgerausſchüſſe, ein Empfehlungsſchreiben an den franzöſiſchen Botſchafter in der Schweitz ergehn, um für die Stadt Baſel die Wiedereröfnung der Getraidzufuhr aus dem Sündgau und Elſaß zu ſuchen. Mit gedachten Bürgerausſchüſſen verfertigten ſie einen Verglichsentwurf; vermög deſſen ſollte ſich die Bürgerſchaft von nun an und zu ewigen Zeiten zu allem ſchuldigen Gehorſam, zur Abſchaffung der bisherigen Ausſchüſſe und Zuſammenkünfte, überhaupt zu friedlichem Betragen verpflichten. Dieſer Entwurf wurde ſowol mit dem groſſen Baslerſchen Stadtinſiegel als auch mit eigenhändiger Unterſchrift und Pittſchaft der eydgenößiſchen Geſandten in eine Urkunde verfaßt und darinn von die-

ſen letztern im Namen der Hohheiten feyerlich zuge-ſagt: daß ſie den Stand Baſel ſowol bey dem obrig-keitlichen Anſehn als auch bey den bürgerlichen Frey-heiten gegen jeden Eingriff in Schutz nehmen wer-den. Hierüber ward für die Bürgerſchaft ein Paci-ficationseyd aufgeſetzt und übrigens alles feyerlich beſtätigt, was bisher in dem Reformationsgeſchäft vor Rathe verhandelt worden. Den 10. Sept. mach-ten ſich hierauf die eydgenößiſche Geſandte fertig zur Heimreiſe.

Als aber der Pacificationseyd auf den Zünften ſollte geleiſtet werden, hatten ihn nicht mehr als 500 Bürger, worunter auch einige ihrer Ausſchüſſe waren, geſchworen. Andere wendeten ein, daß ſie als treue Bürger, keines neuen Eydes bedürfen; noch andere, daß man ihnen vorher ein Inſtrument über die abgehandelten Reformationspunkte vorwei-ſen müſſe; wieder andere, daß ſie durch einen ſol-chen Eid ihren freyen Stand einſchränken würden. Den 13 September ließ hierauf die Obrigkeit die ausgefertigten Inſtrumente und Reformationspunk-ten, in Betref der Polizey, der Juſtitz, der Staats-öconomie u. ſ. w. in authentiſcher Form, auf allen Zünften verleſen. Zur Eidleiſtung bequemten ſich nunmehr beynahe zween drittel der Bürger. Von den übrigen anerbot ſich den 20 gleichen Monats hiezu auch noch eine ziemliche Anzahl. Den gleichen Eid ſchwuren die Glieder des kleinen und groſſen Rathes unter ſich ſelber.

Auf wiederholtes und dringendes Nachwerben mehrerer Bürger, ward nunmehr Doctor Johann Fatio auf das Rheinthor geſetzt; man beſchuldigte

ihn, daß er während den innern Unruhen, als Ausſchuß der Bürger, den Namen und das Anſehn derſelben vielfältig mißbraucht und manches ohne ihr Wiſſen und ohne ihre Vollmacht durchgeſezt hätte. Andere Bürger betrachteten die Erweckung dieſes Prozeſſes als Verletzung der Amneſtie und des Pacificationseides; in groſſer Anzahl verſammelten ſie ſich den 23 Sept. bey angehender Nacht bewafnet auf dem Barfüſſerplatze; durch dreißig Ausgeſchoſſene, welche den einen Arm mit weiſſer Scherpe umwanden, forderten ſie bey dem Bürgermeiſter die Loslaſſung des Fatio; bey der Weigerung, ſchlugen ſie die Trommel, ſtellten Wachen aus, lieſſen ſich öffentlich vernehmen, daß ſie den arreſtirten Fatio mit Gewalt frey machen wollen. Die Obrigkeit mahnte gleichfalls durch Trommelſchlag auch ihre Parthey auf. Schon drückte man gegen einander das Geſchoß los; zween Anhänger des Fatio wurden verwundet; auf ernſtliches Zureden der Obrigkeit begab ſich jedermann nach Hauſe. Mit Anbruch des Tages wurden die Urheber des Tumults, bey fünfzig an der Zahl, ins Gefängniß geworfen; zu mehrerer Sicherheit der Stadt berief man eine Anzahl Volks von der Landſchaft herein. Man beſchleunigte die Prozeßbeendigung der Gefangenen. Vor dem groſſen Rathe wurden Fatio, Johann Müller und Conrad Moyſes zum Schwerdt verurtheilt. Den 28 Sept. Morgens um 10 Uhr ward das Urtheil auf dem Platz vor dem Rathhauſe, auf einer hiezu errichteten Bühne, in Gegenwart einer zahlreichen Menge Volkes, durch den Scharfrichter vollzogen. Je nach Beſchaffenheit der Umſtänden

wurden die übrigen Gefangene entweder auf die Galeeren verdammt oder banniſiert oder mit Geldbuſſen belegt.

LX.

Gewaltſame Controverſen zwiſchen den reformierten und catholiſchen Kantonen.

vom Jahr 1679 bis 1695.

In dieſem Zeitraume wurde die Polemik nicht nur mit der Feder geführt; häufige Beyſpiele hat man von thätlicher Feindſeligkeit. Aus einer weitläufigen Sammlung nur wenige, zerſtreute Anekdoten!

So z. B. wurde im Jahr 1679 der Pfarrer Tſchudi zu Wartau von dem Sarganſiſchen Landvogt um 150 Kronen gebüßt, weil er geſagt hatte: das Geſetz Gottes könne nicht vollkommen beobachtet werden. — In gleichem Jahr, an dem Pfingſtfeſt, wollte der catholiſche Prieſter zu Aadorf den Reformirten die Kirche nicht auf beſtimmte Zeit räumen, und mit Gewalt verjagten dieſe leztre die Katholicken. — Den 20 April 1680 maßte ſich, nach Abſterben des Pfarrer Wipfen zu Rheinegg, der Rheinthalſche Landvogt von Glarus, im Namen der mitregierenden Kantone die Collatur an; ungeachtet alles Wiederſtandes von Seite der Gemeinde, die bisher im Beſitz des Wahlrechtes geweſen, ward nunmehr die Pfarrſtelle, in Beyſeyn des Abbt St. Galliſchen Hofmeiſters, von dem Landvogt an Sebaſtian Högger von St. Gallen verliehen. Umſonſt daß Zürich ſich hierüber auf der Tagleiſtung beſchwerte; die V.

catholiſchen Kantone übergaben das Wahlrecht dem jedesmaligen Landvogt im Rheinthal. — Im Toggenburg ließ der Abt von St. Gallen die Bücher der Reformirten verbrennen; ganz willkürlich verſezte er ihre Prediger von einer Pfarre zur andern; im Frühling 1681. hatte ſich einer ſeiner Conventualen, Pater Maurus, nach Zürich geflüchtet und daſelbſt ſich öffentlich zur reformirten Lehre bekennt; der Abbt forderte den Proſeliten als Rebellen zurück, er ward ihm verweigert. Aus Rache verſagte er nunmehr im Herbſt gleichen Jahres dem von Zürich aus neuerwählten Diacon zu Stammheim die Beſtätigung, auch drang er darauf, daß ein gewiſſer Sumerauer, der kein Burger von Zürich war, mit dem Diaconate belehnt werden ſollte. Unmöglich konnte der Kanton Zürich die Neuerung dulden, weil man dem Abbt über ein Jahrhundert niemals mehr als nur eine einzige Perſon vorzuſchlagen gewohnt war. Bey Erledigung der Pfarrey zu Bernegg im Rheinthal wollte der Abbt den Einwohnern nicht mehr erlauben, einen Pfarrer von Zürich zubegehren. Die Einwohner baten, daß ſie bey der Verkommniß vom Jahr 1637 beſchützt werden möchten. Zur Vermeidung gefährlicher Weitläuftigkeiten verglichen ſie ſich, einen gewiſſen Sulzberger zu wählen; er war zwar kein Bürger von Zürich, aber doch aus der Zürcherſchen Munizipalſtadt Winterthur.

Je länger je mehr drangen die Katholicken darauf, daß in den gemeinen Herrſchaften auch bey Religionsangelegenheiten die Mehrheit der Stimmen möchte eingeführt werden; dagegen verſchworen ſich die reformirte Kantone auf einer beſon-

dern Tagleiſtung unterm 12 December 1681. In gleichem Jahre beſchwerte ſich Zürich auf der allgemeinen Tagleiſtung zu Baden über die Bedrückung der Reformirten in Toggenburg. Im Nov. 1682. unternahm die Aebbtißin zu Münſterlingen die Wiederaufbauung jener Kapelle zu Utwylen, welche von den Reformirten im Jahr 1644 bey Erweiterung ihrer Kirche als ein zerfallenes Gebäude war weggeräumt worden. Da indeß nicht ein einziger eingeſeßner Katholick da war, ſo wurde die Aebbtißinn von Zürich aus erſucht, daß ſie von ihrem Beginnen abſtehen möchte. Den 20 May folgenden Jahres behauptete man hierauf auf der Tagleiſtung der VII. Kantone, daß zu Utwylen noch im Jahr 1644 catholiſche Religionsübung geweſen. Reformirter Seite erwies man auf nächſter eydgenößiſcher Jahrrechnung den Ungrund dieſer Behauptung; die Aebbtißin ſtand ab, deſto eifriger aber betrieb ſie nunmehr die Abhänglichkeit der Utwylerkirche von dem Kloſter Münſterlingen. Auch dieſe Abhänglichkeit wurde nicht rechtsförmig erläutert.

Unter andern Urſachen, welche die Katholicken beherzt machten, die landesfriedlichen oder Religionsverträge nach eigner Willkür zuerklären, waren auch (auſſer den Verfolgungen der Reformirten in Piemont und Frankreich) die Unterdrückung derſelben in Ungarn und die Auslöſchung der proteſtantiſchen Linie in der Churpfalz. Hiezu kamen noch einerſeits das Verfahren der Franzoſen gegen die Hugenoten in dem Ländchen Gex, anderſeits die Hofnung, daß ſich unter dem brittiſchen König Jacob II. überall der Catholiciſmus ausbreiten

werde. Im Jahr 1685 gieng ein Gerücht aus, der ſavoiſche Biſchof zu Annecy werde am Oſtertag zu Genf Meſſe leſen, und nächſtens werde die Stadt Baſel die Dohmkirche an den Baslerſchen Biſchof zurükgeben müſſen. In eben dieſem Jahr ward auf den eidgenößiſchen Tagleiſtungen die Wiedererbauung der Utwyler-Capelle von neuem ſehr eifrig betrieben, auch verlangte man catholiſcher Seits einen Altar in die Gachlinger-Kirche. Von evangeliſcher Seite traf man die kräftigſte Vorkehr. Im Toggenburg ſchienen die Reformirte etwas freyer zu athmen. Ihr Beherrſcher nämlich, der Abbt von St. Gallen, war mit Schwytz in Zerwürfniß gerathen, weil er einen Pündtner zum Landvogt geſezt hatte, während daß die Schwytzer behaupteten, der Landvogt ſollte aus ihrem Kanton ſeyn.

Wegen Zurückſtellung der Dohmkirche in Baſel an den Biſchof wurde den 4 Jul. eine Tagleiſtung zu Baden gehalten. Schon hatte der Weyhbiſchof Schnorf die Kantone Ury, Schwytz und Unterwalden gewonnen. Denſelben wiederſetzten ſich die andern Kantone, und zwar nammentlich auch Luzern, Freyburg, Solothurn u. a. Endlich verglich man ſich und ließ den Biſchof erinnern, daß er nicht unter religioſem Vorwande Zweytracht entflamme. Die Kantone beyder Religionen gelobten ſich gegen alle und jede Feindſeligkeiten gemeinſchaftlichen Beyſtand. Nichts deſto weniger ſpukte noch immer der Geiſt der Verfolgung. Wenn auf Katheder und Kanzel die Lehrer ſich gegen einander mit Syllogiſmen und Declamationen bewaffneten, ſo trieb am

Geſtade, auf Straſſen, in der Schenke, auf dem Markte der Pöbel das Kampſſpiel mit Fäuſten. Und was durfte man anders erwarten, da ſelbſt die obrigkeitliche Mandate den Geiſt der Polemik athmeten? Im Jahr 1686 ward zu Schaffhauſen wegen Feyerung des Bettages eine Verordnung verleſen, in welcher ſich unter andern folgende Ausdrücke befanden: — „Die verfluchte Lehre des abgöttiſchen „Pabſtthums, der Baalsrath, die von dem Sauertaig der antichriſtlichen Lehre rein gebliebene Kirche „im Piemont u. ſ. w. „ Mit Grund entſtand hierüber in den catholiſchen Kantonen groſſe Verbitterung. Die Stadt Lucern machte dem Kanton Schafhauſen ſchriftlichen Vorwurf. Schafhauſen ſchob das Vergehn auf den Staatsſchreiber. Dieſen foderten die catholiſchen Kantone zur Abſtrafung heraus. Voll Unwillen warf nun der groſſe Rath zu Schaffhauſen dem täglichen Rath vor, er hätte auf das Schreiben der V. catholiſchen Kantone geradezu alle Verantwortung abſchlagen ſollen. Währenddaß Zürich und Bern an der Ausſöhnung arbeiteten, hielten die catholiſche Kantone eine Verſammlung zu Lucern. Schwytz beſonders bezeigte ſich äuſſerſt erbittert. Lucern aber redete eydgenößiſch zum Frieden und ſtellte vor, daß bey innerer Zweytracht leicht ein fremder Drittmann über beyde Partheyen losſtürmen könnte. Man beſchloß, mit der Klage wegen des Schafhauſer-Mandates bis im Junius 1687 zu warten und ſie alsdann vor die Tagleiſtung in Baden zubringen. Noch vorher ſchrieb Schaffhauſen an die catholiſche Kantone: Das Mandat ſey aus Unachtſamkeit verloren gegan.

gen; man habe keineswegs die Abſicht gehabt, daß es auſſer Schaffhauſen ausgeſtreut werde; in dem eignen Gebiet aber ſey man keine Rechenſchaft ſchuldig u. ſ. w. Der Staatsſchreiber zu Schaffhauſen ſtellte in der Abbitte wegen obgedachten Mandats ſeiner Obrigkeit vor, was für Schimpfreden ein Conventual von Wettingen erſt noch vor zwey Jahren in einem Gaſthof zu Schafhauſen, und (nach geſchehener Vorladung) auf dem Rathhauſe ſelbſt ausgeſtoſſen hätte; gleichwol ſey er auf Fürbitte der Prälaten zu Wettingen und Rheinau ohne weitere Beſtrafung weggeſchikt worden; die catholiſche Kantone und der Abt von St. Gallen ſollten dieſes Mandats wegen um ſo viel weniger zörnen, da ſie ſich bereits gerochen und daſſelbe verbrennt hätten. — Die Kopey dieſer Abbitte, nebſt weitläuftiger Ausführung dieſes ganzen Geſchäftes, ſo wie alles nach Lucern geſchickt werden ſollte, wurde vorher zur Prüfung nach Zürich geſandt. Ungeachtet dieſer leztre Kanton das Schreiben für allzu demüthig erklärte, ſo ward es nichts deſto weniger von Schaffhauſen an die V. catholiſchen Orte abgeſchikt und dadurch die Ausſöhnung erhalten.

Dieſe Ausſöhnung bezog ſich nur auf den Zank wegen des Schafhauſer Mandats; eine Menge andrer Streitknotten blieben noch unaufgelöst. Zum Beweis hievon folgende Bittſchrift der Zürcherſchen Geiſtlichkeit an die eydgenößiſche Jahrrechnung im Jahr. 1688.

„E. E. Gn. W. wünſchen wir zu bevorſtehen„der Ehrengeſandtſchaft Gottes väterlichen Seegen „u. ſ. w.

„ Demnach erſuchen wir E. E. Gn. und W. bey
„ ſolchem Anlaſe das Intereſſe der bedrängten Kir-
„ che Gottes in und auſſer dem Vaterlande, ſon-
„ derbar in der benachbarten und verbündeten Stadt
„ Genf, wie auch da und dort in dem Landesfrie-
„ den in väterliche Beherzigung zu ziehen. E. E.
„ Gn. und W. iſt bekannt, daß von Seite des Abbts
„ zu St Gallen der Landesfrieden auf verſchie-
„ dene Weiſe gekränkt wird.

„ 1. Verbeut er der evangeliſchen Gemeinde Sanct
„ Margarethe im Rheinthal ganz ohne Urſache zu
„ Winterszeit die Sonntags-Catechiſationen. 2.
„ Schwächt er die hergebrachte Freyheit dieſer Ge-
„ meinde, einen Prediger nach eignem Belieben zu
„ wählen. 3. Will er in der Gemeinde Salmſach
„ die bisher üblichen, halbjährigen Viſitationen des
„ Decans nicht mehr geſtatten. 4. Nöthigt er zu
„ Sitterdorf den Pfarrer, daß er, dem Herkom-
„ men zuwieder, Kirchen- und Pfarrhaus aus ſei-
„ nen Zehnten-Einkünften, die aber das Pfrundein-
„ kommen ſelbſt ſind, unterhalten ſolle, und zwar
„ aus dem gefährlichen Grundſatz, weil nämlich ſol-
„ ches der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung ge-
„ mäß ſey, u. ſ. w. „

Dieſe und andere Beſchwerden brachten die zür-
cherſche Geſandte auf der Tagleiſtung, und zwar
nicht ohne Erfolg vor.

Im Jahr 1691. ward Decan Goßauer zu Marbach
im Rheinthal unter dem Vorwande, daß er gegen
den Landesfrieden geprediget hätte, zum zweyten
male vor dem Richterſtuhl des Abbts zu St. Gal-
len gefordert. Da er wegen vorgeblicher Unpäßlich-

keit ausblieb, ſo ward er von dem Abbte entſezt. Auf der Tagleiſtung zu Baden ward die Vollziehung dieſes Urtheils von den catholiſchen, mitregierenden Kantonen gebilligt und dem Pfarrer Goßauer befohlen, in Zeit von drey Wochen den Flecken zu räumen. Von Zürich aus wurde hierauf den 7 Augſtm. Rathsherr Salomon Hirzel, vormaliger Landvogt im Thurgäu, an den Abbt abgeſchickt; demſelben bewies er aus Urkunden, daß er keinen Prediger im Rheinthal zu entſetzen befugt ſey, und der Abbt ließ jezt den Decan Goßauer ungekränkt in dem Beſitze der Pfarre.

Den 16 Nov. gleichen Jahres 1691 ward wegen der Rheinthaliſchen Religionszwiſte überhaupt zwiſchen dem Abbt und zwiſchen dem Kanton Zürich eine Zuſammenkunft zu Elgg verabredet; unter allerley Vorwande ſchob ſie der Abbt auf; erſt im Hornung 1692 kam die Unterredung zu Stande und wurden verſchiedene Punkte berichtigt.

Schon wieder im Julius 1694 entſtand ein neuer Streit im Thurgäu zwiſchen den Reformirten und Katholiken in der Gemeinde zu Wängi, indem leztre für Chor und Altar zu viel Platz wegnehmen wollten. Durch Vermittlung des Landvogtey-Amtes und einer Geſandtſchaft von Zürich ward ein Verglich getroffen und derſelbe von den regierenden Kantonen beſtätigt. Nichts deſto weniger fuhr der catholiſche Meßprieſter fort, dem reformirten Pfarrer und Küſter den Kirchthurm und das Chor zuverſchlieſſen. Zugleich erlaubte er ſich gegen die Reformirten die ungezogenſten Worte. Ungeachtet alles Zuredens von Seite des Predigers, wur-

den dieſe ſo heftig erbittert, daß ſie nächſten Sonntags unter den heftigſten Dräuungen ſelbſt Hand an das Chorgitter legten, daſſelbe ſo wol als die Thüre des Kirchthurms öfneten, einen gewiſſen Jungen übel mißhandelten, ihren ehmaligen Platz inner dem Chor behaupteten und die Wache des Prieſters aus dem Kirchthurme verjagten. Sogleich Tags darauf benachrichtigten ſie hievon den Landvogt zu Frauenfeld; nach eingeholter Nachricht, belegte er die Reformirten, wegen des verübten Unfuges, mit einer Geldbuſſe von 1000 Gulden, ihre Anführer aber verurtheilte er, theils zu ſchweren Geldſtrafen, theils zur Gefangenſchaft und Landesverweiſung. Den Meßprieſter entließ er mit freundlicher Zurechtweiſung und der Wächter, der mit einem Biel die Thüre zum Kirchthurm verſperrt hatte, gieng vollends frey aus. Ungeachtet der Kanton Zürich ein Mißfallen hatte an dem Betragen der Reformirten, ſo ſchien ihm nichts deſto weniger das Urtheil des Landvogtes partheyiſch. Alles indeß, was ſie durch hohe Zwiſchenkunft erhalten konnten, beſtand darinn, daß der Landvogt das gefällte Urtheil milderte und ſich mit einer Geldbuſſe von 500 Gulden befriedigte.

Im September gleichen Jahres unterſtand ſich der Prior der Karthaus zu Ittingen, als Kollator der Pfarrey Hüttweilen, in der Kirche daſelbſt die Kanzel des reformirten Predigers hinwegſchaffen zulaſſen und dieſen zu nöthigen, daß er ſich der catholiſchen Kanzel bediene; zugleich auch ließ er das Chor mit einem Gitter verſchlieſſen. Erſt nach wiederholter, ſchriftlicher und mundlicher Unterhandlung

zwiſchen dem Kanton Zürich, dem Prior zu Ittin-gen und dem Thurgäuiſchen Landvogt ward endlich, mit Gutheiſſen der mitregierenden Kantone, ein Verglich aufgerichtet; beyde Kanzeln wurden nieder-geriſſen und im April 1695 eine neue Kanzel zum Gebrauch beydſeitiger Religionsverwandten an einem bequemern Platze erbaut.

LXI.

Streit wegen der Religionsübung zu Wartau. *)

Im Jahr 1694. 1695.

Die Gemeinde Wartau, welche ſich in der Graf-ſchaft Sargans unter der Herrſchaft der VIII alten Kantone befindt, begreift ſechs Dörfer, Azmaß, Tſchau, Fontenas, Malans, Muris und Cretzins in ſich. An lezterm Orte ſteht die Wartauiſche Ge-meindkirche. Ungefähr 2 1/2 Stunde davon, in einer Wildniß, liegt ein kleiner Ort, Bellfriß ge-nannt; die reformirten Einwohner daſelbſt hatten ſich ſeit dem Landfrieden vom Jahr 1531 der War-tauiſchen Kirche bedient, ungeachtet ſie weder zur Unterhaltung derſelben irgend etwas beytrugen, noch ſonſt einigen Antheil hatten an den Rechten der Ge-meinde zu Wartau. Im Jahr 1542 belief ſich die Anzahl der catholiſchen Einwohner auf nicht mehr als 22, der Reformirten hingegen auf 332 Perſo-nen. Auf Begehren nun wurde den erſten eine

---

*) S. v. Zurlauben Hiſt. mil. de Suiſſes, T. VII. S. 269.

Meſſe bewilligt. Die Anzahl der Catholiken zu Wartau nahm je länger jemehr ab und im Jahr 1578 waren ſie gänzlich verſchwunden. Seither ward nur alle zwey Jahre bey der Huldigung eines katholiſchen Landvogtes für ihn und ſeine Beamten eine Meſſe, ganz in der Stille und ohne Feyerlichkeiten gehalten.

Im Jahr 1629 trat Andreas Schlegel von der reformirten Religion zu der katholiſchen hinüber. Von ſeinen zween Söhnen blieb der jüngere zu Bellfriß, war aber an ein reformirtes Weib verheurathet; der ältere begab ſich von Wartau hinweg nach Sargans. Auſſer dieſen beyden war noch ein gewiſſer Caſpar Schlegel zu Bellfriß und Joſt Tiſchhauſer, urſprünglich von Werdenberg gebürtig. Auch dieſe traten zu dem katholiſchen Glauben; in allem alſo vier Hausväter. Den 28 Oct. 1694 wollte nunmehr der Landvogt Reding öffentlich die Meſſe in der Kirche einführen, und zwar unter dem Vorwande, daß vermög des Landfriedens, auf Begehren dreyer oder vier Haushaltungen in einer Gemeinde, denſelben die Meſſe und ein Prieſter keineswegs verſagt werden dürften. Am nächſten Sonntag trat er in Begleit von ungefähr 100 catholiſchen Unterthanen aus dem Sarganſerland mit einem Prieſter in die Kirche; dieſer hielt eine Predigt und las die Meſſe, jedoch erſt nach Vollendung des reformirten Gottesdienſtes. Sonntags drauf, den 11. November verrichteten zween Kapuziner das gleiche Geſchäft, und jzt zwar vor dem reformirten Gottesdienſte.

Auf die Nachricht hievon beſchwerten ſich Zürich

und Glarus bey den V mitregierenden Kantonen, auch verwieſen ſie dem Landvogt ſein eigenmächtiges Verfahren. Zu Zug ward hierüber im May 1695 eine Tagleiſtung gehalten. Der Kanton Zürich blieb bey der Behauptung: daß kein Landvogt und auch kein Kanton, ohne Befragung und Zuſtimmung der mitregierenden Orte, bloß einſeitig und geradezu dem Thurgäuiſchen Vertrag vom Jahr 1632 und dem Frieden vom Jahr 1656 entgegen, die catholiſche Religionsübung einzuführen befugt ſeyn. Die catholiſche Kantone gaben zu, daß der Landvogt wegen Uebertrettung der Formalitäten Vorwürfe verdiene, zugleich aber thaten ſie dieſem den Auftrag zu fernerer Fortſetzung der catholiſchen Religionsübung. Umſonſt waren alle Proteſtationen von Seite der Kantone Zürich und Reformirt-Glarus; umſonſt verwarfen ſie in einem ſolchen Handel die Mehrheit der Stimmen oder drangen auf eine Entſcheidung durch gleiche, unpartheyiſche Sätze.

Auf der nächſten, eydgenößiſchen Jahrrechnung beſchwerte ſich der Kanton Zürich bey den übrigen Eydgenoſſen über die V catholiſchen, mitregierende Orte, mit Bitte, daß bis nach rechtlicher Erörterung der Sache die Meſſe zu Wartau möchte eingeſtellt werden. Die V catholiſche Kantone ſtützten ſich auf den Landfrieden vom Jahr 1531, wie auch auf die eydgenößiſchen Abſcheide von den Jahren 1602 und 1693; ſie beharrten auf der Mehrheit der Stimmen und verwarfen jede ſchiedrichterliche Entſcheidung. Den Vertrag vom Jahr 1632 und den Friedensſchluß vom Jahr 1656 ſchränkten ſie ausſchlieſſend nur auf Anordnung der reformir

ten Religionsübung allein ein; von irgend einiger Einſchränkung des catholiſchen Gottesdienſtes wollten ſie überall nichts wiſſen. Die Züricher hingegen erklärten dieſe Auslegung der Verträge für einſeitig; ſie ſtellten vor, daß ungeachtet aller vieljährigen Bemühungen von Seite der V catholiſchen Kantone gleichwol bis auf den heutigen Tag in der Kirche zu Luſtorf kein Altar für die Katholicken eingeräumt worden, wenn gleich die Anzahl derſelben zu Luſtorf weit gröſſer als in Wartau geweſen.

Von beyden Seiten nahm die Erbitterung ſo ſehr überhand, daß man Wachen gegen einander ausſtellte und ſich zum Krieg rüſtete. *) Im Augſtmonat ward eine zum Feuer verdammte Hexe, in Gegenwart vieler hundert Zuſchauer von beyden Religionen, an die Gränzen zwiſchen Schwytz und Glarus begleitet. Auf dem Weg gegen Zürich bemerkte man unruhige Bewegung mit herannahenden Wolken von Staube. Sogleich erſcholl das Geſchrey von feindlichem Anmarſch der Zürcher; nicht nur wurde durch den ganzen Kanton Schwytz die Sturmglocke geläutet, auch nahm man unterwegs alle Reformirten gefangen und mit bewafneter Hande wurden die Päſſe verwahret. Der Feind rückte heran; es war ein Fleiſcher, der eine Heerde Schaafe vor ſich hertrieb. Man legte die Waffen bey Seite, die Arreſtirten wurden befreyet und der armen Hexe wurde als Urheberin dieſes Blendwerkes geflucht.

Zur Vermeidung mehrerer Unruhen ſchrieb Bern auf

*) S. Waldkirch, Th. II. 705 wie auch Hottingers Kirchengeſch. und Frieſen Handſchriften.

auf den 19 Augſtm. eine Tagſatzung nach Baden aus. Noch vor dieſer Zuſammenkunft berichtete der franzöſiſche Bottſchafter, Amelot, daß man die Unkoſten einer Tagleiſtung erſparen könne, indem zum voraus die catholiſche Religionsübung zu Wartau aufgehebt worden. Ueber dieſe Aufhebung gaben die V catholiſche Kantone ein Factum heraus, mit feyerlicher Aeuſſerung, daß, ungeachtet ſie für einmal aus wichtigen Betrachtungen die catholiſche Religionsübung in Wartau nicht durchſetzen, ſie darum keineswegs auf ihre Anſprüche Verzicht thun. Dieſes Factum ſahn Zürich und Reformirt Glarus als Zunder zu künftigem Zwiſt an; ſie begnügten ſich alſo nicht an dießmaliger Abſchaffung der Meſſe, ſondern drangen auf einen eydgenößiſchen Ausſpruch.

Auf einer neuen Tagleiſtung in Baden brachten die VI unpartheyiſche Kantone den 23 September 1695 folgende Vergleichspuncten zu Stande.

1. Zu Wartau ſoll alles in die alte Verfaſſung wieder hergeſtellt werden, jedoch ohne der einen oder der andern Parthey irgend Etwas entweder zu nehmen oder zu geben.

2. Sollen Handel und Wandel ungekränkt bleiben.

3. Allſeitig ſoll alles, was verübt, geredt, geſchrieben und vorgebracht worden, in gänzliche Vergeſſenheit ſinken.

4. In Zukunft aber jedermann ſich alles Schmähens und aller Feindſeligkeiten ſorgfältig enthalten.

Bald hernach, nämlich im October 1695 erneuerten die catholiſche Kantone ihr Bündtniß mit dem Biſchof zu Baſel. Hiezu wurden auch die refor-

mirte Kantone eingeladen; da man aber catholiſcher Seite nicht auch zugleich die reformirten Gränzorte, z. B. Genf, Neuenburg, Pündten, in gleichen gemein-eydgenößiſchen Schutz aufnehmen wollte, ſo lehnten ſie die Verbündung mit dem Biſthum Baſel von ſich.

LXII.

Genf aufs neue von Frankreich beunruhigt.

Im Jahr 1695.

Ganz eigenmächtig und ohne Bewilligung des Rathes erweiterte der franzöſiſche Reſident in Genf ſeine Kapelle und umgab ſie mit Mauren; auch ließ er über hundert Menſchen aus Savoyen und aus dem Ländchen Gex in die Stadt kommen, um bey ihm Meße zu hören. Hiezu kam noch gänzliche Speerung der Zufuhr aus Frankreich, nebſt der gewaltſamen Einſchränkung der Gewiſſensfreyheit zu St. Victor und Chapitre.

Schon machte mit Hintanſetzung der Geſandtſchaftsrechte, das Volk einen Anſchlag zur Schleifung der Kapelle des Reſidenten. Nicht nur ward dieſer ausdrücklich von den IV Syndiks gewarnt, ſondern zugleich auch wurden die proteſtantiſche Kantone von allem benachrichtigt. Im October 1695 beſchloſſen dieſe auf einer Tagleiſtung zu Arau, vier Abgeordnete, die einen an den franzöſiſchen Bottſchafter in Solothurn, die andern nach Genf ſelber zu-

ſchicken. Einigermaſſen wurde der Reſident an lez-
term Orte beruhigt und die Bürgerſchaft auf dem
Rathhauſe ſo wol als von den Kanzeln zur Achtung
gegen Frankreich ermahnet. Der König war ge-
gen die Genfer ſo ſehr erbittert, daß er ein Schrei-
ben von ihnen uneröfnet zurückgab. Im Februar
1696 verſammelten ſich hierauf die reformirte Eid-
genoſſen aufs neue in Arau. Zur Ausſöhnung des
Monarchen ſchlug Amelot, der franzöſiſche Bott-
ſchafter, vor, daß man drey der vornehmſten Raths-
glieder in Genf, Trembley, Lüllin, Camp, ihrer
Rathsſtellen entſetze. Dieſen Vorſchlag verwarf man,
als nachtheilig für die Genferſche Souverainität.
Ein neuer Vorſchlag des franzöſiſchen Bottſchafters
gieng dahin, man ſollte drey bis vier der vornehm-
ſten Räthe an den Hof abſenden, mit Verſprechung,
daß alsdenn die Prozeßionen ſollten abgeſchaft und
den Katholiken auſſer der Stadt der Zutritt zu der
Kapelle des Reſidenten unterſagt werden. Dieſem
Vorſchlag zufolge begaben ſich Anfangs des Mär-
zens der Syndic Le-fort und die drey Alt-Syndics
nach Verſailles. Beym Verhör war der König ſehr
gnädig und entließ ſie mit einem Schreiben an die
Genfer, voll guter Verheiſſungen. Zur Fürſorge
hatten mittlerweile die Berner eine Beſatzung in
die Stadt Genf gelegt.

LXIII.

Der Bodenſee von den Kayſerlichen beunruhigt.

Im Jahr 1694.

Von Zeit zu Zeit wurde die eydgenößiſche Neutralität nicht weniger von den Kayſerlichen als von den Franzoſen beunruhigt. Es befand ſich ein Marktſchif zu Rheinegg, mit mehr als 115 Malter Getraydes, theils in dem Lande ſelbſt gewachſen, theils ſchon vor etwas Zeit mit Freypaß auf dem Reichsboden erkauft. In dieſem Schiffe waren überdieß andere Kaufmannsgüter aus Italien und Pündten. Damit fuhren die Schifleute ganz nahe an dem fürſtlichen Ufer; auf ihrem Wege nach Roſchach begegnete ihnen, und zwar auf eydgenößiſcher Seite, ein Schiff mit kayſerlichen Soldaten, die ſich des Marktſchiffes bemächtigten. Die Rheinthaler jagten vergeblich dem Raub nach. Unverzüglich ſchikten ſo wol der eydgenößiſche Landvogt zu Rheinegg als der fürſtlich St. Galliſche Obervogt zu Roſchach einen Eilbotten an den Biſchof zu Konſtanz ſo wol als an den auſſerordentlichen kayſerlichen Geſandten in der Schweitz. Es erfolgte keine andere Antwort, als daß ſie ſich dieſes Geſchäftes nicht beladen könnten, mit Verdeuten, daß die Bewilligung des Getraydkaufes auf dem Reichsboden keineswegs von den Städten Lindau und Bregenz abhänge, ſondern einzig und allein von ihnen, nämlich dem Baron de Neveu, als kayſerlichem Geſand-

ten, und von dem Biſchof zu Konſtanz. Von den mitregierenden Kantonen des Rheinthals und von dem Abbt zu St. Gallen wurden hierauf durch Abgeordnete nach Buchhorn bey dortigem Magiſtrate theils die Zurückſtellung der Beute, theils die Auslieferung des Anführers der Freybeuter verlanget. Bey den eydgenößiſchen Abgeordneten entſchuldigte ſich der Magiſtrat zu Buchhorn, daß der Urheber dieſer Plünderung, Joſeph Hentzel, nicht bey der Stelle ſey und ſich dießmal unter höherm Schutze befinde. Uebrigens verſprach der Magiſtrat, bis auf weitere Erörterung des Geſchäftes die geraubten Früchte in möglichſte Verwahrung zu nehmen. Gleich darauf erhielt er von dem ſchwäbiſchen Krais-Convent zu Ulm eine ſchriftliche Erklärung, kraft welcher Heintzels gewaltſames Verfahren gebilligt und ihm ſein Raub zugekennt wurde. Unterm 14 gleichen Monats ſchickten hierüber ſo wol der Abbt zu St. Gallen als der Landvogt im Rheinthal bey dem Biſchof zu Konſtanz eine Proteſtation ein. Der Biſchof entſchuldigte ſich unter dem Vorwande, daß der Handel vielmehr die geſammten Stände des ſchwäbiſchen Krayſes als ihn beſonders betreffe. Im Namen des Abbts zu St. Gallen und der regierenden Kantone im Rheinthal ward alſo unmittelbar ſo wol an den Biſchof zu Conſtanz als an den Herzog von Würtemberg, die beyden ausſchreibenden Fürſten des ſchwäbiſchen Krayſes, eine Schrift überſandt. Vorſetzlich wurde der Handel in die Länge gezogen und mittlerweile Heintzeln der Raub ausgeliefert. Unterm 2, 6 und 12 Jenner 1694 erhielten die Eidgenoſſen

verſchiedene Schreiben von den ſchwäbiſchen Fürſten, mit der Erinerung: bey genauerer Unterſuchung werde man Heintzeln weniger ſtrafwürdig finden. Auf dieſes hin ließ Zürich eine gemeineydgenößiſche Tagleiſtung aller XIII Kantone und zugewandten Orte zuſammenberufen. Vor derſelben erſchienen den 12 Febr. 1694 die Abgeordnete des Biſchofs zu Konſtanz. Mundlich wiederholten und unterſtützten dieſe die ſchriftlichen Vorſtellungen des ſchwäbiſchen Krayſes, nämlich daß es noch ungewiß ſey, ob die Plünderung des Marktſchiffes auch würklich auf eydgenößiſchem Gebiete geſchehn; geſetzt auch, ſo haben ſich die nachjagenden Rheinthaler durch Gegengewalt und durch Betretung des Reichsbodens zu Waſſerburg mehr als hinlängliche Genugthuung verſchaft. Wenn der Arreſt des Getraydes zum voraus aufgelößt und daſſelbe verkauft worden, ſo ſey es einzig aus Beſorgniß der Verderbung geſchehn u. ſ. w.

Im Namen der gemeineydgenößiſchen Tagleiſtung ward hierauf an die Schwäbiſchen Stände geſchrieben, nicht nur daß den Kantonen wegen verlezter Hoheit, und ihren Unterthanen wegen erlidtnen Schadens möchte Genugthuung geſchehn, ſondern zugleich auch der ſchwäbiſche Impoſt von zween Reichsthalern auf jeden Sack Getraydes, das nach der Schweiz geht, abgeſchaft werden. Bey länger ausbleibenden Genugthuung dräuten die Eidgenoſſen, ihre Sicherheit und Ehre mit Gewalt zu behaupten.

Unterm 22 Jun. 1694 anerboten ſich die ausſchreibenden Fürſten des ſchwäbiſchen Krayſes zu

gütlicher Unterredung an irgend einem benachbarten Orte. Bey der eydgenößiſchen Berathſchlagung waren die Meinungen verſchieden; die Einen riethen zu Repreſſalien, die Andern nach Anleitung des Baslerfriedens vom Jahr 1498, zu friedlicher Vermittlung. Endlich verglich man ſich einmüthig zu neuen ſchriftlichen Vorſtellungen, und zwar nicht bloß an die beyden ausſchreibenden Fürſten, ſondern zugleich auch an den Marggrafen von Baaden Baaden, als kayſerlichen General-Leutenant an dem obern Rheinſtrohm. Er anerbot zur Schadloshaltung der Rheinthaler, auſſer 1000 Gulden, die auf den Abbt von St. Gallen angewieſen waren, noch 500 Gulden aus eigener Kaſſe und damit wurde der Streithandel geendigt.

LXIV.

Neuenburgiſche Erbfolge.

Im Jahr 1694. — 1707.

Den 4 Febr. 1694. ſtarb der Herzog von Longueville, bisheriger Beſitzer des Fürſtenthums Neuenburg, in der Abbtey St. Georg bey Rouen; ſogleich erklärte ſich bey den neuenburgiſchen Staatsräthen ſeine einzige Schweſter, die verwittwete Herzogin von Nemours, als rechtmäßige Erbin. Dieſen Anſprüchen wiederſetzte ſich der Prinz von Conti; vermög eines Teſtaments unterm 1. Octob. 1668 glaubte er ſich berechtigt zur Beſitznehmung des Fürſtenthums. Die Herzogin von Nemours hingegen

behauptete, daß dieſes Teſtament durch ein ſpäte⸗res vom Jahr 1671 ungült g geworden. Als Schwe⸗ſter bediente ſie ſich des Rechtes der nächſten Sipp⸗ſchaft, mit Verdeuten, daß das Fürſtenthum nicht Patrimonial ſey, folglich durch kein Teſtament zum Nachtheil der nächſten Blutfreunde entfremdet wer⸗den könne. Während dieſes Streites ſchikte man von Bern aus den Landvogt Friedrich Willading nach Neuenburg. Zu gleicher Zeit langten daſelbſt im Namen der mit Neuenburg verbundenen Städte, Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn, ſchrift⸗liche Erinnerungen an, daß man allſeitig in Ruhe den Ausſpruch der Landesſtände erwarte. Ge⸗dachten vier Städten lieſſen beyde Partheyen, der Herzog von Conti ſo wol als die Herzogin von Ne⸗mours, ihre Anſprüche ſchriftlich erklären. Schon hatte ſich die Herzogin auf die Reiſe begeben; an den Gränzen wurde ſie von ſechs Gliedern des Staats⸗rathes, von zwanzig Chatelains, Maires und Amt⸗leuten, von vier Gliedern des kleinen und vier Glie⸗dern des groſſen Rathes der Stadt Neuenburg, wie auch von den Burgermeiſtern von Valendis bey dem Schloß Joux feyerlich empfangen.

Bevor wir weiter ſchreiten, müſſen wir einen Begriff geben von den dreyfachen Landesſtänden der Herr⸗ſchaft Neuenburg. Der Adelsſtand wird durch vier Edelleute vorgeſtellt; gemeiniglich ſind es die vier älteſte Staatsräthe. Die Stiftsherren vertre⸗ten ſeit der Zeit der Glaubensverbeſſerung vier Cha⸗telains. Den dritten Stand macht das Volk aus, welches durch die vier Miniſtralen der Stadt Neuen⸗burg vorgeſtellt wird. An dieſe Landesſtände er⸗

gehn die Apellationen von den niedern Gerichtsbänken. Lediglich bey ihnen ſteht die Entſcheidung der Streitigkeiten wegen der Erbfolge der Herrſchaft; gewöhnlich werden ſie von dem Gubernator zuſammenberufen, und bey dieſem ſtehet der Vorſitz. Dießmal ward es anderſt gehalten. Den 8 März 1694 wurden die Landsſtände in den groſſen Saal des Schloſſes zuſammen berufen; den Vorſitz hatte Ludwig Guy, Decan des Staatsrathes und Maire von Rochefort; mit dem Zepter ſaß er oben an der Tafel; zu ſeiner Rechten die Herzogin von Nemours; zu ſeiner Linken der Ritter von Angouleme, als Abgeſandter des Prinzen von Conti; unten an der Herzogin von Nemours der Baron von Gemmingen im Namen des Markgrafen von Baden Durlach, welcher ebenfalls Anſpruch auf die Erbfolge machte; der Kanzler Brun an der Seite des Ritters von Angouleme; etwas ſeitwärts von der Tafel lieſſen die Geſandte der eydgenößiſchen, mit Neuenburg verbündeten Kantone ſich nieder; die Sachwalter ſtanden, jeder an dem Rücken ſeiner Parthey; die drey Landesſtände ſaſſen untenher auf Bänken, hinter denſelben, der Landesadel, die fürſtlichen Beamte, der Stadtrath, die Abgeordnete von Valendis, die Richter und Vorgeſetzte des Landes. Einige Bürger von Freyburg und Solothurn behaupteten, als Beamte und Vaſallen der Herrſchaft Neuenburg, den Beyſitz; bey Verweigerung deſſelben proteſtirten ſo wol die Geſandte von Freyburg und Solothurn als auch der Venner der Stadt Neuenburg gegen alles, was dieſes Orts würde verhandelt werden und traten ab. Der Kanzler Brun legte eine Ge-

genproteſtation ein, indem er ausführlich bewieß, daß der Beyſitz bey den Landesſtänden niemand anderm als eingebohrnen, ächten Landeskindern zuſtehe. Nach verleſener Vollmacht erklärte ſich hierauf der Ritter von Angouleme, im Namen des Prinzen von Conti, gegen die Rechtmäßigkeit dieſer Verſammlung, und zwar einerſeits, weil nicht (wie ſonſt gewöhnlich) der Gubernator ſelbſt den Vorſitz führe, anderſeits aber, weil der gröſſere Theil aus partheyiſchen Richtern beſtehe; damit trat auch er ab. Der Kanzler und Venner von Neuenburg wie auch der Sachwalter der Herzogin von Nemours legten eine Gegenproteſtation ein. Würklich ward durch den Spruch der Landesſtände die Erbfolge der Herzogin zugekennt. In einer förmlichen Schrift behielt ſich der Baron von Gemmingen das Recht und die Anſprüche des Hauſes von Baden-Durlach vor. Nichts deſto weniger empfieng die Herzogin von Nemours den Zepter und die ganze Handlung endigte ſich unter dem Geläute aller Glocken und unter der Losbrennung des groben Geſchützes mit durchgängigem freudigem Zujauchzen des Volkes. Nicht ohne ſchriftliche Proteſtation, die aber nicht einmal vorgeleſen wurde, übergab der Gubernator d'Affry das Siegel und die Schlüſſel der Schatzkammer dem Kanzler. Die Gubernatorſtelle erhielt hierauf Herr von Stäfis Montet. Den 14. März wurde die Herzogin durch eine Geſandtſchaft von Bern, wie auch einige Zeit hernach durch Geſandte von Freyburg und Solothurn feyerlich beglückwünſcht.

Der Prinz von Conti verfolgte die Herzogin von Nemours vor dem Parlament zu Paris und

im Jahr 1699 ſprach das Parlament zu Gunſten des Prinzen. *) Weder die Herzogin noch die Neuburger glaubten ſich zur Annahm dieſes Spruches verpflichtet. Wenn indeß die Neuburgiſche Staatsgeſetze dem Prinzen entgegen waren, ſo hatte er hingegen auf ſeiner Seite die Uebermacht Frankreichs. Die Berner ſchikten Truppen nach Neuenburg; hierüber beſchwerte ſich der König. Unterm 8 Febr. 1699 ſchrieb der franzöſiſche Bottſchafter an die helvetiſchen Bundsgenoſſen von Neuenburg: Se. Majeſtät habe zwiſchen dem Prinzen von Conti und der Herzogin von Nemours die Neutralität beobachten wollen, durch die Waffenergreifung der Berner aber ſehe auch ſie ſich genöthigt, Truppen an die Gränzen zu ſchicken. Hierüber bot der Kanton Bern ſeine Miliz auf und bat die übrigen Kantone, ſich auf den Nothfall zum Zuzug fertig zu halten. Von beyden Theilen wurden bald hernach die Truppen zurückberufen und ohne fremde Einmiſchung ſetzten der Prinz von Conti und die Herzogin von Nemours ihren Prozeß fort. Einen neuen Mitwerber bekamen ſie an dem König in England, der als Erbe des Hauſes von Chalon Anſpruch machte auf die Verlaſſenſchaft des Hauſes von Longueville. Da er indeß das Fürſtenthum Neuenburg in dem Frieden von Ryſwick hatte einſchlieſſen laſſen, ſo wollte er die Herzogin von Nemours, die ſeit dem Jahr 1694 im Beſitz war, in dieſem Beſitze nicht beunruhigen. Er begnügte ſich, den Gebrauch ſeiner Anſprüche auf ihren Hinſcheid zuverſchieben. Zu

*) S. Larrey. Tom. VI.

rechter Zeit war die Zwiſchenkunft dieſes Königes erfolget. Schon nämlich hatte ſich der Handel durch Zuſammenberufung eines neuen Gerichtshofes verſchlimmert. Dieſe Zuſammenberufung war das Werk jenes ehmaligen, neuenburgiſchen Gubernators, welcher von der im Jahr 1694 gehaltenen Verſammlung, als partheyiſch, ausgeſchloſſen und hernach von der Herzogin von Nemours entſezt worden. Seiner Entſetzung ungeachtet, hatte er, voll Zuverſicht auf den Prinzen von Conti und auf den König in Frankreich, Ends Aprils 1699 unter dem Namen der III. Landesſtände zu Neuenburg eine neue Verſammlung zuſammen berufen, um die Inveſtitur der Herzogin von Nemours vom Jahr 1694 ungültig, und hingegen den Spruch des Parlaments von Paris gültig zu machen. Die Neuenburger und ihre Bundsgenoſſen ſetzten ſich in beſtmögliche Verfaſſung zur Behauptung ihrer Freyheiten und Staatsgeſetze. Der König in England erinnerte den König in Frankreich an ſeine verſprochene Neutralität. Dieſer befahl dem Prinzen von Conti und der Herzögin von Nemours, den Handel nicht weiter zu treiben, ſondern ſich nach Paris zubegeben. Sie gehorchten und der König in Frankreich zog ſeine Kriegesvölker zurück.

Kaum hatte ſich das Gewitter in etwas geſtillet, ſo entſtanden ſchon wieder neue, ſehr unruhige Bewegungen. Seit mehrern Jahren hatte der Pfarrer zu Neuenburg, David Girard, ſeine Kanzel zu einer Tribune gemacht; mit den Donnerkeilen des Himmels bewaffnet, erhob er ſich zum Demagogen ſelbſt in dem Heiligthum Gottes und von da

aus ſchleuderte er den Bannſtral über jedes Glied der Regierung, das ſeinen Ehrgeitz beleydigte. Von Zeit zu Zeit ward er wegen dieſes Mißbrauchs der Kanzelfreyheit zu Rede geſtellt. Schon in dem Jahr 1675 und hernach in dem Jahr 1686 verlangte der Stadtrath bey der neuenburgiſchen Synode ſeine Entſetzung; immer ſah er ſich wieder begnadigt. An dem Oſterfeſte 1699 predigte er mit ſolcher Wut gegen die Obrigkeit, daß er nunmehr auf ihren Antrieb von der Synode im April würklich entſetzt wurde. *) Er beſchwerte ſich, daß die gegen ihn gebrauchten Formalitäten bey der Kirchenviſitation geſetzwidrig geweſen; er verlangte, daß über ſeinen Wandel und über ſeine Predigten die ganze Gemeinde verhört werden möchte. Zu ſeinen Gunſten erſchienen ſeine Verwandte, in Begleit von mehr als hundert Bürgern, und lieſſen durch den Mund des geweſenen Chatelain Brün von Thiele die gefährlichen Folgen einer ſolchen Entſetzung vorſtellen. Nach fruchtloſer Bemühung wendete ſich Girard, ſeinen Eydespflichten zu wider, an den Prinzen de Conti, den er beredete, daß er einzig ſeinetwegen zum Märtyrer geworden. Auf Fürbitte des Prinzen empfahl der König durch Torcy der Herzogin von Nemours die Wiedereinſetzung des Girards, und zwar in Rückſicht auf ihr gegebenes Verſprechen, daß ſie alle entſetzte Beamte wieder einſetzen und keine von den in dem Neuenburgiſchen Succeßionsgeſchäft intereßirte Perſonen beeinträchtigen wolle. Da die Herzogin

*) S. Barbeyrac de magiſtratu forte peccante e pulpitis ſacris non traducendo und Giſb. Voëtius Aſcetica, S. 692.

den Ernſt des Königs ſah, ſo ſchrieb ſie ſehr drin=gend an ihren Gubernator zu Neuenburg, daß er den Stadtrath und die Synode durch alle möglichen Vorſtellungen zur Wiedereinſetzung des Girards bewege. Dieſe gaben zu bedenken, daß allbereits ein anderer an ſeinen Platz eingeſetzt worden, daß alſo die Wiedereinſetzung des Girards nicht ohne Aergerniß und Verwirrung, auch nicht ohne Verletzung der Diſciplin und Kirchenfreyheiten vorgehen könnte. Unterm 7 Augſtm. 1699, neuen Styls, erklärte ſich der König, daß er ſelbſt einen Gubernator in Neuenburg einſetzen und der Herzogin mit ſeinen Kriegstruppen zur Wiedereinſetzung des Girards behülflich ſeyn wolle. Dieſe Wiedereinſetzung ward auch von dem franzöſiſchen Bottſchafter in der Schweiz, dem Marquis de Püißieux, ſehr eifrig betrieben. Die Miniſtralen, der Rath und die Gemeinde zu Neuenburg ſtellten vor, daß Girard aus ganz andern Urſachen, keineswegs wegen Anhänglichkeit an den Prinzen von Conti entſezt worden ſey. Auf wiederholtes Zudringen des Königs, ließ ſich die Herzogin ſo weit herab, daß ſie bey den Neuenburgern um die Wiedereinſetzung des Girards als um eine beſondere Gunſt bat. Nunmehr begaben ſich im Namen des Raths und der Synode zu Neuenburg der Pfarrer Tribolet zu Motiers=Travers und der Venner Chambrier nach Bern und Zürich, um ſich daſelſt Raths zu erholen. Im September 1699 verſammelten ſich die ſämmtliche, reformirte Eydgenoſſen zu Arau. Vor dieſer Tagleiſtung erſchienen von Neuenburg als Abgeordnete, von Seite der Synode der Decan Perrot nebſt

oben gedachtem Pfarrer Tribolet, von Seite der Stadt der Venner Chambrier nebſt dem Schlüſſelverwahrer Montmollin.

Bevor wir weiter gehn, müſſen wir das befremdende in der Abſendung eines Pfarrers und Decans auf die Tagleiſtung erklären:*)

Die herrſchende Religion in Neuenburg iſt die proteſtantiſche; im Jahr 1530 nahm ſie durch Mehrheit der Stimmen der gröſſere Theil des Volkes an. Die Einwohner der Caſtellaney Landeron waren die einzigen, welche die katholiſche Religionsübung frey beybehielten. Die Reformation gieng gegen die Neigung des Fürſten vor ſich. Eine Sonderbarkeit, welche den reformirten Geiſtlichen dieſes Staats viel ausgebreitetere Rechte als in jedem andern Orte verſchafte. Das Volk, welches ohne Vermittlung der fürſtlichen Gewalt zur Reformation trat, ſah ſich auch ohne Einmiſchung dieſer Gewalt mit der Anordnung der Kirchenſachen beladen. Die Häupter der Landesſtände machten alſo Kirchenverfaſſungen, an welchen der Fürſt ſonſt keinen Antheil hatte, als daß er denſelben die Sanction gab. Die Pfarrer fiengen an, unter dem beſcheidenen Namen der Geſellſchaft oder der Klaſſe ein Kollegium zu bilden, welchem das Volk die Kirchenzucht nicht weniger als die Kanzel vertraute. Dieſes Kollegium iſt niemand Rechenſchaft ſchuldig als ſich ſelbſt, ſo lang es nicht wider das Anſehn

*) S. Joh. Bernouilli Beſchreibung des Fürſtenthums Welſch-Neuenburg, wie auch den Artikel Neufchâtel in der Pariſer-Encyclopädie, von Oſterwald.

des Fürſten und die Staatsverfaſſung handelt. Man hat eine Sammlung der Diſciplingeſetze, und ſie iſt feyerlich durch die General-Artikel beſtätigt. Die ehrwürdige Klaſſe übt ausſchlieſſend das Recht aus, nicht nur die geiſtlichen Kandidaten zu prüfen, ſondern die Landpfarrer zu erwählen, die Mitglieder auf ein beſtimmtes Ziel oder für immer zu entſetzen oder ſo gar zu degradiren, ohne daß die bürgerliche Gewalt mit unterläuft. Niemand wohnt von Seite des Fürſten dieſem kirchlichen Gericht bey. Ein neuerwählter Pfarrer wird nur dem Landes-Gubernator vorgeſtellt, der ſich nicht weigern kann, ihn zu beſtätigen und ihm ſeine Einkünfte zukommen zu laſſen. Nur die Pfarreyen der katholiſchen Dörfer werden vom Fürſten verliehn. Wenn eine Stelle in der Hauptſtadt ledig iſt, ſo ernennt und ſtellt die ehrwürdige Klaſſe drey Kandidaten dem Stadtrathe vor, und dieſer wählt einen davon aus. Das Kirchenkollegium verwaltet nach ſeinem Gutbefinden und als Eigenthümer den Fond, den es beſitzt; auch urtheilt es über alle Streitigkeiten, welche wegen Abänderung der Pfründen entſtehen. Es iſt eigentlich ein Staatskollegium für geiſtliche Sachen und hat Rang und Vorſitz vor dem weltlichen Stande. Die Geſellſchaft der Pfarrer verſammelt ſich jeden erſten Mittwoche des Monats in einer Art von Conclave. Der Vorſteher heißt Dekanus, und man kann alle Jahre einen andern erwählen; noch ſind Geſchworne oder Landdechanten (ruraux;) Häupter der Colloquien; Viſitatoren der Kirchenhäuſer und Güter; ein Einnehmer oder Sekelmeiſter; ein Schreiber und ein Bibliothekar. Die ehrwürdige Geſell-

ſchaft

ſchaft erwählt auch Deputirte, um in ihrem Namen zuhandeln.

Mit zween weltlichen Abgeordneten (wie wir oben erzählten,) erſchienen alſo auch zween Geiſtliche auf der Tagleiſtung; von dem eydgenößiſchen Secretair wurden ſie in die Verſammlung begleitet; daſelbſt lieſſen ſie ſich auſſer dem Schranken auf einer beſondern Banke nieder und mit entblößtem Haupte trugen ſie ihre Beſchwerden vor.

Im Namen ſämmtlicher, reformirten Eidgenoſſen ward hierauf dem franzöſiſchen Bottſchafſchafter die Unverletzbarkeit des Neuenburgiſchen Kirchenrechtes dringend empfohlen. Auf des Botſchafters Verlangen holten zween eydgenößiſche Geſandte in Neuenburg ſelbſt über den ganzen Handel nähern Bericht ein. Während ihrer Nachforſchungen aber erhielten ſie unterm 20 Sept. 1699 ein Schreiben, daß alle weitere Unterſuchung umſonſt ſey und daß den König nichts von ſeinem einmal gefaßten Entſchluß abhalten werde. Fruchtlos verreißten alſo die Geſandte. Von der Badiſchen Tagleiſtung aus ward eine neue Geſandſchaft an den franzöſiſchen Bottſchafter geſchikt; auch dieſe Geſandtſchaft blieb kraftlos, und die reformirte Kantone ſahn ſich genöthigt, unmittelbar an den König ſelber zu ſchreiben. Unterm 5 November 1699. neuen Styls, antwortete der König: — Zur Wiederherſtellung der Ruhe habe er alle Prätendenten auf die Neuenburgiſche Erbfolge nach Hauſe gewieſen, jedoch unter dem heitern Bedinge, daß niemand von keiner Partey weiter beunruhiget werde. Was man auch immer vorwende, ſo ſey doch der Pfarrer Girard aus keiner andern

Urſache als wegen des Prinzen von Conti entſetzt worworden. Wenn man nicht auch ihn in die Amneſtie einſchlieſſen und in ſein Amt wieder einſetzen wolle, ſo dürften ſehr leicht die Sachen in den vorigen Stand zerfallen und ſo die Mitwerber um die Neuenburgiſche Erbfolge ihre alten Anſprüche erneuern. Dieſes Schreiben ward der Stadt **Neuenburg** mitgetheilt und von da aus in alle Gemeinden verſendet; einmüthig erklärten ſich dieſe, daß ſie für ihre Freyheiten und Kirchenrechte Gut und Blut aufzuopfern bereit ſeyn und keineswegs Girards Wiedereinſetzung zulaſſen werden. Die Erbitterung des **Königs** war ſo groß, daß auf ſeinen Befehl die **Herzogin** von **Nemours** ihren Gubernator von **Neuenburg**, Franz Jacob de Stavoy de Montet, als vermeinten Feind des Girards, aller dringenden Bitten ungeachtet, zuentſetzen genöthigt wurde. Bey Inſtallirung des neuen Gubernators Molondin proteſtirte der Venner Chambrier in gemeinem Namen gegen die unförmliche Wählung. Indeß währte es nicht lang, und der **König** drang auf die Abänderung auch dieſes neuen Gubernators. Der **König** von **England** ließ dem **König** in Frankreich über die ſchlimmen Folgen ſolcher willkürlichen Abänderungen Vorſtellungen machen; auch die **Herzogin** von **Nemours** verbat ſich unterm 5. Jenner 1700 die Entſetzung des Molondins, worauf ſie von dem König durch eine Lettre de Cachet auf ihren Landſitz zu Coulommiers in Brie, zwölf Meilen von Paris verbannt wurde.

Nach ihrem Hinſcheid im Jahr 1707 brachte das Volk alle ſeine Privilegien unter gewiſſe Rubriken und machte daraus einen kurzen Kodex des öffent-

lichen Rechtes. Das Werk wurde von den Geſellſchaften und den Gemeinden des Landes gebilligt. Durch eine ausdrückliche Akte verbanden ſie ſich zur Vertheidigung ihrer bisherigen Rechte. Dieſer Kodex wurde allen Prätendenten zum Fürſtenthum vorgelegt. Die Prätendenten waren der König von Preuſſen, der Graf von Mümpelgard, die Prinzen des Hauſes Naſſau, der Marquis von Alegre, die Marquiſin von Moilly, der Marggraf von Baden-Durlach, der Prinz von Carignan, die Herzogin von Lesdiguieres, der Herzog von Villeroi, die Gräfin von Matignon, der Prinz von Conti, der Ritter von Soißons, der Kanton Ury u. a. m. Alle dieſe Prätendenten begaben ſich entweder perſönlich nach Neuenburg oder ſchikten dahin ihre Geſandten. Sie ſtellten ihre Anſprüche vor und fochten gegen einander vor dem höchſten Tribunale der Landesſtände. (Daſſelbe beſteht aus dem Gubernator, aus vier Staatsräthen, vier Kaſtellanen und vier Miniſtralen, als Repräſentanten des Volkes.) Den 3 Nov. 1707 übergab dieſes Tribunal das Fürſtenthum dem König in Preuſſen, als nächſtem Erben des Hauſes Chalons. Bevor man zur Wahl geſchritten war, hatten alle Prätendenten den oben erwähnten Kodex der Privilegien als ein Bedingniß unterzeichnet, ohne welches ſich das Volk ſeinem neuen Oberherrn nicht unterziehen würde. Oefentlich unterſchrieb dieſes Bedingniß der Graf von Metternich, als Bevollmächtigter des Königs von Preuſſen.

Dem geſchehenen Ausſpruch widerſezte ſich der König von Frankreich; würklich ließ er zu Gunſten

des Prinzen von Conti die Gränzen mit Truppen beſetzen. In Bern aber hatte man den Ausſpruch gebilligt und ſchon zum voraus den König von Preuſſen als Fürſten von Neuenburg beglückwünſcht. Kraft des Burgrechtes alſo mußten die Berner das Neuenburgiſche Wahlrecht beſchützen; nicht nur thaten ſie bey dem franzöſiſchen Botſchafter in Solothurn die erforderlichen Vorſtellungen, ſondern ſie ſchikten auch einige tauſend Mann unter dem General Tſcharner an die burgundiſchen Gränzen. Endlich verglich ſich Frankreich in ſo weit, daß der König von Preuſſen bis auf künftigen Frieden in dem Beſitz von Neuenburg bleiben ſoll. Durch den Frieden ward er hernach in ungeſtörtem Beſitze beſtätigt. *)

In der glücklichſten Verfaſſung befinden ſich ſeither die Neuenburger. Nur vorübergehend waren die Unruhen, welche in der zwoten Hälfte dieſes Jahrhunderts die Abänderung in dem Finanzweſen veranlaſete. Seit dem Jahr 1748 hatte der König auch in Neuenburg die Verpächtung eingeführt. Man ſtellte ihm vor, daß er dabey noch weniger als bey der Regie gewinne: allein er blieb bey der Verpächtung. Ends des Jahres 1766 bat das Volk, daß, wenn auch nicht die Regie, doch wenigſtens der *Abbris* wieder möchte hergeſtellt werden. Dieſer Abbris beſtand in einer jährlichen Schätzung des Wäizens und Hafers nach dem laufenden Preiſe auf

*) S. Preußiſches Neuenburg und deſſen Gerechtſame, abgefaſſet durch Peter von Hohenhard (eigentlich Ludewig.) Teutſchenthal 1708. 8vo.

den St. Martinsmärkten. Nach einer ſolchen Schä⸗tzung waren die Einnehmer verpflichtet, für das eingenommene Getrayde dem Könige Rechnung zu ge⸗ben. So bald die Regie abgeſchaft und die Ver⸗pächtung eingeführt worden, ſo glaubte man dieſe Schätzung nicht länger nothwendig und ſie ward unterdrückt. Das Volk hingegen verlangte ſie als einen Maßſtab zur Befriedigung der Pächter. An⸗ſtatt ſie geradezu zu verweigern, machte vielmehr der Vice⸗Gubernator Michel Hofnung zur Wieder⸗herſtellung derſelben. Im Jahr 1766 wollte der Kö⸗nig die Verpächtung erneuern. In dieſer Abſicht ließ er durch zween Kommiſſairs ihren eigentlichen Ertrag unterſuchen. Dieſe Kommißairs waren der geheime Finanzrath Colomb und der Präſident von Derſchau. Voll Eiferſucht beſtrebte ſich Michel, dieſe Männer bey den Neuenburgern verdächtig zu machen. Die Verwirrung nahm zu. Derſchau, als Bevollmächtigter des Königs, brachte zu Bern gegen die Neuenburger acht Klagpuncten vor. Vier dieſer Puncte betrafen die Stadt, die vier andern das ganze Land. Der groſſe Rath zu Bern verfäll⸗te die Neuenburger. Im Jahr 1768 äuſſerte ſich der Unwille einiger von ihnen durch einen Tumult. Die Beſchreibung deſſelben liefern wir aus dem be⸗urkundeten, hiſtoriſchen Tagbuch, welches in den Archiven der Stadt liegt:

Der General⸗Advocat, Gaudot, kam den 24 April Abends um ſechs Uhr von Bern nach Hauſe. Die Kinder verfolgten ihn auf der Straſſe. Man warf Steine nach ſeinen Fenſtern. Der Magiſtrat ver⸗ſammelte ſich. Seine Häſcher richteten nichts aus.

Er ſelbſt begiebt ſich in Prozeßion mit dem Stadt-Maire und vielen Stadtbedienten in die Straſſe, wo Gaudot wohnte. Nicht ohne Mühe verhindert der Magiſtrat die Ermordung Ziethens, eines preußiſchen Officiers, welcher mit dem Schwerdt drein ſchlagen wollte. Die Wuth nahm ab, die Nacht war ruhig, die Obrigkeit berichtete alles an den Vicegouverneur und ſandte um eilf Uhr einen Expreſſen nach Bern.

Den 25 April. Ein Bruder des Gaudot ſchimpfte vor ſeiner Thüre auf einige daſtehende Bürger. Nachdem ſie ihm die Waffen weggenohmen hatten, entlieſſen ſie ihn. Der Magiſtrat blieb den ganzen Tag verſammelt. Die Livrees wurden verſtärkt, die Grenadiers bewaffnet und der Maire zu Rathe gezogen. Um 3 Uhr Nachmittags berief der Vicegouverneur den Magiſtrat auf das Schloß, um ſich über Gaudots Sicherheit zu berathſchlagen. Man beſchloß, der Magiſtrat ſollte das wieder zuſammen laufende Volk zuzerſtreuen ſuchen, der Maire aber den Gaudot augenbliklich in einer Caroſſe wegbringen laſſen. Erſteres geſchah, hingegen wollten die Miethkutſcher keinen Wagen hergeben. Der Magiſtrat nöthigte den Baſelerbothen, Pferde zu liehen. Während der Verzögerung ſchwollen die Fluthen des Volkes an. Die Caroſſe wurde umgeworfen. Die Wache, welche ſie begleiten ſollte, flüchtete ſich und der Kutſcher ſpannte aus. Um 6 1/2 Uhr wurde Gaudots Thüre erbrochen. Der Pöbel berauſchte ſich mit ſeinem fremden Wein in den Kellern. Schon vom Wein erhitzt, wurde ers noch mehr, als Gaudots Neffe ſich bewaffnet am Fenſter zeigte.

Der Stadtrath verordnete eine Wache vor das Haus und ein Korps Grenadiers auf die Straſſe. Inzwiſchen ſchoſſen Gaudot und ſein Neffe aus dem Fenſter auf das Volk, tödeten einen Zimmermeiſter, verletzten einige andere und warfen Prügel unter ſie. Gaudot empfieng in ſeinem Zimmer drey Schüſſe und blieb todt. Damals befanden ſich eben, und zwar zum ſiebenten male, zween Abgeordnete des Raths auf dem Schloſſe und erklärten ſich als ohnmächtig gegen den raſenden Pöbel. Laut rief das Volk: Es lebe der König! und zog ab. Gaudots Leiche bekam eine Wache; ſein Hausgeräth und ſeine Schriften trug man aufs Schloß. Wohl war kein Plan vorhanden und der Wein that vieles. Beym Mangel zwingender Gewalt konnte der Magiſtrat mehr nicht thun. Die Grenadiers fühlten ſich zu ſchwach gegen die bewaffnete Menge. Nur wenig that der Vice-Gouverneur und gleichwol ſtand ihm die Militz zu Gebote.

Der Magiſtrat handelte mit dem Maire, einem Beamten des Fürſten, und gemeinſchaftlich verfaßten ſie unter den Augen des Vice-Gouverneurs zwey gleichlautende Viſa. Der Vice-Gouverneur ſchickte ſie nach Hofe, mit der Erklärung, daß der Magiſtrat alles mögliche gethan hätte.

Das Amt eines General-Advocaten, welches Gaudot bekleidete, iſt keine Staats- ſondern eine Hofbedienung, welche damals der Fürſt nach Willkür mittheilte, ſeither aber aufhob. Der General-Advocat war Sachwalter bey Rechtshändeln, welche den Fiſcus betrafen.

Gaudot war verhaßt, die Ermordung deſſelben

wurde nichts deſto weniger von allen Rechtſchaffenen verabſcheuet. Der Urſprung des Haſſes gegen ihn leitete ſich aus ſeinem Verhalten bey dem Prozeſſe der Stadt gegen den Hof zu Berlin her. Die Bürger waren unzufrieden mit der Art, wie er ihre Klagen vorgebracht hatte. Ungeheuer waren die Unkoſten des Prozeßes. Täglich forderte er für ſich ſelbſt 4 Louisd'or Taggeld, der Bevollmächtigte von Derſchau 8 Louisd'ors. Die ganze Summe belief ſich auf 64000 Franken. Zu Bern wurden ſie auf 36000 herunter geſetzt.

Gerade zur Zeit von Gaudots unſeligem Geſchick, den 25 April, bot Bern 1600 Mann und 60 Kanonen auf, um das Urtheil gegen die Stadt zu Gunſten des Königs zu unterſtützen.

Das Berichtſchreiben des Neuenburgermagiſtrats nach Bern blieb unbeantwortet. Bern war gegen die Neuenburger erbittert. Dem Herrn von Derſchau war nicht wol zu Muthe. Der Magiſtrat anerbot ihm eine Leibwache, lieber verreiſete er aber nach Bern.

Diejenige, welche Gaudots Wohnung geplündert hatten, wurden bey Strafe des Straſſenraubs zur Zurückſtellung verpflichtet.

Die Viſa (procés verbaux) ſchikte man an die IV. Kantone und an den General Lentulus. Lezſtern bat der Magiſtrat um Beſchleunigung ſeiner Reiſe nach Neuenburg. Während daß man mit Zurüſtungen zu ſeinem Empfang beſchäftigt war, ſahn ſich die obrigkeitliche Abgeordnete von Neuenburg zu Bern froſtig empfangen. Auch der Staatsrath ſchikte ſeine Abgeordnete, aber mit gleichem Erfolg.

zu viel redeten dieſe von der Gefahr, die Prozeßunterſuchung ſogleich jezt anzufangen.

Nunmehr überlieſſen der Magiſtrat und der Staatsrath alles der Regierung. In ſolchen Fällen hat dieſe allein Kraft. Luzern und Freyburg antworteten, lezterer Kanton freundſchaftlich, Solothurn überall nicht. Den 2. May beklagte ſich der Stadtmagiſtrat bey Bern und bey dem General Lentulus, aber fruchtlos, über die unfreundliche Aufnahme ſeiner Abgeordneten.

Den 7. May. Man verhörte Angeber und Zeugen. Von jedem der IV. Kantone begehrte Derſchau 150 Mann zur Beſatzung bis zu Ende des Prozeßes. Zur Berathſchlagung hierüber ſchikten die III. Kantone ihre Geſandte nach Bern. Den 12 May berichteten alle IV Kantone ihren Entſchluß, 600 Mann, als Freunde und Bundesgenoſſen, zur Beſchützung der öffentlichen Ruhe, nach Neuenburg zu legen, jedoch unter der ſtrengſten Kriegszucht und ohne geringſten Nachtheil für die Freyheiten und Rechte der Stadt. Der Magiſtrat berief die Bürgerſchaft auf das Rathhaus und empfahl unter ſchweren Dräuungen die gute Aufnahme der Beſatzung. Die beyden Häuſer des Spitals wurden den Soldaten zum Quartier angewieſen. Die gewohnte Stadtwache hob man auf und auf den Tag der Ankunft der Truppen ward jedermann alles Waffentragen verboten. Indeß kamen weder Quartiermeiſter nach Fouriers, mit denen man ſich berathſchlagen konnte.

Den 18 May langte der General Lentulus mit dem Etat-major zu Anet an. Der Rath bat ſich

jemand zu gemeinſchaftlicher Berathung aus, erhielt aber keine Antwort. Was er auf dem Rathhauſe den Bürgern angekündigt hatte, das beſtätigte Derſchau durch ein Mandat im ganzen Lande.

Den 19 May bemächtigten ſich 1500 Berner der Brücke Thielle und nahmen, auf Lentulus Befehl, den Pfarrer de Lütze, von Cornaux, welcher mit einem Freunde ſpaziren gieng, gefangen. Erſt nach vielen Tagen entließ man ihn auf Verbürgung eines Arreſtes, deſſen Urſache unbekannt blieb.

Den 20 May, Morgens ſehr frühe, empfiengen drey Abgeordnete des Staatsrathes auf gedachter Brücke das Kriegesvolk im Namen der Regierung. Den Prediger de Lüze konnten ſie damals nicht losbitten. Um 10 Uhr erſchien in der Stadt als Quartiermeiſter Brand von Bern. Der Magiſtrat wurde zuſammenberufen. Brand eröfnete einen Befehl des Kommandanten von Wattenweil, folgenden Innhaltes: 1°. Alle Soldaten ſollen in der Stadt einquartirt werden. 2°. Soll man in die Häuſer des Oberſt und Maire Süry, des Oberſt Chaillet und des Banneret Oſterwalds 150 Grenadiers vertheilen. 3°. Sollen die Truppen jeden Kantons in gleichem Quartier wohnen. 4°. Die Berner im Quartier des Schloſſes. 5°. In jedem Hauſe 25 bis 30 Soldaten beyſammen. 6°. In Zimmern gegen der Straſſe. 7°. Sollte für Bether, Licht und Holz geſorgt werden. 8°. Jeder Offizier zwey Zimmer bekommen, eines für ſich und eines für ſeinen Bedienten. 9°. Sollte man Ställe für 250 Pferde bereit halten und ſie mit Futter verſehn. Alles dieß in Zeit von drey Stunden. Umſonſt ſtellte der Ma-

giſtrat die Unmöglichkeit vor. Das Kriegesvolk vertheilte ſich in die verſchiedenen Quartiere. Die drey Proſcribirte, beyde Sury und Chaillet, räumten ihre Häuſer und begaben ſich von Neuenburg hinweg. Der Banneret Oſterwald, welcher im Schloßquartier wohnte, beherbergte nun die erſte Nacht 25 Freyburger. Dieſe Verſorgung der Beſatzung hatten die andern Kantone dem Kanton Bern überlaſſen.

Nicht durch Briefe, ſondern bloß durch das Gerücht angekündigt, und bey der Thieſſe-Brücke bewillkommt, langten Abends um 7 Uhr die Geſandte der IV Kantone in der Stadt an. Mit ihnen kam Derſchau. Sie wurden von dem Banneret Oſterwald begrüßt, ungeachtet deſſelben Freunde ihm riethen, ſich wie Süry und Chaillet in Sicherheit zubegeben. Auch entfernte er ſich bald darauf, kurz vor der Beſchlieſſung der Stadtthore. Hiezu bewogen ihn des Pfarrer de Lüze Aufhebung und die eigene, demüthigende Art, womit ſowol die Geſandte als die Kriegshäupter ſeine Bewillkommung aufnahmen. Er kam indeß bald wieder, denn die eydgenößiſche Geſandte erklärten ſich, daß die Truppen in Zukunft nur nach ihren Befehlen handeln ſollten, und daß man gegen niemand anderſt als nach den Geſetzen verfahren werde. Von der Zeit an hatte Oſterwald täglich Verhör bey den Geſandten. Nun hatte er nicht mehr als ſieben, und bald nur drey Soldaten im Hauſe.

Als die Burgermeiſter oder IV Miniſtralen dem von Derſchau aufwarteten, bezeigte er ſeinen Unwillen über die Unwirkſamkeit des Magiſtrats: „Der

„ König fordert Genugthuung. Der Magiſtrat ſoll „ die Mörder herbeyſchaffen, oder man greift auf „ ihn ſelber. „

Auf Verlangen der eydgenößiſchen Geſandten forderte der Magiſtrat die ganze Bürgerſchaft auf, ihr Feuergewehr aufs Rathhaus zubringen. Einige wenige Perſonen von Rang mußten ſich ſchriftlich verpflichten, ſolches nicht zu mißbrauchen. Die Bürger thaten gegen die einquartirten Soldaten mehr als gefordert war; ſie gaben ihnen Wein, Gemüſe, Oel, Eßig, auch wurden häufige Luſtpartheyen und Gaſtmale gegeben.

Unterm 21. May gab der Staatsrath folgende Erklärung: — Wenn S. Majeſtät den Stadtrath in Verdacht habe, ſo ſoll der Maire neutrale Richter aus der Juſtiz St. Blaiſe kommen laſſen. In ihrer Gegenwart könne man alsdenn weiter fortſchreiten. — Deſſen ungeachtet wendete man ſich an die IV. Miniſterialen, wenn es um Leibesarreſtirung zu thun war. Mit frohem Muthe ließ gleichwol der Stadtmagiſtrat ſein Betragen vor Richtern unterſuchen, welche man von langer Zeit her der Bürgerſchaft ungünſtig glaubte. Der Staatsrath verkündigte ein Edickt, vermög deſſen alle Entwichene bey Strafe der Confiſcation ihrer Güter, inner 14 Tagen wieder zurückkehren ſollten. Die IV Miniſterialen fügten hinzu: daß die Zurückkehrende bey ihren Prozeßen keine andern als ganz juridiſche Prozeduren zuerwarten haben. Dieſen Zuſatz ſtrich der Staatsrath weg. — Durch ein anderes Mandat ſchon vom 18 May hatte Derſchau, nebſt allfähliger Strafloſigkeit, dem Entdecker der Unruhſtifter 200 N. Louis-

d'ors anbeuten laſſen. Dieſe Mandate blieben ohne Wirkung — Derſchau und Michell begehrten von den IV Kantonen: 1°. Die Freyheit, nach Belieben jeden Verdächtigen gefangen zunehmen. 2°. Namentlich auch ſolche, zu deren Arreſtirung die IV Miniſterialen allenfalls nicht einwilligen wollten. 3°. Die Freyheit, ſich der Güter der Flüchtlinge zu bemächtigen. Ueberhaupt forderten ſie, die Truppen ſollten ihnen zu Gebote ſtehn. Hierüber wurden die Kantone unter ſich ſelbſt uneinig. Der Banneret Oſterwald, den ſie hierüber zu Rath zogen, bewies in einem eignen Memorial die Gültigkeit und das alte Herkommen des Geſetzes habeas corpus in dieſem Lande. Derſchau wollte die Truppen, als vom König beſoldet, ſelbſt muſtern. Drey von den Kantonen ſchlugen es ihm ab, und der Kommandant muſterte ſie in ſeiner Abweſenheit. Da dieſe Geſinnungen ruchtbar wurden, kamen viele Geflüchtete zurück.

Einige hundert beeydigte Zeugen hatten nichts gegen die IV Miniſtralen ausſagen können: ſie wurden alſo wieder eingeſetzt und die Richter von St. Blaiſe bekamen den Abſcheid. Auf Anſuchen verurtheilten die Miniſterialen verſchiedene Perſonen zum Arreſte. Den 31 May bezahlten ſie, in Kraft des Bernerſchen Spruches, dem von Derſchau 354964 Lvr. 13. S. Unkoſten.

Den 6 Junius ließ dieſer an die Pächter (fermiers) den Befehl ergehn: daß ſie den 10ten vor dem Staatsrathe den Eyd leiſten ſollten. Sie beriefen ſich aber auf ſeine eigene Erklärung vom 22 Chriſtmonat 1766, daß ſie ſo lang keinen Vertrag eingehen

ſollten, bis die Streitigkeit wegen der Pachtung geendigt und überall die Ruhe im Lande hergeſtellt ſeyn würde. Hierauf bekamen ſie Aufſchub.

Den 12 Junius übergab Derſchau den IV Miniſterialen und den Häuptern der Bürgerſchaft das Reſcript des Hofes auf ihr Schreiben vom 28 November. Der König erklärte ihre 16 Klagpunkten für ganz unbegründet und rebelliſch. — Nach dem Bernerſchen Spruch vom 5. Chriſtm. 1767 konnte die Stadt keinen Theil an den allgemeinen Volksverſammlungen nehmen. Landeron, Baudry und Valengin beſchloſſen alſo, ihre Gemeinden zuſammenzuberufen, ſo wol um den eydgenößiſchen Geſandten ein Compliment zu machen, als auch dem Volk das königliche Reſkript vorzuleſen. Den 27 Junius verbot der Vice-Gouverneur dieſe Zuſammenkunft als unnöthig. Den 14 Julius kamen die Häupter abermahls zuſammen. In ihrem Namen übergab der Banneret Oſterwald jedem der IV eydgenößiſchen Geſandten beſonders eine Kopey ſowol des Memorials über dieſe Sache, als des Berichtes an den Vice-Gouverneur und ſeiner Antwort. Auf Lentulus Gegenvorſtellungen, lieſſen die Geſandten den III Volksſtänden durch Oſterwalden die Unmöglichkeit erklären, ſich in ſolchen Detail zu verwikeln und fernere Schriften anzunehmen.

Die zehn Geächteten entwiſchten. Nur zween, ein Dachdecker und ein Schiffer wurden gefangen. Sechs Wochen befand ſich die eydgenößiſche Beſazung in der Stadt, und noch war wenig geſchehn. Ueberall ſuchte man Zeugen gegen den Magiſtrat und ſeine Grenadiers: ihre Auſſagen aber ſtimmten nicht

überein. Den 7 Julius beſchloſſen Derſchau, Michell und Lentulus, der Maire ſollte von der Juſtitz der Stadt einen Spruch gegen die 12 Geächteten begehren. Den 8 Jul. eröfnet der Maire dieſen Entſchluß des Staatsrathes den vier Miniſterialen und man willigte in die freylich ungewohnte Prozedur ein. Nicht ohne Befremdung fand die Juſtitz: 1°. Daß die vier Miniſterialen mit angeklagt waren. 2°. Daß man die Gerichtsform zum voraus beſtimmte. 3°. Daß man auf Konfiscation drang. Auf die dießfällige Einwendungen antwortete der Maire: Die Anklage der vier Miniſterialen werde nicht öffentlich verleſen und nach geendigtem Handel dürfen ſie nur auf einen Wiederruf dringen. Wegen der Unkoſten und Strafe erwarte man über die Beklagten nur ein allgemeines Urtheil und von der Confiskation ihrer übrigen Güter ſey nur nicht die Rede.

Den 12 Jul. wurden hierauf Obler, Iſelin und Grunner noch einmal verhört. Als es zum Spruch kommen ſollte, erklärte ſie nun der Vice-Gouverneur ganz unerwartet für frey und ledig. Nur Grunner mußte, wegen ſeiner ungleichen Reden, die Gefängnißunkoſten bezahlen. Den 14 Jul. begaben ſich der Maire, die IV Miniſterialen und die Juſtitz Morgens um 8 Uhr in das mit Truppen umzäunte Parket. Der Stadtſchreiber verlas die Beſchuldigungen der Geächteten. Ihre Ankläger wurden nicht genennt. Der Maire forderte über jeden Beſchuldigten beſonders ein Urtheil.

Der erſte wurde verutheilt, in Effigie gehangen zuwerden, und die Unkoſten zu bezahlen. Der zwey-

te wurde gleichfalls in die Unkoſten verfällt und des Landes verwieſen. Der dritte, ohne Koſten, auf 10 Jahre banniſiert. Der vierte in Effigie gerädert und zu Bezahlung der Unkoſten verurtheilt. Der fünfte und ſechste, auſſer den Unkoſten, für 20 oder 25 Jahre verwieſen. Der ſiebente und achte in Effigie gehangen. Die übrigen für mehr oder weniger Jahre verwieſen. Den 16 Julius wurden obige Sentenzen in Effigie vollzogen.

Derſchau hatte für ſich von den Kantonen Truppen begehrt. Der Hof wollte ſie nicht zahlen. Zur Genugthuung forderte der Hof von der Stadt: 1. Sollten ihre Bürger keine Waffen mehr tragen. 2. Alle Unkoſten bezahlen. 3. Ihr Magiſtrat auf dem Schloß um Vergebung bitten. 4 Die Grenadiers abgeſchaft werden. 5. Gaudots Wittwe und Familie Schadloshaltung bekommen. Dieſe Artikel ſandte man in die Kantone. Die Regierung begehrte hierüber derſelben Urtheil und Gewährleiſtung. Luzern wollte, daß man mit der Genugthuung des Hofes zugleich die Wiederherſtellung der geſetzlichen Verfaſſung und den Abzug der Beſatzung betreibe: endlich aber vereinigten ſich alle IV Kantone, zuerſt die Genugthuung zu berichtigen. Hierüber hielt man eine Tagleiſtung zu Murten. Man warf die Vorfrage auf: Ob eine vorläuftige Erklärung der Neuenburger nothwendig ſey, daß ſie ſich dem Spruch der Tagleiſtung unterziehen wollen, oder ob man ohne ſolche Erklärung zum Spruch ſchreiten könne? Bern behauptete das leztere. Luzern und Freyburg riethen der Stadt zu freywilliger Unterwerfung, weil alsdenn die Beſatzung abziehn

würde

würde. Die Stadt unterzog ſich. Den 6 Auguſt wurde von der Tagleiſtung der Abzug der Beſatzung auf den 10ten feſtgeſetzt. Die Genugthuung des Berlinerhofes ward dahin gemäßigt: 1°. Die bisherige Entwaffnung der Neuenburger ſoll nur noch wenige Zeit fortdauren. 2°. ſollen die Grenadiers abgeſchaft werden: 3°. ſoll der Magiſtrat nach einem vorgeſchriebenen Formular um Vergebung bitten. 4. ſoll er an die Unkoſten 2789 N. Louisd'ors nebſt 3000 Livr. an Gaudots Hinterlaßne bezahlen. In Zeit von acht Tagen ſollte die Summe bezahlt ſeyn. Zu dem Ende hin machte Freyburg der Stadt ein Darlehn von 3000 Louisd'ors, auf 3 per Cent zuverzinſen.

Nunmehr giengen von einem Tag zu dem andern dieſe Artikel in Erfüllung. Die Kantone Freyburg und Lucern trugen ihre Unkoſten ſelbſt und wollten keine Schadloshaltung. Solothurn nahm nur den Sold der Truppen an. Bern wurde allein das Korps von 1500 Mann zu Anet u. ſ. w. nicht bezahlt. Endlich wurde auch die Anklage und Schande der IV. Miniſterialen aus dem Manual des Staatsrathes ausgetilgt und die Beweggründe hiezu an dem Rande bezeichnet.

Noch beſtimmte die Tagleiſtung zu Murten, daß der neue Gouverneur ſogleich nach ſeiner Ankunft zu Neuenburg ſich mit der Stadt und dem Lande über ihre Beſchwerden in Unterhandlungen einlaſſen und bey entſtehender Mißhelligkeit die Kantone als Vermittler anrufen ſollte.

Den 1. Sept. wurde Lentulus zu Neuenburg inſtallirt. Er ſetzte den Staatsrath oder die Landes-

regierung wieder ein in die Rechte, von deren Ausübung ihn der König zur Zeit der Unruhen ausgeſchloſſen hatte. Den 5ten reiſete der Gouverneur nach Vallengin, um das Zutrauen des Volks zu gewinnen. Den 19ten übergiebt er dem Staatsrath einen Friedensentwurf. Der Staatsrath verordnete fünf Glieder zur Unterſuchung deſſelben.

Im Jahr 1760 hatten die Bürger von Vallengin die Einwohner von Chaux de Fond aus der Zahl ihrer Mitbürger ausgeſchloſſen. Der Gouverneur drang auf ihre Wiederaufnahme. Die Bürger von Vallengin bewieſen ihm ihr unabhängiges Recht zur Annahme oder zum Abſchlag, und der Gouverneur erklärte ſich, daß er ihre Rechte nicht angreifen wollte.

Schon im Jahr 1707 hatte man auf Unkoſten des Hofes einen Kodex der bürgerlichen und der Privatrechte verſprochen: Nunmehr erklärte ſich Lentulus, daß ſein königlicher Rath, de Clavre de Brenles; ein Edelmann aus den Pays de Vaud von ſehr groſſen Einſichten, einen ſolchen Codex auf Befehl des Königs verfertigen werde. Die Freude hierüber war allgemein.

Den 14. October billigte der Staatsrath den Friedensentwurf. Die Vorſteher der vier Bürgerſchaften, die vier Miniſterialen von Neuenburg, die andern von Landeron, Boudry und Valengin wurden auf das Schloß berufen. Jeder bekam eine Kopey des Entwurfes. Der Gouverneur erklärte, dieß wäre ſein letztes Wort. Da er bald nach Berlin zurückreiſe, ſo gebe er den Bürgerſchaften nur 8 Tage Bedenkzeit. Die Repräſentanten erklärten dieſen

Zeitraum für zu kurz. Zu erſt ward er bis auf den 4. und hernach bis auf den 14. Nov. verlängert. Den 13 Oct. verſammelte ſich die General-Bürgerſchaft. Das vorläuftige Gutachten der Räthe wurde gebilligt und eine Komittee verordnet, über die Artikel zu ſitzen, welche die Rechte der Stadt betrafen. Der Schluß derſelben ſoll nicht den Familienhäuptern allein, ſondern der allgemeinen Verſammlung vorgelegt werden. Ueber die andern allgemeinen Artikel mag der Rath mit den Deputirten der übrigen III Gemeinden in Unterhandlungen treten. Der Maire erklärte die unbedingte Nothwendigkeit, alle dieſe Artikel ohne Einſchränkung anzunehmen. Die wenigen anweſenden Glieder des Staatsrathes äuſſerten ſich, daß ſie den Friedensentwurf nicht an ſich ſelbſt gebilligt, ſondern nur gut gefunden hätten, daß er den Bürgerſchaften möchte vorgelegt werden. Nachdem hierauf die Komittee niedergeſetzt und in Berathſchlagung getreten war, ſo beſtimmte man auf den 8 Nov. die allgemeine Verſammlung. Es wurden alle Korpora und Gemeinden eingeladen, nur die Geiſtlichkeit nicht. Dieſe verbat ſich alle und jede Theilnehmung an den Geſchäften.

Den 8 Nov. war alſo wieder die erſte Nationalverſammlung. Alle Gemeinden, auſſer Epagnier, ſchikten ihre Abgeordnete. Man verlas die Erneuerung der Aßociationsacte. Hierauf erwählte man eine neue Komittee, welche den 11ten in einer zwoten Nationalverſammlung ihr Gutachten vorlegen ſollte. Den 13. ſollte dieſes Gutachten den Gemeinden ſelbſt vorgelegt und endlich den 14 in

einer dritten Nationalverſammlung zum Schluß geeilt werden.

In der zwoten Nationalverſammlung vom 11 November gab man die Nachricht, daß Lentulus noch einen Tag Aufſchub geſtatte. Ziemlich deutlich äuſſerte er die Begierde nach einer Unterredung mit den Deputierten, um ihnen über die einen und andern Puncten Erläuterung zu geben. Man beſchloß, dieſe Unterredung zu begehren. Die Deputirte ſollten aber nur hören, nichts beſchlieſſen. In der Unterredung auf dem Schloß, den 12 Nov. erwog man die drey erſten Artikel des Friedensentwurfes. Bey dem erſten derſelben, welcher die Einrichtung des Finanzweſens betraf, machten die Deputirte nur wenig Einſchränkungen, und der Gouverneur wendete dagegen nichts ein. Der zweyte Artickel betrift ein neues Tribunal über die allfähligen Malverſationen der Beamten des Königs. Den Deputirten mißfiel dieſer Artikel, allein der Gouverneur wollte ihn nicht verändern. Der dritte Artikel handelt von dem Recht des Volkes, ſich unabhängig zuverſammeln. Der Gouverneur gieng alles ein. Ein andrer Artickel betraf die Gefangennehmung wegen Verbrechen. Die Deputirte behaupteten die alten Freyheiten, welchen der Entwurf gerade entgegen war.

Indeß beſchloſſen die Häupter von Neuenburg auf den 14ten eine neue Bürgerverſammlung. Die Kommittee ſollte ein vorläuftiges Gutachten abfaſſen, und nachher ſolltens die Bürger unterſchreiben. Der Maire überreichte ein Mandat des Gouverneurs, worinn der Druck anonymer Schriften unterſagt,

zugleich aber für alles bisher Geſchehene gänzliche Amneſtie und Rehabilitation der während der Unruhen verfolgten Bürger verkündiget wurde. Man bat den Maire, daß er dieſen letzten Punct weglaſſen möchte.

Den 14ten dankte die Bürgerverſammlung dem Rath für ſein Gutachten und bevollmächtigte ihn zur Beendigung des Geſchäftes. In der dritten Nationalverſammlung vom 15ten begehrte man weitere Bedenkzeit und erhielt ſie von dem Gouverneur bis auf den 19 Nov. Nun ſollten alle Bemerkungen in Ordnung gebracht werden. Vom 16ten bis zum 19ten war die Kommittee unaufhörlich verſammelt. Oefentlich und in Geheim unterhielt man ſich mit dem Gouverneur und täglich gewann man. Der erſte Artikel von den Finanzen wurde ſo abgeändert, daß jtzt die neue Einrichtung noch vortheilhafter wurde, als es die Regie geweſen. In einem zweyten Artikel verglich man ſich, daß kein Beamter der Juſtiz oder des Staates, bevor man gegen ihn geſezmäßige Formalitäten gebraucht hätte, ſollte dürfen ſuſpendirt werden. Der neunte Artikel blieb weg. Ueber die Artikel von 10-12 kam man bald überein.

Den 19ten um 8 Uhr frühe verſammelten ſich die Deputirte aller Ständen und Gemeinden auf dem Rathhaus. Hierauf begehrte der Maire, im Namen des Gouverneurs, Antwort, und zwar von den Deputirten gemeinſchaftlich, und in Gegenwart des Staatsrathes. Alle vier Bürgerſchaften und alle 64 Gemeinden hatten Bevollmächtigte geſandt. Das Gutachten des Raths und der Komittee wurde gebilligt. Die meiſten Schwierigkeiten machte

der erſte Artikel. Es waren nur 38 Stimmen dafür. Dreißig Stimmen wollten alle Pachtungen (Fermes) abgeſchaft und die Regie auf den Fuß, wie im Jahr 1707 hergeſtellt wiſſen. Man behielt ſich die Rechte nach den Artikeln vom Jahr 1707 vor, wie auch die Wiedereinſetzung der drey, ohne Rechtsform, vom Hof entſetzten Staatsräthe.

Um 4 Uhr Abends zogen die Deputirte der Stände und Gemeinden, an der Zahl gegen 300, nach ihrem Rang auf den groſſen Saal des Schloſſes, wo der Gouverneur und der ganze Staatsrath ſie in Ceremonienkleidern erwarteten. Venner Oſterwald trug die Antwort der Nation vor. Die Artikel wurden verleſen. Der Gouverneur nahm ſie alle an und behielt ſich nichts als die Ratification des Königs vor. Der ganze Saal erſchallete: Vive le Roi et ſon Excellence! Hierauf beſchloß man, dieſe Artickel in eine Acte zuſammen zufaſſen, welche ein Grundgeſetz des Staates ausmachen ſollte. Auf gleiche Weiſe wurden die Streitigkeiten der Stadt beendigt und der Schluß ebenfalls in eine Acte gebracht. Bey dem allem verlor die Nation nichts.

Ihre ſechs Beſchwerden betrafen: 1. Die Wiederherſtellung der Rechte des Staatsraths. 2. Die Finanzen. 3. Die fünf Artikel der Generaux. 4. Die Nationalverſammlungen. 5. Die Sicherheit des Staats und die Erneuerung der Bündtniſſe. 6. Den Codex der Rechte.

1. Sogleich nach ſeiner Ankunft willigte der Gouverneur in den erſten Artickel. Der Staatsrath behandelte wieder die Geſchäfte des Staats und in des Gouverneurs Abweſenheit hatte nicht ein Statthalter

von Hofe, ſondern der Decan ſeiner Mitglieder den Vorſitz. Das Wohl und die Rechte des Staates wurden mit dem Wohl und den Rechten des Volkes Eins, und gerne läßt das Volk ſich von ſeinen Mitbürgern regieren.

2. On recouvroit l'ancien abri pour le taux des Cenſes Fonciéres en Grain. Den Fermiers wurde es unmöglich die Völker zudrücken. Ehmals ſtand die Regie in den Händen der Söhne der Staatsrähte. Noch mehr Schutz fanden alſo dieſe als die Fermiers. Der Fürſt that Verzicht auf das vermeintliche Recht, ſeine Einkünfte nach Wohlgefallen zu verwalten. Der Gouverneur erlaubte den Repräſentanten der Nation Einſchränkungen ſeines Entwurfes: ohne Beyſtimmung der Nation kann alſo der Fürſt auch im Finanzweſen nichts ändern.

3. Die immerwährende Streitigkeiten, welche der fünfte, laconiſche Artikel verurſachte, ſind nunmehr getilget. Das Tribunal iſt in Ordnung gebracht, ſo ſinds auch die Prozedur und die Unkoſten. Nicht mehr unbedingt ſuſpendirt der Hof.

4. Vormals gründeten ſich die Nationalverſammlungen nur auf eine Folgerung aus der Acte vom Jahr 1707. Mit nicht ganz unerheblichen Gründen wiederſprach ſie der Hof: Nunmehr gründen ſie ſich auf ein Grundgeſetz des Staates.

5. Der Eifer der Kantone, beſonders Lucern und Freyburg, in den leztern Unruhen, beweiſen genugſam, auch ohne Erneuerung, die Kraft der fortlebenden Bundestreu. Im Jahr 1756 erneuerte man den Bund mit Solothurn.

6. Der Kodex wurde verſprochen.

* * *

Den Geiſtlichen gab der Hof die Verſicherung, ihre Beſchwerden zu heben: ſie hielten ſich daher nicht zu den übrigen vier Ständen, ungeachtet der Aßociationsacte und ungeachtet des Beyſtands, den ſie ſo oft und erſt noch im Jahr 1762 der Nation zudanken hatten.

LXV.

Frieden zu Rißwyck.

Im Jahr 1697.

Als nach dem achtjährigen, blutigen Krieg zwiſchen den Aliirten und Frankreich, auf ſchwediſche Vermittlung, der Weg zum Frieden angebahnt wurde, ſo warf man auf der reformirten Tagleiſtung im November 1696 die Frag auf: Ob man nicht zur Beförderung des eydgenößiſchen Intereſſe, beſonders der proteſtantiſchen Kantone, einen Geſandten auf die Friedenshandlung zu Rißwyck abſchiken ſollte? Bey der nachherigen Zuſammenkunft unterm 27 Jenner 1697 wurde dieſe Abſchickung eines Geſandten von dem Kanton Zürich aus folgenden Gründen mißrathen: zum voraus ſey man von der Einſchließſung ſämmtlicher Kantone und zugewandter Orte in den bevorſtehenden Frieden verſichert; deßwegen bedürfe es alſo keiner beſondern Geſandtſchaft. In Zeit von einem Jahrhundert seyn die Eydgenoſſen in verſchiedene, europäiſche Friedens-

verträge, z. B. zu Vervins, zu Münſter, in den Pyre- näiſchen, in den Nimmegiſchen Frieden, in den zwan- zigjährigen Stillſtand eingeſchloſſen worden, unge- achtet ſie zu keiner dieſer Unterhandlungen Geſandte abgeſchikt haben als nur zu der Münſterſchen, und auch zu dieſer nur in Rükſicht auf ganz beſondere Prozeſſe. Hierüber erwiederten die Berner: Die dießmalige Lage ſey ganz von der Lage voriger Zei- ten verſchieden und die Friedenshandlung intereßire nicht bloß einige, ſondern alle Staaten Europens. Unterm 5 Febr. 1697 zog man auch die catholiſchen Kantone zu Rathe. Sie ſtimmten dahin, daß man ſich allein auf ſchriftliche Bewerbung der Friedens- einſchlieſſung einſchränke und um ſo viel lieber die koſtbaren Geſandtſchaften vermeide, weil man ſie hernach auch in künftigen Zeiten bey ähnlichen Vor- fällen nicht wieder würde ausweichen können. Bey der bisher beobachteten Neutralität haben die Eyd- genoſſen ohnehin nichts zubeſorgen, da hingegen die perſönliche Erſcheinung ihrer Geſandten an dem Ort der Friedensverſammlung ſehr leicht allerley unvor- geſehene Schwierigkeiten hervorbringen würde. Un- term 28 Julius ſchrieben hierauf die Berner nach Zürich, von hoher Hand haben ſie ganz vertraulich eine Auffoderung zu perſönlicher Theilnehmung an der Friedenshandlung erhalten. Die Züricher ver- langten zu wiſſen, woher dieſe Aufforderung gekom- men, worinn ſie beſtanden, was für Inſtructionen man allenfalls den Geſandten mitgeben ſollte? An- ſtatt näherer Erklärung, antworteten die Berner, daß ſie die ganze Sache Gott und der Zeit heimſtel- len wollen. Die Basler indeß hätten gleichfalls zu

einer Geſandtſchaft gern die Hände geboten, indem ſie ſich ſchmeichelten, daß auf ſolche Weiſe mit Nachdruck für die Schleifung der Feſtung Hüningen geredt werden könnte. Auf einer neuen Tagleiſtung der reformirten Kantone zu Arau, den 1. Sep. 1697 ſtellten die Geſandte von Bern vor: Man müſſe vernehmen, daß man bey der Friedenshandlung der Eydgenoßſchaft wenig gedenke; gleichwol ſey es von äuſſerſter Wichtigkeit, daß vorzüglich auch die Stadt Genf, das Fürſtenthum Neuenburg, die Städte Biel und Müllhauſen dem Friedensvertrag einverleibt werden. Auſſer dieſen Angelegenheiten, könnte man dem eydgenößiſchen Geſandten auch noch verſchiedene andere, ſonderheitlich eine Unterhandlung wegen der Feſtung Hüningen, wie auch Fürbitten für die Hugenotten in Frankreich empfehlen. In dieſem Vortrag wurden die Berner von den Baslern unterſtützt. Die Züricher hingegen erwiederten: Nicht nur höchſt unſicher ſey der Erfolg einer ſolchen Geſandtſchaft, ſondern ſehr leicht könnte man dadurch ſowohl die katholiſchen Kantone als den König in Frankreich beleidigen. Wenn man auch durch deutſche Vermittlung wegen der Feſtung Hüningen zum Zweck kommen würde, ſo ſey zubeſorgen, daß es nicht anderſt als unter anderweitigen, nicht weniger beſchwerlichen Bedingungen geſchehn könnte. Die franzöſiſchen Hugenotten müſſe man dem Fürwort des Königs in England überlaſſen; wenn dieſes unkräftig bleibe, ſo ſey nicht zuerwarten, daß das eydgenößiſche Fürwort etwas ausrichten werde. Wegen Einſchlieſſung der zugewandten Orte in dieſen Frieden, bedürfe es keiner beſon-

dern Geſandtſchaft, da ohnehin England und andre proteſtantiſche Staaten ſich dieſer Orte annehmen werden. Würklich wurden hierauf, auch ohne perſöhnliche Abſendung eydgenößiſcher Geſandten, die ſämmtlichen Kantone und zugewandten Orte dem Rißwykiſchen Friedensvertrag aufs feyerlichſte und durch öffentliche Urkunden einverleibt.

LXVI.

Streit zwiſchen der Abtey und der Stadt St. Gallen.

Im Jahr 1696.

Im Jahr 1695 hatte der Abbt zu St. Gallen, Cöleſtin Sfondrati wegen ſeines Eifers für den apoſtoliſchen Stuhl, den er beſonders in dem Regalienſtreit mit Frankreich bewieſen, vom Pabſt Innocenz II. den Kardinalshut erhalten. Den 10 Jenner 1696, neuen Styls, kam die ledig gewordene Abbtey an Leodegar Bürgiſſer, einen Lucerner. Den 11. May erneuerte dieſer das Burgrecht mit den IV Schirmorten, Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus. Bey Ankunft des Abbts und der eydgenößiſchen Geſandten in der Stadt Wyl bezeigte ſich die Bürgerſchaft ſchwirrig; ſie wollte weder das Burg- und Landrecht beſchwören noch die Huldigung leiſten, bis die Beſtätigung des Abbts von dem Papſte und die Belehnung von dem Kayſer angelanget ſeyn würden. Die eydgenößiſche Geſandte forderten einen Ausſchuß des Rathes zu ſich,

um ſich über die eigentliche Lage der Sachen be- richten zu laſſen. Der Ausſchuß des Rathes ſtützte die Weigerung auf einen gewiſſen Vertrag vom Jahr 1492, vermög deſſen der Huldigung und Ei- desleiſtung die päbſtliche Beſtätigung und die kayſer- liche Inveſtitur vorgehen ſollten. Hiegegen wende- te man ein, einerſeits daß ein ſolcher beſonderer Vertrag dem Burg- und Landrecht keineswegs im Weg ſtehen könne, anderſeits, daß man auch im Jahr 1687 vor erhaltener Beſtätigung und Inveſti- tur gehuldigt habe. Nichts deſto weniger blieb das Volk bey ſeiner Wiederſetzlichkeit *) und für einmal begnügte man ſich, die Mannſchaft aus dem Hof- Amman-Ammt, welche vor der Pfalz verſammelt war, ſchwören zulaſſen.

Wichtiger war ein andrer Prozeß, der im Jahr 1697 zwiſchen dem Abbt und der Stadt St. Gallen ausbrach. Seit der Zeit der Glaubensver- beſſerung beſaß die Abbtey das Recht, daß dieje- nige Gemeinden, welche jährlich mit Kreutz und Fah- nen Prozeßionsweiſe nach dem Kloſter wallfahren, ſich des freyen Paſſes durch die Stadt bedienen durften. Vermög der Verkommniſſe vom Jahr 1549 und 1650 mußten Kreutz und Fahnen entweder aus- wärts der Stadtthoren bleiben oder beym Zug durch die Stadt, wo nicht bedekt, wenigſtens nieder ge- ſenkt werden. Als nun den 23 April 1697 bey dem Feſt der Kreutzerfindung eine Prozeßion aus dem Kloſter durch die Stadt nach St. Fiden hinaus-

*) Im Jahr 1699 ließ es ſich zur Beſchwörung des St. Galliſchen Burg- und Landrechts bereden.

gieng, trug ein Konventual das ſilberne Kreutz ganz aufgerichtet vor der Bruſt. Sogleich ſchikte die Stadt ihren Gerichtsſchreiber ins Kloſter, um für die Zukunft vor ſolchen Neuerungen zu warnen. Nichts deſto weniger trug noch gleichen Abends, bey der Rückkehr der Prozeßion, der Konventual ſein Kreutz eben ſo erhöht wie am Morgen. Umſonſt daß die Bürger ſchrien, er ſolle das Kreutz niederſchlagen! Abermal ſchickte die Stadt den Gerichtsſchreiber ins Kloſter, mit Verdeuten, wofern bey nächſtbevorſtehenden, allgemeinen Kreutzprozeßionen ähnliche Uebertrettung der Verkommniſſe vorgehen ſollte, ſo werde man die Stadtthore beſchlieſſen. Hierüber erfolgte aus dem Kloſter zweydeutige Antwort. Sonntags den 25 April wurden bey Anlaß der gewöhnlichen Prozeßionen, in der Stadt zur Abhaltung alles Unfugs die üblichen Wachen ausgeſtellt; zugleich mußten beſondere, obrigkeitliche Aufſeher genau die Art des Kreutztragens beobachten. Einer von den Prieſtern trug das Kreuz ganz aufgerichtet; die Aufſeher riefen ihm zu, daß er es, wie die andern, herabſenken ſollte. Da er ſich hieran nicht kehren wollte, ſo dräuten die Bürger, daß ſie ſich mit Gewalt Recht ſchaffen werden. Nicht ohne Mühe konnte der Gerichtſchreiber Hönggger die Thätlichkeiten verhindern. Zu Vermeidung gröſſern Unfugs wurden die Stadtthore beſchloſſen. Der Rath ließ dem Kloſter durch eine Geſandtſchaft ankündigen, wofern bey der Rückkehr der Prozeßionen nicht alles nach den Verträgen zugehen werde, ſo liege die Schuld eines daraus entſtehenden Tumults an niemand als an den Konventualen. Nichts

deſto weniger warnte der Rath die Bürgerſchaft vor allzuraſcher Waffenergreiffung. Mittlerweile hatte ein Mann der Abbtey unter dem Thor den Degen gezückt; ein Stadtwächter ſezte ihm die Flinte entgegen. Von beyden Seiten, ſo wohl bey den Stadtbürgern als bey den Gotteshausleuten, die bey 2000 Mann ſtark waren, entſtand heftige Bewegung; einige der leztern zückten die Degen und eilten dem Thor zu. Die Bürger ſchloſſen, freylich ohne obrigkeitlichen Auftrag, das Kloſterthor; zur Verhinderung eines Ausfalls aus der Abbtey pflanzten ſie gegen dieſelbe vier Stücke groben Geſchützes. Die Prozeßionen ſahn ſich genöthigt, ohne Kreuz und Fahnen nach Hauſe zu ziehn. Sogleich führten hierauf die Bürger das Geſchütz ab und öfneten wieder das Kloſterthor. Die Obrigkeit ſchikte zur Einholung guten Rathes den Dr. Höngger nach Zürich; in einem beſondern Schreiben an dieſen Kanton ſuchte ſich auch das Kloſter zurechtfertigen. Vorläuftig ſchikten die Züricher von allem, was geſchehn war, eine allgemeine Nachricht an die übrigen proteſtantiſchen Kantone; den 30 April erſchienen die Geſandte von Zürich in der Stadt St. Gallen. Auf ihre Einladung hin langten ſogleich auch Geſandte von Reformirt Appenzell auſſer Roden daſelbſt an. Der Abbt befand ſich abweſend, ließ aber die Geſandten zu ſich nach Roſchach einladen. Sie beſorgten, daß ſie nicht, ohne ſich ſelbſt und ihren Stand herabzuwürdigen, dem Abbten ſo weit entgegen gehn dürfen; dieſe Beſorgniß indeß wich der wichtigern Beſorgniß, daß bey längerm Aufſchub gütlicher Vermittlung vielleicht ſogleich näch-

ſten Sonntags ein neuer Tumult ausbrechen möchte; ſie entſchloſſen ſich alſo zur Reiſe nach Roſchach. Daſelbſt ließ ſich der Abbt durch ſeinen Erbmarſchall, den Baron im Thurm, bitterlich über das gewaltſame Betragen der St. Galler beſchwehren. Die Geſandte von Zürich behaupteten, daß zur Beylegung des Mißverſtändniſſes kein Mittel übrig bleibe als das gütliche oder rechtliche Urtheil eines unpartheyiſchen Richters. Für einmal aber ſey es um einen Verglich zu thun, wie es inzwiſchen bis zur Ausfällung des Spruches bey den Prozeßionen gehalten ſeyn ſolle. Dem Abbt ſtellten ſie vor: Wenn die alten Verkommniſſe anderſt, als wie es die Stadt thut, erklärt werden könnten, ſo würden nicht nur der eine oder der andere, ſondern alle Prieſter die Kreutze aufgerichtet empor getragen haben; ferner gaben ſie zubedenken, daß durchgängig in zweifelhaften Sachen die Auslegung zu Gunſten des Landesherrn geſchehe, daß man alſo bis zur Erörterung des Streites der Stadt St. Gallen auf eignem Grund und Boden nichts vorſchreiben könnte. Wegen des erlidtenen Unfugs endlich ſey man dem Kloſter um ſo viel weniger Genugthuung ſchuldig, da er einerſeits ſo groß nicht geweſen, als man ihn habe vormahlen wollen, anderſeits aber, aller wiederholten Warnungen ungeachtet, die Bürger dazu gereitzt worden. Fruchtlos blieben alle Vorſtellungen uud unverrichteter Sachen begaben ſich die Geſandte von Roſchach nach St. Gallen zurück. Tags drauf, als an dem Sonntag, wo man von den Gotteshausleuten eine gewaltſame Abholung der Kreutze und Fahnen beſorgte, blieben

den ganzen Tag über alle Stadtthore, mit Ausnahm eines einzigen, beſchloſſen; bewaffnet bewachten eine gewiſſe Anzahl Bürger und Appenzeller die vornehmſten Plätze. Ruhig indeß gieng der ganze Tag hin. Mit gemeinſchaftlichem Rath der St. Galler, der Zürcher und der Appenzeller wurde von Zürich aus nicht nur der Kanton Lucern, von allen bisherigen Verhandlungen benachrichtigt, ſondern auch auf den 12ten May eine reformirte Tagleiſtung nach Arau zuſammenberufen. Den 4 May ließ der Abbt durch den Fiſcal German und den Kanzler Biller den Zürcherſchen Geſandten in St. Gallen anzeigen, daß er, bey Vermehrung des bewafneten Volks in der Stadt, auch ſeines Ortes zur Bewachung der Gränzen genöthiget werde. Hiebey aber herrſche keine andere Abſicht als die Abhaltung fremden, herumſtreichenden Geſindels, ohne dadurch Handel und Wandel im Geringſten zu hindern. Des folgenden Tags hatten die Zürcher Geſandte Verhör vor dem groſſen Rathe und hernach erhielten ſie einen Beſuch von zween Räthen des Abbts, nämmlich von dem fürſtlichen Landeshofmeiſter Ringg und von dem Lehenvogt Wißmann; in vertraulichem Geſpräche dachte man auf Mittel, wie zum wenigſten (mit Vorbehalt beydſeitiger Rechte,) die Kreutze und Fahnen wieder aus dem Kloſter gebracht werden möchten. Die Verbitterung aber wurde je länger je gröſſer. Unvermerkt ſchlichen ſich über 200 Mann in die Abbtey: bey 3000 Mann äbbtiſcher Unterthanen lagen um die Stadt her; zu Roſchach waren auf dem Damm des Bodenſees über zwanzig Feldſtück aufgepflanzt.

Donn-

Donnſtags, den 6 May, als an dem kathoiſchen Auffahrtsfeſt, wurden in der Stadt die beyden Thore, durch welche die Gotteshausleute den Weg nach dem Kloſter zu nehmen pflegen, zwar offen gelaſſen, jedoch unter verſtärkten Wachen und mit ſorgfältiger Beobachtung, ob und wie die Wanderer bewafnet erſcheinen? Die übrigen Stadtthore blieben beſchloſſen. Inzwiſchen forderte der Abbt die Appenzeller auſſer Roden zur Neutralität auf. Sie verſprachen die Beobachtung derſelben, jedoch nur unter Beding, wofern der Abbt gegen die Stadt St. Gallen nichts Feindſeliges unternehmen würde. Gegen die Zürcherſchen Geſandten ließ der Abbt ſich erklären, daß er vor Ankunft der Geſandten von Seite der III andern Schirmorte in keine Unterhandlung eintreten könne. Perſönlich holte hierüber der zweyte zürcherſche Geſandte, Seckelmeiſter Rahn, neue Inſtructionen in Zürich. Daſelbſt fand man für gut, die ſchon verabredete, reformirte Tagleiſtung, als voreilig und den Katholicken verdächtig, für einmal noch aufzuſchieben und hingegen die Zuſammenkunft der Schirmorte vorher gehen zu laſſen. Abſonderlich forderte der Kanton Bern den Kanton Luzern zu gütlicher Zwiſchenkunft in dieſem Geſchäft auf. Sogleich bey der erſten Zuſammenkunft der Geſandten von Seite der Schirmorte entſtand ein Zwiſt, wer bey den Berathſchlagungen das Protocoll führen ſollte? Man hatte die Augen auf den Landshauptmann Bäßler, als Landſchreiber im Rheinthal, gerichtet; Der Abbt aber ſchlug vor, daß, wie bey andern Fällen, zween Protocolliſten auf Seite der Stadt gebraucht werden möchten. Aus

Beſorgniß einiger Verwirrung, die hieraus entſtehn könnte, verwarfen die Geſandte der IV Schirmorte den Vorſchlag; endlich kam man überein, zur Beſorgung des Protocolls den Landamman Rupli holen zu laſſen.

Bey der zwoten Zuſammenkunft unterm 14 May verhörte man beyde Partheyen gegen einander. Im Namen des Abbts ſtellte der Baron im Thurm vor: Freylich reden die alten Verkommniſſe von dem Herabſenken der Kreutze und Fahnen, jedoch von den Kreutzen nur unter gewiſſer Einſchränkung, nämlich, daß ſie ſchlechtweg ſollten von den Stangen herabgenohmen werden. Wenn aber dieſes bey den Stadtthoren geſchieht, ſo frägt es ſich, ob ſie alsdenn bis in das Kloſter müſſen auf den Armen, oder ob ſie nicht auch dürfen aufgerichtet vor der Bruſt getragen werden? Bald auf dieſe, bald auf andre Weiſe geſchah es, wie z. B. die Handlung vom Jahr 1665 und verſchiedene unpartheyiſche Zeugen beweiſen. Endlich beſchwerte ſich der Sachwalter des Abbts über den St. Galliſchen Tumult und über die nachherige Waffenergreifung. Er behauptete, daß man fremde Truppen in die Stadt aufgenohmen und durch Empfehlung auswärtiger Herrn die engliſchen Kriegesvölker aus Schwaben nach St. Gallen gelockt, daß man alle katholiſchen Dienſtleute aus der Stadt verjagt, daß man den umliegenden Unterthanen des Abbts theils das Allmoſen entzogen, theils ſie alles Gewinns und Erwerbs beraubt, daß man unter Hand die reformirten Angehörigen des Kloſters gegen den rechtmäßigen Herrn aufgehezt habe u. ſ. w.

Im Namen der Stadt St. Gallen und ihrer Geſandten antwortete Dr. Högger: Ungeachtet aller Warnung und alles angebotenen Vorbehaltes, ſeyn die Kloſterleute auf dem Emportragen der Kreuze beharret; wenigſtens für einmal hätten ſie nachgeben ſollen, indem doch durchgängig bey zweydeutigen Ausdrücken die Auslegung zu Gunſten des Landesherrn geſchehe. Die Waffenergreifung ſey theils auf Befehl der Obrigkeit geſchehn, indem allemal bey ſolchen Feſten die Wachen verdoppelt werden, theils aber aus Mißverſtändniß, paniſchem Schrekken u. ſ. w.

In der Gegenrede ſtellte der Sachwalter des Abbts vor: die St. Galler hätten auf die Dächer des Kloſters geſchoſſen; ſie hätten gegen unbewehrte Perſonen, im Kirchengewand, mit Roſenkränzen, auf dem Weg zum Heiligthum, die Waffen ergriffen; vermög ihres Bundes mit den VI Kantonen dürfen ſie ſich gleichwol nicht die geringſten gewaltſamen Schritte erlauben, ſo bald die Gegenparthey ſich auf rechtlichen Ausſpruch berufe.

Der Sachwalter der Stadt erwiederte: Bey dem entſtandenen Tumult müſſe man wohl unterſcheiden, was auf Befehl der Obrigkeit und was aus unbändiger Hitze einzelner Bürger geſchehn; die Obrigkeit habe ſich nur auf Vertheidigung allein eingeſchränkt; die Gotteshausleute haben von dem Hönggerberg auf St. Mangen Kirche geſchoſſen; bey St. Fiden ſey auf einen Bürger der Stadt eine Muſkete losgebrennt worden u. ſ. w.

Nach angehörter Klag und Verantwortung beſchloſſen die Geſandte der IV Schirmorte, daß

man in der Unterhandlung nicht weiter fortſchreiten ſolle, bis vorher von beyden Partheyen die Waffen niedergelegt worden. Die Abgeordnete der Stadt bezeigten ſich willig, jedoch daß die Gegenparthey zu gleicher Zeit ſich entwaffne und kein Theil von neuem zum Gewehr greiffe, ſondern der ganze Handel entweder gütlich oder rechtlich beſeitiget werde. Die Abgeordnete des Abbts wollten ſich hiezu nur unter folgenden Bedingniſſen einverſtehn: Wofern die Entwafnung nicht zum Nachtheil der verlangten Genugthuung gereiche; wofern ſie in der Stadt 24 Stunden früher geſchehe; wofern die Kreutze und Fahnen eben ſo aus der Abbtey weggetragen werden, wie man ſie hineintrug u. ſ. w. Allzu nachtheilig und gefährlich ſchienen dieſe Bedingniſſe den Stadtabgeordneten; hierüber hollten ſie nähere Inſtructionen bey Hauſe und kamen den 17 May Abends auf Roſchach zurück; daſelbſt ſtellten ſie vor, was für Unfug die Aebbtiſche Wachen verübt, wie ſie den Bürgern das Heu weggeraubt, die Wieſen abgemäht, die Zäune ausgeriſſen, das Geräth aus den Häuſern entwendet, die Waſſerkanäle verſtopft, die Boten arreſtirt und die Briefe eröfnet, das Holz in ihren Waldungen gefällt u. ſ. w. Ueber dieſe und andere Beſchwerden drangen ſie auf Genugthuung; zugleich erklärten ſie ſich, daß ſie ſich nicht anderſt zur Entwaffnung einverſtehn werden, es ſey denn, daß ſie von beyden Seiten zu gleicher Zeit und auf gleiche Weiſe geſchehe. Bey Verwerfung dieſer Erklärung ſahn ſich die Stadtabgeordnete genöthigt, abermal nach St. Gallen zu reiſen und von da brachten ſie folgenden, endlichen Entſchluß

mit: So weit ſeyn ſie entfernt, dem Abbt Genugthuung zu geben, daß ſie vielmehr glauben, von ihm Genugthuung fordern zu dürfen. Zu der Entwafnung willigen ſie nicht anderſt ein, als wenn ſie von beyden Partheyen zugleich geſchehe. Die Kreutze wollen ſie zurücktragen laſſen, von vier Prieſtern aber ſollen ſie auf den Armen liegend, und nur von drey Prieſtern aufgerichtet gehalten werden. Alles dieſes ohne Gefahr und Nachtheil der gegenſeitigen Rechte.

In der Verſammlung unterm 19 May äußerten ſich die Pfalzräthe des Abbts, daß der Fürſt unmöglich von der Genugthuung abſtehen könne; die Art der Kreutztragung laſſen ſie ſich gefallen; wegen der Entwaffnung aber hoffen ſie, daß ſelbige in der Stadt zuerſt geſchehn werde.

Nach eingeholten, nähern Erklärungen, gieng endlich der Schluß der Vermittler einhellig dahin: des folgenden Morgens um 6 Uhr ſoll die Stadt den Anfang machen mit Schleifung ihrer hie und da aufgerichteter Verthaydigungswerker, alsdenn aber ſoll ungeſäumt auch der Abbt dem gleichen Beyſpiele folgen und gegenſeitig alles in den vorigen Stand geſezt werden. Hierauf dankte einer von den vier Schirmörtiſchen Geſandten, in Gegenwart eines von jeder Parthey verordneten Commiſſars, zuerſt den Truppen der Stadt, und hernach den Truppen des Abbts ab.

Nunmehr ſchritt man zu der Hauptſache. Gegen den Anſpruch auf völlig ungehinderte Prozeßionen ſtellten die Abgeordnete der Stadt vor: Im Jahr 1530 ſey das Kloſter käuflich an die Stadt gebracht

worden. Bey Aufhebung des Kaufes im Jahr 1532 habe die Stadt eine Verordnung gemacht, wie die Kreutze und Fahnen durch ihre Thore und Straſſen ſollten getragen werden. Im Jahr 1549 habe ſich freylich Abbt Diethelm hierüber beſchwert, indeß ſey durch richterlichen Spruch die ſeit achtzehn Jahren herrſchende Uebung beſtätigt worden. Hiebey ſey es geblieben, wie aus denen eydgenößiſchen Briefen und Denkſchriften von den Jahren 1605 und 1606, aus der Verkommniß vom Jahr 1650 und aus dem Protocoll vom Jahr 1665 ſattſam erhelle. Nach wiederhollten Unterredungen erfolgte, mit Einwilligung beyder Partheyen, von den Vermittlern die Verordnung: In Zukunft ſollen bey den Prozeßionen die Kreutze, nachdem ſie bey den Stadtthoren, wie bisher von den Stangen heruntergenohmen worden, von den Prieſtern vermittelſt einer ſeidenen Halsſchnur obenher auf der Bruſt, untenher aber mit einem ſeidenen Band alſo befeſtigt werden, daß ſie von der Bruſt weg weder ausgeſtreckt noch erhöht werden können.

In Betref der von jeder Parthey verlangten Genugthuung entſtand zwiſchen den Vermittlern ſelbſt einige Entzweyung. Die Geſandte der reformirten Schirmorte behaupteten, daß man der Stadt, die ſich nur auf Selbſtvertheidigung eingeſchränkt hätte, Genugthuung ſchuldig ſey. Die Geſandte der katholiſchen Schirmorte hingegen wendeten ein, daß die Verträge nicht ſattſam erläutert, daß der Beſitz und das Herkommen dem Kloſter günſtig und das Kloſter zu Anerbeutung des Vorbehaltes und des eydgenößiſchen Rechtes willfährig geweſen; zum warnen-

den Beyſpiel ſollte man alſo die Stadt St. Gallen zur Genugthuung verdammen. Da die Stadt ſich hiezu auf keinerley Weiſe gütlich einverſtehn wollte, ſo verreiſeten die Vermittler fruchtlos. Auf der bald darauf erfolgten gemeineydgenößiſchen Jahrrechnung verlangte die Geſandtſchaft des Abbts eine endliche Entſcheidung von Seite ſämmtlicher XIII. Kantone und zugewandter Bundesgenoſſen. Dieſen Gang des Geſchäftes glaubte man der hergebrachten eydgenößiſchen Uebung entgegen und man fand es unſchiklich, einen ſchon groſſentheils beygelegten Handel den bisherigen Vermittlern aus den Händen zu reiſſen. Durch Briefwechſel zwiſchen den IV Schirmorten und beyden Partheyen ſuchte man hierauf einen gütlichen Vergleich zu befördern. Auch der franzöſiſche Bottſchafter redete eifrig zum Frieden. Das Jahr gieng hin, ohne daß der Handel beygelegt wurde.

Aus Verbitterung gab anfangs des Jahrs 1698 der Abbt von St. Gallen eine Erkanntniß, daß aus ſeinem ganzen Gebiete kein Holz mehr ſollte nach der Stadt geführt werden, auch nicht einmal aus den eigentlichen Waldungen der Bürger. Gegen dieſes Verfahren beſchwerte ſich die Stadt, indem es gerade zu den Verträgen und dem Herkommen ſo wohl als aller eydgenößiſchen Uebung entgegen lauffe. Um die Ausſöhnung zu befördern, wurde die Stadt bald von einzeln, bald von mehrern Kantonen, ſo wohl ſchriftlich als auf verſchiedenen Tagleiſtungen, zu einigem Nachgeben ermahnet. Sie erklärte ſich aber gegen die IV Schirmorte, daß ſie, wofern man ihr keine Hofnung zu anſtän-

digem, gütlichen Verglich mache, lieber geradezu das unpartheyiſche Recht anrufen werde. Nach vieler Müh gelang es endlich der Vermittlung dieſer IV Schirmorte beyde Partheyen zur Annahme folgenden Vorſchlags zubewegen: Von jeder Seite ſoll man die erlidtenen Beleydigungen für immer und ewig vergeſſen. Ueber einige Neuerungen, welche das Kloſter in Abſicht auf das Zollweſen, und den Tranſit eingeführt hatte, mögen der Abbt und die Stadt ſich unter ſich ſelber vergleichen; auf Empfehlung der IV Schirmorte und zur Beförderung alter Eintracht wird der Abbt ſich gegen die Stadt geneigt finden laſſen. Erſt im September 1698 kam die Ausſöhnung völlig zu Stande. Auf dringendes Anhalten der Stadt St. Gallen machten die IV Schirmorte ein neues Verglichsinſtrument; in demſelben durfte zwar des Roſchachiſchen Abſcheids nicht gedacht werden; nichts deſto weniger wurden die darinn feſtgeſetzte Puncte von Wort zu Wort auch in das neue Inſtrument eingerückt. Die Stadt St. Gallen gab um der allgemeinen Ruhe willen noch ſo weit nach, daß ſie dem Abbten an die Unkoſten des Prozeßes würklich 3800 Gulden bezahlte. Bey gröſſerer Aufklärung und Toleranz denkt man nicht ohne Befremden an dergleichen Scenen zurück.

LXVII.

Streit zwiſchen der Stadt Zürich und dem Abbt zu Petershauſen.

Im Jahr 1696. 1698.

Vermög des Schirmbriefes vom Jahr 1484 iſt die Stadt Stein am Rhein zur Huldigung gegen die Züricher verpflichtet. Seit dem Jahr 1668 unterblieb dieſe Huldigung. Im Jahr 1696 ward ſie erneuert. Bey dieſer Gelegenheit entſtand ein Streit zwiſchen den Zürcherſchen Geſandten und dem Abbt zu Petershauſen. Zur Beleuchtung deſſelben müſſen wir zurückſteigen in das Zeitalter der Glaubensverbeſſerung. Bey Einführung dieſer Glaubensverbeſſerung im Jahr 1525 machten die Züricher einen Vertrag mit dem Abbt des Kloſters St. Georgen zu Stein; da man bemerkte, daß es dem Abbten mit dieſem Vertrag kein rechter Ernſt war, ſo ward er im Kloſter bewachet. Bey nächtlicher Weile entwiſcht er mit den Kleinodien und Urkunden der Abbtey. Hierauf ſequeſtrirten die Züricher das Kloſter. Nach dem Hinſcheid des flüchtigen Abbts bemächtigte ſich der römiſche König der Steinerſchen Kloſtergefälle in der Landgrafſchaft Nellenburg, unter dem Vorwand, daß ſie als Vermächtniſſe ſeiner Voreltern an ſein Haus zurückfallen. Im Jahr 1543 warf ſich der Probſt zu Klingenzell zum Abbt des Kloſters zu Stein auf und ihm übergab die Regierung zu Inſprugg die Steinerſchen Kloſtergefälle auf Oeſterreichiſchem Boden.

Der Auslieferung derſelben wiederſetzten ſich die Zuricher. Der Prozeß kam nach Stockach und Inſprugg. Durch Vermittlung der Kantone Luzern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Zug und Glarus bewürkte man im Jahr 1550 zu Baden einen Vergleich zwiſchen beyden Partheyen, ungefähr folgenden Innhalts: Jacob von Peyern, welcher von dem Abbt zu Stein, als ordentlichen Wahlherrn, zum Probſt nach Klingenzell geſetzt worden, ſoll die Probſtey beybehalten und im Fall benöthigten Schirms und Rathes ſich bey dem Landvogt im Thurgäu und den daſelbſt regierenden Kantonen, als Oberherren der Propſtey, anmelden mögen. Von jtzt an ſollen die Einkünfte zu Ramſen, Biberach, Wyler, Wald u. ſ. w. nebſt der Nutzung des Fleckens Oehningen der Abbtey Stein zugehören, die Abbtey aber den Pfarrer und Küſter zu Ramſen beſolden. Da die Stadt Zürich immer noch fortfuhr, die eine und andere Nutznieſſung der Abbtey auch auf Nellenburgiſchem Boden zu beziehn, ſo beklagte ſich hierüber im Jahr 1557 Abbt Martin vor einer gemeineydgenößiſchen Tagleiſtung. Durch Vermittlung der Kantone Lucern, Schwytz und Glarus wurde hierauf der ehmalige Vertrag dahin erläutert: Der Abbt ſolle die Zürcher in dem Genuß der Zinſe und Zehnten zu Hennishofen, wie auch in dem Genuß der beyden Weingärten zu Oehningen und anderer Güter, welche im Jahr 1550 nicht areſtirt worden, völlig ungekränkt laſſen; eben ſo ſollen ſie in dem Beſitz der Waldungen Kronbach gegen Zell, in den niedern Gerichten der Stadt Stein, ungeſtört bleiben, davon

aber der Abbtey alljährlich ein beſtimmtes Maß Brenn= und Bauholz zukommen laſſen. Im Jahr 1580 wurden die Gefälle der Propſtey der Abbtey Petershauſen einverleibt. Dieſe Abbtey fieng mit den Zürchern einen neuen Streit an; im Jahr 1583 ward er durch gütlichen Verglich folgender maſſen beendigt: Dem Abbt zu Petershauſen verbleiben alle Gefälle des ehmaligen Gotteshauſes zu Stein, ſo wie ſie Abbt Martin beſeſſen; eigenthümlich hingegen behalten die Züricher das Schloß Steinegg im Thurgäu, nebſt allem, was davon abhängt. Zugleich nehmen ſie die Bezahlung der darauf liegenden Schulden, 7400 Gulden, auf ſich. In dieſem Zuſtande blieben die Sachen bis zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges. Damals bemächtigte ſich der Befehlshaber auf Hohen Twiel mit Gewalt der Steinerſchen Gefälle zu Ramſen, die dem Kloſter Petershauſen einverleibt waren. Im Jahr 1642 äuſſerte er ſich gleichwol, daß, wofern die Zürcher einigen Anſpruch darauf zu haben vermeinten, ſo gebe er gern zu, daß dieſe Gefälle nach der Stadt Stein abgeführt werden. Würklich geſchah es, und zwar ununterbrochen bis zum Jahr 1647. Mittlerweile hatten freylich die Züricher ſich mit dem Abbt zu Petershauſen zuvergleichen geſucht. Nach fruchtloſem Briefwechſel aber entſchloſſen ſich der Biſchof von Konſtanz und der Herzog von Würtemberg, als ausſchreibende Fürſten des ſchwäbiſchen Krayſes, den ganzen Handel durch Deputirte zu Ravenſpurg erörtern zu laſſen. Ungeachtet die Deputirte von Zürich durch ihre obrigkeitliche Inſtructionen einzig und allein auf gütliche Unterhandlung

eingeſchränkt waren, ſo ergieng nichts deſto weniger ein würklicher Ausſpruch, folgenden Innhalts: Kraft des Weſtphäliſchen Friedens, verſchiedener kayſerlicher Befehle, beſonders auch des Nürnbergſchen Präliminar-Rezeßes ſoll der Prälat zu Petershauſen in dem vom Jahr 1624 gehabten Beſitz vel quaſi ſeiner Rechten und Gefälle zu Ramſen völlig wieder eingeſetzt und ihm die ſeit den leztern ſechs Jahren ſequeſtrirte Gelder zurückgeſtellt werden. Dieſem Spruch wiederſezte ſich Zürich. Im Jahr 1656 bahnte der Erzherzog Karl Ferdinand einen neuen Weg zu gütlichem Verglich an. Da der Verglich nicht zu Stande kam, ſo erneuerte bey Antretung der Prälatur der Abbt Franziskus in dem Jahr 1687 und 1690 die alten Anſprüche. Bey Anlaß der oben erwähnten Huldigung zu Stein ward er alſo auf den 9 Herbſtmonat 1696 zu perſönlicher Unterredung mit dem Zürcherſchen Geſandten nach Stein eingeladen. Bey dieſer Zuſammenkunft that er folgenden Vortrag: Seit dem J. 1642 bis 1647 ſehe ſich die Abbtey Petershauſen (oder, wie er ſie nennte, das Kloſter Sanct Georgen zu Stein) aller Zehnten und anderer Gefälle zu Ramſen von den Zürchern beraubt. Das Kloſter St. Georgen ſey anfänglich auf Hohen Twiel geſtiftet, erſt lange hernach in die Stadt Stein, nach der Reformation aber, beym Wegzug des Abbt Davids und ſeiner Konventualen, nach Ratolfszell und endlich nach Petershauſen verſezt worden. Solche Stiftungen nun ſeyn keineswegs bloß lokal oder an gewiſſe Mauren und Gebäude gebunden, ſondern ſie gehören einem Collegium, ſonſt würde Hohen

Twiel ein älteres Recht darauf haben als die Stadt Stein. In den canoniſchen Geſetzen heiſſe es: Wo der Abbt iſt, da iſt auch das Konvent. Die Stifts⸗gefälle des Kloſters St. Georgen kommen alſo dem⸗jenigen zu, der in ununterbrochener Reyhe auf den Abbt David gefolgt ſey, alſo dem Abbt zu Peters⸗hauſen; als ſolcher mache er auch Anſpruch auf das von dem Biſtum Bamberg abhängende Lehen dieſes Kloſters, mit Vorweiſung des Lehenbriefes, worinn heiter anbedingt iſt, daß er nicht allein von den Ge⸗fällen des Kloſters St. Georgen nichts entfremden, ſondern auch das entfremdete wieder zurückbringen ſolle. Hiezu habe er ſich mit eydlichem Gelübde ver⸗pflichtet. Ueberdies ſey das Kloſter eine Reichsprä⸗latur, noch immer der Reichsmatrikel einverleibt und zur Bezahlung aller Reichs⸗ und Kraisſteuren ver⸗bunden. Jener Interimsvertrag, der im Jahr 1583 zwiſchen dem Abbt und den Zürchern gemacht wor⸗den, habe dieſe nicht im Geringſten zu der ſeit dem Jahr 1642 erfolgten Wegnehmung der Petershau⸗ſiſchen Gefälle berechtigt. Kein Theil ſey, ohne Ein⸗willigung des andern, zu einſeitiger Aufhebung des Verkommniſſes befugt. Durch den Spruch zu Ra⸗venſpurg im Jahr 1650 und durch das Ausſchrei⸗ben des Reichs⸗Convents zu Nürnberg ſeyn ſie zu völliger Zurückſtellung der vom Jahr 1642 bis 1647 bezognen Gefälle verurtheilt u. ſ. w.

Die Geſandte von Zürich erwiederten: Unwie⸗derſprechlich ſey das Kloſter zu Stein in dem un⸗mittelbaren Gebiete der Zürcher gelegen; kraft der Religionsrechte ſey es im Jahr 1525 reformirt wor⸗den; in ſolchem Fall werden aller Orten die ſecula⸗

riſirten Kloſtergefälle zu obrigkeitlichen Handen gezogen. Ungeachtet der Flucht des Abbt Davids und einiger Konventualen, ſeyn gleichwol die mehrern zurückgeblieben, jene alſo keineswegs befugt geweſen, die vorher an die Obrigkeit abgetretene Güter anderſtwohin hinüber zutragen. Geradezu lauffe dieſes gegen den klaren Buchſtaben ſowohl des Religionsfriedens als des Paßauiſchen Vertrages. Freylich wurden in den Jahren 1550, 1557 und 1583 einige Interimsverträge vermittelt, jedoch allemal mit dem heitern Anhang, daß ihre Dauer nur bis auf eine allgemeine Kirchenverſammlung oder ſonſt eine anderweite Ausgleichung eingeſchränkt ſeyn ſollte. Auf Zürcherſcher Seite habe man lang genug auf eine Aenderung der Verträge gewartet. Ganz unbillig ſey es, daß die Obrigkeit zu Zürich, in der Stadt Stein die Lehrer und Prediger beſolde, die Kirchen und Schulgebäude beſorge, die Armen und Wayſen verpflege, und noch überdieß auf Steinegg ein ſo groſſes Kapital über ſich nehme, während daß die einträglichſte Kloſtergefälle nach Petershauſen gehören. Als daher der Befehlshaber auf Hohen Twiel im Jahr 1642 die Ramſergefälle, in ſo fern ſie als Gefälle der Abbtey Petershauſen ſollten angeſehn werden, nach Kriegesrecht hätte hinweg nehmen wollen, ſo habe der Kanton Zürich ſich dieſes Umſtandes bedient, durch den Bezug der Gefälle ſein altes Recht zuerneuern. Der nachherige Ravenſpurgiſche Spruch ſey deswegen ungültig, weil von den Zürchern kein Spruch, ſondern nur gütliche Vermittlung verlangt worden. Eben ſo wenig könne der Prälat ſich auf den Wäſtphäliſchen Frieden und

die dabey bedingten Zurückſtellungsrechte, auch nicht auf den nachherigen, Nürnbergiſchen Vollziehungs-Rezeß oder die Verordnungen der ausſchreibenden Fürſten des ſchwäbiſchen Krayſes berufen: Bey der Weſtphäliſchen Friedenshandlung nämlich ſey der Kanton Zürich nicht als contrahirender Theil erſchienen; da die Ramſiſche Gefälle nicht mit feindlicher Gewalt weggenohmen worden, ſo ſeyn ſie auch nicht dem Gerichtshof der Ravenſpurgiſchen Krays-Subdelegation unterworffen, zumal ja Petershauſen den 1. Jenner 1624, als dem geſetzten Zurükſtellungsziel, keineswegs in unwiderruflichem Beſitz der Gefälle geſtanden, auch dieſe Gefälle der zu Nürnberg gemachten Liſte der zurückzuſtellenden Güter nicht einverleibt worden. Gleichwie alſo die Obrigkeit in Zürich die Gefälle auswärtiger Prälaten und Stände aus ihrem Gebiet ungehindert abfolgen laſſe, ſo werde auch der Abbt zu Petershauſen dem ſeculariſirten Kloſter zu Stein willig dasjenige ausliefern, was ihm vermög alter Urkunden gehöre.

Nach langem Gerede thaten endlich die Zürcherſche Geſandte den Vorſchlag: Jeder Theil ſollte in ſeinen bisherigen Beſitzungen bleiben und der Vertrag vom Jahr 1583 noch hundert Jahre fortdauren, auch die Abbtey auf weitern Anſpruch an die Waldung Kronbach und an die im dreißigjährigen Krieg nach Stein gebrachte Früchte gänzlich Verzicht thun: in ſolchem Fall anerbeuten ſie ſich, der Abbtey Petershauſen alle noch zu Zürich liegende Urkunden über die Gefälle des Kloſters Stein auf dem Reichsboden abfolgen zulaſſen.

Endlich bequemte ſich der Abbt zur Annahme dieſes Vergleichs. Anſtatt der Vergütung der ſequeſtrirten Früchte, verſprachen ihm die Zürcherſche Geſandte, auf obrigkeitliche Ratification hin, ein freywilliges Geſchenk von ſiebenhundert Louis-thalern. Von beyden Seiten ward der Rezeß eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, auch von dem Abbten ſchleunige Ratification von dem Churfürſten zu Maynz, als Biſchoffen zu Bamberg, verſprochen.

Erſt indeß im Jenner 1698 kam die verlangte Ratification des Churfürſten zu Maynz, als Lehnherrn, und des Biſchofs zu Konſtanz, als Ordinarius der Petershauſiſchen Abbtey, an, und zwar nur unter folgender Einſchränkung: damit der Verglich deſto weniger von dem Vertrag vom Jahr 1583 abweichen möchte, ſo ſoll ſeine Dauer ſich bis zur nächſten, allgemeinen Kirchenverſammlung erſtrecken; auch ſollen die Züricher, zur Tilgung aller Anſprüche der Abbtey auf die ſequeſtrirten Ramſergefälle und auf die Waldung Kronbach, anſtatt der angebotenen 700 Thalern, 1000 Rchsthlr. entrichten. Hiezu bequemte ſich Zürich, jedoch mit dem heitern Beding, daß bey dieſem Rezeß keine ewige Abſönderung der Kloſter-Steiniſchen Gütern geſucht werden ſolle.

LXVIII.

Streit zwiſchen der Stadt Schaffhauſen und dem Nellenburgſchen Oberamt.

Im Jahr 1697.

Das Geſchlecht der Im Thurm, ein adeliches Haus zu Schaffhauſen, beſaß als öſtereichiſches Lehen die niedern Gerichte zu Buſingen. Daſelbſt wohnte Eberhard Im Thurm, der ſeit geraumer Zeit beym Anfall der Melancholie verſchiedene Ausſchweifungen begieng. Die Verwandten glaubten ſich alſo genöthigt, ihn nach der Stadt zu führen und daſelbſt in ſeiner Familie verwahren zu laſſen. Das kayſerliche Oberamt zu Nellenburg erklärte dieſe Wegführung eines kayſerlichen Lehenvaſallen als Verletzung des öſterreichiſchen Lehen- und Territorial-Rechtes. Es drang auf Lediglaſſung des Eberhard Im Thurm und auf Beſtrafung derjenigen, die ihn weggeführt hatten. Der Kanton Schaffhauſen ließ dem Oberamt eine ſchriftliche Apologie der Im Thurmſchen Verwandtſchaft überreichen. Die Apologie wurde zurückgeſchickt und auf perſönliche Verantwortung gedrungen. Um ſo viel mehr glaubte ſich hiezu die Nellenburgiſche Regierung berechtigt, weil in dem Pfandbrief vom Jahr 1651, kraft deſſen zwar die hohe Gerichtsbarkeit zu Buſingen der Stadt Schaffhauſen anvertraut worden, nichts deſtoweniger die landesfürſtlichen Regalien ausdrücklich ausbedungen geweſen. Hierüber antwortete Schaffhauſen, unterm 13 Jen-

ner 1694: Die Einſchränkungen, welche in dem Pfandbriefe ſo wol als in dem Beybrief vom Jahr 1653 angeführt ſeyn, können gar nicht auf gegenwärtigen Fall angewendt werden. Mittlerweile ließ man den Eberhard Im Thurm ungehindert bey Weib und Kindern leben, auch der Religion halben hatte er völlige Freyheit: ſeither fieng er an, öfentlich die reformirte Kirche zu läſtern und auch von der Obrigkeit in höchſtſchimpflichen Ausdrücken zureden. Der Rath verurtheilte ihn hierauf zu ewiger Gefangenſchaft in dem Spital, mit dem Anhang, daß man ihm weder Geſellſchaft noch Papier und Dinte ſollte zukommen laſſen. Auf die erſte Nachricht von der Vollziehung dieſes Urtheils forderte ſogleich die öſterreichiſche Regierung zu Inſprugg in kurzen, aber deſto nachdrücklichern Worten von den Schaffhauſern die Freylaſſung des Imthurm. Den 10 Octob. 1694 erſchien Johann Chriſtoph Spohn, als Nellenburgiſcher Oberamtmann, ſelbſt in Schaffhauſen, mit der Dräuung, daß bey längerer Weigerung, der Kayſer nicht nur die an Schaffhauſen verpfändeten Gerichtsbarkeiten im Nellenburgiſchen auslöſen, ſondern auch ſich der Repreßalien bedienen und den einen oder andern angeſehenen Schaffhauſer auf öſtreichiſchem Boden gefänglich wegnehmen werde. Von Seite der reformirten Tagleiſtung ſchikte man hierauf ein Fürwort an die oberöſterreichiſche Regierung zu Inſprugg, mit Verdeuten, daß Vermög des Pfandbriefes und beſonders des Beybriefes vom Jahr 1653 der Vorbehalt der Landesfürſtlichen Regalien nur auf die Landesgränzen und auf den ungehinderten Durchpaß der

Landsgerichtsboten eingeſchränkt worden. Ueberdieß ſeyn die Vergehungen, um derentwillen Eberhard Im Thurm eingeſetzt worden, in der Stadt Schaffhauſen ſelber geſchehn; wenn man auch in Betref der niedern Gerichten zu Buſingen dieſen Eberhard Im Thurm als kayſerlichen Lehn-Vaſallen anſehen wolle, ſo gebe ja ein ſolches Lehen dem Lehnherrn über den Vaſallen kein Recht als nur in Dingen, welche das Lehen betreffen u. ſ. w. —

In dieſer Lage nun blieb das Geſchäft, ohne daß ſich jemand weiter regte, ohne daß die reformirte Kantone einiger Antwort gewürdigt wurden. Erſt wieder im Februar 1697 erhielten die Schaffhauſer Nachricht von der Oberöſterreichiſchen Regierung: Nicht nur auf die Wiederlöſung der verpfändeten Dörfer, ſondern auch auf die Freylaſſung des Eberhard Im Thurm dringe der Kayſer. Bey fernerer Weigerung werden alle Schaffhauſer-Waaren würklich arreſtirt oder wol gar dem Fiſcus zugekennt werden. In Begleit eines Empfehlungsſchreibens der reformirten Kantone ſchreiben die Schafhauſer ſo wol an das Nellenburgiſche Oberamt als an die Oberöſterreichiſche Regierung: Sie möchten wünſchen, die verpfändeten Dörfer in ſtatu quo behalten zu können; bey unvermeidlicher Ablöſung aber erſuchen ſie, daß man auf die kräftigſten Mittel zur Ausweichung aller künftigen Juriſdictionszwiſte bedacht ſey. Wegen Freylaſſung des Eberhard Im Thurn beharren ſie auf der im December 1694 gegebenen Erklärung. Auf der reformirten Tagleiſtung zu Arau unterm 25 März 1697 gieng der Schluß einhellig dahin: daß durch den engliſchen und holländiſchen

Reſidenten in der Schweitz der ebenfalls ſich in der Schweitz aufhaltende, auſſerordentliche, kayſerliche Geſandte, Baron de Neveu, um Empfehlungen ſowol bey dem Nellenburgiſchen Oberamt und der ober=öſterreichiſchen Regierung zu Inſprugg als auch bey dem kayſerlichen Hof ſelbſt erſucht werden möchte. Zugleich ward auch den catholiſchen Kantonen von allem Nachricht gegeben und ihnen das Geſchäft aufs angelegenſte empfohlen. Im Fall thätlicher Feindſeligkeiten wurden die Schaffhauſer gewarnt, ſich vor allen Repreſſalien ſorgfältig zu hüten und ihnen eingeſchärft, hierüber des Rathes der andern reformirten Kantone zupflegen. Den 30 April 1697 ward hierauf von den auswärtigen Geſandten Valkenier, Herwart, Neveu, wie auch von den Abgeordneten von Zürich und Schafhauſen, nebſt dem Nellenburgſchen Oberamtmann Spohn eine Zuſammenkunft zu Dieſſenhofen gehalten. In Betref der Verlängerung des Pfandesvertrages vom Jahr 1651 verbat ſich der kayſerliche Geſandte allen fernern, unmittelbaren Auftrag, anerbot ſich hingegen die Schreiben, die man allenfalls hierüber abfaſſen möchte, unverweilt nach Hofe zu ſchicken. Noch weniger Gehör gab er über den Punct der Freylaſſung des Eberhard Im Thurm; nebſt dem Oberammtmann Spohn beharrte er ſchlechtweg auf den ſchon angedräuten Repreßalien, wofern man dieſe Freylaſſung länger aufſchieben würde. Endlich verſprach er, wenigſtens um Verzögerung der Thätlichkeiten nach Hofe zu ſchreiben. In der Priatunterredung gab er vertraulich zuverſtehen, daß zur Vermeidung der Pfandlöſung kein ander Mittel

ſey als die Befreyung des Im Thurm; an jene wäre wohl ohne dieſe wenig gedacht worden, der Kayſer werde ſeinen Entſchluß nicht zurücknehmen; unbedachtſam wäre es, ihn um einer einzeln Privatperſon willen zum Zorne zu reitzen u. ſ. w. Sowol der holländiſche Geſandte als die reformirten Kantone fiengen an, dieſe Vorſtellungen zu hören, und die Schaffhauſer zur Lediglaſſung des Eberhard im Thurm zu bereden. Unterm 20 May entſchuldigten ſich dieſe leztern bey den erſtern: durch die Lediglaſſung einer ſolchen Perſon, welche die Religion und die Diener derſelben in ihrer eignen Stadt ſo ſchändlich beſchimpft hätte, würden ſie nicht allein ihre wohlhergebrachte Judicatur verkürzen, ſondern auch den Zorn des höchſten Regenten im Himmel auf ſich herabziehn. Bey dieſen gottſeligen Aeuſſerungen aber erhielten ſie unverſehens von vertrauter Hande die Nachricht, daß alle Schaffhauſerſchen Gefälle und Kapitalien auf öſterreichiſchem Boden würklich mit Arreſt belegt worden. Ungeſäumt traten den 14 Junius ihre Geſandte mit den Geſandten von Zürich in dem Städtgen Bülach zuſammen. Erſtere beklagten ſich über die erlidtene Beleidigung als über eine Verletzung des öſterreichiſchen Erbvereins; eine um ſo viel mehr auffallende Verletzung, da ſie zu einer Zeit geſchah, da man eben thätlichen Beyſtand für die öſtreichiſchen Waldſtädte verlangte. Geſezt auch, fügten ſie hinzu, daß wir uns zur Freylaſſung des Eberhard Im Thurm einverſtehn würden, wer wird uns gegen ſeine Rachbegierde Sicherheit geben? Werden nicht ſogleich nach ſeiner Befreyung die Mitgenoſſen ſeiner Gerichtsherrlichkeit

zur Lehens-Caducität verurtheilt, Hab und Gut, Weib und Kinder von ihm herausgefordert, und dadurch den Schafhauſern in Abſicht auf Religion, Polizey, Oeconomie neue Händel verurſacht werden! Die Geſandte von Zürich ſuchten ſie zubereden, daß der Kanton Schaffhauſen am leichteſten durch Lediglaſſung des Gefangenen davon kommen werde, jedoch daß dieſe Ledigslaſſung unter ſichern Verwahrungsmitteln gegen die Nachſucht des Im Thurm geſchehe. Auf der bald darauf erfolgten, eydgenößiſchen Jahrrechnung zu Baden ward im Namen ſämmtlicher, reformirten Kantone bey dem Nellenburgiſchen Oberamt um die Aufhebung des Arreſts angehalten. Zugleich trat man hierüber mit den anweſenden, kayſerlichen und holländiſchen Geſandten in nähere Unterredung. Nach fruchtloſem Verſuch, wurde dem Kanton Schaffhauſen gerathen, einen beſondern Agenten, mit kräftigen Bittſchreiben, an die oberöſterreichiſche Regierung, und allenfalls an den kayſerlichen Hof ſelber zuſchicken. Im Fall endlich, daß man auch durch dieſen Weg nichts ausrichten ſollte, ſo verſprachen die Kantone zur Beſchützung der Schafhauſerſchen Rechte den thätlichſten Beyſtand. Noch vor Beendigung der Tagleiſtung langte ganz unvermuthet von dem Nellenburgiſchen Oberamt eine Schrift an; in derſelben entſchuldigt es ſich, warum es den von höherm Orte anbefohlenen Verhaft nicht aufheben könne. Unterm 12 Auguſt ſetzte die Oberröſterreichiſche Regierung den Schaffhauſern würklich einen Tag zur Abholung des Pfandſchillings an. Ungeſäumt ſchikten ſie nunmehr den Obherr Joh. Jac.

Oſchwald mit nachdrücklichen Empfehlungsſchreiben von Churpfalz an den kayſerlichen Bottſchafter, Baron de Neveu. Zu gleicher Zeit wurden von den reformirten Eydgenoſſen an dieſen ſowohl als auch an das Oberamt Nellenburg und an die oberöſterreichiſche Regierung ſchriftliche Vorſtellungen gemacht, daß während der Unterhandlung des Schaffhauſerſchen Agenten alle Thätlichkeiten möchten eingeſtellt bleiben. Den 31 Auguſt langte der Agent Oſchwald bey dem Baron de Neveu zu Zell an. Da er weder hier, noch hernach bey der öſterreichiſchen Regierung zu Inſprugg günſtiges Gehör fand, ſo begab er ſich, ſeiner Inſtruction gemäß, nach Wien an den Kaiſerlichen Hof. Daſelbſt erhielt er von dem oberſten Hofkanzler, Grafen von Bucelini, vorläuftig die Verſicherung, daß der Kaiſer ſich durch nichts von der Pfandlöſung werde abhalten laſſen, und zwar beſonders auch aus religioſen Beweggründen, um die catholiſchen Bewohner der verpfändeten Dörfer gegen die Intoleranz der Reformirten (wie er ſagte) ſicher zu ſtellen. Dem Kanzler und den übrigen Staatsbedienten ſtellte der Schaffhauſerſche Agent begründt vor, daß in den erwähnten Dörfern ſeit der Reformation niemals weder Altare noch katholiſche Einwohner geweſen, und die Pfarrbedienungen ununterbrochen, ohne geringſte Wiederrede, von den Schafhauſern beſtellt worden.

Den 13. Herbſtm. abends um acht Uhr, erſchien der Agent perſönlich vor dem Kaiſer, und erhielt die Verſicherung, daß der Handel näher unterſucht werden ſollte. Erſt im Febr. 1698 erfolgte die kaiſerliche Erklärung, daß die Wiederlöſung des Pfand-

ſchillings um die hohen Gerichte in den Nellenburgi=
ſchen Dörfern unwiderruflich feſtgeſtellt und hierüber
allbereits nach Inſprugg geſchrieben worden. In
Betreff der Freylaſſung des Eberhard im Thurm,
eines kaiſerlichen Vaſallen, werden die Schafhau=
ſer, aus Ehrfurcht gegen den Kaiſer, keine weitere
Schwierigkeit machen. Den gleichen Bericht ſchickte
die Regierung zu Inſprugg durch den Nellenburgi=
ſchen Oberamtmann nach Schaffhauſen. In dieſer
Stadt ward ſogleich den 15 März eine eydgenößi=
ſche, reformirte Tagleiſtung gehalten. Die Tag=
leiſtung ſchickte zween Abgeordnete an den kaiſer=
lichen Bottſchafter, Baron de Neveu, mit Verdeu=
ten, daß der noch immer fortwährende Waaren=
Arreſt geradezu gegen den Erbverein ſtoſſe, und daß
daher in der ganzen Eydgenoßſchaft gefährliches Miß=
vergnügen entſtehe. Der Botſchafter verbat ſich
alle weitere Einmiſchung, wofern nicht vorher die
Freylaſſung des Eberhard im Thurm bewilliget
worden. Hiezu wollten ſich die Schaffhauſer, auf
dringendes Zureden der Tagleiſtung, endlich einver=
ſtehn, jedoch nur unter dem Beding, daß man ih=
nen, vor der Auslieferung, gegen ſeine Nachbegier=
de hinreichende Sicherheit verſpreche. Auf der bald
darauf im Aprill zuſammenberufenen, gemeineyd=
genößiſchen Tagleiſtung in Baden, erſuchte man
den Baron de Neveu, daß er bey der Freylaſſung
des im Thurm den Schafhauſern zur Sicherſtellung
gegen ſeine Rachſucht, wie auch zur Aufhebung des
Arreſts der Waaren, und bey unwiederruflicher Nel=
lenburgiſcher Pfandlöſung, vermög des Pfandbriefes,
zu beſtimmter Erläuterung über die Gerichtsbarkei=

ten behülflich ſeyn möchte. Der Baron de Neveu ſtellte hierüber vor: Nicht ſo faſt wegen der Gefangennehmung des Eberhard im Thurm, als wegen verſchiedener Territorial-Verletzungen der Schafhauſer auf öſterreichiſchem Boden, beſonders auch wegen eines gewiſſen beleidigenden Mandats u. ſ. w. ſey der Arreſt auf die Waaren gelegt, dadurch aber die Erbvereinigung nicht im Geringſten verlezt worden. Die Zurücklöſung der verpfändeten Dörfer ſey eine bey Hof beſchloſſene Sache; in dem Pfandbrief ſey nicht deutlich ausgedrückt, daß die Verabredung wegen der Gerichtsbarkeiten dieſer Zurücklöſung vorhergehen müſſe. Wegen Freylaſſung des **Eberhard im Thurm**, trat man hierauf in beſondere Unterhandlung, und die Schaffhauſer verglichen ſich mit dem kaiſerlichen Geſandten über folgende **Urphed**: Im Fall, daß der Gefangene, auf Vermittlung der Kantone und aus Nachgeben gegen den Kaiſer, aus der bisher wolverdienten Gefangenſchaft befreyt werden ſollte, ſo ſoll er noch vorher mit eydlichem Gelübd ſich verpflichten, wegen des Geſchehenen ſich weder an der Stadt Schafhauſen, noch an ſeinen Verwandten, weder mittelbar noch unmittelbar zu keinen Zeiten nicht im Geringſten zu rächen; wiedrigenfalls ihn alsdenn weder geiſtliche noch weltliche Gewalt gegen die verdiente Strafe ſchützen würden. Im Namen gemeiner **Eydgenoſſen** erſuchte man den Kaiſer um Errichtung einer Komittee, welche nach genauer Prüfung heiter einſehen werde, daß die im Jahr 1651. geſchehene Verpfändung nicht nur weder den Katholiciſmus, noch dem kaiſerlichen Kammer-Intereſſe nicht im Gering-

ſten nachtheilig, ſondern vielmehr noch immer das beſte Mittel zur Abhebung aller Streitigkeiten zwiſchen Schaffhauſen und Nellenburg ſeyn werde. Im Fall unwiederruflicher Pfandlöſung aber könnte vor dieſer Komittee über die in dem Verpfändungsbrief verſprochene Abſönderung der hohen und niedern Gerichte das Mehrere gerathſchlaget werden.

In Gegenwart eines Secretairs des kaiſerlichen Geſandten, übergab man dem Eberhard im Thurm die entworfne Urphed; geradezu widerſezte er ſich ihrer Beſchwörung. Hiezu kam noch, daß das Nellenburgiſche Oberamt mit Vollſtreckung des Waaren-Arreſtes fortſchritt. Dieß erweckte ſolche Verbitterung, daß man in Schafhauſen das Volk nicht ohne Mühe von Gegengewalt zurückhalten konnte. Auf der allgemeinen Tagleiſtung zu Solothurn, im May 1698. ſchickte man in gemeinſchaftlichem Namen den Züricherſchen Rathsſecretair, Joh. Rod. Lavater, an den kaiſerlichen Bottſchafter, jedoch fruchtlos. Zu gleicher Zeit erhielt der Schaffhauſeriſche Agent Oſchwald an dem kaiſerlichen Hof durch den Hofkanzler, Graf Bucelini, die Erklärung: Daß die Schafhauſer, die ſchon über ein Jahr lang hinterlegten 20000 Gulden nun einmal beziehen ſollen, indem man von kaiſerlicher Seite ſogleich die verpfändeten Dörfer in Beſitz nehmen und daſelbſt die Gerichtsbarkeit ausüben werde. Die gleiche Erklärung lief unterm 7. Junius von dem Baron de Neveu, und unterm 21. Jun. 1698. von dem Kaiſer ſelbſt ein. Die Schaffhauſer ſahn ſich alſo zur Abholung des Pfandſchillings genöthigt. Zugleich wurde hierauf der Waarenarreſt aufgehoben und das von den

verkauften Früchten erlöste Geld zurückgeſtellt. Bey immer noch ausbleibender Freylaſſung des Eberhard im Thurm, belegte man die Schafhauſer-Waaren von neuem mit Verhaft. Die gemeineydgenößiſche Tagleiſtung beſchwehrte ſich hierüber zu Inſprugg, daß man ſogleich ab executione anfange und die in der Erbvereinigung feſtgeſezte Rechtsform ſo ganz beyſeitſetze. Nichts deſto weniger hatten die gewaltſamen Schritte den Fortgang; ganz unvermuthet fiel auf Befehl der Nellenburgiſchen Regierung der Vogt zu Rietheim mit 26 Bewaffneten in das Dorf Barzheim; auf den bloſſen Argwohn eines daſelbſt verſteckten Diebſtals durchſuchten ſie zwo Behauſungen; ſo weit gieng das Nellenburgiſche Oberamt, daß es ſogar zu Dörflingen und Ramſen, und alſo in den Gerichten des Cantons Zürich, die Arreſtmandate gegen die Schaffhauſer verkündigen, und den Schaffhauſern daſelbſt einiges Getraid wegnehmen ließ.

Unterm 13. Jenner 1699. äußerte ſich die Oberöſterreichiſche Regierung zu Inſprugg gegen die XIII. Kantone und zugewandten Orte, daß der Waarenarreſt nicht eher als bis nach der Freylaſſung des Eberhard im Thurm werde aufgehebt werden. Zugleich aber anerbot ſie ſich wegen der Abſönderung der hohen und niedern Gerichten in den ausgelöſeten Dörfern zu gütlicher Unterhandlung in Inſprugg. Mittlerweile verlangte in dieſen Dörfern das Oberamt zu Stockach die Huldigung, welche ſeit undenklichen Zeiten die Stadt Schaffhauſen alljährlich, ohne geringſte Wiederrede, einzunehmen gewohnt war. Es erfolgte eine Beleidigung über

die andere. Ein Nellenburgiſcher Förſter und her- nach ein Offizier, nebſt drey Soldaten erſchienen auf dem Schaffhauſerſchen Dorf Herblingen, um die ſchafhauſerſchen Unterthanen an der Wegführung ih- rer eigenen Früchte zu hindern. Da der Nellenbur- giſche Offizier ſich nicht zurückzog, da man bey dem Oberamt fruchtlos um Abhebung ſolcher Beſchwer- den anhielt, ſo wurde im Jenner 1700. zur Siche- rung der Durchfuhr einige Schaffhauſerſche Mann- ſchaft nach Herblingen geſchickt. Auf Anrathen der übrigen Eydgenoſſen, verglichen ſich unterm 1. Febr. 1700. die Schaffhauſer mit dem Nellenburgiſchen Landſchreiber, Franz Heinrich Rothen, über die Freylaſſung des Eberhard im Thurm, jedoch nicht ohne Einſchränkung, daß kein Theil an dem andern irgend einige Rache ausüben ſolle. Sogleich mit der Freylaſſung des Eberhard im Thurm, wur- den auch die Schaffhauſer-Waaren von allem Ar- reſte befreyt. Wegen des Jurisdictions-Streites aber ſchickten die Schaffhauſer den Bürgermeiſter Holländer zuerſt nach Inſprugg, und hernach nach Wien an den kaiſerlichen Hof ſelbſt. Nach frucht- loſer Bemühung dieſes Geſandten, erklärten ſie ſich auf der gemeineydgenößiſchen Tagleiſtung im April 1701, daß ſie entſchloſſen ſeyn, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Dieſer Entſchluß wurde dem neu- angelangten, kaiſerlichen Bottſchafter, Grafen von Trautmannsdorf, bekannt gemacht, und im Junius 1700. erfolgte hierauf vom Kaiſer folgende Erklä- rung: Daß für eine beſtimmte Geldſumme die ho- he Gerichtsbarkeit in den verpfändeten Dörfern fer- ner dem Kanton Schaffhauſen zuſtehen ſolle, je-

doch mit Vorbehalt der Religionsfreyheit für die katholiſchen Einwohner. Für Schaffhauſen war ein ſolcher Vorbehalt ganz neu und befremdend. Mit Beyſtimmung der reformirten Kantone ward er verworfen. Unverrichteter Sachen kehrte der Bürgermeiſter Holländer von Wien wieder nach Hauſe. Endlich nahmen die Schaffhauſer den Pfandſchilling von Oeſterreich ab, und thaten Verzicht auf die hohe Gerichtsbarkeit.

LXIX.

Streit zwiſchen der Nellenburgiſchen Regierung und dem Kanton Zürich.

Im Jahr 1699. — 1700.

Unterm 27. Junius 1699. ließ die öſterreichiſch-nellenburgiſche Regierung zu Stockach der Züricherſchen Stadt Stein anſagen, daß ſie in Zeit von vier Wochen die ſogenannten Rehzäune auf eignem Boden, kraft der allgemeinen Forſtrechte und des hegäuiſchen Vertrages, anſtatt der dießmaligen Höhe von zwölf Schuhen, bis auf drey und einen halben Schuh herabſetzen ſolle. Die Bürger zu Stein antworteten, daß die Zäune ſeit alten Zeiten gleich hoch ſeyn, daß ſie ſich übrigens auf eignem Grund und Boden nichts vorſchreiben laſſen. Wenige Tage darauf erſchienen ganz unvermuthet bey 150 Mann, die einen Bezirk ſolcher Zäune von mehr als 550 Klaftern wegbrannten; zugleich bedräute man die Stadt Stein mit einer

Buſſe von tauſend Reichsthalern, wofern ſie die Zäune höher als die aufgeſteckten Zeichen aufführen würde; auch lud man einen Einwohner von Stein vor das Nellenburgiſche Gericht, weil er außer Waydmänniſcher Zeit ein Wildſchwein geſchoſſen, ungeachtet es auf Ramſer-Boden, in den eigenthümlichen Wildbahnen der Stadt Stein geſchehen war. Die Züricher, als Oberherren dieſer Stadt, ſchrieben unterm 16. Auguſt 1700. an das Oberamt zu Stockach, und beklagten ſich über dieſe Verletzung des Territorialrechtes ſowol als des öſterreichiſchen Erbvereins. Anſtatt willfähriger Antwort, erhielten ſie unterm 27. Nov. von Stein aus die Nachricht, daß ein öſterreichiſcher Soldat, und zwar ohne Aufweiſung einiger Patente, den Paß nach der Stadt geſperrt und auf Befragen ſich in ſeinen Reden verſtrickt habe; hierauf hätte der Stadtbediente von Stein ihn zurückgeſtoſſen, ſey aber deswegen nach Stockach vorgeladen und die Stadt Stein ſelbſt mit der Wiederlöſung der niedern Gerichte zu Ramſen bedräut worden. Unterm 1. Decemb. 1700 forderte das Oberamt in allerhöchſtem Namen des Kaiſers, die Auslieferung desjenigen, der durch Abtreibung des kaiſerlichen Soldaten, dem Vorgeben nach, das öſterreichiſche Territorialrecht, ſo wie es in dem Vertrag vom Jahr 1659. vorbehalten ſey, ſo gröblich verlezt hätte. Bey ausbleibender Auslieferung erſchien unterm 29. December 1700. von der Oberöſterreichiſchen Regierung zu Inſprugg ein Schreiben, des Innhaltes: Weil die Stadt Stein vielfaltig, ſonderheitlich auch in Betref der Religionspuncte, den Vertrag vom J. 1659.

gekränkt, und auf wiederholte Ahndungen keine Genugthuung verſchaft hätte, ſo ſollte nunmehr gedachter Vertrag wieder aufgehebt, alles in den Stand, wie vor dem Jahr 1659, zurückgeſtellt, und kraft des Baslerfriedens vom Jahr 1499, wie auch der Erbvereinigüng vom Jahr 1511. Ramſen um den Kaufſchilling von zwanzigtauſend Gulden zurückgelöst werden. Wofern man dieſe Geldſumme auf den 8. Febr. 1701. nicht zu Stockach abholen laſſe, ſo werde man ſie in der Stadt Ratolfszell hinterlegen, und nichts deſtoweniger von Ramſen die Huldigung fordern.

Unterm 3. Jenner ſtellte auf Einrathen der Züricher die Stadt Stein der öſterreichiſchen Regierung vor: Im Jahr 1539. haben ihre Vorfahren von den freyen Reichsedeln von Klingenberg die Herrſchaft Ramſen, die von niemand als Pfand oder Lehen abhieng, nebſt allem, was dazu gehörte, ehrlich angekauft. Ungeachtet der Kaiſer Ferdinand I. das Zugrecht behauptet, ſo ſey er auf erhaltenen, nähern Bericht davon gänzlich abgeſtanden; vom Jahr 1549 bis zum Jahr 1656. ſey die Stadt Stein in ungeſtörtem Beſitz der Herrſchaft geblieben; in beſagtem Jahr 1656. habe ſie um eine gewiſſe Geldſumme von dem Erzherzog Karl Ferdinand überdies die Befreyung von den Ehhaftsfällen, die hohe Jagdbarkeit, nebſt andern Vorrechten erhalten; im Jahr 1659. habe dieſer Erzherzog für ſich und ſeine Erben unter gewiſſen Bedingungen auf die Wiederlöſung Verzicht gethan; aufs genauſte ſeyn ſeither dieſe Bedingungen, beſonders auch in Abſicht auf die Religionspuncten, beobachtet wor-

den; hierüber dürfe man ſich auf das Gezeugnis der katholiſchen Einwohner, wie nicht weniger auf den zwiſchen dem Oberamt und der Stadt Zürich abgefaßten Rezeß, vom Jahr 1694. berufen. So wenig würkten dieſe Vorſtellungen, daß vielmehr die Zinsfrüchte des Steinerſpitals zu Hilzingen, von erwähntem Oberamt arreſtirt wurden. Sowol bey dem Oberamt, als bey dem kaiſerlichen Bottſchafter drangen die Züricher einerſeits auf die Aufhebung des Waarenarreſtes, anderſeits auf unpartheyiſche Unterſuchung des ganzen Geſchäftes. Unterm 25. März berichtete die Oberöſterreichiſche Regierung, daß die Wiederlöſung der Herrſchaft Ramſen eine von dem Kaiſer unwiederruflich beſchloſſene Sache ſey. Auf Andringen der Züricher wurde hierauf in gemeineydgenößiſchem Namen der Züricherſche Rathsſecretair, Joh. Jacob Holzhalb, mit einem Schreiben an den kaiſerlichen Hof abgeſandt; bey der Ungewißheit des Erfolgs aber mußte zu gleicher Zeit der Statthalter Werdmüller nach Stein gehen, daſelbſt auf den Nothfall den Zuſtand der Feſtungswerker, der Proviant- und Gewehrmagazine in Augenſchein nehmen, unterwegs die Wachen beſtellen und rund umher die Mannſchaft aufbeuten und Muſterung halten. Im Fall, daß man von öſterreichiſcher Seite die Huldigung zu Ramſen mit Gewalt vornehmen würde, hatte er den Auftrag, unter bewaffnetem Begleit ſich auf den Platz zu begeben, und daſelbſt, nach dem Beyſpiel vom Jahr 1659, das Volk von der neuen Huldigung abzuhalten; wofern man ſie aber mit Gewalt durchſetzen wollte, ſo ſollte er gegen ſolche Verletzung des Erbvereins

entwe-

entweder in kräftigſter Form proteſtiren, oder im Fall, daß ſeine Mannſchaft hinreichend wäre, mit den Waffen die Huldigung hindern.

Inzwiſchen war unterm 14. May 1700. der Kaufſchilling in die Stadt Rapoltszell hinterlegt worden. Die Züricher beklagten ſich über das öſterreichiſche Verfahren bey Frankreich und England, bey den Generalſtaaten, bey Brandenburg und Heſſen-Caſſel; durch ihre Fürbitten ſollte der Weg zu gütlicher Unterhandlung angebahnt werden. Anfangs des Junius 1700. war der Zürcherſche Secretair mit dem eydgenößiſchen Schreiben in Wien angelangt. Der Hofkanzler, Graf von Bucelini, empfieng ihn zwar günſtig, beyläuftig aber gab er zu verſtehen, daß man wegen Bedrückung der Katholiken in Ramſen ſich zur Wiederlöſung dieſer Herrſchaft genöthiget glaube; zugleich beſchwehrte er ſich über die ſeit einigen Jahren verübten, vertragswiedrigen Handlungen der eydgenößiſchen Truppen in franzöſiſchem Dienſte.

Den 7. Junius hatte der Züricherſche Secretair Verhör bey dem Kaiſer. Sogleich nachher, unterm 19. gleichen Monats erhielten die Züricher ein Schreiben von dem Grafen von Bucelini, daß den Kaiſer nichts von der Wiederlöſung der Herrſchaft Ramſen zurückhalten werde. Die Züricher ſtellten vor, daß der Erzherzog Karl Ferdinand im Jahr 1659. auf dieſe Wiedereinlöſung für ſich und für ſeine Nachkommen Verzicht gethan habe. Unterm lezten Junius erhielten ſie die kaiſerliche Erklärung: Die Bürger zu Stein hätten vielfaltig den Vorbehalt und die Bedingniſſe des Vertrages

vom Jahr 1659. gebrochen, wie dieſes die herz⸗brechenden Klagen der catholiſchen Einwohner zu Ramſen, die angränzenden Nachbarn, hohe und niedere Beamte, geiſtliche und weltliche Herren, ja auch ſelbſt viele Reformirte zu Stein und Ramſen nachdrücklich bezeugen; aus dieſen Betrachtungen ſey der Kaiſer unwiederruflich zur Einlöſung der Ramſiſchen Herrſchaft genöthigt. — Um die katho⸗liſchen Kantone auf ihrer Seite zu behalten, ſtell⸗ten die Züricher auf der gemeineydgenöſſiſchen Tag⸗leiſtung vor, daß die Klagen gegen die Stadt Stein ganz unbegründt ſeyn, daß ſeit dem Jahr 1659. die katholiſchen Einwohner zu Ramſen ſich viel⸗mehr vermehrt als vermindert haben, daß daſelbſt keine andere als die katholiſche Religionsübung herrſchend geweſen, daß die Reformirte nicht den geringſten Antheil an der Kirche oder an den Kir⸗chengütern genießen, daß die Aemter zwiſchen Ka⸗tholiken und Reformirte getheilt ſeyn, daß bey et⸗wannigen Klagen den erſtern ſogleich Recht und Schutz gewährt worden, wie z. B. der Ramſiſche Abſcheid vom Jahr 1694. beweiſe. Sie ſetzten hin⸗zu, von was für gefährlichen Folgen es auch für andre Kantone ſeyn werde, wenn kein Beſitz ſicher ſey und kein noch ſo feyerlich beſiegelter Vertrag un⸗gekränkt bleibe. Mit verſchiedenen Schreiben, glei⸗chen Innhaltes, wurde den 19. Auguſt 1700. der Oberſtwachtmeiſter Werdmüller von Zürich aus nach Neuſtadt an den kaiſerlichen Hof abgeſchickt. Da⸗ſelbſt fand er, daß unter dem Deckmantel der Re⸗ligion das Geſchäft in dem gehäßigſten Licht vorge⸗ſtellt worden. Er bemühte ſich alſo den kaiſerlichen

Gewiſſensrath, Menegatti, und den Jeſuiten, P. Wolf, als den Vertrauten des Kaiſers, auf ſeine Seite zu ziehen; er zeigte ihnen, daß, wenn die Religion Noth leiden würde, gewiß die katholiſchen Kantone ſich der Sache keineswegs ſo eifrig annehmen würden. So günſtig beym Kaiſer ſein Verhör war, ſo konnte er doch nicht undeutlich vermerken, daß man über die Zuflucht der Züricher zu den Empfehlungen der Könige von Frankreich und England empfindlich geworden. Werdmüller zog nunmehr den ſpaniſchen Bottſchafter an den kaiſerlichem Hof in ſein Intereſſe. Durch dieſe und andre Bemühungen gelang es ihm, allmählich den Kaiſer auf gelindere Gedanken zu bringen. Ohnehin war die Aufmerkſamkeit von ganz Europa auf die bevorſtehende Erbtheilung von Spanien gerichtet, und bey dieſem Vorfall glaubte der Kaiſer die Eidgenoſſen ſchonen zu müſſen. Er gab die Einwilligung, daß die vorgebliche Religionsbeſchwerden an Ort und Stelle durch Abgeordnete von beyden Theilen unterſucht, mittlerweile aber die Wiederlöſung der Herrſchaft Ramſen aufgeſchoben und die Waaren der Stadt Stein von dem Arreſte befreyt werden.

* * *

(Als Epiſode ſchalten wir hier nur die endliche Beylegung dieſes Zwiſtes ein, ſo wie ſie erſt lang hernach durch die Unterhandlungen des Zunftmeiſter und nachherigen Bürgermeiſter Joh. Heinrich Ott, im Jahr 1770. erfolgt war.)

Von Ramſen und Dörflingen forderte in der leztern Hälfte des XVIIIten Jahrhunderts, Oeſter-

reich Ruſtical- und Dominicalſteuren, juridiſche Benennungen, die bisher in dieſen Gegenden unbekannt waren. Daher entſtand eine lange Correſpondenz zwiſchen Zürich und der Regierung von Stokach. Von Zürich aus ward proteſtirt und an den Wiener-Hof ſelbſt geſchrieben, aber ohne Antwort zu erhalten. Der Präſident von dem Nellenburgiſchen Landgericht, Herr von Joſt, kam nun perſönlich auf Ramſen und ſchritt zur Vollziehung. Zur Abwendung derſelben ward Ott von Zürich aus nach Ramſen geſendt. Er richtete aber nichts aus. Hierauf ward er nach Wien ſelbſt abgeſchickt, jedoch mit ſehr allgemeiner und unbeſtimmter Inſtruction. Er ſollte die Beſteurung abheben, und niemand durfte dieſe Abhebung erwarten. Er ſollte einen gütlichen Verglich einleiten, und niemand hatte dieſen entworfen. Beynahe alles wurde der Zeit, den Umſtänden, und Otten ſelbſt überlaſſen. In Wien mußte dieſer ein ganzes Vierteljahr auf Verhör warten. Der Zwiſchenzeit bediente er ſich, den Hof, die Miniſter, den Gang der Geſchäfte kennen zu lernen. Endlich wies man ihn an die böhmiſch-öſterreichiſche Staatskanzley, und bey der Kaiſerin ſelbſt erhielt er gnädige Audienz. Er übergab ein Memorial, und drey Monate bliebs unbeantwortet. Zulezt folgte in triumphirendem Ton eine Wiederlegung, die er aber in ſechs Tagen ausführlich zurückgab. Damit hörte das Controverſiren auf. Da er gleichwol wenig fortrückte, ſo begleitete er ſein lezteres Memorial mit dem Vorſchlag zu gütlichem Verglich. Der böhmiſche Obriſt-Kanzler, Graf Choteck, wollte nichts von einem Verglich hören. Der

Staatsrath hingegen lenkte die Kaiſerin zu Ottens Vortheile. Nun hatte dieſer für einmal ein offenes Feld, allein es war ungebaut und mit gefährlichen Irrgängen durchflochten. Es war kein Verglich möglich, als durch Auskauf der öſterreichiſchen Rechte über Ramſen und Dörflingen, und durch Annehmung dieſer Dörfer zu freyen Lehen. Von Zürich aus hatte der Abgeſandte hiezu die Einwilligung erhalten, die Schwierigkeit lag in den Bedingniſſen. Ueber dieſelben mußte Ott mit dem Grafen Chotek in Unterhandlungen treten, und Chotek war jedem Verglichsentwurf entgegen geweſen. Keineswegs alſo war von ſeiner Seite eine Erleichterung der Bedingniſſe zu hoffen: Indeß handelte er offen und redlich; über die Hauptzüge hatten ſich gar bald beyde verſtanden. Nur in der Kaufſumme war er hart und unerbittlich. Endlich da er ſah, daß Ott nicht nachrücken wollte, ſo beſtimmte er eine Summe, die der Kaiſerin leztes Wort ſeyn ſollte, und es auch war. Ott bat ſich von Zürich nähere Inſtruction aus. In Zürich verurſachten die geforderte Summe und einige Puncten des Lehensentwurfes Beſtürzung. Eben ſo ſtandhaft ward Ottens Negoziation von den Gönnern des Geſchäfts vertheidigt, als heftig von den Gegnern beſtritten. Endlich neigte ſich die Wagſchale auf die vortheilhafte Seite für die Unterhandlung. Ott erhielt von Zürich aus den Auftrag, eine Verringerung der Kaufſumme zu ſuchen. Er wußte zum voraus, daß es fruchtlos ſeyn würde: Indeß that er, was immer zu thun war, und ließ alle Treibräder ſpielen. Ohne Wirkung. Die Bemühungen dienten blos,

ihn länger aufzuhalten, und die Bedingniſſe, die er ſchon in den Händen gehabt hatte, durch Verzögerung unſicherer und ſchwehrer zu machen. Nach vierteljährigem Aufſchub, und vielen verdrießlichen Durchkreutzungen, da Ott in Wien und Zürich zugleich negoziren mußte, ward endlich die geforderte Summe bewilligt. Ein neuer Sturm ſchien ihn in das volle Meer hinauszuſchlagen, da er ſchon am Lande zu ſeyn glaubte. Wegen gewiſſer Gränzbeſtimmungen ward ein Bericht von Stokach gefordert. Dieſe eiferſüchtige Regierung wünſchte die ganze Negoziation fruchtlos. Als ſie ihren Erfolg ſah, ſo ſchickte ſie ein Memorial ein, worin ſie mit den ſtärkſten Zügen die Schädlichkeit eines ſolchen Vergleichs mahlete. Die Vorſtellungen aber kamen zu ſpäte und der böhmiſche Rath konnte nicht mehr zurückgehn. Gefährlicher war der Sturm von einer andern Seite. Als der Vertrag dem Staatsrath und der Kaiſerin ſelbſt vorgelegt wurde, hatte er gleiches Schickſal, wie in Zürich, er wurde beſtritten und in weſentlichen Stücken geändert. Auf höchſten Befehl ward zwiſchen Ott und dem böhmiſchen Rath eine neue Unterhandlung gepflogen, um erſtern aufs äußerſte zu treiben. Allein dieſer kannte das Feld und blieb feſt. Nach dem ehmaligen Entwurf ward der Vertrag zu Papier gebracht, von dem Obriſt-Kanzler und vom Ott unterſchrieben, und alles zu gegenſeitiger Zufriedenheit beendigt. Die Kaiſerin entließ den Zürichergeſandten in den gnädigſten Ausdrücken. Unter Hand hatte ſie ihm die Reichsfreyherrlichkeit anbeuten laſſen. Er hatte wichtige Gründe zur Ablehnung dieſer Ehre. Sein

republicaniſcher Abſchlag aber erweckte bey Hof die Vermuthung, daß er überall alles abſchlagen werde. Um ihn außer alle Verlegenheit zu ſetzen, fiel nun die kaiſerliche Gnade auf ſeine Gemahlin. Nicht lange nach ſeiner Heimkunft übergab die Monarchin mit eigner Hand einem Kaufmann von Genf ein Päckgen, um es Otten perſönlich zu überreichen. Zugleich ſchrieb ſie dieſem durch den Baron von Nenny: l'Imperatrice & Reine, aïant fait charger le ſieur Autran, Marchand á Genéve, d'une petite Caiſſe à votre Addreſſe, je dois vous prévenir, qu'elle contient quelques Nippes, que ſa Majeſté envoïe à Madame votre Eponſe, comme une Marque de ſa bien-veuïllance & pour qu'elle ſe reſſente un peu moins de votre derniére Abſence pour les Commiſſions, que vous avez remplies à Vienne avec autant de Sageſſe que d'Applaudiſſement. Dieſes Geſchenk war koſtbar, unendlich erhöht aber ward es durch die Art und Weiſe, womit es gegeben wurde. Noch theurer ward es für Otten, nachdem ers zu unbedingter Diſpoſition in den Schooß des Senats niedergelegt hatte, und es hierauf von dieſer hohen Verſammlung, zwar nicht ganz einhellig, jedoch mit den weit mehrern Stimmen ſeiner Gemahlin, als eigen zugekennt wurde.

LXX.

Einſchränkung der Schweizertruppen in Frankreich.

Im Jahr 1698.

Auf das Gerücht von der Einſchränkung der eydgenößiſchen Truppen in Frankreich, ſowol in

Abſicht auf die Beſoldung, als auf die Anzahl der Mannſchaft, beklagten ſich ſogleich im Febr. 1698. die catholiſchen Kantone bey dem Monarchen, und erhielten zur Antwort, daß es nunmehr, nach geſchloſſenem Frieden, den Schweizern frey ſtehe, den Dienſt, unter den allbereits eingeführten Einſchränkungen, entweder beyzubehalten oder ihn zu verlaſſen. Auf der eydgenößiſchen Tagleiſtung zu Baden, im April, erklärte man dieſe Kriegesreform, theils als entehrend für die Kantone ſelbſt, theils als unerträglich und höchſt nachtheilig für die Befehlshaber und Söldner. Die Befehlshaber, hieß es, werden bey der geringern Beſoldung ihr eigen Geld zuſetzen müſſen, um ſo viel mehr, da die Uniform und das Gewehr, da überhaupt die Lebensart koſtbarer geworden; auch ſchickt man die abgedankten Soldaten ohne Etapes oder Anweiſung koſtfreyer Herbergen, wie Bettler nach Hauſe; wenn ſie in Frankreich zurückblieben, ſo ſehn ſie ſich (ganz dem klaren Buchſtaben des Bundes und der Vorrechte zuwider) zu gleicher Kopfſteuer, wie die Unterthanen, verurtheilt. Die Urſache dieſer Herabwürdigung fand man in den bisherigen, einſeitigen Volkeswerbungen und Kapitulationen. Man vereinigte ſich alſo zu Beybehaltung der im Jahr 1671. mit dem General-Lieutenant Stouppa gemachten Verkommniß, daß nämlich gegen dieſe Verkommniß und ohne gemeineydgenößiſche Berathſchlagung kein einzelner Kanton, weder in dem eignen Gebiete noch viel weniger in den gemeinſchaftlichen Vogteyen, zu Errichtung neuer Compagnien oder abſönderlicher Volkswerbungen, die Hand beuten ſolle. Auf der

Tagleiſtung im Maymonat 1698. ward dieſe Erklärung in gemeineydgenößiſchem Namen dem franzöſiſchen Bottſchafter, Marquis de Püißieux, eröffnet; mit Verdeuten, daß bey Entkräftung der Capitulation vom Jahr 1671. die eydgenößiſchen Truppen zum Verzicht auf den franzöſiſchen Kriegesdienſt genöthigt ſeyn werden. Zugleich wurden von der Tagleiſtung aus den eydgenößiſchen Befehlshabern ſchriftliche Vorwürfe gemacht, daß ſie, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der hohen Obrigkeit, von der alten Kapitulation abgewichen, und nach und nach verſchiedene Mißbräuche hätten einſchleichen laſſen, worüber man auf bevorſtehender eydgenößiſcher Jahrrechnung ihre Verantwortung erwarte. Bey dieſer Zuſammenkunft hielt der franzöſiſche Bottſchafter die Eydgenoſſen mit leeren Worten auf. Es ward alſo den 19. Sept. eine neue, gemeineydgenößiſche Tagleiſtung gehalten. Vor derſelben erſchienen, auf hochobrigkeitliche Vorladung hin, einige der ſchweizeriſchen Befehlshaber, Reinold, Häßi, Greder und Manuel, nebſt einem Anwald des Oberſt Surbecks. Nachdrücklich hielt man ihnen die verſchiedenen, ſchädlichen Mißbräuche vor, die ſie gegen die Bündtniſſe, die Kapitulationen, die Privilegien, und das alte Herkommen hätten einreiſſen laſſen. Sie entſchuldigten ſich, daß die mehrern Mißbräuche ſchon vor Antritt ihres Dienſtes eingeſchlichen geweſen; übrigens ſeyn ſie bereit, in allen Stücken den hochobrigkeitlichen Abſichten aufs möglichſte zu entſprechen. Durch dieſe Vorwendungen wenig befriedigt, wies die Tagleiſtung jeden der Befehlshaber zu näherer Verantwortung

an ſeine beſondere Obrigkeit, mit gemeſſenem Auftrag, daß ſie nicht aus dem Lande weichen, bis man die endlichen Geſinnungen des Königs ſchriftlich werde eingeholt haben. Auf der gemeineydgenößiſchen Tagleiſtung zu Baden, unterm 22. November, übergab der franzöſiſche Bottſchafter ein Schreiben des Königs, mit der Verſicherung, daß zu Friedenszeit der Monatsſold auf den Kopf auf ſechszehn Franken, in Kriegeszeiten aber auf ſechs Reichsthaler, jeder zu acht und fünfzig Sols, geſezt ſeyn ſoll. Jede Compagnie hundert Mann ſtark. Bey der Ungleichheit der deswegen eingeholten Inſtructionen, begnügten ſich die mehrern Kantone mit dem angebottenen Monatsſold; jedoch ſo, daß übrigens das Bündtniß, die Beybriefe und andre Verträge ungekränkt bleiben. Man entwarf zugleich eine Kriegsordnung, nebſt neuer Eydsformel für die eydgenößiſchen Befehlshaber in auswärtigem Dienſte, mit ausdrücklicher Erkanntniß, daß jeder derſelben, wofern er nicht Haus und Gut im Vaterland hätte, zum wenigſten 4000 Thaler als Hinterlage im Lande zurückhalten ſollte.

Während des Krieges vor dem Ryſwickerfrieden belief ſich die Anzahl der Schweizertruppen in franzöſiſchen Dienſten auf 32000 Mann. (S. Daniel Hiſt. de la Milice françoiſe, T.II. L. X. C. VII. S. 318. Paris 1721.)

LXXI.

Stuppa.

Nach den Nuits anglaiſes, T. III. S. 75. gieng eine Sage, daß der verlarvte Mann, welcher dem

König Karl I. das Haupt abſchlug, eben der Stuppa geweſen, der hernach als Oberiſt über ein Schweizerregiment in Frankreich ſo viel Aufſehens gemacht hatte. Eine ſolche Sage ſollte freylich mit Beweiſen und Zeugniſſen beſſer unterſtützt ſeyn. In Leuens helvetiſchem Lexikon indeß finden wir einen Johann Baptiſt Stuppa, aus der Graubündtnerſchen Grafſchaft Cleven, der ſich als reformirter Prediger nach London begab, und von dem Protector Cromwell in verſchiedenen ausländiſchen Geſchäften, ſonderheitlich auch in Frankreich, als geheimer Agent gebraucht wurde. Mit 10000 Pf. Sterl. ſuchte der ſpaniſche Geſandte ihn gegen Cromwelln treulos zu machen. Er verwarf die Summe, blieb Cromwelln treu und verlohr nichts deſto weniger deſſelben Zutrauen. Hierauf verließ er England und zugleich den geiſtlichen Stand. Er kam nach Frankreich und gewann die Gnade der Königin, indem er ihr einen ſehr wol abgerichteten Affen überreichete. Nunmehr erhielt er bey dem Schweizerregiment ſeines Bruders die Stelle eines Obriſt-Lieutenants. Im Jahr 1677 warb er für Frankreich ein neues Regiment aus verſchiedenen Frey-Compagnien. Es ward aber weder von den Kantonen, noch von den Graubündtnern, als ein Schweizerregiment anerkennt. Im Jahr 1685 that dieſer Stuppa mit dem nachherigen, engliſchen Biſchof, Gilbert Bürnet, eine Reiſe nach Italien, kehrte hernach zu ſeinem Regiment in Frankreich zurück, erhielt im Jahr 1689. den Rang eines Brigadiers, und ſtarb im Jahr 1692. an einer Wunde, die er in der Schlacht bey Steenkerken empfangen. Von ihm erſchienen im Drucke:

Traduction du ſermon Anglais de Baxter ſur la Parabole de l'Invitation aux noces ſur St. Matth. XXII, 5. Charenton. 1664. 8.

La Religion de Hollandais. Par. 1673. 8. (Hierüber ſehe man Baylens Dictionn. Artik. Spinoza, S. 2770, 2771. Edit. Rotterd. 1702.)

Juſtification des Colonels du pays des Griſons qui ſervent en France, addreſſée aux trois Ligues Griſonnes. Paris 1690. 4to.

Sein älterer Bruder, Peter Stuppa, war zwar in der reformirten Religion erzogen, trat aber hernach zu der katholiſchen über. Sehr jung kam er unter die franzöſiſche Garde-Compagnie ſeines Vetters. Hernach ward er im Jahr 1652. eine halbe Compagnie unter die ſchweizeriſche Leibwache, und noch eine halbe im Jahr 1657. Die ganze Compagnie beſaß er bis an ſeinen Hinſcheid. Im J. 1667. befand er ſich bey den Belagerungen von Tournay, Douay und Lile. Nach Abdankung der 10 Compagnien der franzöſiſchen Leibwache im Jahr 1668. anerbot er dieſelben dem König als ſo viele Frey-Compagnien; auch errichtete er noch viel mehrere ſolcher Frey-Compagnien, und zwar gegen den Befehl der eydgenößiſchen Kantone. Durch ſeine Schlauheit gelang es ihm hernach im Jahr 1671, daß ihm von Bern und von andern Kantonen noch drey Regimenter für Frankreich bewilliget wurden. Eines derſelben beſaß er als Oberiſt bis an ſein Ende. Im Jahr 1672. führte er es über den Rhein gegen Holland. Zu gleichem Schritte verleitete er auch andere Schweizer-Regimenter. Er befand ſich bey der Belagerung von Duisburg, und ward von dem

Könige zum Kommandant von Uetrecht ernennt, trat aber auf königlichen Befehl im Jahr 1613. dieſe Stadt wieder ab. Im Jahr 1677. ward er zum Rang eines Feldmarſchalls erhoben. Im Jahr 1685. ward er Oberiſt über ſein eydgenößiſches Garde-Regiment, im Jahr 1688. General-Lieutenant. Während der Minderjährigkeit des Herzogen von Maine vertrat er die Stelle eines General-Obriſten der eydgenößiſchen und graubündtnerſchen Kriegesvölker in franzöſiſchen Dienſten, jedoch ohne daß ihm die Ehrenbezeugungen eines ſolchen Generalißimus bewieſen wurden. Zu gleicher Zeit und bis an ſein Ende beſaß er, nebſt einer Garde-Compagnie, noch zwey Regimenter. Er ſtarb im Jahr 1701. in dem 81ſten Jahre ſeines Alters. Zu Chateau Thierry in Bearn liegt er in der von ihm ſelbſt erbauten Kapelle des Frauenkloſters begraben. S. Zurlauben Hiſt. Milit. T. 1. S. 359.

LXXII.

Zollſtreit mit dem deutſchen Reich.

Im Jahr 1699 -- 1700.

Unterm 1. Nov. 1698. warf der Kaiſer in einem beſondern Schreiben den Kantonen vor, daß ſie in Beobachtung des Erbvereins ziemlich ſaumſelig geweſen, daß ihre Truppen in Plätzen gedient haben, die erſt ſeit Errichtung des Bundes vom Jahr 1663. franzöſiſch geworden, daß dieſe Truppen ſelbſt in offenem Felde gegen Spanien und die

Alliirten geſtritten; nichts deſtoweniger habe er ſelbſt nie aufgehört, die Vortheile dieſes Erbvereins, zu groſſem Nachtheil ſeines eignen Kameral-Intereſſe, den Kantonen in reichem Maſſe zufließen zu laſſen. Nunmehr aber ſteigen die Unterhaltungen der zurück-gegebenen, rheiniſchen Plätze, dieſer Vormauren der Eidgenoßſchaft, nebſt andern Kriegesunkoſten, ſo ungemein hoch, daß er ſich für einige Zeit zur Aufhebung der ſchweizeriſchen Zollbefreyungen genöthigt ſehe. Unterm 8. Febr. 1699. ſtellten ſämmtliche Kantone und zugewandte Orte dagegen vor: Während des Krieges haben ſie geduldig die Laſt des ſchwäbiſchen Impoſts getragen; von dem Kaiſer haben ſie die Verſicherung erhalten, daß ſogleich nach dem Frieden alle dergleichen beſchwerlichen Neuerungen werden abgeſchaft und die Vortheile des Erbvereins ſowol als des Zollvertrages vom Jahr 1654. gänzlich und unveränderlich wieder hergeſtellt werden. In einem Schreiben vom 14. März 1699. beharrte der Kaiſer auf dem einmal gefaßten Entſchluſſe. Den 26. April traten hierüber Zürich und Lucern mit dem kaiſerlichen Bottſchafter, de Neveu, in Bremgarten zuſammen. Jene warnten, daß man nicht durch neue Auflagen die eydgenöſſiſchen Kaufleute zur Erwählung eines andern Auswegs für ihre Waaren anreitzen möchte: Dieſer machte Hoffnung, daß die Zollauflage nur auf zwölf Jahre eingeſchränkt und davon die Lebensmittel befreyt ſeyn ſollten; hingegen verlangte er, (unter dem Vorwand, damit alles Unterſuchen der Waaren aufhören möchte,) diejenigen, die in der Eidgenoßſchaft verbraucht werden, auf gleichen Fuß,

wie die Tranſitwaaren, verzollet zu wiſſen. Auf der bald darauf erfolgten, gemeineydgenößiſchen Tagleiſtung in Baden, übergab er die neue Zolltarif; man verglich ſie mit derjenigen vom Jahr 1647. und beſchwerte ſich über die beträchtliche Erhöhung. Der kaiſerliche Bottſchafter gab zu bedenken, daß man nicht ohne Verwirrung der eydgenößiſchen Nation ein ausſchlieſſendes Vorrecht könne zukommen laſſen, daß unter eydgenößiſchem Namen viele fremde Waaren durchgehen, daß bey Wiedereinführung eines Unterſcheids unter den Gütern beſchwerliche Atteſtate und Unterſuchungen unvermeidlich ſeyn würden. Durch einen Ausſchuß der Tagleiſtung ward hierauf ein Auszug ſowol aus der ewigen Erbvereinigung, als aus allen öſterreichiſchen Zollverträgen vom Jahr 1561. bis auf jetzige Zeiten verfertigt. Man fand die nunmehr geforderte Auflage weit höher, als diejenige von den Jahren 1561. und 1587. In einem Schreiben an den Kaiſer beklagte man ſich, anerbot aber gleichwol den halben Zoll, wie er auch vormals in dem Vertrag vom Jahr 1654. feſtgeſezt worden.

Mittlerweile herrſchte noch immer die Theurung, und noch immer blieb die Getraidzufuhr aus Deutſchland gehemmet. Die Kantone Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus verlangten mehrere Zufuhr aus den Vororten, und zwar auch ſelbſt aus ihren Fruchtmagazinen. Auf einer deswegen im Jahr 1699. ausgeſchriebenen, gemeineydgenößiſchen Tagleiſtung beklagten ſich die Züricher, daß in einigen Kantonen ihre wolthätige Polizeyordnungen über den Getraidkauf getadelt,

daß deswegen gefährliche Dräuungen ausgeſtoſſen und auch bey ihren eigenen Unterthanen widerige Eindrücke erregt worden. Das Verbot des Getraidkaufes bey den Häuſern und auf den Kornboden, worüber man ſich ſo unbillig beſchwehrte, daure ſeit mehr als zweyhundert Jahren nicht nur in Zürich, ſondern auch in andern Kantonen und gemeineydgenößiſchen Vogteyen; auch habe dieſes Verbot keine andere Abſicht als die Begünſtigung der öffentlichen Kornmärkte und die damit verbundene Erleichterung des Getraidkaufs. Die Berner und Luzerner entſchuldigten gleichfalls durch eigne, dringende Noth die Verhinderung der Ausfuhr; nichts deſto weniger anerboten ſich erſtere zur Abtrettung von 3000 Mütten Getraides aus ihren Vorrathshäuſern, und zwar in laufendem Preiſe. Die democratiſche Kantone drangen auf durchgängige Befreyung des Kornhandels, widrigenfalls ſie zu Repreſſalien genöthigt ſeyn würden; ſonderheitlich auch beſchwehrte ſich Glarus, daß in Zürich die Glarneriſche Kornhändler, weil ſie mehr Getraid, als ihnen obrigkeitlich bewilligt war, angekauft hätten, um Geld gebüßt worden ſeyn. Nach langer Berathſchlagung fand man zur Abhebung der Klagen kein ander Mittel, als ernſtliches Bemühen um Wiedereröfnung der auswärtigen Zufuhr. Hierüber trat man in Unterhandlung ſowol mit dem franzöſiſchen als mit dem kaiſerlichen Bottſchafter. Bey fortwährender Getraidſpeerung von Seite des deutſchen Reiches, gerieth man auf den Einfall, für einige Zeit der deutſchen Märkte müßig zu gehen, und ſich wegen gehinderter Zufuhr durch gegenſeitige

Hin-

Hinderung der Ausfuhr zu rächen. Von ſelbſt aber fiel dieſer Einfall, als ſogleich nach der Tagleiſtung von dem ſchwäbiſchen Krais der Kornhandel wieder erleichtert wurde.

Noch immer indeß währte der öſterreichiſche Zollſtreit. Unterm 20. Febr. 1700. erhielt man die Nachricht, daß mit der Zollerhebung von den eidgenößiſchen Waaren würklich der Anfang gemacht werde. Im April erkennte hierauf die reformirte Tagleiſtung zu Arau, daß man mit den eidgenößiſchen Waaren, ſo viel immer möglich, die öſterreichiſchen Zollſtädte ausweichen ſollte. Auf der nachherigen, gemeineidgenößiſchen Jahrrechnung ſtellte man dem kaiſerlichen Bottſchafter die Aufhebung der Zollbefreyung als Verletzung des Erbvereins und andrer Verträge, beſonders auch des Vertrags vom Jahr 1654. vor. Da der Bottſchafter kein geneigtes Gehör gab, ſo entſchloß man ſich zu einer Geſandtſchaft an den Kaiſer. An die Unkoſten dieſer Geſandtſchaft ſollten die Handelsplätze von jedem hundert zum voraus dreißig bezahlen, die übrigen ſiebenzig aber gleichförmig unter ſämmtliche Orte vertheilt werden.

Inzwiſchen wurden die Bedrückungen von Seite Oeſterreichs je länger je gröſſer; es kam ſo weit, daß die Konſtanzer-Soldaten auf eidgenößiſchem Boden zu patrouilliren begannen. Um ſo viel dringender ſchien alſo die ſchleunige Abſendung einer Geſandtſchaft, ungeachtet die Kantone Schweiz, Unterwalden nit dem Wald, Zug, Katholiſch-Glarus und die Abbtey St. Gallen hiezu keineswegs einwilligen wollten. Wegen der Vertheilung

der Unkoſten blieb es bey ſchon geſchehener Abrede, nur daß man ſich von Seite Unterwalden ob dem Wald, Reformirt-Glarus und Appenzell Außer-Rhoden, von jedem dieſer Orte mit einem Beytrag von nicht mehr als 100 Reichsthaler begnügte. Für die Geſandte ſchoß man eine Summe von 4000 Reichsthalern zuſammen. Die Geſandte waren der Oberiſt-Feldhauptmann und Statthalter, Joh. Ludwig Werdmüller von Zürich, und der Statthalter, Joſeph Anton Pündtener von Braunberg, aus dem Kanton Ury. Den 18. Nov. 1700. langten ſie zu Wien an. Nach wiederholten Verhören und Unterhandlungen erhielten ſie den 18 Jenner 1701. die endliche Entſchlieſſung des Kaiſes: Daß nach dem Innhalt des Erbvereins vom Jahr 1511. der ganze Handel, ohne einige neue Zollbeſchwerden, frey und ungehindert fortgehen ſoll; wogegen aber auch ihrer Seits die Kantone, ſonderheitlich bey dem Ausbruch des ſpaniſchen Succeßionskrieges, und bey eigner Gefahr ihrer Freyheit, ſorgfältig die Pflichten des Erbvereins und die Verkommniſſe von den Jahren 1515 und 1519. beherzigen, und ja mit dem Hauſe Bourbon in keine nähere Verbindung eintretten werden.

Beym Abſcheid empfieng jeder der beyden Geſandten eine güldene Kette, nebſt einer Schaumünze mit dem Bildniß des Kaiſers, worauf ſie mit dem ſchmeichelhafteſten Recreditif nach Hauſe verreiſeten. Die ſämmtlichen Ausgaben für dieſe Geſandtſchaft belieſen ſich auf 7700 Gulden.

LXXIII.

Zollſtreit mit Frankreich.

Im Jahr 1700.

Den uralten Verträgen, dem Bunde vom Jahr 1663 und wiederholten Befreyungspatenten entgegen, ergieng während des Krieges zwiſchen Frankreich und Deutſchland im Jahr 1692. eine franzöſiſche Erkanntniß: 1°. Die deutſche Leinwand ſoll mit neuen Zöllen belegt, 2°. alle ſolche Waare, und ausdrücklich auch die ſchweizeriſche, ſoll ausſchlieſſend nur durch beſtimmte Wege, nämlich zu Land durch Collongis, zu Waſſer durch Rouen geführt, 3°. die ſchweizeriſche beſonders mit Atteſtaten begleitet werden. Mit dem Frieden ſollte die Aufhebung dieſer Beſchwerden erfolgen. Auch nach dem Frieden indeß hielt man, unter dem Vorwand ermeldter Erkanntniß vom Jahr 1692, St. Galliſche Leinwand zu St. Jean de l'Oſüe und Dortan an. Auf eidgenößiſche Einwendung ließ man ſie nicht allein durch, ſondern zugleich auch öffnete man die erſtere von den benennten Straſſen durch eine neue Erkanntniß vom 26. Auguſt 1698. Die Atteſtate hingegen forderte man weiter. Solche Einſchränkungen erklärten die Kantone als Verletzung der Verträge und Patente von den Jahren 1516. 51. 71. 82. 94. 1602. 22. 58, wie auch der erhaltenen Freyheitsbriefe von den Jahren 1552. 1632. 35. 36. 37. 38. 42, und 46. Vermög derſelben ſollte der eidgenößiſche Handel völlig frey ſeyn, und ſelbſt die deutſche Waare, ſobald ſie eidgenößiſches Gut wird, keine Zölle be-

zahlen. Von Zeit zu Zeit wurde hierüber der franzöſiſche Bottſchafter mit verſchiedenen Vorträgen belagert. Unterm 4. Junius 1700. erhielt er von Zürich aus eine Denkſchrift: Von den Urſachen der Abnahme des Handels zwiſchen Frankreich und der Eidgenoßſchaft. In dieſer Schrift heißt es: 1°. Im Jahr 1667. ſey auf jedes Stück Burat und Crepon ein Zoll von 8 Livr. gelegt, dadurch der Preiß dieſer Waare ungemein erhöht und ihre Einfuhr nach Frankreich gehemmt worden. Eigenmächtig haben die Zollbeamte dieſen Zoll auf 5 Livr. herabgeſezt, und dadurch den Verkauf wieder erleichtert. Unter allerley Vorwande habe man hernach im Jahr 1688 die ſchweizeriſchen Crepons in Arreſt genommen, verſchnitten und irgendwo ein Stück davon durch den Scharfrichter verbrennen laſſen. 2°. Eine andere Urſache des kaufmänniſchen Verfalls ſey die ſtrenge Unterſuchung der eidgenößiſchen Fabrikwaaren von Seide und Floret, wodurch ſie vielmal Schaden gelidten und deswegen weniger nach Frankreich als nach Deutſchland, und nach den Niederlanden geführt worden. 3°. Gleiches Schickſal hatten die Fabrickwaaren von Wolle, Cadis, Serges und Tücher, welche man nunmehr in wolfeilerm Preiſe aus Deutſchland, Holland und England zu ziehen im Stande iſt. 4°. Ein merklicher Stoß für den eidgenößiſchen Handel war auch im Jahr 1686. die Einführung eines Zolls von 6 Livr. auf jedes Stück Züricherſcher Baumwollen-Tücher, wodurch man ſich genöthigt ſah, ſie über Genua und Amſterdam, nach Spanien zu ſenden. Erſt im Jahr 1699 wurde der freye Eingang in Frankreich wieder geöff-

net. 5°. Endlich ward auch der Handel durch die unaufhörliche Abänderung des Geldwerths gehindert.

Noch beklagten ſich die Freyburger beſonders, daß ſeit einiger Zeit das Porto der franzöſiſchen Briefe über die königliche Tariffa um die Hälfte geſteigert worden.

Auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung im Jahr 1700 fand man, daß, mittelbar oder unmittelbar, dieſe Beſchwerden ſämmtliche Kantone berühren. In gemeinſchaftlichem Namen ward alſo hierüber nach Hofe geſchrieben. Bey ausbleibender Abhebung der Beſchwerden übergab die Tagleiſtung im Jul. 1701. dem franzöſiſchen Bottſchafter verſchiedene Klagſchriften, folgenden Innhalts: 1°. Daß einige eidgenößiſche Waaren mit dem ungeheuren Impoſt von 30 Procent belegt, im Burgund und Elſaß ein neuer Zoll auf den Crepon, nämlich für das Stück 5 Livr. eingeführt, und unter dieſem Vorwande viel ſolcher Waare in Verhaft genommen, an etlichen Orten ähnliche Bedrückungen mit dem Eiſendrath verſucht, die Kaufleuthe zu beſchwerlichern Straſſen genöthigt und überhaupt der ganz unzuverläßige Grundſatz auf die Bahn gebracht worden: Es wären keine andere Güter Zollfrey als nur diejenige, welche in der Schweiz ſelbſt entweder gewachſen oder fabrizirt ſind. Auf ſolche Weiſe aber verliehre ſich der Vortheil der eidgenößiſchen Zollfreyheit in Rauch und Nichts. 2°. Beklagte man ſich, daß über die Klage wegen geſteigerten Briefporto noch keine Antwort erfolgt ſey. Ungefähr vier Wochen nachher erſchien die Antwort des königlichen Handelsrathes, mit Gegenklagen: Daß unter dem Vorwande der eidge-

nößiſchen Privilegien viele Mißbräuche geſchehen. Zugleich ſtellte der königliche Handelsrath vor: Daß laut aller Verträge keine eidgenößiſche Waaren von dem Einzoll völlig befreyt ſeyen, ſondern die Begünſtigung ausſchlieſſend nur darinn beſtehe, daß ſie keine andern als die gewohnten Abgaben bezahlen. Auch müſſe man nicht vergeſſen, daß zur Zeit, da die Kantone von Ludwig XII. und Franz I. mit jenen Privilegien begünſtigt worden, das eidgenößiſche Handelsweſen noch ſehr geringfügig geweſen. Hier iſt das Verzeichnis der eidgenößiſchen Handelsverträge:

Den 28. October 1444. Erſter Vertrag mit dem Dauphin, nachherigem König Ludwig XI.

Den 4. Februar 1453. Vertrag Karls VII.

Den 27. Nov. 1463. Beſtätigung obigen Vertrags durch Ludwig XI.

Den 20. Sept. 1470. Eigner Vertrag Ludwigs XI.

Den 10. Jenner 1474. Noch ein ſolcher.

Den 2. Oct. 1474. Beſtättigung deſſelben für die Berner beſonders.

Den 31. Dezember 1475. Noch ein ſolcher Vertrag mit ſämmtlichen Kantonen.

In allen angeregten Verträgen iſt von kaufmänniſchen Privilegien und Zollbefreyungen noch gar keine Rede; auch nicht in dem Vertrag mit Karl VIII, unterm 4. Auguſt 1484. Kraft eines Artikels in dieſem Vertrage ſind die Unterthanen gegenſeitiger Kontrahenten zu den gewohnten Abgaben verbunden. Eben ſo wenig erwähnt der Zollbefreyungen ein Vertrag vom 16. März 1499. mit Ludwig XII. Ein andrer Vertrag mit dieſem Monarchen vom 11. April

1503. beſtättigt zwar die eidgenößiſchen Zollbe-freyungen; ſie gehen aber einzig auf das Herzogthum Mayland, wovon den Eidgenoſſen durch eben dieſen Vertrag ein Theil, nämlich Bellenz u. ſ. w. abgetretten wird. Eben ſo wenig redet von den Zollfreyheiten der Vertrag unterm 13. September 1513. Der ewige Frieden mit Franz I. unterm 29. Nov. 1516. beſtättigt zwar im fünften Artikel den Kantonen alle die Vorrechte, welche ihnen vormals in der Stadt Lyon zugetheilt worden: Der neunte Artikel aber beſtimmt ausdrücklich, daß die Unterthanen der Kontrahenten den gegenſeitigen Handel ohne Auflage neuer Zölle oder andrer Beſchwerden, wie bisher, forttreiben dürfen. Nichts mehrers ſagt auch das Bündniß vom Jahr 1521. mit Franz I. In dem Vertrag mit Heinrich II. vom 7. Jun. 1549. heißt es, daß die Eidgenoſſen zu Kriegeszeiten das franzöſiſche Salz, wie die königliche Unterthanen bezahlen ſollen. Der Zölle halben ſoll es ohne einige Neuerung gehalten werden, wie vor Alters her. Unterm 11. Oct. 1549. bewilligte auf eidgenößiſche Empfehlung Heinrich II. den Zollikofern von St. Gallen ſicheres Begleit ihrer Waaren durch das Königreich nach Spanien und anderwärts zu führen, ungeachtet des Krieges. Verbunden war damit die Erlaubnis der Ausfuhr franzöſiſcher Waaren gegen Erſtattung gewohnter und ſchuldiger Zölle. Eben dieſer Monarch gab den eidgenößiſchen Handelsleuthen unterm 18. März 1551. fünfzehn Tage zu gänzlich zollfreyer Ausfuhr der Waaren auf der Lyonermeſſe, da den königlichen Unterthanen hiezu nur zehn Tage vergönnt ſind. Ein Vertrag mit Karl IX. vom

20. December 1569. enthält zween Artikel in Betref des Salzes und der Waaren, welche genau übereinſtimmen mit dem Vertrag vom 7. Jun. 1549. In einem Vertrag Heinrichs III. mit Genf, Bern und Solothurn vom 25. Auguſt 1579. heißt es ausdrücklich, daß die Genfer, in Abſicht auf den Zoll, nicht anderſt, als wie die königliche Unterthanen gehalten ſeyn ſollen. Die Bundeserneuerung Heinrichs III. vom 22. Julius 1582. bezieht ſich ganz auf die Verträge von den Jahren 1549 und 1569. Die Patente Heinrichs IV. im Maymonat 1594. beſtätigen die vom Franz I. bewilligten Privilegien, daß nämlich die eidgenößiſche Handelsleuthe keine andre Auflagen, als wie unter lezt ermeldtem Könige, bezahlen ſollen. In der Bundeserneuerung Heinrichs IV. vom 31. Jenner 1602. werden die alten Verträge, hauptſächlich auch im XVIIten und XXten Artikel, in Betref des Salzes und der Waaren, beſtätigt. Ueber dieſen XXſten Artikel erklärt ſich der König unterm 19. Jul. 1658: Die Eidgenoſſen ſollen in Abſicht auf alle ihre Waaren (diejenige ſowol, welche in der Schweiz fabrizirt ſind, als andre,) der alten Zollbefreyungen genießen; auch mögen ſie für den Werth ihrer Waaren gemünztes Gold und Silber mit ſich wegführen.

Zu näherer Unterſuchung dieſer Zollſtreitigkeiten verſammelte ſich nunmehr den 26. Sept. 1701. eine außerordentliche Tagleiſtung. Hiebey erſchienen für einmal nur die fünf Handelsſtädte: Zürich, Bern, Basel, Schaffhauſen und St. Gallen. Die Geſandte fanden das ſo eben angeführte Verzeichnis der kaufmänniſchen Verträge keineswegs

vollſtändig. Bey dem ganzen Zwiſt machten ſie einen Unterſchied zwiſchen der Ein- und der Ausfuhr der Waaren. In Betref der Ausfuhr aus Frankreich, wollten ſie keine unumſchränkte Zollbefreyung behaupten, ſondern ſich nach den Vorſchriften des ewigen Friedens und nach dem Tariff vom Jahr 1553 bequemen. In Betref der Einfuhr aber bezogen ſie ſich auf den fünften und neunten Artikel des ewigen Friedens, wo keine Steigerung des Zolles und kein Unterſcheid einheimiſcher und fremder Waaren, ſtatt haben. Auch bezogen ſie ſich auf den Beybrief vom 1. Junius 1658, auf die darauf erfolgte, königliche Aeußerung D. D. Calais vom 19. Jul. 1658, auf das Bündniß mit Ludwig XIV. Aus allem dem ſollte erhellen, daß alle eidgenößiſche Waaren, beſonders auch die in der Schweiz verfertigte Burat, Crepon, Floret und Seide, Seidenflor, ſeidene Stoffen und Schnupftücher, ſeidene, mit Baumwolle und Line gemengte Zeuge, weiſſe, baumwollene Toiles und Halstücher, — der rauhe Stof mag in der Eidgenoßſchaft gewachſen ſeyn oder nicht, — nach dem klaren, erläuterten Buchſtaben der Verträge vom Zoll befreyt ſind; eben ſo die anderſtwo gewachſene und verfertigte Waaren, hauptſächlich auch die Leinwand, welche durch Ankauf eidgenößiſches Eigenthum geworden, und zwar, vermög der Erkanntnis der Lyoner-Senechanſee vom 7. März 1552, der Beſtätigung Heinrichs IV. vom Jahr 1604, der königlichen Erklärung zu Amiens vom 27. Octob. 1636, des Spruches der Zollrichter zu Lyon vom 19 Jenner 1637 und der königlichen Beſtätigung deſſelben. Endlich

ergieng den 17. März 1646, und den 12. Jul. gleichen Jahres, eine königliche Erkanntnis, daß die Eidgenoſſen bey ihren Verträgen und Befreyungen geſichert ſeyn, und weder gegen dieſelben, noch gegen den königlichen Ausſpruch vom 27. Octob. 1636. über das Herkommen beſchwehrt werden ſollten. Gegen die Einwendung des franzöſiſchen Kommerzienrathes, daß das eidgenößiſche Handelsweſen vormals ſogar unbedeutend geweſen, ſtellte die Tagleiſtung vor: Nach dem Tarif Heinrichs II. müſſen gleichwol ſchon damals die Schweizer groſſes Verkehr mit Frankreich gehabt haben; eben ſo beträchtlich, wie heut zu Tage, ſey dieſes Verkehr zur Zeit der Bundeserneuerung im Jahr 1663. geweſen, und gleichwol damals die Zollfreyheit ohne einige Einſchränkung beſtätigt worden.

Von der Tagleiſtung aus wurde hierüber ein Memorial an die ausgebliebenen Kantone und zugewandte Orte geſchickt, um ſchriftlich auch ihre Geſinnungen zu erfahren. Die mehrern antworteten gar nicht. Erſt in der Mitte des Chriſtmonats liefen noch einzelne Beyſtimmungen von Lucern, Unterwalden ob dem Wald und Freyburg ein.

Auf einen andern Ort müſſen wir alſo die Fortſetzung verſchieben.

LXXIV.

Gränzſtreitigkeiten zwiſchen Genf u. Savoyen.

Im Jahr 1699.

Auf der Straſſe Queue d'Arve, die ſich bis zum Zuſammenfluß der Arve und Rhone erſtreckt, beſin-

den ſich verſchiedene Häuſer unter Genferſcher Bottmäßigkeit. Als beym Eintritt des Jahres 1699. die Genfer daſelbſt etwas Getraides nach der Stadt abholleten, ſo befremdete dieſes die ſavoyiſche Salzwache jenſeit der Arvebrücke; ſie erkühnte ſich von ihrem Poſten über die Brücke bis auf den Genferſchen Boden zu dringen; gewaltſam hielt ſie einen Genferſchen Getraidewagen auf, der aber glücklich von der Genferwache vertheidigt wurde. Hierüber entrüſtet, verboten die ſavoyiſche Beamte von Stund an alle Getraidausfuhr ab ſavoyiſchem Boden. Dieſer und andrer Bedrückungen wegen, welche geradezu dem Vertrag von St. Julien entgegenliefen, ſchickten die Genfer eine Geſandſchaft mit Klagſchriften, an den ſavoyiſchen Gubernator, Marquis de Dronero. Anſtatt günſtigen Verhörs, gab dieſer die Erklärung von ſich, daß die Genfer jenſeit der Arve, ſo weit die Scheidmarch gehe, keinen Fuß breit Landes anzuſprechen befügt ſeyn; zugleich verlangte er im Namen des Herzogs Genugthuung für den vorgeblichen, an der Salzwache verübten Unfug. Auch ward einer von den Genfer-Wächtern, welche zu Fortſchleppung des obenerwähnten Getraidewagens behülflich geweſen, auf der Durchreiſe zu Chambery ins Gefängniß geworfen. Die Genfer beſchwehrten ſich bey dem ſavoyiſchen Staatsſecretair, Marquis de St. Thomas; im May 1699. erfolgte zwar einige Erleichterung der Zufuhr, wegen der andern Klagpuncten aber noch keine befriedigende Antwort. Der Herzog verlangte von den Genfern eine genaue Bevölkerungsliſte von St. Victor und Chapitre; er verlangte die

Verweiſung der franzöſiſchen Flüchtlingen aus dieſen Gegenden; die Güter der Genfer auf ſavoyiſchem Boden belegte er mit neuen, dem Vertrag zu St. Julien entgegenlaufenden Zöllen. Ein ſavoyiſcher Edelmann, Peter de la Grave, unterſtand ſich, auf dem Dorf Laconez, in dem Genfergebiete zu St. Victor, woſelbſt er als Vaſall der Stadt Genf zu Hauſe war, neuerdings ohne Erlaubnis eine Hauskapelle bauen zu laſſen. Umſonſt daß man ihm vorſtellte, daß ſeit der Reformation an dieſem Orte, keine andre Religion, als die reformirte, üblich geweſen, und daß, vermög der Verträge des vorigen Jahrhunderts, den Genfern daſelbſt das unumſchränkte Kirchenrecht zuſtehe! Ein ſavoyiſcher Wachtmeiſter, Namens Deleaval, näherte ſich mit einigen Soldaten dem Genferſchen Dorf Neydans, und ſchleppte von offener Weide eine Kuhe nach St. Julien. Der Eigenthümer der Kuhe, Papet von Nyon, begab ſich mit ſeinem Weibe perſönlich nach St. Julien, um ſeine Kuhe wieder abzufordern; beyderſeits aber ſchleppte man ſie gefänglich nach Chambery, und zwar unter dem Vorwand, vor einem Jahr habe Papet, einen wegen unruhiger Reden arreſtirten Prediger, ohne Erlaubnis, ledig gelaſſen. Ebenfalls unter erdichtetem Vorgeben verlezter Territorialrechte, hob man auch Laurens, den Genferſchen Obervogt zu St. Victor und Chapitre mit Gewalt auf. In dieſer Verlegenheit nahmen die Genfer Zuflucht bey Zürich und Bern; denſelben ſtellten ſie vor, daß der ſtreitige Landesbezirk ſchon im Jahr 1400. an Genf abgetreten, daß dieſe Abtretung mit aller davon ab-

hängenden Souverainität im Jahr 1446. vom Herzog Ludwig beſtätigt, daß die katholiſche Religionsübung in der Gegend von St. Victor durch den Baslerabſcheid vom Jahr 1544, durch die Bekräftigung dieſes Abſchieds im Jahr 1564, durch den *mode de vivre* vom Jahr 1574, vornehmlich aber durch den ſiebenten Artikel des Vertrages von St. Julien im Jahr 1603. für immer unterſagt worden. Wenn der Genferſche Obervogt Laurens, ſich die Rache des Herzogs zuziehe, ſo geſchehe es einzig deswegen, weil er ſich der von ſavoyiſcher Seite angemaßten Volkeszählung zu St. Victor und Chapitre, alſo auf Genferſchem Boden widerſezt habe. Zugleich zeigten ſie an, daß Papet mit ſeinem Weibe, jedoch nur unter Erlegung von 60 Reichsthalern, endlich wieder auf freyen Fuß geſtellt worden. Im September 1699 erhielten hierauf die Abgeordnete von Genf Verhör vor der reformirten Tagleiſtung zu Arau. Nach dem Rath dieſer Tagleiſtung überſchickten die beyden erſten Kantone ein Fürbittſchreiben für Genf an den Herzog. Den 10. October anerbot ſich dieſer zu gütlicher Unterhandlung. Zürich und Bern verlangten, daß dieſer Unterhandlung die Befreyung des Laurens vorgehen möchte. Fruchtlos blieben die Bitten. Den 5. December 1699. kamen die Genfergeſandte zu Türin an; ſogleich bey der erſten Unterredung mit den Grafen de Butiliere und de la Tour, erhielten ſie die Freylaſſung des Laurens; hingegen ward ihnen in dem Bezirk des Vernets oder Queüe d'Arve nur das Eigenthum zugeſprochen, die Gerichtsbarkeit aber noch immer beſtritten. Noch höre-

ten die gewaltſamen Schritte der ſavoyiſchen Wacht nicht auf. Unverrichteter Sache kehrten die Genfer. Geſandte nach Hauſe. Da von beyden Theilen die gegenſeitige Neckereyen fortdauerten, ſo ſchickte der Herzog im October 1700. den Präſidenten de Leſcheraine auf eine neue Unterhandlung nach Genf. Nach eingenommenem Augenſchein anerkannte de Leſcheraine das Territorialrecht der Genfer in der ſo geheiſſenen Queüe d'Arve; er verſprach Genugthuung wegen der errichteten Hauskapelle des de la Grave, baldige Abrufung des Prieſters zu Frigieres, als des erſten Urhebers der Händel zu Neydans, Veranſtaltung einer eignen Komittee zur Beylegung künftiger Streitigkeiten, die ſo gern an vermiſchten Orten entſtehen, Wiederherſtellung gänzlicher Handelsfreyheit nach dem Innhalt des Vertrages von St. Julien. Mit Freuden hoben nun auch die Genfer die Zollerhöhungen gegen Savoyen auf, und nicht länger unterſagten ſie den Einwohnern zu St. Victor und Chapitre den Gebrauch des Genferſchen Salzes.

LXXV.

Handel zwiſchen Chur und den Gemeinden des Gotteshausbundes.

Im Jahr 1700.

Schon ſeit dem Jahr 1694. herrſchte, wegen Beſetzung der Staatsämter, ein Streithandel zwiſchen der Stadt Chur, und den Gemeinden des

Gotteshausbundes. Es kam ſo weit, daß dieſe leztern die Stadt von ihrem Bunde ausſchloſſen, für ſich allein beſondre Bundesvorſteher, Schreiber und Weibel erwählten, und nicht länger den Bundestagen in Chur beywohnen wollten. Ungeachtet ihrer Proteſtation, maßten ſich die beyden andern Pündte das Richteramt an, und im Jahr 1696. fällten ſie ein Urtheil zu Gunſten der Stadt. Zur Hintertreibung gefährlicher Weitläuftigkeiten, anerboten die Kantone Zürich und Bern ihre Vermittlung, die man allſeitig mit Freuden annahm. Im November 1700. langten die eidgenößiſche Geſandte, von Zürich der Bürgermeiſter Meyer, nebſt dem Sekelmeiſter Rahn, von Bern der Sekelmeiſter von Muralt, und der Venner Friſching zu Malans an. Sogleich verhörten ſie die Abgeordnete beyder Partheyen gegen einander. Die Abgeordnete des Gotteshausbundes beſchwehrten ſich über den Obern-Bund und den zehn Gerichten-Bund, daß ſie ſich in Sachen, welche ihre landesherrlichen Freyheiten betreffen, hätten zu Richtern dürfen aufwerfen laſſen, daß ſie, ohne Beyſtimmung des Gotteshausbundes, und gleichwol unter dem Namen deſſelben, gemeinſchaftliche Staatsangelegenheiten beſorgt hätten, u. ſ. w. Hierauf erwiederten die Abgeordnete der Stadt Chur, daß ſie zur Beantwortung dieſer Vorwürfe keinen Auftrag haben, um ſo viel weniger, da dieſelben nicht die Stadt Chur, ſondern die beyden andern Pündte betreffen; wenn übrigens die Stadt bey dieſen Pündten Zuflucht genommen, ſo ſey es nach dem klaren Innhalt des Bundesbriefes ſowol, als nach

wiederholten Beyſpielen geſchehen. Zu deſto leichterer Erreichung des Zieles wurde nun die Frage von dem Judicaturrecht für einmal beyſeite geſezt. Die Stadt Chur ſchränkte ſich bloß darauf ein, über ihre Ausſchlieſſung aus dem Pundte, über ihre Hintanſetzung bey den Staatswahlen, und über die Abänderung des Orts der öffentlichen Zuſammenkünfte zu klagen; ſie ſtellte vor, daß, vermög authentiſcher Verkommniſſe von den Jahren 1529 und 1550. das Staatsinſiegel und der Vorſitz bey den Bundesverſammlungen ausſchlieſſend bey dem jedesmaligen Amtsbürgermeiſter zu Chur ſtehen, und daß auch Schreiber und Weibel in der Stadt zu Hauſe ſeyn müſſen. Die Hochgerichte erklärten den Spruch der beyden andern Pündte, als Eingriff in ihre Souveränität, und folglich als nichtig; ſie beruften ſich auf das Beyſpiel vom Jahr 1642, da auch gegen die Judicatur der beyden Pündte proteſtirt und der damalige Handel gütlich beygelegt worden; ebenfalls durch das Beyſpiel der andern Pündte rechtfertigten ſie ihre Beſtellung der Bundesämter und die Ausſchlieſſung der Stadt Chur aus dem Bunde; zu dieſem leztern Schritt glaubten ſie ſich dadurch gereizt, weil die Stadt durch eine neue Erläuterung des Erbrechtes die Einwohner der übrigen Hochgerichte in ihren Erbanſprüchen verkürzt hätte; zu jenem erſtern Schritte aber, oder zu neuer Beſtellung der Bundsämter ſeyn ſie durch das Betragen der Bürgermeiſter in Chur genöthiget worden, indem dieſe Bürgermeiſter ihr Anſehn und das Bundesſiegel mißbraucht, einige Bundeserkanntniſſe nicht vollſtreckt, nach eigner Willkühr

Vor=

Vorladungen gewagt und Bundes-Verſammlungen zuſammenberufen, die Zuſammenberufung derſelben den Gemeinden verweigert, das gemeine Gut ſchlecht beſorgt, ein gewiſſes Bundesdekret zerriſſen, ohne Wiſſen des Volkes Geſandte abgeſchickt und andre Unförmlichkeiten verübt hätten. Jener Spruch vom Jahr 1529. betreffe nur das Siegel, nicht aber das Haupt des Staates; auch ſey er von einem ungültigen Richter ausgefällt worden; der lange Beſitz der Bundesämter, womit die Churer ſich brüſten, mache noch kein Eigenthum aus, wie denn überall bey Regalien keine Verjährung ſtatt haben könne, und würklich verſchiedene Staatsurkunden, ja ſelbſt der Bundesbrief mit den VII. Kantonen im Jahr 1498 nicht von den Bürgermeiſtern zu Chur, ſondern von andern Perſonen beſiegelt worden. Am Ende fügten ſie bey, daß ſie ſich mit der Stadt Chur in keinen Rechtsſtreit einlaſſen, ſondern lediglich auf gütliche Unterhandlung einſchränken werden. In der Gegenrede erwiederten die Churer: Bey der Erläuterung des Erbrechtes haben ſie ſich nur des Gegenrechtes bedienet, indem man hie und da auch ihnen den Zugang bey Erbtheilungen unterſagt habe. Der Beſitz der Bundesämter ſey nur ein Vorrang, und mit demſelben ſey keine Oberherrſchaft über andre Bundesglieder verbunden. Von ihren Bürgermeiſtern ſey das Bundesſiegel niemals mißbraucht worden, u. ſ. w.

Nach wiederholten Berathſchlagungen beliebten die Vermittler von Zürich und Bern einen unbedingten Compromißſpruch, wozu ſich den 27. November 1700. beyde Partheyen, jedoch nur auf Beſtätti-

gung ihrer Prinzipalen, geneigt finden lieſſen. Einhellig gieng der ſchiedrichterliche Spruch dahin: Der geſammte Gotteshausbund, und jedes Hochgericht, oder jede Gemeinde deſſelben, ſollen ferner bey ihrer Souveränität, gleich den beyden übrigen Pündten, geſchüzt ſeyn. Pundtesvorſitz, Siegel und Vorrang, wie auch die Aemter des Bundesſchreibers und Weibels ſollen, wie bisher, bey der Stadt Chur ſtehen, jedoch nicht anderſt, als im Namen des Pundtes, ohne Anmaſſung irgend einiger Oberherrſchaft. Alljährlich ſollen um die Zeit des gewöhnlichen Bundestages aus den fünfzehn des kleinen Rathes der Stadt Chur, zween fähige und beliebte Männer von geſammtem Pundt ernennt und alsdenn aus dieſen beyden der Bundespräſident durchs Loos erwählt werden. Auch ſollen Präſident, Schreiber und Weibel (was bisher nie geſchah,) gegen geſammten Pundt mit einem Eide belegt werden. Auf Begehren ſind alle dieſe drey Pundtsbeamte, wegen ihrer Verwaltung, dem ganzen Pundte Rechenſchaft ſchuldig und ſeiner Cenſur unterworfen. Bey dem ganzen Pundte ſteht auch die Erwählung eines Pundtesſchreibers und Weibels aus der Stadt Chur; zu Vermeidung allerley Verwirrungen in dem Archive, nimmt man bey der Wahl vorzügliche Rückſicht auf die jedesmalige Stadtſchreiber zu Chur. Die Wahl der Pundts-Syndikaturſchreiber und Syndikaturweibel hängt unbedingt von gemeinen III. Pündten ab. In wie fern die Bundesſchreiberſtelle bey dem Stadtſchreiber zu Chur, und der Bundesvorſitz bey dem daſigen Bürgermeiſter ſteht, ſo werden ſie keineswegs beſonders oder auſ-

ſerordentlich von geſammtem Pundte beſoldet; hingegen wird dieſer Pundt, wie die beyden andern, zur Beſoldung verpflichtet, wofern jene Stellen auf jemand andern fallen ſollten. Schließlich werden alle, ſeit dem Jahr 1692. dieſer Pundtesämter halben ausgefertigte Ordnungen ungültig und kraftlos erklärt.

Bey dieſer Gelegenheit trat man auch noch mit den eidgenößiſchen Vermittlern in Berathſchlagung, nach was für einer beſtändigen und ſichern Form man künftig die Steitigkeiten zwiſchen dem Pundt ſelbſt und einzelnen Gemeinden des Pundtes beylegen könnte. Die Natur der ganz democratiſchen Regierung in Pündten, vermög welcher alles vor die Gemeinden gebracht werden muß, verzögerte dieſe Berathſchlagungen, und (ohne ihr End' abzuwarten) reiſeten die eidgenößiſche Vermittler wieder nach Hauſe. In ihrem Namen überreichte der Züricherſche Sekelmeiſter, Hans Heinrich Rahn, den Pündtnern zum Abſchied ein Schreiben, folgenden Innhalts: *) — Nach glücklicher Beylegung eurer Zwiſte, erlaubt Ihr, daß wir nicht aus euerm hochbefreyten Lande verreiſen, ohne noch vorher unſer bundesgenößiſches Gemüth über eure Lage offenherzig in euern Schoß zu ergieſſen. Wir fanden, daß ſeit mehr als dritthalb hundert Jahren die ſchon vorhin befreyte Gemeinden ſich zu gegenſeitigem Schutz, anfänglich zwar in abſönderliche Republicken, vereinigt haben, daß ſie aber hernach, mitten unter den fürchterlichſten Stürmen und Er-

*) S. Füßlins Schweizeriſches Muſeum, St. III. No. IV. 1783.

ſchütterungen, in einen gemeinſchaftlichen Freyſtaat ſämmtlicher III. Pündten zuſammengewachſen. Euer Land ſahen wir mit engen Päſſen und hohen Gebürgen gleichſam als mit Bollwerken verſchanzt; wir ſahn zur Beförderung eurer Wohlfahrt die Fruchtbarkeit des Bodens mit dem Kunſtfleiſſe der Bewohner verbunden. Wir ſind veſt überzeugt, daß Ihr nach eurer eignen, hohen Weisheit, die beſten Mittel zur Erhaltung eurer Glückſeligkeit anwenden werdet: Nichts deſtoweniger vergönnt Ihr, daß auch wir unſre bundesgenößiſche Wolmeinung mit euerm vaterländiſchen Eifer vergeſellſchaften, und Euch mit eidgenößiſcher Treuherzigkeit vorſtellen, wie bey den dießmaligen, ſchwierigen Zeitumſtänden freye Staaten mehr als jemals auf guter Huth ſtehen, ihre Schanze wol in Acht nehmen, und mit Hintanſetzung aller Privatabſichten vielmehr die Grundſätze der Voraltern als die ſchädlichen Eingebungen von auſſen im Auge haben ſollen. Ewig unvergeßlich bleib es, wie viel Bluts die theure Freyheit gekoſtet habe! Wie würde man es gegen Gott und gegen die Nachkommen verantworten können, wenn man dieſe große Gabe Gottes gering ſchätzen, ja gar durch ſchnöden Eigennutz, durch Uneinigkeit, Ehrſucht, Partheygeiſt und Verachtung der Staatsgeſetze ſie aufs Spiel ſetzen würde! Spiegelt Euch denn an den fatalen Beyſpielen der Städte Rom, Athen, Sparta, von welchen es hieß: Durch die gleichen Grundſätze wird ein freyer Staat erhalten, nach welchen der Bau deſſelben aufgeführt worden. So lang ſie in brüderlicher Wohlverſtändniß, alter Einfalt, eingezogener Sparſam-

keit und ächter Treu zuſammengelebt, ſo lang ſie die Grundgeſetze ihrer Freyheit als beſtändige Richtſchnur aller ihrer Rathſchlägen und Handlungen befolgt hatten, ſo blieben ſie in blühendem Zuſtande: Nachdem aber die alte Einfalt und gutes Vertrauen ſich verlohren, und ein jeder ſein eignes Intereſſe dem allgemeinen Beſten vorzog, wurden ſie ein Raub ihrer Feinde, und ſanken unter fremde Bottmäßigkeit. Und was bedarf es von entfernten Ländern und Zeiten zu reden? Laßt uns einen Blick zurückwerfen auf die Begebenheiten der dreißig erſten Jahre dieſes zum End' eilenden Jahrhunderts! Was anders war es als Mißtrauen, Partheygeiſt, Anhänglichkeit an fremde Herren, welche dieſe geſegneten, pündtnerſchen Länder zur traurigſten Schaubühne eines verderblichen Krieges gemacht hatten? Dieſe wolgemeinten Warnungen beſchlieſſen wir mit dem innigſten Herzenswunſch: Daß der Höchſte euern Freyſtaat, ſo lang Thal und Berg, Grund und Gräth ſtehen, (wie euer Pundtbrief ſich ausdrückt,) noch ferner unerſchüttert erhalte, daß er gegen jeden Angriff Euch mit gegenſeitigem Zutrauen bewaffne, damit Ihr die Krone eurer theuer erworbenen Freyheit auch für die ſpäteſten Enkel behauptet, wozu wir denn im Namen unſrer gnädigen Herren und Obern zu jeder Zeit den möglichſten Beyſtand verſprechen.

LXXVI.

Wirthſchaftlicher Zuſtand in der leztern Hälfte des XVIIten Jahrhunderts.

Von bloß mittelbarer Bewerbung der Feldgüter konnte der Stadtbürger wenig Nuznießung erwarten; er verkaufte alſo ſeine Güter den Bauren, lebte von den Zinſen, oder legte ſich auf Fabricken. Dadurch verlohr er ſein ſicherſtes Vermögen; daſſelbe berechnete er nach dem äußerlichen Werth ſeiner Schuldbriefe, und vergaß, daß der wahre Werth des angeliehenen Geldes ſich täglich verminderе. Zugleich damit verlohr auch der Landbau je länger je mehr ſein Anſehn und Leben. Nicht nur durch Begünſtigung ausländiſcher Getraideinfuhr, auch durch das Uebergewicht der Fabricken ward er gehindert. Gleicher Weiſe wird dem Bauer ſein Feldgut beſchwehrlich, es mag nun groß oder klein ſeyn; im erſtern Falle bedarf er mehr Vieh, und mehr Leute. Für ihn wird es ſchwierig, genug Arbeiter und wolfeile Arbeiter zu finden; auf dem Lande entſteht politiſche Schwindſucht, eben ſo verderbliche Schwulſt in den Städten. Auf einen kleinern Bezirk eingeſchränkt, ſcheint dem Bauer nicht beſſer geholfen. Freylich bedarf er wenigerer Hände; zugleich aber kann er ſich nicht auf verſchiedene Zweige der Landwirthſchaft ausdehnen, ungeachtet ſich dieſe, gleich den Gliedern am menſchlichen Leibe in genauſtem Verhältnis befinden. Der Viehhirt muß Stroh, der Ackermann Futter und Vieh, der Rebmann Dünger und Holz — um Geld kaufen. Geld

zu bekommen, arbeiten Weib und Kinder in die Fabricken; der Gewinnſt dabey verführt ſie (ungeachtet alles obrigkeitlichen Verbotes) für ſich allein Hauſe zu halten; ſo zerreiſſen die natürlichſten, heiligſten Bande; der Bauer wird muthlos, aus Muthloſigkeit lüderlich; auf das Feldgut werden Schulden auf Schulden gehäuſt; indem nämlich in der Stadt die Fabricken den Geldſtrohm vermehren, ſo wirds dem Landmann leichter, um geringern Zins und auf ſchlechters Unterpfand Geld zu bekommen. Unvermerkt betrachtet er ſich nur als Schuldner, in Abſicht auf Zins, und nicht mehr in Abſicht auf Hauptgut. *)

Wenn indeß der Landmann nicht ohne Schwierigkeit ſein Glücke baut, ſo ſcheint der Stadtbürger, in Abſicht auf den Erwerb, nicht weniger gehindert. So ſchwehr es vormals geweſen, um 5 für 100 Geld zu bekommen, ſo ſchwehr wurde es ſeither, bey Errichtung neuer Schuldbriefe, genugſame Unterpfande an Feldgütern, und richtige Zinſe zu 5 vom 100 zu erhalten. Der Werth des Geldes vermindert ſich, und die Bedürfniſſe des Lebens werden vermehret. Ein Vater, der von den Zinſen und Feldfrüchten,

---

*) S. Smiths Unterſuchung über den Nationalreichthum B. V. C. 2, wie auch die Legislat. ſur le Commerce de Grains.

In ſpätern Zeiten ſuchte man durch Anliehungsbanken dieſem Goldſtrohm, der gleichſam die Felder verſchwemmte, einige Ableitung zu geben. Da es für den Bauern gleich nachtheilig iſt, wenn er zu viel als wenn er zu wenig Geld und Credit findt, ſo war man ſeither bemüht, das eine Extrem, wie das andre, zu vermeiden.

die ihm der Bauer jährlich einliefert, noch ziemlich bequem lebt, ſieht beym Hinſcheid das gleiche Maß unter mehrere Nachkommen zerſtückelt; unvermerkt verliert ſich das ganze Hauptgut in kleinere Theile, wie eine See in Kanälen. Durch Kunſtfleiß wurde zwar dem Mangel geſteuret: wenn aber auch nicht immer der ſchon erworbene Reichthum den Kunſtfleiß verſchlingt, ſo verſchlingt ihn der Wetteifer, der noch öftrer niederſchlägt, als zu immer höher ſtrebender Erfindſamkeit anſpornt. Freylich iſt es ein Irrthum, wenn man jede Vermehrung des Volkes und der Bürger, als Vermehrung des Theilers betrachtet. In der Stadt Zürich, z. B. lebten im Jahr 1667 nicht mehr als 1892 Bürger, und ſchon war ihre Anzahl im Jahr 1673 auf 1993 geſtiegen, die doch alle ihren Unterhalt fanden. Dieſe von Innen ſelbſt vermehrte Bevölkerung machte die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer je länger je ſeltener. Nur von einem Jahrzehend zum andern wurden nur wenig neue Bürger, und zwar meiſtens Geiſtliche angenommen; im Jahr 1670. wies man einen fremden Fabrikant ab, der hernach durch Errichtung einer Bänderfabrick die Stadt Baſel um viel Millionen bereicherte. Im Jahr 1679. wurde der Zugang zum Züricherſchen Bürgerrechte von neuem auf zehn Jahre verſchloſſen; und ſeither iſt er, wenn auch nicht geſetzlich, doch aus öconomiſchen und politiſchen Betrachtungen, bis auf jtzo verſchloſſen geblieben.

Wenn vormals für die Eidgenoſſen der Krieg ein Haupterwerb war, ſo wurd' es nunmehr der Handel, und eben ſo eiferſüchtig behaupteten ſie

die kaufmänniſchen Privilegien, wie bisher die bürgerliche und politiſche Freyheit.

Im Jahr 1670. hatte der Marggraf von Baden den Rheinzoll zu Weißwyl beträchtlich erhöht, und würklich ein Basleriſches Schiff mit Handelswaaren arreſtirt. Sogleich ſchickten ſämmtliche Kantone Klagſchreiben ſowol an den Marggrafen, als auch an den Kaiſer, an die Churfürſten und Reichsſtände. Da der Marggraf ſich zu Regenſpurg und zu Wien zu rechtfertigen ſuchte, ſo ſendte Baſel in Begleit gemeineydgenößiſcher Empfehlungsſchreiben, an beyde Orte einen Gegenbericht; im Junius 1671 wurde durch ſchiedrichterlichen Ausſpruch das Zollweſen zu Weißwyl auf den alten Fuß zurückgeſezt, ein beſtimmter Tax gemacht, und die Bezahlung von jedem Schiff überhaupt eingefordert.

In Frankreich erſchienen unter Colbert in den Jahren 1663 und 1667, in Abſicht auf den Handel, neue Verordnungen und Zolltarife, ſo daß z. B. die Einfuhr der Burathen mit 30 vom 100 beläſtigt wurde; weniger wurde beläſtigt, was zu den franzöſiſchen Fabricken dienete, Seide und Floret. Im Jahr 1670. hatte der König die Waaren von Freyburg und Zürich mit neuen Zöllen beſchwehret; im Jahr 1671. verweigerte ihm deswegen der Kanton Zürich, die verlangten Hilfstruppen. Fruchtlos blieben alle Vorſtellungen, und in den J. 1688 und 1690. wurde die Einfuhr der Burathen in das Königreich nur noch mehr eingeſchränkt. Man ſchließt hieraus, wie beträchtlich der eidgenößiſche Handel mit Lyon war. Das franzöſiſche Miniſterium ſchäzte den Zollvortheil der Kantone alljähr-

lich auf 100000 Pfunde. Die Stadt Zürich allein bezahlte im Jahr 1679 ihren Fabrickarbeitern 700000 Gulden, und ihr Fabrickzoll belief ſich auf ungefähr 16000 Pfunde; *) im Jahr 1777 war dieſer Zoll auf 141536 Pfunde geſtiegen.

Durch die Zollerhöhung hatte ſich der Verkauf des ſchweizeriſchen Buraths nach Frankreich unvermerkt gänzlich verlohren. Dieſer Verluſt wurde den Kantonen durch die Ankunft der vertriebenen Hugenotten vergütet. Hie und da pflanzten ſie neue Handelszweige, und verbeſſerten die alten. Einigermaſſen (wofern die Vergleichung nicht zu hoch tönt,) hatte für die Schweiz, für Deutſchland u. ſ. w. die Aufhebung des Edicts von Nantes, mehr oder weniger, ähnliche Wirkung mit derjenigen, welche die Vertreibung der Griechen aus Konſtantinopel auf Italien gehabt hat. Gleichwie durch dieſe ſich griechiſche Sprache und griechiſche Künſten ausbreiteten, ſo wurden durch die franzöſiſchen Flüchtlinge, franzöſiſche Sprache, franzöſiſche Künſte, Gewerbe und Sitten verbreitet. — Im Vorbeygehn bemerken wir folgende Anecdote, welche die Weiber und Töchter dieſer Flüchtlinge eben nicht von Seite der Religioſität und des Märtyrergeiſtes bezeichnet: „Den 1. April 1686,„ (heißt es in Prof. Frieſen handſchriftlichen Tagbuch,) „hatte die Obrigkeit in „Zürich dem franzöſiſchen Frauenzimmer einige Ei„telkeiten an ihrem Weiberſchmuck öffentlich von der

*) S. Salomon Otten Abhandlung über die Zürcherſche Handelſchaft in den Schriften des Collegii inſulani, welche auf der Stadtbibliothek in Zürich aufbewahrt werden.

„Kanzel verbeuten laſſen, mit Namen die krauſe „Locken um die Stirn, und aufgerichtete Hörner von „Spitzen über die Locken um das Haupt her. Man „führte nicht ohne Urſache viel Klagens wider ihre „Kleiderpracht; ſelbſt diejenige, welche aus Mit„leiden ehrlich von wolthätigen Leuthen gekleidet „wurden, murrten wider die Kleidung, als nicht „genug façonirt.„ — Freylich war damals in der Eidgenoßſchaft die Lebensart überhaupt ſehr eingeſchränkt. In einem Züricherſchen Mandat vom Jahr 1685. wird der Verkauf und Gebrauch des Tobacks bey groſſer Geldbuſſe, allenfalls auch bey Strafe des Gefängniſſes verboten; und dieſes Verbot wurde hernach im Jahr 1691. beſtättigt. In einem andern Mandate vom Jahr 1693. wird den Geiſtlichen alles Tragen der Perücken und falſcher Haare gänzlich unterſagt, und zwar bey Strafe der Unfähigkeit zu Kirchenbedienungen. Im Jahr 1697. wurden bey fünf Pfunden auch den Weibsperſonen alle ſeidene Kleider verboten, außer bey Hochzeiten, Kindertaufen und andern Ehrenanläßen; ferner alle Hauben mit koſtbaren Gebrämen, alle Ohrgehänge, alle offene und lange Schnürleiber, alle Handkrauſen oder Manſchetten. Im Jahr 1699. verbot man den Mannsperſonen alle Schuhſchnallen und Stockknöpfe von Silber, den Frauensperſonen alle ganz oder auch nur halbſeidene Kleider, Ermel, Schnürbrüſte und Schürze.

Sowol jene fürchterliche Theurung, Ends des XVIIten Jahrhunderts, als auch die immerwährende politiſche und theologiſche Scharmützel hatten nicht nur dem Geiſt, ſondern auch der Lebensart ei-

nen finſtern Anſtrich gegeben. Beynahe bis zum Verlauf der erſtern Hälfte, ſelbſt noch des XVIIIten Jahrhunderts, herrſchte in dem Kleiderzuſchnitt, wie in der theologiſchen Syſtemform, in der Geſetzgebung des weiblichen Spiegeltiſches, wie in der politiſchen Dreßkammer des Senates das wiederſprechendeſte Wirrwarr. Gleichwie auf Straſſen, und im Beſuchzimmer Pietiſten und Syſtemſclaven, Altgläubige und Neugläubige, ſo begegneten ſich auch alte und neue, fremde und einheimiſche Moden in Kleidung, ſchweizeriſche Hausecken, franzöſiſche Robben.

Die Theurung, womit damals die Eidgenoſſen ſo ſchrecklich heimgeſucht waren, war eine Folge des Krieges zwiſchen den benachbarten Staaten. Nicht nur verzehrten die Kriegesheere an den Gränzen alles Brod, auch dräuten die Aliirten den Kantonen mit gänzlicher Aufhebung des Handels, und ſchon hatten ſie aller Orten die Zufuhr geſperrt; ihr Unwillen wurde gereizt durch die Menge eidgenößiſcher Truppen, die ſich in franzöſiſchem Solde befanden. Umſonſt, daß man hie und da dieſe Truppen zurückrief, und bey hoher Strafe neue Werbung verbot; durch die Fruchtſpeerung ſelbſt vermehrten die Aliirten den Zulauf zu ihren Feinden. Je länger je mehr ſtieg die Theurung; als im Jahr 1692. das Gewitter alle Felder verheerte, ſo entſtand die unbeſchreiblichſte Hungersnoth. Der Mütt Getraides, der ſonſt 3 bis 4 Gulden galt, war jezt auf 11 Gulden gekommen; auch um Geld fand man kein Brod. Viele Leute nährten ſich mit wildwachſenden Wurzeln; man ließ es geſchehen, daß ganze

Schaaren nach der Pfalz, oder in das dürre Brandenburg auswanderten; im Jahr 1693. überließ man den Holländern ein ganzes Defenſivbataillon. Den Fabricken warf man nun die Vermehrung des hungerigen Volks vor; indeß waren es dieſe Fabricken, die durch Arbeitslohn die Noth linderten; die Rey und Bourguet, franzöſiſche Flüchtlinge von Nismes, hatten die Strümpfweberſtühle und die Mouſſeline-Manufacturen errichtet; auch verbeſſerten ſie die Seiden- und Wollefabricken.

Als Ends des XVIIten Jahrhunderts, bey fortwährendem Krieg, zwiſchen Deutſchland und Frankreich, aller Handel zwiſchen dieſen beyden Reichen gänzlich gehemmt war, ſo drang man von Seite der deutſchen Reichsſtände den eidgenößiſchen Kaufleuten, die nach Deutſchland handelten, nicht nur ſehr genau clauſulirte Atteſtatsbillets auf, ſondern man belegte auch ihre Waaren mit ganz neuen und beſchwehrlichen Zöllen. Hiezu kam noch, daß hie und da die Zollbeamte aus den leichteſten Urſachen, und auf leere Vermuthungen hin, die Waaren lange Zeit aufhielten. Im Namen ſämmtlicher XIII. Kantone und zugewandter Orte, wurden hierüber verſchiedene Klagſchreiben an den Biſchof zu Konſtanz, und den Herzog zu Würtemberg, als ausſchreibende Fürſten des ſchwäbiſchen Kraiſes, wie auch an die oberöſterreichiſche Regierung, und an den außerordentlichen, kaiſerlichen Bottſchafter in der Schweiz abgeſchickt; mit Bitte, daß die eidgenößiſche Kaufleute bey dem klaren Buchſtaben des Baslerfriedens vom Jahr 1499, wie auch bey dem öſterreichiſchen Erbverein und bey dem Zollvertrag vom

Jahr 1654 geſchůzt werden möchten. Im Octob. 1697 reiſete der Züricherſche Rathsſecretair, Joh. Jacob Ulrich, mit Creditifen von ſämmtlicher Eidgenoßſchaft, auf den verſammelten Kreistag zu Ulm; daſelbſt bewog er die Kreisglieder zu folgendem Schluſſe: Zum Beweis nachbarlicher Freundſchaft gegen die Eidgenoſſen, ſoll der Frucht- Vieh- und Garn-Impoſt auf den 3. November 1697. gänzlich aufgehebt, — wegen der Kaufmannswaaren aber mit dem General-Lieutenant, Marggraf von Baden, als hiezu Bevollmächtigtem, geredet werden, damit auch dieſe Waaren ſogleich nach beſiegeltem Frieden die Zollbefreyung erhalten. Erſt im Febr. 1698. erfolgte die würkliche Vollziehung des Schluſſes.

Unter den Kantonen ſelbſt erweckte noch anfangs des XVIIIten Jahrhunderts das Handelsintereſſe gefährliche Gährung. Durch die Abänderungen in dem Bernerſchen Poſtweſen, welches der Rathsherr Fiſcher in Pacht nahm, glaubten ſich die Kaufleute von Zürich und St. Gallen empfindlich beſelligt. Ohne Zweifel, daß die gemeinſchaftliche Gefahren von Auſſen am meiſten beytrugen zu gütlicher Beylegung des Streites.

LXXVII.

Helvetiſcher Conſenſus.

Gleichſam angeſchaffene Kraft der Trägheit iſt es, wenn der Geiſt des Menſchen ſich ſo ungern von altem Herkommen losreißt; — wenn er dieſes Her-

kommen als Eigenthum und Erbtheil, wenn ers als Adelsbrief um ſo viel höher ſchäzt, je älter es ſeyn mag, alsdenn iſts Stolz und Eitelkeit; — Mißtrauen und Schwäche, wenn er jede Neuerung als gefährlich beſtreitet. So wie der einzelne Menſch, ſo auch die ganze, politiſche und kirchliche Geſellſchaft. Dieß war in dem XVIIten Jahrhundert der Fall der niederländiſchen und der ſchweizerſchen, reformirten Kirchen, nachdem ſie einmal herrſchend geworden. In einer leidenden Kirche hingegen gleicht der Religionsgeiſt dem Geiſt der ſchönen Litteratur, bevor er durch Theorien beſchränkt wird, freyer und kraftvoller, aber auch ausſchweifender. Gleichwie die Epoche politiſcher Bürgerkriege die gröſten Verbrechen mit den glänzendeſten Heldentugenden hervorbringt, alſo ſcheint auch in der Kirche die Epoche gegenſeitigen Druckes die fruchtbarſte, ſowol an Irrthum als Wahrheit. Auffallend iſt dieſe Bemerkung bey dem Anblick des Zuſtandes der franzöſiſchen Hugenotten in der leztern Hälfte des XVIIten Jahrhunderts. Jene Dordrechterſynode feſſelte zwar keine franzöſiſche Gottesgelehrten, allmählich aber erhielt ſie auch in Frankreich, ſo wie hie und da in der Schweiz, ein gewiſſes Anſehen von Convenienz. Unter andern indeß blieb vorzüglich auch Joh. Camero, Prof. der Theologie zu Saumür, auf ſeinen beſondern Meinungen, ohne noch ſolchen Widerſpruch zu erfahren, wie nachher im Jahr 1634. ſein Schüler, Moſes Amyraut. Da dieſer in dem Punct von der Gnadenwahl ſich mehr den lutheriſchen als den calviniſchen Ausdrücken näherte, ſo beleidigte er dadurch

einige der niederländiſchen Gottesgelehrten. Gar bald ſahen ſich die Amyraldiſten, oder (wie man ſie auch nennte) Univerſaliſten von dem ältern Spanheim, und Andr. Rivet, und von ein Paar Synoden als verkappte Arminianer oder Lutheraner verketzert.

Die glänzendeſte Epoche der franzöſiſchen, reformirten Kirche, fiel in jenen Zeitpunct, da es Richelieu durch die Eroberung von Rochelle, den mißvergnügten Groſſen, unmöglich machte, die Hugenotten in ihre ehrgeitzigen Entwürfe weiter zu verflechten. Der kleine Druck belebte den Eifer. Die Wachſamkeit der Regierung verhinderte, daß er weniger in politiſchen Fanatiſmus ausſchweifen konnte. Je mehr gelehrte Männer die katholiſche Parthey aufwies, deſtomehr wurden auch die Reformirte zum Wetteifer ermuntert. Ludwig Kapellus, der gelehrter Amtsgenoß von Placäus und Amyraut, wendete die Kritik, die man längſt bey den claßiſchen Schriftſtellern gebraucht hatte, auch auf die heiligen Schriftſteller an. Begründt fand er die alte Meinung, daß die Selbſtlaute des ebräiſchen Textes keineswegs von der erſten Hand der Verfaſſer hinzugeſezt worden. Die Reformirten beſorgten, daß bey ſolcher Meinung der Sinn der Religionsurkunden unſicher, und eben deswegen von der Willkühr der Hierarchie wieder abhänglich werde. Als bey der täglich abnehmenden Duldung Ludwigs XIV. viele Schüler des Kapellus und Amyraut ſich nach Genf flüchteten, ſo widerſezte ſich daſelbſt ihren Lehrſätzen Franz Türretin. Den 10. Dezember 1659. brachte ers dahin, daß

die

die Studierende zur Unterſchreibung der beſondern und ausſchlieſſenden Gnade genöthigt wurden. Den 16. Auguſt 1671. wurde, nicht ohne groſſen Unwillen der Geiſtlichkeit, Müſſard, ein Univerſaliſte, zum Pfarrer ernennt. Franz Türretin veranſtaltete zwiſchen ihm und Tronchin, und Meſtrezat in der Verſammlung des Groſſen Rathes, einen theologiſchen Wettſtreit. Zu gleicher Zeit langten Briefe von Zürich und Bern an, mit dringender Bitte, daß ja die Genfer der neuen Lehre von der allgemeinen Gnade kein Gehör geben. Hierauf wurde die ehmalige Erkanntniß beſtätigt: Daß kein Univerſaliſte zu Lehr- und Predigtämtern wahlfähig ſeyn ſollte, und Müſſard begab ſich von Genf nach London.

Wegen gänzlicher Verbannung des Amyraldiſmus, auch aus den eidgenößiſchen Kirchen, trat nunmehr Franz Türretin in ſchriftliche Unterhandlung mit dem Züricherſchen Gottesgelehrten, Joh. Heinrich Heidegger. In der Lebensgeſchichte dieſes leztern heißt es: „Von Seite der helvetiſchen „Kantone, Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen „wurde im Jahr 1674. den Lehrern und Predigern „der Auftrag eines Entwurfes zur Kirchenvereini„gung gegeben. Nach langem Briefwechſel unter „den ſchweizeriſchen Gottesgelehrten kamen ſie zu„lezt überein, daß eine Formula conſenſus ſollte ver„fertigt werden; nach vorgetragner Lehre der Wahr„heit ſollte dieſes Formular gewiſſe Irrthümer mit „ausgedrückten Worten verurtheilen. Heidegger „verfaßte fünf und zwanzig Puncten von dem Um-

„fang der göttlichen Gnadenwahl, von dem An-
„ſehen des ebräiſchen Textes, von der Zurechnung
„der Erbſünde und andern verwandten Lehrſätzen,
„vermög welcher die Meinungen der Schule zu
„Saumür ſollten kraftlos gemacht werden. Dieſe
„Lehrformel ward der Züricherſchen Synode vorge-
„legt, und nach durchgängig erhaltenem Beyfall,
„den 23. März 1675, obſchon nicht einhellig, von
„dem Groſſen Rathe beſtätigt. Bey nächſter Tag-
„leiſtung ward ſie von den drey übrigen reformirten
„Kantonen gebilligt, auch den reformirten Kirchen
„von Glarus, von Appenzell, in Graubündten,
„St. Gallen, Müllhauſen, Biel und Neuenburg
„mitgetheilt.„

Zu **Neuenburg** unterzeichnete der Decan im Jahr 1676. nur für ſich allein die Formel im Namen der geſammten Klaſſe, und zwar aus bloſſer Gefälligkeit für die Kantone; denn ſeither wurde von dem Conſenſus in dieſer Gegend wenig geſprochen. Auch in **Genf** unterzeichneten nur der Moderator und Secretair der Kirchenſynode.

Die Strenge, womit die franzöſiſchen Flüchtlinge, die ſich in der Schweiz niederlieſſen, zur Unterzeichnung genöthigt wurden, zog den reformirten Kantonen im Jahr 1686. von dem **Churfürſten zu Brandenburg** ein Schreiben voll begründter Vorwürfe zu. Der Antiſtes in **Baſel** hörte auf, die **Formel** unterzeichnen zu laſſen. Zu **Genf** wurde ſie im Jahr 1706. ganz abgeſchafft. Hierüber erhielt ſie von dem **König in Preuſſen** ein Beglückwünſchungsſchreiben. Ueberall ſahen die auswärtige Kirchen dieſe Gewiſſensfeſſeln ungern. Man be-

griff nämlich, daß dadurch die Vereinigung der Proteſtanten mehr als jemals gehindert werde. Ungeachtet aller deswegen entſtandenen Unruhen blieb in Bern und Zürich der Conſenſus noch immer mit dem Bannſtral bewaffnet. Mancher würdige Lehrer ſah ſich ſeines Amtes entſezt oder des Landes verwieſen. Unterm 4. Junius 1700. verkündigte der Senat in Zürich folgende Bulle: „Daß man ſich aller neuſüchtigen Authoren, Phraſen, und ungewohnter Redensarten gänzlich entmüßige, daß man ſich ſowol der theologiſchen als „der philoſophiſchen Streitigkeiten weder in Deutſchland, noch in den Niederlanden annehme oder „partheye, u. ſ. w.„ Noch durch die beyden erſten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts dauerten die kirchlichen Unruhen, und hie und da waren ſie mit politiſchen Unruhen begleitet. Unterm 13. April 1723. wurde von Bern aus, bey hoher Ungnade gänzliches Stillſchweigen über die Streitigkeiten des Conſenſus geboten.

Auf wiederholte Zuſchriften der Könige von Preuſſen und England, antwortete die geſammte, reformirte Eidgenoßſchaft unterm 17. Brachmonat 1724: „Wir haben keinen Gewiſſenszwang auszuüben uns „entſchloſſen; die Formel wird niemand als Glaubensartickel aufgedrungen, ſondern lediglich für „eine Vorſchrift in der Lehre gegeben. Sollte aber, „unerachtet dieſer Moderation, die Unterſchrift der „Formula conſenſus an der ſo erwünſchten Reunion „einige Behinderung machen, ſo wollen wir uns „von nun an zur Beſcheinigung unſrer wahren Vereinigungsbegierde erklärt haben, daß, ſobald ſolt

„che errichtet, dieſe Formelſignatur, wie ſelbige „ſchon würklich ſeit v elen Jahren von einigen Or„ten unter uns nicht mehr erfordert wird, bey uns „gänzlich aufgehoben ſeyn ſoll, u. ſ. w.„

LXXVIII.

Pietiſmus in der Schweiz, ends des vorigen und anfangs des jezigen Jahrhunderts.

Als Schleichwaare war jede neue Meinung, jeder freyere Gedanke durch die Formula conſenſus verboten. Ein Extrem erzeugte das andre. Wer nicht länger Luſt hatte, ſich mit den Diſteln dürrer Scholaſtick zu futtern, der griff nach dem giftigen Unkraut des Fanaticiſmus. Modeton war es, Pietiſte, ſo wie es nunmehr Modeton iſt, Freygeiſt zu heiſſen. Zur Ausbreitung der Schwärmerey war beſonders auch der dreißigjährige Krieg ein äußerſt günſtiger Zeitpunct. Nicht zufrieden mit dem Ruhm eines Schulreformators ſtrebte Amos Comenius auch nach der Salbung eines Propheten. Mit Sorgfalt ſammelte er die Träumereyen der Chriſtina Poniatovia, des Kotterus, Drabitzius, u. a. m. Dieſe Träumereyen verſprachen Wunder für diejenigen, welche es unternehmen würden, den Papſt und Oeſterreich zu ſtürzen. Einer von des Comenius merkwürdigſten Schildknappen in der Schweiz war Jacob Redinger in dem Züricher= gebiet. Im Jahr 1663. trat dieſer wegen der prophetiſchen Vermächtniſſen in Unterhandlung mit dem

Churfürſten von Pfalz, und im Jahr 1664. mit den Obrigkeiten in der Schweiz. Nach fruchtloſem Beſtreben wendete er ſich perſönlich an den König in Frankreich. Als er auch hier nichts ausrichtete, begab er ſich über die Donau ins türkiſche Lager, um allenfalls den Groß-Sultan zum Major-Domus in dem herannahenden, tauſendjährigen Reiche zu weihen. Nach der Zurückkunft ward ihm in Zürich ſein Pathmos in dem Spithal angewieſen. *)

Ein andrer Tongeber unter den Heiligen in Zürich war bald hernach ein junger Prediger, Hans Georg Ziegler; er predigte in Arndts und Hoburgs Manier, ſprach viel vom innern Menſchen, und von der Sündloſigkeit der Wiedergebohrnen. Er und Heinrich von Schönau zogen die Eingebungen des innern Geiſtes den Ausſprüchen der heil. Bücher weit vor. Nach ſeiner Entſetzung kam Ziegler nach Bern. Daſelbſt verführte er unter andern drey Dienſtmägde. Dieſe drey frommen Furien begaben ſich den 10. Jun. 1693. zu einem Landprediger, mit dem Auftrag, er ſollte ſeine Gemeinde erinnern, daß der jüngſte Tag vor der Thüre ſey. Sie wurden zu Bern arreſtirt, und in der Hauptkirche öffentlich zur Schau dargeſtellt. Schon beſorgte man die Wiederauflebung jenes wiedertäuferſchen Unfugs. In dieſer Beſorgniß ſchickte die Bernerſche Obrigkeit Abgeordnete von Gemeinde zu Gemeinde, um jeden Einwohner über ſechszehn Jahre huldigen

*) S. meine Vorleſung über die Schwärmerey, S. 79, wie auch in Handſchrift auf der Züricher-Bibliothek eine Sammlung von Prophezeyungen. No. 345. d.

zu laſſen. Bey Verweigerung der Huldigung ſahen ſich die Sectirer ein für allemal aus dem Lande verwieſen. Indeß ließ man ſie mit Hab und Gut wegziehen. Zum Nutzen des Kirchſpiels zog man Hab und Gut ein, wenn ſie über das angeſezte Ziel ſich im Kanton verweilten; wenn ſie zurückkamen, ſo wurden ſie mit Ruthen geſtrichen und auf die Galeren verurtheilt. Anſtatt die Schwärmerey durch Hohn und Verachtung, durch gleichgültiges Zuſchauen zu kühlen, erhizte ſie ſich vielmehr durch den Eifer der Gegner. Die Häupter der religioſen Bacchanten in Bern, waren Knecht, Bachmann, Muralt, König, u. m. a. In ihren Schriften mangelt es nicht an Geiſt und Kraft; doch deſto gefährlicher iſt der Dämon der Finſterniß, je mehr er ſich in einen Lichtengel verwandelt. Von den Bernerſchen Pietiſten ſchreibt unterm 1. März 1710. Marquard Wild, an den Züricherſchen Diacon Joh. Baptiſt Ott: „In Bern laſſen ſich die Pietiſten noch „immer ſpühren. Keiner glaubt, was der an„dere; ſie verführen ſich ſelbſt, und ſind voll Ver„achtung gegen andre Menſchen. Gegenwärtig wer„den noch 44. in einem ehrlichen Gefängniß auf„bewahrt. Dieſe alle müſſen auf obrigkeitlichen Be„fehl unter Anführung eines Bürgers nach Virgi„nien oder Florida gehen.„

Von Bern kam Sophie Eliſabeth de Clairmont, vormals Kammerjungfer in dem Hauſe des Venner Dachſelhofers, nach Schaffhauſen. Daſelbſt gewann ſie durch ihre Reitze einen jungen Prediger. Auf Warnung hin wüthete dieſe Sybille aus Vivarez, und erklärte ſich laut, daß ſie keineswegs ge-

ſinnt ſey, die Geiſtlichkeit als das apokalyptiſche Thier anzubethen. Jacob Böhm war ihr Heiliger. In Erwartung des tauſendjährigen Reiches ſtarb ſie. In deutſcher Sprache hatte ſie ein Büchelgen über die Alchymie geſchrieben, unter der Aufſchrift: Die Sonnenblume der Weiſen. Sie hinterließ viele Anhänger, die aber von der Regierung ſorgfältig eingeſchränkt wurden.

Auch in St. Gallen, und beſonders in Appenzell griff der Fanaticiſmus um ſich.

Unterm 18. Nov. 1710. ſchrieben die Prediger zu Glarus an die Kirche zu Zürich: Obs zur Behauptung der Rechtgläubigkeit nicht dienlich ſeyn würde, eine Kirchenverſammlung für die reformirten Kantone ausſchreiben zu laſſen. Noch empfand man aber zu lebhaft den unglücklichen Erfolg, ſowol der Synode zu Dordrecht, als des helvetiſchen Conſenſus. Der Züricherſche Kirchenrath begnügte ſich alſo, in allgemeinen Ausdrücken den Eifer der Glarner zu loben; zugleich ermahnte er die Geiſtlichkeit, einerſeits zu wachſamer Beobachtung der Schwärmer, anderſeits zu ehrbarem Wandel und Beyſpiel, um dadurch den Irrgeiſtern jeden Vorwand zur Sönderung zu rauben. Wol geſchah dieſe Auffoderung zu rechter Zeit, da ſogar ein Prophet von Nürnberg, Joh. Dennhard, ſich unterſtand, unterm 4. Auguſt 1710. in fluchendem Prophetenton an die Regierung in Zürich zu ſchreiben. Nicht nur iſt ſein Schreiben nicht bekannt gemacht, ſondern den 22. Chriſtm. obrigkeitlich unterdrückt worden. Obmann Bodmer, ein Haupt des Staates, hatte ſich auf Seite der Pietiſten geneigt. Unaufhörlich lag er

mit den orthodoxen Glaubensmeiſtern in heftigem Streite. Jeder warf ſich zum Arzt auf, und keiner wollte Patient ſeyn. Fruchtlos, ohne Ernſt, bloß aus Partheygeiſt entwarf man verſchiedene, politiſche und kirchliche Verbeſſerungsanſchläge. Das Gewitter, das ſeit langem her ſich über dem Rathhauſe zuſammenzog, hoffte man von dem Sevate auf das Synedrium leiten zu können. Perſönliche Prozeſſe, Prozeſſe einzelner Zünfte und Innungen waren es, die in Zürich im Jahr 1713. den **Prozeß zwiſchen Volk und Regierung** erzeugten, der durch die neue Charta magna, oder den geſchwornen Staatsbrief nicht ohne Mühe und Gefahr beygelegt wurde. Auch nach Beylegung der bürgerlichen Unruhen hörte Obmann Bodmer nicht auf, durch politiſch = religioſe Schwärmereyen Staat und Kirche in Verwirrung zu ſetzen. Da er ſowol in dem einheimiſchen Krieg vom Jahr 1712, als in den bürgerlichen Unruhen vom Jahr 1713. ſich groſſes Anſehen erworben, ſo war ſeine Gegenparthey darauf bedacht, ihn, der Irrlehren wegen, ins Verderben zu ſtürzen. Je feuriger ſeine Einbildungskraft war, deſto kühner waren ſeine Erwartungen; je weniger er ſeine Reformationsentwürfe begünſtigt ſah, deſto durſtiger war er nach außerordentlichen Kräften. Verſchiedene Inſpirirte wurden theils entſezt, theils verwieſen. Bodmer nahm ſich ihrer an, und ward deswegen den 20. März 1717. aus dem Rathe geſtoſſen. Den 7. April ließ die Obrigkeit durch ein Mandat den Pietiſmus in Acht und Bann thun. Den 21. Julius 1721. wurde **Bodmer** wegen ſeiner Schwärmereyen aus dem ganzen Kanton verbannet.

Ein nicht weniger merkwürdiges Opfer auf der einen Seite des Gewiſſenszwanges, auf der andern Seite der Schwärmerey war J. D. A. Davel, aus der Pfarre Vilette im Pays de Vaud. *) Nachdem er in Holland bey dem Regiment Saconnay, und hernach bey dem Regiment Spaar, als Hauptmann gedient hatte, diente er hernach in dem einheimiſchen Kriege vom Jahr 1712. Wegen ſeiner außerordentlichen Verdienſte erhielt er von Bern ein jährliches Gehalt, gänzliche Steuerbefreyung, und die Stelle eines Landmajors. Auf einmal beredete er ſich, er ſey von Gott berufen, das Pays de Vaud dem Kanton Bern zu entreiſſen, und daraus den XIVten Kanton zu machen. Mit der Ausführung dieſes Entwurfes wartete er bis zur Oſtern im Jahr 1723, weil alsdenn alle Landvögte von der Landſchaft nach Bern zogen. Von allen Kanzeln in ſeinem Militairbezirke ließ er verkündigen, daß auf den 29. März 1723, morgens um 5 Uhr, die ſämmtliche Mannſchaft ſich zu Cully auf dem gewohnten Sammelplatze bewaffnet einfinden ſollte. Von derſelben ſonderte er drey Compagnien ab, und zog mit ihnen, unter dem Vorwande eines geheimen Auftrages, den 31. März unvermuthet in Lauſanne ein. Ganz beſtürzt hierüber, verſammelte ſich daſelbſt der Rath. Davel begab ſich auch hin, und eröffnete ſeinen Anſchlag, indem er eine Schrift überreichte, voll Vorwürfe gegen die hohe Regierung zu Bern; ſonder-

*) S. Crouſatz Memor. pour ſervir à l'Hiſt. des Troubles arrivés en Suiſſe à l'Occaſ. du Conſenſus, wie auch Simlers Urkundenſammlung, Band II. Th. I. S. 182.

heitlich beſchwehrte er ſich über den Aſſociationseyd, und über die Formula conſenſus, ferner über die Unerfahrenheit und Untreu der Vögte, über den Verkauf der geiſtlichen und weltlichen Aemter, u. ſ. w. Man bedeutete ihm, man werde die Sache in Berathſchlagung ziehen und ihm morgens die Antwort ertheilen. Unter dem Scheine, ihm Ehre zu beweiſen, ward er obrigkeitlich bewirthet, und immer von einigen Rathsgliedern umgeben. Inzwiſchen benachrichtigte man die Bernerregierung, auch bot man in aller Stille die Militz der Stadt auf. Den 1. April morgens frühe, forderte man Daveln den Degen ab. „Ich ſehe wol, ſprach er, daß ich in dieſem Handel „das Schlachtopfer ſeyn werde; indeß nicht ohne „heilſamen Einfluß für mein Vaterland!„ Durch Umwege führte man ihn hinter der Stadt in ein Gefängniß auf dem Schloſſe, und feſſelte ihn an Händen und Füſſen. Hiebey verrieth er nicht die geringſte Beunruhigung. Man fand nichts hinter ihm, als die vor dem Rathe zu Lauſanne gehaltene Rede, ſein Manifeſt gegen Bern, nebſt Briefen an Genf und Freyburg, und an die Städte und Gemeinden im Pays de Vaud, die er um Beyſtand erſuchen wollte. Beym Verhör zeigte es ſich, daß er ganz und gar keine Mithaften habe. Seine Truppen wurden entlaſſen. Von Bern kam der Sekelmeiſter von Wattenweil nach Lauſanne. Es wurde ſchleunige Anſtalt zu kriegeriſchem Wegzuge gemacht, und den Kantonen wachſame Aufſicht empfohlen. Wie beſtürzt war nicht Wattenweil, als er bey wiederholtem Verhöre von Daveln vernahm, ſeine Schritte ſeyn einzig und allein aus göttlichem An-

trieb geſchehen! Davel erzählte, in ſeiner Jugend, vor ungefähr 35 Jahren, ſey eine unbekannte Weinleſerin (Winzerin) bey ſeiner Mutter in Dienſte getreten; dieſe Magd nun habe ihm ſogleich geweiſſaget, daß er in dreyen Tagen ſterben werde. Am dritten Tag ſey er würklich wie todt im Bethe gelegen; hernach aber habe ihn ein groſſes Licht umſtrahlet, und Engel ſeyn zu ſeinem Lager gekommen. Eben dieſe Winzerin habe ihm ſeine künftigen Schickſale zum voraus verkündigt; unter anderm auch, er werde entweder eine groſſe Rolle ſpielen, oder auf dem Blutgerüſt ſterben. Noch erzählte er andre ſeltſame Dinge, z. B. wie er durch bloſſes Gebeth Krankheiten geheilet, wie er verſchiedene Dinge vorausgeſehen habe. Man gerieth auf die Vermuthung, daß er ſich entweder verrückt ſtelle, oder daß er würklich verrückt ſey. Sonſt ſprach er über alles andre vernünftig, und immer waren ſeine Sitten unſträflich geweſen. Er war überaus wolthätig, gaſtfrey, leutſelig, ſanftmüthig, keuſch, mäßig, beſcheiden, voll Ehrfurcht gegen die Gottheit. Nur gränzte dieſe religioſe Ehrfurcht an Aberglauben. Er hielt es z. B. für unanſtändig, im Schlafrock und in der Nachtmütze zu bethen; wenn er bethen wollte, ſo kleidete er ſich ganz an, ſezte die Perücke auf den Kopf, und gürtete an die Seite den Degen. Immer ſah er ſehr tiefſinnig aus. Er blieb unverheurathet, und lebte ganz einſam mit zwo Nichten. Ohne Zweifel wars die Einſamkeit, die ſeine Einbildungskraft bis zu Geſichtern und Erſcheinungen begeiſterte.

Im Gefängniß ſprach er mit dem Sekelmeiſter von

Wattenweil ſehr freymüthig, und mit Eifer von den vermeinten Unordnungen der Bernerſchen Regierung. Ich bin verſichert, fügte er bey, daß die Obrigkeit bey dieſem Vorfall Anlaß nehmen wird, die Mißbräuche abzuſchaffen. Geſchieht es, ſo ſchätz' ich mich glücklich, zum Beſten des Vaterlandes ein Schlachtopfer zu werden.

Die Entdeckung etwanniger Mitſchuldigen ſuchte man von ihm durch das Däumeleiſen zu erpreſſen. Dieſe Pein lidt er mit Geduld und Standhaftigkeit. Er bezeugte vor Gott, er habe keine Mitſchuldigen, und alles ſey auf göttlichen Antreib geſchehen. Die Folter ward wiederholt und vergrößert: immer führte er die gleiche Sprache. Zu den Umſtehenden ſagte er: Das iſt unerhört ſchmerzhaft! Doch ich weiß, daß Ihr dabey ſo viel leidet, als ich. Nach ausgeſtandener Tortur anerbot man ihm Kraftwaſſer, er ſchlug es aber aus. Die Geiſtlichen und andre Perſonen beſuchten ihn öfters. Niemand konnte ihn von ſeinen geträumten Offenbarungen zurückbringen. Mit Standhaftigkeit antwortete er auf alle Einwürfe, doch immer mit Beſcheidenheit und Sanftmuth, ohne einiges Merkmal der Ungeduld. Unter anderm ſagte er, daß er drey Monate vor ſeiner Unternehmung beſtändig im Gebethe verharret, auch öfters gefaſtet habe; demüthig habe er Gott angefleht, daß er ihn vor Verblendung verwahre, daß er ihn nichts gegen das Vaterland, nichts gegen ſeinen Willen vornehmen laſſe. Anſtatt eine Veränderung nach dem Faſten und nach dem Gebeth zu empfinden, (wovon er alſo übernatürliche Wirkungen erwartete,) habe er vielmehr

(ohne Zweifel durch Geiſtesanſtrengung) ſeinen innern Trieb deſto unwiederſtehlicher gefühlt. Ich folgte denn, ſagte er, meinem Ruf, den ich nun mit meinem Blute verſiegle.

Sein Betragen, ſein Geſicht waren ruhig und heiter, und er bezeigte ſich fröhlicher als jemals. Immer aß er mit Appetit und ſchlief ſanft. Er behielt ſeine gefällige Lebensart, ſeinen aufgeräumten Umgang.

Ungeachtet der Senat zu Bern, als Landesherr, ſich das Richteramt über dieſen Fall, als einen Hochverrath, hätte anmaſſen können, ſo überließ er doch das Urtheil der Stadt Lauſanne, oder der dortigen Ruë de Bourg, welche ſeit langem das Blutrecht hat. Davel erſchien vor den Richtern mit heiterer Gegenwart und freundlicher Mine. Mit Mehrheit der Stimmen ward erkennt: Man ſollte ihm die rechte Hand abhauen, das Haupt wegſchlagen, es an den Galgen nageln, den Rumpf aber auf der Richtſtädte verſcharren. In Bern wurde dieſer Spruch dahin gemildert, daß das Abhauen der Hand unterbleiben ſollte. Bey Ankündigung des Todesurtheils bemerkte man bey Daveln nicht die geringſte Beſtürzung. Auch die lezte Nacht ſeines Lebens ſchlief er ruhig. Man konnte ihn nimmermehr überzeugen, daß ſeine Unternehmung ſtrafbar geweſen; deſſen ungeachtet erkennte und geſtand er, daß, nach ihren Grundſätzen, die Obrigkeit ſehr gelinde gegen ihm handle. Als man ihn aufforderte, ſeinen Feinden zu verzeihen, ſagte er: Ich habe keinen Feind in der ganzen Welt. Als man ihm Mitleiden bezeugte, verſicherte er, daß ſein Schickſal glücklich

ſey, und daß er den ſüſſeſten Frieden in ſeiner Seele genieße. Er gieng durch die Stadt mit auſſerordentlicher Freudigkeit, und ſagte einmal: Seht, ſeht da den Triumph des Chriſten! Auf dem ganzen Weg gab er lauter Proben von der Gegenwart ſeines Geiſtes, ſo z. B. als man mit ihm zu Montbenon anlangte, und die Landſtraſſe gieng, wo ein groſſer Staub war, ſagte er: Vielleicht thäten wir beſſer, über die Wieſen zu gehen. Ein Schwarm Reuter im Galopp kamen ihm in einer Staubwolke zu nahe, freundlich bat er ſie, ſich vorwärts oder hinterwärts ein wenig von ihm zu entfernen. Als die Wache das Volk mit Schlägen zurücktrieb, bat er ſie, doch niemandem kein Leid zuzufügen. An dem Rande des Blutgerüſtes hielt er eine ſehr erbauliche und rührende Rede. Hierauf entkleidete er ſich, wie einer der ſich will zu Bethe legen, ohne irgend einige unruhige Bewegung. Auch nach dem Todesſtreich behielt ſein Geſicht die ſanfteſten Züge.

Außer **Daveln**, **Bodmern**, und einigen andern war beſonders auch **von Muralt**, *) einer von den geiſtreichern Köpfen, die unter der Peſtſeuche des Fanaticiſmus erlagen. Erſt gegen der Mitte des XVIIten Jahrhunderts fieng man an, ſich gleich weit von dürrer Scholaſtik, und von giftiger Schwärmerey zu entfernen. Auf die güldene Mittelſtraſſe leiteten in Genf A. Türretin, in Neuenburg Oſterwald, in Baſel Werenfels, Zimmermann und Breitinger in Zürich. Mit beſcheidener Weisheit erinner.

---

*) Der Verfaſſer der Lettres ſur les Anglais & les Français, der Lettres fanatiques, u. ſ. w.

te man ſich wieder jenes Raths, welchen (nach dem Euſebius) der Kaiſer Conſtantin dem Patriarchen von Alexandrien gab: Tales quæſtiones, quales inanis diſſoluti otii certatio proponit, licet ad acumen ingenii exercendum inſtituantur, tamen interiore mentis cogitatione continere debemus, & neque in publicos populi conventus temere efferre, neque vulgi auribus concredere.

LXXIX.

Helvetiſche Kalender-Controvers.

Im Jahr 1700.

Vorläufige Begriffe.

Ohne Zeitmaaß die gröſte Verwirrung in dem häuslichen und bürgerlichen Leben, in Abſicht auf Beſuche, Zuſammenkünfte, Verabredungen, wirthſchaftliche Anordnungen, Zahlungen u. ſ. w. Wie konnte man ſich aber über die Zeitmeſſung vergleichen? Mir ſelbſt kann ſie lang ſcheinen, wenn ich ganz unbeſchäftigt bin, oder mit Sehnſucht einen Geſellſchafter erwarte. Dieſem hingegen ſcheint der gleiche Zeitraum weit kürzer, wenn er während deſſelben in angenehmen Betrachtungen vertieft iſt. Alſo nicht nach der Reihe unſrer Gedanken können wir das Zeitmaaß beſtimmen. Auf ſeiner einſamen Inſel verſicherte ſich Robinſon dadurch, wie lange Zeit er daſelbſt gelebt habe, daß er nach jedem Tag einen Strich in einen Baum hineinſchnitt, und nach dem ſiebenten Tag einen gröſſern, der die Woche andeutete: allein nicht nur wenig dauerhaft ſind der-

gleichen Zeichen, auch dienen ſie nur für den einzelnen Menſchen außer aller Verbindung mit andern. In der bürgerlichen Geſellſchaft bedurfte man anderer Merkmale, dauerhafter, regelmäßiger, durchgängig ſichtbarer. Kein Wunder alſo, daß man nicht dabey ſtehen blieb, z. B. Licht und Schatten, ihre Vergröſſerung oder Verkleinerung, Wärme und Kälte, Wechſel der Witterung, Entſtehung und Wachsthum der Pflanzen zum Zeitmaaß zu wählen. Gar bald bemerkte man, daß keine Veränderungen in der Natur ſo gleichförmig und ſo durchgängig ſichtbar ſeyn, als die Veränderungen des Standes der Sonne, des Monds und der Geſtirne. Ungefähr jeden ſiebenten Tag erſcheint der Mond in einer andern Stellung, und dieſe beſtimmte beynahe aller Orten den Zeitraum der Woche, ſo wie vier ſolcher Wochen den Zeitraum des Monats. Noch war dieſe Zeiteintheilung wenig hinlänglich für die mannigfachen Geſchäfte des Menſchen. Das Geſchäft des Landbaus erforderte ein längeres Zeitmaaß. Bey der Beſorgung des Landbaus gab man Acht auf den Unterſcheid der Jahreszeiten, und man bemerkte die Nachtgleichen und die Puncte des Sonnenſtands. Nunmehr ſah man, daß die zwölf Monate oder die zwölf Umläufe des Mondes faſt einerley Witterung zurückbrächten. Man theilte alſo das Jahr in zwölf beynahe gleiche Theile, und daraus entſtand das Mondjahr von 354. Tagen. Noch war damit die Verwirrung lang nicht gehoben. In weniger als ſiebenzehn ſolcher Mondjahre ſah man die Ordnung völlig umgekehrt. Der Sommer trat an die Stelle des Winters. In dieſer Verlegenheit mußte man

bald

bald gewahr werden, daß die Rückkehr der Sonne zu einem und eben dem Punct oder Geſtirn dieſelbe Witterung hervorbringe, und ſo wählte man die Bewegung der Sonne zum richtigern Zeitmaaß. Man fand den jährlichen Umlauf der Sonne viel länger als die Dauer von zwölf Monaten. Zu der Dauer von zwölf Monaten ſezte man alſo noch ſechs Tage. Hiedurch bekam jeder Monat 30 Tage, das ganze Jahr aber ſechzig Tage. Von Zeit zu Zeit mußte man eine gewiſſe Anzahl Tage zu dem Jahr beyfügen. Die Aegypter bedienten ſich einer jährlichen Einſchaltung von fünf Tagrn, und ſo näherten ſie ſich der Beſtimmung des Sommerjahres von 365 Tagen. Dieſes neueingerichtete Jahr hatte aber dennoch den Fehler, daß durch die ſechs Stunden, welche die Sonne zu ihrem jährlichen Umlauf noch über 365 volle Tage braucht, in einer Zeit von 4 Jahren das Jahr wieder um einen Tag verrückt wurde.

Cäſar, oder vielmehr ein berühmter Aſtronom ſeiner Zeit, Soſigenes, beobachtete, daß die Sonne zu ihrem vollen Umlauf 365 Tage und 6 Stunden bedürfe; in dieſe theilte er nunmehr, nach Anweiſung der babyloniſchen Sternkunſt, ſeinen verbeſſerten oder ſogenannten julianiſchen Kalender. Zufolge dieſer Verbeſſerung kam jedesmal nach 3 aus 365 Tagen beſtehenden, ſo geheiſſenen gemeinen Jahren, ein viertes von 366 Tagen, biſſextilis oder Schaltjahr genennt. Demſelben ſchaltete man nämlich die in jedem der 3 vorigen Jahren ausgelaſſenen 6 Stunden bey, nebſt den 6 Stunden des laufenden Jahres. Es währte nun über XVI. volle Jahrhunderte, als Pabſt Gregor XIII. oder ſeine

Aſtronomen, Clavius und Ciaconius, das wahre Sonnenjahr um eilf Minuten kürzer fanden, als Soſigenes geglaubt hatte. Auf einmal ward der Irrthum dadurch berichtigt, daß man im October 1582. zehn Tage dieſes Jahres austilgte und weiter verordnete, daß künftig innert 3 Jahrhunderten 3 Schalttage ſollten ausgemärzt werden. Dieſe ſogenannte neue Zeit ward, ſo wie in der ganzen katholiſchen Welt, auch von den VII. katholiſchen Kantonen in der Eidgenoßſchaft angenommen. Die reformirte Kantone, auch ganz Glarus und Appenzell blieben nach dem Beyſpiel der nordiſchen Kronen, Englands, und aller Proteſtanten in Deutſchland bey dem alten Kalender. Die Abneigung vor der Verbeſſerung deſſelben kam bey den Proteſtanten großentheils daher, weil dieſe Verbeſſerung ſchon durch die tridentiniſche Kirchenverſammlung empfohlen, und nunmehr von einem Papſte, das heißt, nach damaligen Begriffen, von dem Antichriſt eingeführt worden. Wie erſtaunte nicht die fromme Einfalt, als im Frühjahr 1700. ein Schreiben der evangeliſchen Reichsſtände an das geſamte evangeliſche Corpus in der Eidgenoßſchaft einkam, folgenden Innhalts: „Aus den ungleichen Zeit- und Feſt-Rechnungen des julianiſchen und gregorianiſchen Kalenders ſeyn bisher groſſe Verwirrungen und Unbequemlichkeiten, ſonderheitlich in Ländern von verſchiedenem Gottesdienſte, wegen der Feſttage entſtanden. Dieſe Verwirrungen und Unbequemlichkeiten vermehren ſich jezo mit dem Jahr 1700, und zwar wegen ausbleibender Einrückung des Schalttages, und daher entſtehenden, gröſſern Unterſcheids

in der Zeitrechnung. Einmüthig habe ſich alſo das proteſtantiſche Reichscorpus entſchloſſen, in ermeldtem Jahr 1700, die ſeit der Nicäniſchen Kirchenverſammlung im Jahr Chriſti 325 nach und nach eingeſchobenen 11 Tage auf einmal zu tilgen, und zwar alſo, daß nach Verfluß des 18. Februars, alten Styls, ſogleich der 1. März gezählt werden ſollte. Indem auf ſolche Weiſe innerthalb den nächſten hundert Jahren zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten aller Unterſcheid der Tage wegfällt, ſo hoffe man, daß zur Erreichung durchgängiger Gleichförmigkeit, auch die reformirten Kantone zur Einführung eines dergeſtalt verbeſſerten, julianiſchen Kalenders, die Hand bieten werden.

Auf der reformirten Tagleiſtung im April neigten ſich alle Stände zur Annahme; Glarus mußte, vermög der Staatsverfaſſung, die nächſte Landesgemeinde erwarten; die zugewandten Orte fanden nicht die geringſte Schwierigkeit, außer die Stadt St. Gallen; dieſe betrachtete die Annahme des neuen Kalenders als Rückkehr zum Papſtum; wirklich triumphierten die Katholiken über dieſe vermeinte Rückkehr der Reformirten in den Schooß der katholiſchen Kirche.

Ueber die Einführung der neuen Zeit in den gemeineidgenößiſchen Herrſchaften und getheilten Kirchengemeinden verſchob man die Berathſchlagung auf eine allgemeine Tagleiſtung, um alsdenn auch mit den katholiſchen Kantonen in Unterhandlung zu treten. Mittlerweile zog man von den Pfarrern und Dechanten aus dem Rheinthal und Thurgäu ihr Gutachten ein. Daſſelbe gieng

dahin, daß bey der Kalender-Annahme die Streitigkeiten zwiſchen den Katholiken und Reformirten ſich eher vermindern als vermehren werde. Die obrigkeitliche Komitee in Zürich, welche zur Beſorgung des ganzen Geſchäftes niedergeſezt war, dachte nunmehr auf Berechnung neuer und auf aſtronomiſche Beobachtungen gegründeter Kalender. Zu dieſem Ende zog ſie den Profeſſor von Muralt, den Pfarrer Herrliberger und Doct. Scheuchzer zu Rathe. Sie trugen einem gewiſſen J. J. Fäſi, die Berechnung des nächſtkünftigen Jahres auf; zugleich berathſchlageten ſie, wie man etwa anſtatt der Witterungsprophezeyungen, der Aderlaßtafeln, der Nativitätsſtellungen und andern abergläubiſchen Zeuges in den Kalender etwas lehrreiches einſchalten könnte.

Bey der gemeineidgenößiſchen Jahrrechnung wurde in einer vorläuftigen Sitzung von den reformirten Ständen die Kalenderneuerung durchgehend genehmiget. Hierauf erſuchte man die katholiſche Kantone: da nunmehr die Jahrfeſte für die verſchiedenen Kirchengenoſſen auf gleiche Zeit fallen, ſo ſollten ſie den Geiſtlichen in den landesfriedlichen Herrſchaften die gegenſeitige Verhinderung bey dem Gottesdienſte ſorgfältig verbieten. Allſeitig war man willfährig. Damit dem Zurzacher-Herbſtmarkte bey dem neuen Kalender durch andere, einfallende Märkte kein Abbruch geſchehe, ſo ward er, für dieſes Jahr hin, in Zukunft auf den 12. Sept. geſezt. Nun glaubte man alles berichtigt. In Glarus aber, zu Appenzell, in Pündten, und zu St. Gallen fand die ſo unſchuldige Neuerung groſ-

ſen Widerſtand. Auf der bald hernach erfolgten außerordentlichen Tagleiſtung im Sept. bedaurte Appenzell außer Rhoden, daß von St. Gallen gegen die Kalenderreform allerley ungute Reden unter das Volk ausgeſtreut werden. Oeffentlich geſtand hierauf der Geſandte von St. Gallen, daß ſich dieſe Stadt entſchloſſen hätte, wenigſtens für einige Zeit noch den alten Kalender beyzubehalten. Von der Tagleiſtung aus ſchickte man an Appenzell und St. Gallen ein eidgenößiſches Ermahuungsſchreiben, entweder den neuen Kalender auch anzunehmen, oder wenigſtens alles Schmähen gegen ſeine Einführung zu hindern. St. Gallen verſtand ſich ein über das Leztere, aber nicht über das Erſtere. Zugleich beſchwerte es ſich über die empfangenen Vorwürfe des Appenzellerſchen Kantons.

Unterm 14. Octob. ſchrieb ein gewiſſer Pfarrer Leonardi aus Pündten an Doktor Scheuchzer in Zürich: Vielleicht würde es von heilſamen Folgen ſeyn, wenn dieſer Kanton, die theologiſchen, politiſchen und aſtronomiſchen Gründe für die Annahme des neuen Kalenders in öffentlichem Drucke bekannt machen wollte. Die gedruckte Schrift müßte alsdenn unter die Pfarrer und durch ſie unter den gemeinen Mann ausgetheilt werden. Von Zürich aus wurde hierauf den Decanen, durch den Antiſtes ein Kreisſchreiben, ohngefähr nach Leonardis Vorſchlag, zugeſandt. Um ſo viel nöthiger war es, da ſich wirklich mit Anfang des neuen Jahres die Abneigung der Appenzeller und St. Galler gegen den neuen Kalender auch über das benachbarte Rheinthal verbreitete.

Unterm 31. Jenner 1701. erhielten der Decan und Kämmerer in dieſer Herrſchaft ein obrigkeitliches Schreiben von Zürich, daß ſie nach ihren Einſichten und Klugheit, den neuen Kalender nachdrücklich empfehlen; ihnen überließ man für gegenwärtiges Jahr ſich der Communion halben auf nächſte Oſtern nach den Appenzellern zu bequemen. Es ſind nämlich auch Appenzeller der Rheinthaliſchen Kirche zu Luzenberg einverleibt.

In gleicher Zeit ſchrieb Reformiert Glarus nach Zürich, daß das Beyſpiel der St. Galler und Appenzeller auch viele Glarner dem neuen Kalender abgeneigt mache. Wirklich wollte in dieſem Kanton beynahe niemand von den Reformirten das Hilarifeſt (den 13. Jenner A. St. oder den 2. Jenner N. St.) begehen. Die Alten jammerten mit Thränen im Auge, noch das zu erleben, daß die Sonne an St. Martinstag nicht mehr durchs Loch ſcheinen ſollte. Viele hielten den Kalender nur für einen Vorwand, und zitterten für ihre leibliche und geiſtliche Freyheit.

Den 17. ward von allen Geiſtlichen im Lande, in Beyſeyn eines Rathgliedes aus jeder Gemeinde eine Verſammlung gehalten. Erſtere empfahlen den Leztern gelindere Maaßregeln, verſprachen dabey, privatim zu Gunſten des Kalenders zu reden; auf der Kanzel aber laß er ſich nur nicht nennen, an manchen Orten würde man den Prediger öffentlich ſchimpfen. Im Zürichgebieth, beſonders gegen Uznacht zu, war das Volk gleichfalls wenig geſchmeidig, mancher ließ ſich verlauten, er wollte überall keinen Kalender mehr, nur damit er den neuen nicht annehmen müßte. Im Bernergebiethe wollten ei-

nige beobachten: Seit Einführung der Neuerung gehen die Uhren nirgends richtig, immer zu frühe oder zu ſpäthe. Andere bedaurten, daß nun die Bären in dem Stadtgraben zu Bern nicht mehr auf Weihnachten Junge brächten. Noch an andern Orten fand man bedenklich, daß die Storchen nicht mehr auf Petri Stuhlfeyer erſcheinen, daß es keine Märzkatzen mehr gebe, daß der Dezember nicht mehr der Wolfsmonat ſey, weil die Wölfe nicht mehr ihre Jungen im Chriſtmonat werfen, u. dgl.

Als der Decan und Kämmerer im Rheinthal, den Aelteſten, mit Zuzug etlicher Gemeinen, die obrigkeitliche Willensmeinung wegen des Kalenders eröfneten, ſo unterwarfen ſie ſich zwar, jedoch äußerten ſich einige, wenn es in ihrer Willkühr ſtehen ſollte, ſo würden ſie den alten Kalender vorziehen, theils wegen des Hohns der Papiſten, theils der Feſttage halben, an deren feſtgeſezten Zeiten der Aberglauben ſehr bang hieng.

Unterm 18. Febr. erklärte ſich die Stadt St. Gallen, daß ſie nunmehr nicht ungeneigt ſey, ſich zu Ende dieſes Jahres die gemeinſchaftliche Anordnung der übrigen Stände gefallen zu laſſen.

Unterm 4. März machten des Kalenders wegen die Rheinthaliſche Gemeinden, Balgach und Rebſtein einen Aufſtand in der Kirche, und verhezten auch andere Gemeinden. Hierüber ließ der Landvogt ein Edict in der Kirche ergehen. Schon war er bereit, den Handel in die Kantone zu berichten, und ſich über die einſeitigen Verfügungen des Zürícherſchen Kantons zu beſchwehren. Nicht ohne Mühe hinterhielt ihn der Kämmerer, ein Züricher-

ſcher Prediger, durch die Vorſtellung: In Angelegenheiten, welche von der Religion abhängen, ſey Zürich, als der eine Theil des Landfriedens, allerdings, ohne weitere Einrede, zu ſolchen Verfügungen berechtiget; die Vollziehung aber ſtehe alsdenn freylich beym Landvogt. Wenn er Zürich durch Weitläuftigkeiten aufbringen würde, ſo könnte dadurch die allen Kantonen gleich vortheilhafte Einführung der neuen Zeit ſehr leicht völlig rückgängig gemacht werden, u. ſ. w. Der Landvogt wurde wieder beſänftiget, ungeachtet er nicht einſehen wollte, warum man das Kalendergeſchäft als Kirchenſache behandle. Es geſchahe dieſes wegen der damit verbundenen, neuen Ordnung der Feſttage.

Unterm 14. März ließ der Rath zu Zürich durch den Decan und die Prediger im Rheinthal den Gemeinden daſelbſt anſinnen, daß man die Paßionspredigten und die Communion nach der neuen Zeit halte, und im Fall, daß die Feſte beyder Religionen auf gleiche Zeit fallen, das Charwochen-Geläute nach alter Uebung verrichte.

Inzwiſchen erſchienen hie und da verſchiedene Pamphlets gegen den neuen Kalender, unter anderm von A. Holderecker, einem Appenzeller-Pfarrer im Wald; auch brüſtete ſich der religioſe Partheygeiſt mit einer übelverſtandenen Stelle bey Daniel VII, v. 25, woſelbſt es heiſſe, daß der Pabſt die Zeit und die Geſetze ändern werde. Voll Appenzeller-Laune und ſchlauer Sophiſtick war ein Büchlein unter der Aufſchrift: Widerlegung der Einwürfe und Gründe, welche diejenige anführen, ſo den neuen Kalender angenommen.

In dieſer Schrift leſen wir: 1°. Heißt es, die evangeliſchen Reichsſtände bedienen ſich dieſes Kalenders: Was gehen aber uns die Stände des Reichs an? Wir ſind davon völlig frey. 2°. Ob wir uns von den übrigen proteſtantiſchen Orten ſöndern wollen? Wir ſind gefreyte Leute, und bleiben bey dem Herkommen der frommen Vorältern. 3°. Die Geiſtlichen und andere Gelehrte begünſtigen dieſen Kalender: Die Geiſtlichen ſind aber auch Menſchen wie andere; beſonders die Jungen reden aus Unbedachtſamkeit dem und dieſem etwas zu gefallen, ohne hievon die Folgen zu ſehen. Auch ſind ſie keineswegs einig. Lehrt wol das Evangelium den Schwachen Aergerniß geben? Dieß thut aber der neue Kalender; er macht viele zweifelhaft im Glauben, lau beym Gottesdienſt, mißtrauiſch gegen Lehrer und Obrigkeit. 4°. Man möchte uns für Narren halten, wenn wir jede Neuerung tadeln! Die Alten hatten aber auch Hirn im Kopf. 5°. Die Aſtronomen beſtehen nicht mehr bey der Rechnung nach dem alten Kalender. Ja freylich, wenn ſie berechnen wollen, was nicht zu berechnen iſt, z. B. die Stunde der Zukunft Chriſti. 6°. Der neue Kalender würde im Handel und Wandel viel Leichtigkeit bringen: Um Kaufmannsbriefe willen lohnt es ſich aber nicht der Mühe ſolchen Lärmen zu blaſen; an der geiſtlichen und himmliſchen Kaufmannſchaft ligt wol das meiſte, u. ſ. w.

Seit dem lezthin im Rheinthal ergangenen Strafedikt ſchienen ſich die Mißvergnügten zum Ziele zu legen, und nur die Rädelsführer wollte der Landvogt zur Rechenſchaft ziehen. Mit Gewalt

ſahen ſich die Prediger genöthiget, für ihre unruhige Gemeinden bey Zürich um Gnade zu bitten, oder ſie wurden ſelbſt in der Kirche mit lauten Dräuungen beſtürmet.

Mittlerweile herrſchte in Glarus großer Unwillen gegen die Geſandte, welche auf der leztjährigen Tagleiſtung, ohne Vorwiſſen des Volks, zu der Kalenderveränderung beygeſtimmt hatten. Größtentheils, um ſich wegen ihres eigenmächtigen Verfahrens zu rächen, verwarf nun im Maymonat die Landesgemeinde, nach hitzigem Wortwechſel, die neue Zeit mit Mehrheit der Stimmen. Oeffentlich warfen ein gewiſſer Landweibel Schalti, und andere Demagogen den Geſandten die Ueberſchreitung ihrer Gewalt vor, und nicht ohne Mühe verhinderte man ein Strafurtheil über ihre Perſonen. Zum Gegenſatz beliebte man durchgängige Amneſtie für alle diejenige, welche während des Handels ſich allerley Unfugen und böſe Reden erlaubt hatten. Katholiſch Glarus bliebe natürlich bey ſeinem im vorigen Jahr gefaßten Entſchluß, und trat von dem alten Kalender ab, dem er unter allen katholiſchen Eidgenoſſen allein, ſeit dem Jahr 1584. bis auf jezt, ergeben geblieben.

In Appenzell außer Rhoden, ward die neue Zeit nicht nur einhellig verworfen, ſondern zugleich wurden einige Gönner derſelben unter fürchterlichem Tumulte von der Landsgemeinde ihrer Rathsſtellen entſezt. In den III. Bündten behauptete der alte Kalender ebenfalls ſein hergebrachtes, ehrwürdiges Anſehen. Hinter ſolchen Beyſpielen verbargen ſich die St. Galler, und erſt im Jahr 1724. wagten

ſie den kühnen Schritt, auch ihrerſeits der Zeitverbeſſerung eines Pabſts und eines Reichstages zu folgen.

Die Appenzeller, als Appenzeller ſahen ſich nunmehr dem alten Kalender unterworfen; hingegen dem neuen Kalender als Pfarrgenoſſen der Rheinthaliſchen Gemeinde zu Thal am Luzenberg. Ihrentwegen ſchrieb alſo der Appenzeller-Rath unterm 18. Jun. 1701. an den Pfarrer zu Thal: Ob ſie ſchon mit Rheinthaliſchen Unterthanen von gleicher Pfarrkirche abhängen, ſo ſtehen ſie doch nicht unter gleicher Rheinthaliſcher Regierung; folglich werde man ſie mit der Kalender-Neuerung verſchonen. Der Pfarrer antwortete: Das Volk mag noch ſo frey ſeyn, ſo kann es ſich außer den Gränzen auf ſeine Unabhänglichkeit nichts zu gut thun, ſondern es muß ſich nach den Landsgeſetzen auch circa ſacra bequemen. Was übrigens beyde Kantone, Zürich und Appenzell verabreden mögen, werde ich gehorſam befolgen, u. ſ. w. — In Beziehung auf dieſes leſen wir in dem Abſcheid vom Jahr 1701: „Der „Geſandte von Appenzell erſucht den Kanton „Zürich, daß man den Luzenbergern vergönnen „möchte, die Communion und Feſttage gleich ihren „Appenzellerſchen Landleuten, nach dem alten Ka„lender zu halten.„ Die Sache ward zwar in Bedenken genommen; unterm 12. Nov. aber kam von Zürich aus Befehl an den Rheinthaliſchen Pfarrer, ſeinen Pfarrgenoſſen aus dem Appenzellerland anzuzeigen, daß man die Feſttage nicht mehr an zwey ungleichen, ſondern aller Orten an gleichen Tagen nach dem neuen Kalender begehen werde. Für einmal verurſachte dieſer Kalender keine weitern Bewegungen.

LXXX.

Einmiſchung der Kantone in den Streit wegen der ſpaniſchen Thronfolge.

Im Jahr 1700 – 1714.

Nur unreife und bald verwelkende Frucht gegenſeitiger Entkräftung war der Rißwickiſche Frieden im Jahr 1697. Unerörtert ließ man bey dieſem Frieden die Anſprüche der Häuſer Bourbon und Oeſterreich auf die ſpaniſche Krone, und gleichwol ſah man den nahen Hinſcheid des kinderloſen Königs in Spanien, Carls II. zum voraus. Den 11. Octob. 1698. entwarfen Frankreich, England und Holland im Haag, vorläufig und einſeitig einen Theilungsvertrag. In demſelben erklärten ſie den ſechsjährigen Churprinzen von Bayern zum Könige von Spanien und Indien. Die Mutter dieſes jungen Prinzen war eine Tochter der öſterreichiſchen Margaretha Thereſia; dieſe aber die Tochter Philipps IV. Dem Dauphin von Frankreich, der ebenfalls von einer Tochter Philipps IV. abſtammete, gab man Neapel und Sicilien, die ſpaniſchen Plätze in Toſcana, und die Provinz Guipuſcoa; endlich dem öſterreichiſchen Erzherzog Karl, einem Sohn Kaiſer Leopolds, das Herzogthum Mayland. Gegen dieſen Vertrag gab der Wiener-Hof ſogleich eine Proteſtation ein. Der König von Spanien ſelbſt gerieth, ungeachtet ſeines damaligen Blödſinnes, über die ihm zugefügte Beſchimpfung in größte Entrüſtung. Schon im Jahr 1696. hatte er in Geheim ein Teſtament

aufgerichtet, und zwar zu Gunſten eben dieſes Churprinzen von Bayern, den man ihm jezt mit Gewalt zum Nachfolger aufdringen wollte. Nachwärts zerriß er dieſes Teſtament auf Anſtiften ſeiner Gemahlinn, und verſprach ihr, einen Sohn des Kaiſers zum unumſchränkten Erben zu ſetzen. Dieſes Verſprechens ungeachtet, und ungeachtet ſeiner Entrüſtung über obenerwähnten Theilungsvertrag, erklärte er nunmehr in einem ſpätern Teſtamente aufs neue den Churprinz Joſeph Ferdinand von Baiern zum einzigen Erben. Dieſer Verfügung gab der Stolz der ſpaniſchen Nation, die nichts ſo ſehr als eine Zerſtücklung befürchtete, den vollkommneſten Beyfall. Der bald darauf zu Brüſſel erfolgte Hinſcheid des Baierſchen Prinzen ſezte natürlich alle Höfe, beſonders Madrid, Wien, Verſailles, London und Haag aufs neue in äußerſte Unruhe. Dieſelben Mächte, welche den erſten Theilungsvertrag gemacht hatten, entwarfen im März 1700. einen neuen Vertrag. Vermög deſſelben, erhielt der öſterreichiſche Erzherzog Karl das Königreich Spanien, Indien und die Niederlande; der Dauphin zu dem ſchon angewieſenen Antheil noch überdieß Lothringen; zum Erſatz gab man dem bisherigen Beſitzer von Lothringen das Herzogthum Mayland. Kaiſer Leopold verweigerte die Unterzeichnung eines Vertrags, der zu Verkleinerung ſeines Hauſes, und hinter ſeinem Rücken gemacht worden war. Der König in Spanien konnte die Kränkung, die ihm durch den neuen Vertrag wiederfuhr, kaum überleben. Bey der Nachricht davon ſchmiß die Königinn, ſeine Gemahlinn, in

dem erſten Anfall des Zornes alles entzwey, was ihr unter die Hånde kam, beſonders aber alles franzöſiſche Geräthe. Aller Orten beſchwehrte ſich der König in Spanien; aller Orten ſuchten Frankreich, England und Holland Gewährleiſtung für ihre kühnen Entwürfe.

Zu Zürich erhielt man die erſte Nachricht von dieſem Theilungsvertrag im Junius 1700, vermittelſt des wöchentlichen Briefwechſels mit dem Churbrandenburgiſchen Miniſter von Henniges zu Regenſpurg. „Der kaiſerliche Hof, ſchreibt er, „wird darüber in große Verlegenheit gerathen, be„vorab, da nicht allein alle evangeliſche Stände im „Reich mißvergnügt, ſondern auch der ganze ſchwä„biſche Kreis dermahlen gegen das Haus Oeſter„reich, und den Mißbrauch des ſchwäbiſchen Land„gerichtes große Klagen führt, und bereits ziem„lich herzhafte Entſchlüſſe gefaßt hat. Solcher „Geſtalt entfremdet man gute Freunde von ſich in „der Zeit, da man ihrer am meiſten benöthigt iſt.„ Auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung im Jul. 1700 überreichte der franzöſiſche Bottſchafter, Marquis von Püyſieux, auch den Kantonen dieſen Theilungsentwurf: Derſelbe, ſprach er, hat keine andere Abſicht, als die Erhaltung des Gleichgewichtes in Europa, und beſonders die Sicherſtellung der kleinern Staaten vor der Uebermacht des öſterreichiſchen Hauſes. Dieſer Entwurf übergiebt das Herzogthum Mayland einem beſondern Fürſten; nicht nur iſt ein ſolcher den Kantonen nicht furchtbar, ſondern vielmehr iſt es ſein eignes Intereſſe, mit den Kantonen in gutem Verſtändtniß zu leben. Zu

Genf that der dortige, franzöſiſche Reſident den gleichen Vorſchlag. Schriftlich ward er bey der Tagleiſtung in Baden durch den engliſchen Geſandten, den Baron von Herwart, und endlich auch von dem außerordentlichen holländiſchen Miniſter, von Valkenier, unterſtützt. Die Kantone verlangten Bedenkzeit. Unterm 3. Auguſt erhielten ſie von dem König in Spanien ein Schreiben, des Innhalts: Nothwendig ſey mit der Vollziehung des Theilungsvertrages der Verluſt des Ruheſtandes in Italien, und damit zugleich der Verluſt des eidgenößiſchen Ruheſtandes begleitet. Noch dringender und tiefer gieng ein anderes Schreiben des kaiſerlichen Bottſchafters, Barons de Neveů, vom 19. Auguſt, mit Verdeuten: Daß die Eidgenoſſen nicht beſſer für ihre Erhaltung ſorgen können, als durch Beobachtung, theils der alten Verträge, theils der gewiſſenhafteſten Neutralität zwiſchen Frankreich und Oeſterreich. Wenn Mayland in die Hand eines Fürſten vom zweyten Rang fällt, ſo bleibt es von Spanien ganz abgeſchnitten, und geräth in unbedingte Abhänglichkeit von Frankreich.

Auf das Zaudern der Kantone, ſchrieb der franzöſiſche Bottſchafter unterm 18. Auguſt: Um ihre Bedenklichkeiten zu ſchonen, ſtehe ſein König von der verlangten, eidgenößiſchen Gewährleiſtung des ſpaniſchen Theilungsvertrages ganz ab, und nunmehr fordere er nichts anders als die gedoppelte Verſicherung, einerſeits, daß ſie allen Kriegesvölkern, welche zur Hintertreibung des Theilungsvertrags gebraucht werden ſollten, alle eidgenößiſche Päſſe verſperren; anderſeits aber zur Vollzie-

hung des heilſamen Entwurfes dem König und ſeinen Bundesgenoſſen alle nöthige und mögliche Volkswerbung in ihrem Lande geſtatten. Hierüber erwarte er ſchleunige Antwort, und hoffe, daß allenfalls, ohne gemeinſchaftliche Zuſammenkunft, jedes Ort nur abſönderlich ihm ſeine Geſinnungen ſchriftlich mittheilen werde. Sehr bedächtlich indeß vermieden ſie jede Trennung unter ſich ſelbſt; mit Gutbefinden der mehrern Kantone ſchrieb Zürich auf den Sept. 1700. eine gemeineidgenößiſche, außerordentliche Zuſammenkunft aus. Perſönlich erſchienen bey dieſer Zuſammenkunft die Geſandte ſowol des Kaiſers und des Königs in Spanien, als der drey gegen dieſelben vereinigten Mächte. Nach vollendetem Verhör der gegenſeitigen, hohen Partheyen, wurden nunmehr ihre Gründe ſowol, als ihre Sophiſmen vor dem Richterſtuhl der beſcheidenen Kantone ſorgfältig erwogen. Sie fanden, daß bey der Gefahr, welcher ſie durch die widerſtreitenden Anträge furchtbarer und auf einander erbitterter Mächte ausgeſezt werden, ſie nichts als Eintracht und kluges Zögern zu retten im Stande ſey. Sie erinnerten ſich, wie im Jahr 1684 eine ähnliche Gewährleiſtung an ſie geſucht, und damals von Frankreich ſelbſt wiederrathen worden. Ihr Schluß gieng dahin: Man wolle ſämmtlichen, fünf auswärtigen Bottſchaftern in ganz allgemeinen Ausdrücken den Frieden empfehlen; übrigens aber ſich einſchränken auf gegenſeitige Beobachtung der alten Verträge. Nur Solothurn brachte von Haus aus die beſondere Erklärung mit ſich: Wenn der König in Frankreich nichts anders als Sperrung

des

des Paſſes für ſeine Feinde, und gegen dieſelben Volkeswerbung verlange, ſo finde es ein ſolches Verlangen in dem Bündtniß vom Jahr 1663. unwiederſprechlich gegründet. Schweiz unterließ es auch dießmal an der ſo wichtigen Tagleiſtung Antheil zu nehmen; ſchriftlich that dieſer Kanton die Aeußerung: Er wollte die Erbverein, den ewigen Frieden, das franzöſiſche Bündtniß und mayländiſche Kapitulat buchſtäblich halten, wofern man nämlich auch ihm mit Bezahlung der ſchuldigen Bundesfrüchte entſpreche. So wenig die eidgenößiſche Antwort die Geſandte der III. vereinigten Mächte befriedigte, ſo willkomm war ſie den ſpaniſchen und kaiſerlichen Miniſtern.

Im October ſchrieb Bondeli, Brandenburgiſcher Reſident in Haag, an den Kanton Bern: Es verbreite ſich das Gerücht, der Herzog von Savoyen werde ſeine Länder gegen das Königreich Neapel an Spanien abtreten. Durch eine ſolche Austauſchung (wovon freylich in den auswärtigen Denkſchriften nicht die geringſte Spur iſt) hätte der Herzog von Anjou ſchon zum voraus ſich deſto leichter die ſpaniſchen Beſitzungen in Italien verſichert, da ſie alsdenn von den angränzenden, franzöſiſchen Provinzen abgehängt hätten. *) Schon beſorgten die Berner, daß das Haus Bourbon, zu noch beſſerer Ausründung, im Verfolg der Zeit auch noch über die Stadt Genf, und über das Wattland ſich ausbreiten möchte. Nachwärts verlohr ſich dieſes Gerücht bey bald darauf ganz ver-

*) S. Züricherſches Geheim-Manual.

änderter Lage der Sachen. Ungewiß bleibt es, ob Frankreich den zweyten Theilungsvertrag mit England und Holland nicht vielleicht nur darum verabredet habe, um vor ihnen ein geheimeres Spiel, nämlich die Erpreſſung jenes ſpaniſchen Teſtaments, zu Gunſten des Hauſes Bourbon, deſto beſſer verbergen zu können? Wenn der König in Spanien dieſem Hauſe unvermerkt geneigter wurde, ſo geſchah es wegen des einſchmeichelnden Betragens des Grafen von Harcourt, damaligen franzöſiſchen Bottſchafters zu Madrid, deſſen gefälliger Character mit dem hochſprechenden Tone des Wiener-Hofes und ſeines Bottſchafters, des Grafen von Harrach, ganz im Kontraſt ſtand. Harcourt ſtellte vor, daß, wenn die unzertheilte Thronfolge nicht auf einen franzöſiſchen Prinzen gewälzt werde, alsdenn unter zwey Uebeln nothwendig das eine erfolgen müßte: Entweder die Glorie der ſpaniſchen Monarchie durch Zerſtücklung ſchänden zu laſſen, oder ſich dem öſterreichiſchen Hauſe zu unterwerfen, einem Hauſe, deſſen Zepter im Frieden eiſern, im Krieg aber und in der Zeit der Noth zur Beſchüzung zu kurz ſeyn würde. Dieſe Vorſtellungen unterſtüzten der Kardinal Portocarrero und die Groſſen des Reiches. Um noch den lezten Zweifel aus dem Gewiſſen zu tilgen, zog endlich der wankelmüthige und blödſinnige König nicht nur die Univerſitäten, ſondern ſelbſt Seine Heiligkeit, den Pabſt Innozenz II. zu Rathe. Vom 16. Jul. 1700 antwortete der Pabſt: Die Grundgeſetze der Monarchie ſowol, als das Heil der Chriſtenheit, forderten beyde den Vorzug des Bourboniſchen Hauſes.

So behandelte der Pabſt den Gewiſſensſcrupel als Staatsangelegenheit, und der Monarch die Staatsangelegenheit als Gewiſſensſcrupel. Endlich unterſchrieb er den 2. October. Man mußte ihn in einer Stunde faſſen, da die Königinn entfernt war. Durch dieſes lezte Teſtament wurde der Herzog von Anjou, zweyter Sohn des Dauphins, zum Univerſalerben von Spanien erklärt. Karl II. überlebte die Unterzeichnung ſeines lezten Willens einen einzigen Monat. Er ſtarb den 1. Nov. 1700. im 39. Jahre des Alters.

Unterm 14. Nov. kündigte der franzöſiſche Bottſchafter den Kantonen den Hinſcheid des Königs in Spanien an, jedoch ohne Erwähnung des Teſtaments, welches ſogar an dem franzöſiſchen Hof ſelbſt vor den meiſten ein Geheimniß blieb. Vielmehr ſagt der franzöſiſche Bottſchafter in ſeinem Schreiben: Nunmehr werden die Eidgenoſſen, ohne weitere Bedenklichkeiten, in die angeſuchte Gewährleiſtung, oder doch in die bewußten, beyden Puncten einwilligen. Hiezu ſeyn ſie ſowol vermög des ewigen Friedens und des Bündtniſſes vom Jahr 1663 als auch in Kraft des mit Spanien erneuerten, mayländiſchen Vertrages vom Jahr 1634. verpflichtet. Dieſer leztere Vertrag erſtreckte ſich auf fünf Jahre, nach dem Hinſcheid Karls II. Gegenwärtig aber fallen alle Rechte von Mayland auf den Dauphin, als den einzigen, rechtmäßigen Erben von Spanien, oder aber nach dem Theilungsvertrag auf den Herzogen von Lothringen, u. ſ. w. Dieſes Schreiben ſchickten die Züricher an ſämmtliche Kantone und zuge=

wandte Orte. Beynahe durchgängig fand man eine allgemeine Zuſammenkunft nöthig; überflüßig fanden eine ſolche nur Unterwalden nit dem Wald, und Freyburg. Unterwalden ob dem Wald verſprach, ſeine Geſinnungen ſchriftlich an den franzöſiſchen Bottſchafter zu ſenden. Ein Paar Orte antworteten überall nicht. Der Kanton Zürich verſchob alſo die wirkliche Ausſchreibung der Tagleiſtung; mittlerweile übertrug er einer obrigkeitlichen Committee die Unterſuchung des ewigen Friedens, des Bündniſſes vom Jahr 1663. und der eidgenößiſchen Defenſional-Verkommniſſe.

Den 29. Nov. 1700. erhielten die Kantone auch von dem kaiſerlichen Bottſchafter, Baron von Neveu, ein Schreiben des Innhalts: Er vernehme, daß ſie aufs neue, um Beſetzung ihrer Päſſe gegen Mayland, und um eine beträchtliche Volkerwerbung für Frankreich angeſucht werden; hoffe aber, daß ſie ſtandhaft auf der Ablehnung ſolcher Anſprüche verharren.

Inzwiſchen war das königliche Teſtament bald durch ganz Europa kein Geheimniß mehr. Die erſte, öffentliche Nachricht davon erhielt Zürich in der Mitte des Novembers durch den holländiſchen Geſandten, noch feyerlicher aber unterm 1. Dezember durch den franzöſiſchen Bottſchafter. „Da nun,„ ſezt dieſer leztere in ſeiner Nachricht hinzu, „da „nun, vermög der mayländiſch-ſpaniſchen Verträge die Kantone mit dem neuen König in „Spanien verbunden ſind, ſo fällt mein ehvoriges „Begehren, wegen Verwahrung der eidgenößiſchen „Gränzen, gewiſſermaaſſen aus meiner Hand in

„die Hand des Grafen von Caſati, als ſpaniſchen „Geſandten. Nichts deſtoweniger habe er auch jezt „noch von dem franzöſiſchen Hofe den Auftrag, „das Intereſſe des Königl. Enkels bey den Kan- „tonen befördern zu helfen, ſo daß die bisheri- „gen Unterhandlungen nunmehr im Namen bey- „der Kronen fortgeſezt werden.„ In der Eidge- noßſchaft erweckte dieſes Schreiben ganz ungleiche Gedanken. Bern, Baſel und Schaffhauſen be- haupteten, daß die Verwahrung der Päſſe eigentlich nur die catholiſchen Kantone, als einzelne Bundes- genoſſen von Spanien angehe. Bern glaubte, daß man ſich in gemeinſchaftlicher Antwort für einmal nur darauf einſchränken könnte: Von Spanien ſelbſt ſey noch nichts an die Kantone gelangt; von daher werde man Nachricht erwarten; übrigens aber in jedem Fall den Verträgen getreu ſeyn. Andere, ſonderheitlich unter den catholiſchen Kantonen, wollten das Geſchäft nicht anderſt als eine gemein- eidgenößiſche Sache betrachten, und den franzöſi- ſchen Antrag nach den Erforderungen des ewigen Friedens und des Bündtniſſes vom Jahr 1663. er- örtern. Schon zum voraus erklärten ſich einige zu der verlangten Paßſperrung verpflichtet. Durch- gängig war man mit dem Aufſchub einer Taglei- ſtung zufrieden. Schweiz und Appenzell ſchwie- gen ganz ſtill.

Unterm 16. Dezemb. ſtellte der kaiſerliche Bot- ſchafter vor: Das durch den Hinſcheid des Königs in Spanien erledigte Herzogthum Mayland, ſey theils ein kaiſerliches Reichslehen, theils vermög der Verwandtſchaft ſowol, als auch der teſtament-

lichen Verordnung, König Philipps IV. ein Eigenthum Oeſterreichs; vermög des ſpaniſch-mayländiſchen Capitulats vom Jahr 1634. werden alſo die Kantone den Kaiſer in dem Beſitz des Herzogthums ſchützen; in dieſer Erwartung verſpreche er ihnen nicht nur die Fortſetzung der mayländiſchen Bundesfrüchte, ſondern zugleich auch die Erſtattung der bisher vorenthaltenen Vortheile. Jenes Kapitulat nun gewähre dem jedesmaligen Beſitzer von Mayland nicht allein freyen Durchzug für ſeine Truppen, ſondern überdieß einen Aufbruch von 13000 Mann in der Eidgenoßſchaft. Ohnmächtig bleiben bey dieſer heitern Verbindlichkeit alle Verhältniſſe mit Frankreich. Der ewige Friede vom Jahr 1516. ſchränke ſich auf diejenigen Staaten allein ein, welche Franz I. beſeſſen; die Bündtniß vom Jahr 1663. ebenfalls ausſchlieſſend nur auf die Beſchützung des damaligen Eigenthums der franzöſiſchen Krone; alles dieß mit ausdrücklichem Vorbehalt des öſterreichiſchen Erbvereins. Zur Einwilligung indeß in das Begehren des Kaiſers werden die Kantone nicht nur durch die Verträge, ſondern durch ihren eignen Vortheil bewogen. Sollte Mayland jemals wieder an Frankreich gelangen, ſo würden ſie von dieſem Reich noch mehr umzingelt ſeyn, da ſie ohnehin von demſelben jezt ſchon, ſeit Erbauung der Feſtungswerker Hüningen und Landskron, und ſeit der zugelaſſenen Eroberung des Hochburgunds, nur allzuſehr umringt werden. Wie gefährlich würde nicht eine ſolche Lage für die Vogteyen jenſeit der Gebirge, und für den Handel mit Italien überhaupt ſeyn?

Auch der ſpaniſche Bottſchafter, Graf Caſati, ſchrieb an die Kantone; nebſt einem neuen Creditif der ſpaniſchen Zwiſchenregierung überſandte er die Kopey des königlichen Teſtaments. Nach vieler Für- und Wiederrede vereinigten ſich die Kantone, dem Bottſchafter, ohne Erwähnung des neuen Monarchen, in allgemeinen Ausdrücken das Beyleid über den Hinſcheid ſeines Königs, und die Freude über die Fortſetzung ſeiner Geſandtſchaft bezeugen zu laſſen.

Ueber das obige, kaiſerliche Schreiben eröffneten die mehrere Kantone ihre Gedanken entweder unbeſtimmt oder überall nicht. Nur Bern äußerte ſich aufs neue, daß dieſes Schreiben ausſchlieſſend die katholiſchen Eidgenoſſen berühre. Indeß erfordere der Anſtand, außerdem auch noch eine gemeinſchaftliche Antwort in Erbvereinsmäßigen, aber allgemeinen Ausdrücken abgehen zu laſſen. Noch ſchwieriger fand man die Auswahl des Tones für das Schreiben an den König in Frankreich. Jeder Kanton ſchlug einen beſondern Ton vor; die einen wollten des neuen Königs gar nicht, die andern wollten ſeiner zweydeutig, wieder andere wollten deſſelben als ſchon völlig anerkennet erwähnen. Der gleiche Kanton urtheilte heut ſo, und morgen anderſt. Von dem kaiſerlichen Bottſchafter erhielt man privatim wiederholte Warnungen, daß man den Herzogen von Anjou ja nicht als König von Spanien, und noch viel weniger als Herzog von Mayland erkenne. Von dem franzöſiſchen Bottſchafter hingegen ward man erinnert, ja nicht auf jene Warnungen zu achten, und von dem ſpaniſchen

Geſandten lief unterm 11. December eine Schrift ein, welche beweiſen ſollte, daß der verſtorbne König keineswegs unbefugt teſtirt habe. *) Die beygelegte Urkunde führte die Aufſchrift: Cæſarea Confirmat. Inveſtitutarum, ſeu nova Inveſtitura feudalis ſtatus Mediolani facta per Imperatorem Rodolphum (II.) in potentiſſimum Regem Philippum Secundum & Succeſſores tam maſculos quam fœminas, (de d. Prag ult. Febr. 1579.) Dieſe Schrift begleitete bald hernach der Statthalter von Mayland, Fürſt von Vaudemont, mit noch weitläuftigern Heften, und legte zugleich die kaiſerliche Inveſtitur des leztverſtorbenen Königs (d. d. Wien vom 12. Dezember 1661.) bey.

Um ſich aus allen dieſen Verwirrungen herauszuwickeln, ward endlich auf den 4. April 1701. eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung verabredet. Wenige Tage vorher hielten die VI. mit Spanien verbundene Kantone, Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Appenzell inner Rhoden, noch eine abſönderliche Verſammlung. In derſelben beſchloſſen ſie, einmüthig bey der vollkommenſten Neutralität zu beharren, in keinerley beſondere Unterhandlungen zu treten, und über jeden Antrag Bedenkzeit zu fordern. **) Unverfänglich glaubten ſie indeß ein Beglückwünſchungsſchreiben in allgemeinen Ausdrücken wegen Erhöhung des königlichen

*) Dieſe Schrift liegt in der Züricherſchen Stadtkanzley bey den daſelbſt ingroſſirten Actis.

**) Non è villa il fuggir la guerra, ma il fuggir nella guerra, Sprüchwort der Lombarden und Maxime der Schweizer.

Enkels, in gemeineidgenößiſchem Namen; zugleich bedaurten ſie, daß ſolche Beglückwünſchungsſchreiben ſchon zum voraus einſeitig von Schweiz und Katholiſch Glarus abgeſchickt worden.

Mittlerweile war der Baron de Neveu geſtorben; an ſeiner Statt kam der Graf von Trautmannsdorf als kaiſerlicher Bottſchafter nach Baden. Nachdem er in ſolchem Character vor gemeineidgenößiſcher Tagleiſtung anerkennt worden, trat er in nähere Unterredung mit einem Ausſchuß der eidgenößiſchen Geſandten. Vor allen Dingen behauptete er, daß die katholiſchen Kantone mit dem Herzogen von Anjou, der dem Königreich Spanien aufgedrungen werde, in keinerley Bundesverhältniſſen ſtehen, daß ſie alſo ihre Kriegesdienſte in ſeinem Solde nicht ohne Beleidigung des Hauſes Oeſterreichs fortſetzen können. Der eigentliche Richter in ſtreitigen Anſprüchen auf das Herzogthum Mayland, ſey der Reichshofrath zu Wien. Vergebens habe der Bourboniſche Prinz die Inveſtitur über Neapel und Sizilien vom Pabſte verlangt, und dieß ſey ein neuer Beweis von der Unlauterkeit ſeiner Anſprüche auf die ſpaniſche Krone. Nach alter Uebung bat ſich der eidgenößiſche Ausſchuß den Vortrag des Bottſchafters in Schrift aus, um hievon den hohen Obrigkeiten einen völlig gleichförmigen Begriff geben zu können. Wie erſtaunte man nicht, als der Graf die Ueberreichung ſeines Vortrags in Schrift verweigerte? Eine ſolche Neuerung fand die Tagleiſtung von gefährlichen Folgen; endlich beruhigte ſie ſich mit der Vorſtellung, daß das Weſentliche des Vortrages genugſam in den eh-

vorigen kaiſerlichen Schreiben ſowol, als in den Creditifen enthalten ſey. Der Bottſchafter verlangte vor gleicher Komittee ein zweytes Verhör; da er ſchriftliche Einlieferung ſeines neuen Vortrags verſprach, ſo erhielt er daſſelbe. Izt begehrte er eine Auslegung des treuen Aufſehens, wozu ſich die Eidgenoſſen in dem Erbverein gegen das Haus Oeſterreich verpflichten. Mit ausdrücklichen Worten heiſſe es, daß die Partheyen gegenſeitig einander ſolches Aufſehen ſchuldig ſeyn, wenn ſie von jemand, wer der wäre, überzogen, und zu vergwaltigen unterſtanden würden. Das verſprochne Aufſehen könne alſo wol kein bloſſes Zuſehen ſeyn, ſondern vielmehr thätliche Hilfe. In dieſen Begriffen wünſche der Kaiſer ein eidgenößiſches Regiment, und zwar unter was für Bedingungen es den Kantonen ſelbſt gefällig ſey, in die vorderöſterreichiſche Plätze zu legen. Für Frankreich endlich werde ſich die eidgenößiſche Schutzverpflichtung auch dermalen einzig und allein auf die bisherigen Beſitzungen einſchränken, und hierüber den Schweizertruppen der nöthige Befehl ertheilt werden, u. ſ. w.

Gegen den Grafen Caſati gab Trautmannsdorf eine Proteſtation ein, daß er, da er im Namen des Herzogs von Anjou erſcheine, keineswegs als ſpaniſcher Geſandter könne anerkennt werden. Dieſer Proteſtation ungeachtet, ward ihm das Verhör nicht verweigert; die ſpaniſche Interimsregierung, die durch das königliche Teſtament authoriſirt war, hatte ihn in ſeiner Schweizeriſchen Geſandtſchaft beſtätigt, und auch bey andern Staaten ſezte er ſeine Geſandtſchafts-Unterhandlungen ohne Wiederſpruch

fort. Nur ward ihm verdeutet, daß er ſich nicht anderſt als, theils von dem verſtorbenen König creditirt, theils von der ſpaniſchen Interimsregierung beſtättigt, darſtellen ſollte. Mit dieſer Behutſamkeit waren ſowol er ſelbſt, als der franzöſiſche und kaiſerliche Miniſter, zufrieden. Sein Vortrag, den er ſogleich in beyden Sprachen ſchriftlich eingab, war zwar ſehr verbindlich, anbey aber in dem ſeltſamſten Ton abgefaßt. Unter anderm hieß es darinn: „Wer ſeinen König nicht bey der angeerbten Krone „ſchützen wollte, der würde ſelbſt der Ordnung des „Himmels widerſtreben; denn die Aſtrologen haben „dieſen Vorfall aus dem Geſtirne geweiſſagt.„ Das Ende des Lieds aber war, daß er im Namen des neuen Monarchen Philipps V. zwey Regimenter verlangte; dagegen verſprach er ſämmtlichen Eidgenoſſen treue Beobachtung des Erbvereins, und des mayländiſchen Capitulats noch beſonders für die katholiſchen Stände, mit dem Anhang, die daher flieſſenden Bundesfrüchte noch, eh ſie verfallen, genau zu entrichten, wie denn ſchon unter der Hand 40000 Scudi ſollen bezahlt worden ſeyn. Die eidgenößiſche Antwort gieng kürzlich dahin: Man werde alles getreu hinterbringen, was man da von ſeiner Excellenz, als einem von Karl II. und der ſpaniſchen Interimsregierung authoriſirten Miniſter angehört habe.

Aus guten Gründen ſpielte der franzöſiſche Bottſchafter die Rolle eines bloſſen Zuſchauers. Deſſen ungeachtet trat man nunmehr vor allem aus in die Berathſchlagung wegen des Antwortſchreibens nach Verſailles. Durchgängig fand man, daß der An-

ſtand ein Condolenz- und Beglückwünſchungs-ſchreiben an den königlichen Ahnherrn erfordere; nur konnte man ſich über den Styl nicht vergleichen. Endlich vereinigte man ſich, dem König ein Kompliment zu machen, wegen Berufung ſeines Enkels zum ſpaniſchen Throne. Nur Freyburg machte noch Schwierigkeit. Auf Anrathen dieſes Kantons verſchob man die Wegſendung des Schreibens.

Hierauf verlas man alle jene Urkunden, worauf ſich der Graf von Trautmannsdorf in ſeinem Vortrag berufen hatte. Gar wol ſah man, daß der Wiener-Hof die eidgenößiſchen Zoll- und andere Beſchwerden mit ſeinem dießmaligen Anſuchen auf eine bedenkliche Weiſe verbinde, daß er die Abhebung jener Beſchwerden bloß als nachbarliche Gefälligkeit, keineswegs als Erbvereinspflicht wollte angeſehen wiſſen. Nach langer Berathſchlagung verfaßte man hierauf eine gemeineidgenößiſche Antwort, worinn man die kaiſerlichen Verfügungen über das Zoll- und Handelsweſen, als dem Erbverein gemäß, mit Dank erkennte; das dießmalige Anſuchen aber auf künftige Berathſchlagung hinausſchob. In ähnlichem Tone war die Antwort an den ſpaniſchen Geſandten.

Wenige Tage nach Aufhebung der Tagleiſtung kam von Mayland aus (unter dem Umſchlag à Mr. d'Hexer Bourgimagiſtro di Zurigo) eine an geſammte Eidgenoßſchaft gerichtete Anzeige des neuen Königs in Spanien von ſeiner Thronerhöhung und Proclamation ein. Nach dem Rath des Vororts Zürich verſchob man die Beantwortung dieſes Schreibens auf die nächſte Tagleiſtung.

Auf Anſuchen des kaiſerlichen Bottſchafters und in Kraft erbvereinlicher Verpflichtung richteten die Kantone vorläuftig ihre Aufmerkſamkeit auf die Sicherſtellung der öſterreichiſchen Waldſtädte; für dieſelben verlangten ſie bey Frankreich die mehrmal bewilligte Neutralität, bey Oeſterreich aber hinreichende Proviant und Munition. Mittlerweile war das Beglückwünſchungsſchreiben nach Verſailles an den franzöſiſchen Bottſchafter abgeſchickt, von demſelben aber, als nicht befriedigend, zurückgeſchickt worden. Bis auf eine künftige Tagleiſtung verſchob man alſo die Antwort: Die Vorſorge der Eidgenoſſen für die Waldſtädte erklärte der franzöſiſche Bottſchafter als voreilig; er ſuchte ſie zu bereden, daß der Frieden von Rißwyck jedem Ausbruch der Kriegesflammen vorbeugen werde. Nichts deſtoweniger ſchrieb er jezt unterm 4. Junius 1701, daß ſein König in die verlangte Neutralität einwillige, jedoch nicht anderſt, als unter eidgenößiſcher Gewährleiſtung, und mit dem Anhang, daß ſie ſich auch auf die Landvogteyen im Elſaß erſtreke, weil ohnehin daſelbſt ſich verſchiedene, eidgenößiſche Güter und Gefälle befinden. Unterm 23. Jun. verſprach man dem franzöſiſchen ſowol als dem kaiſerlichen Bottſchafter, daß die angebahnete Neutralitäts-Unterhandlung auf nächſter Tagleiſtung ſollte zur Reife gebracht werden; wofern aber noch vorher der Krieg ausbrechen ſollte, ſo erwarte man, daß die ganze, ſchweizeriſche Nachbarſchaft am Rhein und am Bodenſee völlig ungekränkt bleibe.

Schon hatte ſich, in Betref der ſpaniſchen Erb-

folge, ein Theil der deutſchen Reichsſtände zur Neutralität, Bayern und Kölln hatten ſich, nebſt Braunſchweig, Wolfenbüttel, Sachſen-Gotha, und dem Biſtum Münſter für Frankreich erklärt. Schon hatte Portugal mit dem neuen, ſpaniſchen König ein Bündtniß geſchloſſen. Schon war dieſer König von den Herzogen zu Savoyen und Mantua, und von der Fürſtinn von Mirandola, als rechtmäßig anerkennt worden. Kurz, von Gibraltar bis nach Antwerpen, und von der Donau bis nach Neapel, fand Bourbon Beſchützer und Freunde. Schon liefen von England und Holland für Philipp V. Beglückwünſchungsſchreiben ein, und ihre Unterhandlungen mit Frankreich waren nur auf Zeitgewinnſt abgeſehen — als jezt Kaiſer Leopold zu Behauptung ſeiner Anſprüche auf Mayland, den Prinz Eügen gegen Ende des Maymonats 1701. durchs Tyrol in Italien einrücken ließ. Da aber die erſte Thätlichkeit, nämlich die Eroberung des Platzes von Carpi, erſt den 9. Jul. erfolgte, ſo wenden wir vorher noch unſere Blicke auf die Verhandlungen der eidgenößiſchen Tagleiſtung, welche den 4ten erwähnten Monats eröffnet wurde.

Der kaiſerliche Bottſchafter that den erſten Vortrag, den er jezt ungebeten auch ſchriftlich eingab. Kürzlich beſtand er einerſeits in Wiederholung der Proteſtation gegen die Anerkennung des König Philipps und ſeines Geſandten; anderſeits in Eröfnung einer projectirten (damals aber noch ſehr unſichern) Verbindung mit England und Holland, mit der Auffoderung, daß auch die Kantone einer ſolchen Verbindung beytreten, oder wenigſtens ihre Truppen

verhindern, gegen Oeſterreich weder in Mayland, noch in den Niederlanden zu dienen.

Lange war man verlegen, ob und unter was für Einſchränkung man auch dem Grafen Caſati Verhör geben wollte? Das Verhör ward ihm endlich bewilligt, doch in dem Verſtand, (ſo lautete der räthſelhafte Ausdruck,) daß durch ſolche Formalität den allerſeits Hauptgeſchäften nichts gegeben noch benommen ſeyn ſoll. Ueber die Willfährigkeit gegen Caſati, wurde der kaiſerliche Bottſchafter ſo erbittert, daß er ſogleich auf folgende drey Fragen entſcheidende Antwort verlangte: 1°. Ob das bewilligte Verhör eine Anerkennung des König Philipps V. vorausſetze? 2°. Obs dem Kaiſer, dem deutſchen Reich, und dem Haus Oeſterreich nachtheilig ſeyn könne? 3°. Ob es beſonders auch Einfluß haben werde auf die eidgenößiſchen Verpflichtungen wegen Mayland? Man antwortete ihm durch den Landvogt zu Baden: Man habe dem Grafen Caſati das Verhör unter ſolchen Einſchränkungen bewilligt, daß hoffentlich dadurch niemandem ein Nachtheil geſchehe. Hiebey blieb es. Beym Verhör bat der ſpaniſche Geſandte um Bewilligung eines Volksaufbruches, und mit Bitterkeit zog er gegen den kaiſerlichen Bottſchafter los. Er beſchloß damit, daß die Kantone die ewige Erbvereinigung nicht weniger gegen den rechtmäßigen Nachfolger des lezten Sprößlings der ſpaniſchen Linie, als gegen die deutſch-öſterreichiſche Linie beobachten werden.

Nach dem Grafen Caſati trat der franzöſiſche Bottſchafter auf. Sein Vortrag gieng dahin: Die

Rechte des Herzogen von Anjou auf die ſpaniſche Erbfolge ſeyn zu klar, um noch bewieſen zu werden; die Invectiven des Grafen von Trautmannsdorf aber zu unanſtändig, als daß er ſie beantworten möchte. Uebrigens ſey ſein König geneigt, auf Anſuchen der Eidgenoſſen, den Waldſtädten am Rhein die Neutralität angedeihen zu laſſen.

Die Kantone faßten folgende Entſchlieſſungen: 1°. Verſicherte ſie dem Kaiſer ferner, unverbrüchliche Beobachtung der ewigen Verträge, nach ihrem buchſtäblichen Innhalt und geſunden Verſtand, auch nach den ehvorigen Aeuſſerungen der frommen Voraltern, in Erwartung gegenſeitiger Bundestreu. Wegen des mayländiſchen Capitulats aber werde man alles in reifere Beherzigung ziehen. Der Kanton Schweiz allein verlangte bey der Berathſchlagung eine nähere Erläuterung über den Sinn des Erbvereins, fand aber keine Folge. 2°. Verabredeten die Kantone ein Beglückwünſchungsſchreiben an den König in Spanien, abermals (wie der Abſcheid ſich ausdrückt,) in dem Verſtand, daß durch dieſe Formalität den allerſeits Hauptgeſchäften nichts gegeben noch benommen ſeyn ſoll. Das anderweitige Anſuchen des ſpaniſchen Bottſchafters ward gleichfalls, wie Trautmannsdorf, auf weitere Bedenkzeit verſchoben. 3°. Auch an den König in Frankreich verabredete man ein unverfängliches Beglückwünſchungsſchreiben wegen der Erhöhung ſeines Enkels. Katholiſch Glarus allein wünſchte beyzurücken: „Die Eidgenoſſen ſeyn „geſinnet, den ewigen Frieden und die Bündtniſſe „mit Frankreich eben ſo treulich zu beobachten, als

„ſie

„ſie es auch hinwieder in Anſehung ihres Erbver=
„eins mit dem Erzhaus Oeſterreich thun werden.„

Die Hauptberathſchlagungen der Kantone zielten auf die Erhaltung der Neutralität, und eines beträchtlichen Friedkreiſes rings um die Eidgenoßſchaft, um ſo der Beſchwerde eigner Vertheidigungsanſtalten an den Gränzen deſto leichter überhoben zu bleiben. Dieſe Neutralität ſuchten nunmehr auch der Fürſtbiſchof von Pruntrut, und wegen ſeiner Oberlande der Marggraf von Baden=Durlach. In dieſem Anſuchen wurden ſie von den Kantonen, ſowol zu Wien, als zu Verſailles, mit Eifer unterſtüzt. Bey dem ungewiſſen Erfolg ſolcher Unterhandlungen aber unterließ die Tagleiſtung nicht, vorläufig, auf hohe Beſtätigung hin, auch innere Vertheidigungsanſtalten gegen etwanige Territorialverletzungen, nach Anweiſung der ältern Verkommniſſe, beſonders auch des Defenſionale vom Jahr 1668, und des Abſcheids vom Jahr 1688. zu treffen.

Gegen Ende Septembers ſchrieben ſowol der kaiſerliche Bottſchafter, als der Kaiſer ſelbſt, daß die Abſendung der eidgenößiſchen Beglückwünſchungsſchreiben nach Madrid und Verſailles geradezu die Neutralität der Kantone verletzen. Auf einmal hintertrieben die Kantone die Abſendung, nur Lucern und Solothurn bemühten ſich, ſie zu befördern. Freyburg willigte hiezu unter keinem andern Beding ein, als wenn man auch den Wienerſchen Hof auf ähnliche Weiſe, und zu gleicher Zeit beglückwünſchen wollte.

Unterm 8. Septemb. 1701. überſandte der Marquis von Puyßieux ein Heft Briefe und Schriften mit beygebogener Proteſtation des Herzogs von Mantua, gegen die wieder ihn ausgegangene, kaiſerliche Reichsacht. Die Unterſuchung dieſes Prozeſſes aber ſezten die Eidgenoſſen völlig beyſeite. Unterm 10. October ſchrieb der Graf Caſati aus Mayland in bittern Vorwürfen über den Aufſchub des ſpaniſchen Beglückwünſchungsſchreibens. Unterm 20. gleichen Monats erklärte ſich der Kaiſer durch ſeinen Bottſchafter, daß er ſeit dem franzöſiſchen Friedensbruch im Jahr 1688. ſich wenig auf franzöſiſche Worte zu verlaſſen geneigt ſey; anſtatt fernerer Neutralitäts-Unterhandlungen alſo, bewarb er ſich nunmehr, auf den Fuß ehvoriger Verträge, um zwey eidgenößiſche Regimenter zur Beſchützung der vorderöſterreichiſchen Städte. Er erhielt ſie von Bern, Schweiz, Zug, Glarus, Baſel, Freyburg, Schaffhauſen, Appenzell auſſer Rhoden, Biel, Abbt und Stadt St. Gallen. Die übrigen Stände nahmen hieran nicht Theil.

Je ſiegreicher die kaiſerliche Waffen in Italien waren, deſtomehr verſchoben die Kantone die Beglückwünſchung des Herzogs von Anjou. Nur von Lucern, Ury, Zug, Katholiſch Glarus, Katholiſch Appenzell und Solothurn ward er in beſondern Schreiben als König begrüßt. Im Jahr 1702. erhielt er gegen Ausbezahlung dreyer Jahrgehalte die Erneuerung des mayländiſchen Kapitulats, und zwar anfangs nur von dem Kanton Schweiz, bald hernach aber auch von Lucern, und den übrigen katholiſchen Kantonen. Unterm 4. Sept. 1702. recht-

fertigten ſie ſich hierüber bey dem kaiſerlichen Bottſchafter, jedoch ohne daß ſie dadurch dieſen zu beſänftigen vermochten.

Mittlerweile hatten ſich kaiſerliche Truppen auf dem Friedlingerfeld bey Baſel gegen Hüningen gelagert; ſie konnten aber die Franzoſen von der Wiederaufbauung der Feſtungswerker in der Rhein-Inſel und auf der Reichsſeite keineswegs zurückhalten. *) Ganz unverſehens überrumpelte der Churfürſt in Bayern die Reichsſtadt Ulm, öffentlich erklärte er ſich für Frankreich, und zog gegen Schaffhauſen und die öſterreichiſchen Waldſtädte. Zu gleicher Zeit (den 10. Sept.) hatte der römiſche König Joſeph die Feſtung Landau erobert; ſchon war der Graf d'Arco mit 10000 Mann bis nach Waldshut gekommen, in der Abſicht, dem Marſchall von Catinat den Durchzug ſtreitig zu machen. Bey dieſer nahen Gefahr zogen die Basler Militz in die Stadt, und auf ihre Auffoderung hin erhielten ſie ſogleich eidgenößiſchen Zuzug.

Aus aufgefangenen Briefen entdeckte man, daß der Bayerfürſt, vermittelſt Eroberung der Waldſtädte, ſich mit dem franzöſiſchen Kriegesheer unter dem Marſchall von Villars vereinigen wollte. Zur Beſchützung dieſer Waldſtädte ſchickten die Berner unter dem Feldobriſt Friſching, ſogleich 6000 Mann ab. Zur Beſorgung der helvetiſchen Gränzen trat Ends Septembers eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung zuſammen. Auf dieſer Tagleiſtung kündigte der Graf von Trautmannsdorf an, daß, weil die

*) S. Lamberty, Tom. VII. VIII.

Kantone das mayländiſche Kapitulat mit Philipp V. erneuert hätten, nunmehr der Kaiſer ihnen die Erbeinigung aufſagen werde. Hingegen überreichten ihm die Kantone folgende Erklärung: 1°. Daß ſie ſich zu unumſchränkter Neutralität einverſtehen, und keiner Parthey den Durchzug geſtatten wollen. 2°. Daß ſie zu buchſtäblicher Beobachtung des Erbvereins bereit ſeyn. 3°. Daß die Eidgenoſſen nicht gegen das deutſche Reich dienen ſollen. 4°. Daß durch die Erneuerung des mayländiſchen Kapitulats die Erbvereinigung nicht im Geringſten verlezt worden.

In etwas gelinderm Tone ſprach jezt der kaiſerliche Bottſchafter. Er verlangte, daß der zweydeutige Ausdruck des Erbvereins durch Schiedrichter von beyden Seiten ein für allemal genau beſtimmt werden möchte. Zur Feſtſetzung der Neutralität verſicherte er feyerlich, daß der helvetiſche Boden von den kaiſerlichen Truppen verſchont bleiben ſollte, wofern er nämlich auch von den franzöſiſchen Truppen verſchont bleiben werde. Auch der franzöſiſche Geſandte gab hierüber die tröſtlichſte Verſicherung.

Inzwiſchen kamen bey Friedlingen, unweit Baſel, die Deutſchen und Franzoſen hart an einander. Den 15. Octob. drangen leztere bey Hüningen über den Rhein, da abends vorher das deutſche Lager durch Abſendung verſchiedener Detachementer geſchwächt worden war. Die Franzoſen waren 30 Bataillons und 40 Eſcadrons, die Deutſchen aber 8000 Mann ſtark. Anfänglich verurſachten dieſe unter jenen eine Trennung; hernach verſtärkten ſich die

Franzoſen aus der Veſtung Hüningen: Nunmehr wichen die Deutſchen, zogen ſich aber in guter Ordnung nach dem Gebürge zurück. Auf ihrer Seite blieben der Graf von Fürſtenberg Mößkirch, General-Feldzeugmeiſter, Graf von Zollern Simmeringen, nebſt andern Oberbefehlshabern, und ungefähr 1500 Gemeinen. Noch größer war der Verluſt der Franzoſen; unter ihren Todten befanden ſich der General-Lieutenant Desbordes, und über hundert Oberoffiziers. Nicht ohne heftigen Widerſtand bemächtigte ſich hierauf das franzöſiſche Kriegesheer der Sternenſchanz, und verwüſtete rund umher die Gegend. Prinz Ludwig aber lagerte ſich bey Stauffen, unweit Freyburg.

Im Februar 1703. berathſchlagten ſich, bey der damaligen Vereinigung zwiſchen Bayern und Frankreich, die reformirte Kantone zu Arau, über die Sicherſtellung der Gränzen. Auf dieſer Tagleiſtung eröffneten England und Holland durch Geſandte die Bewegungsgründe ihrer Kriegeserklärung gegen Frankreich; ſie anerboten einen Drittel an die Beſoldung, wofern die Kantone die Gränzen des Reiches, vermittelſt ihrer Waffen, in Schutz nehmen würden. Die Kantone fanden nicht rathſam, ſich in ein ſo gefährliches Spiel einzumiſchen.

Anfangs des Maymonats vereinigte ſich bey Ulm das franzöſiſche Heer mit dem Bayerſchen; es rückte gegen Lindau, und ſchon ward das Schloß Langen-Archen von dem Marquis de Chamarante beſtürmet. Bey dieſen nahen Gefahren verſammelte ſich den 20. May die eidgenößiſche Tag-

leiſtung zu Baden. Mit Gewalt wollten die refor≈ mirten Kantone den Plan der Franzoſen vereiteln; die catholiſchen Kantone hingegen vermeinten, ohne Gefahr gleichgültig zuſehen zu können. In≈ deß mußte der Badenſche Untervogt dem Marſchall von Villars anzeigen, die Eidgenoſſen wünſchten ſeine Truppen von den Ufern des Bodenſees ent≈ fernt. Auch legte man nach Lindau eine eidgenöſ≈ ſiſche Beſatzung. Der Bodenſee und die Wald≈ ſtädte wurden von den Kantonen beſchüzt. So≈ wol mundlich als ſchriftlich beruhigte dieſe der Mar≈ ſchall von Villars, wegen der franzöſiſchen Trup≈ pen; für ſeinen Troſt erhielt er wirklich freyen Durchpaß, jedoch daß auf einmal nicht mehr als zwanzig Mann durchziehen, und vor ihrer Entfer≈ nung von den eidgenößiſchen Gränzen keine andre nachfolgen ſollten. Um gleiche Zeit beſchwerte ſich der Marquis de Puyſieux bey der Tagleiſtung, ſowol über die wegen des Bodenſees und der Wald≈ ſtädte getroffenen Maaßregeln, als auch über die Hinderniſſe, welche dem franzöſiſchen Kriegesheer in den Weg gelegt worden. Unterm 11. Jun. über≈ reichte er eine Klagſchrift, des Innhalts: Vermög der Neutralität ſowol, als des ewigen Friedens, und des XIVten Artikels in dem Bündtniſſe vom Jahr 1663. ſeyn die Eidgenoſſen zur Bewilligung des Durchmarſches verpflichtet. Um ſo viel weni≈ ger waren dieſe zum Nachgeben geneigt, je mehr ſie in den gegenwärtigen Umſtänden von Frankreich geſchont werden mußten. Auf einer neuen Taglei≈ ſtung (den 2. Jul.) beharrten die Kantone auf der Beſchirmung der Waldſtädte, des Frickthals, und

der Stadt Konſtanz. Nicht weiter ſprach jezt der franzöſiſche Bottſchafter von dem verlangten Durchzug. Denſelben ſuchten die Franzoſen nunmehr durch Italien und durch das Tyrol. Schon drangen in dieſe leztere Gegend bayeriſche und franzöſiſche Truppen, und der Herzog von Vendome kam bis gen Trient. Der Herzog von Savoyen ſollte ſeine Kriegesvölker auch mit anrücken laſſen; er weigerte ſich aber. Dadurch gerieth er bey Frankreich in Verdacht. Zum Unterpfand ſeiner Treue ſollte er den Franzoſen die Plätze Vercelli, Suſa und Nizza anvertrauen. Da er dieſe Forderung ausſchlug, ſo berufte der Herzog von Vendome alle ſavoyſchen Officiere in ſein Gezelt, kündigte ihnen den Arreſt an, entwafnete bey 3500 ihrer Soldaten, und erklärte ſie zu Kriegesgefangenen. Auf die Nachricht hievon ließ der Herzog von Savoyen (den 3. October) zu Türin alle Stadtthore beſchlieſſen; vor die Wohnungen des franzöſiſchen und ſpaniſchen Geſandten wurden Wachen geſtellt, und alle Franzoſen, die ſich in der Stadt befanden, von jedem Rang und Beruf, ſahen ſich zum Arreſt verurtheilt. Oeffentlich erklärte ſich der Herzog gegen Frankreich; auch ſchickte er einen Geſandten in die Eidgenoßſchaft, um ſich über den König zu beſchwehren und gegen ihn Hilfe zu ſuchen. Auf der Tagleiſtung ſah er ſich ſehr heftig von dem franzöſiſchen Bottſchafter beſtritten; wirklich erhielt er noch keine Erklärung. Zu Bern drang er auf folgende Puncte: 1°. Dieſer Kanton ſoll das Chablais beſchützen. 2°. Eine Anwerbung geſtatten. 3°. Den ſavoyſchen Galeern den Hafen zu Morges offen be-

halten. Ohne groſſe Schwierigkeit wurde der lezte dieſer drey Puncte bewilligt. An den franzöſiſchen Feldherrn in Savoyen, den Herzogen von Feuillade, ſchickten Bern und Freyburg eine Geſandſchaft, mit folgendem Vortrag: Die Freyheit, welche die Voraltern mit den Waffen erworben, ſuchen die Enkel durch vorſichtige Rathſchlüſſe noch auf die ſpäteſte Nachwelt zu bringen. Das Intereſſe der Kantone erfordert, daß die angränzenden Länder unter verſchiedene Herren vertheilt bleiben, und nicht von der Willkühr nur eines Einzigen beherrſcht seyn. Freylich kann die Gewogenheit des Königs jedes Mißtrauen beruhigen: allein mit Veränderung der Zeiten verändern ſich auch die Geſinnungen, und der Nachfolger denkt nicht immer wie ſein Vorfahr. Da wir nun Savoyen als Helvetiens Vormauer betrachten, da dieſem Herzogthum in dem ewigen Frieden ſowol, als auch in nachherigen Verträgen ausdrücklicher Vorbehalt zukömmt, ſo werden wir nicht unterlaſſen, gewiſſenhaft bey dem gegebenen Worte der Voraltern zu bleiben. Keineswegs geradezu für ungerecht erklären wir die Eroberungen des Königs; nur glauben wir uns zur Behauptung unſrer Ruhe und Freyheit berechtigt. Wenn wir auf die Neutralität dringen, ſo geſchieht es, um des Zuzugs überhoben zu bleiben, den ſonſt der Herzog vermög der Verträge zufordern befügt iſt. Der Herzog de la Feuillade verſprach in verbindlichen Worten, über dieſen Vortrag an den König zu ſchreiben. Im Dezember war eine neue Tagleiſtung zu Baden. Oeffentlich und heimlich untergrub jeder von den

auswärtigen Geſandten die Abſichten des andern. Der ſavoyſche beſonders ſchrieb dem franzöſiſchen Hof die gefährlichſten Anſchläge auf Genf zu; er erhielt nicht ungeneigtes Gehör; gleichwol ſchob man die Unterhandlung wegen der ſavoyſchen Neutralität auf.

Bey dem furchtbaren Fortgang der franzöſiſchen Waffen ſchickten die Kantone Zürich, Bern und Freyburg zu Anfang des Jahres 1704. den Züricherſchen Staatsſchreiber dieſer Neutralität wegen an den franzöſiſchen Bottſchafter. Derſelbe verſprach die Eröffnung der königlichen Willensmeinung auf die künftige, gemeineidgenößiſche Tagleiſtung unterm 17. Februar. Mittlerweile aber beſchwehrte er ſich (den 18. Jenner) in einem beſondern Schreiben an den Kanton Lucern, über das Begehren der III. erwähnten Kantone; auch verkündigte er zum voraus, daß ſein König ſich durch nichts werde abhalten laſſen, die franzöſiſchen Kriegesvölker aus Savoyen zu ziehen. Dieſes Verfahren beſchrieb der ſavoyſche Geſandte als gefährlichen Kunſtgriff, wodurch Frankreich die Eidgenoſſen unter ſich ſelbſt zu entzweyen bemüht ſey. Auf der bald hierauf erfolgten, gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung zu Solothurn unterm 17. Febr. ſtellte der franzöſiſche Bottſchafter, de Püyſieux, den König in Frankreich und die Gnade deſſelben gegen die Kantone in den glänzendeſten Kontraſt gegen den Karacter und das Betragen der Alirten. Anbey anerbot er die Neutralität für Chablais und Faußigni, jedoch nur unter dem Beding, daß dieſe Provinzen, auf königliche Unkoſten, mit eidgenößiſchen Truppen beſezt,

dadurch den franzöſiſchen Truppen freyer Paß be=
willigt, dieſer Paß aber den Truppen des Herzogs
verſagt werden. Zur Erkenntlichkeit für dieſe Wol=
that erwartete er am Ende eine beträchtliche Wer=
bung. In der Hofnung, ſeiner Beredſamkeit mehr
Nachdruck zu geben, ließ er die eidgenößiſchen Ge=
ſandten nicht nur koſtbar bewirthen, ſondern ihnen
auch das Reiſegeld zahlen. Die Züricher und Ber=
ner aber ſchlugen es aus. Von ſämmtlichen Kan=
tonen wurde mit Ernſt auf die Neutralität von
ganz Savoyen gedrungen; Bern und Freyburg be=
ſonders begehrten in Zeit von vierzehn Tagen eine
entſcheidende Antwort. Voll Unwillen hierüber gab
der franzöſiſche Bottſchafter unterm 28. Febr. ei=
nen unbedingten Abſchlag in Schrift ein. Da er
in dieſer Schrift der königlichen Gnaden erwähn=
te, ſo ließ ihm die Tagleiſtung durch den Bürger=
meiſter Eſcher von Zürich anzeigen, daß ſie nur
von dreyerley Gnadenbezeugungen wiſſe: 1o. Von
der Begnadigung eines Verbrechers. 2o. Von der
Beſchenkung, die man von ſeinesgleichen empfängt.
3o. Von den Wolthaten, die ein Höherer einem Ge=
ringern erweiſet. In Betref der erſtern Art der
Gnade, bedürfen einer ſolchen die Kantone nicht,
da ſie ſich keines Vergehens bewußt ſeyn. In Be=
tref der andern Art, verlangen ſie keinen andern
Vortheil als denjenigen, welchen die Verträge erfor=
dern. In Betref der leztern Art endlich, werden
ſie ihre Sicherſtellung niemals als Gnade erbet=
teln, ſondern als freye, ehrliebende Eidgenoſſen
mit ihrem Blute behaupten. Der franzöſiſche Bott=
ſchafter entſchuldigte ſich wegen ſeines Ausdruckes,

und anerbot nunmehr die Neutralität nicht nur für Chablais und Faußigni, ſondern auch für Montmelian. Die Kantone verlangten ſie für das ganze Herzogthum. Theils Mangel gleichförmiger Maaßregeln, theils der ſiegreiche Fortgang der franzöſiſchen Waffen vereitelten ihre Entwürfe. Auf einmal ſank der Trotz der Franzoſen durch ihre Niederlage bey Höchſtetten, wie nicht weniger durch die innern Unruhen im Reiche. Von dem Aufſtande der Kammiſards in den Cevennes verſprachen ſich die Alliirte beträchtlichen Vortheil. Im Julius oder Auguſt 1704. warf ſich ein flüchtiger Trupp der franzöſiſchen Enthuſiaſten, unter Anführung des Cavaliers, in das Pays de Vaud. Cavalier war eines ihrer vornehmſten Häupter, und der erſte nach Roland. Der Marſchall von Villars hatte ſie neulich auseinander gejagt, doch mehr mit vielverſprechenden Worten, als mit dem Degen. Den Cavalier gewann er, indem er ihm freye Religionsübung für die Einwohner in den Cevennes, und für ſeine Perſon ein Regiment verſprach. Er trennte ſich von Roland, der von keinen Anerbietungen nichts hören wollte, es wäre denn, daß der König das Edict von Nantes wieder herſtellen würde. Nicht ſobald hatte Cavalier ſich dem Marſchall anvertraut, als er ſich in einem Gefolg ſah, das ihn nicht viel beſſer als einen Kriegesgefangenen bewachete. Itzt ſollte er, mit ſeinem Oberſten-Brevet in der Taſche, nach Briſach geführt werden, um daſelbſt an die Spitze ſeines Regiments zu treten. Es waren bey hundert Kamiſards bey ihm; ungefähr drey Meilen von Mümpelgard beredete er

ſie in Geheim zur Flucht; ſie theilten ſich in kleine Haufen, und retteten ſich nach der Schweiz. Cavalier begab ſich nach Piemont, und erhielt ein Regiment in ſavoyſchen Dienſten. Seither kam er nach Holland und England. England und Holland unterhielten die Häupter der Kamiſſards mit großen Verſprechungen. Eine Flotte ſollte in Languedoc landen, und alsdenn ſollten in dieſer Provinz alle Hugenotten die Waffen ergreifen; allein ſchon waren die Mißvergnügten zerſtreut, als die Flotte ſich von den Küſten her ſehen ließ. Ein Sturm verſchlug ihre Fregatten. Flottard war von der Königinn in England als Vertrauter, mit Verſicherung unfehlbaren Beyſtands, abgeſchickt. Auch in der Schweiz ſuchte ſich Flottard Freunde zu machen. Auf Anſtiften des franzöſiſchen Bottſchafters ward er im Jahr 1705. aus dem Bernergebiete verwieſen; und, da er ſich ſäumete, zu Lauſanne gefangen genommen, auf Fürbitte des engliſchen Reſidenten aber wieder ledig gelaſſen. Andere Kamiſſards flüchteten ſich von Bruntrut und Zürich nach Würtemberg.

Ungeachtet ſeit dem Treffen bey Höchſtetten die helvetiſche Gränzen ſo ziemlich geſichert blieben, ſo empfanden ſie gleichwol noch immer die Folgen des auswärtigen Krieges. Wegen erlittenen Schadens erhielt der ſchwäbiſche Kreis vom Kaiſer die Erlaubniß zur Steigerung des Zolles. Umſonſt, daß ſich die Kantone über die Erhöhung des Salzpreiſes beſchwehrten. Da ihre Vorſtellungen fruchtlos waren, ſo ergriff der franzöſiſche Bottſchafter dieſe Gelegenheit, und anerbot ihnen Burgundi-

ſches Salz um 1 Sous das Pfund, nach Genf geliefert. Unter der Hand ſuchte er durch Vermittlung der Kantone den Frieden. Die reformirte Kantone lehnten dieſen ehrenvollen, aber bedenklichen Auftrag von ſich. Unkräftig blieben die Verſuche der katholiſchen Kantone. Von dieſen leztern Kantonen erhielt Spanien im Febr. 1706. um eine Geldſumme die Erneuerung des mayländiſchen Capitulats. Auf erfolgte, kaiſerliche Proteſtation traten einige Orte davon ab, und nur von Lucern, Ury, Unterwalden und Zug ward es beſchworen.

Von der Unſicherheit im Handel und Wandel, welche der Krieg nach ſich zog, im Vorbeygehen nur folgende Proben: Den 28. Hornung 1706. wurden (auf geheimes Anſtiften) zween franzöſiſche Poſtillons, unweit Roll am Genferſee, ermordet. Der Wagen des einen, der nach Rom gehen ſollte, blieb mit den Waaren ununterſucht ſtehen; das Felleiſen des andern aber mit dem Packet des franzöſiſchen Hofes wurde geplündert. Im Sommer wurden überdies auf dem Lauſanerſee einige der Krone Frankreich gehörige Gelder auf räuberiſche Weiſe weggekapert. Ein gewiſſer Blanchet, ſonſt der Baron de Letz genannt, Banderet zu Lütry, ward zu Bern als Urheber dieſer Freybeuterey angeklagt. Mit vier Reutern und vier und zwanzig Füſeliers ward er zu Lütry aus dem Beth weggenommen, und nach Bern ins Gefängniß gebracht. Im Jenner folgenden Jahres ward er zum Schwerdte verurtheilt. Im Märzen darauf bemächtigten ſich zwey franzöſiſche Schiffe von Verſoi, mit Gewalt der Bernerſchen Galliot von Vivis, indem ſie auf

ſelbige ſchoſſen, und einen Genfer, der darauf war, verwundeten. Ein ſavoyſcher Edelmann, der Baron de Cornai, ward von den Franzoſen gefänglich nach Chambery geführt. Dieſer de Cornai hatte vor ein Paar Jahren den franzöſiſchen Anſchlag auf Montmelian entdeckt. Der Ritter de la Sale ſollte auch aus der Bernerſchen Galliot weggeſchleppt werden; allein er gab ſich für einen Eidgenoſſen aus, und ward mit der Galliot ledig gelaſſen. — Im Jahr 1706. reiſete ein Freyburger in eignen Angelegenheiten ſeines Kantons zu dem Herzog von Savoyen. Nahe beym Lager fiel er unter Soldaten, die ihn plünderten und tödeten, ohne hernach zur geringſten Genugthuung verpflichtet zu werden. Wenn auf ſolche Weiſe das Völkerrecht, das Kriegesrecht, und andre noch ſo heilige Verträge von den gegenſeitigen Hoheiten ſelber ohne Scheue hintangeſezt wurden, wie kann es befremden, daß auch unter der Hefe des Pöbels alle Begriffe von bürgerlicher Ordnung gänzlich verſchwunden? Hievon nur folgendes Beyſpiel, welches wir aus dem Jahr 1703 herholen, um es hier beyzufügen: *) Zwiſchen Lauſanne und Morges wurde beynahe ein ganzes Dorf von allen ſeinen Einwohnern entledigt, indem ſie als Räuber und Mörder, bey ſechzig in Verhaft gebracht, die übrigen aber mit Weib und Kindern zur Flucht genöthigt wurden. Schon lange hatten die Böſewichter ihr Handwerk getrieben. Um deſto eher verborgen zu bleiben, plünderten und mordeten ſie keine eingeſeſſene, ſondern nur fremde Perſonen,

*) S. Zieglers hiſtoriſchen Schauplaz, erſte Fortſez. S. 468.

ausgenommen einen Student von Lauſanne, und eine Magd, welche ſie vorher ſchåndeten. In ihre Hånde fiel endlich ein gewiſſer, alter Mann; flehentlich bat er um ſein Leben, und ſtellte vor, daß er ein Vater fůnfzehn lebender Kinder wåre, deren Unterhalt einzig von ſeinem Daſeyn abhånge. Nebſt ſeinem Rock gab er ihnen 30 Thaler, die er bey ſich hatte, und ſie lieſſen ihn laufen. Da er in der Nacht kein Dorf mehr erreichen konnte, ſo legte er ſich in eine auf freyem Feld ſtehende Scheune. Wåhrend der Nacht zog bey dieſer Scheune die ganze Rotte vorůber; er hőrte, daß ſie einander wegen ſeiner Loslaſſung Vorwůrfe machten; auch vernahm er aus ihren Geſpråchen eine Menge bőſer Thaten, die ſie verůbt håtten. Indeß wollte ihm das Glůck ſo gut, daß, da ſie ihn einzuholen beſchloſſen, er glůcklich zu Morges anlangte, und alles dem dortigen Landvogt entdeckte. Hierauf wurde das ganze Mordneſt zerſtőrt; in Zeit von ſechs Wochen wurden bey vierzig zum Feuer und Rade verurtheilt; zwanzig andere erhielten gleichfalls den Lohn ihrer Thaten. Mann vor Mann waren ſie alle ſo verſtockt, daß ſie ohne das geringſte Zeichen einiger Reue dahin ſtarben. Bey der Hinfůhrung zum Richtplatz fieng einer aus ihnen bey einem Hůgel ůberlaut an zu lachen, indem er, auf Befragen, erzåhlte: Daß er ehmals an dieſem Orte einen ſchlafenden Keſſelflicker gefunden, mit einem kleinen Feuer zur Seite und einem Lőfel geſchmolzenen Bley's. Dieſes håtte er dem Mann in die Kåhle gegoſſen; hierauf ſey er mit ſo kurzweiligen Kapriolen verſchieden, daß er ſich bey der Wiedererinne-

rung noch jezt des Lachens nicht enthalten könnte. Sie wurden alle längſt dem Lauſannerſee auf Räder geflochten; immer einer rief dem andern vom Rade zu: Ob nicht die Sonne bald untergehe, damit man ihnen alsdenn den Herzensſtoß gebe?

Von dieſer greuelvollen Nebenſcene eilen wir zurück zur Hauptſcene. Nicht lange daurete die Freude über die obenerwähnte Erneuerung des mayländiſchen Capitulats. Im September 1706. wurden die Franzoſen von dem Prinzen Eugenius geſchlagen, mit dem Ueberreſt des franzöſiſchen Heeres flüchtete ſich der Herzog von Orleans aus Italien; der Herzog von Savoyen bemächtigte ſich wieder ſeines Gebietes; das Herzogthum Mayland ergab ſich dem Kaiſer. Sobald nun Mayland in kaiſerlicher Hand war, ſo verloren die katholiſche Kantone mit dieſem Herzogthum allen Handel und Wandel. Die Wiedereinſetzung des Herzogs von Savoyen aber endigte alle weitern Neutralitäts-Unterhandlungen wegen dieſes leztern Herzogthums.

Im Auguſt und September 1709. würden die eidgenößiſche Gränzen ſchon wieder beunruhigt. Das kaiſerliche Kriegesheer lag in der Gegend von Philippsburg und Muckenſturm; das franzöſiſche befand ſich hinter ſeinen Linien zu Lutherburg. Durch unverſehenen Einbruch in das Sundgäu und obere Elſaß hofte jenes Heer dieſes zu trennen und durch die Trennung zu ſchwächen. In dieſer Abſicht verſammelte der kaiſerliche Feldherr, Graf Mercys, in aller Stille auf dem Schwarzwald ein kleines Corps, näherte ſich mit einigen tauſend Pferden der Feſtung Rheinfelden, drang den 21. Auguſt über den

Rhein,

Rhein, und bey finſtrer Nacht urplötzlich über den Baslerſchen Boden, nahm den Weg hinter dem Paß Augſt, unter Liechſtall, bey der Hülfenbrücke, über das kleine Waſſer der Ergetz, bey dem Siechenhaus St. Jacob über die Birs, durch das Bruderholz, und zur Seite von Binningen fiel er ins Sundgäu; beym Rhein vereinigte er ſich, vermittelſt einer Schiffbrücke, mit den Generalen Brüner und la Tour. Schleunig zog ihnen der General dü Bourg entgegen, und ſchlug ſie bey Rumersheim. Der General Brüner ſelbſt blieb unter den Todten. Der General Mercy aber rettete ſich mit wenig Leuten über Rheinfelden nach Freyburg. Ungeachtet die Baßler dieſen plötzlichen Durchzug unmöglich hätten verhindern können, ſo erlitten ſie hierüber nichts deſtoweniger von den Franzoſen den bitterſten Vorwurf. Auch von dieſen ſahen ſie ſich mit gewaltſamem Ueberfalle bedroht; man hielt ihre Fruchtgefälle und Einkünfte im Sundgäu zurück, und ſperrte der Stadt die Zufuhr. Umſonſt, daß ſich hierüber die Kantone ſowol bey dem franzöſiſchen als bey dem kaiſerlichen Geſandten beſchwehrten! Sie ſahn ſich genöthigt, in die Stadt Baſel, nach Augſt und an die Hülfenbrücke eidgenößiſche Beſatzungen zu legen. Bald wieder wurden ſie, bey abnehmender Gefahr, wolbeſchenkt nach Hauſe geſchickt. Nur bey Augſt blieb noch einige Mannſchaft. In die ſechs Jahre lang aber blieb den Baſlern von Seite Frankreichs die Zufuhr geſperrt; hingegen wurde ſie ihnen von deutſcher Seite geöffnet.

Indem wir indeß die unruhigeu Bewegungen beſchreiben, welche die ſpaniſche Erbfolge in der Eid-

genoßſchaft hervorbrachte, ſo dürfen wir ähnliche Bewegungen in dem Pündtnerlande nicht ganz vorbeygehen. Im Grunde war es das gleiche Spiel, nur von einer andern Seite und von andern Perſonen geſpielt. Gleichwie bey den Kantonen der Graf von Trautmannsdorf, ſo beförderte bey den III. Pündten der Baron von Roſt das Intereſſe des Wienerſchen Hofes. Zur Vereinigung mit Mayland forderte dieſer Hof die Oefnung der rhätiſchen Päſſe; zur Hinderung ſolcher Gemeinſchaft drang der Bourboniſche Hof auf Verſchlieſſung derſelben. Auch dießmal hieng in Pündten die eine Parthey auf Seite des Kaiſers, die andere auf Seite von Spanien und Frankreich. Eine dritte Parthey wollte neutral ſeyn. Wenn auch überhaupt dieſe leztere Parthey die Oberhand behielt, ſo neigten ſich doch ſonſt die Herzen noch mehr auf öſterreichiſche als auf ſpaniſch-franzöſiſche Seite. Vielleicht, daß man dieſe Denkart einigen der angeſehenſten Kantonen abgelernt hatte; vielleicht war auch eine untergeordnete Triebfeder, beſonders für den gemeinen Mann in den reformirten Gerichten, daß der Biſchof von Como an die ſeinem Bezirk unterworfenen Kirchen in dem Veltlin den Befehl eigner Bethſtunden vor das Wol der neuen, ſpaniſch-mayländiſchen Regierung hatte anſchlagen laſſen.

Beym Mangel ausführlicherer Nachrichten, ſchränken wir uns auf den Maßnerſchen Prozeß ein. Thomas Maſner, ein angeſehener Rathsherr zu Chur, war wegen ſeiner Anhänglichkeit an Oeſterreich, bey dem franzöſiſchen Bottſchafter in Ungnade gefallen. Maſners Sohn, ein junger Menſch

von 16 Jahren, ſtudirte zu Genf; von da that er mit einem gewiſſen Merveilleux von Neuenburg, dem Bruder des franzöſiſchen Agenten zu Chur, eine Luſtreiſe nach Savoyen, während daß dieſes Herzogthum von den Franzoſen beſezt war. Sogleich ward der junge Maſner gefänglich nach Fort de l'Ecluſe geführt. Die Nachricht hievon ſezte den Vater außer ſich ſelbſt; von dem franzöſiſchen Bottſchafter durft' er nichts Gutes erwarten; er überließ ſich der Rache, und mit bewaffneten Leuten nahm er des Merveilleux Bruder, den franzöſiſchen Agenten zu Chur, mit Gewalt in Verwahrung. Hierüber ſchickte der Bottſchafter eine ernſtliche Klagſchrift in Pündten, indem er ſich über Verletzung des Völkerrechtes beſchwehrte. In Chur fehlte es Maſnern nicht an mächtigen Freunden; indeß verglich man ſich: 1°. Er ſoll den Merveilleux aus dem Arreſte befreyen. 2°. In Solothurn bey dem franzöſiſchen Bottſchafter um Verzeihung bitten, und durch ihn bey dem König die Freylaſſung ſeines Sohnes erflehen. 3°. Dieſe Freylaſſung ſoll alsdenn der Bottſchafter aus allen Kräften bewirken. Den beyden erſtern Puncten that Maſner Genüge; ſein Sohn aber ward darum nicht ledig geſprochen. Voll Unmuth dachte der Vater auf Rache. Er erhielt Nachricht, daß der Herzog von Vendome, Groß-Prior von Frankreich, der die Zeit ſeiner Verbannung in Venedig zugebracht hatte, nunmehr durch die Schweiz nach Solothurn reiſe; in der gemeineidgenößiſchen Grafſchaft Sargans laurte er ihm auf und führte ihn im November 1710. gefänglich nach Feldkirch

auf kaiſerlichem Boden. Sogleich drang der franzöſiſche Bottſchafter bey den III. Pündten mit Eifer ſowol auf die Befreyung des Groß-Priors, als auf die Beſtrafung des Maſners. Maſner hingegen ſah ſich von dem kaiſerlichen und von dem engliſchen Geſandten vertheidigt. Von beyden Seiten erſchienen verſchiedene Libelle. Die III. Pündte thaten alles mögliche zu ihrer Loswicklung aus dem verdrießlichen Geſchäfte; beym Kaiſer baten ſie um Loslaſſung des Groß-Priors, bey dem franzöſiſchen Bottſchafter um Loslaſſung des jungen Maſners. Fruchtlos blieben die Bitten.

Beym Bundestag zu Chur im März 1711. ward Maſner, auf Anſtiften des franzöſiſchen Bottſchafters, bey Verluſt der obrigkeitlichen Gnade, zur Wiederherſtellung des Groß-Priors, ſeines Guts und ſeiner Leute verpflichtet. Die eigentliche Beſtrafung Maſners und ſeiner Gehilfen wies man an ein beſonderes Gericht zu Ilanz. Zu Gunſten des jungen Maſners und ſeiner Befreyung ward nach Frankreich geſchrieben.

Auch von den Kantonen ward Maſner, der Vater, wegen Verletzung ihrer Territorialrechte verfolgt. Auf ſeinen Kopf hatten ſie 200 Reichsthaler geboten.

Obiges Urtheil erklärte Maſner als partheyiſch und unförmlich; er berufte ſich auf eine künftige Tagſatzung der Gemeinden. Den zehn Gerichten Bund hatte er völlig gewonnen. Dieſer Bund erwählte ihn jezt zum Landvogt nach Meyenfeld, woſelbſt er mit 240 Pferden einritt. Nichts deſto weniger ward gegen ihn auf den 15. Junius 1711.

das Strafgericht zu Jlanz angeſezt. Maſner entließ den Groß-Prior ſeines Arreſtes, und flüchtete ſich nach Wien. Vor der Loslaſſung mußte ſich der Groß-Prior ſchriftlich verpflichten, daß er den Prozeß gegen Maſnern nicht weiter fortſetzen und alles mögliche zur Befreyung ſowol des jungen Maſners, als des zu Solothurn aufgehobenen Hauptmann Reinaud beytragen, widrigenfalls nach Verlauf dreyer Monate ſich wieder in ſeinem Arreſt einſtellen wolle. Durch die Zwiſchenkunft der auswärtigen Geſandten wuchs die Verbitterung. Der engliſche Geſandte gerieth in Gefahr ſeines Lebens. Von einigen franzöſiſchen Miethlingen (wie man damals vermuthete,) ward er bey dem Bade zu Pfäfers meuchelmörderiſcher Weiſe überfallen und mit zehn Wunden übel zugerichtet. Die Thäter flüchteten ſich und entgiengen der Strafe. Umſonſt war es, daß der engliſche Reſident bey den Kantonen noch ſo eifrig genauere Nachforſchung verlangte.

Endlich hatte ſich in Pündten das Strafgericht zu Jlanz verſammelt. Die Hauptklagen gegen Maſnern waren:

1°. Er habe den Groß-Prior von Frankreich auf öffentlicher Landſtraſſe, in dem Gebiet der Kantone, mit Gewalt aufgehoben, und in eine fremde Herrſchaft entführt.

2°. Er habe ehrliche Männer der Beſtechung beſchuldigt.

3°. Im Jahr 1690. habe er eigenmächtig die Päſſe im Lande geſperrt, und im Jahr 1706. in dem Gebiet der Kantone den franzöſiſchen Eilboten mit bewaffneter Hande beraubet.

4o. Verſchiedene Kiſten, Pakete und Briefe frem⸗der Kaufleute habe er aufgebrochen, beraubt, mit nachgeahmten Siegeln wieder verſchloſſen, u. ſ. w.

5o. Während der Theurung habe er, gegen obrig⸗keitliches Verbot, Getraide ausgeführt.

6o. Im Jahr 1710. habe er den Merveilleux ei⸗genmächtig und ſchimpflich arreſtirt.

7o. Im Jahr 1706. den Carolo Griſone lange Zeit in Privatverwahrung gehalten.

8o. Endlich habe er gegen ſeine natürliche Obrig⸗keit bey fremden Herren Zuflucht genommen, und die Einfuhr des Getraides verhindert.

Er wurde zum drittenmal, unter Verſicherung freyen Geleits, vorgeladen; allein er traute den Richtern nicht und blieb weg. Unterm 17. Auguſt 1711. ward er aller Ehren und Aemter entſezt, aus dem Vaterlande verwieſen, auf die Auslieferung ſeines Kopfes wurden 500 Ducaten, auf die leben⸗dige Auslieferung 1000 Ducaten geboten. Als Re⸗bell, Straſſenräuber, Falſchmünzer, Verräther, Feind Gottes und der Obrigkeit ſoll er von dem Scharfrichter geviertheiit und dieſe Strafe ſoll an ſei⸗nem Bildniß vollzogen werden. Sein Gut ſoll man einziehen, ſein Haus ſchleifen und an die Stelle eine Schandſäule mit der Anzeige ſeiner Verbrechen er⸗richten. Bey einer Buſſe von 1000 Reichsthalern ſoll ihn niemand bewirthen. Wofern auf ſein An⸗ſtiften, außer Landes, ein Landsmann an Leib oder an Gut verlezt würde, ſo ſoll der Verlezte die Schadloshaltung bey Maſners Kindern und Erben zu ſuchen befügt ſeyn, u. ſ. w.

Maſners Ehegenoßinn, eine gebohrne von Stam⸗

pa, flehte, nebſt ihren Anverwandten, um Milderung des Urtheils. Es ward aber pünktlich vollzogen; nur das Haus blieb ungeſchleift.

Unter kaiſerlichem Schutz lebte Maſner zu Feldkirch, und arbeitete an ſeiner Apologie. Den Graubündtnern verſagte der Kaiſer die Zufuhr des Getraides, ſie aber verſchloſſen vor den kaiſerlichen Truppen den Durchpaß nach Italien.

Nach und nach des kaiſerlichen Schutzes verlurſtig, flüchtete ſich Maſner halbtod nach Glarus. Nachdem er entdeckt worden war, forderte der franzöſiſche Geſandte ſeine Auslieferung. Er wurde gewarnt, rettete ſich auf einem Wagen, brach beym Umſturz deſſelben den Nacken, und ſtarb wenige Stunden hernach auf der andern Seite des Rheins auf kaiſerlichem Boden. Mit ihm ſtarb ſeine Faction nicht aus. Vermittelſt beträchtlicher Summen gewann ſeine Wittwe den Wienerſchen Hofkanzler, Graf von Seilern. Sein Neffe, einer von den Bevollmächtigten des Kaiſers auf dem Badiſchen Friedens-Congreſſe im Jahr 1714. drang auf des jungen Maſners Loslaſſung. Der König von Frankreich ſchien hiezu nicht ungeneigt. Verſchiedene Partikularen aber ſchwärzten den Sohn als Mithaften des Vaters an, und begehrten von jenem die Erſtattung alles deſſen, was ihnen dieſer entwendt haben möchte. Nach langen Unterhandlungen kam endlich der junge Maſner aus Frankreich zurück, und ſein Vaterland krönte ihn für ſein politiſches Martyrthum mit Würden und Aemtern.

Beynahe um gleiche Zeit ward auch der Kanton Freyburg beunruhigt. Als daſelbſt der Obriſt von

Dieſsbach ein Regiment für Holland anwerben wollte, ſo erklärte unterm 29. October 1711. der franzöſiſche Bottſchafter dieſes Unternehmen als Verletzung des franzöſiſchen Bundes. Der Kanton Freyburg hingegen glaubte in ſeinem eignen Gebiete ungehindert handeln zu können. Frankreich beraubte den Kanton der Zufuhr des Salzes und andrer Waaren. Die Zufuhr wurde nicht eher wieder geöffnet, bis die Werbung für Holland aufhörete.

Noch könnten mehrere Beyſpiele angeführt werden, wie ſehr die Eidgenoſſen bald von dieſer, bald von jener, bald von allen kriegführenden Mächten geneckt und ſelbſt zu innerer Entzweyung aufs gefährlichſte angereizt worden: Allein wir eilen zur Entwicklung dieſer unruhigen Scenen.

Wegen Sicherſtellung der öſterreichiſchen Waldſtädte ſchrieb man im Jahr 1713. eine gemeineidgenöſsiſche Tagleiſtung aus. Anſtatt ſich hiebey einzufinden, traten die katholiſche Kantone mit dem franzöſiſchen Bottſchafter beſonders zuſammen, und von dieſem erhielten ſie etwas von dem rückſtändigen Penſionsgelde. Unter allerley Vorwand nährte er ihr Miſstrauen gegen die reformirte Kantone.

Inzwiſchen kündigte der Graf von Trautmannsdorf dem Kanton Zürich an, daſs man wünſche, den allgemeinen, europäiſchen Friedens-Congreſs in Baden zu halten; in Erwartung, daſs die drey daſelbſt regierende Kantone auf Bequemlichkeit des Aufenthaltes und auf billigen Preiſs hinreichender Lebensmittel bedacht ſeyn werden. Die Kantone

entſprachen dieſer Erwartung, auch ſchickten ſie eine Beſatzung nach Baden.

Der Friedens-Congreß nahm den 26. May 1714 ſeinen Anfang. Den 5. September erſchienen daſelbſt die beyden Generale, der Prinz Eugen, und der Herzog von Villars, als Bevollmächtigte. Den 7. gleichen Monats, mittags um 12. Uhr, ward auf dem Rathhauſe, in dem gewöhnlichen Conferenzſaal, bey offener Thüre, der Frieden unterzeichnet, ausgewechſelt und hernach verkündigt. Die Grundlage deſſelben ſind der Weſtphäliſche, Nimwegiſche, Ryßwickiſche und der erſt noch in dem Lauf dieſes Jahres 1714. beſchloſſene Raſtattiſche Frieden. In dieſem Badenſchen Frieden bekömmt Oeſterreich Altbryſach rechter Hande des Rheins, Frankreich bleibt Meiſter auf der Linken des Stromes, nach dem XXſten Artikel des Ryßwickiſchen Friedens. Oeſterreich bekömmt wieder die Feſtung Freyburg, wie auch Kehl auf der rechten Seite des Rheins; die Schanzen auf dieſer Seite gegen Hüningen werden, nebſt der Brücke, auf franzöſiſche Unköſten niedergeriſſen. Die Feſtung Landau kömmt an Frankreich. Die ſpaniſchen Niederlande fallen an Oeſterreich, mit Ausbedingung deſſen, was dem König in Preuſſen von Geldern zukömmt. Eben ſo behält Oeſterreich ſeine Beſitzungen in Italien, nämlich Neapel, Sardinien, die Toſcaniſche Küſte und Mayland. Uebrigens ſoll kein Theil die Neutralität von Italien ſtöhren. Die andern Artikel, welche die Kantone weniger berühren, übergehen wir. Auch die Kantone waren dieſem Frieden einverleibt worden. Nicht lange vorher, bey Anlaß

des Uetrechterfriedens vom Jahr 1712, *) hatte ſich der König von Preuſſen, als Graf von Neuenburg, ſehr ernſtlich dem Entwurfe widerſezt, welchen Kaiſer Karl VI. den Reichsſtänden vorlegen ließ, um die Schweiz mit Gewalt der Waffen wieder mit dem deutſchen Reich zu vereinigen.

* * *

Erſt im Jahr 1717. entließ der Kaiſer die im Jahr 1702. zu Beſchüzung der Waldſtädte angeworbnen Schweizer-Regimenter von Tillier und Dießbach. Haufenweiſe traten die Abgedankte in venetianiſche Dienſte. Ein eignes Regiment führte Obriſt Waſer von Zürich gegen die Türken.

LXXXI.

Erſte Dekade des XVIIIten Jahrhunderts.

I.

Kirchenſtreit zu Sagans im obern Pundte.

Im Jahr 1701 — 1710.

Zu Sagans im obern Bunde hatten die Reformirte keinen öffentlichen Gottesdienſt; ſie beſuchten die Kirchen zu Jlanz oder Kaſtel; aus der Nachbarſchaft beriefen ſie die Geiſtlichen, um ihre Kinder zu taufen, die Kranken zu tröſten, u. ſ. w. In dieſem ohnehin beſchwerlichen Gottesdienſt wur-

*) S. l'Hiſtoire de l'Indigenat de Neufchâtel, par Mr. Boyve.

den ſie von den weit zahlreichern, catholiſchen Ge=
meindsgenoſſen vielfaltig geſtöret. Im Märzen 1700
ließ der Meßprieſter ihnen ankündigen, ſie ſollten
in Zukunft keine Prediger zu ſich berufen, viel
weniger ſich in den Sinn kommen laſſen, eine eigne
Kirche zu bauen. Wer es unter den Reformirten
wagte, hierüber Einwendungen zu machen, den
wies man mit Schlägen und Scheltworten ab. Sie
wendeten ſich an die beyden andern Pündte und
an die reformirten Gemeinden des obern Bundes,
um eine gänzliche Abſönderung von den Katholiken
zu ſuchen. Schon fiengen ſie an, ihre Alpen und
ihre Häuſer nur mit Dienſtleuten von ihrer eignen
Religion zu beſtellen. Auf dem Bundestag im
Maymonat 1701. wurden zween reformirte und
zween katholiſche Schiedrichter (Sätze) verordnet,
welche zu Jlanz die Sache gütlich beylegen ſollten;
ſie brachten aber nichts zu Stand als einen Entwurf
für die bevorſtehende Alpfahrt. Nicht nur thaten
die Katholiken dieſem Entwurf kein Genüge, ſie
nahmen auch den Reformirten alles Vieh mit Ge=
walt weg. Hierauf begaben ſich im Namen gemei=
ner III. Pündte obige Schiedrichter von neuem
auf Sagans, mit dem Auftrag, daß ſie entweder
alles in den vorigen Stand ſtellen, oder widrigen=
falls den Reformirten die Abſönderung erleichtern,
und für ſie einen Platz zur Erbauung einer Kirche
auszeichnen. Die Widerſpennſtigen werde man als
Stöhrer des Landesfriedens beſtrafen; und, wofern
ſie Gewalt brauchen, ſie durch Gegengewalt zähmen.
Die Abgeordnete indeß erhielten nicht einmal, daß
man ſie anhörte. Die Reformirte unter dieſen Ab=

geordneten wollten hierauf allein in einem Garten den Platz zu einer Kirche abſtechen laſſen; während der Arbeit wurden ſie von dem katholiſchen Pöbel mit Prügeln und Axten überfallen, Verräther geſcholten und in die Flucht gejagt. Acht reformirte Einwohner wurden gefährlich verwundet; einer lag wie tod in ſeinem Blute. Von dieſem ſagten ſie: Da liege der Grundſtein zum Kirchengebäude. Zugleich zog man die Sturmglocke. Aus den nächſtgelegnen, reformirten Gemeinden eilten bey 3000 Mann bewaffnet herbey, und ſie plünderten das Haus des Prieſters und die Wohnungen ſeiner vornehmſten Anhänger. Die meiſten Katholiken waren aus dem Dorfe gewichen: doch ſollen die Kapuziner zu Diſſentis und in dem Gericht Lugnetz, auch die benachbarte Katholiken bey 2000 Mann zuſammengebracht haben, welche unweit Jlanz, nur eine Stunde von den Reformirten entfernt, unter den Waffen geſtanden. Bey ſolchem Lärm traten die Häupter der III. Pündte wieder zuſammen; mit Genehmhaltung des Biſchofs und Dohmkapitels zu Chur, ſchickten ſie eine neue Deputation ab; nach genauer Unterſuchung erkannte dieſe: Es ſollte der Prieſter, als Urheber des Handels, ſeines Pfarrdienſtes entſezt ſeyn; die Reformirte ſollten in ihren Häuſern freye Religionsübung, mit Predigten, Taufen, Kinderunterweiſungen u. ſ. w. ferner genießen; den öffentlichen Gottesdienſt aber, wie bisher, zu Jlanz oder Kaſtel verrichten; die Begräbniſſe ſollten ſie auf dem gemeinen Kirchhofe haben, und daſelbſt auch die ungetauften Kinder beſtatten. Uebrigens ſoll man der Sönderung nicht mehr er=

wähnen. Die Urheber dieſer Unruhen werden um 22000 Gulden gebüßt, um daraus die Unkoſten zu bezahlen und die Beſchädigten zu tröſten. Nach dieſem Spruch legten beyde Theile das Gewehr nieder. Die Katholiken beſchwehrten ſich hernach, daß ihnen dieſer Spruch aufgedrungen worden. Um demſelben Kraft und Leben zu geben, erſchienen im Märzen des folgenden Jahres, und im Julius 1704. anſehnliche Deputationen zu Sagans: nichts deſtoweniger glomm noch lange das Feuer unter der Aſche.

Als im Jahr 1708. die Synode zu Jlanz dem Pfarrer zu Sagans die wirkliche Uebung des reformirten Gottesdienſtes bewilligte, wurde er gleichwol von Zeit zu Zeit von den Katholiken durch gewaltſamen Unfug gehindert, und von jungen Leuten beyderley Geſchlechts mit Steinen und Prügeln verfolget. Unterm 6. Sept. 1710. erklärte ſich hierauf der Bundestag zu Davos: Wofern die katholiſche Sagenſer den Spruch vom Jahr 1704. nicht bis auf Gallustag durch ausdrückliche Aeuſſerung annehmen würden, ſo werde man ſich gegen ſie aller Repreſſalien bedienen, und damit den Anfang machen, im Churwalder-Gericht den dortigen Katholiken die Kirche zu beſchlieſſen. Auch ſolle zu künftiger Vollziehung aus jedem Hochgericht ein Ausſchuß von 100 Mann jezt ſchon zum voraus aufgemahnt werden. Bey ſolcher Bewandtniß der Sachen legten ſich endlich die katholiſche Saganſer zum Ziele.

Noch können wir einen andern Kirchenſtreit ebenfalls in dem obern Bunde nicht unberührt laſſen. Es betrift die Factionen der Frutiſti und der Pretiſti

im Miſoxerthal. Jene zogen (den Landesſatzungen zuwider) die Kapuziner ins Land und übergaben ihnen etliche Kirchen, die allein von ſchwarzen Prieſtern, wie ſie genennt wurden, und zwar Landeskindern beſorgt werden ſollten. Die Pretiſti waren die Gönner der leztern. Ein Haupt dieſer Parthey ward im Märzen 1706. auf der Straſſe durch einen Meuchelmörder mit zwo Kugeln todt geſchoßen. Dieſer That halben belegte das Criminal-Gericht einige verdächtige Perſonen mit ſtarken Geldbuſſen; da ſie die Bezahlung verweigerten, wurden ſie kontumazirt und aus dem Lande verbannet. Hierüber beklagten ſie ſich bey den Häuptern der III. Bündte auf dem Bundestag. Sie ſtellten vor, daß ſie an dem Morde unſchuldig wären, und gleichwol von dem Gericht, welches groſſentheils von der Parthey der Pretiſti beſezt geweſen, wider Recht verurtheilt worden. Das Criminal-Gericht beharrte auf der Rechtmäßigkeit des ausgefällten Spruches, und wollte von ſeinem Verfahren niemand als Gott Rechenſchaft geben, indem ſein Gemeindsbezirk eben ſo unabhänglich ſey als andere. Es erfolgte endlich ein Spruch des Innhaltes: 1°. Diejenige Kapuziner, welche wirklich ihre Pfarren verlaſſen, ſollten nicht mehr zurückberufen werden, und zwar bey hoher Strafe. 2°. Der Landvogt Giovanelli und die Pretiſti ſollen bey ihrem Schutzbrief geſchüzt bleiben. 3°. Beyde Partheyen werden eidlich zum Frieden verpflichtet, und die Verbannten erhalten ſicher Geleit. 4°. Eine anſehnliche Geſandſchaft ſoll (jedoch ohne Nachtheil für die Hoheit des Miſoxergerichtes) die Kläger und

Beklagten vergleichen; dieſe Geſandſchaft ſoll, vermög gemeiner Landesdekreten, das Urtheil lindern mögen, u. ſ. w.

II.

Streit zwiſchen Zug und den äußern Gemeinden.

Im Jahr 1702.

Die Stadt Zug bekam mit den III. Gemeinden des Kantons wegen des Abzugrechtes und der Gerichtsbarkeit zu Hünenberg Streit. Beyde Partheyen wendeten ſich an Zürich. In Zürich ſowol als auf der Tagleiſtung in Baden, verſuchte man zur Ausſöhnung alle gütlichen und rechtlichen Mittel. Aus dem Schoß der eidgenößiſchen Geſandten wurden ſechs Schiedrichter ernennt. Vor dieſen wollten die III. Gemeinden auf die erſte Vorladung noch nicht erſcheinen: vielmehr giengen ſie in ihrem Unwillen ſo weit, daß ſie ſich von der Stadt abſönderten, und die Landesämter einſeitig beſezten. Es ergieng gegen ſie eine zwote Vorladung, unter Bedräuung: Bey fernerm Ausbleiben werden die Schiedrichter nicht nur in Beurtheilung des Handels fortfahren, ſondern, wofern ſie alsdenn dem ausgefällten Spruch nicht Folge leiſten, ſo werde man weder ihrem ennetbirgiſchen Geſandten den Beyſitz, noch ihrem Landvogt zu Locarno die Huldigung zukommen laſſen. Auf dieſes hin bequemten ſie ſich, und gieng der Spruch dahin: Die Stadt Zug ſoll ihre Rechte und Dokumente behalten; der Stadtſchreiber aber, weil er dem hohen Landrath keine Antwort gegeben, ſoll einerſeits ſich vor demſelben ſtellen, anderſeits 100 Du-

katen zur Strafe erlegen. Zu gleicher Buſſe ward auch ein Wirth zu Zug, als Haupturheber des Streites, verurtheilt.

III.

Zollſtreit zwiſchen dem Abbt von St. Gallen und dem Kanton Appenzell.

Im Jahr 1702.

Zu Steinach, Roſchach und Wyl wurden die Appenzeller mit neuen Zöllen belegt. Weder durch ſich ſelbſt, noch durch Vermittlung von Zürich und Bern, konnten ſie von dem Abbt die Aufhebung dieſer Zölle erhalten; ſie beklagten ſich alſo vor einer gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung. Dieſe rieth zu gütlicher Vermittlung. Der Abbt verſchanzte ſich hinter dem alten Herkommen. Die Appenzeller bezeugten beym Eide, daß ihnen vormals an beſagten Zollſtädten nichts ſey auferlegt worden. Nochmals beriefen ſie ſich auf einen eidgenößiſchen Rechtsſpruch. Unter allerley Vorwand entzog ſich der Abbt einem ſolchen Spruch. Beyde Partheyen traten nochmals zuſammen, abermals fruchtlos. Der Abbt anerbot ſich zu einem Mittelweg, der den einen gefiel, von den andern aber verworfen wurde. Im Jahr 1704. wurde der Streithandel erneuert.

IV.

Abbtey zu Mury, gefürſtet.

Im Jahr 1702.

Auf der eidgenößiſchen Tagleiſtung im Febr. 1702. erfuhr man, daß der Prälat zu Muri, Placidus von

von Zurlauben, vom Kaiſer in den Fürſtenſtand ſollte erhöht werden. Den eidgenößiſchen Oberherren der Abbtey ſchien dieſe Erhöhung bedenklich: Ein Fürſt, mitten in ihrem Gebiet und unter ihrem Schirm, ob er gleich nur ein Titularfürſt ſeyn ſollte, war ihnen allerdings eine befremdende Erſcheinung. Er entſchuldigte ſich, daß ihm dieſe Würde ungeſucht angetragen worden; ſein Gotteshaus ſey von den Vorältern des Kaiſers geſtiftet, und daher ſuche der Kaiſer eine Art Devotion in deſſelben Erhöhung. Man empfahl dem Abbt, daß er in dieſem Geſchäft, ohne Einwilligung der regierenden Kantone, keinen weitern Schritt thun ſollte. Auch beſchloß man, daß in Zukunft in eidgenößiſchem Bezirke keine Graduationen von ſolcher Art ſtatt haben ſollen, wofern ſie nicht von den Kantonen ſelbſt mitgetheilt werden. Deſſen ungeachtet verkündigte der Graf von Trautmannsdorf öffentlich die wirkliche Erhebung gedachter Prälatur in eine gefürſtete Abbtey. Die Kantone ſchwiegen; ſie vernahmen, daß das Patent ſchon im vorigen Jahre, ehe ſie nur von der Sache Wiſſenſchaft hatten, ausgeliefert worden. Es vermag: „Des Kaiſers Majeſtät „hätten den ehrſamen, lieben, andächtigen Placidus, Abbt von Mury, und deſſen Nachfahren, „anerwogen dieſes Gotteshaus von ihren glorwürdigen Vorfahren geſtiftet und begabt wäre, auch „der Abbt zu Friedens- und Kriegeszeiten dem Reich „und dem Erzhauſe erſprießliche Dienſte erwieſen, „und ſolche fortzuſetzen Erbietens ſey, die kaiſerliche Gnade gethan, daß er Ihro Majeſtät und „des Heil. Röm. Reichs-Fürſt ſeyn, auch des fürſt-

„lichen Titels und Namens allenthalben mit allen „Ehren, Seßionen, Stimme und Prozeßionen, „an allen Orten und Enden genießen ſolle. Auch „erlauben Sie ihm, daß er die IV. Erzämter „mit tauglichen Perſonen beſetzen möge; und „nehmen ihn, nebſt allen deſſen Zugehörungen, „in des Heil. Röm. Reichs ſpecialen Schutz und „Schirm.„

V.

Auflehnung der Stadt Rapperſchweil gegen die Schirmorte.

Im Jahr 1703.

In der kleinen Stadt Rapperſchweil hatten einige Bürger, bey Gelegenheit gewiſſer, kleiner Factionen, von dem Schirmrecht der Kantone, Ury, Schweiz, Unterwalden und Glarus, ſowol mit Mißvergnügen als mit Verachtung geſprochen. Es äußerte ſich, daß der mehrere Theil der Bürgerſchaft von dieſem Schirmrecht ſehr ſchiefe Begriffe hatte, und von einer Oberherrlichkeit der Kantone wenig wiſſen wollte. Zur Unterſuchung ihrer Freyheit ſowol als ihrer Verbindlichkeit, und zur Berichtigung ihrer Begriffe hierüber traten die Schirmorte zu Brunnen und zu Rapperſchweil ſelbſt verſchiedene male zuſammen. Zu Glarus ward deswegen eine gemeine Landesgemeinde gehalten. Es koſtete Mühe, bis ſich die Rapperſchweiler gefaßt und von ihrer gebührenden Schuldigkeit überzeugt hatten.

VI.

Kirchenhändel in den gemeinen Herrſchaften.

Vom Jahr 1705. u. f.

Zu Zihlſchlacht bey Sitterdorf, im obern Thurgäu, in einer ganz reformirten Gemeinde, über 80 Mann ſtark, befand ſich eine Kapelle mit einem unbekleideten Altar und keinen Kirchengut. Um dieſes in ſeinen Gewalt zu bringen, machte der damalige, katholiſche Gerichtsherr, Alb. Ant. von Hallwyl, Dohmherr von Konſtanz und Eichſtädt, den Einwohnern ganz unvermuthet den Vorſchlag, ſie ſollten vier reformirte, und er hingegen zween katholiſche Bürger anzunehmen befugt ſeyn. Zugleich behauptete er, daß ihm (wie andern Gerichtsherren im Jahr 1698.) die halbe Stimme an ihrer Gemeine dergeſtalt zukomme, daß, wenn ein einziger Gemeindsgenoß ſeiner Meinung beypflichte, alsdenn die Mehrheit auf ſeiner Seite ſeyn ſollte. Auf einen ſo befremdenden Vorſchlag wußten die guten Leute aus dem Stegreif keine Antwort zu finden; beſtürzt und ſtillſchweigend giengen ſie auseinander. Das Stillſchweigen erklärte der Gerichtsherr als Einwilligung. Nach eingeholtem Rath aber lieſſen die Einwohner durch einen Ausſchuß um Vorweiſung der Briefe und Siegel für ſeine vermeinten Rechte erſuchen. Voll Unwillen wendte er ſich an den Thurgäuiſchen Landvogt, und dieſer verurtheilte die Einwohner zur Unterwerfung gegen den Gerichtsherrn. Schon im Jahr 1674. hatte das Kloſter Fiſchingen wegen Commis ähnliche Forderungen gemacht, damit aber nicht empor-

kommen können. Zu Güttingen und Müllheim wagte man gleiche Verſuche, und im Jahr 1661. waren ſie an lezterm Orte gelungen. Noch im Jahr 1709. erſchien der Obervogt in der Reichenau, im Namen des Biſchofs zu Konſtanz, mit denſelben Anſprüchen auf Ermatingen. *)

Im Jahr 1705. war ebenfalls in dem obern Thurgäu ein Streithandel wegen Beſuchung des Gottesdienſtes zu Neukirch entſtanden. **) Ungeachtet die reformirte Nachbaren ſeit 140 Jahren den Zutritt zu dieſer Kirche genoſſen, und ihnen das Recht dazu ſowol durch den Landesfrieden überhaupt zukam, als auch noch im Jahr 1632. beſonders beſtätigt worden, ſo ward es ihnen nunmehr auf einmal von dem Dohmſtift zu Biſchofzell ſtreitig gemacht. Der Streit kam vor den Landvogt im Thurgäu. Den 22. März 1703. ſprach dieſer zu Gunſten des Dohmſtifts. Seither wurden mit dieſem Handel die Tagleiſtungen beſchäftigt. Die katholiſche Kantone wollten ihn als eine Civilſache durch Mehrheit der Stimmen, der Kanton Zürich als eine Kirchenſache durch gleiche Sätze entſcheiden. Mit Eifer drang dieſer Kanton auf die Beobachtung der Verträge von den Jahren 1632 und 1656. Endlich thaten die unpartheyiſchen Kantone im Jahr 1705. einen gütlichen Spruch, und überließen den Partheyen, ihn in reife Beherzigung zu neh-

---

*) Abſch. Arau, März 1705. §. 7. Febr. A. C. §. 3. Ar. Beyl. 1706.

**) Abſch. Baden, Jenner 1705. §. 8. April §. 5. Jahrrechnung 1706.

men. Ganz dürre ward er von den V. katholiſchen Kantonen als nachtheilig verworfen. — Mellarede, ein ausländiſcher Miniſter, hat angemerkt, daß dieſe innern Streitigkeiten in der Schweiz, je nach Abänderung des Glückes der auswärtigen Mächte, ſich auch in ihrem Schwung geändert haben. „Die ſieg„reichen Waffen der Franzoſen, ſagt er, erhöhten „den Troz der katholiſchen Kantone. Nach dem „Treffen bey Höchſtetten, hätten ſie ihre Streitig„keiten gerne beygelegt geſehen, und zwar aus Be„ſorgnis, die reformirten Kantone möchten ſich der „Annäherung der Engländer und Holländer zu ih„rem Beyſtand bedienen.„ Sowol obiger Streithandel, als verſchiedene andere, wurden allererſt im Jahr 1712. durch den Arauer-Frieden gänzlich getilget.

VII.

Religioſe Schwärmerey.

Im Jahr 1705.

Im September 1705. kamen zween Jeſuiten, Fulvius Fontana, ein Florentiner, und Joh. Anton Mariani, ein Mayländer, in die Eidgenoßſchaft. Sie predigten eilfmal an verſchiedenen Orten (ob italiäniſch oder deutſch ſagt man nirgends) auf offenem Felde. Durch einen ſeiner Vorträge über die Verſöhnlichkeit bewegte Fontana offenbare Feinde, daß ſie ſich um Verzeihung baten, einander umhalſeten und küßten. Einer Frauensperſon von Zug, welche ihn um die Heilung ihres (wie ſie meinte) beſeſſenen Mannes anflehte,) verſezte er klüglich: Bitte dafür einen Heiligen, nicht einen

Sünder. Worauf ſie antwortete: Wo ſoll ich denn hingehen? Sind wir nicht alle Sünder? Er erwiederte: So nimm deine Zuflucht zu Gott durch eifriges Gebeth. Nicht nur der Pöbel, ſondern auch die angeſehenſten Männer in den katholiſchen Kantonen zogen ihm haufenweiſe nach. Zu Zug und Luzern wurden dieſe Bußprediger von Obrigkeitswegen empfangen. Unglaublich iſt es, aber Augen- und Ohrenzeugen verſichern, daß den meiſten dieſer Predigten ſechzig bis hundert, ja den lezten an die hundert dreißigtauſend Menſchen beygewohnt haben. In den ſechs Tagen, welche dieſe beyden Mönchen in dem Lande zubrachten, ſollen ſie nicht eine einzige, ordentliche Mahlzeit genoſſen haben. Die eifrigſten unter den männlichen Zuhörern erſchienen im ſchwarzen Gewande, mit Stricken oder Ketten um den Hals und die Hüften; die Weiber und Wittwen eben ſo; die Jungfrauen in weiſſen Kleidern. Viele giengen baarfuß, und trugen Dörnerkronen. Andere, mit ſchwehren Kreutzen auf dem Rücken, ließen ſich von hiezu beſtellten Perſonen ſchlagen und geiſſeln, indem ſie auf ſolche Weiſe Chriſtum bey ſeiner Hinführung nach Golgatha nachzuahmen vermeinten. Hauptmann A. J. Caberg, Statthalter zu Schweiz, überſezte auf Fontanas Begehren die gedachten eilf Predigten aus dem Italiäniſchen ins Deutſche, und ließ ſie mit des Mönchen Zuſchrift an die V. Kantone zu Einſiedeln im Druck ausgehen.

Fontana begab ſich nach Rom, und berichtete den Pabſt, daß er nicht nur eine große Aerndte eingeſammelt, ſondern auch bey einigen katholiſchen Eidgenoſſen den Wunſch erweckt hätte, daß er ihnen

zur Ausbreitung ihrer Religion in der Gegend circa Thuregum behilflich ſeyn möchte. Wirklich ſchrieb hierüber der Pabſt unterm 30. Chriſtm. 1705. an die V. katholiſchen Kantone, und forderte ſie auf, ihm durch den Kardinal Spada ihre nähern und eigentlichen Gedanken zu eröffnen. *)

VIII.

Vertrag zwiſchen Venedig und den beyden erſten Kantonen.

Im Jahr 1705 — 1706.

Zwiſchen den beyden erſten Kantonen, Zürich und Bern, und der Republik Venedig, war ſchon im Jahr 1615. ein Freundſchaftsvertrag auf beſtimmte Jahre errichtet, und hernach in den Jahren 1648 und 1658. erneuert worden. Nunmehr ſollte dieſer Vertrag im Jahr 1705. neues Leben bekommen. Im Namen der Venetianer erſchien Vendramino Bianchi auf einer Tagleiſtung zu Arau. Schon war das ganze Geſchäft auf Ratification hin zu Stande gekommen. Der Vertrag vom Jahr 1658. wurde zum Grunde gelegt. Die Hauptpuncte, die erläutert oder abgeändert wurden, ſind folgende: Die Venezianer ſollen 4000 Mann für zwey Regimenter anwerben mögen. Wenn der Oberiſt von der einen Stadt iſt, ſo ſoll der Oberiſt-Lieutenant von der andern Stadt ſeyn. Jedem Hauptmann ſoll die Republik vor der Abreiſe 533 ſpaniſche Duplonen bezahlen. Nach verſtrichenem

*) Clemens. XI. Ep. & Brev. T. 1. S. 292.

Jahr werden für den Monat 30 abgezogen, und der Republik zurückgeſtellt. Die Regimenter ſoll ſie zum wenigſten drey Jahre in Dienſten behalten. Für jede Kompagnie bezahlt ſie monatlich 333 ſpaniſche Duplonen, dem Oberiſt 145. Bey Kriegesgefahr in ihrem eigenen Schoſſe dürfen die Kantone die Truppen nach Hauſe berufen. Die Rekrouten werden aus ihrem eignen Gebiete gezogen. Nach einer Schlacht oder Seuche, die viel Volkes wegfreſſen, ſoll ein Hauptmann gleichwol noch zween Monate lang nach der Liſte der lezten Muſterung bezahlt werden; mit ihren Soldaten ſollen ſie freye Religionsübung genießen. Die Hauptleute ſollen regierungsfähige Bürger aus beyden Städten ſeyn; die Unteroffiziers ſollen von den Hauptleuten aus derſelben Kanton ernennt und zur jährlichen Penſion jedem Kanton 74 ſpaniſche Duplonen beſtimmt werden. Jeder Theil verpflichtet ſich zur Auslieferung der rebelliſchen Unterthanen des andern.

Dieſer Vertrag fand einigen Wiederſtand, theils von dem franzöſiſchen Bottſchafter, theils von den Kantonen. Zur Hintertreibung deſſelben bediente ſich jener erſtlich heimlicher Wege, hernach erklärte er ſich öffentlich dagegen. Den Städten Zürich und Bern ſtellte er vor, daß die Capitulation weit geringer ſey, als ſeines Königs; er beſchwehrte ſich, daß man den Venetianern Werbungen geſtatte, und ſelbige ſeinem Hofe verweigere. Wenig indeß achteten die Züricher und Berner ſeine Vorwürfe und Dräuungen. Größeres Bedenken erweckte bey ihnen die dießmalige, gefährliche Lage von Venedig, rund umher von den Flammen des Krieges umge-

ßen. Die ſchwierigen Züricher ſuchte Bianchi dadurch zu gewinnen, daß er ihnen vorſtellete, ihre Stadt bedürfe eine Menge Seide aus dem venetianiſchen Gebiete, ohne welche eine groſſe Anzahl Menſchen ohne Arbeit ſeyn müßten; auch ſeyn verſchiedene Züricherſche Handelshäuſer auf dem Venetianiſchen Boden, u. ſ. w. Die Züricher gaben ihm zu bedenken, daß, gleichwie ſie der italiäniſchen Seideneinfuhr bedürfen, auch hinwieder Italien bey der Ausfuhr gewinne, und zwar um ſo viel mehr bey der Ausfuhr nach der Eidgenoßſchaft, da durch Vertreibung der Hugenotten die Verarbeitung der Seide in Frankreich beträchtlich vermindert worden. Wenn endlich die mehrern Stimmen zu Gunſten des Vertrages ausfielen, ſo geſchah es, weil Bianchi unter der Hand Hofnung zu einer nahen Werbung machte. Dadurch brachte er eine ziemliche Anzahl junger Leute in ſein Intereſſe. Dieſes ſagt er ſelbſt in ſeiner Relazione del paeſe de Suizeri e loro Colleati, die er nach ſeiner Zurückkunft unter dem Namen Arminio Dannebuchi in öffentlichen Druck gab. In dieſem Werkgen befinden ſich Bemerkungen über die Schweiz, die nicht nur einem Ausländer, ſondern ſelbſt einem Eingebohrnen, der den Ausländer nach ſeinen fremden Begriffen urtheilen ſieht, ungemein intereſſant ſind.

Das erneuerte Bündtniß wurde den 12. Jenner 1706. zu Zürich auf dem großen Rathsſaale beſchworen. Von Zürich begab ſich Bianchi nach Chur, um auch von den III. Pündten einen ähnlichen Vertrag zu erhalten. In dem mundlichen Vortrag an die Staatshäupter ſowol als in dem ſchriftlichen

Vortrag an die Gemeinden ſtüzte er ſich hauptſächlich auf den Grundſatz: Daß unabhängliche und neutrale Freyſtaaten, die, von allem Eroberungsgeiſt weit entfernt, ſich einzig und allein einſchränken auf die Vertheidigung ihres Eigenthums, daß ſolche Staaten nicht beſſer für ihre Sicherheit ſorgen können, als durch gegenſeitige Verbindung, indem ja der Untergang des einen die Unterjochung des andern erleichtern würde. Sowol das Vorbild der beyden erſten Kantone, als die Nachbarſchaft mit Venedig, ließen leicht vorausſehen, daß die III. Pündte den Vertrag nicht ausſchlagen werden. Zur Hintertreibung deſſelben wollte indeß der franzöſiſche Geſandte in Chur, von Graville, nicht weniger thun, als der Marquis von Püißieux in der Schwetz gethan hatte. Graville ſtellte in einem Memorial vor, daß die III. Pündte ſich am ſicherſten hinter ganz unbedingter Neutralität verſchanzen, daß aber dieſe Neutralität durch das angetragene, venetianiſche Bündtniß ſehr leicht Gefahr leiden könne; ein ſolches Bündtniß ſey weniger bedenklich für Zürich und Bern, weil dieſe Kantone von dem Schauplatz des Krieges weiter entfernt liegen; aus dem venetianiſchen Gebiet haben die III. Pündte, beſonders in gegenwärtigen Umſtänden, wenig Getraide zu erwarten; auch ohne ſchriftliche und beſiegelte Verträge könne nachbarliche Freundſchaft beſtehen; übrigens haben in dem vergangenen Jahrhundert die III. Pündte den Venetianern weit weniger als andern Mächten bey der Zurückſtellung des Veltlins zu danken gehabt; die verſprochene Penſion von 6000 Kronen werde bey der

Austheilung unter einige hundert Gemeinden wenig betragen, und eben auch nicht allemal ſo ganz richtig ausbezahlt werden, u. ſ. w. Auch von kaiſerlicher Seite fand der venetianiſche Vertrag hitzigen Widerſtand; der Herr von und zu freyem Thurm erklärte verſchiedene Artikel deſſelben, als unverträglich mit der öſterreichiſchen Erbvereinigung. In Pündten ſelbſt fand man die mit den Kantonen geſchloßne Kapitulation zu gering; auch machte man Schwierigkeit wegen des Durchpaſſes der Züricherſchen und Bernerſchen Truppen. Auf einer Zuſammenkunft in Chur, unterm 20. Julius 1706. warf Bianchi den Pündtnern vor: Daß ſie ihre Freundſchaft vielmehr verkaufen als geben. *) Wenn wir dem Geſandten Glauben zuſtellen, ſo geſchah es durch den Einfluß der auswärtigen Miniſter, daß gewiſſe Staatshäupter ihre Forderungen ſo hoch ſpanneten, damit auf ſolche Weiſe die ganze Unterhandlung zurückgehen möchte; zugleich dienten dieſen Häuptern die überſpannten Forderungen zum Deckmantel, als zielten ſie nur auf den größern Vortheil des Staates. Nichts deſtoweniger wurden ihre beſondern und verborgenen Abſichten von andern enthüllt, und aller Hinderniſſe ungeachtet kam endlich das Bündtniß zu Stande. Den 17. December 1706. ward es zu Chur auf einem allgemeinen Bundestage feyerlich beſchworen. In einem Schreiben an den Kaiſer entſchuldigten ſich die Pündtner, daß ſie nicht, nach ſeinem Verlan-

*) S. Merkur 1706. S. 45, 46, 209. und vom Jahr 1707, Jenner S. 71.

gen, das Geſchäft in die Länge gezogen; zugleich zeigten ſie, daß der venetianiſche Vertrag ſehr wol neben der öſterreichiſchen Erbvereinigung beſtehe. In der Relazione dell' Elvezia bekennt Bianchi, daß die gegebene Hoffnung einer Volkeswerbung ſeiner Unterhandlung ſowol in Pündten als bey den Kantonen den größten Nachdruck verſchafft habe. Nichts deſtoweniger hatte dieſe Werbung keinen Fortgang; ſogleich nach Beendigung des Bundesgeſchäftes nämlich änderte ſich das Syſtem in Italien, und Venedig bedurfte keiner Vermehrung der Truppen.

IX.

Streit zwiſchen Bern und dem Biſchof zu Baſel, wegen des Münſterthals.

Vom Jahr 1705 – 1711.

Im Jahr 1705. forderte der Biſchof von Baſel in dem Münſterthal die Huldigung. Vor Ablegung des Eides behielt der Bandelier dem Volk das Schutzrecht mit Bern vor. Ungeachtet dieſer Vorbehalt immer üblich war, ſo verlangte der Biſchof gleichwol eine unbedingte Huldigung. Wegen ſeiner Einwendungen entſezte er den Bandelier ſeines Amts, und belegte ihn mit beträchtlicher Geldbuſſe. Dieſer beklagte ſich hierüber zu Bern. Von Bern kam eine Geſandſchaft an den Biſchof, um ihn vor unrechtmäßigen Neuerungen zu warnen. Die Warnung blieb nicht allein fruchtlos, ſondern der Biſchof drückte, mit Hintanſeßung der Freyheitsbriefe, die Münſterthaler mit allerley neuen, beſchwehrlichen Auflagen. Bern ſchickte 1500 Mann

an die Gränzen des Münſterthals, denen 4000 Mann nachzufolgen bereit waren. Unter der Hand wendete ſich der Biſchof an die katholiſche Tagleiſtung zu Luzern. Dieſe anerbot ſich zu gütlicher Vermittlung. Bern ſchlug ſie aus, berufte ſich auf ſeine Rechte und drang auf Genugthûung. Zugleich ſchickte der Kanton eine Geſandſchaft ins Münſterthal, ließ daſelbſt das Burgrecht von neuem beſchwören, den Bandelier wieder einſetzen, und alles in den alten Stand zurückſtellen. Wenn der Biſchof ſich auf die katholiſchen Kantone und auf Frankreich ſtüzte, ſo konnte Bern ſich auf die reformirten Kantone und auf England ſtützen. Zwiſchen beyden Partheyen ward zu Nydau eine Unterredung gepflogen. Den 30. März 1706. verglichen ſie ſich über folgende Puncten:

1°. Sollen alle Freyheiten und Verträge des Münſterthals von den Jahren 1430, 1486 und 1657. ungekränkt bleiben, und weder erweitert noch eingeſchränkt werden.

2°. Von beyden Seiten verſpricht man gänzliche Amneſtie. Die jüngſtgeſchehene Erneuerung des Bernerſchen Burgrechtes bleibt in völligen Kräften, und der Bandelier wird bey ſeinem Amte geſichert, jedoch, daß er durch eine Bittſchrift ſich bey dem Biſchof um deſſen verlorne Gnade bewerbe.

3°. Bey jeder künftigen Huldigung ſoll der Vorbehalt der Münſterthalerſchen Freyheiten und Verträge ſtatt haben, jedoch die Verleſung deſſelben mit gebührender Ehrerbietung gegen den Biſchof geſchehen.

4°. Im Fall wirklicher oder vermeinter Beſchwer-

den, mögen die Münſterthaler, nach Anleitung des Baslervertrages vom Jahr 1657, und auf vorher geſchehene Bekanntmachung, ſich ungehindert verſammeln; und, wenn keine Abhebung der Beſchwerden abſeite des Biſchofs erfolgt, ſo mögen ſie ſich an Bern wenden. Wenn es nöthig ſeyn wird, ſo mag Bern mit den Gemeinden in Unterhandlungen treten, jedoch, daß der Biſchof, als Landesherr, vorher hievon benachrichtigt werde. Damit er erfahre, ob außer den Angelegenheiten des Burgrechtes noch etwas anders auf die Bahn komme, mag er einige Meyer des Münſterthals hierüber beym Eide verhören, weiters aber ſonſt von niemand keine Aufklärung begehren.

5o. Die Münſterthaler ſollen in dem ganzen Biſtum von den Acciſen befreyt bleiben; dagegen aber die Steuren, die in dem Freyheitsbrief vom Jahr 1430, und in dem Baslervertrag vom Jahr 1657 ausgeſezt ſind, unverweigert entrichten, und eben ſo den 14 Pfenning an die ſogenannte, allgemeine Reichsſteuer.

6o. Die Civilſachen gehören für den biſchöflichen Richter zu Tellſperg. Wenn es aber mehrere Partheyen verlangen, ſo begiebt er ſich, nach der Anzeige des Bandeliers und auf vorher geſchehene Ankündigung, in das Münſterthal ſelbſt, um alldort die Juſtitz zu verwalten. Jedoch ſoll er ſich auch da der gewohnten Bezahlung, nämlich fünf Schillinge für das Verhör und den Ausſpruch begnügen. Bey Criminalfällen wird das Urtheil im Lande ſelbſt zu Münſter ausgefällt, und in ungehinderter Beſuchung und Begleitung dortiger Geiſtlichen vollzogen.

7o. Ueber die übrigen allgemeinen oder beſondern Beſchwerden verſpricht der Biſchof gänzliche Befriedigung, nach Anleitung der Verkommniſſe.

In dieſer Rückſicht trägt Bern für ſich ſelbſt die ergangenen Koſten.

Neue Mißverſtändtniſſe foderten im Maym. 1711 eine neue Unterredung. Die Abgeordnete des Biſchofs erſchienen zwar zu Bern; allein unter vorgewendeter Beſorgniß des päbſtlichen Bahns wollten ſie von ihren Anſprüchen keineswegs abſtehen, und die Unterhandlung blieb fruchtlos. Schon bot Bern 2000 Mann auf: Allein auf Empfehlung des franzöſiſchen Bottſchafters und des Churfürſten von der Pfalz ſowol als auf wiederholte Zuſchriften des Biſchofs, entſchloß ſich der Kanton nochmals zu gütlicher Unterhandlung. Man trat zu Arberg zuſammen. Hier die Hauptpuncten des getroffnen Verglichs:

1o. Zur Zeit der Reformation war durch Mehrheit der Stimmen in den Gemeinden ob dem Felſen die reformirte Religion eingeführt, in den Gemeinden unter dem Felſen aber die katholiſche beybehalten worden. Nunmehr geſchieht eine ſolche Sönderung der verſchiedenen Religionsgenoſſen, daß in Zukunft zu Seehof (Elays) unter dem Felſen nur Katholiſche, hingegen in der Probſtey ob dem Felſen nur Reformirte wohnen; auch ausſchlieſſend in der einen Gegend nur dieſe, in der andern nur jene Religionsübung ſtatt hat. Zu dem Ende hin ſollen die Einwohner, die es betrift, bis auf St. Michaelstag ihre Häuſer und Güter austauſchen oder verkaufen; wiedrigenfalls dieſes

hernach durch obrigkeitliche Verfügung, jedoch allemal unter den billigſten Bedingniſſen geſchehen wird. Ungeachtet der Sönderung aber genießen die Auswandrer, wie vorher, des Bernerſchen Burgrechts.

2o. Die reformirte Geiſtlichkeit hängt, wie bisher, von dem Kirchenrath und von der Synode des Kantons Bern ab, jedoch ohne Nachtheil fremder Collatoren oder der Collatur- Civil- und Criminalrechte des Biſchofs, alles nach Anleitung des Nydauervertrages vom Jahr 1706.

3o. Wird der vierte Artikel des Nydauervertrags feyerlich beſtätigt.

4o. Eben ſo der ſechste Artikel des erwähnten Vertrags.

5o. Werden nach dem ſiebenten Artikel deſſelben alle andern, allgemeinen und beſondern Beſchwerden beygelegt werden.

6o Sollen alle Freyheitsbriefe und Verträge des Münſterthals vom Jahr 1430, 1486, 1657, wie auch der Nydauervertrag vom Jahr 1706. ungekränkt bleiben, unangefochten die hohe Landesherrlichkeit des Biſchofs.

7o. Wofern in Zukunft das Münſterthal in ſeinen Vorrechten offenbar gekränkt würde, und auf zwey oder dreymal wiederholte Erinnerung von Seite des Kantons Bern der Biſchof nicht entweder in Zeit von drey Monaten Genugthuung giebt, oder durch gütliche Mittel die Sache beygelegt wird, ſo ſoll er hernach 20000 Thaler verwirkt haben, und von nun an für dieſe Summe die Probſtey Münſter ob dem Felſen verpfänden.

In

In einem Schreiben, voll der bitterſten Vorwürfe, ſagt der Pabſt dem Biſchof geradezu, daß er keinesweges berechtigt geweſen, ohne Vorwiſſen des apoſtoliſchen Stuhles, in ſolche Unterhandlungen zu treten. Die Verkommniß ſelbſt erklärte er als ungültig und kraftlos. Auch bedräut er diejenigen, welche dieſe Bedingniſſe gut heiſſen, mit der Kirchen-Cenſur und andern damit verbundenen Strafen. Auf demüthige Abbitte des Biſchofs verwandelte er dieſe Dräuungen in väterliche Warnung.

X.

Zurückweiſung der Monitorien des Biſchofs von Como.

Im Jahr 1706.

Der Biſchof von Como hatte die ſchlimme Gewohnheit, den Komiſſaren, die im Namen der III. Pündte zu Cleven regierten, und zwar auch ſelbſt denjenigen von der reformirten Religion, Erinnerungsſchreiben, und wol gar Exkomunikationen zuzuſchicken, ſolche auch öffentlich anſchlagen zu laſſen. Gleicher Freyheit bediente er ſich gegen die Landvögte der Kantone in ihren Herrſchaften jenſeit des Gebirges. Im Jahr 1706. ließ er ein ſolches Monitorium zu Lauis gegen den dortigen Landvogt anſchlagen, und der Landvogt war von der reformirten Religion. Die regierende Kantone fanden, daß bey ſolcher biſchöflichen Anmaßung das Anſehen ihrer Landvögte Noth leide, und ſie in ihrer Ver-

*) S. Clement. Ep. & Brev. T. II. S. 77, 90, 140, 220.

waltung gehemmt werden. Der Kanton Lucern ließ alſo den Biſchof durch den päbſtlichen Nunzius erinnern, und ſchrieb überdieß, nebſt Ury, an ihn ſelbſt, wofern er ſich über einen Landvogt zu beſchwehren hätte, ſo ſoll er nicht ſogleich via facti verfahren, ſondern ſich an die Kantone wenden, die ihm gutes Recht halten werden. Dieß wirkte ſo viel, daß der Biſchof ſein Monitorium wegnehmen und die Sache liegen ließ.

XI.

Innere Unruhen zu Genf. *)

Vom Jahr 1707. u. f.

Die Sicherheit von Außen beförderte in der Stadt Genf auch von Innen die Blüte der Künſte und des Handels. Zugleich mit der Induſtrie wuchſen Reichthum und Ueppigkeit; mit Reichthum und Ueppigkeit entſtand größere Ungleichheit. Die begüterten und regierenden Familien fiengen an, ſich ſogar in Abſicht auf ihren Wohnplatz von den gemeinern Bürgern zu söndern. Jene ließen ſich gern à la Cité in dem Bezirke des Rathhauſes nieder. Die untern Klaſſen, bey welchen die alten Nationalſitten am längſten unverfälſcht bleiben, wurden nun mißträuiſch gegen die höhern Klaſſen. Die Errichtung einiger neuen Tribunale, machte die Regierung verdächtig, beſonders die Getraid-Commißion, welche die wöchentliche Brodtaxe beſtimmt. Seit den Unruhen vom Jahr 1667. fieng das Volk an, ſeine Stärke zu füh-

*) S. Berenger, wie auch Ulrichs Briefwechſel mit de Normandie.

len; in ſeiner Stärke glaubte es mehr Sicherheit zu finden, als in ſeiner Verfaſſung. Je länger ſeine Lethargie gedaurt hatte, mit deſto heftigern Bewegungen rafte es ſich vom Schlaf auf. Das Memorial des Sachwalters Revillod in einem Prozeß, den die Stadt im Jahr 1704. gegen die Familie Türretin führte, und welcher das Jagdrecht betraf, war voll von neuen republikaniſchen Ideen. Sie ließen tiefen Eindruck zurück. Noch größere Wirkung that die auffallende Ungerechtigkeit bey einem andern Prozeſſe. Paudenet, ein Bürger, warf dem Altſyndik Gautier vor, daß dieſer etliche Jahre vorher ein Urtheil zu ſeinem Schaden verfälſcht habe. Paudenet wird hierauf arreſtirt und er ſizt zween Monate, ohne Verhör, in dem Kerker, obgleich nach den Geſetzen das Verhör nicht über 24 Stunden durfte verſchoben werden. Der Gefangene bittet den General-Procurator Dü-Pan zu ſich, will aber nicht ohne Zeugen verhört ſeyn. Dieſes Mißtrauen beleidigt den Dü-Pan, indeß räth er dem Paudenet einen Sachwalter an. Hiezu wählte ſich dieſer den Fatio, einen geſchickten und ſtandhaften, aber hitzigen Mann, welcher dem Rath bange machte. Gautier verliert den Muth. Der Rath ſchiebt den Spruch auf. Endlich wird im Jahr 1706 der Prozeß mit einmal abgethan, und die Unkoſten werden gegen einander aufgehoben. Dieſe Prozedur empörte die Gemüther. Man ſieht ſich nach Mitteln gegen die willkürliche Gewalt um. Ein ſolches fand man in dem Wahlrecht der Bürger. Dieſe begehren in einer dem General-Procurator übergebenen Schrift, im December 1706, das heim-

liche Mehr, welches ſchon vorher auch auf dem Rathhaus eingeführt war. Die Bürger erhielten den Abſchlag, und zwar unter dem Vorwand: Ihr Begehren ſey den Geſetzen zuwider. Dieß war nicht zu läugnen; ſie erwiderten aber: Der Rath hat ja das heimliche Mehr bey ſeinen Wahlen auch eingeführt. Wir wollen ſeinen Schritt rechtfertigen, indem wir das Geſetz ändern.

Bald hernach wurde Trembley gegen den ältern und würdigern Advokat Sales zum Rathsherrn erwählt. Auf einmal fiel es auf, daß noch zween Trembley, alſo drey von gleichem Geſchlechte, im Rath ſaſſen; und dieſe Uebermacht fieng an, anſtößig zu werden. De la Chena, ein fanatiſcheifriger Republikaner, beredete etliche Bürger, der Bürgerverſammlung oder dem Generalrath, der ſich im Jenner 1707. zur Erwählung der Syndiks verſammelte, die Frage vom heimlichen Mehr vorzutragen. Andere wollten noch andere Puncten verlangen, z. B. daß in Zukunft der groſſe Rath ſeine Glieder ſelbſt wähle, daß man die Anzahl der Räthe aus gleicher Familie einſchränke, daß man die obrigkeitlichen Ordnungen im Druck herausgebe, u. ſ. w. Der Advokat Fatio hinderte dieſen Schritt, theils weil die nächſte Generalverſammlung im Jenner eine ganz andere Beſtimmung habe, theils weil nach den Geſetzen nichts vor die Generalverſammlung, als den Souverain, gebracht werden darf, worüber nicht vorher von den Räthen gerathſchlaget worden. De la Chena ändert ſeinen Plan und überreicht gedachte Artikel, unterzeichnet von mehrern Bürgern, dem erſten Syndik de la Nor-

mandie. Die Unterzeichnungen werden verboten. De la Chena wendete ein, daß ohne dieſelben die Vorträge des einzelnen Bürgers kein Gewicht haben würden, daß ſolche Unterzeichnungen keineswegs neu und auch in den Geſetzen nicht unterſagt ſeyn. Als der Altſyndik Trembley ihn bereden wollte, daß der Handwerker zu wenig Einſichten hätte, erwiederte er: Sie müſſen nicht glauben, daß der Menſchenverſtand ein Monopole des Raths ſey.

Bey dieſer kitzligten Lage läßt der kleine Rath den großen Rath zuſammenberufen, und de la Chena wird zur Zurücknahme ſeiner Schrift angehalten. Er weigerte ſich. Die Schrift wird in ſeiner Gegenwart von dem erſten Syndik ins Feuer geworfen. Die erbitterten Bürger wendeten ſich hierauf an den General-Procurator, einen Mann, der nicht auf ihrer Seite war, die Bequemlichkeit liebte und ihren Klagen kein Gehör geben wollte. Am folgenden Morgen verſamneln ſich gegen 500 Bürger vor dem Rathhaus. Umſonſt, daß der General-Procurator und der Polizey-Lieutenant ſie zurückweiſen: Nunmehr erſcheint ein Ausſchuß des Raths, und an deſſen Spitze der zweyte Syndik Chouët, ein geſcheuter und durchgängig verehrter Mann, popular im äußern Betragen und ariſtocratiſch in ſeinen innern Geſinnungen. Sein Vortrag an die Bürger war: Der Gebrauch der Unterſchriften ſey wenigſtens nicht alt und immer gefährlich. Wenn die Schrift verbrennt worden, ſo ſey es nicht geſchehen, um die Unterzeichneten zu ſchänden, ſondern vielmehr um den einen und andern zu ſchonen. Aus gleichem Grund habe man weitere

Unterſuchungen vermieden, u. ſ. w. Es entſtand ein Gemürmel. Thomas Delolme nahm, auf Begehren, für die andern alle das Wort: Was für Schonung? und für wen? Der Gebrauch der Unterzeichnungen mag wol dem Rath unangenehm ſeyn; allein die Geſetze verbieten ihn nicht. Wir fordern Genugthüung, daß ein Vortrag mit unſern Unterſchriften ins Feuer geworfen worden, u. ſ. w. Hierauf Chouët: Ihr irret Euch, man hat eure Vorſtellungen ſo wenig verachtet, daß vielmehr eine eigne Comitee ſich damit beſchäftigen wird. Ordnet hiezu aus Euch ſelbſt einen Ausſchuß. Zu Abgeordneten wählten die Bürger die beeden Advokaten, Fatio und Revillod, den Piaget, de Colme, Marcet, le Maitre, de la Chena und andre. Die Unterhandlung begann mit gegenſeitigen Vorwürfen und Dräuungen; endlich wollten die Bürger auf die Unterzeichnungen Verzicht thun, wofern man ihnen einen andern Weg zeigen würde, ihren Vorſtellungen Nachdruck zu geben. Die Syndiks verſprachen, daß ſie inner dem Zeitraum eines Monats vom Rathe ſollten befriedigt werden. Mittlerweile war das Rathhaus von den bürgerlichen Repräſentanten umzingelt. Als ihre Abgeordnete herunterkamen, zogen ſie ſämmtlich auf die Treille. Fatio ſtieg auf eine Banke, ſuchte die Bürger zu beruhigen, ermahnte ſie zur Mäßigung und Klugheit, machte ihnen Hoffnung, daß der Rath ihre Vorſchläge nicht verwerfen werde. Und wenn er ſie verwerfen ſollte, fügte er bey, ſo haben wir ja noch immer Zuflucht zur Bürgergemeinde oder dem Generalrathe. Ruhig giengen die Bür-

ger auseinander. Ihren Abgeordneten gaben ſie damals die Benennung der Souverains Seigneurs, als wenn ſie den Generalrath vorſtellten.

Fatio that noch folgenden Vorſchlag: Daß, wenn drey kleine, oder zehn große Räthe, oder fünfzig Bürger, mit ihren Unterſchriften einen Vortrag, (worüber es immer ſeyn mag) eingeben, alsdenn die Räthe ungeſäumt in Berathſchlagungen eintreten, auch innert 14 Tagen ihre Entſchlüſſe dem Generalrath zur Annehmung oder Verwerfung vorlegen ſollten. Izt ſah man, daß Fatio auf Einführung einer gänzlichen Demokratie bedacht war. Um Zeit zu gewinnen, giengen die Räthe langſam zu Werke. Endlich beſchloſſen ſie unterm 9. und 11. Februar: Die Unterzeichnungen ſeyn gefährlich und überflüßig. Die Vorſtellungen der Bürger, mehrerer oder wenigerer, ſollen künftig in Zeit eines Monats beherzigt werden. Die Staats- Kirchen- und Civilgeſetze, nebſt den erläuternden Erkanntniſſen des groſſen Raths werde man dem Druck übergeben. Noch verſchob man die Fragen vom heimlichen Mehr und von der Anzahl der Rathsglieder aus gleicher Verwandtſchaft.

Inzwiſchen bekam Fatio zween neue, vornehme Anhänger, den Auditor Gallatin, und den ehmaligen Rathsherrn, nunmehrigen, preußiſchen Agenten de Normandie. Unter ihnen wurde die noch jezt übliche Wahlform durch Billets geſchmiedet. Die Bürger begehrten eine Comitee zur Einrichtung des Geſetzbuches, welches ſechs Wochen lang jedermann blos geſtellt, und erſt hernach dem Generalrath zur Beſtätigung oder Verwerfung vorgelegt

werden ſollte. Sie beſtimmten näher die Anzahl der Rathsglieder aus gleichem Geſchlecht; ſie entwarfen eine ſtrengere Wahl- und Abſtandsordnung; endlich verlangten ſie eine alljährliche Zuſammenberufung des Generalraths auf den 1. Junius, einzig zur Entſcheidung der aufgeworfenen Staatsfragen. Noch ſchlug der Auditor Gallatin beſonders vor, daß dem großen Rathe beſtändig 40 Ehrenglieder, ohne Stimme, beywohnen ſollten, um hernach aus dieſer Pflanzſchule die abgehenden Rathsglieder durchs Loos zu erwählen.

Als nun der Rath auf alle dieſe Vorſchläge wenig Acht ſchlug, begehrten die Bürger einen Generalrath. Unter allerley Vorwand ſchob man den Beſcheid auf. Die Bürger liefen zuſammen. Durch ihre Abgeordnete ließ ihnen der Syndik das Zuſammenlaufen verbieten. Tags darauf verſammelten ſie ſich bey 400 auf der Reitſchule, und munterten einander auf zur treuen Zuſammenſetzung der Kräfte. Einige Bürger hatte der Rath auf ſeine Seite gezogen, und von den andern wurden dieſe die neuen Mameluckén geſcholten. Eine Deputation des Raths bemühte ſich, mit guten Worten, die Verſammlung auf der Reitſchule auseinander zu treiben. Um wenigſtens einen Theil zu gewinnen, bot der Rath die Hand zur Einſchränkung der Anzahl verwandter Rathsglieder, und einigermaſſen auch zur Abänderung der Wahl- und Ausſtands-Ordnung. Der 28. April ward zur Zuſammenberufung des Generalraths angeſezt. Demſelben ſollten keine Bürger unter 25 Jahren, auch überall keine bloß Eingebohrne und Ausbürger (Natifs &

Habitans) beywohnen. Alle Stadtthore ſollten beſchloſſen, die Garniſon unter den Waffen, auch bey der Kirche nur zwo Thůren offen, und dieſelben bewacht ſeyn.

Ungefåhr um gleiche Zeit erſchienen, auf Begehren des Rathes, Geſandte von den verbůndeten Kantonen Zůrich und Bern. Die Bůrger ſtellten ſich åußerlich guten Muths, und ſezten ihre Zuſammenkůnfte fort. Der große Rath erkannte, daß bey Erőffnung des Generalraths, welcher fůr einige Zeit aufgeſchoben wurde, ſogleich der gewőhnliche Bůrgereid ſollte geleiſtet werden. Die Bůrger fanden es unſchicklich, daß die Bůrgergemeinde in derſelben Stunde die Verfaſſung beſchwőren, wo ſie vielleicht konnte abgeåndert werden. Man ſtritt über die Rechtsfragen nicht mehr bloß mundlich, ſondern auch in allerley fliegenden Blåttern. Es erſchien im Druck das Schreiben eines Bůrgers an einen andern, und darinn entdecken wir das Syſtem der Regierung. „Ein Volk,„ ſagt der Verfaſſer, „kann ſich nicht ſelbſt regieren. Ueber „kurz oder lang wird es ein Sklav ſeiner Demago„gen. Wenn es aber die Ausůbung ſeiner urſprůng„lichen Gewalt einer andern Hand anvertraut, „wacht es nichts deſtoweniger ůber den Mißbrauch „derſelben. Frey iſt derjenige Staat, in welchem „das Volk die Geſetze macht, und die Verwalter „der Geſetze aus ſeinem eignen Schoß wåhlt. Ein „Volk kann die őffentliche Gewalt wieder zurůck„nehmen; allein dieß thut es nur im åußerſten „Nothfall.„ Alle dieſe Ideen werden auf Genf angewendt, und die Vortreflichkeit der Regierung

in allweg geprieſen. „Was kann die Räthe, heißt „es, von dem gemeinen Beſten abziehen? Warum „ſollte es ihnen weniger am Herzen liegen als dem „Bürger? Schwarze Verläumdung iſt es, wenn „man ausſtreut, der Rath reiſſe die Rechte des „Souverains oder des Volkes an ſich. Hievon iſt „er weit entfernt, nur kennt er die Gefahren ei„nes Generalraths der über Staatsſachen berath„ſchlaget. Dieſe Gefahren kannten unſere Väter zu „einer Zeit, da die Bürgergemeinde zu Genf erſt „noch aus 500 bis 600 Gliedern beſtand. Indeß „iſt es eine Maxime, die zur Anarchie führt, wenn „man behauptet, daß, ſobald der Generalrath ver„ſammelt iſt, alsdenn alle Bürger gleich ſeyn, und „die erſte Magiſtratsperſon nicht mehr gelte als jeder „Particular.„ Dieſe Denkart der Bürger ſchreibt der Verfaſſer auf Rechnung der müßigen Glücksumſtände bey den einen, bey den andern aber auf Rechnung des gekränkten Ehrgeitzes. Fatio und ſeine Anhänger nannten dieſe Schrift eine ſophiſtiſche Schulchrie. Die Prediger hinwider donnerten ab allen Kanzeln gegen die Eiferer für eine unbezähmte Freyheit. Solche Predigten und Schriften erbitterten, anſtatt zu beruhigen.

Den 5. May ward endlich der Generalrath zuſammenberufen. Bey Anbruch der Sonne verſammelten ſich die Repräſentanten in der Madelenen-Kirche. Piaget ſtieg auf eine Banke und redete das Volk an: „Erinnert Euch aller eurer bisherigen Bemühungen. Dieſer Tag zernichtet oder krönt ſie. „Laßt Euch beym Anblick eurer Obrigkeit nicht irre „machen. Sie ſind die erſten unter gleichen. Ihr

„Vorrang verſchwindt in Gegenwart derjenigen, „von denen ſie ihn entlehnt haben. Zugleich aber „bedenkt, daß Ordnung, Anſtand und Mäßigung „die Freunde der Freyheit zieren, und daß ihr ohne „dieſes unmöglich den Sieg davon tragen könnet.„ Die Anweſende umarmten ſich, und zogen in beſter Ordnung nach der St. Peterskirche. Der älteſte Pfarrer Calendrini eröffnete die Bürgerverſammlung mit einem rührenden Gebethe. Hierauf zeigte der erſte Syndik an, daß die Geſandte von Zürich und Bern, im Namen ihrer Hoheiten, die Beywohnung verlangen. Nach Verleſung ihrer Kreditife wurden ſie durch Abgeordnete herbeygeholt. Sie kamen in gefarbten Kleidern, den Degen an der Seite. Der Syndik de Normandie redete ſie an. Der Statthalter Ulrich von Zürich las ſeine Antwort, welche überhaupt das Glück der Eintracht herausſtrich, und für die Repräſentanten eben nicht ſchmeichelhaft war. Die Reihe zu reden kam an den zweyten Syndik Chouët. Sein Vortrag war dem Schein nach ſehr populair. „Verbrechen wäre „es, zu fragen, wer der Souverain dieſes Staats „ſey? Ohne allen Zweifel iſt es dieſe hohe und „höchſte Verſammlung. Man klagt, daß ſie ſeit „einem vollen Jahrhundert niemals ſey zuſammenberufen worden. Der ſimple Grund hievon iſt wol „kein andrer, als weil es niemals des Volkes Wille „geweſen. Alle Tage hätte es der Souverain thun „und den dem Rath anvertrauten Gewalt zurücknehmen können. Die Väter und wir kannten unſere wahren Vortheile beſſer, und haben es nicht „gethan. Der große Rath iſt der Miniſter, der

„Repräſentant des Souverains. Ihm verliehe das „Volk den höchſten Gewalt, trat ihm aber denſelben „nicht ab. Tauſend Jahre machen da keine Ver„jährung; nur beweiſen ſie die Fortſetzung der er„ſten Willensmeinung des Volkes. Daß es auf ſei„ne Rechte keineswegs Verzicht gethan habe, be„weißt die alljährliche Ausübung des Wahlrechtes.„ Hierauf ſchlug der erſte Syndik die Beſchwörung des Bürgereids vor. Fatio begehrte, daß man zuerſt entſcheide, ob die Geſandte von Zürich und Bern den Berathſchlagungen beywohnen ſollten? Piaget hielt es für unanſtändig den Souverain ſchwören zu laſſen. Aus allen Winkeln ſchrie man, daß man nicht ſchwören werde. Diejenige, die es ſchon thun wollten, wurden von den andern auf die Hände geſchlagen. Die Prediger ſtreckten beyde Hände empor. Piaget ſchalt diejenigen Verräther, die es thaten, bevor hierüber das Mehr eingeholt worden. Fatio beharrte auf ſeiner Meinung, daß es bedenklich ſey, die eidgenößiſchen Geſandten beywohnen zu laſſen, und redete außer der Ordnung. Der erſte Syndik hieß ihn ſchweigen und warten. Die Räthe gaben zuerſt ihre Meinung über den Eidspunkt. Einige meynten, man ſollte Mann für Mann auf die Bibel ſchwören laſſen, ſo könnte man nicht ſagen, der Generalrath oder der Souverain habe geſchworen. Ein andrer rieth an, man ſollte bey der Eidsformel die Worte abändern, und, anſtatt Ihr ſollt ſchwören, jeder ſagen: Ich ſchwöre. Der General=Procurator hielt eine ſchöne, zu Haus abgefaßte Rede, welche mit der aufgeworfenen Frage nur in ſehr entfernter Be=

ziehung ſtand. Hierauf kam die Reihe an die Geiſtlichen. Sämmtlich drangen ſie auf die Leiſtung des Eides und auf die Zulaſſung der eidgenößiſchen Geſandten. Zu Gunſten der leztern ſagte einer aus dummer Unwiſſenheit: Haben nicht auch die Genfer-Geſandte auf einer eidgenößiſchen Tagleiſtung Sitz und Stimme gehabt? Während daß man, den Eidſchwur betreffend, von Banke zu Banke das offene Mehr ſammelte, fieng Fatio wieder zu reden an: Ohne die gefährlichſten Folgen könne man die eidgenößiſchen Geſandten keineswegs beywohnen laſſen. Wenn der König in Frankreich die gleichen Anſprüche machte, wie würde man alsdenn dieſen gekrönten Bundesgenoſſen zurückweiſen können? Im Jahr 1532. traten ja die Geſandte von Bern und Freyburg auch ab. Eine Tagſatzung iſt keine Bürgergemeinde, kein Souverain. Als Fatio hierüber das heimliche Mehr forderte, ſo ſagte der erſte Syndik unwillig: Wenn Fatio Meiſter ſeyn will, ſo kann er an meinen Platz ſitzen! Damit hob er die Verſammlung auf und verſchob ſie bis auf nächſten Donnſtag. Tags darauf begaben ſich verſchiedene Deputationen abſeite der Räthe, der Geiſtlichen, der Bürger zu den Geſandten, mit der Verſicherung, daß ſie an dem Vorſchlag, ſie zu entfernen, keinen Antheil gehabt haben. Obgleich die Geſandte, welche dem ihrentwegen entſtandenen Zwiſt von Anfang bis zu Ende beygewohnt hatten, kein Wort dazu ſprachen und ſich nicht zu regen ſchienen, ſo beklagten ſie ſich gleichwol in einem ſchriftlichen Bericht an ihre Hoheiten, und je länger je mehr äußerte ſich ihr Unwillen gegen die Bürger.

Die erſte Frage, welche bey dem folgenden Generalrath vom 12. May auf die Bahn kam, betraf die Beywohnung der eidgenößiſchen Geſandten. Mit Ausnahme des Fatio, willigte die Bürgerſchaft einmüthig ein. Die Geſandte wurden von einem Ausſchuß des Volks und des Raths herbeygeholt. Ulrich machte einen ſchriftlichen, Friſching einen mundlichen Vortrag, beyde pathetiſch. Sie erklärten ſich, daß ſie von ihren Hoheiten den Auftrag erhalten haben, dem Generalrath beyzuwohnen, jedoch nicht ohne deſſelben Genehmigung, auch ohne Folgen für die Zukunft. Hierauf eröffnete der erſte Syndik: 1°. Daß der große Rath von der Eidforderuug gänzlich abſtehe, und er hiemit die Gemeinde lediglich erinnern wolle, bey den Verhandlungen dieſes Tages in den Schranken der Ordnung zu bleiben. 2°. Daß wirklich eine Comitee zur Berathſchlagung wegen des heimlichen Mehrs niedergeſezt ſey. Fatio wollte, daß dieſes heimliche Mehr ſchon heute gebraucht werden möchte, um alsdenn zu ſehen, ob es ſo viel Unbequemlichkeit habe, wie man zu beſorgen ſchien. Man widerſprach ihm. Doktor Chenaut glaubte, der Rath könnte unter folgenden Bedingniſſen den Frieden erhalten: 1°. Durch öffentlichen Druck der Geſetze, ein Punct, welcher ſchon bewilligt war. 2°. Durch Einführung des heimlichen Mehrs. 3°. und 4°. Durch ein Paar nicht weitlangende Abänderungen in der Wahl- und Ausſtandsordnung auf dem Rathhauſe. Des Doktors Vorſchlag fand durchgängig Beyfall. Rillet wollte die ſtreitigen Puncten den eidgenößiſchen Geſandten zur Prüfung vorlegen laſſen. Fatio

ſchrie: Da ſey Gott vor, daß wir uns ſelbſt unfähig erklären, die Ruhe wieder herzuſtellen! Zugleich verwarf er den Einfall des Doktor Chenaut. Das Volk ſtimmte blindlings ſeinen Häuptern bey. Es war der Vorſchläge und der Einwendungen kein Ende. Nicht ohne Mühe wurden die Bürger zur Aufhebung der Verſammlung beredet. Auf den 26. May ſezten die Syndiks eine neue Bürgergemeinde an. In der Zwiſchenzeit ſuchten die Liebhaber des Friedens vergeblich eine Ausſöhnung zu treffen. Fatio war unerſchütterlich und wollte die unwiederbringliche Gelegenheit nicht hinwegſchwinden laſſen. Er drang auf die Einführung eines periodiſchen Generalraths, auf das heimliche Mehr, auf beſtimmte Einſchränkung der Geſchlechter bey den Beförderungen, auf die Reviſion der Geſetze, u. ſ. w. Mittlerweile er einige Köpfe in Flammen ſezte, erloſch nach und nach das Irrwiſchfeuer der andern. Die Magiſtratsparthey ſprach von den Süſſigkeiten des Friedens, von der Gefahr der Zweytracht, von dem Verlurſt der Zeit, ſie ſchmeichelte, ſie drohte. Selbſt der Auditor Gallatin gieng zu dieſer Parthey über. Vor ſeiner Veränderung und nachher, bewies er, daß Mäßigung ein Hauptzug in ſeinem Charakter war.

Aller Kunſtgriffe ungeachtet, brachten Fatio und die übrigen Abgeordnete der Bürgerſchaft es dahin, daß der große Rath, nebſt den vorgeſchlagenen Artikeln des Doktor Chenaud, noch folgende bewilligen, und dem Generalrath zur Annahme oder Verwerfung vorlegen wollte: 1°. Eine Comitee zur Durchſehung der Civilgeſetze. 2°. Einen periodiſchen

Generalrath. 3°. Anſtatt des heimlichen Mehrs vier Secretairs ad Actum, welche der Syndik auf der Stelle, halb aus dem großen Rath, halb aus der Bürgerſchaft erwählen ſollte. 4°. Nicht mehr als höchſtens drey Brüder, oder Vater, und zween Söhne ſollen neben einander im großen Rath ſitzen mögen.

Bey dem Generalrath vom 26. May, welchem die eidgenößiſche Geſandte ebenfalls beywohnten, ſammelte man die Stimmen von Banke zu Banke, in ziemlicher Unordnung. Mit 50 Stimmen verwarf man das heimliche Mehr. Die Urſache der Verwerfung ſchrieb Fatio theils den ermüdenden Reden der Syndiks und der Geſandten zu, ſo daß bey 200 Bürger ſich wegſchlichen, ohne Stimmen zu geben; theils behauptete er, die Bürger ſeyn bey der Einſammlung der Stimmen von den Secretairs durch bedeutende Winke abgeſchreckt worden, u. ſ. w. Nunmehr kam die Frage: Ob man die Artikel alle auf einmal oder jeden abſönderlich ins Mehr ſetzen wollte? Fatio, Marcet und de la Chena widerſezten ſich der erſtern Meinung, welche der Rath vorſchlug und Gallatin unterſtüzte. Zugleich drangen die Abgeordnete der Bürgerſchaft auf einen Aufſchub bis Morgens, indem bereits viele Bürger ſich entfernt hätten. Die Syndiks ließen ſich nicht irre machen. Man nahm die Stimmen auf, und, ohne Stimmen zu geben, eilten noch mehrere Bürger weg. Ungefähr 300 andere rottirten ſich hinten im Tempel zuſammen, und wollten keine Stimmen geben. „Man hat uns betrogen, man betriegt „uns, rief Dentan, einer der hitzigſten, zum öf„tern aus.„ Der Syndik de Normandie geht zu

Fatio,

Fatio, giebt ihm die Hand: „Herr Fatio, Sie kön„nen Frieden machen. Bereden Sie dieſe Herren, „dem Beyſpiel ihrer Mitbürger zu folgen.„ Ich habe ihnen nichts zu befehlen, antwortete Fatio. Man zählt die Stimmen; 800 gegen 38 entſcheiden, daß man alle Artikel zugleich vorlegen und annehmen wolle. Die eidgenößiſche Geſandte und die Räthe beglückwünſchen einander. Die erſtern bitten die leztern, eine allgemeine Amneſtie ausſchreiben zu laſſen, und dieſe verſprechen es jenen. Beym Weggehen trat Fatio unter ſie, und ſtellte im Namen der dreyhundert, welche nicht hatten zum Mehr ſchreiten wollen, den Räthen vor, man habe durch zweydeutigen Vortrag die Gemeinde getäuſcht. Wenn auch das ausgefallene Mehr ihre freye Willensmeinung geweſen, ſo gieng dieſe Meinung für einmal nur dahin, daß alle Artikel zugleich ſollten vorgelegt werden, darum aber ſind ſie noch nicht weder angenommen noch verworfen. Anſtatt ihm zu antworten, forderte man ihn aufs Rathhaus. Daſelbſt ſtellten ihm die eidgenößiſche Geſandte vor, daß er ſich dem erfolgten Mehr unterziehen und es verantworten müſſe, wenn das Volk bey dem Tempel nicht auseinander gehen werde. Zugleich erklärten ſie, daß die beyden Kantone den Schluß des heutigen Generalraths zu unterſtützen bereit ſeyn. Fatio ſah, daß er nachgeben mußte, gieng ohne Widerrede zu ſeinem Haufen zurück, und bat die Bürger mit dringenden Vorſtellungen nach Hauſe zu kehren. Während daß ſie ſich zu entfernen anfiengen, erſchienen auf Veranſtaltung des Raths drey Garniſons-Compagnien mit aufgepflanztem

Bajonet vor dem Tempel. Der Hauptmann Lect heißt die noch Anweſenden auf der Stelle nach Hauſe gehen. Ungeachtet der erſten Beſtürzung über dieſen Schritt, faßten ſich die herzhaftern: „Sie haben „hier nichts zu befehlen, Herr Hauptmann! Auf „weſſen Auftrag geſchieht dieß? — Auf den Auf„trag deſſen, der dir wie mir zu befehlen hat,„ antwortete Lect, und zog den Degen. Der Bürger, der auch einen hatte, ſezte ſich zur Gegenwehr. Man bringt ſie auseinander. Der Major Trembley heißt den Hauptmann de la Rive mit ſeiner Compagnie vorrücken. Dieſer leztere aber befiehlt den Soldaten, keinen Schritt weiter zu thun. Einem andern Offizier wird der Sponton aus den Händen geriſſen. Diejenige Bürger, welche ſich noch vor dieſem Auftritt von dem Tempel entfernt hatten, laufen durch alle Straſſen und ſchrein zu den Waffen. Alle Buden und Gewölber werden beſchloſſen. Man eilt auf die Sammelpläze und verabredet, wie man den Feind angreifen wolle. Der Pöbel iſt bereit, den Mameluken die Häuſer zu plündern. Den Bürgern bey der St. Peterskirche bringen ihre Weiber die Waffen, Fatios Frau an ihrer Spitze. Entweder aus Auftrag oder aus Beſtürzung über den Tumult, machten nun die Garniſons-Compagnien keine weitere Bewegung. Fatio ſtimmt einen Dankpſalm an, bittet ſeinen Haufen nochmals, ruhig nach Hauſe zu kehren, und iſt der erſte, welcher es ſelbſt thut. Etliche Bürger begleiten ihn, und wachen vor ſeiner Thüre. Viele Geiſtliche, verſchiedene Rathsglieder begaben ſich auf die Sammelpläze, rechtfertigen und erklären den Schritt der

Regierung und ermahnen zum Frieden. Für den Augenblick wurden die Gemüther durch eine allgemeine Amneſtie des Rathes beruhigt. Jedermann legte die Waffen beyſeite, und dachte mit Entſetzen an das Blutbad, welchem die Stadt noch vor wenigen Stunden blosgeſtellt war. Die drey Garniſons-Compagnien kamen den Bürgern nicht aus dem Sinne. Ueber hunderte verſammelten ſie ſich des folgenden Tages, und wollten eine Klagſchrift abfaſſen, daß Soldaten, welche der Bürger zu ſeinem Schutz bezahlt, ſich gegen das Volk anführen laſſen. Der größere Theil ſehnte ſich nach Frieden, und ſo behielt man die Klagſchrift zurück. Indeß ſah ſich die Parthey des Raths mit dem Haſſe der Volksparthey beladen. In St. Gervais entſteht ein Tumult. Robert Vaudenet wird von den Bürgern beſchuldigt, daß er bey lezterm Generalrath die Stimmen fälſchlich gezählt habe. Zitternd erwarten die Ueberläufer zu der Rathsparthey, was der Rath zu ihrer Rettung vorkehren werde. Fatio bringt durch ſeinen Einfluß das Volk auseinander. Um mehrere Unfugen zu hindern, ließ der Rath die Hauptquartiere außerordentlich bewachen, jedoch nicht länger als 8 Tage. Um gleiche Zeit bereiteten ſich die eidgenößiſche Geſandte zur Heimreiſe. Den Berner-Geſandten ſtellte der Rath vor, daß er zur innern Sicherheit fremde Hilfe bedürfe, verlangte ſie aber unter dem Vorwand der Sicherſtellung vor auswärtigen Gefahren. Die Berner ſchrieben hierüber an die Hoheit, und verſprachen, einige Compagnien aus dem Pays de Vaud einrücken zu laſſen. Als die Geſandte von Zürich erſt ein paar Tage her-

nach dieſe Abrede vernahmen, wurden ſie über ihre Hintanſetzung zwar böſe, bald aber inſoweit wieder beſänftigt, daß auch ſie 100 Mann von Zürich bewilligten. Dieſer Schritt wurde von dem Kleinen Rath dem Großen einzig unter dem Geſichtspunct vorgeſtellt, daß die fremden Truppen an den Gränzen eine Verſtärkung der Beſatzung erfordern.

Den 2 und 3. Junius verreiſeten die eidgenößiſche Geſandte. „Wir verlaſſen Euch, ſagten die „Berner beym Abſcheid vor Rathe; wir verlaſſen „Euch im Frieden. Unterhaltet ihn durch Mäßi„gung. Selten bemerkt man die immer unvermeid„lichen Fehler einer Obrigkeit, die man liebt: Hin„gegen macht man auch aus den Tugenden ſchwar„ze Verbrechen, wenn man die Perſon ſelbſt haßt. „Erinnert Euch, daß Furcht ein ſchwacher Zaun für „ein freyes Volk iſt; hauptſächlich aber, daß Ihr „uns verſprochen, alles Vergangene zu vergeſſen.„ Die Abgeordnete der Bürgerſchaft fanden ſich auf der Straſſe ein, und dankten ihnen für ihre Bemühungen. Fatio beſonders hatte durch ſeine Aeuſſerungen ihren ganzen Beyfall gewonnen. Er mußte ihnen verſprechen, den Zuſammenkünften ſeiner Parthey, welche ſie für die Quelle alles Unheils anſahen, ein Ende zu machen. An gleichem Tag rückten 300 Mann aus dem Pays de Vaud ein. Von dieſem Augenblick an bekam der Rath neuen Muth; er fieng an, unbeſonnene Reden zu ſtrafen; anſtatt (nach geſchehener Abrede) den Fatio mit guten Worten von den Rathsverſammlungen zu entfernen, that er's in gebietendem, trotzigen Tone. Fatios Anhänger klagten über Verletzung der Am-

neſtie, jedoch nur leiſe; die mehrern Bürger waren zufrieden, ihr Gewerb in den Buden und Gewölbern ruhig forttreiben zu können. Es herrſchte eine grauenvolle Stille im Staat. Inzwiſchen erfolgte eine unerhörte Sentenz um die andere. Mit der Strenge gegen den gemeinen Mann ſtanden die Luſtpartheyen der Rathsfreunde in beleidigendem Kontraſte. Da ſich von dieſen Luſtbarkeiten, die man Friedensmale hieß, die vornehmſten der ehmaligen Demagogen, ein Fatio, Marcet u. a. ausgeſchloſſen ſahen, ſo wollten ſie mit ihren Anhängern ein eignes, feyerliches Gaſtgebot halten, und es ward ihnen verboten. Nach altem Gebrauch und Zufolge der Jahreszeit begannen die zu Genf übliche Kriegsſpiele. Drey Jahre nach einander war Marcet Schützenkönig geweſen. Während der Unruhen hatte er die Offiziers ſeines Korps auf die Seite der Repräſentanten gebracht. Der Rath, welcher kein Mittel zur Verſtärkung ſeines Anhangs ungebraucht ließ, munterte die vornehmſten Jünglinge zur Erwerbung des Schützenreichs auf. Der Sohn des Altſyndik Trembley eroberte den Siegeskranz. Man gab ihm ein glänzendes Gaſtmal. Er erwiederts mit einem noch glänzendern, als man jemals geſehen hatte. In dem Taumel vergaß man die böſen Zeiten. Nur wenigen ahnete die fürchterliche Rache des Rathes; ſie wollten den Fatio bereden, ſich nach Holland oder Neuenburg zu retten. Nein, ſagte er, man muß ſich nicht ſelber durch die Flucht für ſchuldig erklären. Mich kann niemand haſſen, als der Feind der Geſetze. Will er meinen Tod oder meine Schändung, ſo zeige ich willig, wie ein Bür-

ger Unrecht dulden und ſeinen Kopf darbeuten ſoll. Vielleicht daß einſt die Zurückerinnerung an mein Blutgerüſt den Bürgern heilſamer ſeyn wird, als die eifrigſten Dienſte eines noch ſo vieljährigen Lebens. Man wollte ihn zu neuen Vorſtellungen an den Rath bewegen. Es iſt jezt nicht Zeit, ſprach er, lieber über fünf Jahre beym künftigen Generalrath, wenn ich vielleicht alsdenn euer Generalprocurator ſeyn werde. Die Räthe zitterten, als ſie hörten, daß die Volksparthey damit umgehe, den Fatio zu dieſer Stelle zu erheben. Um die gleiche Zeit frug man in der großen Rathsverſammlung: Wozu dieſe Vermehrung der Garniſon mit eidgenößiſchen Truppen? Sie ſind wol eher da, uns Furcht einzujagen, als uns ſicher zu ſtellen! Wer beruft ſie? Wol nicht der Generalrath, dem es doch allein zuſteht!

Mit einmal erſcheint vor dem Rathe **Brochet**, der Gaſtwirth im Perſerthurm, ein Repräſentant, den ſeine Parthey bey allem anſcheinenden Eifer ſchon längſt verachtete; dieſer zeigt an, daß eine ſchröckliche Verſchwörung vor der Thüre ſey, daß man ſich des Zeughauſes bemächtigen und die Schweizer-Beſatzung, nebſt verſchiedenen Rathsgliedern, aus dem Weg räumen werde, daß Piaget und le Maitre Häupter des Complots ſeyn, und daß ſie ihm die Anführung eines Theils der Mitverſchwornen hätten auftragen wollen. Sogleich ſezt man le Maitren in Verhaft. *) Piaget verſteckt ſich. Umſonſt dringt

*) Ob der Ankläger bis auf nähere Unterſuchung auch arreſtirt worden, finden wir nicht.

man in ſeine Gattinn, daß ſie ihn verrathe. Fatio vernimmt ebenfalls, daß er in Gefahr iſt; allein er will nicht fliehen, vielmehr erſcheint er öffentlich, und man ſezt ihn veſt, ohne daß auf ihn geklagt wird. Man findt unter ſeinen Papieren vier Artikel, welche nicht er, ſondern de la Chena vor den künftigen Generalrath bringen wollte: 1o. Daß in Zukunft der Rath, ohne Vorwiſſen des Generalraths, keine fremden Truppen aufnehme. 2o. Daß ſolche Truppen niemals gegen den Bürger gebraucht werden. 3o. Daß der große Rath, welcher das Volk darſtellt, einer alljährlichen Cenſur des Generalraths unterworfen ſeyn ſoll. 4o. Daß Fatio wieder Zutritt in dem groſſen Rath erhalte.

Der Rath ließ den Kerker mit 30 Mann bewachen, und andere beſtändig durch die Stadt patrouilliren. Auch de la Chena wird eingezogen. Bey le Maitres Verhör und Darſtellung gegen ſeinen Ankläger, beharrt dieſer auf ſeiner Ausſage; le Maitre ſelbſt läugnet alles bis auf etliche unvorſichtige Worte gegen die Schweitzerbeſatzung; und daß er einem gewiſſen Sachwalter auf die Frage: Ob alles beruhigt ſey? geantwortet habe: Das Feuer glimmt noch unter der Aſche. Solche Worte mußten der Beweis eines förmlichen Komplots ſeyn. Auf Piagets Kopf wurden 300 Thaler geboten. Glieder des großen Rathes gaben bey allen Stadtthoren Acht, wer ein- und ausgieng. Zween Tage blieb Piaget in einem Keller verborgen; nach einiger Zeit fand man ſeine Leiche in dem Fluß, über welchen er ſich durch Schwimmen hatte retten wollen.

Mittlerweile verſammelte der Kleine Rath den Groſ-

ſen, und eröffnete dieſem die entdeckte Verſchwö=
rung, nebſt der Anzeige der Häupter derſelben. Le
Maitre wird an die Folter geſchlagen. Jedermann
muß die benachbarten Häuſer verlaſſen, damit nie=
mand weder ſein Geſtändtniß, noch ſein Geſchrey
hören möchte. Unter den ſchrecklichſten Martern er=
preßte man kein ander Wort, als: Handelt mit mir,
wie Ihr wollt! Mithafte hab' ich keine; denn ich
bin ſchuldlos. Seine Gattinn, ſeine troſtloſe, alte
Mutter, ſeine kleinen Kinder bitten für ihn um ein
gnädiges Urtheil. Er wird zum Tode verurtheilt,
und hört ſeine Sentenz ohne Entſetzen und ohne Be=
fremdung. Seine Gattinn und der Sachwalter Be=
duvole wollen ihn zur Appellation an den großen
Rath bereden. Er verſchmäht dieſes Mittel. Ohne
ſein Wiſſen überreichen ſie eine Bittſchrift, und zwar
ohne darinn ſeiner Unſchuld zu nahe zu treten. Man
ſtellte vor, daß er einen einzigen Ankläger habe;
einen Mann, den vor ſieben Jahren der Rath zum
Tode verurtheilt, der große Rath aber begnadigt ha=
be; einen Mann, der des Angeklagten offenbarer
Feind ſey, indem er gegen denſelben drey Rechts=
händel verlohren, und ſich einmal verlauten laſſen:
Es werd' ihn gereuen, u. ſ. w. Mit Mehrheit der
Stimmen wurde das Todesurtheil beſtätigt. Zu
den Geiſtlichen ſprach er mit ruhiger Mine: „Wenn
„ich vor der ergangenen Amneſtie Streitigkeiten im
„Staat erregt habe, ſo konnt' es wol nicht anderſt,
„als aus reiner Vaterlandsliebe geſchehen ſeyn;
„denn niemals ſtrebte ich nach Ehrenſtellen und
„Aemtern, zu deren geſchickter Verwaltung ich ſelbſt
„mich am unfähigſten fühlte. Zu denjenigen Unter=

„nehmungen, die man mir vorwirft, muß man „Geld, Witz, Beredtſamkeit und Kredit haben. „Mir mangelt alles das. Kurz, ich bin ein Opfer „der Staatsraiſon.„ Nur geſtand er, daß ihn der „Verlurſt eines gewiſſen Prozeſſes unwillig gemacht habe. Auf dem Rathhauſe hörte er ſein Urtheil auf den Knien ganz gelaſſen an, bis des Komplots gedacht wurde; alsdenn rief er: Das iſt falſch, und mein Ankläger ein ſchändlicher Verläumder. Neben den gewohnten Trabanten begleitete ihn noch eine Garniſons-Compagnie auf den Richtplatz. Auf der Leiter bezeugte er nochmals ſeine Unſchuld. Da ihn der Scharfrichter würgte, erhob alles Volk ein herzzerſchneidendes Geſchrey der Angſt und der Erbarmung.

Drey Tage nach Vollziehung dieſes Urtheils wurde de la Chena vor Rath unter den Leuchter geſtellt. Zitternd und verwirrt hört er ſeine Sentenz: Daß er der erſte Urheber der Unruhen geweſen, daß er mit den IV. aufgefundenen Artikeln neue Händel habe anzetteln wollen, daß er aufrühriſche Reden gegen die Obrigkeit, und ſpöttiſche gegen die Geiſtlichkeit ausgeſtoſſen, und folglich den Tod ſehr wol verdient hätte. Nur in Betrachtung ſeines Blödſinnes ſchenke man ihm das Leben, jedoch ſoll er des Bürgerrechts beraubt und ewig verbannt ſeyn, auch alle Unkoſten bezahlen. De la Chena geſtand mit wäinenden Augen, daß ſeine Schuld größer ſey, als ſeine Strafe, und bat dem zufolge, ihm das Leben zu nehmen, weil er ſich unmöglich von ſeiner lieben Haushaltung trennen könnte. Man ſchlug keine Acht auf ſeine Bitte. Er gieng auf Morſee,

wo er noch ungefähr 12 Jahre ein geringes Aemtgen beſorgte. Dieſer gute Mann war ein ächter Quaker in ſeinem Ausſehen, Umgang und Betragen. Er konnte unter anderm die ſtarkgepuderten Perruken der Prediger ſo wenig dulden als ihre Abhänglichkeit von der Rathsparthey. Piaget wurde im Bildniß gehängt. Als Fatio dieſe Urtheilſprüche vernahm, ſo machte auch er ſich auf das Aergſte gefaßt. Da er keine Ankläger hatte, ſo befürchtete er, man möchte ihn in Geheim vergiften. Von dieſer Zeit an aß er nichts mehr als geſottene Eyer. Man deutete ihm ſein Betragen bey lezterm Tumult zum Verbrechen aus. Er antwortete, ſobald er von größerer Gefahr gehört habe, ſo habe er ſich mit Erfolg ins Mittel geſchlagen. Man warf ihm vor, daß er zu Colonge bey Herrn Perdriau die Schlüſſe des Generalraths kritiſirt hätte. Er bekennte, daß er von Staatsſachen geſprochen, und daß er für die Unterhaltung des rechtſchaffenen Bürgers keinen intereſſantern Gegenſtand wiſſe. Er habe neue bürgerliche Zuſammenkünfte eröfnet: Nein, er habe nur gute Freunde beſucht. Man habe da IV. Artikel bey ihm gefunden. Ja, um die man mein Urtheil verlangte, und die ich mißbilligte. Fatio wurde zum Schwerdte verurtheilt. Das Urtheil wurde erſt ruchtbar, nachdem es von dem groſſen Rathe beſtätigt worden. Auch Fatio wollte keine Bittſchrift eingeben. Tauſendmal ziehe ich den Tod der Schande vor. Schande und Spott aber verdient der Schuldloſe, der ſich erniedrigt, um Gnade zu flehen. Sein Bruder, der Rathsherr Fatio, ſtellte dem großen Rath vor: Er ſelbſt er-

kenne ſeinen Bruder, den Advokat, für ſtrafbar; indeß gereiche die Beſtrafung der ganzen Verwandtſchaft zum ewigen Schandflecken, und er, der Rathsherr, ſehe ſich zur Ablegung aller ſeiner Würden und Aemter genöthigt, wofern ein Bruder von ihm durch des Scharfrichters Hände ſterben ſollte. Dieſe Vorſtellung wurde, wie Berenger glaubt, dem Rathsherrn von dem Rathe ſelbſt auf die Zunge gegeben. Darum ward erkennt, wenn Fatio allenfalls ſich an den großen Rath wenden wollte, ſollte nicht mit der gewohnten Glocke in die Verſammlung geläutet werden, dem Verurtheilten ſollte man die Sentenz im Kerker vorleſen, die dabey erforderliche Magiſtratsperſonen ſollten ſich nicht in Corpore dahin begeben, die Syndiksſtäbe ſollte man in einem bedeckten Korb hintragen, die Geiſtlichen ſollten in bürgerlichem Gewande erſcheinen. Zufolge der Bitte ſeines Bruders erkannte jezt der Rath, daß Fatio ſollte arquebüſirt werden. Da er hörte, daß er nur noch wenige Augenblicke zu leben hätte, erſchrack er anfänglich, faßte ſich aber bald wieder. Ich habe vielleicht, ſprach er, verſchiedene Unvorſichtigkeiten, aber kein Verbrechen begangen. Ich bin überzeugt, daß ich wirklich meinem Vaterland Gutes gethan habe. Ruhig ſehe ich auf mein Leben zurück, und dem Tode darf ich unter Angeſicht treten. Bey Verleſung ſeines Urtheils ſchlug er den Pſalter auf und las ſeinen Richtern die erſte Strophe des LVIII. Pſalms vor. Da er in den Hof hinunter gieng, wo die Vollziehung der Sentenz geſchah, und man ihm helfen wollte, ſprach er: Ich bin friſch und geſund, ich kann allein gehen! Ohne die geringſte Bewe-

gung verband er ſich ſelbſt die Augen, zeigte den Soldaten, wo ſie hinſchießen ſollten, betete und endete mit dieſen Worten: Ich bin ſchuldlos, und ſie töden mich! Allmächtiger Gott, gieb mir Kraft, daß ich ihnen verzeihe! Seine Freunde warfen ihm keinen andern Fehler vor, als ſeine allzugroße Diſputirſucht, und eine allzuheftige Rachbegierde war das einzige, was die ärgſten Feinde beyfügen konnten.

Mehrere andere Bürger wurden noch in dieſem und in dem folgenden Jahre zu verſchiedenen Straſen verurtheilt. Nachdem das Herz der meiſten Bürger von Haß und Entrüſtung voll genug war, und nur der Schrecken vor den neuerlichen Urtheilsſprüchen den Ausbruch blutiger Rache verhinderte, ſo ſchrieb nunmehr der Rath einen außerordentlichen Bußtag aus, und die Geiſtlichen unterließſen nicht, in ihren Predigten die Juſtitz der obrigkeitlichen Gewalt zu erheben.

Bald nachher (im Jahr 1708) wurden die eidgenößiſche Truppen nach Hauſe geſchickt. Hingegen vermehrte man die neun Compagnien der gewohnten Stadtgarniſon mit 90 Mann. Um die Koſten zu erheben, ſchränkte man das Artillerie-Corps ein, weil im Nothfall der Rath auf dieſes ohnehin nicht zählen konnte.

Im Jahr 1712. ſollte ſich der vor fünf Jahren ſo theuer erfochtene, periodiſche Generalrath zum erſtenmale verſammeln. Den 10. December wurde wirklich die Bürgergemeinde zuſammenberufen, mit Mehrheit der Stimmen kannte ſie dieſe periodiſchen Verſammlungen wider ab, und zernichtete in einer Stunde den Grundpfeiler von Fatios aufgeführtem

Gebäude. Ein Theil des Volkes war von Schmerz durchdrungen, die Rathsparthey aber klatſchte öffentlich über den glücklichen Ausgang.

XII.

Abänderung der Wahlform bey den Aemtern zu Bern.

Im Jahr 1710.

Seit alten Zeiten hatte man zu Bern die Landvogteyen durch das öffentliche Mehr verliehen. Man fand, daß dieſe Methode einen groſſen Einfluß auf die Staats- und bürgerlichen Geſchäfte hätte; ein großer Theil des Raths ſah ſich bey dieſer öffentlichen Wahlform die Hände gebunden, und ſie erweckte Feindſchaft zwiſchen ganzen Familien. Zur Ausweichung ſolcher ſchlimmen Folgen führte man das heimliche Mehr durch die Balots ein. Dieſes Mittel, welches in der Theorie ſo bequem ſchien, hielt in der Anwendung den Stich nicht. Die Erfahrung lehrte in kurzer Zeit, wie man es anfangen ſollte, um die günſtigen oder ungünſtigen Wahlſtimmen kennen zu lernen. Um dem Uebel in der Wurzel zu ſteuren, ſchlug man vor, daß die Landvogteyen durch das blinde Loos ſollten ausgetheilt werden. Lange hatte dieſer Vorſchlag bey den Häuptern des Staats große Hinderniſſe gefunden. Zu Anfang des Jahres 1710. *) wurde endlich das Loos für einige Jahre zur Probe angenommen, gleichwie man es vorher auch zu Freyburg annahm. So

*) Nach Grunner S. 139. im Jahr 1721.

viel Mitwerber ſich um ein Amt anmelden, ſo viel gezählte Pfenninge werden in einen Beutel geworfen, und alsdenn von ihnen herausgezogen. Dadurch wird die Ordnung entſchieden, nach welcher unter ihnen das Loos geſchehen ſoll. Hierauf werden eben ſo viele Balotes in den Beutel geſchoben. Eine davon iſt vergüldet. Wer dieſe mit dem Handſchuh an der Hand herauszieht, bekömmt das Amt. Dieſe Wahlordnung galt nur bey den Landvogteyen und dergleichen Aemtern. Das Amt des Schultheißen, des Venners, des Seckelmeiſters, und die Rathsherren-Würde beſtellte man ferner bey dem heimlichen Mehr. Hernach ward gleichwol im Jahr 1722. auch bey dieſen hohen Aemtern und Stellen ein gewiſſes, zwar ſehr verwickeltes und eingeſchränktes Loos eingeführt.

Leonard Meiſters,

öffentlichen Lehrers bey der Kunſtſchule in Zürich,

Hauptſzenen

der

Helvetiſchen Geſchichte

nach der Zeitordnung gereyhet.

Zweyten Theils zweyte Abtheilung.

Zürich, bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1784.

LXXXII.

Toggenburgiſcher Zuſtand bis zum Ausbruch des Krieges. *)

Schon von dem Grafen Donat hatten die Toggenburger im Jahr 1399. einen Brief erhalten, vermög deſſen ein neuer Graf oder Herr zuerſt mit Eiden und Siegeln ihre bisherigen Freyheiten beſtätigen mußte, bevor ſie zur Huldigung konnten verpflichtet werden. In der Öffnung der Stadt Lichtenſteg vom Jahr 1400. heißt es im fünften Artikel: Ein fehlbarer Bürger gehört vor das offene Gericht zu Lichtenſteg. Ein Gaſt (ein Fremder) wird nach dem ſechsten Artikel mit gedoppelter Buſſe belegt. Nach dem ſiebenten Artikel iſt ſogar ein Todſchläger, in wiefern er das Bürgerrecht beſitzt, in jedem Bürgershaus zu Lichtenſteg ſechs Wochen und drey Tage geſichert. Nach Verfluß dieſes Ziels führen ihn die Bürger auf die Ringmauer; und, wie weit von da ſeine Linke einen Schlachthammer ſchleudern mag, ſollen ſie ihn ſicher begleiten. Erſt außer dieſem Bezirk fällt an den Herren zu Lichtenſteg das Gut des Mörders, und ſein Leib an die Verwandten des Ermordeten. Einem Gaſt hingegen wird obiger Schirm nicht vergönnt. Nach dem neunten Artikel darf kein Bürger, welcher das Recht vertröſten kann, in Verhaft geſetzt werden. Ein andrer Freyheitsbrief des obigen Grafen Donats vom Jahr 1400. ſagt mehr oder weniger das gleiche.

Nach dem Hinſcheid Friedrichs, des lezten Grafen

*) S. Dürſtelers Samml. auf der züricherſch. Stadtbibliothek, und H. Füeßlis Fragm. in dem Archiv der helv. Geſellſchaft.

von Toggenburg, im Jahr 1436. behaupteten die Toggenburger, vermög des gräflichen Teſtaments, noch größere Befreyung. Von der Wittwe des Grafen wurden dieſe Behauptungen beſtritten. Auf Seite der Wittwe traten die Züricher, auf Seite der Toggenburger die Schweizer und Glarner. Auf einer eidgenößiſchen Tagleiſtung zu Lucern im Jahr 1437 ergieng hierüber folgender Rechtsſpruch: „Der Graf „habe by ſinem lebenden Lib, zu den Ziten da er „das wol thun mocht, mit gutem Rat, denen von „Schwytz vnd den Sinen von Tokkenburg die ſun„dere Gnad gethan, daß leztere nach ſinem Tod mit „den erſtern ein ewig Landrecht annehmen ſollten, „worin ouch ſine Gemahlin, mit ettlicher jrer Frün„de und Räte Rat gewilligt, u. ſ. w.„

Durch ein ſolches ewiges Landrecht mit einem unabhänglichen Kanton glaubten ſich die Toggenburger beynahe zu freyen Eidgenoſſen erhoben. Vor allem aus alſo ſchloſſen ſie unter ſich ſelbſt eine Verbindung, den Landeseid: „Einander Treu und „Wahrheit zu halten, Leib und Gut retten zu hel„fen, je einer von dem andern Recht zu nehmen, „wo der Angeſprochene ſeßhaft iſt, jeder den andern „zu ſchützen bey Freyheit und Briefen, doch jedes „Herrn Rechten ohne Schaden.„ Hierauf traten ſie in ein Landrecht nicht allein mit Schweiz, ſondern, auf Einladung dieſes Kantons, auch mit Glarus. Wegen der hierüber entſtandenen Unruhen wurde dieſes Landrecht erſt im Jahr 1440. in ein Inſtrument zuſammengefaßt. Der Innhalt deſſelben läßt vermuthen, daß die verbündete Parteyen ungefähr gleich frey und unabhängig geweſen, da

in der Urkunde von einigen der höchſten Rechte geredt wird. Nach dem IIIten Artikel ſchwört alljährlich der Landrath in den beyden Ländern, aller ihrer Landleute, und alſo auch der Toggenburger Nutzen und Ehre zu befödern, und ihren Schaden zu wenden. Nach dem IVten Artikel verſprechen hinwieder die Toggenburger den beyden Kantonen, ihren guten Freunden, eben daſſelbe; auch verpflichten ſie ſich überhaupt, ihnen beholfen, berathen und gehorſam zu ſeyn. Nach dem VIIIten Artikel behalten ſich die Toggenburger vor, auch andere Bürgerrechte, Landrechte oder Verbindungen zu machen, jedoch nicht anderſt als mit Rath der Schweizer und Glarner. Nach dem IXten Artikel behalten ſie ſich die Annahme neuer Bürger, und nach dem Xten Artikel den freyen Zug vor. Nach dem XIten Artikel verpflichten ſich die Partheyen zu gegenſeitiger Hilfleiſtung, jede in ihren eigenen Koſten. Der XIIte Artikel ſchüzt gegenſeitigen, freyen Handel und Wandel. Der XIIIte und XIVte Artikel enthält die Reſervaten der Toggenburger, damit Schweiz und Glarus unter dem Vorwande dieſes Landrechtes ihren übrigen Freyheiten nicht zunahe treten, oder ſich in ihre innern Angelegenheiten (Gerichte, Gewohnheiten und Gebräuche) einmiſchen möchten.

Auf alle Weiſe trachtete die verwittwete Gräſin auf die Zernichtung dieſes Toggenburgiſchen Landrechtes. Im Herbſtmonat 1439. überließ ſie durch einen Verglich die ganze Grafſchaft den Freyherren von Raren. Von dieſen neuen Beſitzern erhielt Toggenburg vier Freyheitsbriefe. In dem erſten derſelben, welcher im Jahr 1439. der Stadt Lich-

tenſteig ertheilt worden, finden wir: 1°. Die Beſtätigung aller ältern Freyheiten, nebſt eidlicher Verpflichtung für ſich und ihre Nachkommen, ſie hiebey zu ſchützen. 2°. Die Verkommniß, daß die Bürger der Regierung zur Auswahl eines Schultheiſſen alljährlich vier ehrbare Männer vorſchlagen. Den ganzen Rath beſetzen die Bürger ſelbſt, das Gericht aber zur Hälfte. Die andere Hälfte beſezt die Regierung, jedoch nur aus eingeſeſſenen Bürgern. 3°. Die Freyheit im Heurathen. 4°. Den freyen Kauf und Verkauf. 5°. Herrſchaftliche Belehnung von freyer Hand. 6°. Gänzliche Freyheit zur Annahme neuer Bürger. 7°. Freyen Wegzug mit Leib und Gut, mit Ausnahme des Hauptfalls von Mannsleuten. 8°. Ungehinderte Behandlung der im Lande zurückgelaſſenen Güter. 9°. Die Gerichtsunkoſten in Sachen, welche die Herrſchaft angehen, ſoll die Herrſchaft ſelber bezahlen. 10°. Wenn die Stadt ihre Steuern auflegt, ſo ſoll das Gut desjenigen, der die Steuer verweigert, der Stadt verfallen ſeyn. 11°. Verſpricht die Herrſchaft den Bürgern Beyſtand gegen feindlichen Angriff. 12°. Wenn die Stadt verſezt oder verkauft wird, ſo ſoll es ohne Nachtheil ihrer oben erzählten Freyheiten geſchehen. — In gleichem Jahr 1439. hatten auch die Einwohner von Thurthal und zu Wildhaus einen Freyheitsbrief, ähnlichen Innhalts mit obigem erhalten. Noch enthält er folgende beſondere Puncten: 1°. Jeder Hausvater zu Wildhaus iſt der Herrſchaft jährlich einen Tagwen ſchuldig, und nicht mehr. 2°. Den Wildhauſern iſt erlaubt, Müllenen zu bauen, jedoch ohne Schaden der herrſchaftlichen

Mülle. 3°. Ein beſtimmter Jahreszins für die Herrſchaft von jeder Wildhauſer-Alp. 4°. Befreyung der Wildhauſer und Thurthaler von aller ewigen Steuer, außer einer jährlichen Abgabe von 70 Pfund Konſtanzerpfenninge. *) 5°. Befreyung von dem Gewandfall. 6°. Beym Verkauf oder bey Verpfändung herrſchaftlicher Güter und Steuren haben dazu die Einwohner das Vorrecht und den Zug. 7°. Auch das Löſungsrecht älterer Pfande, jedoch ohne Schaden des höchſten Löſungsrechts der Herrſchaft. 8°. Die Beſetzung der Ammanns- und Richterſtelle, wie in dem vorhergehenden Briefe, nur mit folgendem Anhang: „Und ſoll der Ammann zu „Wildhaus das Land alldorten verſehen in eines „Herrn Koſten, wie es von Alters Herkommen „iſt.„ Der dritte Freyheitsbrief des untern und niedern Amts vom Jahr 1440. hat folgendes eigen: 1°. Wenn der Herr aus den vom Volke vorgeſchlagenen vier Männern keinen zum Ammann wählen will, ſo mag alsdenn er ſelbſt vier Männer vorſchlagen, und aus dieſen hernach das Volk den Ammann ernennen 2°. Iſt das Amt von aller Steuer befreyt, indem es ſich von der ehmaligen Raubſteuer von 36 Pfund d. Konſtanzermünze mit 500 Gulden Rh. Hauptgut losgekauft hatte. Aus dem vierten Brief endlich, gleichfalls vom Jahr 1440. zu Gunſten der Einwohner von Gegenhardtspuch, bemerken wir: 1°. Daß jedes Haus dem Herrn alljährlich ein Faßnachthuhn liefert. 2°. Gehört ihm das Buſ-

---

*) Im Jahr 1533. kauften ſich das Thurthal und Wildhaus auch von dieſer Beſchwerde um 1400 Pfunde d. los.

ſengeld. 3o. Der halbe Richtſchilling, d. i. die Hälfte des Schillingspfenning vom Pfunde, welchen der Käufer eines Stück Guts bezahlt. Der andere halbe Schilling gehört dem Ammann. 4o. Sind die Einwohner mit dem Herrn zu reiſen verpflichtet.

An den drey erſtern dieſer Freyheitsbriefe hängen, neben andern, auch die Siegel der hiezu erbettenen Kantone Schweiz und Glarus; auch wurden alle viere im Jahr 1469. von Abbt Ulrich, als Käufer der Grafſchaft, beſtätigt. Kaum hatte der Abbt um 14500 Gulden den Kauf geſchloſſen, ſo trachtete er ſchon nach tödtlicher Entkräftung der Toggenburgiſchen Rechte. Zu dem Ende hin errichtete auch er, ſo wie vorher die Freyherren von Raren, ein abſönderliches Landrecht mit Schweiz und Glarus. In vielen Stücken war es dem Landrecht der Toggenburger entgegen. Auch geriethen dieſe hierüber in nicht geringe Beſorgniſſe. Ungeſäumt beſchworen und beurkundigten ſie darum zu mehrerer Sicherſtellung ihren Landeid; auch ließen ſie ihr eignes Landrecht mit Schweiz und Glarus von dem Abbten beſtätigen. Nichts deſtoweniger ſahen ſie von dieſer Zeit an, eine Freyheit und Gerechtſame nach der andern, anfangs unmerklich und langſam, nachher ganz offenbar und gewaltſam verſchwinden. Vermög ihres gedoppelten Landrechtes mit Schweiz und Glarus wurden die Abbtey ſowol als Toggenburg in ihren gegenſeitigen Streitigkeiten dem Richterſtuhl dieſer beyden Kantone unterworfen. Weit günſtiger mußte dieſer Richterſtuhl der Abbtey ſeyn, weil auch ſie den Kantonen weit wichtigere Rechte einräumte, als die Toggen-

burger. Hiezu kam nach der Religionstrennung das Vorurtheil, daß man das Volk einſchränken müſſe, wenn man ſeine neue Lehre einſchränken wolle. Auch muß man geſtehen, daß bey den nachherigen Rechtshändeln die Aebbte eben ſo geſchickte, als hingegen die Toggenburger großentheils ungeſchickte Sachwalter gehabt haben. Beynahe immer nur auf den Kaufbrief gründeten jene ihre überſpannten Anmaſſungen. Ein ſolches Inſtrument aber, in welchem freylich der Verkäufer ſeine Waare ſo hoch, als möglich, herausſtreicht, beweißt ja nichts gegen einen Drittmann, der einen rechtmäſſigen Beſitz hat, wie ein ſolcher den Toggenburgern durch ihren Landeid, durch ihr Landrecht, und durch ihre Freyheitsbriefe zukam. Die erſte Einſchränkung erfolgte im Jahr 1475. durch den Spruch: „Daß der Eid des Abbts dem Landeseid „ohne alle Ausnahme vorgehen ſollte.„ Bey einer Rechtshandlung im Jahr 1510. wagte es der Abbt die Toggenburger ſeine Leibeigne zu nennen, ohne daß dieſe Anmaſſung von dem Richter gerügt ward. In dem folgenden Jahr ſah er ſich gleichwol derb abgewieſen, als er ausſchlieſſend für ſich allein die Erwählung des ganzen Landraths behauptete. Eben ſo wenig triumphirte er in den Jahren 1513, 1514 und 1527. In den beyden erſtern Jahren ward er verfällt, von ſeinen Grundſtücken im Lande Steuren und Bräuche ſo gut, wie ein andrer Landmann zu zahlen. Im Jahr 1527. ward ihm bey den Pfarreyen das Wahlrecht nur inſofern zugekennt, in wiefern er dafür Brief und Siegel vorweiſen konnte. Wie der Kanton Zürich und Refor-

mirt Glarus im Jahr 1530. den Toggenburgern zu völliger Loskaufung von der Abbtey behülflich geweſen, und wie nach dem unglücklichen Ausgang des Religionskrieges dieſe Loskaufung durch den Rapperſchweilervertrag der IV. Aebbtiſchen Schirmorte wieder vereitelt worden, haben wir nicht nöthig, weitläuftig auseinander zu ſetzen. Nur bemerken wir aus erwähntem Vertrage den zweyten Artikel. In demſelben heißt es: „Wenn Perſonen „wären, wenig oder viel, welche Prädikanten, das „göttlich Wort zu verkünden, begehrten, ſo ſollen „ſie die ouch mögen han ohne jemands Verhinde„rung: übrigens aber die Geiſtlichen zu beyden Sei„ten einer des andern Glouben in ſiner Lehr nicht „ſchmützen oder ſchelten, oder wofern es einer thä„te, derſelbe von ſeiner Obrigkeit darum beſtraft „werden. Die Pfrundgüter ſoll man nach March„zahl und Geſtalt der Lüte und Güter theilen, ſolche „zu Erhaltung beydſeitiger Geiſtlichen aufs beſte be„ſorgt und jährlich darum an Orten und Enden, „wie bisher, Rechnung gegeben werden; ouch, „wofern dießfalls etwas verſäumt würde, St. Gal„len als Oberherr ein Einſehen thun.„ In dem ſechsten Artikel verſprechen der Abbt und die Toggenburger: „Daß jeder Theil den andern bey „ſeinen Rechten, Herkommen, Brief und Siegeln, „Urtheilen und Sprüchen ruhig verbleiben laſſen „wollen.„ Am Ende behalten ſich die Toggenburger abermal den Landeid und das Landrecht mit Schweiz und Glarus beſtimmt vor. Noch vorher verſprach ihnen der Abbt in einem beſondern Vertrage: a. Die Theilnehmung an der Be-

ſetzung der hohen und der niedern Gerichte, nebſt der Beybehaltung des Vorſchlags bey der Wahl eines Ammanns und Weibels. b. Die Erwählung eines Landvogts ausſchlieſſend aus dem Mittel des Landvolkes. c. Die Abtretung der Hälfte des Buſſengeldes. Und nunmehr behauptete er auf einmal im Jahr 1539. die Appellation vor ſeinen Stuhl von allen Gerichten im Lande, und erhielt ſie, zwar nicht ohne Mühe, doch beſonders durch den ſeither ſo oft gebrauchten Kunſtgriff einer Entzweyung der Reformirten und Katholiken. Durch eben dieſen Kunſtgriff eroberte er im folgenden Jahre (1540) das Recht der völligen Beſetzung des Landesgerichtes, und von dieſer Zeit an fiel es beynahe ausſchlieſſend nur in katholiſche Hände. Bey dieſer Gelegenheit wurde zum erſtenmal, wie ſeither bey allen ſolchen Anläßen, die Rechtsform umgekehrt, ſo daß der Beweis von den angeſprochenen Toggenburgern, nicht von dem anſprechenden Abbte geführt werden mußte. Durch obigen Spruch erhielt er zugleich die eingezogenen Güter aller Criminalverbrecher, nebſt dem Wildfang und der Fiſcherey, als ein Regale. An gleichem Tage bekam er die Gewalt, auch einen Ausländer zum Landvogt zu wählen; ferner die unumſchränkte Verwaltung aller Kirchen- und Pfrundgüter, vermög des IVten Artikels im Abſcheid der beyden verlandrechteten Kantone vom Jahr 1541, und bald hernach im Jahr 1543. in Kraft des Libells die Kollatur aller Pfründen im Lande, ſelbſt auch derjenigen, für deren Belehnung die Gemeinden förmliche Briefe aufweiſen konnten; den Gemeinden blieb nichts

übrig als ein ſehr beſchränktes Vorſchlagsrecht. Im Jahr 1554 und 1555. die Erwählung der Schreiber und Weibel, im Jahr 1596. vermög des Wylervertrags das Recht zur Annahme neuer Bürger und Einwohner, wie auch das Legitimationsrecht unehlicher Kinder, welche leztere, nach einer Erkanntniß vom Jahr 1597, bis nach der Aeltern Hinſcheid der katholiſchen Kirche einverleibt wurden. Ermeldter Vertrag unterſagte ſogar alle Landesgemeinden und andre Verſammlungen. Im Jahr 1601. wurde eben dieſer Vertrag zu Gunſten des Abbts erläutert, jedoch dießmal bey den unehlichen Kindern die Auswahl der Religion ungehindert gelaſſen. Im Jahr 1602. ward die Entſcheidung der Streitfrage, ob das Abzugsrecht dem Land oder dem Abbt zugehöre, an den Abbt, alſo an die Parthey ſelbſt, gewieſen. Da er von den beyden verlandrechteten Kantonen immer alles zu erhalten gewohnt war, ſo bemühte er ſich, den Toggenburgern jede fremde Zuflucht unmöglich zu machen. Da ſeit dem Anfang des XVIten Jahrhunderts die reformirte Kantone überhaupt, und Zürich beſonders ſich in die Toggenburgiſchen Angelegenheiten einmiſchten, wollten es weder der Abbt, noch die mehrere von den katholiſchen Kantonen geſtatten. Im Jahr 1621. wurde der Grund gelegt, die Kriegesgewalt des Volkes nach und nach dem Abbten in die Hände zu ſpielen. Im Jahr 1634. drang der Züricherſche Antiſtes Breitinger zweymal vor einer reformirten Tagleiſtung auf eine vermittelnde Geſandtſchaft zu Gunſten der bedrängten Glaubensgenoſſen im Toggenburg. Schlecht ge-

nug ward die Geſandtſchaft empfangen. Der Abbt behauptete, daß, außer Schweiz und Glarus, kein andrer Kanton ſich in die Angelegenheiten der Grafſchaft einmiſchen dürfte. Die reformirte Kantone erwiderten: Der Landesfrieden und die Gewiſſensfreyheit berühren den allgemeinen Ruheſtand; und, da der Abbt ein Glied der Eidgenoßſchaft ſey, ſo ſtehe es bey ihnen, auch die Toggenburger, ſo wie alle andern eidgenöſſiſche Religionsverwandte bey ihrer Religionsübung zu ſchützen. Von Zeit zu Zeit wagten ſie alſo, meiſtens durch Vermittlung von Reformirt Glarus, verſchiedene Verſuche, den Abbten auf günſtigere Geſinnungen zu bringen. Im Jahr 1654. drang dieſer deſſen ungeachtet den Toggenburgern einen neuen Vertrag, unter dem Namen der fürſtlichen Declaration, auf; einen Vertrag, welcher den Landeid, das Landrecht, alle ihre Freyheiten im Grunde untergrub, welcher das Volk des Kriegesgewalts gänzlich beraubte, und auch in der dringendeſten Noth die Zuſammenberufung ſeiner Sachwalter unmöglich machte. Im Jahr 1663. ſchickten die reformirte Kantone von neuem eine Geſandtſchaft an den Abbt, doch abermal fruchtlos. Im Jahr 1664. beklagten ſich die Basler auf der reformirten Tagleiſtung im Märzen, daß ihren verburgerten Predigern im Toggenburg gewiſſe Glaubensartikel zu predigen unterſagt, und bey Lebensſtrafe verboten ſey, von den Landesfreyheiten auf der Kanzel zu ſprechen. Bey näherer Unterſuchung zeigte ſich freylich, daß dießmal die Beſchwerden der Toggenburgiſchen Geiſtlichkeit eben nicht ſehr gegründt geweſen. In den beyden folgen-

den Jahrzehnten hingegen war es eigentlich, daß der Abbt und ſeine Beamten den unbegränzteſten Deſpotiſmus feſtſezten. Die Beſchwerden des Volkes waren theils religioſe, theils politiſche. Zu jenen zählen wir: 1o. Einſchränkung, Hinderung und Entehrung des reformirten Gottesdienſts. 2o. Schnödes Verfahren gegen die Prediger. 3o. Die Bücherinquiſition. 4o. Eingriff in das reformirte Matrimonialrecht. 5o. Verfolgung der Reformirten überhaupt und allerley bald liſtige, bald gewaltſame Mittel, um ſie zum Abfall zu verleiten. Auch die katholiſche Toggenburger hatten ihre religioſen Beſchwerden. Die Prieſter verführten zu unbilligen Vermächtniſſen; ſie ſchlugen denjenigen, die es mit der guten Sache hielten, die Abſolution ab, und von öffentlicher Kanzel erlaubten ſie ſich die unanſtändigſten Schimpfreden ſelbſt gegen die Häupter der Kantone. Von den politiſchen Beſchwerden des ganzen Volkes erwähnen wir nur folgende: 1o. Die meiſten Aemter befanden ſich in den Händen ausländiſcher Miethlinge. 2o. Das Landgericht war mit Lehnleuten und Klienten des Abbts beſezt. 3o. Mit Vorbeygehung der Gerichte im Land wurden auch die unbedeutendeſten Händel vor die hohe Obrigkeit ſelbſt gezogen, und daſelbſt immer inner vier Wänden heimlich beſeitigt. 4o. Ohne Anklage noch viel weniger Beweis werden ſchuldloſe Perſonen beym Eide verhört, und bey gewiſſenhafter Verweigerung des Eids um ſchwere Geldſummen gebüßt. 5o und 6o. Wird die heimliche Kundſchaft zum Verderben auch der Unſchuld mißbraucht, und man erneuert jene barbariſchen Ordeale und Vehmenge-

richte. 7o. Auch die öffentliche Buſſen ſind auf ungeheure Summen geſtiegen. 8o. Auch in bürgerlichen Sachen wird eine Appellation an den Aebbtiſchen Rath zugelaſſen. 9o. Der Landrath hingegen hat allen Einfluß verlohren. 10o. Seit langer Zeit werden keine Landesgemeinden verſammelt. 11o. Wenn nur wenige unverdächtige Einwohner unter einander oder mit einem Fremden ſich unterreden, ſo darf ein Beamter des Abbts ſie beym Eid über den Innhalt des Geſpräches befragen. 12o. Eigenmächtig und ohne Beyſeyn der Ausſchüſſe des Volkes, werden nicht nur Muſterungen vorgenommen, ſondern ſogar gezwungene Werbungen in fremde Dienſte bewilligt. 13o. Dem Volke werden die franzöſiſchen Friedensgelder entzogen. 14o. Nicht bloß, wie es ſeyn ſollte, zu Lichtenſteg allein, ſondern aller Orten, beſonders aber zu Wyl und Schwarzenbach werden Zölle erhoben. 15o. Der Verkauf, auch der nothwendigſten Lebensmitteln, wird als Monopole den Günſtlingen des Abbts übergeben. 16o. Die Klöſter und die Beamten wiſſen durch allerley Ränke die beſten Grundſtücke an ſich zu ziehen. 17o. Als eine Miſſethat wird es angeſehen, wenn ſich bey Erbtheilungen die Partheyen, ohne Zwiſchenkunft geldgieriger Beamter, gütlich vergleichen, u. ſ. w.

Je mehr durch allerley Mittel der Abbt die beyden verlandrechtete Kantone, Schweiz und Glarus, zu gewinnen, und ſie von den Toggenburgern abzuziehen wußte, deſto kühner und zahlreicher wurden ſeine Expreſſungen. Durch jede Laſt, die er den Unterdrückten aufbürdete, glaubte er ſie deſto fähiger, neue und immer größere Laſten zu tragen: end-

lich kam es ſo weit, daß ſie darunter entweder hinſinken, oder das allzuſchwere Joch abſchütteln mußten.

Im Jahr 1701. verabredete der Abbt mit dem Kanton Schweiz die Anlegung einer neuen Wagenſtraße durch den Hummelwald. Der Weg führte über Geſträuch und Felſen, ohne ſchwere Arbeit konnte er nicht bewerkſtelligt werden. Den Abbt kümmert' es wenig: Kurz und gut trug er den Anwohnern das Geſchäft auf. Durch ſechs Männer von beyden Religionen ſtellte ihm die Gemeinde Wättwyl ihre wirklich beſiegelte Befreyung von derley Frohndienſten vor. Die Antwort war: Man erwarte Gehorſam, und keine Einwendungen. Den Abgeordneten entfielen die Worte: Die Anlegung und Unterhaltung einer ſolchen Straſſe ſeyn für das Volk eine drückendere Laſt, als die ehmalige Frohndienſte und Tagwen, wovon ſie ſich doch ſchon zweymal losgekauft haben. Für dieſe Rede wurden ſie durch ein Contumazurtheil zu einer Geldbuſſe von 1540 Reichsthalern, zum Widerruf vor offener Thüre und zu ehrloſem Zuſtande verurtheilt. In gleicher Zeit holte man den Landweibel Germann, einen Katholik, begeiſtert vom Vaterlande und aufgeklärt über die Rechte deſſelben, ins Kloſter, nahm ihn unter allerley Vorwand gefangen, und ſprach ihm das Leben ab. Die Vollziehung des Urtheils ſchob man auf, und nahm ihm unterweilen ſeine Schriften weg. Nach Jahre langem Arreſt erſchien er wieder am Tageslicht. Von den Toggenburgern hatte der Abbt 900 Gulden an die Wachunkoſten der alten Landſchaft des Gotteshauſes gefordert. Gegen

dieſe Neuerung ſuchte der Landrath durch Ausſchüſſe die alten Urkunden hervor. Die Ausſchüſſe beſtrafte der Abbt um 500 Speciesthaler, und zwar weil ſie einen Schrank, worinn das Landpannier verwahrt liegt, in Ermanglung der Schlüſſel, durch einen Schloſſer hatten öffnen laſſen, um nachzuſpüren, ob vielleicht einige Documente zu ihrem Behuf ſich unter den Pannerbriefen befinden. Dergleichen ſcharfes Verfahren gegen die angeſehenſten Männer im Lande, und die durchgängige Bedrückung hinterhielten das Volk nicht länger; durch Abgeordnete flehte es Schweiz und Glarus, in Kraft ſeines Landrechtes, um Hilfe an. Schriftlich bat Glarus den Abbt und ſeinen Landvogt, daß das Volk mit dem ganz ungewohnten Straſſenbau verſchont werden möchte. Seine Zuflucht zu den verlandrechteten Kantonen beleidigte den Abbt. Unterm 11. Aprill ſollte er vor dem Tribunal dieſer Kantone gegen die Toggenburger zu Recht ſtehen. Anſtatt aber durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen, ſchickte er nur durch einen Läufer ein Schreiben, worinn er Aufſchub begehrte. Er erhielt ihn bis auf den 9. Maymonat 1702. An dieſem Tag fällte der Kanton Schweiz einſeitig ein Urtheil. Die Toggenburger, die ſich dabey verkürzt ſahen, wendeten ſich durch Ausſchüſſe an Glarus. Den 21. May, alten Styls, entſchloß ſich dieſer Kanton zur Beſchützung derſelben, und zu feyerlicher Erneuerung des Landrechts. Hievon benachrichtigte er Schweiz ſowol als den Prälaten. In der Zuſchrift an dieſen ließ man die Betitlung an unſern gnädigen Herrn weg. Uneröffnet ſchickte er des-

wegen das Schreiben zurück. In einem zweyten Schreiben wurde der Hofſtyl genauer beobachtet. Der Abbt aber erklärte ſich, daß er kein ander Urtheil als das von den Schweizern ſchon ausgefällte annehmen werde. Auch verbat er ſich die Glarnerſche Erneuerung des Landrechts, mit Verdeuten, daß, wenn die Glarner eine Geſandtſchaft ins Toggenburg ſenden, er ſie keineswegs als ſolche werde anerkennen oder behandeln. Den 7. Junius ward dieſe Antwort in voller Landsgemeinde zu Glarus verleſen. Einhellig beharrte ſie auf der Erneuerung des Landrechts, und zwar ſogleich auf nächſten Sonntag. Zu dieſer Feyerlichkeit lud ſie den Kanton Schweiz auch ein; dem Abbt ſowol als den Toggenburgern kündigte ſie ihren Entſchluß an. Sobald die Glarner Bevollmächtigte in dem Hummelwald auf Toggenburgiſchem Boden anlangten, ſchlug ihnen ein Beamter, im Namen des Abbts, das Recht vor. Dieß machte ſie nicht irre, ſie ritten weiter auf Leichtenſteg. Hier vernahmen ſie, daß man den Toggenburgern bey Ehren und Eide das Zuſammentreten und die Beſchwörung des Landrechts unterſagt hätte. Den Verzagten ſprachen ſie Muth ein, und gegen die Beamte des Abbts erklärten ſie ſich, daß ſie von den uralten, heiter geſchriebenen Verträgen kein Jota nachgeben werden. Bitter beklagten ſie ſich hernach über den Widerſtand des Abbts auf der nächſten, gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung. Auf Vermittlung derſelben traten die Partheyen den 17. Auguſt 1702. in Einſiedeln zu gütlicher Unterhandlung zuſammen. Es war unmöglich, die gegenſeitigen

Widerſprüche zu vereinigen. Auf den 26. November ſollte zu Rapperſchweil aufs neue eine Unterredung erfolgen: Der Abbt aber ſchob ſie von Zeit zu Zeit auf. Mittlerweile ſuchte er durch Entzweyung der Reformirten und der Katholiken im Toggenburg beyde Theile zu ſchwächen. Die reformirte Kantone nahmen die Sache nicht wenig zu Herzen, zur Zeit aber thaten ſie noch nichts weiter, als daß ſie die Glarner aufmunterten zur Behauptung ihrer Forderungen gegen den Abbten. Die ſchon lang aufgeſchobene Zuſammenkunft in Rapperſchweil hatte endlich im Jenner 1703. den Fortgang. Daſelbſt erſchienen Geſandte von Schweiz und Glarus, von dem Abbt und von Toggenburg. Der Erfolg war ein vergeblicher Entwurf, folgenden Innhalts: Die Toggenburger ſollten auf einem gemeinen Landtag ihre Beſchwerden zuſammentragen, um ſie hernach dem Abbt zur Abhebung zu übergeben. Jene ſechs Ausſchüſſe, die im Jahr 1701. gegen die Frohndienſte geredt und in Contumaz verfällt worden, ſollten auf Abbitte hin von dem Abbt begnadigt, und endlich der Landweibel Germann, auf Empfehlung der beyden Kantone auf freyen Fuß geſtellt werden. Die Tochtern dieſes leztern flehten vor den Geſandten perſönlich um ſeine Befreyung. Dieſer Entwurf ward zu Schweiz beſtätigt. Der Abbt aber machte Bedenken, ein Gleiches zu thun. Die Toggenburger baten um nähere Erläuterung, und zugleich um eine Erklärung, wie der Kanton Schweiz in Abſicht auf das Landrecht geſinnet ſey. Ungeachtet hie und da der eine und der andere das Intereſſe des Abbts um ſeines eignen

Intereſſe willen begünſtigte, ſo wirkte nichts deſto⸗ weniger die populare Beredtſamkeit der Glarner⸗Geſandten auf der Schweizerſchen Landesgemeinde im Maymonat ſo viel, daß auch dieſe aus voller Bruſt ausrief: Und wenn die Toggenburger Türken und Heiden wären, immer bleiben ſie doch unſere Landsmänner und Bundesgenoſſen; und wir ſind verpflichtet, ſie bey ihren Rechten zu ſchirmen. Der Schluß war: Das Landrecht ſollte auf den 5. Junius erneuert und zu dieſer Feyerlichkeit auch der Abbt eingeladen werden. Beym Eide ſoll man die Toggenburger in Wattwyl zuſammenberufen. Im Fall einer Wiederſezlichkeit von Seite des Abbts, ſollte nichts deſtoweniger mit dem willfährigen Theil die Handlung fortgehen. Wenn neuere Briefe und Siegel zum Vorſchein kommen, welche den ältern im Wege ſtehen, ſo ſollte man die leztern vorziehen, und nach demſelben das Landrecht beſchwören. Bald hernach unterſchrieb auch die Glarner⸗Landes⸗Gemeinde dieſe Erkanntniß. Der Abbt aber ließ in öffentlichen Mandaten, bey Strafe des Meineids, die Erneuerung des Landrechts verbieten. Die Geſandte von Schweiz und Glarus fanden ſich auf beſtimmten Tag zu Wattwyl ein. Die Beamten und das Landgericht, Kreaturen des Abbts, erſchienen vor ihnen mit förmlicher Proteſtation gegen die Handlung, und ſchlugen das eidgenößiſche Recht vor. Die Geſandten ließen ſich durch nichts hinterhalten, und es waren über 6000 Mann auf dem Platze, die das Landrecht beſchwuren. Nur etwann 500 Mann blieben aus. Der Abbt verklagte hierauf Schweiz und Glarus bey ſämmtlichen

lichen Kantonen, auf der folgenden Badiſchen Jahrrechnung flehte er das eidgenößiſche Recht an. Im Auguſt ward dieſes Geſchäfts wegen zu Schweiz eine außerordentliche Landesgemeinde gehalten. Bey derſelben erſchienen auch Geſandte von Glarus und von dem Prälaten. Es erfolgte eine Lands-Erkanntniß: Die Toggenburger ſoll man bey den alten Freyheiten beſchirmen: Wer dagegen thut oder auch nur anräth, iſt ein Meineid, Verräther und Vogelfrey, auf deſſen Kopf ſind 100 Ducaten geboten. Ferner ſoll eine neue Geſandtſchaft von beyden Kantonen ins Toggenburg abgeſchickt werden, um das Landrecht ſowol von dem Abbt als auch von denjenigen Toggenburgern, die es noch nicht thaten, beſchwören zu laſſen. Wer ſich deſſen weigert, ſoll von den Gehorſamen zur Gebühr gebracht werden. Die Abgeordnete des Abbts baten um Erlaubniß, vor der Landesgemeinde zu reden, jedoch daß mittlerweile die Abgeordnete von Glarus abtreten ſollten. Erſteres wollte man ihnen geſtatten, da man aber lezteres abſchlug, ſo entſchloſſen ſie ſich lieber zu ſchweigen.

Man eilte eben nicht mit weiterer Fortſetzung der Landrechtsbeſchwörung. Hingegen traten den 2. Sept. 1703. die Geſandte der beyden Kantone von neuem mit den Geſandten des Abbts in Einſiedeln zuſammen. Fruchtlos giengen ſie auseinander. Im December erklärten ſich Schweiz und Glarus, ſie wollten ihren Streit mit dem Abbte den beyden andern Schirmorten, Zürich und Luzern, in Gegenwart der Toggenburger zur Unterſuchung anheim ſtellen.

Der ganze, helvetiſche Staatskörper überhaupt hatte eben nicht Urſache, mit dem Prälaten zufrieden zu ſeyn, indem er mit dem Kaiſer, als Erzherzogen von Oeſterreich, in einen Schutzvertrag zu gegenſeitigem Beyſtande von 3000 bis 4000 Mann getreten war. Auf der Tagleiſtung im December 1703. wurden dem Geſandten des Abbts die Bedenklichkeiten über dieſen Vertrag, der hinter dem Rücken der Schirmorte gemacht worden, in Schrift übergeben. Die Beantwortung ſchob der Abbt auf.

Im Jenner 1704. gab ſich die gemeineidgenößiſche Tagſatzung zu Solothurn, in Betref des Toggenburgerhandels alle erſinnliche Mühe, den Abbt zu bereden, daß er (nach dem Anerbieten der Glarner und Schweizer) die zwey andern Aebbtiſche Schirmorte, Zürich und Lucern zur Unterſuchung und Vermittlung annehmen möchte. Er verlangte, daß auch Bern und Solothurn beywohnen, und mittlerweile die Sachen im Toggenburg in unverändertem Zuſtand bleiben ſollten. Schweiz und Glarus merkten leicht, daß es ihm nur um Weitläufigkeit und Verzögerung zu thun wäre. Sie verwarfen die Zwiſchenkunft der Kantone Bern und Solothurn, die ja mit dem Abbt keine Verbindung hatten, wie die Schirmorte, Zürich und Lucern. Um die Partheyen einander näher zu bringen, ſchrieb man im April 1704. eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung aus; ſie ward ſchlecht beſucht, und ſchloß nichts ab. Die unpartheyiſchen Kantone ermahnten Schweiz und Glarus zum Aufſchub, nichts deſtoweniger ſchickten dieſe ihre Geſandten ins Tog-

genburg, und ließen das erneuerte Landrecht beſchwören. Unterm 18. May erkannte Schweiz auf der Landesgemeinde: Alle Ausſprüche ſollten nichtig ſeyn, die jemals dem Landrecht zuwider gefällt, und nicht durch aller intereßirten Theile höchſten Gewalt untrüglich beſtätigt worden. Hierüber gab der Kanton den 7. Sept. 1704. ein Inſtrument mit dem Standesſiegel von ſich. Unterm 8. October bekräftigte, zugleich mit Schweiz, auch Glarus die gleiche Erklärung. Aus allen Kräften ſchrie der Prälat über Gewalt und Unrecht. In der That nahmen die Sachen im Toggenburg eine ganz andere Geſtalt an. Daſelbſt wurden ſonſt die Werbungen von dem Prälaten begünſtigt: Nunmehr, da er die Anwerbung einiger Compagnien für Savoyen bewilligte, wieſen die Toggenburger die Werber hinweg, mit Verdeuten, daß ſie ſolche Freyheit weder ihnen, noch ſelbſt dem Landvogt geſtatten. Sonſt erwählte der Abbt ſelbſt den Schultheiß von Lichtenſteg, und den Landrath; nunmehr wurden ſie von dieſem und von Lichtenſteg ſelber erwählt, und der Landrath um zwey Theile verſtärkt. Die Landesgemeinde wurde ehmals von den Beamten des Abbts zuſammenberufen; jezt kam ſie, auf das Aufgebot der beyden Kantone, Schweiz und Glarus zuſammen. Auf dringendes Anhalten des Abbts wurden dieſe von gemeinen Eidgenoſſen ſchriftlich befragt: Ob, wie, und wo ſie dem Abbt nach den eidgenößiſchen Rechten antworten wollten? Schweiz und Glarus beharrten, daß ſie, ohne Zuziehung andrer Kantone, einzig mit den beyden Schirmorten, Zürich und Lucern in güt-

liche Unterhandlung einzutreten bereit ſeyn, und zwar nicht eher, bis der Abbt ſein Bündtniß mit dem Kaiſer, als unverträglich, ſowol mit dem Schirmrecht, als mit dem Landrecht, herausgeben werde. Auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung 1704. legte er ein Inſtrument vor, jedoch nur mit der Unterſchrift ſeines und des kaiſerlichen Geſandten, ohne Petſchaft und Siegel. Die Kantone begnügten ſich nicht eher, als nach ſchriftlicher Verſicherung des Abbts und ſeines Konvents, daß ſie von keinem andern Inſtrument etwas wiſſen, und daß jedes andere zernichtet ſeyn ſollte. Beynahe ganz allein dem Kanton Bern hatten ſie es zu danken, daß ſie den Vertrag nicht zur Entkräftung ausliefern mußten. Bern war dem Prälaten um ſo viel weniger abgeneigt, weil er in Rückſicht auf ausländiſche Geſchäfte ziemlich wolgeſinnt und in dem Bernerſchen Syſtem war.

Durch das ganze folgende Jahr 1705. rückte der Toggenburgiſche Prozeß beynahe um keinen Schritt fort. Auf der gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung im Jenner widerſezten ſich Schweiz und Glarus jeder andern Unterſuchung und Vermittlung, außer derjenigen, welche ſie ſchon vorher den beyden andern Schirmorten, Zürich und Luzern anboten: Nach dem Begriff der Schweizer und Glarner, hatte der Abbt, als Fürſt von St. Gallen, keine andere Zuflucht, als zu ſeinen IV. Schirmorten, Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus: als Graf von Toggenburg war er ausſchlieſſend an dieſe beyden leztern Kantone, vermöge des Landrechts, gebunden.

Im Jenner 1706. anerkennte der Abbt die bisher von ihm widerſprochne Gültigkeit des ſo geheißnen Bauren- oder Landleuten-Landrechts, jedoch mit Vorbehalt ſeiner landesherrlichen Rechte, und der ſeit Aufrichtung des Landrechtes empfangenen Briefe und Siegel. Dieſe Erklärung that er auf einer Zuſammenkunft zwiſchen ihm und den beyden Kantonen zu Einſiedeln. Er war perſönlich im Kloſter zugegen, erſchien aber nicht bey den Unterredungen. Die Toggenburger, beyder Religionen, waren auch eingeladen; ihnen wollten anfangs die Miniſter des Abbts den Beyſitz verweigern; endlich gaben ſie nach. Der Vorbehalt, unter welchem allein ſie das Landrecht zugeben wollten, hob daſſelbe wider auf, und ſo ward er verworfen. Nicht weniger fruchtlos blieb die nachherige Zuſammenkunft zu Lichtenſteg. Umſonſt, daß der Prälat abermal das eidgenößiſche Recht vorſchlug; umſonſt, daß die unintereßirten Kantone ſich zur Unterſuchung anboten, die Schweizer und Glarner drangen dagegen auf eine neue Zuſammenkunft mit dem Fürſten. Wirklich traten ſie im Auguſt 1706. zu Grynau wieder zuſammen, giengen aber verbitterter, als niemals, auseinander. Es wurden ſcharfe Worte und Schriften gewechſelt; nicht ohne Mühe hinderte man thätliche Feindſeligkeit. Eine bald darauf erfolgte Zuſammenkunft zu Lachen hatte das Schickſal der vorigen. Schweiz und Glarus ſchickten nun (mit Ausnahme der Städte Biel und St. Gallen) an ſämmtliche Eidgenoſſen eine hiſtoriſche Deduction, mit Erſuchen, daß man ſie bey dem Landrecht mit Toggenburg, als einem ge-

nugſam erörterten Rechte, gegen den Angriff des Abbts, vermög eidgenößiſcher Bündtniſſe beſchirme. Die Sache ward vor den ganzen, helvetiſchen Staatskörper gezogen. Die beyden Vororte, Zürich und Bern, wandten allen Fleiß an; ſie wollten auch die zugewandten Orte, Biel und Stadt St. Gallen, in das Mittleramt hineinziehen; Toggenburg, woſelbſt die Reformirte ſich ſchon mehrere Freyheit beym Gottesdienſte erlaubten, ermahnten ſie zu beſcheidnerm Verfahren und zu gegenſeitiger Vertragſamkeit. Auf den 14. Nov. 1706. ſchrieb man eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung aus, bey welcher ſich auch Toggenburg als ein weſentlich intereßirter Theil einfinden ſollte. Auf dieſer Tagleiſtung behauptete der Abbt, daß man ihm das eidgenößiſche Recht keineswegs abſchlagen könnte; er ſtehe nämlich nicht mit den IV. Schirmorten allein, ſondern auch mit den andern Ständen in Verbindung; zu öftern malen ſey er in Kriegesfällen ſämmtlichen Eidgenoſſen behilflich geweſen, man habe ihn in das Defenſional aufgenommen, und ihm auch zu andern Zeiten das eidgenößiſche Recht angedeihen laſſen. Allmählich nun gaben Schweiz und Glarus die Sache näher; ſie willigten in die Unterſuchung, jedoch nur unter heiterm Beding, daß ſie keineswegs anderſt als zur Aufklärung geſchehen ſollte. Auf dieſes hin trug der Abbt ſeine Beſchwerden vor: Toggenburg iſt ein Reichslehen, und als ſolches ein Eigenthum der Abbtey. Nicht alle Perſonen und Gegenden in der Grafſchaft ſind in dem Landrecht begriffen. Das Landrecht iſt nur inſofern gültig, in wiefern es mit

den landesherrlichen Rechten der Abbtey übereinſtimmt. Auf dieſe Grundſätze ſchloß er: Vor allen Dingen ſollte die unbefügter Weiſe abgeänderte Regierung im Lande wieder in den alten Stand geſtellt werden.

Schweiz und Glarus antworteten: Seit der Befreyung des Schweizerlandes, und ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden habe in dem helvetiſchen Bezirke kein Eigenthum des römiſchen Reichs, ſtatt. Wenn der Abbt ein Vaſall dieſes Reichs wäre, ſo könnte er kein Eidsgenoß ſeyn. Es ſey ein Widerſpruch, daß die Toggenburger zugleich als Eigenthum der Abbtey, und doch als Landsleute von Schweiz und Glarus angeſehen werden. Lezteres waren ſie ſchon bey Lebzeiten der Freyherren von Raren, und dieſe konnten nicht mehr verkaufen als ſie beſaſſen. Wenn dieſe und wenn hernach der Abbt Ulrich ſich bey Beſtätigung des Landrechtes ihre Herrlichkeiten vorbehielten, ſo bezieht ſich dieſer Vorbehalt nur auf diejenigen Herrlichkeiten, die in dem Landrechte nicht ausbedungen ſind.

Als die Reihe zu reden, an die Toggenburger ſelbſt kam, ſo gaben ſie dem Vortrag der beyden Kantone völligen Beyfall; zugleich baten ſie über die Forderungen des Abbts um einige Monate Bedenkzeit. Zur Bewilligung dieſer Bedenkzeit ſchienen die reformirte Kantone um ſo viel geneigter, weil auch Schweiz und Glarus ſich weitere Verhandlung verbaten. Die katholiſche Kantone hingegen wollten ſchon zu Vergleichsentwürfen fortſchreiten; allein die Geſandte von Zürich, Bern und den mehrern reformirten Ständen verreiß-

ten. Jene blieben noch, wie man glaubte, zur Behandlung einiger ſie allein betrefender Sachen; allein ſie verfaßten, und zwar in ſcharfem, verfänglichen Ausdruck, ein Schreiben an die Toggenburger, mit Ermahnung zum Gehorſam gegen den Abbten, und unter der Unterſchrift ſämmtlicher uninteresſirter Kantone. Hernach entwarfen ſie unterm 27. November 1706. einen Verglich oder ein Gutachten, worinn ſie ſowol der Landleute Landrecht, als auch alle vorbehaltene Rechte des Abbts bekräftigen, die Abhebung der Toggenburgiſchen Beſchwerden aber dem Abbt allein überlaſſen. Bey ausbleibender Abhebung endlich verſprachen ſie ihre Vermittlung. Ein ſolcher Verglich gab den beyden Ständen, Schweiz und Glarus, völlig Unrecht; die Freyheiten der Toggenburger unterwarf er entweder der Gnade des Fürſten, oder der Vermittlung der katholiſchen Kantone, mit Ausſchliesſung der reformirten. Durch was für Mittel der Kanton Schweiz zur Bewilligung dieſes Vergleichs überredt worden ſey, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn. Wenn die katholiſche Kantone überhaupt das ganze Geſchäft nicht mehr als Staatsſache, ſondern als Religionsſache anzuſehen anfiengen, und ſich nun auf einmal gegen den Abbt ſo günſtig bewieſen, ſo ſchrieb man es groſſentheils dem Einfluß des päbſtlichen Nunzius in Lucern zu.

Unter ſolchen Umſtänden ſahen die Toggenburger je länger je mehr von dem Abbt den Handel und Wandel gehindert, Recht und Gerichte verkehrt, den Saamen politiſcher und religioſer Zweytracht

verbreitet, ſich aller Orten verläumdet, durch widerrechtlichen Gewalt ſich in Fallſtricke verwickelt, und zu unordentlichen Schritten verleitet, die man alsdenn für Empörung erklärte: Endlich ſchickten ſie vier Abgeordnete, zween von jeder Religion, an die beyden Kantone Zürich und Bern. Dieſe zogen theils die Natur des Toggenburgiſchen Anſuchens, theils das Betragen der katholiſchen Kantone, theils auch das Ihrige bey ähnlichen Gelegenheiten in reife Betrachtung. In dieſer Streitſache waren ſie von ſämmtlichen Partheyen anfangs als Vermittler angeſehen worden; den katholiſchen Eidsgenoſſen gaben ſie niemals gegründeten Vorwand zum Ausſchluß; noch auf leztrer Tagſatzung hatte man auch für die Zukunft keine andere als gemeinſchaftliche Unterhandlung verabredet. Ueber eben dieſes Landrecht war im Jahr 1437. auch Bern mit den andern Kantonen zu Gerichte geſeſſen, und ganz allein beſtimmte Bern im Jahr 1463. die Art und Weiſe, wie daſſelbe ſollte beurkundet werden. Gegenwärtig war es ja eben um den eigentlichen Sinn der ausgefällten Urtheile zu thun. Zürich, als ein Schirmort des Abbts, hatte Macht, ihn vom Krieg, alſo auch von unrechtmäßiger Gewalt abzuhalten. Im Jahr 1538. trug dieſer Kanton nicht wenig bey, daß die Toggenburger dem Abbt die bereits von ihm anerkauften Rechte zurückſtelleten; auch war Zürich bey Errichtung des Vertrages zugegen, in welchem den Toggenburgern ihre Freyheiten überhaupt, und beſonders ihr Landeid und Landrecht zugekennt worden. Aus allen dieſen Betrachtungen glaubten ſich Zürich und Bern genugſam

zur Anhörung der Toggenburger berechtigt. Auf einer Unterredung zu Bern im Febr. 1707. fanden ſie, daß die Freyheiten derſelben, die von Zeit zu Zeit gekränkt worden, in folgenden VI. Hauptpuncten beſtehen: 1°. In der Landleute Landeid, der von den Freyherrn von Raren an die Aebbte gekommen, und von dieſen mehrmal beſtätigt worden. Ausdrücklich heißts in dem Spruch vom Jahr 1475: „Wenn die Landleute gedrängt „würden, möchten ſie den Landeid gegen St. Gal„len ſelbſt brauchen, und ihm damit vorſeyn.„ 2°. In der Landleute Landrecht. 3°. In der Beſetzung und Entſetzung des Landraths und Landgerichts, vermög des Landeids und Landrechts ſowol als des Rapperſchweiler-Vertrags vom Jahr 1538. 4°. In der Befreyung von auswärtigem Gerichte und von Appellation. 5°. In der freyen Religionsübung nach dem Landesfrieden. 6°. In dem Collaturrecht derjenigen, welche die Pfründen geſtiftet haben, ohne jedoch anderweitige Rechte zu kränken. Zur Anerkennung und Beobachtung dieſer Artikel ſollte der Abbt durch eine Geſandtſchaft von Zürich und Bern mit allem Ernſt, und unter Andräuung thätlicher Zwiſchenkunft beredt werden. Von dieſem wichtigen Schritte gaben die beyden erſten Kantone auch den übrigen Nachricht, nur die zwey verlandrechteten aber luden ſie ein, mit ihnen gemeine Sache zu machen.

Um gleiche Zeit beſtimmte die Landesgemeinde zu Schweiz auf den 16. Febr. 1707. eine neue Zuſammenkunft zu Lichtenſteg, mit folgendem Auftrag an die Geſandten: Sie ſollten die Toggen-

burger auf der einen Seite zur Beybehaltung des Landrechts mit Schweiz und Glarus, auf der andern Seite zur ausſchlieſſenden Zuflucht bey dieſen beyden Kantonen, ermahnen; ihnen dagegen aber gutes Recht verſprechen, und wegen der bisherigen Unkoſten über dieſen Streithandel die fürſtlichen Gefälle und Buſſengelder zukennen. Auf der Landesgemeinde zu Glarus ſchien man mit dem obigen Entſchluſſe der Züricher und Berner ſehr wol zufrieden. Den 4. März langten die Geſandte dieſer leztern Kantone in der Abbtey an. Sie erhielten keine andere Antwort, als daß man ihre Vorſchläge den unpartheyiſchen Kantonen, die auch ſchon in der Sache gehandelt haben, mittheilen werde. Auf dieſes hin gaben Zürich und Bern den Toggenburgern kurz und gut den Einſchlag, ſie ſollten nach obenerwähnten VI. Punkten ihre Freyheiten üben, jedoch mit aller Beſcheidenheit, und vornehmlich in völliger Eintracht; zu dem Ende hin ſollte ſogleich den nächſten Sonntag mit Beſchwörung des Landeides der Anfang gemacht werden. Ungeachtet aller Proteſtation von Seite des Abbts ſowol als der fünf katholiſchen Kantone gieng dieſe Feyerlichkeit den 23. März 1707. zu Wattwyl vor ſich. Es waren 5000 reformirte und 3000 katholiſche auf dem Plaz. Die ganze Verſammlung war bis zu Thränen gerührt, und laut erſchallten Dank und Segnungen für Zürich und Bern. Ein angeſehener Landmann weigerte die Leiſtung des Eides; man ſtellte ihn ſeitwärts, und hielt über ihn und einige ſeiner Anhänger die Umfrage; man erkennte, wofern ſie nicht in einer beſtimmten Zeit

den Eid leiſten, ſo ſollten ſie aus dem Lande verbannt ſeyn.

Nach dieſem Eidſchwur beſtimmte man, nach Anleitung der beyden erſten Kantone und der zwey Schirmorte, die Form der künftigen Regierung; ſie ſollte aus Gliedern von beyden Religionen in gleicher Anzahl beſtehen; 80 Perſonen für den groſſen Rath, 24 für den kleinen, 12 für einen noch engern oder geheimen Rath, außer der ſogenannten geheimen Kommißion, welche Gewalt hatte zur Einziehung der Kundſchafter, ja ſelbſt zur Arreſtirung, nämlich bey heiter erfundenen Sachen. Bey Beſetzung des Raths und Gerichtes erklärte man, auf Anrathen des Kantons Zürich, auch jene Wattwylſche Ausſchüſſe für wahlfähig, ungeachtet ſie vor ſechs Jahren von dem Abbt ehrlos und gewehrlos gemacht worden. Ueberall ward alles in vorigen Zuſtand geſezt.

Ueber dieſes einſeitige Verfahren der beyden Vororte wurden die katholiſche Kantone, die gleichwol hiezu das Beyſpiel gegeben, äußerſt erbittert. Von dem Abbt ſowol als von dem päbſtlichen Nuntius wurde die Erbitterung genährt, und von der katholiſchen Geiſtlichkeit im Lande ſelbſt der Saamen der Zweytracht verbreitet. Als am Oſtermontag 1707. die Reformirte zu Helfetſchweil vor der Predigt den Pſalm ſangen, kamen die Katholiſche in Prozeßion vor die Kirche, drangen hinein und forderten, daß man mit dem ketzerſchen Geplärr aufhören möchte. Anfangs ſuchte man ſie mit Freundlichkeit zu beſänftigen; die Katholiken wurden hitziger, und ſchon zog einer den Degen; hierauf

bemächtigten ſich die Reformirte, die unbewehrt waren, der eiſernen und hölzernen Kreutze, ſie zerbrachen die Kirchenfahnen, machten Prügel daraus, und verjagten die Gegner. Morgens darauf zogen dieſe auf Flohwyl, ſchlugen den Reformirten die Fenſter ein, und trieben etliche aus ihren Häuſern. Als die Nachricht von dieſen Unfugen nach Zürich kam, warf man vor dem großen Rathe die Frage auf: Ob man ſogleich Truppen ins Toggenburg ſchicken oder vorher noch umſtändlichern Bericht einziehen ſollte? Zu zweyenmalen waren die Stimmen gleich getheilt; endlich entſchied der Stadtſchreiber Holzhalb für die leztere Meinung. Man ſchickte eine Geſandtſchaft ins Toggenburg, und unverweilt wurde daſelbſt der dreyfache Landrath verſammelt. Einhellig erkannte dieſer: Die Reformirte ſollten im ganzen Lande ungehindert den Gottesdienſt nach dem Landesfrieden verrichten mögen, und die Stöhrer deſſelben ſollten an Leib, Ehre und Gut geſtraft werden. Dieſe Erkanntniß vom 29. April 1707. erſchien im Namen des Schultheiß, Ammann, und eines ganzen Landraths im Toggenburg.

Die beyden verlandrechtete Kantone, Schweiz und Glarus, vornehmlich der erſtere, fiengen nun laut an, ſich über Zürich und Bern zu beſchwehren. In einem Schreiben vom 15. May warf dieſen der Kanton Schweiz vor, daß ihre Geſandtſchaft an den Abbt, noch mehr aber die Emißion ins Toggenburg (wie die neuerliche Züricherſche Deputation genennt ward) geradezu das Landrecht verletze, und daß die Toggenburger, ohne Vor-

wiſſen und Erlaubniß ihrer Bundesgenoſſen zu Schweiz und Glarus, nirgends Rath und Hilf ſuchen ſollten. Unterm 28. Junius erklärte ſich der Kanton Zürich in ſeiner Antwort: Daß er bey allen bisherigen Schritten nichts anders geſucht habe, als die Befeſtigung des von Schweiz ſelbſt im Jahr 1703 wiederhergeſtellten Landrechts, daß er übrigens widerrechtlicher Gewalt in dem Bezirk der Eidgenoßſchaft niemals gleichgültig zuſehen werde. Bald hernach ſchrieb an die beyden Vororte auch Glarus, in gleichem Ton, wie die Schweizer. Eben dieſes thaten unterm 9. April ſämmtliche, unintereſſirte katholiſche Stände. Indem ſie das Verfahren von Zürich und Bern tadelten, ſo bedachten ſie nicht, daß ſie ſich über ihr neuerlich ausgefälltes, einſeitiges Laudum ſelbſt verurtheilten. Von Zürich und Bern erhielten ſie zur Antwort: Der Abbt habe ja mehrmal ſelbſt um ihre Vermittlung gebeten, und in dem Badiſchen Gutachten ſowol als auch in dem eidgenößiſchen Schreiben an Toggenburg ſey wirklich ihr Namen gebraucht worden. Der Abbt läugnete die Anrufung der Vermittlung von Zürich und Bern. Unterm 11. Julius erwiderten dieſe: „Da jeder von Gott geſezten Obrigkeit obliegt, ſich „vor andern aus der Wahrheit zu befleiſſen, ſo „haben wir Euer Fürſtl. Gnaden abgeſchmacktes „Widerſprechen unmöglich faſſen können. Daher „wir auch nicht ermangeln wollen, wegen oben „berührter, ungebührlichen Verneinung uns zu ſei„ner Zeit und an gehörigem Ort bitter zu beſchweh„ren. Dießmal fügen wir nur noch die Verſicherung „hinzu, daß wir künftig, wie bisher, nicht nur in

„Worten und Schriften, ſondern Gott Lob in der „That uns jederzeit wahrhaft und aufrichtig wer= „den finden laſſen, u. ſ. w.„

Auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung beſchuldigte der Abbt die beyden Schirmorte, Schweiz und Glarus, wegen ihrer Erneuerung des Landrechtes mit Toggenburg, einer Verletzung ſeiner oberherrlichen Rechte. Hierüber rechtfertigten ſich die beyden Kantone. Dieſes Spiel endigte ſich damit, daß unmittelbar darauf ſämmtliche katholiſche Geſandte ſich mit dem Abbte vereinigten, den beyden Vororten über ihre einſeitigen Verfügungen im Toggenburg die heftigſten Vorwürfe zu machen. Die Zürcherſche und Bernerſche Geſandte bewieſen aus vorgelegten Briefen ſowol des Abbts als des kaiſerlichen Agenten, Barons im Grüt, ihre ausdrückliche Einladung zum Mittleramt; ſie zeigten, daß ſie bey ihren Verfügungen die Documente aufs gewiſſenhafteſte zu Rathe gezogen, und daß, wenn dieſe Verfügungen einſeitig geweſen, ſie dazu durch das Vorbild der katholiſchen Kantone, und das ebenfalls einſeitige Verfahren derſelben im Nov. 1706. berechtigt worden. Auf dieſe Aeußerung entfuhr ſich in voller Verſammlung ein katholiſcher Geſandter: Obgleich ich jener Tagleiſtung auch beywohnete, ſprach er, ſo weiß ich doch nichts davon, daß dem Schreiben an Toggenburg die Namen der Stände Zürich und Bern angehängt worden. Wenn ſolches geſchehen iſt, ſo muß es eine Irrung der Kanzley ſeyn. Ganz entrüſtet widerſprach ihm der Landſchreiber Schindler. Die ganze Verſammlung ſaß beſtürzt da, und der Geſandte konnte keine Silbe

hervorbringen. Unverrichteter Sachen gieng man auseinander.

Mit Anfang des Jahres 1708. vermehrte ſich die Bitterkeit ſowol unter den Kantonen, als ſelbſt unter den Religionspartheyen im Toggenburg. Auch ſogar unter den Reformirten ſtiftete der Pfarrer Serin zu Krumenau, aus Haß gegen den gregorianſchen Kalender, unzeitige Entzweyung.

Auf einer Tagſatzung im Hornung gaben die katholiſche Kantone ihren Beyfall zu einem gemeinſchaftlichen Schreiben an die Toggenburger beyder Religionen, um ſie vor jedem Unfug zu warnen und ihnen baldige Beruhigung zu verſprechen. Bald hernach gab man den katholiſchen Abgeordneten aus der Grafſchaft, auf ihre Bitte, in Zürich ein beſiegeltes Zeugniß: Daß der Abbt ſich bey Zürich und Bern zu unumſchränkter Bewilligung der Religionsfreyheit für die Reformirten im Toggenburg anheiſchig gemacht habe, wofern man ihm hingegen in politiſchen Sachen unbedingte Gewalt zugeſtehen wollte. Dieſes Zeugniß öfnete auch den katholiſchen Toggenburgern die Augen, und von dieſer Zeit an wurden ſie vertragſamer gegen ihre reformirten Landsleute. Von kurzer Dauer indeß waren dieſe mildern Geſinnungen. Als man zu Kilchberg mit dem Singen vor der Predigt den Anfang machte, ſo drangen die Katholiken von allen Seiten in die Kirche, mit den unſinnigſten Schimpfwörtern. Endlich kam es zu blutigen Streichen. Morgens darauf war Markttag zu Lichtenſteg; es ent-

entſtand ein neues Prügelgefecht, und bey demſelben zogen die Katholiken, als weniger zahlreich, den Kürzern.

Bald hernach ſchrieb der Kanton Schweiz an Glarus und an Toggenburg eine neue Zuſammenkunft aus. Auf Anrathen der Züricher blieb Toggenburg aus. Einſeitig verglich ſich hierauf Schweiz mit dem Abbt: Daß das Landrecht beſtehen ſollte, jedoch mit Vorbehalt aller Briefe und Siegeln, ſo ſehr auch dieſe mit dem Landrecht ſelbſt im Widerſpruch lagen. Auf der ſchweizerſchen Landsgemeinde im Maymonat 1708. erkannte man: Daß im Toggenburg, ohne Vorwiſſen der verlandrechteten Kantone, keine neue, lutherſche Religionsübung eingeführt, und überall die einſeitigen Verfügungen der Züricher und Berner für nichtig erklärt werden.

In der Zwiſchenzeit bis auf die eidgenößiſche Jahrrechnung wurden von allen ſtreitigen Partheyen mehrere Zuſammenkünfte gehalten, und für und wider verſchiedene Memoriale gewechſelt. Auf der Jahrrechnung ſelbſt trieb der Abbt den Ton höher als niemals. Die Toggenburger, ſchrie ſein Geſandter, haben ſich gegen ihren eignen Herrn bewaffnet und deſſelben Beamte verſtoſſen. Der ſogenannte Landrath zu Lichtenſteg hielt eigenmächtig ein Landgericht, in welchem drey Perſonen zum Tode verurtheilt worden. Der Abbt verlange einmal im Ernſt Hilf und Beyſtand gegen dieſe Rebellen, wie ſie heute zum erſtenmal hieſſen. Um ſo viel erbitterter war er gegen den Landrath, weil dieſer (vermög der widererlangten Gewalt) zur Beſtreitung der Un-

koſten eine Schatzung auf das Land gelegt hatte. Zu Kilchberg widerſezte man ſich den Einnehmern. Sogleich bot der Landrath ein Corps von 280 Mann auf, und die Widerſpenſtigen ſträubten ſich nicht mehr.

Auf die erſte Nachricht von dieſem Unfug berief man einige Abgeordnete des Volkes auf die Tagleiſtung nach Baden. Unterwegs wurde einer von ihnen bey Uznach ſo übel mißhandelt, daß ſie es nicht wagten, weiter zu gehen, ſondern den Rückweg nahmen, und die Urſache ihres Ausbleibens nach Baden berichteten. Inzwiſchen fuhr man fort, an einem Verglich zu arbeiten, immerhin fruchtlos.

Joſeph Anton Stadler, geweſner Landvogt im Rheinthal, des Raths zu Schweiz, und wirklicher Hauptmann in kaiſerlichen Dienſten, war in den katholiſchen Kantonen noch einer von den Beſchützern der Toggenburgiſchen Rechte. Ganz unverſehens ward er im Auguſt 1708. zu Lachen aufgehoben, und im Begleit von zween Landweibeln und zwanzig Muſcetairs nach Hauſe gebracht. Schon vor etlichen Monaten hatte man ausgeſtreut, daß er in ſeinem Glauben mehr als lau wäre, und die Toggenburgiſchen Anſprüche zum Nachtheil des Katholiciſmus beförderte. Solcher Reden wegen hatte er ſich genöthigt geſehen, einige ſeiner Verläumder vor Gericht, und ſogar im Märzen dieſes Jahres ſelbſt vor die Landesgemeinde zu ziehen. Für einmal noch trug er den Sieg davon. Dieß verurſachte, daß er ſeinem Kredit allzuviel traute. Man behielt ihn gefangen bis im September. Ueber die Klagpunkten ward er gütlich verhört;

über ſeine Mithaften nur einmal und ohne Gewicht aufgezogen, und endlich den 17. September, nicht auf dem gewöhnlichen Richtplatz, ſondern auf einer Wieſe, nahe beym Pfarrhof, enthauptet. *) Damit bey Vollziehung des Urtheils kein Tumult geſchehen möchte, hatte Schweiz von Lucern zwo Compagnien begehrt und erhalten. Da Stadler um 12. Uhr vor den Landrath geführt worden, wollte ſeine ſchwangere Gemahlinn fußfällig um ſein Leben bitten; beym Eintritt in den Rathsſaal aber ſank ſie in Ohnmacht, und ihr Schwager trug ſie vor todt weg. Stadler vertheidigte ſich herzhaft, aber die lange Gefangenſchaft und die Folter hatten eine Leibesbeſchwerde, die er ſonſt hatte, ſo ſehr vermehrt, daß ihn bey der Hinführung zween Männer unterſtützen mußten. Er ſtarb als ein Held, und noch auf dem Richtplaz ſprach er zum Scharfrichter: Er ſollte nur Herz faſſen, er enthaupte auf dieſen Tag einen Biedermann. Seine Richter ſuchten ſich in einer gedruckten Schrift zu rechtfertigen. In derſelben wird er beſchuldigt: Daß er in dem Toggenburger-Geſchäft alles auf ſeinen eignen Kopf ausgeführt, den Magiſtrat hintangeſezt, die Landsgemeinde verblendt, mit den Toggenburgern Briefe gewechſelt, und von ihnen Geld empfangen habe.

Auf einer katholiſchen Tagleiſtung zu Lucern verfaßte man (nicht ohne Mitwirkung der Geiſtlichkeit und des päbſtlichen Nunzius) ein ernſtliches Schreiben an Zürich und Bern, daß dieſe Kantone entweder von den obenerwähnten VI. Punkten ab-

*) S. den gedruckten Prozeß.

ſtehen, oder wenigſtens ſich nicht weigern, bey der Unterſuchung auch die neuern Briefe und Siegel eben ſowol als die åltern zum Grunde zu legen. Zürich und Bern beharrten bey den VI. Punkten, und erklårten ſich zu kriegeriſcher Behauptung derſelben. Unter der Hand vernahmen ſie, daß der Abbt und die katholiſchen Stånde von dem Kaiſer Beyſtand erwarten, und daß ſie nichts ohne Vorwiſſen des Grafen von Trautmannsdorf vornehmen. Der Herr von St. Saphorin, aus dem wålſchen Bernergebiete, der von dem kaiſerlichen Hof in verſchiedenen Staatsangelegenheiten gebraucht worden, der ſich aber dießmal in der Schweiz aufhielt, dieſer einſichtsvolle Mann bemühte ſich, den kaiſerlichen Miniſtern von allen dieſen Håndeln eine deutliche Vorſtellung zu machen. Vornehmlich that ers in einem Schreiben an den Prinzen von Solm. In dieſem Schreiben vergaß er nicht, das Betragen des Grafen von Trautmannsdorf, als Verletzung der Geſandtſchaftspflichten zu ſchildern und ausführlich zu zeigen, wie ſehr die reformirte Kantone, bey dem Kriege, wegen der ſpaniſchen Erbfolge, die Schonung des Kaiſers verdienen. Zu Wien wurden dieſe Vorſtellungen durch die Vorſtellungen der Gegenparthey, und durch die Bigotterie der vornehmſten Staatsbedienten gånzlich entkråftet, und Saint Saphorin büßte ſeinen Dienſteifer mit Verlurſt ſeines kaiſerlichen Gehaltes.

Ueber den ganzen Handel verfaßten nunmehr Zürich und Bern ein ausführliches Factum, und überreichten es dem engliſchen Geſandten, Lord Sta=

nian, in Bern, und dem Grafen von Metternich, preußiſchen Gubernator zu Neuenburg. Bey allen dieſen Verhandlungen blieb der franzöſiſche Bottſchafter ruhig, und begnügte ſich über den kaiſerlichen Bottſchafter bey gegebnem Anlaß einige beiſſige Anmerkungen zu machen. Im Jenner 1709. übergab dieſer leztere den beyden Kantonen Zürich und Bern ein Reſcript ſeines Hofes, ganz in dem Tone des Abbts von St. Gallen, jedoch mit Empfehlung bloß gütlicher Mittel zu Beylegung des Streites. Erſt nach wiederholter Auffoderung des Grafen von Trautmannsdorf, verfaßten die beyden Kantone eine Antwort, worinn ſie ſich auf ihr lezteres Memorial an den Bottſchafter und auf St. Saphorins Schreiben nach Hofe beriefen. Bald hernach hatten ſie von den holländiſchen und engliſchen Miniſtern die Verſicherung bekommen, daß die beyden Seemächte auf alle Weiſe den Kaiſer von der Einmiſchung in den Hausſtreit der Eidgenoſſen abhalten werden.

Mittlerweile erhielt Zürich die Nachricht: Es könnte ſich auf Oſtern etwas höchſtbedenkliches im Toggenburg anzetteln. An die Gränzen ſchickte man alſo etliche Offiziers, mit dem geheimen Auftrag, im Nothfall an der Spitze einiger ſchon lange marſchfertiger Compagnien dem bedrängten Theile zu Hilfe zu eilen. Zu Kirchberg und Hänau herrſchte zwiſchen den verſchiedenen Religionsverwandten noch immer einiges Mißtrauen. Beſonders war der Prieſter in der leztern Pfarre, aus dem Kanton Zug gebürtig, immer bereit zur Stöhrung des Friedens. Die weit zahlreichere, katholiſche Gemeindsgenoſ-

ſen hatten acht Tage vor Oſtern den Reformirten, als ſie zur Katechiſation giengen, nicht nur die Thüren verſchloſſen, ſondern ſie fielen wie Wölfe über ſie her, verwundeten die einen, und jagten die andern nach Hauſe. Den ſiebenzigjährigen reformirten Schulmeiſter mißhandelte der katholiſche Küſter ſo übel, daß man ihn vor todt hinweg trug. Am Oſtertag verſteckten ſich ſiebenzig junge Leute aus der Gemeinde Oberglatt, nicht ferne von der Kirche zu Hänau, in einer hohlen Gaſſe. Die Reformirte an lezterm Orte verließen ſich auf ihren Beyſtand; da ſie die Kirchthüre abermal verſchloſſen fanden, ſo ſtürmten ſie auf die Wohnung des Prieſters, und forderten die Schlüſſel. Er ſchlägt ſie mit harten Worten ab. Jene verſammeln ſich auf dem Gottesacker und drohen, die Thüre mit Gewalt aufzubrechen. Der Prieſter wagte ſich mitten unter den erhizten Schwarm und ruft: Ihr lutherſchen Böcke, ich ſehe wol, heut iſt die Uebermacht auf eurer Seite! Und Ihr, — indem er ſich zu den herbeyeilenden Katholiken wendete, — Ihr lieben Schaafe, auf dieſen Tag müſſen wir weichen; allein in Zeit acht Tagen wollen wir ſie ſchon überflügeln! Inzwiſchen hob einer dieſer leztern, der nicht ſo lange warten mochte, einen Stein auf, und traf den reformirten Pfarrer, einen Mann, der freylich ſeiner Heerde nicht mit dem beſten Beyſpiel vorgieng; er fiel zu Boden, und nunmehr geriethen ſeine Pfarrangehörige vollends in Wuth; mit Prügeln und Spaten öfneten ſie die Thüre, drangen in den Thurm, und zogen die Glocke. Auf dieſes verabredete Zeichen eilen die ſiebenzig junge Leute von Oberglatt aus

ihrem Hinterhalt mit entblößtem Degen auf den heiligen Kampfplaz herbey. Der Prieſter läuft in ſeinen Pfarrhof und verſteckt ſich im Dauben-Bauer; die Feinde ſpähen ihn aus, ſchleppen ihn hinunter, und führen ihn durch Umwege nach Lichtenſteg; daſelbſt ließ ihn der Landrath in einem katholiſchen Gaſthofe bewachen. Der Küſter hatte ſich in ſeine Scheune verborgen, dort fand ihn der Sohn des reformirten Schulmeiſters, der vor acht Tagen von ihm auf den Tod verlezt worden, und ſchlug ihn zu Boden, daß er augenblicklich den Geiſt aufgab. Der Landrath ſezte hierauf ein außerordentliches Tribunal nieder, und daſſelbe verurtheilte den gedachten Schulmeiſtersſohn zu zwölfwöchiger Gefangenſchaft, den Prieſter aber zur Landesverweiſung. Dieſer begab ſich, unter den Schuz des Abbts, nach Wyl, wo man ſeiner Ankunft zu Ehren in der Hauptkirche ein Te Deum abſang. Auch der reformirte Pfarrer wurde bey dieſem Anlaß von ſeiner Gemeinde verſtoſſen. Neuerlich hatte er als Wittwer eine junge Baurentochter geheurathet; da ſie nun zwanzig Wochen nach der Heurath niederkam, und das Gerücht gieng, daß ein andrer der Vater des Kinds ſey, ſo verlohr der Hirt alle Achtung bey ſeiner Heerde. Der neue Hirt, den die Gemeinde von Zürich berief, mußte aus Furcht vor den Katholiken ſeinen Dienſt ſechs Wochen lang in Geheim verrichten, und in weltlichen Kleidern das Incognito halten. Der verbannte katholiſche Prieſter hingegen kehrte unter Begleit von Reutern des Abbts nach Hänau zurück.

Die Sachen bekamen immermehr ein kriegeriſches Ausſehen, als der Prälat in gleichem Jahr 1709.

die Schlöſſer Schwarzenbach und Yberg mit einiger, zwar geringen Mannſchaft beſezte. Ueberdieß legte er Proviant und Munition in die Klöſter St. Johann und Magdenau, auch ordnete er eine Wache zu der Brücke bey Freyenbach. Dadurch hinderte er den Verkehr unter den Einwohnern. Aus Unmuth umringten ſie das Kloſter St. Johann, auch poſtierten ſie einige Wachen bey Schwarzenbach und Yberg.

Gerade damals befanden ſich die Abgeſandte gemeiner Eidgenoßſchaft in Solothurn, zur Bewillkommung des Grafen de Lüc, als neuen franzöſiſchen Bottſchafters. Der Abbt ließ den katholiſchen Ständen von allem Nachricht ertheilen, doch ſo einſeitig, daß dieſe nothwendig mußten erbittert werden. Der Bürgermeiſter Eſcher von Zürich, erinnerte, daß man nicht urtheilen ſollte, bis auch die andere Parthey angehört worden; indeß ſchlug er, aus Mangel der Inſtruction, für einmal weiteres Geſpräch aus. Im folgenden May und Junius 1709 verſuchte man auf einer gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung neue Ausſöhnungsmittel. Auch Toggenburg ſchickte Abgeordnete von beyden Religionen, jedoch nicht ohne Verſprechung ſichern Geleites. Zu ihrem Beyſteher hatten ſie den Rathsredner Joh. Ulrich Nabholz von Zürich, der ſich von dieſer Zeit an der Toggenburger mit Eifer annahm, und deſſen Toggenburgiſche Denkſchriften wir uns in der Folge zu Nutze machen werden. Fruchtlos zerſchlug ſich die Tagleiſtung, da man über die Schiedrichter und die Art und Weiſe ihrer Auswahl nicht übereinſtimmen konnte. Indeß verſpra-

chen beyde Partheyen, daß ſie zugleich und auf einen Tag die Beſatzungen und Wachen zurückziehen, und gegen einander nichts feindſeliges vornehmen wollten. Sowol der kaiſerliche als der franzöſiſche Geſandte hatten jeder an ſeinem Orte zum Frieden geredet. Erſterer freylich auf eine Weiſe, die eher erbittern als beſänftigen konnte. Die Geſandte von Zürich, Bürgermeiſter Heinrich Eſcher, und Statthalter Joh. Ludwig Hirzel, waren aufgeklärte, aber eben darum gemäßigte Freunde der Toggenburger. Beyde glaubten, daß dieſe den Bogen allzuhoch ſpanneten, und daß man um ihrentwillen, aus Beſorgniß eines auswärtigen Ueberfalls, eben keinen einheimiſchen Krieg anzetteln ſollte. Sie klagten über die Hitze gewiſſer Rathsglieder, und über den Antiſtes Klingler in Zürich, der neuerlich ab öffentlicher Kanzel allerley anſtößige Reden gegen Bern geführt hätte. Freylich iſt es ein heiliger Eifer, ſprach Hirzel, Gott aber thut keine Wunder, vielmehr läßt er diejenigen fallen, welche alle menſchlichen Mittel verachten. Nabholz ſtand in denſelben Geſinnungen, und mit der genauſten Kenntniß des Ganzen verband er den kleinſten Detail dieſes verworrenen Geſchäftes. Sein Ton war eben ſo kalt als entſchloſſen; ſein Vortrag voll Licht und Ordnung; jeder Ausdruck unverfänglich und treffend; ſein Privatumgang fruchtbar an witzigen Launen und Einfällen; er hatte eine außerordentliche Leichtigkeit, ſich aus den gefährlichſten Schlingen zu ziehen; mit Klugheit wußte er die Toggenburger zu lenken, die Trägheit der einen zu ſpornen, die Hitze der andern zu kühlen; er genoß unum-

ſchränkte Achtung, und ſelbſt bey den Gegnern. Der Schultheiß Willading von Bern war unter den Häuptern der reformirten Eidgenoßſchaft der größte Eiferer gegen den Abbt von St. Gallen; ſchon frühe rieth er, den Knotten mit dem Schwerdte zu löſen; die meiſte Schwierigkeit aber fand er in ſeinem eignen Kantone, und drang endlich durch. Aus mehr und minder gültigen Gründen waren die übrige, reformirte Kantone zur Zeit noch dem Krieg äußerſt abgeneigt. Der Schultheiß Dürrler von Lucern war das Hauptrad, welches die ganze katholiſche Eidgenoßſchaft beynahe unumſchränkt gegen Toggenburg in Bewegung ſezte. Die Abgeordnete dieſer Grafſchaft glaubten ſich unter ihren Feinden nicht allzuſicher. Nabholz lächelte über die paniſchen Furchten, und fand ſie für die Katholiken beleidigend. Nichts deſtoweniger, um ſeine Toggenburgiſche Klienten auf die Probe zu ſetzen, ſchien er für einige Zeit ihre Beſorgniſſe zu nähren. Sie wurden alle vor Schrecken todtblaß. Es gilt das Aeuſſerſte, ſprach er; Ihr ſeyd in Gefahr durch Henkershand auf einem Sandhaufen zu ſterben. Habt Ihr Muth genug, bey gewaltſamem Angriff Euch mit dem Schwerdt durchzuſchlagen? Zugleich entwarf er einen Vertheidigungsplan, und verſprach mit ihnen an ihrer Seite zu ſterben oder zu ſiegen. Sie faßten wieder Muth, und beruhigten ſich noch vor Nacht ſo gänzlich, daß Nabholz ſie des folgenden Morgens, mit ihren Knechten, in tiefem Schlaf fand. Feigherzigkeit und Uebermuth wechſelten bey ihnen, je nachdem der Wind blies. Sekelmeiſter Rüdlinger beſonders rügte mehrmal,

daß ihnen bey der Verſammlung ſo ſchlechte Kurialien vergönnt und auf einer hintern Banke abgeſönderte Plätze angewieſen würden. Noch weniger indeß ſollte dieſes ſie ärgern, als wenn der Geſandte des Abbts, der Landeshofmeiſter Ringk, in voller Sitzung ſie einmal dürr heraus Rebellen ſchalt. Noch auffallender wurde ihr übertriebenes Selbſtgefühl durch die Unbehilflichkeit der meiſten aus ihnen.

Auf den eidgenößiſchen Jahrrechnungstag im Julius 1709. willigten, auf Zureden der unpartheyiſchen Orte, Zürich und Bern ein, daß der Prälat nach eignem Belieben ſechs Perſonen zu Vermittlern ernenne. Er wählte zween von Lucern, zween von Ury, und zween von Solothurn. Hinwieder erſuchte Toggenburg die drey Kantone, Zürich, Bern und Baſel, daß auch ſie zu demſelben Endzweck ſechs Glieder aus ihrem Mittel verordnen. Um die katholiſchen Kantone deſtomehr von ihrer Unpartheylichkeit zu überzeugen, ſtanden Zürich und Bern hievon ab, daß bey der Unterhandlung ausſchlieſſend nur der Landeid, das Landrecht und der Landesfrieden zum Grunde gelegt werden; ſie unterzogen ſich der allgemeinen Vorſchrift, daß jeder Parthey zugekennt werde, was ihr von Rechtswegen zugehört. In mehrern Sitzungen wurden hierauf alle Streitpuncten von beyden Partheyen vor der ganzen Verſammlung auseinander geſezt. Die Unterſuchung und Erörterung ſelbſt aber wurden bis ans Ende verſchoben, um ſie alsdenn den Vermittlern allein abzutreten. Die Geſandte des Abbts machten den Anfang mit der Behauptung: Der Abbt habe im Jahr 1468. Toggenburg mit

allen Herrlichkeiten, dem Blutgericht, dem Mannſchaftsrecht, der Confiſcation, u. ſ. w. kurz, mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit an ſich gekauft. Die Toggenburger hingegen erwiderten, daß ihnen in Kraft des Landeids, des Landrechts und des Landesfriedens beynahe alle wichtige Stücke der Landesgewalt, vornehmlich das Mannſchafts- und Bundesrecht, die Beſteurung des Landes und die Verwaltung des Gerichts zukomme. Auch erinnerten ſie, daß ſie im Jahr 1516. in den ewigen Frieden mit Frankreich eingeſchloſſen und von der Tagleiſtung der Abbt angehalten worden, ihnen die Hälfte von den franzöſiſchen Jahrgeldern zu geben.

Nach Entfernung der übrigen Seßion und im Abſtand der Partheyen, wollten nun die Vermittler einen Streitpunkt nach dem andern unterſuchen. Lucern, Ury und Solothurn begünſtigten den Abbt ſo ſehr, und gaben den ſpätern Briefen und Siegeln, ungeachtet ihres Widerſpruchs mit den ältern, ſo viel Gewicht, daß die reformirten Vermittler unverrichteter Sachen weggehen mußten. Die zurückgebliebene Katholiſche übergaben ſowol dem kaiſerlichen Bottſchafter als den noch anweſenden Eidgenoſſen von dem Erfolg der Verhandlungen ſchriftliche Nachricht. In einem einſeitigen Aufſatz erklärten ſie: Daß die Toggenburger den Abbt als rechtmäßigen Souverain anerkennen, und ihn in den Beſitz aller ſeiner Rechte wieder einſetzen, alsdenn aber auch ſelbſt alle ihre Freyheiten genießen ſollten. Die reformirten Kantone begnügten ſich, zuhanden der übrigen Katholiken, an Lucern zu ſchreiben: Daß ſie das Verfahren der Vermittler

bedauren; übrigens bereit ſeyn entweder zur Erneuerung der abgebrochenen Arbeit, oder auch ſonſt zu jeder andern gütlichen Vermittlung. Jener erwähnte einſeitige Aufſatz indeß brachte bald hernach ſämmtliche reformirte Kantone mehr aus der Faſſung, als er, mit Vorrede und Anhang begleitet, in öffentlichem Druck erſchien, unter der Aufſchrift: „Endlicher Schluß und Gutachten der katholiſchen Herren Mediatoren über die Toggenburgiſchen Streitigkeiten, vorgetragen vor allgemeiner, eidsgenößiſcher Seßion in Baden, den 14. „September 1709.„ In dem Vorbericht ward alle Schuld der abgebrochenen Unterhandlung auf die Toggenburger geworfen, und zugleich zu verſtehen gegeben, daß auch die reformirte Vermittler für ihre Perſon in das entworfne Gutachten eingewilligt, und ſich nur die Ratification vorbehalten haben. Ebenfalls im Drucke gaben Zürich und Bern, nebſt Baſel, eine Widerlegung heraus: „Wahrhafter Bericht der von Zürich, Bern und Baſel verordneten Mediatoren, über den ungegründeten „Eingang und Anhang bey dem Tractat: Endlicher Entſchluß, u. ſ. w.„

Während der bisher erwähnten, eidgenößiſchen Tagleiſtung, die bey zehn Wochen fortdauerte, hatten ſich nicht nur die Hauptpartheyen erbittert, auch unter der gleichen Parthey waren hie und da Mißtrauen und Entzweyung entſtanden. Die Toggenburgiſche Abgeordnete, Keller, Wirth, Grob und Rüdlinger, warfen, einer dem andern, Uebertretung der Inſtruction vor; über ihren Privatangelegenheiten vergaſſen ſie nicht ſelten die Angelegen-

heiten des Volkes, und ſo lieſen ſie Gefahr, die reformirten Kantone gegen ſie gleichgültig zu machen. Um dieſe Zeit war auch der Hauptmann Bollinger, bisher einer der eifrigſten, katholiſchen Demagogen im Toggenburg, von der Sache der Freyheit abtrünnig geworden, und er arbeitete an einem abſönderlichen Vergleich mit dem Fürſten. Ungefähr vierzig Mann, welche der Statthalter Ringk, ein Abgeſandter des Abbts, hiezu verleitet hatte, waren auf die Tagleiſtung nach Baden gekommen; ſie gaben vor, daß ſie im Namen eines großen Theils des Volkes, bey den Kantonen um ſchleunige Beendigung des Geſchäfts, auf erträgliche Bedingniſſe, anhalten müſſen. Wirklich erhielten ſie Privatverhör bey mehrern Geſandten. Da ſie kein Kreditif aufweiſen konnten, ſo ſagten ihnen Zürich und Bern: Daß man niemand als Abgeordnete erkenne, als diejenige, welche vor dem Landrath ernennt worden. Man ſchalt dieſe Leute die linden Toggenburger, im Gegenſatz mit den harten, weil ſie keine als gelinde Mittel annehmen wollten.

Auf die Heimreiſe gaben die Kantone, Zürich, Bern und Baſel, den Toggenburgern, auf Nabholzens Antrieb, den Rath, vor allen Dingen eine Landsgemeinde verſammeln und den Landeid von neuem beſchwören zu laſſen. Die Abſicht war, die einen aufs neue zur Vertheidigung der Freyheit anzuführen, die andern aber eben durch ihr Ausbleiben kennen zu lernen. Anſtatt die Landesgemeinde zuſammenzuberufen, begnügte ſich der Landrath mit der öffentlichen Erklärung von allen Kanzeln im Lande, daß er das einſeitige, ka=

tholiſche Laudum von Baden nimmermehr anneh⸗ men werde.

Im November 1709. war abermal eine Tagleiſtung in Baden. Beym Ausbleiben der katholiſchen Kantone ſah man von reformirter Seite für gut an, einen gründlichen Bericht von dem ganzen Geſchäfte zu geben. Die Arbeit trug man Nabholzen von Zürich auf; ſie führt die Aufſchrift: „Grundlich und wahrhafter Entwurf, worinn das „entzwiſchend des fürſtlichen Stifts St. Gallen „einestheils und der Landſchaft Toggenburg anders⸗ „theils waltende Streitgeſchäfte eigentlich beruhe. „Im Jahr 1710.„ Ein Meiſterſtück, ſowol in Abſicht auf lichtvolle Eintheilung, als gründliche Ausführung. Auch erwarb es ihm Neider, ſo daß vor dem Rath in Zürich aufs Tapet kam: Ob nicht zur Ausbeſſerung dieſer Arbeit eine obrigkeitliche Comittee ſollte niedergeſezt werden? Nabholz verbat es ſich, und glaubte, daß, was im Namen ſämmtlicher reformirten Tagleiſtung durchgängig gebilligt worden, von Zürich allein nicht mehr könnte abgeändert werden. Indeß durfte die Schrift nicht publica autoritate, auch nicht mit Anzeige des Druckorts bekannt gemacht werden. Der Verfaſſer erhielt keine andere Belohnung, als daß (wie er ſelbſt erzählt) ihm von ehrlichen und unpartheyiſchen Männern darüber gute Minen gemacht worden.

Auf die Zuſchrift des kaiſerlichen Bottſchafters verſicherten ihn die reformirte Kantone ihrer friedlichen Geſinnungen. Er erwiderte: Wofern nur die Rechte des Kaiſers ungekränkt bleiben, ſo werde er ſich der Sachen nicht weiter beladen. An dem

Wiener-Hof aber herrſchten die irrige Begriffe, die Grafſchaft Toggenburg ſey eben ſo wie das Patrimonium des heil. Gallus, ein kaiſerliches Lehen. Von Wien aus kam unterm 24. März 1710. ein Schreiben an die beyden erſten Kantone: Wofern ſie den Toggenburgern zur Ausſchlieſſung des Abbts von allem politiſchen und bürgerlichen Einfluß behilflich ſeyn werden, ſo nöthigen ſie den Kaiſer zur Einziehung aller ihrer Vortheile in dem Reich und in Oeſterreich, wie nicht weniger zur Beſchützung des Abbts, als eines Reichsſtandes.

Zur Bezähmung der gegenſeitigen Factionen im Toggenburg ſelber, und zur Sicherſtellung der Tribunale, erſchien mittlerweile unterm 19. April 1710: „Die Verkommniß der Landleute im Toggen„burg, beyder Religionen, wie ſie friedlich und „einträchtig ihr Land bewohnen wollen.„ Dieſe näher beſtimmte Verfaſſung wurde vorerſt in dem geheimen Rathe entworfen, von ihm an den Landrath gebracht, endlich der ganzen Landsgemeinde vorgetragen, und auf Gutheiſſung derſelben feyerlich beſchworen.

Der Landweibel Germann, welcher, ſeit dem Anfang des Bruchs mit dem Abbt, zu Roſchach gefangen gelegen, und erſt durch Vermittlung der Tagleiſtung im Maymonat des vorigen Jahres wieder zur Freyheit gelangt war, war einer von den Toggenburgiſchen Anführern, welcher, bey völliger Kenntniß der Nationalſinnesart und der Rechte des Vaterlandes, bey dieſem Anlaß die beſten Dienſte thun konnte. Einerſeits war er freylich durch ſeinen langen Arreſt bedächtlich, und gegen den Für-

ſten,

ſten, ſo viel immer möglich, nachgebend geworden, anderſeits auch äuſſerſt wachſam auf das geiſtliche Intereſſe ſeiner katholiſchen Glaubensgenoſſen: Nichts deſtoweniger beſchüzte er auch die Reformirten bey ihrer Gewiſſensfreyheit, und in politiſchen Sachen beobachtete er die genaueſte Gleichheit. Noch größere Dienſte that der ſchon oft erwähnte Rathsredner Nabholz von Zürich. Dieſen bat ſich der Landrath von dem Kanton aus. Ohne Kreditif und Character, auch ohne weitere Inſtruction handelte Nabholz in dieſem kitzligten Geſchäfte nur als Privatmann. „Und zwar (wie der geſcheute Kopf in ſeinen Denkſchriften bemerkt,) „weil der Kanton „einerſeits allen Schein von Partheyung vermeiden „wollte, anderſeits weil bey widrigem Erfolg der „Schimpf alsdenn auf einem Partikularen beruhte.„ Auf der Landesgemeinde waren alle Punkten des Verkommniſſes ohne einige Widerrede beſtätigt worden, ausgenommen die beyden von den Appellationen und von der Aemterbeſetzung. Die Thurthaler glaubten erſtere ihren Freyheiten entgegen. Man ließ das Mehr ergehen. Da es den Thurthalern zweifelhaft ſchien, forderte man Nabholzen zur Entſcheidung auf. Seine Entſcheidung fiel auf Beybehaltung des Entwurfes. In Betref der Aemterbeſetzung drang der Entwurf nicht ohne Mühe durch. Endlich erkannte man ebenfalls durch Mehrheit der Stimmen eine kleine Landſteuer.

Sogleich nach der Beſchwörung des Landeids begab ſich jedermann in ſolcher Eile nach Hauſe, daß von den 6000 bis 7000 Mann, (ohne den Zulauf der Weiber und Kinder) von welchen allen

um 8. Uhr Morgens noch kein Bein auf dem Platze geweſen, Abends um 4. Uhr niemand mehr zu ſehen war. Wenige Stunden vor dieſer Feyerlichkeit war von dem Abbt eine ernſtliche Proteſtation eingelangt, dieſelbe vor dem Landrath verleſen, und der Ueberbringer mit den kurzen Worten weggeſchickt: Man habe die Proteſtation geleſen.

Von ſeinen geſezgeberiſchen Anſchlägen in Betref der Polizey, der Kirchenzucht, des Ehegerichts, des Militairweſens, u. ſ. w. ſchrieb Nabholz niemals ein Wort nach Zürich, bis er die Sachen ins Reine gebracht hatte. Er that es, um die Freunde des Toggenburgs nicht muthlos, die Gegner hingegen nicht noch unwilliger zu machen. Dieſe kluge Vorſicht mißfiel einigen Rathsgliedern in Zürich ſo ſehr, daß, wenn ſie durchgeſchlagen hätten, ihm, anſtatt der Dankſagung, vielmehr ein obrigkeitliches Mißfallen bezeugt worden wäre.

Von Toggenburg aus war die Zuſammenberufung der Landesgemeinde auch den beyden verlandrechteten Kantonen, jedoch zu einer Zeit bekannt gemacht worden, daß, wofern ſelbige allenfalls etwas mißbilligen würden, alsdenn ſchon alles gethan ſeyn möchte. Nachdem Nabholz von der ganzen Verhandlung in Zürich vor dem großen Rath Rechnung abgelegt hatte, ward er mit einem Kreditif nach Bern geſchickt, um auch da von allem Bericht abzuſtatten. Er wurde obrigkeitlich bewirthet, erhielt allen Beyfall und ein Geſchenk von 30 Ducaten. Wenige Tage nach ſeiner Rückkunft von Bern kam Nachricht aus dem Toggenburg, daß die perſönliche Mißverſtändtniſſe des Sekelmeiſter Rüd-

lingers und Pannerherr Pöſch, das Land mit neuer, allgemeiner Zerrüttung bedräuen. Sowol dieſe als einige andere Demagogen, beyder Religionen, wurden unverzüglich auf Zürich berufen, und beſonders den beyden erſtern ſcharfe Vorwürfe gegeben. Nach ihrer Heimkunft führten ſie den ſchon lang in Geheim ausgebrüteten Entwurf aus, und beſtürmten Sonntags den 3. May 1710 einige Schlöſſer, aus welchen die Beſatzungen des Abbts, vermög des Abſcheides vom Jahr 1709, ſchon lange hätten abziehen ſollen. Bey Schwarzenbach und Lütiſpurg fanden ſie keine Schwierigkeit, weil keine Beſatzung mehr da war, deſto größern Widerſtand hatten ſie bey Yberg. Morgens ſehr frühe ſchlichen ſie hinten durch eine kleine Oefnung, nach welcher die Schildwache nicht ſehen konnte, Mann für Mann in die 20 ſtark bis in den Vorhof; in der Stille harrten ſie, wenn der Sennhirt das Schloßthor öffnen würde, um zu dem Vieh außerhalb zu ſehen; wider ihr Vermuthen begegnete, daß ein fremder Gaſt wegreiſete, und man das Thor vor gewohnter Zeit aufthat. Sogleich ſteckten ſie die Flinten zwiſchen die Oefnung und wogen das Thor auf. Die innwendig wachende fünf Soldaten wichen der Gewalt. Unter Anführung einer Amazone, der Obervögtinn von Schorno, wurden bald darauf die Toggenburger von der Beſatzung ſehr übel empfangen, und drey von ihnen gefährlich verwundet. Ihre Mitgenoſſen ſchreckte dieſes nicht ab; mit großem Geſchrey eilten ſie der Hausthüre zu; die Garniſon verlohr darüber den Muth, und der Obervogt ſelbſt war ſo beſtürzt, daß er, den Schlafrock

halb angezogen, völlig außer ſich, hin und her lief. Endlich ward er, ſamt ſeiner Gemahlinn, und der kleinen Beſatzung, unverlezt an die Gränzen geführt, und darauf die Burg dem Hauptmann Edelmann mit etwa 30 Mann übergeben. Eben ſo wurden auch die beyden Klöſter mit Mannſchaft beſezt, jedoch unter ernſtlichem Befehl, die Kloſterleute unbeſchädigt zu laſſen. Endlich wurden alle Päſſe im Lande verwahret.

Der Abbt und die katholiſche Kantone waren betroffen. Schweiz forderte den Kanton Glarus zur Abſendung einer Deputation auf, um die eroberten Schlöſſer in unpartheyiſche Hände legen zu laſſen. Unterm 18. May wurde dieſer Vorſchlag von der Landesgemeinde zu Glarus verworfen, und zwar unter dem Vorwand, weil weder von dem Abbt, noch von den Toggenburgern eine Auffoderung geſchehen ſey. Schweiz wollte nun einſeitig den Schritt für ſich allein thun. Hiezu glaubte dieſer Kanton ſich durch das Landrecht vom Jahr 1440. berechtigt. In demſelben nämlich heißt es, daß ermeldte Schlöſſer für die beeden Kantone offene Häuſer ſeyn ſollten. Glarus erwiderte: Nach dem gleichen Grundſatz hätte man auch die Beſatzungen des Abbts heraustreiben müſſen. Schweiz ſchickte deſſen ungeachtet einen Geſandten ab: Der Lieutenant Edelmann gieng ihm bis nach Uznach entgegen, mit einem Auftrag von Seite des Landraths: Daß man ſich höchlich über dieſen ungebettenen Dienſteifer befremde. Der Geſandte erhielt hierauf Befehl zur Rückkehr.

Im Maymonat rechtfertigten Zürich, Bern und

Baſel gegen den Kaiſer ihr bisheriges Betragen, auch entſchuldigten ſie die Toggenburger wegen der Wegnahme obiger drey Schlöſſer. Auch ſelbſt unter den katholiſchen Eidsgenoſſen wurde die Zuflucht des Abbts bey dem Kaiſer, als nachtheilig für die eidgenößiſche Unabhänglichkeit, höchlich getadelt. Durch preußiſche, engliſche, hannöverſche, holländiſche und heßiſche Vermittlung wurden die Reichskreiſe angehalten, dem Kaiſer rund heraus zu erklären: Daß in Kraft des Weſtphäliſchen Friedens dem deutſchen Reich nicht die geringſte Einmiſchung in die Toggenburgerhändel zukomme.

Ungeachtet der einſeitigen, vorläuftigen Zuſammenkunft der katholiſchen Kantone zu Lucern, rückte man gleichwol auf der eidgenößiſchen Jahrrechnung nicht weiter fort, als daß man überhaupt einen Verſuch that, die Räumung der Schlöſſer und die Fortſetzung des abgebrochenen Vermittlungswerks zu erhalten. Fruchtlos blieb auch dieſer Verſuch. Der Graf von Trautmannsdorf ſchalt die Toggenburger Rebellen, und nennte ihre Wegnahme der Schlöſſer einen Eingriff in die Rechte des Kaiſers. Er drang darauf, daß alles in den vorigen Stand geſtellt und erſt alsdenn zur Vermittlung geſchritten werde, jedoch ohne Abbruch der Rechte des Kaiſers und des Reichs. Der franzöſiſche Geſandte hingegen ermahnte die Kantone, das Geſchäft unter ſich ſelbſt beyzulegen, und ja keine auswärtige Einmiſchung zum Nachtheil ihrer Unabhänglichkeit zuzulaſſen.

Zu Ende des Jahres erſchien von einem Beamten des Abbts eine Schrift: Rechts- und Ehrenrettung

des fürſtlichen Gotteshauſes St. Gallen. Es war eine vermeinte Widerlegung des Nabholziſchen Aufſatzes, voll Galle und Unrichtigkeiten.

In dieſem Jahr ſuchten die katholiſche Kantone durch eine Geſandtſchaft auch Wallis gegen Zürich und Bern einzunehmen. Bern unterließ nicht, ſowol die Walliſer als die III. Pündte in einen unpartheyiſchern Geſichtspunkt zu ſtellen.

Mittlerweile nahm im Toggenburg die Anarchie je länger je mehr überhand. Gemeinden lagen gegen Gemeinden, dieſe lagen mit ihren Vorſtehern und Räthen, die Vorſteher und Räthe unter ſich ſelber im Streite. Im Jahr 1711. wurde der Sekelmeiſter Rüdlinger, ein Haupt des Volkes und ein Mitglied der geheimen Landes-Commißion von den Thurthalern auf einmal aller Würden und Aemter entſezt. Ueberall wurde die im vorigen Jahr von der Landesgemeinde angenommene Verkommniß ſehr ſchlecht beobachtet. Auf Begehren des Landraths ſchickte Zürich im Maymonat 1711. abermal Nabholzen mit einem offenen Patent ins Toggenburg. Von neuem brachte er einen glücklichen Verglich zu Stande, und durch ſeine Klugheit ward Rüdlinger wieder in die geheime Landes-Commißſion gezogen. Alles Zuredens ungeachtet beharrten die Thurthaler gleichwol auf der Verwerfung der Appellationen und auf dem Entſetzungsrecht. Um ſie auf beſſere Gedanken zu bringen, begab ſich Nabholz perſönlich ins Thurthal. Er fand den heftigſten Widerſtand, und ſah ſich bey dem Congreß um ſeiner Sicherheit willen genöthigt, ohne Abſcheid durch eine Hinterthüre den Rückweg zu ſuchen.

Kaum hatte er nach ſeiner Heimkunft in Zürich von der verworrenen Lage im Toggenburg Bericht abgeſtattet, als auch Abgeordnete aus dem Thurthal eintrafen, und durch ihre Klagen ihm beynahe einen derben Verweis zuzogen. Bald änderte ſich die Geſtalt, und von dem großen Rath wurde erkennt: Nabholz ſollte zu der bevorſtehenden, reformirten Tagleiſtung in Arau berufen und daſelbſt ſein weiterer Bericht angehört werden. Auch hier redete er mit der Freymüthigkeit eines Manns von Einſicht und unerſchütterlicher Rechtſchaffenheit. Er hatte ſo ganz den Beyfall der Berner-Geſandten, daß auch die Zürcherſche nicht umhin konnten, ihn friſcherdings wieder ganz allein ins Toggenburg abzuſenden. Man vermied die Abſendung eines Standeshauptes, unter dem Vorwand, daß ſonſt Schweiz und Glarus auch zu einer Geſandtſchaft möchten verleitet und dadurch große Verwirrung erzeugt werden. Nabholz erhielt ein obrigkeitliches Kreditif, und in ſeiner Inſtruction war der lezthin errichtete Hauptverglich zum Grunde gelegt. Zugleich gab man ihm ein Paar beſondere, ziemlich ſcharfe Mißiven an Pöſch und Rüdlinger mit. Seine Verrichtungen im Toggenburg giengen glücklich vonſtatten, erhielten den Beyfall der beyden erſten Kantone, deſto bitterere Critik aber von den katholiſchen Orten. — Unlängſt war Hauptmann Keller, der vorjährige Präſident bey der großen Toggenburger-Landsgemeinde, auf einer Wallfahrt nach Einſiedeln, in Gefahr gerathen, von einigen Schweizern aufgefangen zu werden; Nabholz ſagte hierüber auf der Tagleiſtung zu Baden einigen katholiſchen Geſandten rund heraus:

Wenn dieſem Mann etwas Ungutes begegnet wäre, ſo hätte man ohne Bedenken den Statthalter von St. Johann mit ein Duzend ſeiner Conventualen handfeſt gemacht, ſie nach Lutiſpurg geführt und rund um das Schloß her aufgeknüpft. Auf gleicher Tagleiſtung im Jahr 1711. beklagte ſich der Kanton Appenzell, daß er den Abbt von St. Gallen zur Aufhebung des Bündtniſſes mit dem Kaiſer ermahnt und nicht einmal eine Antwort empfangen habe. Die katholiſche Kantone erklärten die Aufhebung dieſes Bündtniſſes gleichfalls für nothwendig, jedoch nicht eher, bis im Toggenburg alles würde in den vorigen Zuſtand zurückgeſtellt werden. Ohne ſolche Einſchränkung drangen die reformirten Kantone auf die Aufhebung dieſes Vertrags; widrigenfalls ſie nicht länger neben dem Abbt zu Tag ſitzen werden.

Toggenburgerkrieg
im Jahr 1712.
bis zur Uebergabe von Wyl.

Der Kanton Schweiz hatte ſich noch im Jahr 1711 erklärt: Sobald Zürich und Bern die Hand von dem Toggenburg abziehen, und nicht eher ſollte auch der Abbt von St. Gallen auf den Schutzvertrag mit dem Wienerhofe Verzicht thun. Gefliſſen entfernten der Abbt und die ihm günſtige Kantone jedes Mittel zu gütlicher Auskunft; ſchon vor geraumer Zeit nämlich hatten ſie den Krieg beſchloſſen, und ſich in Geheim, obgleich fruchtlos, um fremde Hilf umgeſehen.

In dem Toggenburg ſelbſt herrſchten inzwiſchen Zweytracht und Anarchie. Von beyden Partheyen, und man muß es geſtehen, von den Reformirten nicht weniger oder noch mehr als von den Katholiken wurden die getroffenen Verkommniſſe vielfältig gebrochen und von verſchiedenen Gemeinden gänzlich verworfen. Nicht nur die Religionsvorurtheile, ſondern auch Eigennuz und Privatfeindſchaft ſtanden der völligen Vereinigung im Wege. Hiezu kamen noch die bald unerſchwingliche Unkoſten, womit dieſer Handel begleitet war. Auf der andern Seite hatte der Abbt nicht weniger Ausgaben, um ſich ſowol in- als außer der Schweiz Freunde zu kaufen. Nur ſeinem Agenten in Wien, dem Pater Blaſius Bender aus der Abbtey St. Blaſien, hatte er ſeit ein Paar Jahren 6000 Gulden bezahlt. Der ganz unverſehene Hinſcheid des Kaiſer Josephs, den ſein erzkatholiſcher Reichskanzler, Graf Buccelini, ganz nach ſeinem Gefallen leitete, war ein tödtlicher Streich für den Abbt zu St. Gallen. Josephs Nachfolger, Carl VI, war ein Adler, der ſich mit ſolchem Mückenfang nicht abgeben wollte. Die europäiſchen Mächte überhaupt waren mit ganz andern und größern Angelegenheiten beſchäftigt. Gegen Ende des Jahres erwartete man jeden Tag die Eröfnung des Friedens-Congreſſes zu Uetrecht. Schultheiß Willading, der eifrigſte Toggenburgerfreund zu Bern, glaubte, daß man, ohne Gefahr auswärtiger Dazwiſchenkunft, dieſen Zeitpunkt benutzen könnte, um den Abbt mit Gewalt zu bezähmen. Im Jenner 1712. billigten die beyden Vororte den Vorſchlag der Toggenburger, daß ſie

für einmal auf Rechnung hin die weltlichen Gefälle des Abbts im Lande einziehen ſollten. Nicht nur geſchah es aus dringender Noth, ſondern auch nach den Verträgen. Vermög dieſer leztern nämlich ſollten die Juſtiz und das ganze Land auf Unkoſten des Abbts beſorgt werden; die Beſorgung aber lag jezt in den Händen des Landrathes, folglich bezog auch er die Gefälle und zugleich den Zoll bey der Brücke zu Schwarzenbach, nebſt der Landesſteuer, ſo wie ſie im Jahr 1513 und 1514 von den beyden verlandrechteten Kantonen beſtätigt worden.

Schon unterm 5. Febr. ſchlug der Abbt an alle Kirchen im Lande ein fürſtliches Mandat an, worinn er alle diejenige, die ihm ſeine Gefälle entziehen würden, mit ſchwehrer Strafe bedrohte. Noch vorher unterm 18. Jenner hatte der Landrath von den Kanzeln verkündigen laſſen, daß, ohne ſeine Bewilligung, niemand einige Erkanntniß ausgehen laſſe. Schnurſtracks lief alſo dieſer Auskündigung das Mandat des Abbts entgegen. Unterm 20. Horn. und den 3. März ahntete es der Landrath, und heftete an alle Kirchthürme Gegenbefehle. In äußerſter Wuth ſchrieb der Abbt eine Proteſtation aus, und ſuchte durch ſchmeichelhafte Worte das Volk von ſeinen Führern abwendig zu machen. Aller Orten, beſonders auch zu Pitſchwyl, predigten die Prieſter Aufruhr gegen den Landrath. Neuerdings ſezte ſich dieſer in gute Gegenverfaſſung, und vermehrte die Beſatzung in den drey Schlöſſern.

Um dieſe Zeit verſammelte ſich eine außerordentliche, reformirte Tagleiſtung zu Arau. Es geſchah wegen des bevorſtehenden, Uetrechtiſchen

Friedens-Congreſſes. Bey den beyden Seemächten und bey Preuſſen brachte es St. Saphorin, ein Bernerſcher Edelmann aus dem Pays de Vaud, dahin, daß auch die Eidgenoſſen, und ganz beſonders die Reformirten dem Frieden einverleibt wurden. Auf gleicher Tagleiſtung empfahlen Zürich und Bern die Toggenburger-Angelegenheiten auch den andern reformirten Kantonen. Ziemlich kaltſinnig aber antworteten dieſe.

Auf Zudringen der Berner, mußten endlich auch die Züricher zu kriegeriſchen Anſtalten ſchreiten. Zu den vier größern und den zwey kleinern Kriegscorps wählte man die Oberſten und Kriegsräthe; für das Thurgäu den Sekelmeiſter Heinrich Werdmüller; für das Neuamt den Rathsherr Caſpar Spöndli; für Rüti den Statthalter Hirzel; für Wäddenſchweil und Kappel die Statthalter Landolt und Meyer. Den Befehlshabern über das Grüninger- und Elggauer-Corps trug man beſonders auf, ſich ſtündlich marſchfertig zu halten. Das Schloß Forſteck verſah man mit Lebensmitteln und Krieges-Vorrath. Jedem Amte zu Stadt und Land ſchrieb man ſeinen Beytrag zur Unterhaltung des Heers vor.

Mittlerweile ſtreute im Toggenburg der Abbt den Saamen der Zweytracht je länger je mehr aus; bald durch Dräuungen, bald durch Verſprechungen gewann er hie und da Freunde. Hauptmann Joh. Bollinger, der in der Jugend zu Zürich fleißig ſtudirt hatte, ſich in der reformirten Religion unterrichten ließ, bald aber wider abtrat, war bisher einer der eifrigſten Verfechter der Freyheit geweſen.

Frauenliebe miſchte ſich auch hier in das politiſche Spiel ein. Man bediente ſich einer reichen Wittwe, für deren Hand er das Intereſſe des Vaterlands aufopferte. Ebenfalls durch eine vortheilhafte Heurath ward auch ſein Bruder, der erſt neulich aus franzöſiſchem Dienſte zurückkam, für den Abbten gewonnen. Nicht wenig trugen dieſe beyde Männer zum Abfall des untern Amts bey.

Unter ſolchen gefährlichen Umſtänden begab ſich Nabholz mit obrigkeitlicher Inſtruction ins Toggenburg. Den reformirten Landräthen, vornehmlich Pöſch und Rüdlinger, zeigte er an, daß man, bey aller Zuneigung für die Glaubensgenoſſen, in Zürich den unmäßigen Eifer gegen die Katholiken höchlich mißbillige, und ohne Unterſcheid der Religion gegenſeitige Eintracht erwarte. Dem ſämmtlichen Landrath aber verdeutete er, die Willensmeinung der beyden Vororte ſey, daß kein Theil ohne Vorwiſſen und Miteinſtimmung des andern jenen betrüglichen Vorſpieglungen des Abbts Gehör gebe, oder ſich in einſeitige Unterhandlungen verwickle. Wenn aber, gegen alles Vermuthen, thunliche Vorſchläge an das Land insgemein gelangen, alsdenn möchte man ſie anhören, jedoch daß ſelbige auf die im Jahr 1709. abgebrochene Vermittlung gegründet und dabey die Einwilligung der beyden Vororte vorbehalten werden. Oeffentlich verkündigte der Landrath dieſe Willensmeinung, auch verbot er den Prieſtern, bey ſchwehrer Strafe, alle aufrühriſchen Reden. An mehrern Orten bemerkte man heilſame Wirkung. Zu Lütiſpurg hingegen ließ der Prieſter auf Oſtern die Gemeinde verſammeln, und

durch allerley Verblendungen zog er ſie auf Seite des Abbten. Für dieſen war keine Gemeinde ſo wichtig als Maſnang; nicht nur war ſie anſehnlich und zahlreich; auch hieng von ihr das ganze untere Amt ab; ſie konnte dem Land alle Hilfe von Seite des Zürichergebiets abſchneiden. Gegen Wyl und dem Hummelwald hielt der Abbt ſich hinreichend bedeckt. Er durfte alſo nur noch von Maſnang her bedeckt ſeyn. Dieſe Gemeinde ſollten der Pater Demetrius und der Prälat von Fiſchingen, oder deſſen Kanzler gewinnen. Um aber das Spiel vor dem Hauptmann Keller zu Pitſchwyl zu verbergen, ſtellte ſich der Prieſter daſelbſt, als wäre er weit mehr dem Volk als dem Fürſten ergeben Nichts deſtoweniger ließ er geſchehen, daß obiger Pater Demetrius, nebſt dem Kanzler von Fiſchingen, und dem Statthalter Gems von St. Gallen, nach vollendetem Gottesdienſte die Gemeinde zu Maſnang zur Ausſöhnung mit dem Abbt aufforderten. Bevor man ſie einer Antwort würdigte, verlas man das Mandat des Landraths, und wies ſie an dieſen. Der Prieſter aber beſtieg die Kanzel und wollte die Stimmen zählen. Izt entſtand ein Tumult. Ein Verwandter des Landweibels Germann faßte den Landrath, Uli Brändli, die vornehmſte Kreatur des Abbts in der Gegend, bey der Gurgel, und klopfte ihn derb ab. Man hatte eine durchgängige Schlägerey zu beſorgen. Die Abgeordnete des Abbts und der Prieſter fanden für rathſam, ſich eilends aus der Kirche zu flüchten. Der Statthalter wollte Frieden gebieten, allein er ſchwieg, als ihm der Prügel bey den Ohren vorbeyflog. Das

Mittageſſen ließ er ſtehen, und rettete ſich durch die Flucht mit ſeinen Begleitern. Von Lichtenſteg aus wurden der Landweibel Germann und Schultheiß Wirth nach Maſnang abgeſandt, um die Einwohner in ihren patriotiſchen Entſchlüſſen zu ſtärken. Von andern Gemeinden des Unteramts, als von Hänau, Jonſchwyl und Niederglatt, vernahm man hingegen, daß ſie ſich mit Mehrheit der Stimmen an den Abbten ergeben. Auf jeden Vorfall verſtärkte Nabholz die Beſatzungen zu Schwarzenbach, Lütiſpurg und Yberg. So lange die Gemeinde Maſnang treu blieb, ſo blieb auch der Paß zur Beyhilfe offen. Im Fall eines Angriffs ſollte ſich alle bewehrte Mannſchaft auf die Höhe bey Magdenau ſammeln, und an dieſem befeſtigten Platze auswärtigen Beyſtand erwarten. Auf dieſe Verfügungen hin faßte das Volk neuen Muth, der Abbt aber vermehrte die Munition in der Stadt Wyl, auch theilte er rund umher Geld und Getraid aus, welches aber viele Bauren nicht einmal annehmen wollten. Von Bubikon und Rüti indeß erhielt Nabholz Bericht, daß dort herum und gegen Uznach alles ſtill ſey; auch verſicherte Appenzell außer Rhoden, man werde im Nothfall zu Toggenburgs Gunſten nichts unterlaſſen, was immer mit den eidgenößiſchen Verträgen beſtehen könne, ſonderlich aber alle Päſſe verwahren, und die Verletzung des Bodens verhüten.

In Geheim reiſete hierauf Nabholz den 1. April auf Zürich. Daſelbſt legte er vor dem großen Rathe von dem Zuſtande der Sachen Bericht ab; auch drang er darauf, daß man den Toggenburgern zu

ihrer Sicherſtellung erlauben möchte, ſich der Klöſter St. Johann und Magdenau zu bemeiſtern. Gern oder ungern ward nach langem Widerſtand hiezu die Erlaubniß gegeben. Wenn die einen durch Verhinderung eines ſolchen gewaltſamen Schrittes dem völligen Ausbruch des Krieges vorbeugen wollten, ſo hoften die andern durch dieſen gewagten Schritt die endliche Beylegung des Geſchäftes zu befördern. Wie auch der Erfolg ſeyn würde, ſo fand man nöthig, vor der Ausführung des Vorhabens Truppen an die Gränzen zu legen; nur machte man ſich Bedenken, das Thurgäu mit bewafneter Hand zu betreten. Endlich beſchloß man, die Hilfsvölker von Zürich aus über Elgg, Eſchlicon und Rickenbach ziehen zu laſſen, um von daher offenen Paß zu behalten. Nabholz reiſete hierauf auf die Tagleiſtung nach Baden; daſelbſt wurde von den Berner-Geſandten der Schluß von Zürich beſtätigt; auch gut befunden, daß die beyden Vororte zur Ausführung des Unternehmens eine Summe von 1000 Reichsthalern darſchießen ſollten.

Auf der Tagleiſtung hielt der franzöſiſche Bottſchafter, Graf du Lüc, an ſämmtliche Kantone eine Predigt über die Eintracht, als die Grundlage ihrer Erhaltung. Zugleich warnte er ſie vor dem Haus Oeſterreich, und ſtellte hingegen ſeinen König, als ihren treueſten Freund vor. In Betref der Toggenburger-Händel beſchrieb er jede fremde Einmiſchung als äußerſt gefährlich. Einige argwohnten, durch dieſen neutralen Ton habe er die reformirten Kantone verführen wollen, daß ſie zulezt ihn ſelbſt zum Mittler erbeten.

Mit obrigkeitlichem Auftrag begab ſich Nabholz ins Toggenburg zurück. Daſelbſt erwartete er wegen Einnahme der Klöſter die lezte Ordre von Zürich und Bern. Bevor ſie noch anlangete, erhielt ſchon zum voraus das ſchwäbiſche Kreisconvent zu Ulm eine Geſandtſchaft von dem Biſchof zu Konſtanz, mit der Nachricht, Zürich und Bern ſchicken eine Beſatzung nach Stein am Rhein; zur Sicherſtellung der Gränzen werde es alſo nothwendig ſeyn, daß von den Kreis-Regimentern in der Nähe etwa 5 bis 600 Mann an die Gränzorte gelegt werden. Wirklich brachte es der Biſchof, dem es nur um ſein eigenes Intereſſe und um das Intereſſe ſeiner Parthey im Toggenburg zu thun war, durch eitele Vorſpiegelungen dahin, daß unverzüglich von dem Kreisconvent an den Herzog von Wittenberg geſchrieben ward.

Unterm 8. April erkennte der geheime Kriegesrath in Zürich, das Elggäuercorps von 18 Compagnien zu Fuß und 3 zu Pferde, welches ſchon im Jahr 1708. projectirt worden, ſollte noch mit 10 andern Compagnien zu Fuß und 2 zu Pferde verſtärkt und unverzüglich nach Elgg geſchickt, beſonders aber 2 bis 3000 Mann zur Einrückung ins Toggenburg beſtellt werden. Ueber dieſe leztern 2 bis 3000 Mann erhielt Obmann Bodmer das höchſte Commando. Auch Bern hatte 4000 Mann zu Fuß und 400 zu Pferde, mit erforderlichen Munition und Proviant, in Bereitſchaft. Sorgfältig zog man in Berathſchlagung, wie zwiſchen den beyden Vororten überhaupt, und beſonders auch zwiſchen den Kriegeshaufen zu Rüti, Grüningen und Wäddenſchweil,

ſchweil, in dem Freyenamt u. ſ. w. die offene Gemeinſchaft am beſten geſichert ſeyn könne.

Unter dieſen Bewegungen verreiſeten, ohne den gewöhnlichen Abſcheid, alle Geſandte auf der Tagleiſtung zu Baden, die einen voll Beſtürzung, die andern voll Unmuth, die Geſcheutern mit gegleißneter Miene. Nur blieben noch die Berner und Züricher. Dieſe hatten ſich vorher zu gütlicher Unterhandlung, des Toggenburgs wegen, wiederholt anerboten. Die ſämmtliche katholiſche Geſandte aber, und einige aus ihnen ziemlich ſpöttiſch, weigerten ſich unter dem Vorwande mangelnder Inſtruction; die V. katholiſchen Kantone verriethen heiter genug ihre Partheylichkeit für den Abbt zu St. Gallen. Seit geraumer Zeit herrſchten geheime Unterhandlungen zwiſchen der Abbtey und den Kantonen Schweiz und Glarus. Zürich und Bern traten folglich auch in einſeitige Unterredungen, theils unter ſich allein, theils mit den übrigen, reformirten Kantonen, jedoch mit den leztern immer nur im allgemeinen und überhaupt. Durch Geſandte wurden die Stadt St. Gallen und Appenzell außer Rhoden, um Beyhilfe und wachſames Aufſehen erſucht. Schultheiß Willading von Bern kam perſönlich auf Zürich, um daſelbſt mit dem geheimen Rath in fernere Berathſchlagung zu treten.

Mittlerweile hatte der Abbt in ſeiner alten Landſchaft alle Brücken und Päſſe beſezt. Auf ſeinen Antreib ſchickte der päbſtliche Nuntius den katholiſchen Landräthen im Toggenburg eine förmliche Exkommunication zu, man wies ſie aber mit Proteſtation ab. Auch erinnerte man den Biſchof zu Kon-

ſtanz, daß er nicht länger den Gottesdienſt hindere, widrigenfalls werde man andere Kirchen beſuchen. Unterm 12. April erſchien das Toggenburgiſche Kriegsmanifeſt. Im Namen beyder Vororte ſchickte man eine Apologie des ganzen Verfahrens ſowol an den Abbt als an die katholiſchen Kantone. In ihrer öffentlichen Kriegeserklärung verſicherten Zürich und Bern: Daß ſie keine andere Abſicht haben, als die Wiederherſtellung der Ruhe im Toggenburg, daß ſie weit entfernt ſeyn, irgend einen von den Kantonen auch nur im Geringſten zu kränken, und daß ſie ſich aufrichtige, gütliche Vermittlung niemals werden entgegen ſeyn laſſen.

Zu gleicher Zeit, den 12. April, machte Nabholz im Toggenburg alles fertig zum Sturm auf das Kloſter Magdenau. Unmittelbar vorher machte der Mann, in deſſen Haus die Truppen verſteckt lagen, aus Antrieb ſeines Weibes, Schwierigkeit zur längern Beherbergung dieſer Truppen. Das ſcheue Ehpaar ward hierauf in ſichere Verwahrung genommen. Von dem wirklichen Angriff zog ſich Nabholz mit Germann nach Lichtenſteg zurück, um von da aus mit dem Oberiſt-Lieutenant Edelmann über das ganze Land und über alle Poſten deſſelben ein wachſames Auge zu haben. Den 13. April geſchah in beyden Klöſtern der Angriff mit gutem Erfolge. Zu Magdenau wurde Vogt Lieber, ein Hauptaufwiegler gegen den Landrath, gefangen genommen. Sogleich auf die Nachricht von dieſer Kloſtereinnahm ließ Bollinger den Landſturm ergehen; er wollte ſich des untern Amtes bemächtigen, von Oberglatt aber ſchlug man ihn zurück nach Biſchwyl,

dem verabredeten Sammelplaz für die Parthey des Abbts. Daſelbſt beſezte er den ſehr vortheilhaft gelegenen Kirchhof mit 900 Mann. Von Wyl aus rückte der Major Felber mit 600 Mann auf die Anhöhe vor Kirchberg, der jüngere Bollinger aber auf das Bröckfeld, zur Beſchützung der Brücke zu Müllau. Durch Abwerfung der Brücke zu Diepfort ſuchten ſie die Gemeinſchaft zwiſchen dem untern und dem obern Amte zu hindern. In einem Augenblicke ſah ſich Nabholz ganz eingeſchloſſen und alles Verkehrs mit Zürich beraubt. Auch er nahm Zuflucht zum Sturmgeläut: Ungern verließ das wilde Volk den Weinkeller in den eroberten Klöſtern; mit Mühe brachte er gegen Abend 150 Mann auf die Beine. In der Noth riß er ſeinem Reitknecht, Euſtach Ulrich, die Livree von der Schulter, und ſchuf ihn zum Major. Beherzt that dieſer bey ſinkender Nacht den Angriff bey der Diepforter Brücke, trieb den Feind in die Flucht, faßte Poſten, rückte morgens frühe mit ſeinen 150 Mann auf Biſchwyl. Bollinger anerbot ihm eine Unterredung; ſie verglichen ſich zu gegenſeitiger Entlaſſung des Volkes; jeder behielt nicht mehr als 20 Mann auf dem Platze. Den Boten wurde von beyden Theilen freyer Durchpaß bewilligt. Felber und Bollinger waren treulos; einen Boten, der nach Zürich gehen wollte, trieben ſie mit Gewalt zurück, und beym Anbruch der Nacht arbeiteten ſie ſchon wieder an Abwerfung der Brücke. In gleicher Nacht ließ alſo Nabholz einen zweyten Landſturm ergehen, die Arbeiter verjagen, dieſen Paß und die Päſſe bey Gonzenbach und Lütiſpurg ſtärker beſetzen. Durch Eil-

boten ſchickte er von allem vorgefallenen Nachricht ſowol auf Zürich als nach Elgg an den General Bodmer, mit der Bitte an dieſen, daß er, ſobald immer möglich, auf Schwarzenbach anrücken möchte. Mittlerweile hatte Bodmer an den Thurgäuiſchen Landvogt, Heinrich, aus dem Kanton Zug, nach Frauenfeld geſchrieben, daß er wegen Poſtirung der Truppen an die Gränzen des Thurgäus unbeſorgt ſeyn ſollte, indem ſie, ohne abgedrungene Nothwehr, daſelbſt nicht den geringſten Schaden thun werden. In gleichem Ton antwortete er, auf ihre Wehklagen, der Aebbtißin von Dänikon.

Während dieſer Unruhen im Toggenburg langte zu Zürich ein Schreiben des Abbts an. In demſelben ſagte er, daß er verſchiedene Kirchſpiele des untern Amts im Toggenburg, die zu ihrer Pflicht zurücktreten, zu Gnaden wieder aufnehme, auch jedermann bey ſeinen erweislichen Freyheiten zu ſchirmen geneigt ſey. Ohne Zweifel, fährt er fort, wird dieſe Nachricht dem Kanton Zürich, als wahren Schutz- und Schirmherrn der Abbtey erwünſcht ſeyn. Am Ende beklagte er ſich über einen gewiſſen Bürger von Zürich, Namens Johann Ulrich Nabholz; derſelbe wiegle das Volk auf, und, ob Gott wolle, werde er doch hiezu keinen Auftrag von Zürich erhalten; alſo erſuche er, daß man dieſen Mann von ſeinem unbefügten Beginnen abtreiben wolle, u. ſ. w. Unter gleichem Datum vom 12. April ſchrieb auch der Prälat von Fiſchingen, und beſchönigte, ſo gut er mochte, ſeine Einmiſchung in dieſe Toggenburgiſche Händel. Zur Ausweichung unnöthigen

Federkrieges wurde weder dem einen noch dem andern Antwort gegeben. Hingegen rechtfertigte man den kriegeriſchen Anmarſch in beſonderm Schreiben ſowol gegen die kaiſerlichen und franzöſiſchen Geſandten, als auch gegen Baſel, Schaffhauſen, Biel und Müllhauſen, mit Anſuchung guten Rathes und Beyſtands. Ein ausführlicheres Schreiben ließ man an Reformirt Glarus abgehen, mit feyerlicher Verſicherung, daß die beyden Vororte nichts minder im Sinn hätten, als erwähnten Kanton in ſeinem Toggenburgiſchen Landrecht auch nur im Geringſten zu kränken.

Den 13. April forderte der Abbt von St. Gallen den Kanton Glarus, und vermuthlich auch damals ſchon alle katholiſchen Stände in der Eidgenoßſchaft zu thätlicher Hilfe auf. Noch an gleichem Abend erhielt Zürich ein Schreiben von dem kaiſerlichen Bottſchafter, mit Bitte, daß man alle Feindſeligkeiten aufſchiebe, unter Anerbietung ſeiner Vermittlung, widrigenfalls weder ſein hoher Principal noch das ganze Reich der Fortſetznng des Krieges in der Schweiz gleichgültig zuſehen könnten. Ohnehin habe in dem gegenwärtigen Zeitpunkt jede Bewegung in Europa den bedenklichſten Einfluß auf die allgemeine Friedenshandlung zu Uetrecht, u. ſ. w.

Im Toggenburg wurde der Schauplaz nichts deſtoweniger von Tag zu Tag kriegeriſcher. Sowol zu Magdenau als zu St. Johann wurde die Kriegesordre ſchlecht beobachtet. In leztern Orte leerten die Sieger zwar nur den Weinkeller, am erſtern Orte liefen (während daß die Männer dem verſteckten Kriegesvorrath nachſpürten) haufenweiſe

die Weiber herbey, erbrachen die Schränke und raubten Wäſche, Kleider und Hausgeräth. Mit Mühe rettete man das ſilberne Tafelzeug für den Statthalter. Nabholz ſchickte nun zur Verhütung weitern Unfugs noch ſchärfere Befehle. Zugleich ließ er noch einmal den Landſturm ergehen, mit der Ordre, daß, außer der kleinen Kloſterbeſatzung, alles andere Kriegsvolk, bey unausbleiblicher Lebensſtrafe, eilig ſich bey ihm in Lichtenſteg einfinden ſollte. Den 15ten morgens zog er mit ungefähr 400 Mann und etwas groben Geſchütz gegen Biſchwyl. Das Geſchütz richtete er gegen den Pfarrhof. In dem Kirchthurm erſcholl die Sturmglocke, und die Biſchwyler gaben ein Salve, wodurch aber niemand verlezt ward. Bey weiterm Vorrücken gab Bollinger auf ſeinem Pferde der erſte den Reiß aus, ſeine Leute warfen das Gewehr weg; er, nebſt einigen der ſchlimmſten, wurden ertappt und nach Lichtenſteg geführt, die andern wehrlos in ihre Häuſer gewieſen, mit Bedrohung, daß man ſie bey der geringſten Bewegung ohne Gnade niederhauen und ihre Häuſer in Brand ſtecken würde. Nabholz ließ eine Beſatzung von 60 Mann zurück, und eilte nach Gonzenbach; als er daſelbſt keinen Feind antraf, ſo ſchickte er den Major Ulrich mit 200 Mann nach Mullau. Mit dem Reſt des Volks, welches ſich unterwegs immer vermehrte, zog er beym Mondenſchein nach Kirchberg. Noch vor ſeiner Ankunft hatte ſich Felber mit ſeinen 600 Mann zurückgezogen. Die Einwohner flehten um Gnade. Nabholz ſchonte ſie, nur daß ſie um baare Bezahlung Brod geben mußten. Der entflohene Decan Flug hatte

in ſeinem Keller guten Wein hinterlaſſen, und er ward unter die Mannſchaft vertheilt. Es geſchah nach dem Vergeltungsrechte, indem vorher auch der Major Felber dem Pfarrer Seidenmann all ſein Gut weggeraft hatte. Auch ließ man des flüchtigen Haup:mann Hänis Vieh holen, und ſchlachtete ſogleich zwey bis drey Stücke, um den Truppen auf morgen ein Frühſtück zu geben. Nach genoſſenem Frühſtück zog Nabholz auf Lütiſpurg und Mülau. Nach ſeiner Vereinigung mit dem Major Ulrich, lagerte er ſich bey 1500 Mann ſtark unweit Schwarzenbach. Da er ſich aller Päſſe über den Gonzenbach und die Thur bemächtigt hatte, ſo ſchrieb er nach Elgg an den General Bodmer, daß ſich nunmehr das Elgauer-Corps ohne einige Gefohr mit ihm vereinigen könnte. In dem Kriegesrath zu Elgg riethen die einen, daß man unbeweglich zurückbleiben ſollte; die andern, beſonders auch Bodmer, wollten mit geſammter Macht auf Wyl losziehen; endlich verglich man ſich, das ganze Korps auf ein nächſtgelegenes Riedt zu führen, und daſelbſt auf weitere Nachrichten zu warten. Plötzlich erſchienen fünf Männer von Bazenhaid, ſchnaubend und naß vom Schweiſſe, mit Bericht, daß die Truppen des Abbts im Lande ſengen und morden. Nach wiederholter, eidlicher Verhörung dieſer Männer wurden nun 1300 Mann, unter Bodmers Anführung, wirklich ins Toggenburg abgeſchickt. Sie hatten nur für zween Tage Proviant; unterwegs übernachteten ſie auf offenem Felde bey Sirnach; es war ſehr kalt, und dem Fußvolk mangelte es an Stroh, weil die Reuter alles wegnahmen. Um

Mitternacht erhielt Bodmer Nabholzens Schreiben. Sogleich ſchickte er nach Elgg, und begehrte eine Verſtärkung von 1300 Mann, nebſt einigem Gelde. Auf den Morgen hofte er ſich des Paſſes bey Rickenbach bemächtigen zu können. Die verlangte Verſtärkung erfolgte: Inzwiſchen war nun das Hauptquartier zu Elgg vom Volk und von den beſten Befehlshabern entblößt. Noch in der Nacht ſchickten deswegen die zurückgebliebene Kriegesräthe einen Expreſſen auf Zürich. Zu gleicher Zeit erfuhr die Generalität, der Abbt hätte die Einwohner zu Zihlſchlacht, als Gerichtsangehörige, aufbieten laſſen; ſie hätten ſich aber, unter dem Vorwande höherer Abhänglichkeit von dem Kantone Zürich, geweigert; hierauf wären auch die bereits marſchfertige Buchweiler und Schönenberger zurückgekehrt. Hingegen hätten Romishorn, Keßweilen und andere dem Abbten ziemlichen Beyſtand zugeſchickt, ſo daß er bey 16 Compagnien in die Stadt Wyl werfen können. Auch im Rheinthal, beſonders bey Oberried, wo der Abbt den achten Theil an der Mannſchaft beſizt, habe man das Volk aufgeboten; der Glarner Landvogt im Rheinthal habe indeß, ohne Vorwiſſen der regierenden Kantone, kein Bein wollen abfolgen laſſen.

Mittlerweile hatte auch Bern den 14. April nicht nur ſeine Gränzen gegen Lucern, Unterwalden, Solothurn und Wallis beſtens verwahrt, ſondern auch ein Korps von 4700 Mann, unter Anführung des Rathsherr Tſcharners, nebſt erforderlicher Munition und beträchtlicher Kriegscaſſe von Zofingen her ins Argäu anrücken laſſen.

Ihr Lager wählten ſie zwiſchen Lenzburg und Othmarſingen.

Der Kanton Schweiz bot zu gleicher Zeit ſeine Angehörigen in den Höfen an dem Zürcherſee auf, auch berief er die Unterbeamten in den Freyenämtern nach der Abbtey Muri, um ihnen die nöthige Ordre zu geben. Bald darauf, den 16. April warf der Kanton Lucern 400 Mann gegen die Berner-Gränzen in das Kloſter St. Urban; auch machte er alle Anſtalt zur Beſetzung der Päſſe von Mellingen, Bremgarten, Baden, Würelingen, Haſen- und Heitliſperg, um, wo möglich, die Vereinigung der Berner-Truppen mit den Züricherſchen zu hindern. Der Nuntius Caraccioli, der den Ausbruch dieſes Feuers in der Eidgenoßſchaft angefacht hatte, hatte ſchon nach Rom geſchrieben, um daſelbſt für das Waffenglück der katholiſchen Eidgenoſſen beten zu laſſen; auch ſollen dieſe wirklich 26000 Reichsthaler von dem Papſte erhalten haben.

Inzwiſchen blieb das verſtärkte Elggäuercorps keineswegs müßig. Bodmer hatte ſich mit demſelben zwiſchen Rickenbach und der Stadt Wyl, auf offenem Felde gelagert. Schon waren die Stücke gegen die Stadt aufgepflanzt. Die Generalität ſchlug ihr Quartier zu Rickenbach auf. Außer Müller und Wirth hatte ſich aus dieſem Dorf jedermann nach Wyl geflüchtet. Sobald der Soldat im Felde die Uebergabe des Dorfs vernahm, ſo blieb der Befehlshaber nicht länger Meiſter. Man lief hin, um einen Tropfen Wein zu finden, oder wenigſtens aus der Bache friſches Waſſer zu ſchöpfen.

Hauptmann Heß kaufte für ſeine Compagnie Wein bey dem Müller; den mehrern Soldaten aber gefiel es beſſer, in den verlaſſenen Häuſern den Wein gratis in den Kellern zu holen. Nach ein Paar Stunden kam der Landshauptmann Keller, ein Lucerner, mit einem Trompeter und geringem Gefolg aus Wyl heraus. Major Ludwig Hirzel ſprengt ihm mit einigen Reutern entgegen, und frägt mit gezücktem Säbel: Was ſein Begehren ſey? Der Trompeter kann vor Schrecken nicht blaſen, und Keller ſelbſt etliche Minuten kein Wort hervorbringen. Endlich erholt er ſich, und ſtotternd fleht er um Verhör bey der Generalität. Gegen dieſe äuſſert er im Namen der Pfalzräthe und der Stadt Wyl das höchſte Befremden über die Beſitznehmung des St. Galliſchen Bodens, und zwar um ſo viel mehr, da es von Seite eines hohen Schirmorts geſchehe. Anſtatt aller Antwort überreichte ihm der General Bodmer das Züricherſche Kriegsmanifeſt und entließ ihn. Den 15. April war mittlerweile auch Nabholz mit 1500 Mann auf das Schwarzenbacherfeld vorgerückt. Gleichen Abend gieng er, nebſt Keller und Rüdlinger, nach Rickenbach zu dem General Bodmer. Sowol dieſer als die andern Kriegesräthe zauderten. Ohne mit ihnen nähere Abrede trefen zu können, kehrte Nabholz noch in der Nacht zu ſeinem Kriegsvolke zurück. Eine Stunde darauf ſchickte ihm Bodmer zu ſeiner Verſtärkung den Major Locher mit 100 Mann. Nabholz bedurfte keiner Verſtärkung an Mannſchaft, ſonderheitlich da ſie ohne Proviant war. Ungeachtet ſeines Unwillens unterließ er nicht, für dieſe 100 Züricher einen ſichern

Platz auszuſuchen, und ihnen aus der umliegenden Gegend Wein und Fleiſch zukommen zu laſſen. Müde und trunken ſanken ſie bald in tiefen Schlaf ein. Die Kriegeszucht wurde ſo wenig beobachtet, daß Major Ulrich, eigenmächtig und ohne Nabholzens Vorwiſſen, mit 400 Mann nach Hanau, (wie er wähnte) gegen den entronnenen, jüngern Bollinger, loszog. Nabholzen war bange für Ulrich, ſonderheitlich da die Nacht einbrach und dieſem die Wege unbekannt waren. Er eilte ihm alſo zum Beyſtande mit 200 Mann nach. Nirgends kein Bollinger. Spät und abgemattet kehrte man alſo ins Lager zurück. Nabholz beſiegte ſeinen Schlummer, patrouillirte und bemerkte, wie jenſeit der Thur alles in Bewegung war, und die Unterthanen des Abbts von allen Seiten her auf Wyl zogen. Indeß ſah er ſein Lager vor Ueberfall ſicher; um ſo viel eher gönnte er ſeinen Leuten den Schlummer, da ſie ohnehin wegen Ermüdung und Trunkenheit zu jeder Unternehmung untauglich waren. In dem Zürcherſchen Hauptlager bey Rickenbach beſorgte man in der Nacht einen Ausfall der Weiler. Die Beſorgniß war unbegründt. Um Mitternacht holte man einen Ueberläufer ein; er geſtand, daß er hätte zum Feind nach Wyl übergehen wollen, und ward feſtgeſezt; allein bey dem nachher plözlich erfolgten Rückmarſch ward ſein Verhör eingeſtellt, und er ſelbſt überall vergeſſen. Aus Mangel an Proviant zog ſich das Zürcherſche Heer nach Eſchlikon zurück. Umſonſt war es, daß Nabholz noch ſo lebhaft vorſtellte, dieſer Rückzug ſehe einer Flucht gleich; umſonſt, daß er ſeine eignen Lebensmittel

mit Bodmers Heer theilen wollte, und von Zürich her über Rüti ſchleunige Zufuhr verſprach.

Von Zürich aus ſchrieb man den 15. April an den Herzog von Wirtemberg, als General der Kreisvölker, von welchen der Biſchof von Konſtanz einige Compagnien hatte herbeylocken wollen. Mit Einſchluß der Kriegsmanifeſte, empfahl man ſich bey dem Herzog zu guter Nachbarſchaft. Dieſes Empfehlungsſchreiben beſtellte der holländiſche Geſandtſchaftsſecretair nach Schaffhauſen. Die Kriegesmanifeſte ſchickte man auch an den Grafen von Trautmannsdorf, mit der Verſicherung: Daß man zur Wiederanknüpfung des abgebrochenen Vermittlungswerkes jederzeit bereit ſeyn werde. Sowol Genf als die III. Pündte, beſonders auch Schaffhauſen bat man um Unterſtützung und wachſames Aufſehen.

Inzwiſchen war im Toggenburg, nach Bodmers Rückzug, Nabholz äußerſt verlegen. Nach Entfernung der Züricherſchen Truppen fühlte er ſich zu ſchwach zur Abtreibung des immer anwachſenden Feindes. Die Hälfte ſeines Volkes beſtand aus Katholiken, denen er nur zum Theil trauete. Ein einziger, mißlungener Streich konnte paniſchen Schreken erwecken. Um ſo viel lieber räumte er den untern Theil des untern Amts, weil wegen dortiger Vermiſchung der Katholiken mit den Proteſtanten von dem Feinde wenigſtens keine Mordbrennereyen zu beſorgen war. Er brach alſo mit ſeinem Volke auf, und zwar (was am meiſten Eindruck machte) unter dem Vorwande zur Verhütung der Abſchneidung des Proviants. Hundert Mann ließ er zurück bey dem Paß zu Müllau. Das übrige Volk lagerte

ſich bey Gonzenbach. Auf weitere Ordre erlaubte er den Soldaten, die in der Nähe wohneten, nach Hauſe zu gehen. Die Oberämtler behielt er bey ſich. Die Wattweiler ließ er den Hummelwald bewachen. Bey dieſem Anlaß wurde ſein junger Neffe auf der Rückkehr aus dem Züricherſchen Lager aufgehoben und gefänglich nach Wyl geliefert. Der Feind triumphirte über den Fang. Lächelnd ſagte Nabholz: Es ſind noch mehr Schüler in Zürich. Wir laſſen ihn ſitzen.

Um dieſe Zeit kam der Rathsherr Hirzel aus Appenzell, und nahm den Weg über Biſchwyl auf Zürich. Nabholz begleitete ihn. Unweit Zürich begegnete ihnen der ganze Generalſtab von Elgg. Sie ſahen einander mit Befremdung an und machten wenig freundliche Minen. Vor dem geheimen Rathe in Zürich entſchuldigte die Generalität, ſo gut als möglich, ihren Rückzug, theils unter dem Vorwande des Proviantmangels, theils durch vorgebliche Beſorgniß, wofern man die Stadt Wyl beſtürmt hätte, die IV. Schirmorte des Abbts, und folglich die Berner ſelbſt zu beleidigen. Indeß trafen die Kriegesräthe in ihren Reden ſelbſt nicht zuſammen. Sowol vor dem geheimen Rathe als auch vor dem großen Rathe erſchien auch Nabholz. Ungeachtet er noch kein Mitglied dieſes Raths war, ſo beehrte man ihn doch mit dem Beyſitz. Zur Ausweichung größerer Verbitterung ſagte er: Daß es nicht mehr um das Vergangene, ſondern um die Zukunft zu thun ſey. Auf obrigkeitlichen Befehl reiſete er ſogleich ins Toggenburg zurück. Der Kanton Bern gab ihm Hauptmann Emanuel Groß

zum Gehilfen. Dieſem anerbot Nabholz, wegen ſeines Patents als Oberiſt-Lieutenant, den Vorrang. Sie vereinigten ſich endlich, daß zwiſchen ihnen kein Unterſcheid ſtatt haben und beyde aufs genauſte verbunden ſeyn ſollten.

Nach Zürich waren inzwiſchen verſchiedene Schreiben gekommen. Freyburg drang auf gütliche Unterhandlung. Solothurn bezog ſich in bittern Worten auf die Willensmeinung der andern Kantone. Glarus gab Nachricht von der Aufmahnung des Abbts, bezeigte ſich ziemlich neutral, und verſchob das Weitere auf eine Landesgemeinde. Ungeachtet ſeiner verdächtigen Zurüſtungen, gleichsnete der Biſchof zu Konſtanz die Rolle des Friedenspredigers zwiſchen beyden Partheyen; ähnliche Rolle ſpielte der franzöſiſche Bottſchafter; möglichen Beyſtand verſprachen die reformirte Kantone und zugewandten Orte.

Den 17. April ſchickte Zürich nach Bern, und Bern nach Zürich obrigkeitliche Reſidenten, welche gegenſeitig auf alles Acht geben und jeder in dem Kanton des andern den Berathſchlagungen beywohnen ſollten.

Um gleiche Zeit ließen ſich die Truppen der V. ältern, katholiſchen Kantone an den Gränzen des Zürichergebiets, unweit Zug, und auf den Anhöhen ſehen. Auf dieſer Seite wurden die Züricherſchen Päſſe mit verſtärkten Wachen verſehen. Freyburg und Solothurn bewachten ihre Gränzen gegen das Bernergebiet. Lucern ſchickte Volk und Geſchütz gegen Bremgarten und Mellingen. Die Walliſer waren in vollem Anmarſch, zum Beyſtande der ka-

tholiſchen Kantone. In gleicher Abſicht verſammelten ſich 10000 Mann aus den wälſchen Vogteyen zu Locarno. Nicht ohne Mühe beredete ſie der Bernerſche Landvogt May zu Mendrys, zur Rückkehr nach Hauſe. Um das Volk deſtomehr gegen die reformirte Kantone in den Harniſch zu jagen, ſtreute man den 18. April in den katholiſchen Ländern aus: Bey Einnahme der Toggenburgiſchen Klöſter, Magdenau und Neu=St. Johann hätte man an erſterm Orte die Kloſterfrauen genothzüchtigt und darauf zum Fenſter hinuntergeſtürzt; an leztern Orte aber einen Prieſter getödet, dem Chriſtuskind auf dem Hochaltar das Haupt abgeſchlagen und auf die Schulter einen Bockskopf geſezt, den Opferſtock geplündert, das Ciborium weggeworfen und mit Unrath vermengt.

Den 19. April erſchien in Zürich ein Eilbote von Schweiz mit zwey Schreiben, das eine von dieſem Kanton beſonders, das andere von den zu Brunnen verſammelten Geſandten der Kantone Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden und Zug: Wofern man nicht entweder durch gütliche Vermittlung oder durch rechtlichen Ausſpruch dem Abbt zu St. Gallen zur Beylegung der Toggenburgerzwiſte behilflich ſeyn werde, ſo ſehen ſie ſich zu gewaltſamer Unterſtützung ſowol des Prälaten als der beyden verlandrechteten Kantone genöthigt. Gleiche Schreiben wurden auch nach Bern abgeſchickt. Sehr dringend forderte der Kanton Baſel alle intereßirten Partheyen zu gütlicher Unterhandlung auf. Es war aber zu ſpäte. Die Züricher verſtärkten ihre Truppen in dem Knonaueramte, die Berner an den

Gränzen gegen die Freyenämter, gegen Unterwalden und Lucern. Unterm 20. April wurden von Zürich aus die untern und obern Freyenämter, beſonders auch die Municipalſtädte, Baden, Bremgarten, Mellingen und Kaiſerſtuhl in ihrem Entſchluß, neutral zu bleiben, beſtärkt. An gleichem Tag proteſtirte der Thurgäuiſche Landvogt Heinrich von Zug über die vorgebliche Verletzung des Thurgäuiſchen Bodens von Seite der Züricherſchen Truppen; zugleich verkündigte er ein fein ausgedachtes Neutralitätsmandat.

Unterm 21. April entſchuldigten ſich Baden und Mellingen bey Zürich, wenn ſie ſich in Kraft der Mehrheit der regierenden Kantone nun den V. alten, katholiſchen blosgeſtellt ſehen. Mittlerweile zog ſich die ganze Macht des Abbts nach Wyl zuſammen. Dieſelbe beſtand aus 8000 Mann; nach andern aber blos aus der Hälfte. Immer war daſelbſt der Mangel an Proviant ſehr groß; auch befand ſich unweit bey der Roßreuti eine Brunnenſtube, woher nach der Stadt alles gute Waſſer floß, und welches mit geringer Mühe konnte unnütz gemacht werden. Die Beſatzung ſchien ſich nur darauf einzuſchränken, den Paß durchs Thurgäu gegen des Abbts obere Landſchaft offen zu behalten. Den Paß ins Toggenburg, und beſonders nach dem untern Amte verſperrte Nabholz durch Zerſtörung der Brücke bey Braubach.

Mitten unter dieſen kriegeriſchen Bewegungen ward nicht nur der Jahrmarkt zu Egliſau gehalten, auch geſtattete man den 22. April auf dem Wochenmarkt in Zürich den Schweizern ſowol als den Einwoh-

nern

nern in der March und im Gaſtel, wie gewöhnlich den Getraidkauf, und hinwieder verhandelten auch ſie nach Zürich, Käſe, Kälber und andere Waaren. Hingegen wurde das Kaufmannsgut der Züricher bey Wallenſtadt mit Arreſte bedroht.

Um dieſe Zeit ſchickte Zürich den Hauptmann Caſpar Meyer nach Pündten, um für die beyden Vororte auf den Nothfall Volk anzuwerben; zugleich ſollte er, (im Fall, daß die Sarganſer oder andere Nachbarn ſich gegen Toggenburg bewaffnen wollten) von den III. Pundtern kräftige Diverſion begehren.

Der Abbt zu St. Gallen, welcher ſich nach Roſchach begeben und ſeine Koſtbarkeiten nach Lindau geflüchtet hatte, bewarb ſich um Hilfe ſowol bey der Stadt St. Gallen und bey Appenzell, als auch bey dem Kanton Glarus; er erhielt nichts anders als die Bewilligung gegenſeitiger Neutralität. Hingegen rückten zu ſeinen Gunſten 4000 Mann von Lucern, Ury, Schweiz und Unterwalden, durch Weſen, um über den Berg auf Ammon bey Neu-St. Johann ins Toggenburg einzubrechen. Für einmal ſahen ſie ſich durch den Schnee auf dem Gebirge gehindert.

Unterm 22. April erklärten ſich Zürich und Bern gegen die V alten katholiſchen Kantone, daß auch ſie zu gütlicher oder zu rechtlicher Beylegung des Handels die Hand beuten wollten, jedoch unter Beding, daß inzwiſchen das Toggenburg in erforderlicher Sicherſtellung verbleibe.

Unterm 23ſten ſchrieb der Badenſche Landvogt Thormann von Bern: Nunmehr haben ſich die V.

katholiſche Kantone der ganzen Grafſchaft Baden bemächtigt. Je länger je ſchwieriger wurde dadurch die nur allzulang verzögerte Vereinigung der Bernerſchen Truppen mit den Züricherſchen. Der Landvogt ſah ſich von allen Seiten umzingelt; um ſo viel verlegener war er, da er, in Kraft des Urbars von Baden, bey Entzweyung der regierenden Kantone, verpflichtet war, den mehrern Stimmen zu gehorchen.

Aus Beſorgniß, die V. katholiſche Kantone möchten ſich gleicher Weiſe auch des Thurgäus bemächtigen, trug man dem Züricherſchen Kriegsrath zu Elgg auf, daſelbſt, jedoch ohne Gewaltthätigkeiten, das Volk huldigen zu laſſen. Zu gleicher Zeit ſollte ſich der Züricherſche Obervogt im Laufen des Paſſes bey Rheinau bemeiſtern.

Ueber die Verwirrung und den Mangel an Kriegszucht im Toggenburg ſchrieb Nabholz unterm 23. April an den Rath zu Zürich: „Daß die Beſatzung in dem Kloſter Magdenau ſich beſcheiden „betrage, mag beygelegtes Gezeugniß der Aebbtiſſinn beweiſen. In dem Kloſter St. Johann „hingegen ſind die Patres mit dem Züricherſchen „Kommandanten ſehr wol zufrieden geweſen, deſtomehr aber beklagen ſie ſich über die thieriſchen „Thurthaler, daß ſie das Sacramenthäuslein entweiht, woraus aber zu gutem Glück die Monſtranz „noch in Zeiten gerettet worden; daß ſie die Opferſtöcke aufgeſprengt und geplündert, die Kirche „hinterm Altar mißbraucht, den Bildſäulen die Füſſe abgeſchlagen, einige geiſtliche Perſonen verlezt „und vieles weggeraubt haben, war aber groſſen

„theils zurückgeſtellt worden. Zur Verhinderung „fernern Unfugs dankte ich die Toggenburger bis „auf 20 Mann ab, und legte dagegen 40 Züricher „in die Beſatzung. Freylich verurſachte dieſe Ein⸗ „ſchränkung des Muthwillens großes Murren un⸗ „ter den Toggenburgiſchen Officiers und Soldaten. „Ich achtete es wenig, und dieß that die beſte „Wirkung. Indeß ſey es Gott geklagt, daß man „vor 8. Tagen den rechten Zeitpunct verſäumt, und „dadurch der Gegenparthey Luft zur Erholung ver⸗ „ſchafft hat. Mit der erſten Furie verſchwand bey „dem Landvolk aller Muth und alle Streitſucht. „Beynahe niemand will die nöthigen Poſten verſe⸗ „hen. Viele verlaſſen eigenmächtig die Wachen. „Unter den Befehlshabern befinden ſich ſelbſt unzu⸗ „friedne, verdächtige Leute. Viele ſind kränklich ge⸗ „worden. Die Ihrige zu Haus ſchmachten vor Hun⸗ „ger, und das Vieh bleibt ohne Futter. Wenn euere „Truppen auf einer andern Seite fechten, ſo ſollten „die Meinige im Toggenburg gegen die Landſchaft „des Abbts eine Diverſion machen; allein mein „Volk kann ich nicht anderſt als in einem Landſturm „zuſammentreiben; alsdenn muß mit unordentlicher „Furie etwas gewagt ſeyn. Erſchallt hingegen das „Sturmgeläut, ehe wir wirklich entweder angegrif⸗ „fen werden oder angreifen wollen, ſo verraucht „die Hitze dieſes undiſciplinirten Volkes vor der Zeit. „Für einmal läßt der Mangel an Proviant nicht zu, „mehrere Mannſchaft auf den Beinen zu halten. „Alſo hoffe ich kurz und gut, die Züricherſche Trup⸗ „pen zu Elgg werden ſich von dort nicht entfernen, „ſonſt ſind wir verlohren. Wie ſtark eigentlich der

„Abbt ſey, iſt mir unbekannt; doch daß er 8000 „Mann haben ſollte, iſt offenbar weit übertrieben, „da ſich unter ſeinen Truppen ſo viel als kein frem„des Volk befindt. Wegen Uznach habe ich von „Rüti die bewußten Winke erhalten; allein nähere „Nachrichten zeigen, daß es nicht bewaffnete Mann„ſchaft, ſondern nur eine Prozeßion war. Unſer„ſeits geſtattete man uns freyen Durchgang. Auf „heute werden bey uns der Landammann Zwicki, „und der Landvogt Gallati von Glarus erwartet. „Wollen ſie lediglich durchreiſen, ſo wird man ſie „mit geziemender Ehrerbietung begleiten; ſollten ſie „hingegen etwas im Lande zu unterhandeln geſinnt „ſeyn, ſo würde man ſie nicht weiter als bis zum „Hummelwald vorrücken laſſen, dort ihr Anbringen „vernehmen und es ungeſäumt an E. G. berichten. „Mit Ungeduld erwarte ich, wo doch die Berner„ſche Truppen bleiben. Wenn das rauhe Wetter „uns nicht ſo günſtig wäre, ſo wären wir ſchon „längſt gezwagt worden.„

Noch an gleichem Abend beſchloß, auf die Warnungen eines geheimen Correſpondenten in Glarus, Nabholz mit dem Toggenburgiſchen Kriegsrath: 1°. Den Paß gegen Uznach, obwol wegen tiefen Schnees ſchwerlich jemand hindurchdringen konnte, ſtark beſetzen zu laſſen, und zwar mit den Compagnien von St. Johann und aus dem Thurthal; denſelben mußte nämlich die Gelegenheit des Orts am beſten bekannt ſeyn; auch konnte es ihnen zur Vertheidigung ihres eignen Feuerheerdes am wenigſten an Muth fehlen. 2°. Wurde der Poſten bey Schwarzenbach beſſer verſchanzt und bewacht.

3°. Der Landvogt zu Forſteck hat um treues Aufſehen gebeten. 4°. Der Hummelwald verhauen und mit bewaffneter Mannſchaft verwahrt.

Durch oben erwähnten, geheimen Korreſpondenten erfuhr man in Zürich, daß der Abbt von dem Kanton Glarus einerſeits Hilfe gegen das obere Amt im Toggenburg, anderſeits die freye Durchfuhr ſeines Getraids für die Truppen der V. katholiſchen Kantone über den gemeineidgenößiſchen und glarnerſchen Boden begehrt hätte. Ueber den erſtern Punkt erklärte ſich Glarus, daß es ſich nicht anderſt als Vermittlungsweiſe in die Toggenburgerhändel einmiſchen werde. Den zweyten Punkt hingegen oder die Durchfuhr konnte und wollte man dem Abbten keineswegs weigern.

Mittlerweile faßte Bern (den 23. April) den Entſchluß, für einmal 100,000 Kronen aus der Schatzkammer zu nehmen, und in allem 15000 Mann auf die Beine zu ſtellen. Auch ſchrieb dieſer Kanton an Genf, Biel und Neuenburg, damit dieſe Bundesgenoſſen zu ſtündlichem Zuzug bereit ſeyn möchten.

Den 24. April erſchien unter dem Namen von Zürich und Bern folgendes Patent: „Demnach wir „uns entſchloſſen haben, mit einigen unſrer Truppen einen etwelchen Durchzug durch die Grafſchaft „Baden zu thun, dabey wir aber nicht geſinnet ſind, „jemandem das geringſte Leid zuzufügen, ſo ergeht „hiemit an U. G. L. Angehörige in beſagter Grafſchaft das Anſinnen, ſich wider uns, als ihre Mitherren, nicht zu ſetzen, ſondern ſich ruhig zu verhalten, und alsdenn uns zu überlaſſen, ſolch Unter-

„nehmen gegen den übrigen löblichen Orten zu ver„antworten, ſonſt wir uns wider Willen gezwun„gen ſähen, ebenfalls Gewalt zu gebrauchen.„

In der Herrſchaft Regenſperg und dem Neuamte ſtanden ſchon 2400 Mann zur Unterſtützung dieſes wichtigen Unternehmens. Schon den 20. April war daſſelbe den katholiſchen Kantonen verrathen. Zur Verhinderung deſſelben ſchickten ſie auf den 25ſten morgens um 10 Uhr, 1100 Mann auf Baden, zur Beſchützung der Freyenämter aber den Reſt von Sonnenbergs Brigade nach Mellingen. Bey der Stilli warfen ſie neue Verſchanzungen auf. Den 24. April erſchien ihr Kriegesmanifeſt in öffentlichem Drucke. In demſelben anerboten ſie ſich zwar zu gütlichem Vergleich, jedoch nicht anderſt als unter dem Beding, daß zuvor die Truppen aus dem Felde geführt werden. Zu gleicher Zeit vereinigte nunmehr auch Schaffhauſen ſeine Bitten mit Baſel, daß man auf einer gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung an Wiederherſtellung des Friedens arbeiten möchte. In gleicher Abſicht begaben ſich auch Glarner-Geſandte durchs Toggenburg zu dem Zürcherſchen Kriegsrath nach Elgg.

Der 25. April erſchien, und an dieſem Tag ſollte ein Korps von 1400 Bernern an der Stille, beym Zuſammenfluß der Aare, der Reuß, und der Limmat, ins Badergebiet hinüberſetzen. Abends vorher hatten ſie auf der nahen Anhöhe eine Batterie von 12 Stücken gegen das jenſeitige Ufer gepflanzt. Während der Nacht wurden zu Brugg die Truppen in Schlachtordnung geſtellt, und vor Anbruch des Tages eingeſchifft. An vier verſchiedenen Orten ſez-

ten ſie ans Land. Der Feind lag nun mit 250, oder, nach andern, mit 400 Mann auf einer Anhöhe, die das Badiſche Ufer und das dortige alte Schloß Fridnau beherrſchte, einfach und ſchlecht verſchanzt, unter dem Commando des franzöſiſchen Garde-Lieutenants Meyer von Klingnau; die Söldner waren meiſtens Leute aus den benachbarten Dörfern von Baden, groſſentheils unwillig zum Dienſte. Nach dem Zeugniß des Weyliſchen Kapuziners, J. A. Kellers von Lucern, welcher den ganzen Verlauf des Toggenburgergeſchäfts in claßiſchem Latein beſchrieben hat, ſoll der Graf von Trautmannsdorf den ſchweizeriſchen Landshauptmann H. C. Reding, zu Baden ſchon drey Tage vorher gewarnt und ihm beynahe die Stunde der verabredeten Vereinigung zwiſchen den Berner- und Züricher-Truppen angezeigt haben. Wahrſcheinlich nicht an Willen, ſondern an Geſchick und Vermögen mangelte es, zur Benutzung der Warnung. Unten am Roſt, wo die Limmat ſich in die Aare ergießt, landeten zwey groſſe, bewaffnete Bernerſchiffe. Der mit 50 Mann daſelbſt ſtehende Wachtmeiſter machte Einwendungen; allein die Bernermannſchaft ſtieg mit aufgezogenen Flinten die Rebhügeln hinan. Die Siegenthaler, von welchen (wie geſagt,) 50 am Roſt ſtanden, 50 andere aber am äußern Steig verſchanzt waren, fiengen halbtrunken einen gewaltigen Lärm an, und unvermerkt gaben ſie den Reiß aus. Auch die andern Bernerſchiffe landeten nächſt dem alten Thurm bey Freudnau; die Mannſchaft ſtellte ſich in Ordnung und fieng an zu kanoniren. Ohne geringſten Widerſtand flüchtete

ſich nunmehr der Reſt des Feindes. Inzwiſchen ließ der Lieutenant Meyer den Landſturm ergehen. Er brachte etwa 100 Mann auf die Beine. Da er aber umſonſt auf weitere Ordre wartete, ſo lief ſein Volk auseinander. Man ſezte ihm nicht nach, und richtete darum auf der jenſeitigen Anhöhe die Kanonen in die Luft, doch wurden ſie, zur Unterhaltung des Schreckens, in Zeit einer halben Stunde bey achzigmal losgefeuert. Die Berner befanden ſich ſchon in völligem Beſitz des Paſſes, auf dem Felde, in drey Korps getheilt, den Wald im Rücken, von dem groben Geſchütz und einer Hinterhut bedeckt, die Vorhut einen Flintenſchuß weit höher hinauf gegen dem Siegenthal. Noch blieben die Züricher zurück. Gegen 8. Uhr betraten dieſe über 2000 Mann den Baderboden bey Schmeißingen; überall, wo ſie durchzogen, flüchteten ſich die Einwohner in die Dörfer, und legten das Gewehr ab. Erſt abends um 4. Uhr erfolgte, und zwar ohne einige Schwierigkeit, die wirkliche Vereinigung der Züricherſchen und Bernerſchen Truppen, auf einem Felde zwiſchen Tägerfelden und Würelingen. *) Ihr langes Ausbleiben entſchuldigten die Züricher, ſo gut ſie konnten, durch die Verſpätung der Artillerie; anfangs gab es ſaure Geſichter. Abends um 8. Uhr lagerte ſich das vereinigte Heer bey Längnau; nur wenige Compagnien nahmen ihr Nachtquartier zu Endingen.

*) Man ſehe das gedruckte Berner-Diarium, wie auch die von dem Kanton Bern herausgegebene, gründliche Vorſtellung, verglichen mit des Kapuziner Kellers Nachrichten.

Ungefähr in derſelben Stunde, da die Berner ſich des Paſſes bey der Stille bemächtigt hatten, gieng im Thurgäu ein nicht weniger wichtiger Auftritt vor. Gegen 5 Uhr morgens erſchien der Major Ludwig Hirzel mit fünf Compagnien zu Fuß, zwo Reuterſchwadronen und einigen Stücken vor den Thoren zu Frauenfeld, und nahm ohne einigen Wiederſtand Beſitz von der Stadt. Dem Landvogt Heinrich zeigte man an: Da die V. katholiſchen Kantone eigenmächtig ſich der Freyenämter und der Stadt Baden bemeiſtern, ſo glaubten Zürich und Bern ſich zu gleichen Schritten im Thurgäu berechtigt. Der Landvogt ſolle ſich alſo für einmal mit der Regierung nicht weiter beladen, indeß aber mit einer zugegebenen Wache im Schloſſe verbleiben, und, ſo lange er ſich ruhig halte, gänzliche Sicherheit und Beſchirmung genießen. Mit noch ſchärferm Hausarreſt wurde der Landammann Rüpli belegt, und zwar, weil man bey Unterſuchung ſeiner Schriften einige höchſt verfängliche antraf. Mit ſeinem Bruder, dem Stadtſchreiber, wurde er hernach den 15. May, unter einem Begleit von 24 Reutern, gefänglich nach Zürich geliefert. Der Landweibel entfloh durch eine Hinterthüre. Der Kanzleyverwalter Büeler befand ſich zu Baden. Die übrige katholiſche Einwohner hatten ihre Güter nach Konſtanz geflüchtet. Sogleich wurden auch in die benachbarte Karthäus Ittingen, nach Fiſchingen und Sonnenberg, Züricherſche Beſatzungen geworfen. Das ganze Thurgäu entließ man ſeiner Verpflichtungen gegen die mitregierende Kantone, und nahm es, unter Verſiche-

rung guten Schutzes, für den Kanton Zürich in Huldigung. Den 25. April fiel auch das Gotteshaus Rheinau, und der Paß daſelbſt in Züricherſche Hände. Gleichen Tags ergieng im Namen des Glarner Landvogtes Joh. Heinr. Marti, ein Neutralitätsmandat durch das ganze Rheinthal.

Während dieſes glücklichen Fortgangs der Züricherſchen Waffen im Thurgäu, erhielt das Wädenſchweiler-Corps am Zürichſee Nachricht, daß ſich 4000 Mann aus den katholiſchen Kantonen oben am See bey Pfäfikon lagern; bey jedem zehnten Glied ſtehe ein Ordensmann oder Prieſter, mit Kreutzen und Bildern. Von Rüti her wurde dieſe Nachricht beſtätigt. Den 26ſten ſchickte man alſo nach Rüti eine Verſtärkung von 500 Mann aus dem Regenſperger-Kriegscorps; von gleichem Corps 600 Mann über Winterthur nach Elgg. Den Reſt der in Regenſperg liegenden Mannſchaft beſtimmte man zur Eroberung der Stadt Kaiſerſtuhl. Unterm 27. April ſah dieſer Plaz ſich zur Aufnehmung Züricherſcher Beſatzung genöthigt. Von den 900 Bernern, die um dieſe Zeit zu Zürich anlangten, wurden ein Theil zu dem Kriegescorps in Rüti, der andere Theil zu dem Elggäuer-Kriegscorps geſchickt.

Unterm 28. April verkündigten der Züricherſche Commandant und Kriegesrath zu Frauenfeld durch das ganze Thurgäu ein Manifeſt, folgenden Innhalts: Daß ſich die Einwohner des flüchtigen Wegziehens gänzlich enthalten, und jeder daheim bey den Seinigen und bey ſeiner Habe ruhig bleibe, niemand aber dem Abbt zu St. Gallen

weder Lebensmittel, noch Geld oder Leibesdienſte zukommen laſſe, und zwar bey höchſter Leib- und Lebensſtrafe, ſowol für den Verheeler einer ſolchen Uebertretung, als für den Uebertreter. Da auch kundbar iſt, daß das Volk aus der St. Galliſchen, alten Landſchaft dem Abbt nach Wyl, und anderſtwo zuzieht, ſo erinnern wir die Einwohner in gedachter Landſchaft an ihre Burg- Schirm- und Landrechtsverpflichtung gegen den Kanton Zürich, und in Kraft dieſer Verpflichtung befehlen wir ihnen, jenen Dienſt zu verlaſſen, in ihre Heimath zurückzukehren, und daſelbſt ihrer gewöhnlichen Arbeit abzuwarten. Endlich ermahnen wir unſere ſämmtliche Angehörige im Thurgäu, daß ſie ſich vor allen gegenſeitigen Schmähworten ſorgfältig hüten und unter einander einträchtig leben, mit feyerlicher Verſicherung, daß wir ſie alle insgemein und einen jeden beſonders, von dem größten bis zu dem kleinſten, bey geiſtlichen und leiblichen Freyheiten kräftig zu ſchützen bereit ſind.

Seit ein Paar Tagen hatte man die ganze Landgrafſchaft durch Ausſchüſſe zu Frauenfeld huldigen laſſen. Ohne Widerrede unterwarfen ſich die Angehörige von beyden Religionen; nur Braunau, Dägerſchen, Bettwieſen und die Komenthur Tobel erklärten ſich für den Prälaten. Indeß gaben auch dieſe auf angedräute Gewalt nach.

Ungeachtet des Rheinthaliſchen Neutralitätsmandats bezeigten ſich viele Einwohner, beſonders auch in dem Hof zu Oberriedt, ſchwierig; ſie ſchickten dem Abbt Volk; ſie vernachläßigten die Wachen am Rhein, und neckten ihre Nachbarn zu Altſtetten.

Es hatten indeß die Appenzeller dieſen leztern auf den Nothfall allen Beyſtand verſprochen.

Damit bey dieſen Unruhen in der Schweiz die Zurzachermeſſe nichts deſtoweniger ungehindert fortgehen möchte, ſo that beſonders auch Baſel das Anſuchen für eine Salvegarde; auch ſandte Bern unterm 28. April einen Fourrier nach Zurzach, um Quartier für 1400 Mann zu beſtellen. Ungern genug, doch ohne Widerrede ward es von den katholiſchen Einwohnern bewilligt. Der Probſt allein ſollte 30 Mann beherbergen.

Gleichen Tags, den 28ſten erſchien ein Mandat von der Kanzley Baden, im Namen des Landshauptmanns und der Oberoffiziere der Grafſchaft, folgenden Innhalts: Aus Befehl der mehrern regierenden Kantone ſollten die dortige Einwohner, ſobald ſich Züricher oder andere bewaffnete Mannſchaft auf Badiſchem Boden wollten blicken laſſen, ſich ſolchem Unternehmen aus allen Kräften widerſetzen, und auf dem Heiterſperg Poſto faſſen. Zu ſpät und folglich ziemlich fruchtlos war dieſes Mandat. An gleichem Tag wurde durch das ganze Bernergebiet von aller noch zurückgebliebenen Mannſchaft der dritte Mann ausgezogen, in den Waffen geübt, und zu ſchleunigem Marſch aufgeboten. Die Anzahl der Bernertruppen, welche vom 17ten bis zum 28. April ins Aargäu geſendt worden war, belief ſich auf 4854 Mann.

Inzwiſchen predigten die Glarner-Geſandten aller Orten den Frieden. Sowol bey der geheimen Kommißion im Toggenburg, als bey der Züricherſchen Generalität zu Elgg, thaten ſie's frucht-

los. Sie begaben ſich nach Wyl. Daſelbſt wies ſie der Official Betſchard nach Roſchach an den Abbt. Schon hatte ſich aber dieſer mit dem Baron im Thurm nach Lindau geflüchtet. Auf ihrer Rückreiſe durchs Toggenburg erſuchte man die Glarner-Geſandten, daß ſie dem Kanton Schweiz keine einſeitige Beſitznehmung in den gemeinſchaftlichen Herrſchaften Uznach und Gaſter geſtatten, ſondern vielmehr daſelbſt auf gänzliche Neutralität und Beybehaltung des freyen Verkehrs mit Toggenburg bedacht ſeyn.

Da, ungeachtet der angelobten Neutralität, der Biſchof von Konſtanz die Schlöſſer zu Gottlieben und Arbon durch eigne Leute ſowol als durch ſchwäbiſche Soldaten hatte beſetzen laſſen, ſo warf nunmehr Zürich auch eine Beſatzung in das Städtgen Biſchofzell, wie nicht weniger in Klingnau.

Zu Gunſten der V. katholiſchen Kantone waren ſchon 1000 Mann aus Wallis im Anmarſch. In Kraft der ältern Bundesverhältniſſe drang Bern auf ihre Zurückberufung. Endlich willigte Wallis ein, jedoch nur unter Beding, daß auch die Bernerwachen von den Gränzen abgeführt werden. Erſt nach einigen Wochen zerſtoben die Walliſertruppen, vielleicht weniger auf den Befehl der Landeshoheit, als aus Mißvergnügen über die ſchlechte Beſoldung. Bey der Heimkunft erregten ſie gegen einige Große, die zum Wegzug aufgemahnt hatten, eine Art Aufruhr.

An den helvetiſchen Gränzen zeigten ſich verſchiedene, deutſche Truppen; der gemeine Mann hielt ſie für Hilfsvölker des Abbts; allein von dem Her-

zog von Wirtemberg erhielten Zürich und Bern hierüber gänzliche Beruhigung.

Mittlerweile hatte der Schultheiß Willading zu Bern nicht wenig Mühe, dem Ausbruch einer Zerwürfniß zwiſchen den beyden Vororten zu ſteuren. In Bern nämlich ſah man die Beſitznehmung des Thurgäus eben nicht gern; man beſorgte, ſich dadurch die Kantone Luzern, Freyburg und Solothurn auf den Nacken zu laden. Der Züricherſche Reſident in Bern, Rathsherr Eſcher, ſuchte dieſe widrigen Eindrücke dadurch zu tilgen, daß er vorſtellte: Daſſelbe ſey auch in dem einheimiſchen Krieg vom Jahr 1656. geſchehen, und nunmehr um ſo viel dringender geweſen, weil der Abbt von St. Gallen aus dieſer Grafſchaft Volk, Lebensmittel und allen Vorſchub gezogen. Ferner haben die katholiſche Kantone durch die Eroberung der Städte Baden, Mellingen, Bremgarten, Kaiſerſtuhl u. ſ. w. das Beyſpiel gegeben. Auch könne man durch aufgefangene Briefe des Kommendanten Felbigers zu Wyl an den Hauptmann Bollinger und Prieſter Fleug klar und deutlich die höchſtgefährlichen Anſchläge gegen die beyden Vororte beweiſen. Endlich ſey ja die Huldigung im Thurgäu ohne Nachtheil der Rechte eines dritten geſchehen.

Das gleiche, gemeinſchaftliche Intereſſe erſtickte bald den lezten Funken der Zweytracht, und gern oder ungern wich das Privatintereſſe einiger Groſſen dem öffentlichen Vortheil. Freundſchaftlich ſah man die Bernertruppen mit den Züricherſchen vereinigt. Von jenen befanden ſich 1300 Mann zu Elgg, 500 zu Rüti, 200 zu Klingnau und Kaiſerſtuhl.

Unterm 2. May erſchien in Zürich ein Schreiben von dem Biſchof zu Konſtanz, folgenden Innhalts: Ungeachtet der verabredeten, gegenſeitigen Neutralität, hatte der Elggäuiſche Kriegesrath die Gemeinden in unſern Aemtern, als Gottlieben, Egnach u. ſ. w. in Huldigung genommen; auch haben eure Truppen ſich unſrer Städte Kaiſerſtuhl und Klingnau bemächtigt, und überall werden wir von dem gemeinen Mann mit Schwerdt und Feuer bedräut: Wir erſuchen alſo, daß die verübte Thätlichkeiten gut gemacht und keine neue geſtattet werden. Auch unſers Orts werden wir die genauſte Neutralität beobachten und dafür ſorgen, daß ſelbige ſowol von allen unſern Angehörigen, als auch beſonders von unſrer Beſatzung in dem Schloß Kaiſerſtuhl, und von den kaiſerlichen Völkern an den Ufern des Sees und des Rheins beobachtet werde. Man rechtfertigte das bisherige Verfahren gegen den Biſchof, auch verſprach man ihm gegenſeitige Neutralität.

Zu Baden hatte inzwiſchen anfangs des Maymonats die von den Baßlern ausgeſchriebene, eidgenößiſche Tagleiſtung den Anfang genommen. Da dieſe Mallſtadt den beyden Vororten verdächtig ſchien, ſo traten ihre Geſandte abſönderlich in Zurzach zuſammen. Unterm 3. May abends um 11. Uhr ſchrieb der Landammann Schorno von Baden an den katholiſchen Kriegesrath zu Pfäfikon: „Heute Nachmittags beſchloß die Seßion der katho„liſchen Stände, daß man dem Begehren der bey„den Vororte keineswegs ſtatt geben könnte. Wo„fern man nämlich, nach ihrer Forderung, die Be„ſatzungen aus Baden und Mellingen wegräumen

„würde, ſo hieße dieß eben ſo viel, als aus Gefäl-
„ligkeit gegen die Wölfe den Hund von der Heerde
„entfernen. Man hätte indeß den Geſandten von
„Zürich und Bern perſönliche Sicherheit verſpro-
„chen, und katholiſcher Seits ſey man nicht ge-
„wohnt treulos zu handeln. Bey gleicher Ver-
„ſammlung verſicherten Freyburg und Solothurn
„auf den Fall eines Bruches ihre bereitwillige Bey-
„hilfe, nach Anleitung der geheimen Abſcheide von
„den Jahren 1695 bis 1700. Nichts deſtoweniger
„arbeiten dieſe beyde Kantone mit Eifer an dem
„Frieden, wozu aber unſers Ermeſſens wenig Hof-
„nung vorhanden ſeyn mag.„ Unterm 4. May
wurden die Geſandte von Zürich und Bern im
Namen der VI. unintereßirten Orte (ohne Appen-
zell außer Rhoden) dringend auf die Tagleiſtung
nach Baden gebeten. So lange die Beſatzung da-
ſelbſt lag, weigerten ſie ſich. Wie wenig indeß den
katholiſchen Kantonen mit einer friedlichen Aus-
kunft wäre gedient geweſen, erhellt aus einem
Schreiben der Lucerner-Geſandten unter obigem
Datum an den katholiſchen Kriegesrath zu Muri:
„Der Kanton Schweiz,„ heißt es darinn, „ließ
„ſich vernehmen, daß er bisher den Angriff nur
„darum verſchoben, weil ihm die eigentliche Ge-
„ſinnungen von Freyburg, Solothurn und Wal-
„lis nicht ganz bekannt geweſen. In gemeiner,
„katholiſcher Verſammlung beſchloß man, daß die
„Stimmen der Stände von Lucern aus unverweilt,
„zur Aufmahnung der italiäniſchen Vogteyen
„an den Landvogt zu Lauis berichtet werden.
„Demnach brachten zwey lobliche Orte aufs Tapet:
„Man

„Man ſollte ſich in gemeinſchaftlichem Namen bey „dem kaiſerlichen Bottſchafter um Hilfe bewer„ben; für einmal aber ward es noch nicht thun„lich gefunden.„

Unterm 4. May ſchrieb der Herzog von Savoyen an Zürich, daß er, vermög alter Verbindungen mit der Eidgenoßſchaft, der innern Zerwürfniß daſelbſt keineswegs gleichgültig zuſehen könne; er wünſche daher, daß beſonders dieſer erſte Kanton, nach ſeiner bewährten Klugheit, alles mögliche zu Wiederherſtellung des Friedens beytrage.

Den 5. May, als an dem Auffahrtsfeſte, that der Züricherſche Antiſtes Klingler von der Kanzel einen heftigen Ausfall gegen diejenige Parthey, die des Krieges müde zu werden anfieng. In gleicher Woche erſchien ein militariſches Gebethbüchelgen, unter der Aufſchrift: „Geiſtliche Munition und Pro„viant für die unter den Waffen ſtehende Völker „beyder hochlöblichen Ständen Zürich und Bern, „begreifend kurze, andächtige Gebether bey aller„hand Kriegesbegebenheiten für Offizier und Sol„daten u. ſ. w. Zürich, bey Joſ. Lindinner 1712.„ Bey der katholiſchen Gegenparthey verſorgten die Prieſter und Ordensleute den Soldaten mit geweihten Kugeln und Amuleten.

Von Neuburg erſchienen 600 Mann Hilfstruppen, zum Theil in Aarau, zum Theil an den Gränzen von Freyburg. Auch Biel ſezte ſich in Verfaſſung zu kriegeriſchem Beyſtand für Bern und Zürich. Immer indeß blieben die Truppen dieſer beyden Vororte hie und da allzuweit zerſtreut; im Nothfall wäre die gegenſeitige Theil-

nehmung nicht nur beſchwerlich, ſondern unſicher geworden.

Unterm 6. May ſchrieb der kaiſerliche Bottſchafter, Graf von Trautmannsdorf, an Zürich und Bern: „Ungemein befremde es den Kaiſer, daß ſie „in dieſem Streithandel alle geiſtliche und weltliche „Rechte und das Völkerrecht ſelbſt hintangeſezt ha„ben, und zwar zu einer Zeit, da ſonſt in der gan„zen Chriſtenheit ſich jedermann nach dem Frieden „ſehne. Dieſe Unruhen, die ſie ohne allen Grund „in ihrem eignen Lande und in der Nachbarſchaft „verurſachen, verrathen eine gänzliche Verſchmä„hung des öſterreichiſchen Erbvereins; der Kaiſer „ſehe ſich alſo berechtigt, ihnen die Früchte deſſel„ben, nebſt andern Handelsfreyheiten zu entzie„hen und das Toggenburgiſche Reichslehen zu „ſchützen.„ Zu gleicher Zeit lief von Schaffhauſen der Bericht ein, daß 12 Compagnien Kreisvölker zum Theil gegen den Oberſee, zum Theil gegen Kaiſerſtuhl anrücken.

Wie bey allem dem der Muth des General Bodmers unerſchüttert blieb, ſehen wir aus ſeinem Privatſchreiben an den Examinator Eſcher beym Kriegsrath zu Kappel. Unterm 6. May ſchreibt er, ein Enthuſiaſt in der Religion wie in dem Patriotiſmus: „Immer hat man zu viel Volks auf den Beinen, „und dieſes läuft ſowol meinen politiſchen Grund„ſätzen als meinem Favoritpſalm, dem zwanzigſten, „ſchnurſtraks entgegen. Jene verlaſſen ſich auf Wa„gen, dieſe auf Pferde. Wir gedenken an den Na„men des Herrn unſers Gottes! Man denkt nicht „genug daran, daß auf Seite des Abbts die ganze

„Laſt des Krieges auf den armen Unterthan fällt,
„bey uns hingegen auf die Staatscaſſa. Sehr nö-
„thig wird es ſeyn, wenn man bey künftiger Frie-
„denshandlung das Schickſal der gemeineidgenöſ-
„ſiſchen Unterthanen, beſonders auch unſrer guten
„Thurgäuer beherzigen wird. Sie ſind ſo willig
„zu unſerm Dienſte; ſie leiden ſo viel ſowol von un-
„ſern eigenen Truppen als auch von dem Feinde.
„In Anſehung unſers eignen Volkes wäre vieles
„zu ſagen; die einen ſehnen ſich nach Haus, die
„andern fangen an, höchſt unbeſcheiden zu wer-
„den u. ſ. w.„

Unter obigem Datum ſchrieb aus dem Toggen-
burg Nabholz: „Aus dieſen Gegenden und beſon-
„ders aus dem untern Amte haben ſich nach und
„nach bey 300 Mann nach der Stadt Wyl geflüch-
„tet; und ſie ſinds, die ſich von da aus gegen das
„Land am feindſeligſten beweiſen. Weib und Kin-
„der und Geſind, die ſie zurückließen, begeben ſich
„täglich zu ihnen, tragen ihnen Lebensmittel zu,
„verkundſchaften alles und kehren mit gefährlichen
„Aufträgen zurück. Auf den heutigen Tag, den
„6. May, ließ ich durch ein Detaſchement all dieſes
„Geſindel ohne Unterſcheid zuſammentreiben und
„über die Schwarzenbacherbrücke nach Wyl zu den
„Männern und Vätern hinjagen, damit ſie mit die-
„ſen entweder eſſen oder hungern. Ihr Vieh und
„ihre Güter wurden durch Abgeordnete des Land-
„rathes genau aufgezeichnet, um ſich im Nothfall
„beſonders des erſtern für unſere Miliz zu bedie-
„nen u. ſ. w.„

Inzwiſchen zog ſich die Tagſatzung zu Baden

in die Länge, ohne daß man ſich auch nur über die Mallſtadt und die vorläuftigen Punkte zu vergleichen im Stande war. Während dieſer Verzögerung blieb das Kriegesvolk müßig unter den Waffen; nicht nur koſtete es ungeheure Geldſummen; auch ward es an dem Feldbau und Rebwerk verhindert. Auf katholiſcher Seite waren die Unkoſten geringer, und das häufige Mattland in den kleinern Kantonen erforderte wenigere Hände. Indem durch Aufſchub die beyden Vororte ermüdet wurden, konnten ihre Feinde ſich ſtärken. Auf dringendes Anhalten des franzöſiſchen Bottſchafters, der ſich zu Baden befand, begaben ſich die Züricher- und Berner-Geſandte in die Nähe nach Königsfelden. Daſelbſt erſchienen bey ihnen unterm 7. May die Abgeordnete der ſogenannten unpartheyiſchen Orte, und mit denſelben der Freyburgiſche Rathsherr von der Waid. Sie beharrten auf der Mallſtadt zu Baden, und wollten nichts hören von der Wegräumung der dortigen Beſatzung; es wäre denn, daß von beyden Theilen zugleich gar alle Truppen abgedankt würden. Auf den runden Abſchlag der Züricher- und Berner-Geſandten ſchien man zu ſchriftlicher Unterhandlung Hand bieten zu wollen. Eine ſolche Unterhandlung abſeite der unintereßirten Kantone ſchien dem Kanton Zürich bedenklich; ſeine Abſicht war, einen Vertrag im Toggenburg durch die beyden Vororte und unter ihrer Gewährleiſtung vermitteln zu helfen; durch jene Unterhandlung aber wären die Vororte zur Parthey gemacht worden, und ſchwerlich hätten ſie in dem Frieden auch noch die Weghebung andrer Beſchwerden einſchließen kön-

nen. Die Geſandte in Königsfelden erhielten daher unterm 8. May die Inſtruction, daß ſie gegen alle andern Vorſchläge proteſtiren, und ſich einzig und allein auf Wiederherſtellung der ehmaligen Vermittlung einſchränken ſollten. Zugleich wurden die Befehlshaber der äußern Kriegskorps zu wachſamem Aufſehen ermahnet.

Unter obigem Datum, den 8. May, ſchrieb der Landammann J. A. Püntener, Kommendant der Urner-Truppen zu Pfäffikon, an den Landammann Zur-Lauben von Zug: „Ohne Zweifel haben Sie „ſchon die Aeußerungen des franzöſiſchen Geſand„ten vernommen. Bereits vor drey Wochen hatte „man, aber leider damals vergebens, ſolche Ge„ſinnungen an ihm bemerkt. Der Schwur der „Herren von Wallis zu Zug gefällt mir. Zu dieſer „Stunde reiſet man nach Grynau, wohin auch „Herr Landshauptmann Gallati kommen wird, um „ſich mit ihm und den übrigen Offizieren zu be„rathen, wie bey Uznach, Gaſter, in der March „und dortiger Enden die Vertheidigung am beſten „einzurichten ſey.„

An gleichem Tage beſezte Lucern das Ritterhaus Reidten, und bedeckte es mit einem ſtarken Detaſchement. Auch wurden neuerdings 400 Mann in das Kloſter St. Urban gelegt. Während dieſer Zeit kam der franzöſiſche Bottſchafter, dù Lùc, von der Badiſchen Tagleiſtung zu den Geſandten der beyden Vororte nach Königsfelden. Sein Vortrag gieng dahin: 1°. Die katholiſche Kantone ſtehen in der feſten Beglaubigung, daß man ſie zu unterjochen ſuche; ſo leichterdingen aber werden ſie

es nicht geſchehen laſſen. 2°. Der König, ſein Herr, werde zwar durch dieſe Bewegungen nicht im Geringſten beunruhigt, nichts deſtoweniger ſehe er ſich zu einigen Anſtalten an den Gränzen genöthigt. 3°. Wofern es einzig um die Toggenburger-Angelegenheiten zu thun ſey, (welches ihm ſehr erwünſcht ſeyn würde,) ſo könnten ſie, ſeines Ermeſſens, ohne ſolche Weitläuftigkeiten, noch vor Sonnenaufgang friedlich beygelegt werden. Man ſollte ſich nur gegenſeitig entwaffnen und jeden Theil wieder in den gehörigen Stand ſtellen. Wofern hingegen andere Abſichten walten, ſo ſeyn ſie ungerecht. Auch bey dem glücklichſten Ausgang könnte der Stärkere über den Schwächern um ſo viel weniger triumphiren, weil doch der Leztere nicht ruhe, bis er auch den Erſtern in den Untergang ziehe. — Auf die von den Geſandten erhaltene Erklärung ſagte er weiter: Worauf ſich wol die Gewalt der beyden Vororte gründe, daß ſie ſich der Toggenburgiſchen Angelegenheiten beladen und die Rechte des Abbts zu St. Gallen verletzen? Er wolle zwar keineswegs der Sachwalter des Prälaten ſeyn. Nicht aus Zuneigung gegen dieſen, ſondern aus Freundſchaft gegen Zürich und Bern miſche er ſich in dieſes Geſchäft ein. Der Prälat ſey ein erklärter Feind ſeines Königs, unwürdig ein Glied der Eidgenoßſchaft zu ſeyn, ein Amphibion u. ſ. w. Indeß müſſe man jedem ſein Recht zukommen laſſen. Die Theilnehmung an den Schickſalen des Toggenburgs könnte Nachreu erwecken, und über kurz oder lang auch andern zu gefährlichem Beyſpiele dienen. Hierauf die endliche Antwort der Züricher- und Berner-

Geſandten: Wenn der Herr Graf die katholiſchen Kantone vorerſt zu einer ſchicklichern Mallſtadt werde beredt haben, alsdenn werde man auch auf Mittel zur Vereinigung über wichtigere Punkten bedacht ſeyn. Da ihm die Auswählung eines andern Orts zur Zuſammenkunft ganz unerhältlich ſchien, ſo glaubte er, es könnte von den unintereßirten Ständen über die Hauptſache ein Vergleichsentwurf abgefaßt werden. Allein auch dieß ſchien den Geſandten der beyden Vororte bedenklich, und nur auf nachtheilige Verzögerungen zu zielen. Wenn man ſich auch wegen einer andern Mallſtadt vereiniget hätte, ſo wäre es doch ſchwierig geweſen, ſich über andere, auch selbſt bloß vorläuftige Punkten zu vereinigen, zum Beyſpiel: Ob der Handel durch gleiche Sätze und Schiedrichter ſollte beygelegt werden, und wer dieſe Sätze ſeyn ſollten u. ſ. w. Als daher den 9. May Abends um 4. Uhr die Abgeordnete der Badiſchen Tagleiſtung die Stadt Bern zur Mallſtadt vorſchlugen, ſo ward es verweigert, und zwar freylich nur unter dem Vorwande, daß dieſer Plaz allzu entfernt ſey. An dem gleichen Tag erhielten alle die verſchiedenen Kriegskorps von Zürich aus den Auftrag, ſich ſtündlich marſchfertig zu halten. Die Korps zu Rüti, Wäddenſchweil und im Freyenamt bekamen noch die abſönderliche Ordre, ferner unter ſich die genauſte Verbindung zu beobachten, in jedem Fall einander gegenſeitig zu unterſtützen und ſich wol zu verſchanzen.

Damit unter dem Landvolk ein jeder ſeinen Theil an der allgemeinen Laſt trage, ſo erkennte man, daß die jedesmal zurückgebliebene Bauern

die Feldgüter der Abweſenden, wie ihre eigenen, bearbeiten.

In dem Diarium des Rathsherr Eſchers, als Züricherſchen Reſidenten zu Bern, leſen wir unterm 9. May: „Auf den Abend kam von einigen Herren „Geiſtlichen in Bern das unerwartete Anbringen an „mich, daß, ſowol ſie als ein großer Theil der „Bürgerſchaft über die dießmaligen Kriegesbewe„gungen einen ſchweren Skrupel haben: Ob näm„lich dieſer Krieg auch wirklich rechtmäßig ſey? Mit „dringender Bitte, daß hierüber ein gründlicher „Bericht durch den Druck möchte bekannt gemacht „werden. Eben dieſes verlangten andere Perſonen, „und ſelbſt einige von der Regierung. Jedem gab „ich diejenige Belehrung, die mir für jeden die an„gemeſſenſte zu ſeyn ſchien.„

Da man hie und da Feindſeligkeiten verübte, ſo glaubte ſich nun einmal Zürich zur Verweigerung fernern freyen Kaufs und Verkaufs gegen die katholiſchen Kantone berechtigt. Unterm 9. May erkennte der große Rath: Die Züricherſche Fabrikanten ſollten bis zur Beylegung der Unruhen den Einwohnern im Zugergebiet, in den Freyenämtern, im Kelleramt u. ſ. w. keine Arbeit zufließen laſſen, ſondern ſie freundlich erinnern, daß ſie für einmal weder die Stadt Zürich, noch das Gebiet derſelben betreten. Von Zug und Lucern wurden die Geſpunſt der Züricherſchen Kaufleute und andere Waaren mit Arreſte belegt.

Unterm 10. May ſchrieb der Züricherſche Geſandtſchaftsſecretair Eſcher von Königsfelden nach Zürich: So eben erfährt man, daß der Feind bey 7000 Mann

ſtark mit 12 Luzernerſtücken zu Muri ſteht. In dem Städtgen Bremgarten ſind 9. Stücke aufgepflanzt. Auch liegen daſelbſt 400 Mann. Geſtern zogen dort 400 wolgekleidete Bauren durch, und lagerten ſich bey Meyengrün; 700 Mann auf dem Haſenberg. Ueberall befinden ſich viel Walliſer bey dem feindlichen Heere. — Getraid und andere Lebensmittel bekömmt der Feind über den St. Gotthard.

Unterm 10. May kamen die Abgeſandte der unpartheyiſchen Stände abermal von der Tagleiſtung zu Baden nach Königsfelden. Ihre Vorſchläge wurden von den Geſandten der beyden Vororte verworfen. Ohne ihre Antwort zu erwarten, zertrennte ſich die katholiſche Tagleiſtung in Baden, und plözlich begab ſich jeder von den Geſandten noch gleichen Abends nach Hauſe. Wenn bey den langſamen Fortſchritten dieſer fruchtlos aufgehobenen Tagleiſtung Zürich und Bern gefährliche Abſichten argwohneten, ſo hatte die Gegenparthey ſolche Verzögerungen nicht weniger auch für ſich höchſt nachtheilig gehalten. Ausdrücklich ſagt der Cappuziner Keller in ſeiner Succincta Narratione: Hic iterum maximus Catholicorum factus eſt error. Nam melius conſumi & enervari non potuiſſent pecuniis & annona, quam ut, educto jam milite, tempus colloquendo tererent. Taceo, quod eorum milites, ab initio prompti, moræ pertæſi tumultuare cæperunt.

In Zürich wurde nunmehr, mit Zuziehung der Bernerſchen Reſidenten, beſchloſſen: 1°. Daß in Erwartung der Bernerſchen Einwilligung zum Angriff des Abbts von St. Gallen, mittlerweile des Kriegscorps im Thurgäu der Aebbtiſchen

Beſatzung in Wyl den Zufluß des Waſſers weg⸗nehmen und überall alle Zufuhr abſchneiden ſollte. 2°. Wurden von Zürich aus die Hochwachen auf dem Uetliberg und Lägerberg, von Bern aus die Hochwachen auf dem Heiterſperg und Brauneck mit gedoppelter Mannſchaft verſehen, um einander, bey Gefahr eines Angriffs, des Tags mit Rauch, des Nachts mit Feuer das Wahrzeichen zu geben. Im Fall eines Angriffs gegen Züricherſcher Seite, ſollte Bern ſchleunig den Kanton Lucern überfallen; wo⸗fern der Angriff auf Bern geſchehen würde, ſollten die Züricher eine Diverſion in den Landkantonen verſuchen. Tags und Nachts ſollen reitende und gehende Poſten, wie auch Adjutanten mit mundli⸗chem Bericht hin und her geſchickt werden. 3°. Im Offenſivfall ſollten die Berner von untenher über die Reuß ſetzen, um den noch unbezwungenen Theil der Grafſchaft Baden zwiſchen dieſem Fluß und der Limmat zum Gehorſam zu bringen. Zu gleicher Zeit ſollten die Züricher von obenher die Stadt Mellin⸗gen beſtürmen u. ſ. w.

Unterm 13. May fieng man in Zürich an, alle kleinere Stadtthore Tags und Nachts beſchloſſen zu halten. Bey den Hauptthoren mußten der Reihe nach die Glieder des großen Raths, oder auch ſonſt angeſehene Bürger auf den Ein⸗ und Ausgang ge⸗naue Acht ſchlagen. Da die Glarner keinen But⸗ter mehr nach der Stadt lieferten, ſo ward auch ih⸗nen zum Ankauf nicht mehr Getraid als 200 Mütte, zu ihrem eignen Gebrauch und nicht ohne Aufwei⸗ſung gültiger Atteſtate bewilliget. Den Rappen⸗ſchwellern überließ man ebenfalls etwas Getraides,

und zwar um ſo viel eher, da auch ſie die Züricher=ſchen Fleiſcher mit Kälbern aus dem Toggenburg durchgehen ließen. Ohne Unterſcheid der Orte wurde jedermann, der Lebensmittel herbrachte, ſo viel Ausfuhr geſtattet, als die eingelieferte Waare werth war.

Unter obigem Datum, den 13. May, leſen wir in dem Werdmülleriſchen Tagbuch: „Zwiſchen 3 „und 4 Uhr ſchlug der Wetterſtrahl in den großen „Wydſtock und die Gatterſtaude, nicht weit von „der Kirche zu Hütten. In dieſer Gegend iſt im „Jahr 1656. die Conjunction mit den Landkantonen „geſchehen. Man ſah darum jenen Strahlſtreich an „dem heutigen Tag nicht ohne alle Vordeutung an.„

Begründetere Vorbedeutung eines gänzlichen Aus=bruchs der Kriegesflammen waren ohne Zweifel die wiederholten Neckereyen, Plünderungen, kleinen Scharmützel an den Gränzen. *) So z. B. brachen in der Nacht nach dem 12. May einige 100 Mann von dem Bernerſchen Kriegsheer bey Lenzburg auf, um durch die Stadt Brugg nach der Stilli zu ziehen. Bey Erblickung ihrer Fackeln von dem Birch=felde her vermeinten die jenſeit der Reuß ſtehende Badiſche Völker, ſie werden bey Windiſch über den Fluß ſetzen wollen; daher verbreiteten ſie ein Geſchrey bis nach der Stadt Baden; von dorther erſchienen bis gegen Morgen bey 500 Mann, unter Anführung des Altlandvogt Kreuels, an dem Fahr;

*) S. Dürſtelers, Sulzers und des Zofingiſchen Schultheiſ=ſen Sauters Tagbuch, verglichen mit des Lucernerſchen Cappuziners M. Borners ſogenannten Züricherſchen und Bernerſchen Feldpfeifen.

im Durchzug plünderten ſie die Häuſer der reformirten Einwohner zu Gebiſtorf, und nahmen den dortigen Prediger und Küſter gefangen, ließen ſie aber bald wieder los. Das Fahrſeil ſchnitten ſie ab, feuerten ſtark auf die gegenüber ſtehenden Berner-Wachen, auch erſchoſſen ſie den Fourier, Schneider Rüdi von Brugg; bey dem Vorfall bewies dieſer vorzüglichen Muth; daher erhielten ſeine hinterlaßne Wittwe und 6 Kinder ein Gehalt von 6 Mütt Getraides, nebſt der Anwartſchaft auf die erſte, daſelbſt ledig werdende Pfründe. Der Fahrwirth zu Windiſch, Salomon Schinz von Zürich, hatte bey 30 Soldaten unter ſich; auch er feuerte mit denſelben ſtark über das Waſſer. Mittlerweile eilten ihnen die Beſatzungen von Brugg und Königsfelden zu Hilfe, und ſchoſſen aus ein Paar Feldſtücken ſo dapfer unter die Feinde, daß dieſe ſich mit Verlurſt 3 Befehlshaber und 4 Gemeiner nach Baden zurückzogen. Hierauf ſezten jene über die Reuß, und plünderten, unter Anleitung der Bürger von Brugg, zur Vergeltung die Häuſer der katholiſchen Einwohner zu Gebiſtorf; alsdenn ſezten ſie ihren Marſch fort, über die Aare, auf Würelingen, Niederweningen, Othelfingen, und über die Schiffbrücke zu Dietikon, um ſich mit den Züricherſchen Truppen zu vereinigen.

Unterm 14. May wiederholten die Geſandte der unintereßirten Orte, welche in Baden zurückgeblieben, ihre Auffoderung zu gegenſeitigem Waffenſtillſtand, und zu neuer, gütlicher Zuſammentretung in Aarburg und Olten. Dieſes Aufforderungsſchreiben war von Glarus, Baſel, Solothurn und

Schaffhauſen unterzeichnet und von Landammann Zwicki beſiegelt. In Bern nahm der Rath die Einladung einmůthig an. Vor R. und B. oder dem großen Rathe hingegen nicht anderſt als unter folgenden Bedingungen: 1°. Daß die katholiſche Kantone ſich zum voraus erklåren, auch zu erſcheinen. 2°. Daß man eines glůcklichen Erfolgs verſichert ſey. 3°. Und die Interims-Unternehmungen nicht eingeſtellt werden. Wenn es Můhe koſtete, in dem Rathszimmer die Eintracht zu befördern, ſo ward ſie hie und da auch in dem Felde nicht ohne Můhe erhalten. So z. B. herrſchten theils bey der Berneriſchen Generalitåt zu Lenzburg, theils im Toggenburg zwiſchen Bodmer und Nabholz vielmal ſehr ungleiche Geſinnungen. Durch gegenſeitige Erbitterung lief man Gefahr, ſowol den gůnſtigſten Zeitpunkt als alle Energie zu entſcheidender That zu verlieren.

Zur Unterhaltung des Kriegesfeuers trug nicht wenig die Geiſtlichkeit bey. Ungeachtet man von reformirter Seite laut ſchrie: Es ſey kein Religionskrieg, ſo fanden ſich nichts deſtoweniger auch unter den reformirten Geiſtlichen eben ſo heftige Feuerblåſer, wie unter den Katholiſchen. An dem Pfingſtfeſte hielt der Pfarrer Dachs von Holderbank in dem Bernerſchen Feldlager zu Othmaſingen eine ſogenannte chriſtliche Feldpredigt ůber 4. Moſ. X. 3, welche gedruckt ward. Zur Probe mag folgendes dienen: „So lange die Kirche auf Erde wallet, „hat ſie viele und måchtige Feinde, inwendige und „auswendige. Es leben noch geiſtliche Amelekiter, „Moabiter und feuerſpeyende Eſauiter, mordblaſen-

„de Pfaffen, ſchwarze Berchtoldsbrüder, die mit „jenem Bluthunde Caligula wünſchten, daß alle „Reformirte nur Einen Hals hätten. Bileam iſt „noch nicht ausgeſtorben. Alle Jahre ſpeyt noch „der römiſche Biſchof ſeine Bannſtrahlen und Flü- „che wider uns mit ausgelöſchten Kerzen, als nach „verdammlichen Kätzern, weil wir das Mahlzei- „chen des Thieres nicht an unſere Stirn anneh- „men wollen.„

Wie wenig rein der Religionseifer bey manchem auch unter den Reformirten geweſen, hievon können die hie und da verübten Ausſchweifungen zeugen. Von dem Kaltſinn der Toggenburger bey ihrem Got- tesdienſte giebt uns Nabholz unterm 16. May in ſeinem Diarium ein naives Gemählde: „Heut und „geſtern, (ſchreibt er,) ließ ich den Gottesdienſt „unter meiner Hütte halten, und allen Evangeli- „ſchen die Communion geben. Die Katholiken hat- „ten die Communion und Beichte in der Kirche zu „Schwarzenbach. Bey unſerm Gottesdienſt zeigte „ſich die grobe Unerkenntniß des Volkes und Un- „ehrerbietigkeit auch bey den heiligſten Handlungen „an allen Ecken. Kaum waren ſie nach Empfang „des heil. Nachtmahls beyſeite getreten, ſo legten „ſie ſich auf den Boden und nahmen die Tobacks- „pfeife in den Mund.„

Von der Lage im Toggenburg hatte Nabholz ſchon unterm 14ten der Obrigkeit in Zürich folgende Nachricht gegeben: „Dießmal liege ich auf dem „Schwarzenbacherfeld, und noch dieſen Vormittag „werden daſelbſt 2000 Mann complet ſtehen. Auf „den erſten Wink werde ich mit denſelben nach Wyl

„ziehen. Uebrigens wird der katholiſche Landmann
„von der Kleriſey ganz irre gemacht, und fälſchlich
„beredt: Man werde ihn unter die Züricher ſtoſ-
„ſen, voraus treiben und ihn zwingen, auf das
„Venerabile, welches die Wyler vor ſich her zu
„tragen geſinnt ſeyn, Feuer zu geben. Viele macht
„dieſes kleinlaut. Ich habe ihnen aber dieſen när-
„riſchen Wahn zu benehmen geſucht. Mittlerweile
„will ich veranſtalten, daß ſich an dem Tag der
„Unternehmung das ganze Land unter den Waffen
„befinde, und ſonderheitlich gegen der Thur und
„Glatt ſich zeige; auch werde ich erlauben, daß ſo
„viel Freywillige, als hiezu Luſt haben, gegen Goſ-
„ſau und andere Gegenden der alten Landſchaft
„des Abbts vorrücken, um auch von dieſer Seite
„eine Diverſion zu verſchaffen, und einen Theil der
„Widerparthey in Wyl zu zwingen, ihren auflodern-
„den Häuſern nachzulaufen u. ſ. w.„

Damit dieſem Angriff auf die Stadt **Wyl** von keiner Seite Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, ſo mußte zu gleicher Zeit das Kriegskorps zu Rüti an den Gränzen von Grüningen wachen, und den Feind von Uznach her abhalten. Ueber Sax und Sargans hatte man den III. Pündten, über das Rheinthal, der Stadt St. Gallen und Appenzell außer Rhoden, getreues Aufſehen empfohlen. Das Kriegeskorps zu **Wäddenſchweil** unterhielt eine kleine Flotte an dem Oberſee. Da beſonders die Herrſchaft **Wäddenſchweil** von Schweiz und Zug her, wegen höherer und ſonſt vortheilhaften Lage dieſer Kantone, der größten Gefahr ausgeſezt war, ſo baute man Verſchanzungen auf den Hügeln und Anhöhen

bey Hütten, auf dem Ezel, Sternen, Stollenreihn, Bellen u. a. auch beſezte man ſie mit Volk und groſſem Geſchütze. Wirklich befanden ſich unter obigem Datum, den 16. May, die Landpanner von Ury, Schweiz, Unterwalden und Zug bey etlichen tauſend Mann ſtark zu Einſiedeln; ſie hatten gute Luſt, ungefähr ſo wie es im alten Züricherkrieg geſchehen, zu gelegener Stunde einen Streifzug gegen Zürich zu thun, und alles vor ſich her mit Feuer und Schwerdt zu verwüſten. Nicht ohne ernſtliche Vorſtellungen eines ihrer Oberbefehlshaber ließen ſie ſich abhalten, und ſchon hatten ſie darauf hin das Sacrament empfangen.

Wenn indeß, wie wir oben bemerkten, auf Seite der reformirten Kriegsräthe nicht immer die größte Einigkeit herrſchte, ſo war auch die Gegenparthey eben ſo wenig von gleichem Geiſte beſeelet. So z. B. ſchreibt unterm 16. May der Baron Fidel von Zur-Lauben, Landshauptmann in den Freyen-Aemtern von Mury, an ſeinen Bruder, den Landammann in Zug: „Beynahe hat es den Anſchein, als ob die „Lucerner-Truppen wieder heimziehen wollen, die „Zuſammenkunft in Zug mag ausfallen wie ſie will. „Allein wo bleibt alsdenn unſere Reputation? Ich „hab's daher dem Major General Balthaſar und „dem Brigadier von Sonnenberg unters Geſicht geſagt: Wir unſers Ortes wären ohne die kräftigſte „Zuſchrift von Lucern nicht ausgezogen. Sehr lieb „wird es mir und dem hieſigen Herrn Landvogt ſeyn, „wenn wir von dem Kriegesrath zu Zug dießörti„ger Aemter halben die benöthigte Ordres erhalten. „Denn ſonſt iſt mit gedachten Herren nichts anzu-

„fangen,

„fangen, da ſie alles in Geheim unter ſich ausma-
„chen und allein befehlen möchten. Auch hat Lu-
„zern den 400 Walliſern keinen Biſſen Brod an-
„geſchaft, ſondern es geht lediglich über die Spei-
„cher des Fürſten (Abbts zu Mury) los.„

Doch wir wenden unſern Blick auf die Belage-
rung der Stadt Wyl, welche man, nach getrof-
fener Abrede, den 17. May unternahm. Am Mor-
gen vor Sonnenaufgang hielt Nabholz an den
toggenburgſchen Kriegsrath folgenden Vortrag:
„Nunmehr ſtehn die beyden Kantone im Begriff,
„die Sachen im Ernſt zu betreiben, und ſich in die
„mißlichſten Weitläuftigkeiten einzulaſſen. Alles
„dieß thun ſie um Euertwillen. Um die Zeit nicht
„mit eiteln Reden zu verlieren, verlang ich einzig,
„von Euch zu wiſſen: Ob Ihr, zufolg Eurer vor
„drey Tagen geſchworenen Eiden, im Fall der
„Noth für Eure eigne Freyheit zu fechten und
„ohne Widerrede Stand zu halten bereit ſeyd?
„Dagegen verſprech ich Euch, mit meinem Ber-
„ner-Kollegen Leib und Leben zu Euch zu ſetzen.
„Wer unter Euch Bedenklichkeit hegt, der mag ſie
„unverholen eröffnen oder auch ſogleich nach Hau-
„ſe kehren. Denn treuloſe Feigememmen haben
„wir nicht vonnöthen.„ Dafür wollte natürlich
keiner angeſehn ſeyn. Nabholz nahm alſo ihr Still-
ſchweigen für bekannt an. Um der Katholiſchen
deſto ſicherer zu ſeyn, verſteckte er ſie unter die
Reformierten. Hie und da verrieth ſich das Ha-
ſenherz unter der Löwenhaut. Hauptmann Keller
beklagte ſich, daß er wegen des Podagra nicht
mitziehen könnte. Rüdlinger, welcher ſonſt immer

auf Krieg drang, wollte auch zurückbleiben. Aus Mangel an Ausflucht bat er ſich des Oberiſt-Leutenant Edelmanns Pferd aus. Edelmann ſchlug es ab. Rüdlingern gab itzt Nabholz das ſeinige unter dem Leib weg; gleichwol zauderte er immer, bis endlich Nabholz ihm die Piſtole an die Bruſt ſetzte und nicht ohne harte Worte erhielt, daß er mitritt.

Aus der Stadt Wyl ſah man allen Kriegszurüſtungen zu; die eigentliche Abſicht aber erforſchte man nicht. Schon einige Tage vorher namlich hatte Nabholz die Abtrünnigen bey 250. mit Weib und Kindern über die Schwarzenbacherbrücke hinausjagen und nach Wyl treiben laſſen. Ein jammervoller Anblick, der aber den Ausbruch weiterer Treuloſigkeit zurückhielt.

Die mit der zürcherſch-bernerſchen Generalität verabredete Morgenſtunde rückte heran, und noch ſah und hörte man niemand von ihrem Kriegsheer. Ohnehin war Nabholz unwillig über den beſchloßnen Entwurf, indem er ſelbſt fruchtlos einen ganz andern hatte vorſchlagen laſſen. Nichts deſto weniger unterzog er ſich pünktlich dem höhern Befehl. Seine Rolle forderte, daß er genau um 10 Uhr den Feind aus Rickenbach wegtreiben ſollte. Glücklich that er's ohne Verluſt eines einzigen Mannes. Der Ordre ſchnurſtracks entgegen, zerſtreuten ſich die Sieger, um rund umher auf Beute zu gehn. Voll Entrüſtung über dieſe Unbeſonnenheit und in größter Beſorgniß, daß ſich der Feind dieſe Unordnung zu Nutze machen möchte, eilte Nabholz mit der Nachhut herbey, mit Befehl, daß man jeden,

der nur einen Schritt ausweichen würde, ſogleich todtſchieſſen ſollte. Auf einmal ſah er ſeine Reuterey in vollem Galopp auf der Flucht, wie ſie über ſein Fußvolk daherſtürzte, und auch dieſes dem Dorf zueilete. Mit entblößtem Degen zwang er den Rittmeiſter Stand zu halten; zugleich ſammelte er das flüchtige Fußvolk. Während der Verwirrung zeigten ſich bey ihm, wie Schutzengel, zween pündtnerſche Befehlshaber, der Oberiſt Saluz und der Oberiſtleutenant von Planta, mit Verdeuten, ſie ſeyn von Zürich aus zu ſeinem Beyſtand geordnet. Mit dieſen ſammelte er das Kriegsvolk. Um ſo viel dringender war ſolche Vorkehr, da Major Felber aus Wyl mit neun Fahnen Fußvolkes und vier Compagnien zu Pferde herausrückte. Ganz auſſer ſich ſelbſt, ſchrie Rüdlinger, man ſollte über Hals und Kopf ſich über die Brücke bey Schwarzenbach retten. Die Landräthe verſchwanden. Von den Catholiſchen liefen viele zum Feind über. Die übrige weigerten den Gehorſam und vergröſſerten mit Fleiß die Verwirrung. Nachwärts vernahm man, daß einige aus ihnen das feindliche Feldzeichen ſchon längſt bey ſich in der Ficke getragen. Felbiger wagte gleichwol keinen Angriff; Freund und Feind, Reformirte und Katholiken ſah er unter einander vermiſcht; aus Beſorgniß den einen zu ſchaden, ſchont' er die andern; auch traute er ſeinem eignen Volk nicht. Durch einen Offizier ließ er nach den Abſichten des Ueberfalls fragen. Nabholz ließ ihn durch den Major Ulrich ſo lang unterhalten, bis ſeine Truppen vollends in Ordnung gebracht waren. Nach ungefähr anderthalb Stunden erfuhr er,

daß man Bodmers Heer von der Höhe anrückén ſähe. Er ließ die beyden pündtnerſchen Offiziers und Groſſen bey ſeinen Toggenburgern und ritt ungeſäumt, nur von vier Dragonern begleitet kaum einen Piſtolenſchuß weit vom Feinde, mit verhängtem Zügel dem zürcherſchen Feldherrn entgegen; er traf ihn neben dem Wald an der Spitze eines Heeres von 8000 Mann an und entdeckte ihm ſogleich ſeine eigne Lage ſo wol als die Lage und Macht des Feindes, mit beyfügen, durch Eilfertigkeit könnte man einen herrlichen Sieg davon tragen. Allein ſeit langem eiferſüchtig auf Nabholzen, gönnt' ihm der Feldherr kaum einen Blick. Ohne Vergönnung einigen Gehörs rief er: „Links ſchwenkt, „auf St. Peter zu!„ Voll Grimm ſchrie Nabholz: „Wenn Ihr heut St. Peter erobert, ſo will „ichs mit allen ſeinen Steinen auffreſſen!„ Damit ritt man aus einander, nachdem der Landvogt Meis fruchtlos erſucht hatte, daß man doch die beyden Plane noch einmal und kaltblütiger vergleichen möchte. Der Major Felber inzwiſchen, welchen Nabholz ſo gerne von der Stadt hätte abſchneiden wollen, rettete ſich nach Wyl zurück und brannnte ſogleich auf die neuangekommenen Gäſte die Kanonen los. Bodmer ſah nun, daß bey Beſtürmung des Poſtens St. Peters noch mancher den Kopf zerſtoſſen könnte und der Feind daſelbſt allzuwol verſchanzt wär, er befahl alſo kurz weg, die Stadt einzuſchlieſſen. Nabholz erhielt ebenfalls Ordre zum Anrücken. Er gehorchte ohne Widerrede und ſtellte ſein Volk hinter eine kleine Anhöhe gegen dem Hochgericht in Schlachtordnung. Bald hernach ſchloſſen

ſich an ihn einige Dragonerkompagnien von Zürich. Letztere waren der Stadt im Geſicht poſtirt. Als einer von ſeinen Leuten durch einen Bogenſchuß ins Gras beiſſen mußte, ſo rückte er näher heran, den Reuterkompagnien aber rieth er, ſich für einmal hinter die Kapelle zu ſichern. Eines ſeiner Batail lons ließ er das Gewehr weglegen und ganze Tannen zur Bedeckung umhauen. Nunmehr blieben die Toggenburger völlig frey vor dem feindlichen Geſchütze; demſelben hingegen ſahn ſich die Züricher und Berner fünf ganze Stunden mit offener Bruſt bloßgeſtellt. Auf den Abend ließ ſie die Generalität zurückziehn. Nabholz bezog den obern Theil des Dorfs Rickenbach bis gegen Schwarzenbach, unterließ aber nicht, der hohen Generalität ihr ungeſchicktes Betragen in den ſchärfſten Ausdrücken vorzuwerfeu. Sie ſuchte ihn durch Prof. Hirzel, den Feldprediger, und Aſſeſſor Waſer zu beſänftigen und verſprach, in Zukunft ſich ſeines Raths zu bedienen.

Mittlerweile war des Nachmittags auch das thurgäuiſche Kriegeskorps auf der Höhe bey der äuſſerſten Hochwache über Meerweilen angelangt. Bey Erblickung der Thurgäuer flüchteten ſich die feindliche Wachen, indem ſie die halbgekochten Speiſen über dem Feuer zurückließſen. Nachdem ſich dieſes Kriegeskorps zweyer gegen der Schabegg gelegenen Anhöhen bemächtigt hatte, gab es dem Hauptlager jenſeit ein Zeichen der Ankunft. Alles Volk, und ſogar auch die Kriegesräthe blieben bis gegen Morgen bey heftigem Wind und Regen un-

ter freyem Himmel. Sie hatten weder Zelten noch Baracken, ja nicht einmal Bäume in der Nähe.

Die Lage des Feindes beſchreibt der Kappuziner Keller mit folgenden Worten: „Gegen Pfingſten lief der Bericht ein, daß die Zürcher u. ſ. w. „von verſchiedenen Seiten die Stadt Wyl angreifen werden. In Wyl hoften wir immer, daß die „katholiſche Kantone endlich einmal den Zürchern „und Bernern von einer andern Seite genug zu „thun geben werden, inſonderheit ſeitdem ſie mit „1000 Walliſern und 900 Mann aus den italiäniſchen Vogteyen verſtärkt worden waren. Solothurn allein hatte 4000 Mann und der Biſchof „von Baſel war zum Beyſtande bereit. In Freyburg aber wollte ſich die Obrigkeit nicht gerne „in den Krieg miſchen, ſo geneigt auch hiezu das „Volk war. Die Neutralität behielt die Oberhand. „Daher blieb auch Solothurn müßig. Von dem „Kaiſer durfte man nicht die geringſte Beyhilfe „erwarten, indem er mit dem König in Frankreich in Krieg verwickelt war. Eitel war auch „das Vertraun auf den König in Frankreich. „Er ſtand in Friedensunterhandlungen mit der „Königin in England, einer groſſen Freundin „der Züricher, und dieſe erlaubte ihm keine Feindſeligkeit gegen die reformirten Kantone. Sein „Botſchafter, Graf dů Lůc, rieth den Katholiken, daß ſie auf jede Weiſe zum Frieden Hand „beuten ſollten.

„Unter dieſen Umſtänden brach den 17. May „der volle Krieg aus. Die Zürcher und Berner „erſchienen bey 10000 Mann mit aller Zurüſtung

„vor Wyl. Von einer andern Seite waren die „Toggenburger mit 2000 Mann angerückt. Von „beyden Seiten wurden gegen einander die Kano„nen losgefeuert, jedoch bald zu kurz, bald zu „hoch, ohne beträchtlichen Erfolg. Abends zogen „ſich die Belagerer zurück. Unſer Kriegsrath be„ſchloß einen nächtlichen Ueberfall in das feind„liche Lager. Wegen des Platzregens aber unter„ließ man ihn.„

Unter obigem Datum, den 17. May, ſchrieb der ſpaniſche Geſandte, Beretti Landi, von Luzern aus an den Landamman Zurlauben in Zug: „Wenn „ich dieſen Bürgerkrieg in der Eidgenoßſchaft nicht „ohne Verdruß ſehe, ſo ſeh' ich mit nicht weniger „Verdruß, daß Ihr andern Katholiken unter ein„ander ſo wenig einig ſeyd. Gerade dadurch ſtürzt „Ihr Euch ſelbſt ins Verderben. Ich habe Nach„frage gehalten, warum Luzern die 400 Mann „zurückberufe. Man antwortete mir: Weil ſich „die bernerſche Kriegesmacht gegen Lenzburg ſo „auſſerordentlich vermehre. Auch ſey ja die Abre„de getroffen, daß Ury, Schwytz, Unterwal„den und Zug dem Kanton Zürich, Luzern hin„gegen dem Kanton Bern die Spitze bieten ſoll„ten. Ich beſchwöre Euch, vermeidet jede Ent„zweyung. Die Reformierte würden Euer ſpotten. „Seht nun, wie weit die Katholicität durch die „Bedrückungen und Ränke des Abbts von St. „Gallen gebracht worden!„

Morgens früh den 18. Maymonats erhielt das Kriegsheer vor Wyl einige Mörſer von Zürch aus. Es faßte Poſto bey dem Dörfgen Einwylen,

ungefähr eine Viertelſtunde zwiſchen Wyl und Ri=
ckenbach. Alle Häuſer in dem Dörfgen wurden
eingeriſſen, um aus den Latten Baracken zu bauen.
Das Thurgäuerkorps vor der Schabegg erſuchte
die Generalität um einigen Zuzug; auf erhaltenen
Abſchlag gab es ſaure Geſichter. Der Major Hart=
meyer flößte den guten Leuten neuen Muth ein;
gegen Mittag erhielten ſie die Verſicherung, daß
man ſie in jeder Rückſicht, wie die Zürcher ver=
pflegen werde, und ſie wurden befriedigt. Neuer=
dings überfiel ſie die Furcht, als ſie beſorgten,
von dem Hauptkorps keine Entſchüttung erhalten
zu können. Nicht ganz grundlos war dieſe Beſorg=
niß. Nachdem man nämlich den Tag über Thur=
gäuiſcherſeits ziemlich gegen den Feind kanonirt
und einige Mann erlegt hatte, ohne daß er die
geringſten Gegenbewegungen vornahm, ſah man
ihn gegen 6. und 7. Uhr auf einmal zwey Stücke
bey dem Wald aufpflanzen und nun ganz unvorge=
ſehn zu Fuß und zu Pferd aus ſeiner Verſchanzung
hervorrücken. Da er ſich darin ſtark verhauen hat=
te, machte es ihm bey dem Ausfall nicht wenig
Hinderniß. Unter ſeinen Augen ſtellten ſich die
Thurgäuer in Schlachtordnung und erhielten Ver=
ſtärkung durch einige Compagnien von dem andern
Hügel, woſelbſt die Artillerie mit weniger Mann=
ſchaft zurück blieb. Der Feind zog ſich etwas hö=
her hinauf. Bey Anbruch der Nacht zündete man
Feuer an und blieb nun im Nebel und Regen in
dieſer Stellung fünf Stunden lang unter offenem
Himmel. Endlich zog man ſich auf die Höhe bey
Braunau zurück. Noch vor dem Abzug wurde

das grobe Geſchütz zweymal, nicht ohne Erfolg, losgebrennt.

Den 19. May kanonirten die Belagerer vor Wyl ſo glücklich, daß der Beſatzung bey St. Peter ihr Geſchütz ganz unnütz gemacht wurde. Fernere Operationen verhinderte der immer noch anhaltende Regen.

Nachdem das Thurgäuer-Korps zu Braunau ein wenig ausgeruht hatte, ſo ſetzte es ſeinen Marſch, oder vielmehr unordentlichen Rückzug weiter fort bis auf Weinfelden. Der Feind, welcher im Brauenauerwald vergebens auflaurte, war über die betrogene Hofnung ſo grimmig, daß er nunmehr Braunau und Summeri ganz ausplünderte, zween Männer erſchlug und eine Frauensperſon an Händen, Füſſen, Naſe und Ohren ſo jämmerlich ſtümmelte, bis ſie unter entſetzlichen Schmerzen den Geiſt aufgab. Dieß verurſachte, daß, als man kaum eine Stunde zu Weinfelden angelangt war, der Landſturm beynahe durch das ganze Thurgäu erſcholl. Wenn Einige über die beyden Vororte ſehr ungute Reden ausſtieſſen, ſo ſah man hinwieder auch mehrere Andere, von jedem Geſchlechte und Alter, bis auf zwölfjährige Knaben mit Bickeln, Karſten, Beilen und Gabeln den Truppen zulaufen, um die bedrängten Glaubensgenoſſen auf jede Weiſe zu ſchützen. Man nahm nicht einmal Zeit zum Mittagmal. Um die Greuelthaten der Katholiken zu rächen, erlaubten ſich die Reformirte beynahe ähnlichen Greuel, auch ſie tödeten drey Perſonen des andern Glaubens, kehrten Altar und Taufſtein um, richteten etliche Bildſäulen, nebſt an-

derm Kirchenornate zu Grund und plünderten den katholiſchen Pfarrhof.

In Wyl ſelbſt, wie unterm 20. May der Kapuziner Keller ſchreibt, „herrſchte gänzliche Muthloſigkeit; der Soldat war unwirrſch und mißträuiſch „gegen den Befehlshaber und ſchon drang man auf „Uebergabe. Ein Läufer von Roſchach machte Hofnung zu auswärtigem Beyſtand aus dem Tyrol. „Dieſe Lüge erfriſchte für einige Zeit die Beſatzung, „erbitterte ſie aber deſto mehr, nachdem ſie aufgedeckt ward. Der Abbt befand ſich in Roſchach „und jeden Augenblick war er bereit zur Flucht über „den Bodenſee. Man flehte ihn um Hilf an, aber „vergeblich.„

Um dieſe Zeit ſandten Zürich und Bern gegen das Aufgebot der katholiſchen Kantone ein Abmahnungsſchreiben in die gemeineidgenößiſchen, italiäniſchen Vogteyen. Dieſem Mißiv kamen die mehrern der ennertbirgiſchen Unterthanen zuvor und ſchon unterm 20. May verkündigte der Kanzler J. C. Franzone zu Maynthal, Namens dortiger Vogtey, eine Neutralitätsakte.

Damit man inzwiſchen nicht zu lang müßig vor Wyl ſtehen müſſe, ſchlug unterm 21. May Nabholz vor, die Beſatzung daſelbſt zu trennen. In dieſer Abſicht fiel er mit etwann 1000 Mann bey Oberglatt und dortigen Gegenden in die Landſchaft des Abbts ein und drohte mit Raub und Brand, um dadurch einen Theil der Garniſon herauszulocken, wenn ſie das Feuer in ihren eignen Häuſern erblickte. So bald man von der Stadt her das Feuer ſah und von Weib und Kindern ein

jämmerliches Nothgeſchrey erſchallte, wollten ihre Männer und Väter in Wyl den Befehlshabern nicht länger gehorchen, ſondern zwangen ſie, mit der beſten Mannſchaft dieſem unverhoften Feind entgegen zu eilen. Unter Begünſtigung eines Nebels griff ihn der Major Felber bey Goſſau an und trieb ihn nach Oberglatt zurück. Zwiſchen beyden Partheyen dauerte das Scharmüziren den ganzen Tag fort. Gegen Abend gelang es Nabholzen, Wyl theils mit glühenden Kugeln, theils mit Bomben zu beſtürmen. Einige fielen in die Vorſtadt, unter andern in Rathsherr Müllers Haus. So bald die Thurgäuer und andere Unterthanen des Abts in der Stadt den ungewohnten Ernſt ſahn, gerieth alles in Unordnung und floh der eine da, der andere dort hin, ſo daß der Ort von Volk bald entblößt war und die Bürgerſchaft mit Dämpfung des Feuers die ganze Nacht genug zu thun hatte. Morgens den 22. May erweckte das wiederholte Bombardement einen ſolchen Schrecken, daß die Belagerten durch einen Trompeter um ſicheres Geleit zur Kapitulation baten. Bald hernach kam der Landshauptmann Keller von Luzern mit einigen der vornehmſten Bürgern und Mittags um 12. Uhr verglich man ſich über folgende Punkten:

I°. Von jedem Theil ſollen zween Geiſel, bis zu gänzlicher Vollziehung der Kapitulation gegen einander ausgewechſelt werden.

II°. Die Stadt Wyl, Schauberg und St. Peter werden mit aller Munition und Proviant dem Feind überlaſſen.

III°. Die Beſatzung erhält freyen Abzug, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel.

IV°. Die Bürgerſchaft und die Klöſter bleiben bey ihrer Religionsfreyheit.

V°. Wird eine Garniſon von Seite der beyden Vororte, nach Gutbefinden, in die Stadt gelegt.

VI°. Die Kriegsgefangenen wechſelt man aus.

VII°. Raub und Plünderung bleiben dem Sieger verboten.

VIII°. Den Anſpruch auf die Rechte und die Gefälle zu Wyl und den Hof Wyl mögen die Hoheiten ſelber erörtern.

Sogleich nach der Uebergabe nahm Nabholz von der Generalität Abſcheid. Bey ſeiner Rückkunft ließ er die Toggenburger durch feyerliches Gebet dem Himmel ein Dankopfer bringen, alsdenn ein dreymaliges Salve erſchallen und hierauf zwey Fuder Wein unter die Soldaten austheilen.

Mittlerweile hatte man eine zürcherſch-bernerſche Beſatzung von 1000 Mann in Wyl gelegt und die Generalität ließ ſich daſelbſt mit aller Bequemlichkeit nieder. Gegen Nacht entſtand ein ſtarkes Donnerwetter und der Wetterſtral fiel in einen Thurm, unweit dem Orte, wo am Morgen der Brand aufgegangen war. Auſſer der Stadt erſchlug der Hagel alle Früchte im Felde.

Felber, der Major des Abts, hatte nun noch weit mehr von ſeinen eigenen Leuten als von den Siegern zu befürchten. Auf ſein eignes Begehren hin ward er von einem Trupp Zürcher nach Bernardszell begleitet. Daſelbſt hofte er in dem Pfarrhof gegen die Wuth des Pöbels eine Freyſtätte zu

finden. Die äbbtiſche Truppen, bey 6000 Mann ſtark, zerſtreuten ſich und jeder lief nach Hauſe *). Auf die Nachricht aber, daß ſie ſich bey dem Schloß Oberbeüren wieder ſammeln, um von daher Goſſau zu bedecken, faßte Nabholz noch an dem Abend des 22. Maymonats den Entſchluß, mit ſeinen Toggenburgern ungeſäumt dahin abzugehn, und zwar ohne erſt der Generalität, die mittlerweil in der Stadt Gaſtmale feyerte, hievon Nachricht zu geben. Sogleich erhielten Nabholz und ſeine Toggenburger aus dem äbbtiſchen Hauptquartier bey Goßau folgendes Schreiben: „Dieweil wir vernommen, daß die geehrten Herren aus ihren Urſachen die Waffen ergreiffen müſſen, welches unſern Amts- und Landleuten ganz unbekannt, da man uns bisher die Sachen geheim gehalten, ſo iſt unſer Begehren, daß die Herren uns eröfnen, was Sie von uns haben wollen und uns bis dahin einen Stillſtand der Waffen zu vergönnen„

Noch bemerken wir, daß zur gleichen Stunde mit der Nachricht von der Uebergabe der Stadt Wyl auch die Nachricht von der Uebergabe der Stadt Mellingen in Zürich anlangte. Unter ſolchen Umſtänden machte es bey den beyden Vororten um ſo viel weniger Eindruck, wenn gleich Kaiſer Karl VI. von Preßburg aus ſich den 22. May gegen das ſchwäbiſche Kraiskonvent über die eidgenößiſchen

*) S. des Kappuziner Kellers Narratio ſuccincta: Statim autem poſt traditionem urbis omnes Principis milites domum rediere, qui per totam regionem ad 6000. erant, ita ut eadem veſpera Princeps nec unicum amplius militem in armis habuerit.

Angelegenheiten in folgenden Ausdrüken äuſſerte: „Es „gereicht uns zu gnädigſtem Gefallen zu vernehmen, „wie bey dem neuerlich von den beyden Kantonen „Zürich und Bern geſchehenen Einbruch in die alte, „reichslehnbare Grafſchaft Toggenburg und derſel„ben anderweiten verdächtigen Unternehmungen von „denſelben zu ihres Krayſes ſo wol als unſrer vor„deröſterreichiſchen Landen etliche 100 Mann gegen „die Schweizergränzen am Rhein und See ſind „verlegt worden. Wir haben zwar gedachte beyde „Kantone bereits ſchon vielfältig durch unſern bey „ihnen reſidirenden Bottſchafter von ihrem gewalt„ſamen und ungerechten Beginnen abmahnen laſſen; „weil wir aber aus ihrem Uebermuth billig zweifeln, „daß ſie hierauf einige Acht ſchlagen werden, ſo „geht hiemit an Euer Andacht und Lieb das An„ſinnen, weiter auf ermeldter Orte Bewegungen „ein wachſames Auge zu tragen, und wo es die „Noth erforderte, durch den Herrn Herzog von „Wirtemberg mehrere Mannſchaft zu Bedeckung „beſagter Kraisgränzen abzuſchicken. Neben dem „haben wir bereits durch unſern kaiſerlichen Hof„kriegsrath Euer Andacht ꝛc. ꝛc. auftragen laſſen, „uns ihre Gedanken zu entdecken, was ſie etwa „vermeinen, was zu Erhaltung des Ruheſtandes „in ihren Gegenden und Behauptung des H. R. „Reichs Rechten in bewußter Grafſchaft Toggen„burg von Uns und auch von Ihnen vorzukehren „ſeyn möchte. Sollten indeß des Abts zu St. Gallen „Andacht und die Seinige Dero Schutzes vonnö„then haben, ſo tragen wir Ihnen hiemit auf, „ſolchen dieſem Fürſten, den Sie ohne Zweifel

„als einen treuen Reichsſtand hochſchätzen, aus „möglichen Kräften angedeyhen zu laſſen.„

Toggenburgerkrieg

Von der Uebergabe der Stadt Wyl bis zum erſtern Friedensverglich der beyden Vororte mit Luzern und Ury.

Mit dem 21. May kömmt eine neue, ſehr authentiſche Geſchichtsquelle zum Vorſchein, nämlich: Die umſtändliche Beſchreibung deſſen, was von Seite der beyden Stände bey Eroberung der Städte Mellingen, Baden und Bremgarten vorgegangen. Zuſammengetragen von Joh. Kaſp. Werdmüller, damals Oberiſt-Leutenant, bald darauf Oberiſt-Feldzeugmeiſter und Mitglied des innern Raths. Werdmüller macht zu ſeinen Denkſchriften folgenden Eingang: „Nachdem ich bey „dem Kriegeskorps im Freyamt, in die 6000 Mann „ſtark, viele Wochen in gänzlicher Unthätigkeit ge„ſtanden und aus verſchiedenen Betrachtungen vor„ausgeſehn, daß auch in Zukunft in daſigen Ge„genden nichts Wichtiges vorgehen werde, ſo wen„dete ich mich durch den Examinator Eſcher „an ſeinen Vater, den Bürgermeiſter, und bat mir „irgend anderſtwo einen Platz aus, wo ich zufol„ge meiner Pflichten gegen das Vaterland, bey „Ausführung einer Hauptunternehmung nützlicher „ſeyn könnte. Zu noch ungehinderter Vereinigung „ihrer Truppen und zu gänzlicher Beſitznehmung „der Grafſchaft Baden, hatten die beyden Vororte

„beſchloſſen, ſich der Stadt Mellingen zu bemäch-
„tigen. Hiezu beſtimmte Zürich 3000 Mann mit
„beträchtlichem Geſchütze, Bern 2000 Mann. Die-
„ſe letztern ſollten bey der Stilli über die Limmat
„ſetzen und ſich hernach vermittelſt der Schiffbrücke
„unweit Dietikon mit den Zürchern verbinden.
„Die Zürcher ſtanden unter dem Stab eines Pündt-
„ners, des Oberiſt von Salutz, und Werdmüller
„ward ihm als Oberiſt-Leutenant zugegeben. Nach
„der Vereinigung zogen die 5000 Mann Zürcher
„und Berner den 21. May, nicht über den Hei-
„terſperg, ſondern gegen das Vermuthen des
„Feindes mehr linker Hand über den Haſenſperg.
„Daſelbſt ſtanden 7 bis 8 hundert Mann aus den
„katholiſchen Kantonen Nach kurzem Kanonen-
„feuer flüchteten ſie ſich mit anderm hin und wie-
„der poſtirten Volke ſofort nach Baden. Hierauf
„wurde dem groſſen bernerſchen Hauptkorps bey
„7000 Mann ſtark, welches mittlerweile über die
„Bünz geſetzt und bereits einem luzernerſchen Vor-
„poſten bey Meyengrün zwey Feldſtücke wegge-
„nommen hatte, mit etlichen Schüſſen das verab-
„redete Zeichen gegeben und von demſelben mit
„einem dichten Rauche Antwort ertheilt. In ziem-
„licher Verwirrung, ungeachtet ohne feindliches
„Hinderniß, gieng der Marſch hinter dem Wald
„bey Bellikon bis auf Rordorf. Nach kurzem
„Widerſtand flüchtete ſich auch von da der Feind
„ohne Ordnung gegen Mellingen. Auch in Mel-
„lingen verlor die Beſatzung den Muth und rette-
„te ſich nach Baden.„

In

In der Nacht entſtand zwiſchen den Zürichern und Bernern ziemlicher Unwillen, indem dieſe jenen ihre Verſpätung auf dem Marſche mit Bitterkeit vorwarfen. Des Morgens, den 22. May, vereinigten ſie ſich, und ohne Schwerdtſtreich machten ſie ſich Meiſter von dieſem wichtigen Communikationspaß über die Reuß, der ſeit dem Jahr 1531. verloren geweſen. Bey näherer Beſichtigung der Zürcher-Truppen, die wirklich, mit Ausnahme einiger Compagnien, der Auswurf der ganzen Militz waren, erfolgten abermals neue Vorwürfe von Seite der Berner-ſchen Befehlshaber. Viele von den Züricherſchen Landleuten trugen noch Prügel, Hallparten, ungleiche Spieſſe, Muſketen mit ſchlechten Schlöſſen, wenige Füſils, gänzlich ohne Bajonet und von ungleichem Caliber, abgenuzte Patrontaſchen u. ſ. w. Durchgängig war der Soldat übel gekleidet, und ohne Fertigkeit in den Handgriffen; an keine Kriegszucht gewöhnt, und nunmehr durch die Vorwürfe bald verbittert, bald verlegen gemacht. Sämmtliche Berner hingegen, in allem ungefähr 10000 Mann ſtark, erſchienen in aller Abſicht als ein ſchönes, gut bewaffnetes und wol geübtes Kriegesheer.

Nach der Beſitznehmung des Platzes beſchloß man: 1o. Die ſämmtlichen Einwohner auf Morgens gegen die beyden Vororte in Handgelübd zu nehmen. 2o. Sie zu entwaffnen. 3o. Den Ort mit einer Beſatzung zu verſehen. 4o. Die noch übrigen Dörfer in der Grafſchaft Baden gleichfalls zum Handgelübd vorzuladen, und zwar unter Andräuung militariſcher Exekution. Ein gleiches Verfahren gegen die Frey-

åmtler überließ man lediglich dem Bernerſchen Kriegsrath zu Lenzburg.

Während daß die beyden Vororte ihr Intereſſe mit den Waffen behaupteten, ward es auch auswärts durch die Zwiſchenkunft der Generalſtaaten befördert. Durch ihren außerordentlichen Geſandten in Wien, ließen dieſe dem Kaiſer vorſtellen, daß diejenige Kantone, welche den Abbt unterſtützen, viel Partheylichkeit gegen den Kaiſer und ſeine Allirten verrathen; billig müſſe es alſo die beyden Vororte, welche das Gegentheil thaten, höchlich befremden, wenn von Wien aus ihre Feinde begünſtiget werden. Um ſo viel mehr ſey den Generalſtaaten an dem glücklichen Fortgang der proteſtantiſchen Waffen gelegen, weil ſonſt widrigenfalls die beyden Vororte zur Heimberufung ihrer Truppen aus Holland genöthigt ſeyn könnten. Zu gleicher Zeit, den 23. May, hatten dieſe Vororte das Toggenburgiſche Intereſſe nicht nur den Generalſtaaten, ſondern überhaupt den proteſtantiſchen Mächten, Preuſſen, Hanover, Heſſencaſſel, Wirtemberg dringend empfohlen.

Nachdem Nabholz ſich im Toggenburg der Schlöſſer Ober-Büren und Glattburg bemächtigt hatte, überfiel er noch den 23. May Oberglatt, und forderte die Goſſauer zur Uebergabe auf. Da dieſe dem Ungewitter nicht länger ausweichen konnten, ſchlugen ſie voll Wuth ihren eignen Landshauptmann nieder, lieferten ihr Gewehr aus, und unterwarfen ſich Nabholzen, unter folgenden Bedingniſſen: „Daß ſie die ungehinderte Religionsübung „behalten, und an ihrer Perſon und ihrem Gut „ungekränkt bleiben u. ſ. w.„

Zu wiederholten Malen hatte der Abbt zu Wettingen von den beyden Vororten eine ſichere Bewachung ſeines Kloſters verlangt, und zwar unter dem Vorwande, daß ſonſt aller ſein Vorrath an Lebensmitteln nach der Beſatzung in Baden weggeſchleppt werde. Anſtatt der 20 Mann, die er begehrte, mußte er 200 Mann aufnehmen und ſie mit Speiſe verſorgen.

Um gleiche Zeit, den 23. May, beſchwerte ſich der Biſchof von Konſtanz über die gewaltſame Entweihung und Beraubung der Kirche, und des Pfarrhofs zu Summeri, mit dringender Bitte, daß in Zukunft die Neutralität gewiſſenhafter beobachtet werde.

Den 24ſten waren Abgeordnete von der ganzen St. Galliſchen Landſchaft zu Goſſau angelangt, um mit Nabholzen in Capitulation einzutreten. Dieſer ſah, daß die ſiegreiche Parthey im Toggenburg den Nacken allzu ſehr emporhob, und bey den Kapitulationen ſchon den beyden Vororten zur Seite gehen wollte; daher weigerte er ſich, in einſeitige Unterhandlung zu treten, vielmehr berichtete er hierüber die Generalität, welche Nachmittags in dem Kloſter Magdenau anlangte. Dahin führte Nabholz die Abgeordneten, und ſie ergaben ſich im Namen der ganzen St. Galliſchen Landſchaft an die beyden erſten Kantone, jedoch mit Vorbehalt ihrer Gewiſſensfreyheit, ihrer Vorrechte und Güter. Auch von der Stadt St. Gallen erſchienen Abgeordnete. Auf alle Weiſe ſuchten ſie den Marſch gegen ihre Stadt und auch die Beſetzung der Abbtey zu verhindern; ſie beſorgten nämlich Beſchädigung ihrer Leinwand auf den Wieſen; daher

anerboten ſie ſich, das Kloſter lieber ſelbſt im Namen der beyden Vororte beſetzen zu laſſen. Alle ihre Vorſtellungen blieben fruchtlos. Der Marſch begann Morgens um 4. Uhr. Nabholz erinnerte ſich ſeines gegebenen Worts, die Goſſauer vor aller Plůnderung zu ſchůtzen; bey Anbruch des Tages beſezte er alſo mit ſeinen Toggenburgern, Goſſau; auf den Kirchhof pflanzte er eine Compagnie, mit ernſtlichem Auftrag, daß ſie jeden Muthwill oder Raub in der Kirche verhindern; dann befahl er dem Pfarrer und Kaplan, daß ſie in den gewohnten Stunden den Gottesdienſt halten, unter Verſicherung des mőglichſten Schutzes. Ganz erſtaunt waren die Einwohner, und ſie klagten mit wåinenden Augen, daß man ſie ſo ſchåndlich betrogen und ihnen bang gemacht håtte, als herrſchte die Abſicht, ihre Religion zu vertilgen. Ueber die Regierung des Abbts waren ſie ſo erbittert, daß ohne Lebensgefahr kein Beamter ſich håtte herzunahen důrfen.

Auf den Abend kehrte Nabholz nach Oberglatt zurůck, das ůbrige Volk ließ er nach Hauſe ziehen, und den Major Euſtach Ulrich ſezte er zum Commandanten in Goſſau. Durch ſchwere Ahndung wußte er den geringſten Unfug und Raub zu verhindern.

Bey ſolch glůcklichem Fortgang ſchwoll der Hochmuth der Toggenburgiſchen Anfůhrer je långer je hőher; ſo gar durften ſie's tadeln, daß die Generalitåt der beyden Vororte, ohne ſie zu befragen, ůber ihren Boden gezogen; auch begehrten ſie, daß ja ihre eigenen Truppen zugleich mit den Truppen der Kantone von der St. Galliſchen Landſchaft Beſitz nehmen ſollten; die Capitulationen von Goſſau und

Büren mußten nicht weniger in ihrem Namen als in dem Namen der beyden Vororte bekannt gemacht werden. Da viele von den Katholiſchen bey vorgefallenen Gefechten theils zum Feind hinüber gelaufen, theils ſonſt unwillig zum Dienſt waren, ſo machte nun Nabholz einen Verſuch, wie ſich im Fall eines Strafurtheils das Volk aufführen und ob ihm auch der Landrath die Juſtitz im Felde anvertrauen würde. In dieſer Abſicht hielt er über einen flüchtig gewordenen Korporalen Standrecht und verurtheilte ihn zum Tode. Schon hatte man ihm die Augen verbunden, als ihn Nabholz wieder begnadigte. Alsdenn ſezte er den Landrath Tudli, als Verräther, in Arreſt; auch ließ er alles Vieh und alle Güter der Ausgetretenen einziehen. Nicht ohne Mühe konnte er bey dem Kriegesvolk zwiſchen den Zürichern und den Toggenburgern die Mißgunſt und ihre Ausbrüche verhindern.

An dieſem 24. May wurde Felber, geweſener Commandant zu Wyl, von dem raſenden Pöbel aus ſeinem Zufluchtswinkel in dem Pfarrhof zu Bernhardszell herausgefordert, unter Bedräuung, bey längerer Weigerung, ihn, nebſt dem Pfarrer, zugleich mit dem Pfarrhof im Feuer zu Grunde zu richten. Nachdem ſie ſich Felbers bemächtigt hatten, führten ſie ihn unter entſetzlichem Geheul und unter den grauſamſten Beſchimpfungen, mit Stockſchlägen und Stöſſen auf einem ſchlechten Gaul bis an die Sitterbrücke, thaten vier Schüſſe durch ſeinen Leib, und nachdem er todt heruntergefallen war, riſſen ſie ihm die Kleider weg, zerfetzten die Leiche mit Meſſern und warfen ſie endlich in die Sitter.

Mittlerweile hatte unter obigem Datum, den 24. May, die Generalität der beyden Vororte die Städte Baden und Bremgarten zur Uebergabe aufſordern laſſen. Bey der Generalität in Mellingen erſchienen vier Rathsglieder von Baden, dieſen machte man ſcharfe Vorwürfe, daß ſie eine Beſatzung aufgenommen, und gegen ihren Landvogt, Thormann von Bern, ſo ungehorſam geweſen. Man forderte die Wegräumung dieſer Beſatzungen aus Baden ſowol als aus Mellingen, unter Verſicherung, daß alsdenn ihre Freyheiten geſchont werden ſollten. Die Abgeordnete entſchuldigten ſich, daß ſie ſich nach den Stimmen der mitregierenden Kantone bequemt hätten. Man ließ ihnen zur Uebergabe 24 Stunden Bedenkzeit.

An gleichem Tage trennten ſich die 2000 Berner von den Zürichern, und zogen durch Mellingen in das Bernerſche Lager; dem bisherigen Oberiſt-Lieutenant, Joh. Caſpar Werdmüller, ward nunmehr als Oberiſt-Feldzeugmeiſter die Aufſicht über das grobe Geſchütz aufgetragen.

Mitten unter den günſtigſten Umſtänden litt Zürich einen traurigen Verlurſt durch den Tod des Brigadier Conrad Beli von Belfort. Dieſer ſiebenzigjährige Greis war mit andern verſuchten Kriegesbefehlshabern zum Dienſte des Kantons Zürich aus Bündten gekommen. Den 23ſten war er zu dem Kriegeskorps im Freyamt abgereißt. Tags darauf ritt er, zur Ausſpähung der Gegend, mit einem Begleit von ungefähr 60 Mann von Ottenbach gegen das Kelleramt; eine in dem Wald verſteckte, feindliche Parthey von 200 bis 300 Mann ward reg

und gab Feuer; eine Kugel traf Beli durch die Bruſt und todt fiel er vom Pferde. Nachdem ſeine Begleiter ſich zurückgezogen hatten, ward er von den Feinden mißhandelt, ausgezogen und bis nach Jonen geſchleppt. Seine Leiche forderte man ſogleich zurück, erhielt ſie aber nicht ohne Mühe erſt abends den 25. May.

Tags vorher wurde Zürich von den Geſandten der unintereßirten Orte von Aarburg aus abermal zur Beywohnung dortiger Tagleiſtung ſehr dringend eingeladen, mit Bericht, daß, außer Schweiz und Zug, alle Kantone erſchienen ſeyn. Die Städte Baden und Bremgarten hatten indeß den beyden Vororten die Uebergabe verweigert. Mehr wirkte der franzöſiſche Bottſchafter nicht aus, als daß von den V. katholiſchen Kantonen der Bernerſche Landvogt Thormann in Baden auf freyen Fuß geſtellt wurde, jedoch nur unter Beding, auf erſte Aufforderung wieder zu erſcheinen.

Den 25. May entſchloſſen ſich die beyden Vororte, ſich nunmehr mit Gewalt von den Städten Baden und Bremgarten Meiſter zu machen. Bereits war das Bernerſche Heer bis zu dem Kloſter Gnadenthal an der Reuß vorgerückt. Die Lucernerſche Generalität bey Bremgarten begehrte für dieſe Stadt und für die Freyenämter die Neutralität. Die Berner aber beharrten darauf, daß Bremgarten bis zum Friedensſchluß einer Beſatzung der beyden Vororten eingeräumt werde. Die Lucerner forderten für 24 Stunden Bedenkzeit. Beym Weggehen vermeinte der Oberiſt am Rhyn, daß inzwiſchen alle Thätlichkeiten aufhören ſollten. Dieſe,

verſezte der Bernerſche General Tſcharner, werden nicht länger als bis Morgens um 7 Uhr eingeſtellt bleiben. Wegen dieſer Unterredung hielten die Züricherſche Truppen, die ſonſt auch ſchon im Anmarſche waren, deſto länger unterwegs aus.

Da ſich indeß auch Freyburg und Solothurn auf Seite des Abbts und der V. katholiſchen Kantone geſchlagen, ſo ſuchten jetzo die beyden Vororte Beyhilfe bey Reformirt Glarus, Appenzell und Schaffhauſen. Die Glarner beſonders baten ſie um treues Augenmerk gegen das benachbarte Gaſter und Uznach; die Schaffhauſer um einen Zuzug von 1200 Mann; die Appenzeller um Abhaltung der zerſtreuten Kriegshaufen des Abbts, um wachſames Aufſehen über das Rheinthal, und gleichfalls um einen Zuzug von 1200 Mann. Unter gleichem Datum, den 25 May, empfahlen ſie die Toggenburgiſche Angelegenheiten auch der Königin in England.

Den 26ſten Morgens um 3. Uhr, langte die Leiche des Oberiſt Beli auf einem Leichenwagen, unter dem Begleit von 36 Mann aus ſeiner Compagnie, in Zürich an. Von 10. Uhr an läutete man mit allen Stadtglocken; es währete über eine Stunde, bis das ſämmtliche Volk in dem Tempel zum groſſen Münſter verſammelt war. Hieher trug man die Leiche vom Rathhaus; vor dem Leichenbegängniß marſchirte die Stadtcompagnie mit geſenktem Gewehr; die Fahnen waren zuſammengewunden; die Trommeln, mit ſchwarzem Tuch überkleidt, gaben einen melancholiſchen Klang; auf dem Sarg lag des Verſtorbenen entblößter Degen; die Zipfel des Sarg=

tuchs wurden von vier ſchwarzgekleideten Kriegs-Commißarien gehalten; unmittelbar auf die Leiche folgten einige Püntnerſche Offiziers; hierauf der Venner Friſching von Bern, mit dem Züricherſchen Burgermeiſter Holzhalb; alsdann der Reihe nach ſämmtliche Glieder des kleinen und großen Raths, die ganze Bürgerſchaft nach den Zünften geordnet; den Zug beſchloß eine Compagnie mit geſenktem Gewehr. Bey der Kirche gaben beyde Compagnien ein Salve. Der Antiſtes Klingler hielt eine Trauerrede über die Stelle bey Samuel I. B. Kap. 3, v. 33, 34. In der Kirche ſieht man jezt noch das Grabmal des Helden.

Auf den 26. May hatte der Landvogt zu Lauis, Leontius Weber von Zug, alle Mannſchaft ſeiner Vogtey zuſammenberufen, und ſie bey Leib- und Lebensſtrafe aufgefordert zum Zuzug für die V. katholiſchen Kantone; zur Beſtreitung der Unkoſten legte er jede Gemeinde um eine Summe Gelds an. Dem Trompeter, der dieſen Befehl ankündigte, ſchrie ein fünf und ſechzigjähriger Mann aus der Pieve di Sovigno zu: Wenn er blaſe, ſo wolle er ihn bezahlen. Als jener zum drittenmale fortfuhr, ſo rief dieſer: Vivano li noſtri illuſtriſſimi Padroni de XII. Cantoni è moura il mal gouverno Sign. Capitano caſſate quello che è ſcritto. Der Landvogt befahl, dieſen Mann als einen Aufwiegler handfeſt zu machen; allein ſeine ganze Gemeinde und zwo andere unterſtüzten ihn. Der Tumult wurde durch einen plözlich einfallenden Platzregen zertheilt. Der Landſchreiber Beroldingen verwahrte ſich mit einer Wache von 50 Mann. Bey der nachherigen Generalverſammlung von allen

Consoli, unter bewaffneter Bedeckung von 400 Mann, erkennte man mit Mehrheit der Stimmen, nieman, dem zu dienen als den ſämmtlichen XII. Kantonen.

Inzwiſchen hatte ſich das Thurgäuiſche Kriegescorps der beyden Vororte, noch des übrigen Thurgäus und des Reſts der Aebbtiſchen Landſchaft bemächtigt. Die Generalität ſezte ſich zu Roggweil, eine halbe Stunde von Arbon. Ungeachtet aller wiederholten Einwendungen von Seite der Bürger zu St. Gallen, rückte man nach dieſer Stadt fort, bemeiſterte ſich der Abbtey, und legte in dieſelbe eine Beſatzung. Vieles hatte noch vorher der Abbt auf die Seite geſchafft; nichts deſtoweniger fand man noch beträchtlichen Vorrath. Unter anderm auch verſchiedene Entwürfe und Pläne zur Unterdrückung der reformirten Kantone. Mit dem Roſchacheramt trat man in folgende Verkommniß:

1°. Daß nach Belieben der beyden Vororte eine Beſatzung nach Roſchach gelegt werden ſollte.

2°. Daß jede Gemeinde ihr Gewehr an ein ſicheres Ort hinliefern, und nicht gegen Zürich und Bern ergreifen ſollte.

3°. Daß ein aufrichtiges Verzeichnis von den dortigen Einkünften des Abbts, von ſeiner noch übrigen Munition und von ſeinem Proviant überreicht werde.

4°. Daß (ad Interim) die beyden Vororte durch ein Handgelübd, als ihre Herren anerkennt werden.

Dagegen ward den Gemeinden verſprochen:

1°. Sie bey ihren Rechten und Uebungen zu erhalten.

2°. Ihnen freyen Gottesdienſt zugeſtatten.

3°. Keinen neuen Zoll zu errichten.

4o. Haab und Gut ungekränkt zu laſſen.

5o. Keinen kriegeriſchen Wegzug außer ihren Bezirk zu begehren.

So glücklich der Fortgang der Züricherſchen und Bernerſchen Waffen auf der Seite gegen den Bodenſee war, eben ſo glücklich war er in den Gegenden am Reußfluß. Unter gleichem Datum, den 26. May, ſtellte ſich Morgens frühe das Kriegesheer bey Gnadenthal in Schlachtordnung, und rückte langſam durch den Wald fort; ungefähr eine halbe Stunde unter Bremgarten ſtieß es auf den Feind; nach kurzem Wiederſtand mußte dieſer den Bernern den freyen Paß überlaſſen, und nunmehr zwangen ſie ohne Mühe Bremgarten zur Capitulation. *) Laut der Abrede des Kriegesrathes in Mellingen hätten dieſſeits der Stadt auch die Züricher anrücken ſollen; allein auf Antrieb einiger Offiziers und wegen ſchlechter Mannszucht waren ſie zu nicht geringer Verbitterung der Berner, auf halbem Weg zurückgeblieben. Erſt Morgens darauf, nachdem auch das Kelleramt das Gewehr niedergelegt hatte, erſchien endlich der Züricherhaufen bey 600 Mann in Bremgarten. An gleichem Tag, den 27. May wurde von dem Kriegesrath der beyden Vororte die Belagerung der Stadt Baden verabredet. Zu dieſem Ende ſollte von Zürich aus mehr grobes Geſchütz herbeygeſchafft werden. Die Berner ſollten über Mellingen zurückziehen und den Angriff gegen dem alten Schloß jenſeits der Limmat thun,

*) S. das Bernerſche Diarium, nebſt den gedruckten und handſchriftlichen Memoiren.

die Züricher aber dieſſeits gegen der Wohnung des Landvogts. Die Beſtimmung der Zeit überließ man Zürich, und den dortigen Reſidenten von Bern. Dieſe leztern wünſchten, damit nicht etwa der kaiſerliche und der franzöſiſche Bottſchafter mit Bittſchriften für die Stadt Baden einkommen möchten, den Angriff beſchleunigt zu ſehen. Wegen Zurüſtung des groben Geſchützes aber und ſchwieriger Abführung deſſelben von Zürich aus, wurde die Unternehmung auf den 30. May verſchoben. Mittlerweile beſezte man das Fahr zu Lunkhofen mit 50 Mann, und die Einwohner in dem Kelleramt und in den Freyenämtern legten das Gewehr nieder.

Während daß für einmal im Toggenburg keine weitere Gefahr vorhanden war, begab ſich Nabholz auf Zürich, theils um ausführlichen Bericht zu erſtatten, theils um über das Schickſal des gefangenen Bollingers Anweiſung zu holen. *) Bollinger ward zum todeswürdigen Verbrecher erklärt. Er und der Vogt Lüber von Magdenau waren ſchon verhört, als Nabholz nach Lichtenſteg zurückkam. Alle Schuld ſeiner Treuloſigkeit warf Bollinger auf ſein Weib und auf ihren Vater. Lüber blieb ganz verſtockt. Nabholz hatte auf den 29. May den Gerichtstag beſtimmt. Ganz außer ſich flehte Bollinger, daß man ihn nicht übereile, er werde von Religionsſcrupeln beunruhigt. Nabholz gab zur Antwort: Die Scrupel werden keinen Aufſchub verurſachen, es ſeyn Geiſtliche von beyden Religionen zugegen, aus welchen er auswählen könne. Er wähl-

*) S. Nabholzens Diarium.

ke zween Reformirte, den Pfarrer Laub und Diacon Kramer. Leztrer bat nochmals in ſeinem Namen um Aufſchub, immer unter dem Vorwand der Religionsſcrupel. Als Nabholz vernahm, daß ſie ſich auf leere Kontroverſen beziehen, ſo ſagte er: Die Kontroverſen wird der Gefangene nicht berichtigen, lieber unterhalte man ihn mit ſeiner eignen Herzensverfaſſung und mit dem Vertrauen auf die göttliche Gnade. Nach angehörter Klage und Verantwortung ward er zum Schwerdte verurtheilt. Er wurde ungeſchickt mit drey Hieben enthauptet. Ungeachtet ſonſt für jeden Miſſethäter (wenn man auch keinen Erfolg hofte,) Bittſchriften eingelegt werden, ſo erſchien doch keine für **Bollingern**. Die Reformirte ſchrien: Tauſendmal hätte er den Tod verdient. Die Katholiken waren wegen ſeiner Religionsänderung erbittert. Nur der Prälat von Fiſchingen ſchickte in gleichem Tag drey Expreſſe mit Fürbitten; den lezten ließ Nabholz auf den Richtplatz führen, und er mußte Augenzeuge von der Hinrichtung ſeyn. *) Nun kam die Reihe an den Vogt Lüber von Magdenau. Für dieſen baten die Aebbtißin daſelbſt und mehr als 500 Perſonen. Schon wankten die katholiſchen Beyſitzer des Landraths. Sie kamen zu Nabholz, der krank im Bethe lag, unter dem Vorwand, ſich Raths zu erholen. Vor Ungeduld ſprang er auf und hielt ihnen vor, ſie hätten wegen **Bollingers** nicht das geringſte Bedenken getragen, und gleichwol ſey dieſer weniger ſtrafbar geweſen als Lüber.

*) Bollingers Weib hatte in einem Gefechte als Furie, ſo lange geſtritten, bis ſie unter den Käulen der Gegenparthey todt hinſank.

Hoch und theuer ſchwur er, wofern ſie ihm nicht heute den Kopf abſchlagen, ſo werde er ihn Morgens aufknüpfen laſſen, womit es auch gethan war. Er ſtarb, ganz von Weine berauſcht. Tags darauf galt es den Hauptmann Böſch von Togerſch und den Weibel von Bitſchweil. Erſterer wurde beſchuldigt, daß er ſich mit dem hingerichteten Vogt einverſtanden zum Verderben ſeiner ihm untergebenen Compagnie. Indeß reuete es ihn, noch vor der Ausführung, des Anſchlages; auch führte er ſich ſeither als ein redlicher Mann auf: Daher ward er, nebſt beſagtem Weibel, begnadigt, um 1000 Gulden gebüßt, und für 6 Jahre auf ſeine Güter gebannt. Auch andere Rebellen wurden theils um Geld geſtraft, theils des Landes verwieſen. Die Ueberläufer wurden ehr- und wehrlos erklärt; mehrere, welche der Abbt nicht brauchen konnte, kamen troſtlos zurück.

Ganz ſchüttelten nunmehr die Toggenburger die Ketten von ſich. Nicht weniger verwarfen ſie das Landrecht mit Schweiz und Glarus, als die Herrſchaft des Abbts zu St. Gallen. Schon giengen ſie ſo weit, daß ſie die Einwohner von Uznach, Gams, Gaſter, Goſſau zur Bundesſchwörung und zur Gründung eines gemeinſchaftlichen Freyſtaates aufforderten. Nicht ohne Mühe verhinderte Nabholz eine Unternehmung, welche geradezu das gemeinſchaftliche Intereſſe ſämmtlicher Kantone auf den Kopf geſtellt hätte. Dadurch kam er in Verdacht, als ſtehe er ihrem Glück in dem Wege. Germann, Rüdlinger und andere verriethen offenbar ihre Eiferſucht über die glücklichen Waffen der beyden Kan-

tone. Schon nahmen ſie einige Rebellen wieder ins Land auf, und den verrätheriſchen Dudli befreyten ſie aus ſeinem Arreſte. Den Proviant, welchen man von Zürich aus zur Unterhaltung der Truppen hinſchickte, verwendeten ſie zum Theil an die Armen und Bettler, zum Theil ſchickten ſie davon nach Uznach dem Feind zu. Sehr ſchlechte Rechnung führete Germann. Da nunmehr die Hauptmacht der Züricher und Berner ſich gegen die Reuß und das weſtliche Gebirg gezogen hatte; folglich Rüti weniger beſezt und von dieſer Seite die Toggenburger dem Feind von Uznach und Gaſter her blos geſtellt waren, ſo traten ſie jezt nichts deſtoweniger mit den dortigen Einwohnern in eine Verkommniß, daß die Weidgänge an den Gränzen für das Vieh jeder Parthey ſicher ſeyn ſollten.

Unterm 29. May ſtellte der Graf von Trautmannsdorf, nebſt Ueberreichung ſeines Kreditifs, vor, daß der Abbt von St. Gallen keineswegs zu eigenmächtigem Verglich wegen des Toggenburgs befügt ſey, indem er dieſe Grafſchaft nicht anderſt als wie ein Reichslehen beſitze.

Während daß man hie und da ſchriftlich zum Frieden ermahnte, während daß die unpartheyiſchen Kantone ſich immer noch zu Olten aufhielten, und dahin eine Tagleiſtung zuſammenberiefen, während daß die Geſandte der beyden Vororte hiezu ſchon inſtruirt waren, und wirklich zu vorläuftiger Berathſchlagung in Langenthal zuſammentraten; während aller dieſer friedlichen Bemühungen zauderten Zürich und Bern nicht, den Lauf ihrer Siege zu verfolgen. Den 29. May, Abends um 3. Uhr langte der Statthal-

ter, Joh. Heinrich Hirzel, mit der Zürcherſchen Generalität in dem Dorf Wettingen an. Wegen verübter Treuloſigkeit wurden die daſigen Einwohner rein ausgeplündert, und ihr Anführer, Doktor Oehmlein, gefänglich nach Zürich geliefert, woſelbſt er bald hernach im Spithal den Geiſt aufgab.

Bey Erblickung der Züricherſchen Truppen in dem Dorf Wettingen, that man in Baden von dem alten, hohen Schloß her auf dieſelben ſogleich einige Schüſſe aus Kanonen, und zwar (wie man hernach behauptete) ohne Befehl des Commandanten, blos auf Anſtiften eines raſenden Bürgers, der ſeither unſichtbar geworden. Den 30ſten Morgens langte das übrige Kriegesvolk, bey 4000 Mann, auch an, nebſt 40 Stücken und Mörſern. Bey Anbruch der Nacht machte der Oberiſt-Feldzeugmeiſter Joh. Caſpar Werdmüller die benöthigten Anſtalten zur Anordnung des Geſchützes und zur Bedeckung des Volkes. Unweit des Siechenhauſes faßte er Poſto, unten bey den Rebhügeln an dem Lägerberg, dem Zaun nach über die Landſtraſſe ins Feld hinaus, mit ſolchem Vortheil, daß man bey 800 Schritten gegen der Limmat unter die Stücke der Feſtung Baden zu ſtehen kam. Als man bey Anbruch des Tages von der Stadt her dieſe Anſtalten erblickte, wurde von da aus aller Orten, von dem Schloß, von dem Kapuziner-Kirchhof mit großem und kleinem Geſchütz auf die Belagerer gefeuert. Dieſe antworteten mit mehr als hundert Kanonenſchüſſen und Bomben ſo nachdrücklich, daß der Kirchthurm und die Kirche, nebſt verſchiedenen Häuſern ſtark beſchädiget wurden. Eine von den hineingeworfenen Bomben

fiel

ſiel in die Wohnung des kaiſerlichen Bottſchafters, Grafen von Trautmannsdorf. Da er vorher aller noch ſo freundſchaftlichen Bitten und Warnungen ungeachtet nicht hatte wegziehen wollen, ſo fieng er itzt an, den Wink zu verſtehn. Er begehrte bis nach ſeinem Abzug einen Stillſtand der Waffen. Man ſchlug ihn ab. Um ſo viel weniger feyerte das Geſchütz auſſer der Stadt, da man auch innerhalb ununterbrochen fortfeuerte. In möglichſter Eile rettete ſich der Bottſchafter nach Waldshuth.

Obgleich die Zurüſtung der Batterien und Bedeckungen in der Nacht vor dem 31ten ziemlich vorgerückt war, ſo war ſie doch noch nicht vollendet. Den Tag über bezeigten die hiezu beſtimmten Arbeiter wenig Luſt zu der Fortſetzung. Man hielt ſie dazu mit Ernſt an. Eine Vorwache von Baden gab auf ſie Feuer und einer von ihnen wurde getödet, andere verwundet. Sie flüchteten ſich, und zwar nicht ohne Antrieb ihres eignen Befehlhabers, der ſich hernach vor dem Volk nicht länger zeigen durfte. Andere Aufſeher, die Stand hielten, raften, ſo gut als möglich, die Flüchtigen wieder zuſammen und giengen aufs neue zur Arbeit, die ſie endlich glücklich vollendeten. Den 31ten that die Beſatzung in Baden einen Ausfall. Auf beyden Seiten entſtand ziemliche Verwirrung. Bey allzugroſſer Eilfertigkeit ſchoß man meiſtens zu hoch, ſo daß kein Theil beträchtlichen Schaden lidt. Bey Heranrückung mehrer Truppen zu Fuß und zu Pferd, beſorgten die Badenſche umzingelt zu werden und ſie retteten ſich in die Feſtung. Sie ſchickten einige Tambours ins Lager. Ihr Vortrag war ſo unbe-

deutend, daß man es für einen bloſſen Vorwand anſah, um das Lager ausſpähen zu können. Man ſchickte ſie zurück und verbot ihnen, wider zu kommen. Mit gedoppelter Hitze ſchoß man itzt aus der Stadt und viele aus dem Volk von auſſenher fiengen an, unwillig zu werden. Um ſie zu beruhigen, fieng man an, vier kleine Stücke gegen das Schloß aufzupflanzen. Die Artillerie hielt ſich ſo gut, daß der Feind in der Stadt muthlos, die Belagerer aber aufs neue ganz beherzt wurden. Eine Stunde hernach brachte man einige neue, dauerhafte Stücke, vier, fünf und zwölf Pfündler, in die Batterien, auch pflanzte man an zwey verſchiedenen Orten vier Mörſer auf. Nicht nur wurden die Häuſer, Thürme und Kirchen beſchädigt, es fiel auch die Bruſtwehr des Schloſſes über die Felſen hinunter. Schultheiß Dorrer ward an einem Arm übel verwundet, auch wurden einige getödet und das Schieſſen aus der Feſtung nahm ſtark ab. In den freylich noch ſchlecht eingerichteten Trenchees gaben die Belagerer genau Acht auf den Rauch, der von den losgebrennten Kanonen in dem Schloß aufſtieg; alsdenn bückten ſie ſich in die Graben hinunter, bis die Bombe über ihrem Haupt hinwegflog. Plötzlich ſah man von der Stadt her die vermeinten Todten wieder aus dem Boden hervorgehn. Da man daſelbſt mit dem Schieſſen in einem Zirkelbogen ſo wenig ausrichtete, ſo pflanzte man eilends auf den Kirchhof eine Batterie von Gabions, um nunmehr horizontal ſchieſſen zu können. Bald wurde auch dieſes durch das Geſchütz von auſſen gehindert. Abends um 3. Uhr bemerkten die Züri-

cher, daß man in der Feſtung die Kanonen auch von hinten gegen dem Kappelerhof losfeuerte, und nun ſchloſſen ſie, daß von dorther auch die Berner angelangt ſeyn. Dieſe hatten über Mellingen, der Reüß nach, bis auf das Fahr zu Windiſch einen Umweg nehmen müſſen. Dadurch wurden ſie um etwas verſpätet. Bey 6000 Mann ſtark und mit 20 Stücken, Haubitzen und einigen Mörſern rük⸗ten ſie den Bergen nach gegen die groſſen Bäder und gegen das hohe Schloß an. Hierüber erſchrak die Stadt ſo ſehr, daß ſie auf einmal zu ſchieſſen aufhörte und eine Deputation in die groſſen Bä⸗der an die bernerſche Generalität und die dabey befindlichen Repräſentanten von Zürich abſendete. Dieſe Generalität machte folgenden Kapitulations⸗entwurf:

1. Soll die Stadt Baden ihre Schatzkammer, Silber und Silbergeſchirr, ihre Freyheitsbriefe und Urkunden den beyden Vororten ausliefern.

2. Soll daſelbſt bey den Rathsverſammlungen der Landvogt oder jemand in ſeinem Namen als Präſident zugegen ſeyn und Sitz und Stimme haben.

3. Alles Kriegesgezeug fällt den beyden Voror⸗ten zu, auch ſoll für dieſelben die Stadt zu allen Zeiten ein offenes Haus ſeyn.

4. Sollen gütlich oder peinlich alle Aufrührer in der Stadt und Grafſchaft zu verdienter Straf an⸗gezeigt werden.

5. Soll nach Kriegsrecht die Stadt alle ihre Glocken wieder ankaufen.

6. Ad interim ſoll die Bürgerſchaft eine gewiſſe Summe an die Kriegeskoſten bezahlen und zugleich

eine Beſatzung von 1000 Mann aus ihrem eignen Geld unterhalten. Dieſer Beſatzung ſoll man einen bequemen Ort zum Gottesdienſt anweiſen. Auch ſoll die Kirche an der Halden nebſt einem Gottesacker den Reformirten eingeräumt werden.

7. Soll von allem aus der Grafſchaft geflüchteten Gut ein Verzeichniß zur Diſpoſition der beyden Vororte überreicht werden.

8. Soll die Stadt Baden bey dieſen ſo wol als bey künftigen Mißverſtändniſſen zwiſchen den regierenden Kantonen ſich ganz neutral halten.

9. Hingegen verſprechen beyde Vororte, die Stadt bey ihrer Religion, bey ihrem Eigenthum und bey rechtmäßigen Civil- und Polizeyordnungen ungekränkt zu laſſen.

10. Der Kommendant Crivelli von Ury, der Landshauptmann und übrige Befehlshaber mögen nebſt der Garniſon mit allen kriegeriſchen Ehrenzeichen, ohne Artillerie, frey und ſicher bis an die Gränzen wegziehn, mit dem Beding, daß die Grafſchaftsleute ihr Gewehr nicht weiter gegen die Vororte brauchen.

In Rückſicht auf die gehabten Unkoſten, beſonders auch wegen Verluſts einiger Mannſchaft erklärte Zürich dieſe Capitulation für zu gelind und verwarf ſie, vielleicht auch aus einiger Empfindlichkeit, daß die Uebergab eher an Bern als an Zürich geſchehn war. Indeß bewilligte man bis auf Morgens, den 1. Brachmonat, einen Stillſtand. Während der Zeit behielten ſich die Zürcher die Fortſetzung ihrer Werker vor. Ungeachtet der gegenſeitigen Verpflichtung, inzwiſchen nicht mehr zu ſchieſſen, that die

Stadt nichts deſto weniger etliche Kanonenſchüſſe auf das Lager. In dieſem entſtand hierüber ſolche Entrüſtung, daß man nicht ohne Mühe die heftigſte Rache verhinderte. Noch gleichen Abends langte der Reſt der zürcherſchen, ſchwehren Artillerie von halben Karthaunen und groſſen Mörſern zu anderthalb Centnern, nebſt der Zurüſtung zu glühenden Kugeln glücklich an und alles war bis auf Morgen zum Losbrennen fertig. Nach Verfluß des Waffenſtillſtands erſchienen die Abgeordnete der Stadt vor dem zürcherſchen Kriegsrath. Dieſer beharrte darauf, ſie ſollten ſich ganz ohne Kapitulation auf Gnade und Ungnade ergeben. Aller wiederholten Vorſtellungen ungeachtet mußte es endlich geſchehn. Die Beſatzung der V. katholiſchen Kantone zog ab. Die Stadtbürger und die Unterthanen der Grafſchaft legten das Gewehr nieder. Es ſetzten ſich 600 Berner und eben ſo viel Züricher in die Stadt, welcher hernach aus Gnaden noch einige Artickel zu ihren Gunſten bewilligt wurden. Den 2. Junius wurde zu Zürich wegen dieſer Eroberung in allen Pfarrkirchen eine Dankpredigt gehalten. Den 3. Junius wurde in Baden den beyden Vororten gehuldigt. Auch in die Abtey Mury, welche ſchon den 30. May von den Luzernern geräumt worden, ward nun eine bernerſche Beſatzung geworfen.

Schafhauſen hatte ſich wegen des begehrten Zuzugs dahin erklärt, daß, wofern ſich die bisher unpartheyiſchen Stände auch thätlich einmiſchen würden, ſie alsdenn mit ihrem Zuzug, ſo viel es ihre gefährliche Lage an den Gränzen geſtatte, nicht länger ausbleiben werden. Nur gaben ſie zu be-

denken, daß über 4000 Mann kaiſerlicher Völker gegen Konſtanz ſich im Anmarſch befinden. Glarus ſtellte gleichfalls vor, daß die innern und äuſſern Verhältniſſe des Landes keinen thätlichen Antheil geſtatten. Mit Gewalt ward die Herrſchaft Rheinthal zur Eidleiſtung gegen die beyden Vororte genöthigt. Von Regenſpurg war unterm 30. May wegen der Toggenburgerhändel ein kaiſerliches Commißionsdecret erſchienen. Daſſelbe enthält bittere Klagen über die beyden Vororte, nebſt der Auffoderung an ſämtliche Reichsſtände, daß ſie die Angelegenheiten des Abts zu St. Gallen beherzigen und nicht länger der Kränkung des toggenburgiſchen Reichslehens gleichgültig zu ſehn. Nach kaiſerlichem Auftrag foderten den 1. Junius die ausſchreibenden Fürſten des ſchwäbiſchen Krayſes, nämlich der Biſchof zu Konſtanz und der Herzog von Wirtemberg die Kantone Zürich und Bern auf, einerſeits zur Verſchonung der Gränzen, anderſeits zu gütlicher Beylegung des Streites. In einem abſönderlichen Schreiben anerbeut der Herzog ſeine nachbarliche Dienſtleiſtung. Den 2. Junius erſchien in Zürich noch eine ſchriftliche Ermahnung zum Frieden von dem Marggrafen zu Baden-Hochberg.

Mittlerweile lagerten ſich einige tauſend Zuger, Urner und Unterwaldner auf dem Baarer-Boden. Bey dem Freyamts-Corps der Vororte hingegen befanden ſich 30 Compagnien zu Fuß und 2 zu Pferd; in Bremgarten 2. und im Kelleramt 5 Compagnien. Jede derſelben wurde auf 100 Mann zuſammengezogen, um einen Theil des Kriegesvol-

kes zur Beſorgung der Wirthſchaft für 8 Tage heim⸗gehen zu laſſen, jedoch daß die Entlaſſene auf er⸗ſten Wink wieder erſcheinen.

Den 3. Junius überſandten die unpartheyiſche Kantone von Aarburg aus einige vorläuftige Ver⸗glichspunkte an die Geſandten der beyden Vor⸗orte. Dieſe boten Hand zu folgenden Artickeln: 1. Zu gegenſeitiger Sicherheit der Briefe, jedoch nur der obrigkeitlichen, auch durch keine Boten oh⸗ne obrigkeitliche Livree. 2. Zu ſicherm Geleit für die Geſandten des Abts von St. Gallen. 3. Zur Auswählung der Stadt Arau für eine Mallſtatt, in wie fern ſich die kathol. Kantone ſämtlich hiezu einverſtehn werden. Den Hauptpunkt hingegen, nämlich den begehrten Waffenſtillſtand, ſchlug man rund ab. Um gleiche Zeit anerbot der Graf von Trautmannsdorf ſeine Zwiſchenkunft, indem er die Erwählung Kaiſer Karls VI. ankündigte. Den 4. Junius empfahl ſich auch der Landgraf von Heſſen Kaſſel bey den beyden Vororten zur Dienſtleiſtung an dem kaiſerlichen Hofe. Den 5ten Junius hatten die Geſandte dieſer Vororte eine abſönderliche Unterredung mit dem franzöſiſchen Geſandten zu Olten. Er ſtellte mit Nachdruck vor, die andern Kantone werden ſich nicht unterdrücken laſſen, auch würde ihre Unterdrückung den Voror⸗ten ſelbſt zur Schande und zum Nachtheil gerei⸗chen. Daher ſey es nöthig, den Frieden zu ſuchen, und dieſen könnte man am beſten durch gemein⸗ſchaftliche Zuſammenkunft in Arau befördern. Da⸗bey blieb es. Zu dieſer Zuſammenkunft wurden von Zürich und Bern auch die Toggenburger be⸗

rufen. Den 8 Junius traten, nach verrichtetem Gottesdienſt, die unintereßirten Kantone, beyder Religionen, auf dem Rathhaus in Arau zuſammen. Nach 11 Uhr erſchienen bey denſelben auch die beyden Vororte. Dieſe erklärten ſich: daß ſie zu Bezeugung ihres geneigten Willens auch die überwundenen Kantone in die Mitregierung wenigſtens eines Theils der gemachten Eroberungen wieder aufnehmen wollten, jedoch nicht anderſt als nach Abſchaffung der eingeriſſenen Mißbräuche und unter billigen Bedingungen. In Betreff der Toggenburger aber begehren ſie, daß ihnen alle leibliche und geiſtliche Freyheiten, ſo wie ſie dieſelben vor dem Jahr 1707. beſeſſen haben, ſicher und ungekränkt eingeräumt werden. Endlich erwarten ſie die Bezahlung der Kriegesunkoſten. Morgens drauf, den 9. Junius, äuſſerten ſich hierüber die V. katholiſchen gegen die unintereßirten Kantone: 1. Wegen des Toggenburgs wäre kein kriegeriſcher Auszug vonnöthen geweſen; dadurch ſey der thurgäuiſche Boden verletzt worden. 2. Man habe ſie zur Nothwehr gereitzt. 3. Die Beſitznehmung der Grafſchaft Baden müſſe man als Vertheydigung, nicht als Angriff erklären. Vermög des Vertrags vom Jahr 1450. gelten in dieſer Grafſchaft die mehrern Stimmen. Aus allen bisherigen Betrachtungen erhelle, daß die Vororte keineswegs auf Bezahlung der Kriegeskoſten zu dringen befugt ſeyn. In Betreff des Toggenburgs endlich ſeyn ſie noch immer in den Geſinnungen, niemand nichts weder zu geben noch zu nehmen. Die beyden Vororte erwiderten: 1. Freylich ſey der kriegeriſche Auszug

für Toggenburg nothwendig geweſen. Wenn derſelbe durch das Thurgäu geſchehen, ſo müſſe man bedenken, daß auch Zürich in dieſer Grafſchaft Antheil an der Regierung beſitze, und von dem Durchmarſch dem daſigen Landvogt Nachricht gegeben. 2. Um ſo viel weniger hätte dieſer Schritt die katholiſchen Kantone beunruhigen ſollen, indem ihnen durch Briefe und Manifeſte die unſchuldigen Abſichten hiebey genugſam an den Tag gelegt worden. 3. Die einſeitige Beſitznehmung von Baden und die verweigerte Wegräumung der Beſatzung habe ſie genöthigt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wenn der Vertrag vom Jahr 1450 die Mehrheit der Stimmen auch in Kriegesfällen geſtatte, ſo beziehe ſich dieſes auf auswärtige, nicht auf einheimiſche Kriege. Aus ſolchen Betrachtungen ſeyn ſie berechtigt, einen Theil der Eroberungen für ſich ſelbſt zu behalten; über einen andern Theil wollen ſie aus Friedliebe gern auch die andern Kantone als Mitregenten erkennen.

Unterm 9. Junius rechtfertigten ſie ihr bisheriges Verfahren gegen den Kaiſer, zugleich ſchlugen ſie die angebotene Zwiſchenkunft ſeines Bottſchafters, als partheyiſch, rund ab; auch empfahlen ſie in einem beſondern Schreiben die Angelegenheiten des Toggenburgs dem Prinzen Eugen. Unter gleichem Datum bewarben ſich ſämmtliche reformirte Kantone für ſich, für die zugewandten Orte und beſonders auch für das Toggenburg bey England, Preuſſen, Holland, Heſſen-Caſſel u. a. um die Einſchlieſſung in den europäiſchen Frieden. Den 10. Junius erklärte ſich, auf obige Aufforderung des Kaiſers, der ſchwäbiſche Kreis wegen des ver-

meinten Toggenburgiſchen Reichslehens: Daß die Kreisglieder in die Unterſuchung hierüber nicht ſelbſt eintreten können, und ſich daher lediglich auf den Reichstag berufen; übrigens anerbeuten ſie alle nachbarliche Freundſchaft gegen den Abbt von St. Gallen, ungeachtet dieſer Reichsfürſt (wie mit Nachdruck beygefügt wurde,) längſt ſchon dem ſchwäbiſchen Kreis entzogen geweſen. In Geheim hatten die Vororte von Wien aus von dem holländiſchen Geſandten, Hammel Brüning, die ziemlich ſichere Nachricht erhalten, daß ſich der Kaiſer eben nicht eiferig in die Toggenburger-Händel einmiſchen werde, und zwar unter anderm, theils aus Unwillen über die allzu große Anhänglichkeit der katholiſchen Kantone gegen Frankreich, theils auf dringendes Zureden von Seite Hollands und Englands. In Wien hatten die Vororte den Grafen Stella, den Günſtling des Kaiſers, wie auch die Grafen Schlick und Gallas gänzlich zu ihrem Vortheil gewonnen. Alles, was über das Toggenburgergeſchäft nach Hof einberichtet wurde, gieng durch die Hand dieſer Männer.

Den 11. Junius verreiſeten die Geſandte der V. katholiſchen Kantone von Arau nach Haus, um neue Inſtruction einzuholen. Den 15ten kamen ſie auf die Tagleiſtung zurück, mit der Verſicherung, daß ſie nunmehr zu allen billigen Bedingniſſen Hand beuten werden; ſie erwarten alſo von den beyden Vororten die lezte Erklärung, oder allenfalls ſeyn ſie bereit, ſich gänzlich nach der Entſcheidung der unpartheyiſchen Orte zu richten. Ohne Berührung dieſes leztern Anerbeutens, äußerten ſich jezt die bey-

den Vororte: Auch ſie wünſchen nichts eifriger als die Wiederherſtellung der alten, eidgenößiſchen Liebe und Eintracht; hievon haben ſie die ſtärkſte Probe gegeben, indem ſie ſeit einiger Zeit den Lauf ihrer Siege aufgehalten, und nicht (wie ſie wol hätten thun können) weiter um ſich gegriffen, ſondern ſo gar bereit ſeyn, auf einen Theil der gemachten Eroberungen freywillig Verzicht zu thun, jedoch daß ihnen der übrige Theil für immer abgetreten werde. Hierüber erwarten ſie noch heut die entſcheidende Antwort. Hiezu wollten ſich die katholiſche Kantone noch gar nicht verſtehen. Mittlerweile bezeigte der Untervogt Schnorf zu Baden ſich äußerſt eifrig in Vertheidigung der Reichslehnbarkeit des Abbts zu St. Gallen, als Grafen von Toggenburg. *) Gegen Schnorfs Schrift ſowol als gegen das kaiſerliche Commißionsdekret überreichte, ungeachtet aller Bernerſchen Einwendungen gleichwol Zürich eine Gegenſchrift bey dem Reichstag in Regenſpurg. **) Unterm 18. Junius erhielten ſie ein Schreiben von dem König in Preuſſen, folgenden Innhalts: Es ſcheint in der That, als ob man in Deutſchland euer bisheriges Verfahren gegen den Abbt zu St. Gallen als wirklichen Friedensbruch mit dem Kaiſer und dem Reich ſelbſt anſehen und gegen Euch Gewalt brauchen wollte: Indeß könnt' Ihr verſichert ſeyn, daß wir unſers Orts ſolche Extrema beſtmöglich von Euch abwenden werden; zugleich aber bitten wir, daß auch

*) S. Ant. Fabri europäiſche Staatskanzley, Tom. XIX, S. 527. nebſt der Wiederlegung, S. 578. Litt. A.

**) Seither wurden im Namen beyder Vororte wiederholte Apologien an den Reichstag geſendt. S. Fabri XIX, S. 641.

Ihr euerſeits zum Frieden Hand beuten, und eure Forderungen mäßigen wollet. Um die entzweyten Kantone einander näher zu bringen, ſchlug ihnen der franzöſiſche Geſandte eine gänzliche Theilung der bisher gemeinſchaftlichen Vogteyen vor. Sowol in kirchlicher als in politiſcher Rückſicht ward dieſer Vorſchlag von den reformirten Kantonen, wie ſchon mehrmal, verworfen.

Unterm 18 und 19. Junius baten die katholiſche Kantone zu Arau, um gelindere Friedensbedingniſſe. Durch die unintereßirten Kantone legte die Stadt Baden bey den Vororten eine Fürbitte ein. Allein ihre Feſtungswerker wurden geſchleift, ungeachtet Zürich den Kanton Bern hiezu nicht ohne Mühe beredete. Den 20. Junius verkündigten dieſe beyden Vororte wegen der Grafſchaft Baden eine Verordnung folgenden Innhalts: „Nachdem unſer Landvogt „in der Grafſchaft Baden, Hieronymus Thormann „von Bern, von den katholiſchen, mitregierenden „Orten, nach gewaltſamer Beſitznehmung der Grafſchaft, unverſchuldt und unbefügt in Arreſt gelegt, „endlich aber zwar auf freyen Fuß geſtellt, aber „zum Wegzug gezwungen worden, ſo fanden wir „uns genöthigt, Baden mit bewaffneter Hand an „uns zu reiſſen. Nach glucklichem Erfolg nun ſetzen „wir unſern gemeinſchaftlichen Landvogt, Hieronymus Thormann, wieder dergeſtalt in die Verwaltung der Vogtey ein, daß er daſelbſt in unſer beyder Namen, nach den Geſetzen von Baden, gut „Gericht und Recht halte. Anſtatt des bisherigen „Landſchreibers und Untervogts mag er ſich bis auf „unſere weitere Verfügung anderer ſelbſtbeliebiger

„Beamter bedienen; diejenigen aber, die ſich als „Verräther und Aufrührer bezeigen, entſetzen und zu „gebührender Strafe ziehen. Hiebey behalten wir „dem Kanton Glarus ſeine Rechte in dieſer Graf„ſchaft gewiſſenhaft vor.„

Unterm 20. Junius äußerten ſich die V. katholiſche Kantone, daß der Frieden nicht beſſer als durch Theilung der gemeinſchaftlichen Vogteyen hergeſtellt werden könnte; alsdenn aber wollten ſie in Betref des Toggenburgs die weitern Unterhandlungen denjenigen allein überlaſſen, die auf dieſe Grafſchaft nähere Anſprüche hätten. Schweiz allein hatte ſich dieſer Zuſammenkunft entzogen. Unterm 21ſten obigen Monats ahndete der Kaiſer ſehr ernſtlich das Verfahren der beyden Vororte gegen den Abbt von St. Gallen. *)

Um die katholiſchen Kantone deſto eher zu endlichem Entſchluß zu bewegen, fuhren die Vororte fort, ſich zur Fortſetzung des Krieges zu rüſten. Bern ſtellte ſich in Verfaſſung gegen Lucern, Zürich gegen Zug. Bern ſtellte überdieß einige Truppen an die Gränzen von Unterwalden; Zürich theils gegen Schweiz, theils gegen Uznach und Gaſter. Unterm 23. Junius anerboten ſich die katholiſchen Kantone: 1. Zur Abtretung der Grafſchaft Baden, der Städte Baden, Mellingen, Kaiſerſtuhl, Klingnau und was dazu gehört, jedoch daß die in dieſem Bezirk liegende Klöſter und Gerichtsherrlichkeiten, katholiſcher Religion, ihre geiſtlichen und weltlichen Rechte und Vortheile behalten; auch die V. katholiſchen Kan-

*) S. Fabri Tom. XIX, S. 635.

tone das Wahlrecht bey dem Collegiatſtift zu Zurzach ausüben mögen. 2. Anerbieten ſich dieſe katholiſche Kantone zur Theilung der gemeinſamen Vogteyen und zur Abtretung des Thurgäus, jedoch mit Vorbehalt des Wahlrechts bey dem Collegiatſtift zu Biſchofzell und anderſtwo, wie auch aller geiſtlichen und weltlichen Rechte der Klöſter und der Gerichtsherrlichkeiten. 3. Hingegen erwarten ſie von den beyden Vororten die Abtretung der Grafſchaft Rheinthal, der Freyen-Aemter, der Stadt Bremgarten und des Kelleramts, nebſt der Abtretung des Züricherſchen Antheils an die Grafſchaft Sargans, alles unter Verſicherung gänzlicher Gewiſſensfreyheit für die proteſtantiſchen Einwohner. 4. Die katholiſche Kantone beharren bey ihren Rechten auf die Stadt Dieſſenhofen und auf die dort herumliegende Thurgäuiſche Klöſter. 5. Erwarten ſie, daß die Vororte Verzicht thun auf ihren Antheil an den italiäniſchen Vogteyen. 6. Daß in allen eidgenößiſchen Vogteyen freye Durchfuhr und ungehinderter Wegzug mit Haab und Gut geſtattet ſeyn ſoll. 7. Die Kriegeskoſten ſollen gegen einander aufgehebt werden. 8. Die Toggenburger-Händel und ihre Beylegung überlaſſen die IV. Kantone Lucern, Ury, Unterwalden und Zug ausſchließſend denjenigen, die hiebey näher intereßirt ſind. 9. Alles dieſes ohne Nachtheil irgend eines Drittmanns. Wirklich gaben den 25. Junius die Kantone Schweiz und Glarus, wegen ihrer Theilnehmung an den Toggenburgiſchen Angelegenheiten, einen ſchriftlichen Vorbehalt ein. Der Geſandte des Abbts begehrte Aufſchub, um nähere Inſtruction einholen zu laſſen.

Mittlerweile vermehrten ſich die kaiſerlichen Truppen an den Gränzen, und zu Konſtanz nahm der Biſchof eine ſtarke Beſatzung in die Stadt auf; auch zogen ſich unweit Baſel die franzöſiſchen Kriegesvölker, und zwar (wie es hieß,) zum Beyſtand der unterdrückten Kantone zuſammen. Von dem Pabſt hatte der Abbt zu St. Gallen unterm 25. Junius ein Troſtſchreiben, mit der Verſicherung erhalten: Daß er ihn und ſein Intereſſe dem Kaiſer und dem König in Frankreich ſehr dringend empfehle, und den V. katholiſchen Kantonen Hilfsgelder zugeſchickt habe. Auf der andern Seite intereßirte ſich an dem kaiſerlichen Hofe der holländiſche Geſandte, Hammel Brüning, ſehr eifrig für die beyden Vororte; zu ihren Gunſten überreichte den 25. Junius der holländiſche Miniſter, Freyherr von Montaigne, der Reichsverſammlung zu Regenſpurg ein eigenes Memoriale; den kaiſerlichen Bottſchaftern im Haag übergaben die Generalſtaaten folgende Erklärung: „Zur Vermei„dung aller gefährlichen Folgen wünſchen ſie, daß „der Kaiſer keinem Theil in der Schweiz Beyhilfe zu„kommen laſſe. Der Abbt ſowol als die katholiſchen „Kantone ſeyn franzöſiſch geſinnt; die reformirten „Kantone hingegen befleiſſen ſich weit mehr der Neu„tralität; wenn Zürich und Bern die Toggenburger „beſchützen, ſo geſchehe es, vermög der Verträge. „Sehr leicht könnte auswärtige Einmiſchung in die „innern Unruhen der Eidgenoßſchaft den allgemei„nen Frieden verzögern u. ſ. w.„ Den 26. Junius erhielten die Vororte von dem Churfürſten zu Hanover die Verſicherung der beſten Dienſtleiſtungen; an gleichem Tag ermahnte ſie der Prinz Eugen,

als kaiſerlicher Generalißmus, zur Beförderung des Friedens.

Auf wiederholte und immer abgeänderte Vorſchläge und Gegenvorſchläge, wollte ſich nunmehr den 28 Junius der Kanton Zürich unter gewiſſen Bedingungen zur Theilung der gemeinſchaftlichen Vogteyen einverſtehen, jedoch nicht anderſt als bey Abſchaffung aller in dieſen Vogteyen eingeſchlichenen, kirchlichen ſowol als weltlichen Mißbräuchen. Unter gleichem Tag anerbeuten ſich (auf Genehmhaltung der Hoheiten) die katholiſchen Geſandte zu Arau: 1. Zur Abtretung der Grafſchaft Baden und eines Bezirks der untern Freyen-Aemter, jedoch daß alsdenn die übrigen Freyen-Aemter und die Stadt Bremgarten unter ehvorige, gemeinſchaftliche Regierung zurückfallen ſollen. 2. Zur Verbeſſerung der Regierungs- und Kirchenverfaſſung in den gemeinſchaftlichen Vogteyen, Thurgäu und Rheinthal, nach Anweiſung der unintereßirten Kantone. Unterm 30. Junius erhielten die V. katholiſchen Kantone von den beyden Vororten folgende endliche Erklärung: 1. Fordern dieſe leztern die ganze Grafſchaft Baden, ſamt allen darin liegenden Städten, Land und Leuten, mit Namen auch die Stadt Bremgarten, nebſt der Zubehörde des Kelleramts, ohne einige Einſchränkung. Dabey verſprechen ſie für die Katholiken gänzliche Gewiſſensfreyheit, und für die Klöſter und Gerichtsherren ungekränkten Genuß ihrer Rechte und Vortheile. Ferner begehren die beyden Vororte die Abtretung eines gewiſſen Bezirks in den Freyen-Aemtern, namentlich den untern Theil davon, den eine Gränzlinie von Jonen, jenſeit der Reuß, bis

gegen

gegen Fahrwangen abſchneidt; endlich noch die Abtretung des Rheinthals. 2. Sollen die Mißbräuche in den übrigen, gemeinſchaftlichen Vogteyen nach der Vorſchrift eines beyliegenden Memorials abgeſchaft werden. 3. und 4. Wegen des Toggenburgs und des Abts von St. Gallen beharren ſie bey den ehvorigen Aeuſſerungen. Wofern endlich den V. kathol. Kantonen eine gänzliche Theilung der Vogteyen willkommener wäre, ſo anerbeuten ſich die Vororte auch hiezu, und zwar unter folgenden Bedingniſſen: Für ſich ſelbſt behalten ſie die Grafſchaft Baden und das Kelleramt mit aller Zubehörde, den untern Theil der freyen Aemter und das Thurgäu; auch behält Zürich ſeinen Antheil von der Regierung im Rheinthal. Den V. katholiſchen Kantonen hingegen würden alsdenn ganz überlaſſen die IV. italiäniſchen Vogteyen, ferner die obern freyen Aemter und Sargans; nur daß ſich in dieſer letztern Herrſchaft Zürich die Gemeinde Wartau— und in den italiäniſchen Vogteyen die bisherige Einrichtung des Poſtweſens vorbehält. Alles mit Ausbedingung der Rechte eines Drittmanns. In dem beyliegenden Memorial über die Abſchaffung der Religions- und Regierungsbeſchwerden dringen die beyden Vororte ſonderheitlich darauf, daß in Sachen, welche die Regalien, die allgemeinen Landes- und Regierungsanſtalten betreffen, in den gemeinſchaftlichen Vogteyen keineswegs die Mehrheit der Stimmen ſtatt haben ſollte; ſolche Angelegenheiten werden, wie die Religionsſtreitigkeiten, nicht anderſt als durch gleiche Sätze (Beyſitzer) beyder Religionen gütlich oder rechtlich entſchieden. Gleich

wie man die Kirchenzucht und die Matrimonialſachen bey dem katholiſchen Theil dem katholiſchen Richter anheimſtellt, ſo werden ſie bey dem reformirten Theil einem reformirten Tribunal übergeben u. ſ. w. — Dieſer Vertrag ſoll der Landsfrieden heiſſen, und der Landsfrieden vom Jahr 1531. kraftlos erklärt ſeyn.

Während dieſer Unterhandlungen in der Schweiz erſchien unterm 30. Junius gegen die beyden Vororte ein neues, kaiſerliches Commißionsdecret, folgenden Innhalts: *) „Der Kaiſer findt ſich genöthigt, abermal bey den Churfürſten und Ständen des Reichs ſich zu beſchweren über die beyden „Kantone Zürich und Bern. Eigenmächtig bemeiſterten ſich dieſe Kantone der Reichsgrafſchaft Toggenburg und der ebenfalls reichslehnbaren Landſchaft des fürſtlichen Abts zu St. Gallen. Durch „die ganze Gegend vergoſſen ſie das Blut unſchuldiger Leute; ſie plünderten die Gotteshäuſer, beſonders die Abtey St. Gallen, zernichteten die daſige uralte und höchſtkoſtbare Bibliothek, in den „Kirchen entweyhten ſie die Altäre und das Bild „des gekreutzigten Erlöſers; ſie mißhandelten die „wehrloſen Geiſtlichen und nöthigten ihnen ſchriftliche Gezeugniſſe ab, daß das Gerücht von ſolchen „Mißhandlungen falſch ſey; bey der Belagerung „der Stadt Baden verletzten ſie gegen den kaiſerlichen Bottſchafter das Völker- und Geſandtſchaftsrecht, indem ſie die Nachbarſchaft bey ſeiner Wohnung und ſeine Wohnung ſelbſt mit Bomben be-

*) S. Fabri europäiſche Staatskanzley T. XIX. S. 623.

„ſtürmten. Nicht ohne Mühe konnte die bernerſche „Generalität die Zürcher bewegen, daß ſie bis zur „Flucht des Bottſchafters mit weiterm Schieſſen „innehielten. Auch bemächtigten ſich beyde Kanto„ne des Reichs bis an die pündtnerſchen Gränzen „und ſo ſperrten ſie die Gemeinſchaft mit Deutſch„land und Oeſterreich u. ſ. w.„ Auf dem Reichstag zu Regenſpurg wurden nun dieſes kaiſerliche Commißionsdecret und das Memorial ſo wol der Generalſtaaten als der beyden Vororte ſorgfältig gegen einander gehalten und hernach wollte man dem Kaiſer ſelbſt überlaſſen, die einen oder die andern Reichsſtände zu gütlicher Beylegung des Handels zu wählen. Die Ratification dieſes Vorſchlags der kurfürſtlichen Räthe wurde hernach in der Verſammlung der fürſtlichen Geſandten, von den Reformirten unter denſelben, ſchlechterdingen verweigert. Unterm 1. Julius rechtfertigten ſich die beyden Vororte bey dem Reichstag gegen die obigen unbegründeten Anſchuldigungen.

An gleichem Tag, den 1. Julius, anerboten ſich die katholiſchen Kantone zur Abtretung der Grafſchaft Baden, nebſt Mellingen und Bremgarten und einem Theil der untern freyen Aemter, ferner zur Abſchaffung der bisherigen Mißbräuche in den übrigen gemeinſchaftlichen Vogteyen, alſo daß in Zukunft der Vertrag vom Jahr 1632. und der Frieden vom Jahr 1650. nebſt der dißmaligen Verkommniß die Hauptrichtſchnur ſeyn ſollen. In Betreff des Abts von St. Gallen und der toggenburgiſchen Angelegenheiten wollen die IV. katholiſchen Kantone ſich weiterer Einmiſchung entſchlagen.

Endlich erwarten ſie eine gegenſeitige, gänzliche Amneſtie. Unter wenigen Einſchränkungen iſt Zürich zur Annahme dieſer Verglichspunkten nicht ungeneigt. Unterm 2. Julius ſchickte dieſer Kanton auch Nabholzen auf die Tagleiſtung nach Arau. Daſelbſt brachten die Abgeordnete des Toggenburgs den Entwurf ihrer unumſchränkten Souveränität auf die Bahn. Ungeachtet ſie Nabholzen für die Beförderung dieſes Entwurfes eine beträchtliche Geldſumme verſprachen, ſo weigerte er ſich gleichwol ihnen hierin willfährig zu werden. Er ſagte, ſie ſollten froh ſeyn, wenn ſie mit den beyden erſten Kantonen ein Landrecht, wie mit Schweitz und Glarus, erhalten. Auf wiederholtes Zudringen verſetzte er: Bisher haben ſie vor aller Welt ſattſam bewieſen, wie wenig ſie Geſchick haben, ſich ſelbſt zu regieren. Dadurch zog er ſich ihren Haß zu und ihn zogen ſie nicht länger zu Rathe. Der Geſandte des Abts von St. Gallen ſuchte immer neuen Aufſchub. Hingegen waren die Geſandte der katholiſchen Kantone den 8. Julius nach Haus gereist, um bey den Landesgemeinden die Beſtätigung der bisherigen Verglichsentwürfe zu holen. Groſſe Schwierigkeit fand dieſe Beſtätigung. Aus Mißvergnügen über die Unterhandlungen von Arau wurden in dem Kanton Schwytz einige Rathsglieder entſetzt und die Richter des enthaupteten Landvogt Stadlers zur Verantwortung gezogen. In dem Kanton Zug widerſetzten ſich den Friedensvorſchlägen vornehmlich die Menziger. Auf der Landesgemeinde wurden der Landamman An der Matt und der Landshauptmann Zur Lauben entſetzt. Dem Sohn

dieſes letztern wurden etliche Stiche in die Hüften gebohrt und ſeinem Bruder ein Arm weggeſchnidten. Sehr übel wurden auch andere Friedensſtifter mißhandelt. Zwiſchen den Mißvergnügten von Zug und Schwytz wurden öftere, unruhige Zuſammenkünfte gehalten. Von Schwytz und Einſiedlen erhielt Menzigen bewaffneten Zuzug. Ueber Unterwalden und Ury, zum Theil auch über Wallis verbreiteten ſich die Flammen der Zweytracht. Sie nährte der päbſtliche Nuntius. Die eidgenößiſche Tagleiſtung in Arau hingegen ermahnte durch dringende Zuſchrift die Zuger zur Eintracht. Unterm 10. Julius wurden die Verglichspunkten von Unterwalden ob dem Wald geradezu und gänzlich verworfen. Auf alle Weiſe unterſtützte der Pabſt ſelbſt die katholiſchen Kantone zur Fortſetzung des Krieges. Durch wiederholte Breve ſuchte er beynahe alle katholiſchen Fürſten gegen die beyden Vororte in Harniſch zu jagen. Nicht nur verordnete er öffentliche Gebether für die Erhaltung der katholiſchen Kantone, auch machte er dieſen ein Geſchenk von 10000 Scudi; nach ſeinem Beyſpiele gaben die Kardinäle Mareſcotti, Barberini, Sagripanti, Albani und andere Fürſten und Prälaten gleichfalls beträchtliche Beyſteuer. Ungeachtet die unruhigen Köpfe in den democratiſchen Kantonen, ſo viel immer möglich, den Saamen der Zweytracht auch über die Bürgerſchaft zu Luzern verbreiteten, ſo verhinderte daſelbſt die Obrigkeit den Ausbruch nichts deſto weniger mit groſſer Klugheit und Standhaftigkeit. Der geſammten Geiſtlichkeit und beſonders den Kapuzinern verbot

ſie bey hoher Strafe, weder auſſer Land zu gehn, noch ſonſt mit dem Nuntius oder auch mit den Geiſtlichen in Zug, Unterwalden u. ſ. w. in Gemeinſchaft zu treten. Den 14. Julius erſchienen die Geſandte von Luzern und Ury wieder bey der Tagleiſtung zu Arau, mit Bericht, daß verwichenen Sonntag ſämtliche V. katholiſche Kantone zu Luzern über die Friedensentwürfe gerathſchlagt hätten; die Meinungen aber ſeyn verſchieden geweſen; Schwytz, Unterwalden und Zug haben die Verglichspunkten allzu drückend befunden; von Luzern und Ury ſey ihnen das Benöthigte geantwortet worden; auf dieſes hin haben jene wieder neue Verhaltungsbefehle geholt; nächſten Sonnabend werden ſie entweder mündlich oder ſchriftlich den endlichen Entſchluß überreichen. Dieſe Verzögerungen ſchienen den Vororten verdächtig; ſie verlangten von Luzern und Ury eine runde Antwort: Ob allenfalls, beym Ausbleiben der drey andern Kantone, wenigſtens ſie den Friedensverglich annehmen würden. Nach einigem Zaudern bejahten ſie dieſe Frage, jedoch nicht ganz ohne Einſchränkung. So z. B. drangen ſie noch auf kräftigere Amneſtie, auf eine andere Walform bey den Kanonikaten zu Zurzach u. ſ. w. Unterm 15. Julius indeß ſchlug nunmehr auch Unterwalden nid dem Wald, ſo wie ob dem Wald, den Verglichsentwurf aus.

Den 16. Julius traten die Stadt St. Gallen und Appenzell A. R. in genauere Verbindung zur Abtreibung auswärtiger Gewalt und zur Vertheidigung der Vororte, wofern gegen ſie eine ſolche Gewalt ſollte über die Gränzen geführt werden.

Den 17. Julius baten Luzern und Ury für die drey übrigen katholiſchen Kantone um mehrere Bedenkzeit, ſie ſelbſt aber vereinigten ſich über die Friedenspunkten mit den Vororten, den einzigen Punkt der Amneſtie ausgenommen. Wenn Zürich und Bern keine Generalamneſtie eingehen wollten, ſo geſchah es unter anderm, weil bey einer ſolchen verſchiedene Beamte in den gemeinſchaftlichen Vogteyen, z. B. ein Landſchreiber Schindler und Untervogt Schnorf bey ihren Bedienungen wären geſichert geblieben. Endlich ward den 18. Julius das Friedensinſtrument von Luzern und Ury beſiegelt.

Der Abt von St. Gallen, der ſich ſchon bis nach Augſpurg geflüchtet hatte, ließ unterm 19ten Julius durch ſeinen Geſandten ſich äuſſern, daß er vor Entlaſſung der Truppen und Zurückſtellung der ihm abgenommenen Landſchaft, überhaupt auch ohne Einwilligung des Kaiſers in keine nähern Unterhandlungen eintreten könne.

Auf die Nachricht von den Friedensentwürfen und von der Trennung unter den katholiſchen Kantonen unterließ der Pabſt nicht, durch dringende Vorſtellungen und ſelbſt durch Anerbeutung des Kirchenſchatzes dieſe Kantone von neuem gegen ihre reformirten Brüder in Harniſch zu jagen. Zu ihrem Beyſtand foderte er die Kardinäle und Biſchöffe, beynahe alle ſeine geiſtlichen und weltlichen Söhne, auch den Kaiſer und den König von Frankreich ſelbſt auf.

Toggenburgerkrieg

Von dem erſtern Friedensverglich bis zum allgemeinen Landsfrieden.

Anſtatt nach Verfluß der bewilligten Bedenkzeit eine friedliche Erklårung zu geben, raften vielmehr die drey Kantone Schwytz, Unterwalden und Zug ſehr tumultuariſch ihre Truppen zuſammen. Auch in dem Kanton Luzern unterhielten ſie die Gemůther ſo ſehr, daß den 19. Julius daſelbſt zu Stadt und Land die Sturmglocke gezogen ward und ſogleich die Luzerner und Urner ſich wieder mit ihnen vereinigten. Ueber die Urſachen dieſer Kataſtrophe giebt der ſpaniſche Geſandte Beretti Landi, der ſich damals zu Luzern aufhielt, folgende Beleuchtung: „Nach beſtem Vermögen ſuchte ich den Krieg „zu verhindern. Nun verlier ich alle Hofnung, ſeit„dem ich ſehe, wie ergrimmt die Bauern nach der „Stadt ziehn und die Obrigkeit gleichſam zwingen „zur Fortſetzung des Krieges. Viel zu ſchwach war „ich zur Beſchwörung des Gewitters. Der Nuntius, „die Prieſter, die Mönchen haben die Imagination „des Volkes mit tollkühnen Erwartungen bezaubert. „Der heilige Vater ſollte die Verführer beſtrafen. „Sehr ernſtlich ſchrieb ich hierüber nach Rom. „Der Nuntius erlaubt ſich Handlungen, welche ei„ne exemplariſche Ahntung verdienen. Ihn hab ich „gewarnet. Aus zwo Urſachen fährt er immer noch „fort: Einerſeits aus Gefälligkeit gegen den Kaiſer, „anderſeits in der Hofnung, für ſeine Bemühungen „in Rom einen Kardinalshut zu erobern.„

Den 20 Julius ſetzten die V. katholiſchen Kantone, unter Anführung des Landvogt Ackermanns von Unterwalden, mit 5 bis 6000 Mann bey der Geißliker-Brükke über die Reuß, um ganz unvermuthet das bernerſche Korps bey Sinß zu verjagen. Das Korps daſelbſt ſollte die Zuger am Durchpaß verhindern. Im Fall eines Angriffs ſollte es von den Zürchern in dem Freyamt unterſtüzt werden. Den Zürchern ſchien von dieſer Seite der Zuzug bedenklich. Nicht nur mußte er über den Boden des Kantons Zug geſchehen, ſondern auch über Sümpfe, durch welche man das grobe Geſchütz und die Reuterey ſchwerlich konnte vorrücken laſſen. Nichts deſto weniger beharrten die Berner auf ihrem Entſchluſſe. Ihr Kriegesheer lagerte ſich bey Muri und ein Korps von ungefähr 1200 Mann ſperrte den Paß bey der Seiſſerbrükke. Um ſich dieſes Paſſes zu bemächtigen, unterhielten die katholiſchen Truppen, die ungefähr eine Meile von da entfernt lagen, einen geheimen Briefwechſel mit dem Prieſter zu Seiß. Nach getroffener Abrede gab dieſer den bernerſchen Befehlshabern ein Gaſtmal im Pfarrhof. Inzwiſchen rückten die Katholiſche ganz in der Stille beym Wald oberhalb Seiß an. Drey bernerſche Reitknechte, die daſelbſt Fourage holeten, wurden von ihnen gefangen. Izt waren ſie ziemlich nahe bey Seiß, als die Schildwachen zum Allarm ſchrien. Den Bericht erhielten die Berner Offiziers an der Tafel und ſie waren geneigt, es für einen blinden Lärm anzuſehen. Der Prieſter begab ſich auf die Seite und gab vom Eſterich her den Feinden das verabredete Signal mit

dem Schnupftuch; dann gieng er zu den Gäſten hinunter, und beredete ſie, daß keine Gefahr ſey. Sogleich kömmt Nachricht, der Feind ſey würklich im Dorfe. In der Verwirrung war es den Bernern unmöglich, ſich in Verfaſſung zuſetzen: Indeß lagerte ſich ein Theil des Fußvolkes auf dem Kirchhof und vertheidigte ſich hinter den Mauren. Aus den benachbarten Häuſern ſezte ihnen der Feind ſo ſtark zu, daß ſie in die Harre nicht wiederſtehen konnten. Ein Theil ſchlug ſich tapfer durch den Feind durch, ein andrer Theil verthaydigte ſich in der Kirche und feuerte von dem Kirchthurm herab. Von unten hinauf aber wurden ſie durch das Rauchgewölke von angezündetem, feuchten Stroh ſo ſehr in die Enge getrieben, daß die einen erſtickten, die andern ſich vom Thurm herabſtürzten und wieder andere dem Feind in die Hände fielen. Viele wurden erſchlagen; andere, welche wegen ihrer Wunden auf der Flucht liegen geblieben, wurden ſonderheitlich von den gehetzten Bauern-Hunden zerfleicht, an den Gliedern geſtümmelt und zu Riemen zerſchnidten. Wegen des heftig blaſenden Nordwindes vernahm man nichts von den Bernerſchen Losſchüſſen in dem Zürcherſchen Lager. Endlich ſahn die daſelbſt ausgeſtellten Wachen jenſeit der Reuß zerſtreute, kleine Haufen, zu Fuß und zu Pferd, hin und her fliehen. Einige Zürcher, beſonders ihr Feldprediger, der Chorherr Joh. Conrad Wirz, drangen darauf, daß, wenn man auch den Bernern nicht zu Hilf eilen könnte, ſo ſollte man wenigſtens ſonſt einige Bewegungen machen, um den Feind auf den Argwohn zu bringen, als wollte man Zug überfallen,

in Hofnung, ihn dadurch zurück zulocken und an weiterm Nachjagen zu hindern: allein alle Aufforderungen blieben vergeblich und nicht ohne Grund beſchwerten ſich hernach die Berner über das müßige Zuſchauen der Zürcher. *) Auf jener Erinnerung ſchikten nun dieſe dem Bernerſchen Heer zu Mury von Maſchwanden her einen Beyſtand von 2000 Mann, die ſogleich bis nach Bremgarten vorrükten. Schon hatten ſich den 21. Julius die Feinde bey 12000 Mann ſtark den Bernern genähert. Da dieſe, wegen Entlaſſung vielen Volkes nach Hauſe, ziemlich geſchwächt waren, ſo brachen ſie von Mury auf und lagerten ſich zwiſchen Wohlen und Villmergen. Bald darauf zog der Feind ſich zurück. Auf dieſes hin ſchickte die Bernerſche Generalität die 2000 Mann Zürcherſcher Hilfsvölker, die ſchon zu Bremgarten angelangt waren, wieder nach Maſchwanden zurück.

Den 22. Julius ſtürzten bey Anbruch des Tages die Schwytzer an den Gränzen des Zürchergebietes auf die Zürcherſche Verſchanzung bey Hütten. Der dortige Platzhauptmann, Hans Conrad Wertmüller, bewillkommete ſie aber mit groſſem und kleinem Geſchütze ſo unfreundlich, daß ſie nicht angreiffen durften, ſondern dem Gebürg nach gegen dem Segel fortrückten, um daſelbſt nach Abrede den Beyſtand von Zug zu erwarten. Sie wurden aber von dem Kommandanten in der Bellenſchanz bey einem Wäldchen zurückgetrieben. Voll Wut wendeten ſie ſich nunmehr bey dem kleinen Hüttenſee gegen die Bellen-

*) S. Bernerſches Diarium, wie auch den Zürcherſchen Merkur Augſtm. 1712. ſ. 97.

ſchanz ſelbſt. Die Beſatzung verthaydigte ſich mit verzweifeltem Mut, beſonders auch der Hauptmann Keller von Oringen, der ſechs und fünfzig Jahre vorher bey dem einheimiſchen Religionskrieg auf gleichem Platz ſich als Held bezeigt hatte. Von Schönenberg her eilten den Zürchern zwo Compagnien zu Hilfe und die Feinde zogen ſich nach der Schindellegi und dem verborgenen Stäg zurück. Viele fanden den Tod in dem Sihlfluß. Bey ſiebenſtündigem Gefecht ſollen ſie bey 200 Mann eingebüßt haben, unter denſelben auch ihren enthuſiaſtiſchen Anführer, den Prieſter von Galgeln. Während des Gefechtes machte die Zürcherſche Flottille eine Diverſion an den Ufern des Sees gegen Bäch und Freyenbach.

Um dieſe Zeit war Hauptmann Kuentz, ein Toggenburgſcher Landsmann, aus ſavoyiſchem Dienſt, oder vielmehr aus dem Elend nach Hauſe gekommen. Seine Landsleute ſchmeichelten ſich, an ihm einen ganz eignen Generalen gefunden zu haben. Mit Bewilligung von Zürich und ganz ohne Nabholzens Wiſſen machten ſie einen Anſchlag auf Gaſter und Uznach. Nabholz enthielt ſich nicht, laut dieſe unbeſonnene Einwilligung zu rügen. Von Zürich aus ſchikte man ihn an den Kriegsrath zu Rütj, um mit dieſem wegen des verabredeten Angriffs in Berathſchlagung zu treten. Daſelbſt erſchienen auch die Toggenburgſchen Anführer, Kuentz, Pöſch, German, Maggion. Der Schluß gieng dahin: Zürich ſollte ihnen 2000 Gulden an Geld und Lebensmitteln zukommen laſſen, alsdenn ſollten auf beſtimmten Tag 2000 Mann von dem

Hummelwald gegen Gallenkapell und dem Lenzikerfeld, von Wald her auch 2000 Mann mit grobem Geſchütz gegen dieſes Feld vorrücken und nach ihrer Vereinigung Uznach erobern.

Nabholz befand ſich eben zu Rütj, als den 22 Julius das Treffen auf der Bällen vorgieng. Morgens um 5 Uhr erwachte er über einem ungewohnten Getöſe. Sogleich kleidete er ſich an und fragte um die Bedeutung. Niemand wußte es eigentlich, doch vermuthete man einen Ueberfall an dem Weddenſchweilerberg. Da man weder Partheygänger und Spionen ausſchicken noch eine Diverſion machen wollte, ſo ließ wenigſtens er ſein Pferd ſatteln und ritt mit dem Bedienten der Spur nach. Bey der erſten Compagnie fand er alles in Ruhe. Er vermahnte zur Wachſamkeit. Von da kam er auf der Schweſterreyh. Befehlshaber und Söldner guckten über die Verſchanzung hinaus nach der Blutſzene jenſeit des Sees. Muß man alſo, ſchrie er, müßig vielleicht dem Würgen unſerer Brüder zuſehn! Auf ſeinen Rath ließ der Officier ſein Volk durch den Trommelſchlag ſammeln und gegen Rapperſchwyl ſtarke Parteyen ausziehen. Weiter ritt er nach Feldbach. Die Befehlshaber ſaſſen im Schlafrock beym Frühſtück. Voll Entrüſtung über ihre Fahrläßigkeit, gab er ihnen gleichen Rath, wie den vorigen. Er eilte auf Schirmenſee, wo er eben ſo wenig Theilnehmung antraf. Er begehrte, daß man ihn über den See führe. Niemand war, der es konnte noch wollte. Im Galopp flog er auf Rütj zurück und drang in den Kriegsrath: Man ſollte ihm entweder 600 Mann geben, um durch

Verwüſtung der Rapperſchwylergegend eine Diverſion zu verurſachen, oder man ſollte 400 Mann über den See zur Beyhilfe ſchicken, bis von Zürch aus mehr Truppen würden angelangt ſeyn. Einige Compagnien ſchiften würklich hinüber. Ehe ſie alle landeten, hatte ſchon der Feind den Reißaus genohmen. Bey den Erſchlagenen fand man geweyhte Billets, mit Zahlen bezeichnet, nebſt der Verſicherung, daß ſie ſo viel Kätzer erlegen werden, als auf den Billets hergezählt waren.

In den Freyen Aemtern ſtieſſen gegen geleiſteten Eydſchwur verſchiedene Gemeinden zu dem feindlichen Heere. Bey Fahrwangen drang dieſes in das Bernergebiet. Aus Beſorgniß mehrerer Verſtärkung deſſelben, ſahn ſich die Vororte genöthigt, einen Theil der eroberten Landſchaft zu entwafnen und von einem andern Theil Geyſel zu fodern, auch hie und da die Beſatzungen zu vermehren. Den 25 Julius Morgens um neun Uhr wurde das Bernerſche Kriegesheer von dem Feind bey Villmergen gegen Händſchlikon getrieben. Unweit Meyengrün ſezte es ſich wieder in Gegenverfaſſung. Sehr heftig kannonirten beyde Parteyen bis Nachmittag um 1. Uhr. Die Bernerſche Generalität ſah den linken Flügel in Gefahr und kam eilends dem Angriff zuvor. Ein Theil ihrer Truppen ſtellte ſich zaghaft und lokte dadurch den Feind aus ſeinem Vortheil heraus, trieb ihn aber, nach erhaltener Unterſtützung ſiegreich zurück. Er ſtellte ſich wieder, ward aber bey der zwoten Flucht in die Sümpfe und Bäche geſprengt. Die einen ertranken, die andern erſtikten im Moraſte, mehrere wurden erſchlagen. Nachdem

der rechte Flügel des Feindes, bey 8000 Mann ſtark, den Reißaus gegeben, ſo ſtürzten nun auf der andern Seite bey 1800 Luzerner von der Anhöhe auf den rechten Flügel der Berner. Jene hatten Gebüſch und Zäune zur Bedeckung, dieſe ſtanden entblößt und begannen zu wanken. Den linken Flügel, der ihnen zu Hülf eilen wollte, hielt ein zuſammengeraffter Haufen des flüchtigen Feinds auf. Je länger je weiter wich der rechte Flügel der Berner, jedoch ohne Trennung, ſo daß ſeine Flucht vielmehr eine Kriegsliſt zu ſeyn ſchien, um die Lucerner ins freye Feld hinzulocken. Dieſe folgten mit langſamen Schritten und abnehmendem Feuer. Drey Oberbefehlshaber von Bern wurden verwundet und nach Lenzburg begleitet, wohin auch die Fuhrleute mit dem groben Geſchütz nacheilten. Einige Offiziers aber hielten ſie zurück. Die ſämtlichen Offiziers ſchwuren, ehe ſie weichen wollten, lieber zu ſterben. Plötzlich wendeten ſie ſich um und giengen auf den Feind los. Mit Hinterlaſſung vieler Todten und einiger Stücke eilte dieſer dem Berg zu, um ſich mit einem andern Schwarm zu vereinigen, der gegen Sarnisſtorf auf die Berner losdrang. Allein auch dieſe ſahn ſich genöthigt, in einem Tannenwald auf der Anhöhe Zuflucht zu ſuchen. Nach ihrer dortigen Standhaltung gieng das vierte und blutigſte Gefecht vor. Zwo Berner Compagnien öfneten, mit den Bajonetten an der Flinte, den Weg durch den Zaun, jagten den Feind aus dem Wald und verfolgten ihn mit den Kanonen eine halbe Stunde weit. Nach ſechsſtündigem Gefecht hatte das Bernerſche Heer einen völligen Sieg erhalten.

und auf der Wallſtatt brachte es die Nacht zu. Sechs und fünfzig Jahre vorher, in dem einheimiſchen Krieg vom J. 1656 hatten ungefähr an gleichem Orte, auf dem Langenthalerfeld, unweit Villmergen und Häglingen, die Berner gegen den gleichen Feind ein Treffen verloren. Man muß es geſtehen, daß dießmal von beyden Seiten der Feind gleich beherzt war. Nachdem bey dem Bernerſchen Heer die erſten Generalen verwundet aus dem Schlachtfeld weggeführt waren, ſo übernahm der Sekelmeiſter Friſching, ein Greis von vier und ſiebzig Jahren, das höchſte Kommando, mit folgenden Worten: Gut Herz, meine Kinder! Ich bin euer Vater. Weicht nicht von mir, von Euch weich ich auch nicht. Laßt uns bey einander leben und ſterben. Das katholiſche Heer war 12 bis 13000 Mann ſtark, das Bernerſche hatte nicht ganz 8000 Mann. Jenes Heer hatte über 2000 Mann, nebſt vier hohen Befehlshabern, fünf Capuzinern und andern Geiſtlichen verloren, dieſes hingegen nebſt fünf hohen Offiziers 191 Soldaten. Neun hohe Offiziers waren verwundet. In den bisherigen Gefechten hatte Bern 720 Mann eingebüßt. Nach der Schlacht bekamen die Sieger zu Villmergen 200 und zu Mury 300 Kriegesgefangene, auch erbeuteten ſie einige Fahnen, Harſchhörner, Geſchütz und Proviant-Wägen. Die Lucerner gaben vor, daß in der Nacht vor dem Treffen die Bauern die Stimmen geſammelt hätten, ob ſie zu Roth die Generalität und zu Lucern die Ariſtocraten alle niedermezeln wollten, und zwar aus toller Beſorgniß, daß Zürich, Bern und Luzern ſich zur Unterjochung der

übri-

übrigen Eidgenoſſen verſchwören. Wenn bey den Operationen ein Kanonenſchuß fehl ſchlug, ſo ward von den Bauern der Conſtabler niedergehauen.

Das Bernerſche Kriegesheer hatte ſich des Freyen-Amts bemächtigt, auf Lucernerſchem Boden Poſto gefaßt, St. Urban und viele Dörfer erobert, eine Menge Vieh weggetrieben und einige Ueberfälle in Unterwalden gethan. Den 26. Julius zog das Züricherſche Krieges-Corps von Maſchwanden auf Zuger-Boden, plünderte einige Dörfer, und beſezte das Kloſter Frauenthal. Durch Abgeordnete ſtellte Zug vor, in ihrem Manifeſt haben die Züricher verſprochen, gegen keinen Kanton angreifend zu gehen. Wenn bey dem Ueberfall auf der Bellen fünfzig Menziger, und unter denſelben auch Weiber in Mannskleidern geweſen, ſo ſey es gegen Ordre geſchehen. Am Ende baten ſie um einen Stillſtand der Waffen. Die Züricher antworteten: Seit der Verkündigung des Manifeſts haben ſich die Sachen geändert, und zwar durch eigne Schuld der katholiſchen Kantone. Auch Lucern bewarb ſich um die Fortſetzung gütlicher Vermittlung. Zu gleicher Zeit war der bewaffnete Zuzug aus den III. Pündten für die Vororte im Anmarſch, von dieſen aber in Hoffnung eines nahen Friedens verdanket.

Im Toggenburg hatten die beyden Vororte dem Landrath, auf Abrechnung hin, die Einziehung der Gefälle des Abbts von St. Gallen bewilligt. Die Unterthanen des Abbts, beſonders in dem Hofmeiſteramt und in der Vogtey Rorſchach, machten ſich aufs neue verdächtig, und man fand ſich zur Entwaffnung derſelben genöthigt. Toggenburg ſelbſt

gerieth durch Verhetzung des Clerus in nicht geringe Verwirrung. Die Thurthaler empörten ſich; viele Katholiken giengen zum Feind über.

Den 28. Julius verglich ſich der Kanton Zug mit den beyden Vororten über folgende Punkten: 1. Sollte Zug alle ſeine Truppen nach Haus berufen. 2. Beyden Vororten bis auf erfolgten Frieden den Paß über die Sihl, über die Seiſſer- und andere Brücken abtreten. 3. Den Oberiſt Münier und andere Kriegesgefangene, ohne Löſegeld, ausliefern. 4. Den Feinden der Vororte keinen Durchzug geſtatten. 5. Für die Pferde das lange Futter verſchaffen. 6. Durch neun ehrliche Geiſel verbürgen. Wirklich wurden hierauf den 31. Julius aus der Stadt Zug drey, aus jedem Amte zween Pfandmänner nach Zürich geſchickt. Einer der vornehmſten aus ihnen brachte die vorgeblichen Claviculas Salomonis mit ſich. Er hatte ſie bey ſeinem Bruder, einem Feldprediger in Ungarn, bekommen. Sie waren auf einem ſehr langen Riemen von Pergamente geſchrieben, und enthielten unter ſeltſamen Zügen und Figuren verſchiedene Beſchwörungen gegen allerley Unfall.

Schon den 25. Julius war von den Vororten der Anſchlag auf Uznach, Gaſtel und Rapperſchweil gebilliget, und abermal Nabholzen das Kommando über die Toggenburgiſchen Truppen anvertraut worden. Er verbat es ſich, und zwar wegen ſeines verlornen Kredits bey den Toggenburgern. Lange konnte er dem höhern Befehl nicht wiederſtehen. Auf ſein Anſuchen erhielt er aus dem Mittel des Rathes einen Begleiter, oder vielmehr auf jeden Fall

einen unpartheyiſchen Augenzeugen, den Landſchreiber Simler. Heinrich Wirthen bat er ſich zum Adjutant aus. Die Abreiſe ſchoben ſie auf bis nach dem Villmerger-Treffen. Morgens darauf verfügte ſich Nabholz nach Lichtenſteg. Unterwegs ſah er hie und da gerunzelte Stirnen, indem man ihn als die einzige Urſache, warum Toggenburg nicht ganz unabhänglich werden ſollte, zu verläumden begann. Zu Lichtenſteg berief er die geheime Comittee aufs Rathhaus und eröfnete ſeinen Auftrag. Rüdlingern machte er Vorwürfe, daß er wegen des Vorfalls bey der Seiſſerbrücke durch das ganze Land paniſchen Schrecken verbreitet, und von der Niederlage in Hyperbolen geſprochen. Dann frug er: Ob man ſich auf ſolche Männer verlaſſen könnte? Zur Erhöhung ihres Muthes beſchloß er mit der Nachricht von dem Villmergerſieg. Ohne Antwort zu erhalten, kehrte Nabholz mit ſeinen Begleitern nach dem Gaſthof zurück. Abends thaten ſie einen Ausritt nach Wattwyl, um daſelbſt den Zuſammenfluß der Truppen zu ſehen. Kein Menſch redete mit ihnen, ſo ſehr war jedermann gegen Nabholzen erbittert. Auf dem Rückweg nach Lichtenſteg begegnete ihnen Schultheiß Wirth, welcher ſeinen Huth aufs Auge drückte, und ohne Begrüſſung vorüber gieng. Die geheime Comittee begehrte mit Nabholzens Begleitern abſönderlich in Unterredung zu tretten. Sie lehnten es aber von ſich. Den 28ſten war der Rathsherr Locher von Rüti nach Lichtenſteg gekommen, mit Bericht, daß die Toggenburgiſche Comittee ſchon unterm 26ſten ſich bey dem Züricherſchen Kriegsrath zu Rüti alle fremden Offiziers und beſonders Nab-

holzens Commando verbeten. Gelaſſen erwartete Nabholz den Befehl zu bleiben oder zu gehen. Rathsherr Locher bat ihn, zu warten, und ritt unterdeß zum Kriegesrath nach Wattwyl. Ein Paar Stunden hernach kam Schultheiß Wirth mit noch einem Offizier, und ſie holten Nabholzen zu dem Kriegesrath nach Wattwyl ab. Daſelbſt trug Rüdlinger auf tückiſche Weiſe vor, daß man Morgens Uznach angreifen wolle. Nach glücklichem Erfolg werde hernach niemand ſo vermeſſen ſeyn, den Toggenburgern die völlige Freyheit ſtreitig zu machen, indem ihnen hiezu die anweſenden Kriegesräthe von Zürich ſelbſt behilflich ſeyn werden. Lochern warf Nabholz einen bedeutenden Blick zu. Jener ſtellte ſich, als ob er nichts gehört hätte. Der Pannerherr forderte Nabholzen auf, die ſämtlichen Offiziers zur Treu, zum Gehorſam, zum Muth zu ermahnen. Er thats und fügte bey, daß ſie auf ſolche Weiſe ihre wahren und ihnen eigentlich zugemeſſenen Freyheiten beſtärken, und daß ſie von Zürich gewiß alles erwarten können, was ihnen zugeſagt worden. Bey dieſen Worten grinzten ihn Keller und Rüdlinger hämiſch an und eilten zur Thüre hinaus. Erſt auf der Rückreiſe nach Lichtenſteg eröfnete Locher Nabholzen: Daß er mit den Toggenburgern die Abrede getroffen hätte, ihn des Commando zu entladen, und hingegen als Kriegesrath mitreiſen zu laſſen. Hierüber war Nabholz anfänglich beſtürzt, bald aber unterwarf er ſich gelaſſen dem Schickſal. Man beſchloß, Kuenz ſollte in der Nacht mit einem Bataillon die Höhe des Hummelwaldes beſteigen, und alsdenn Morgens frühe dem Gipfel nach vor-

rücken; die übrigen Truppen, nebſt dem groben Geſchütz, ſollten untenher längſt dem Thal hinziehen, und beyde Theile ſich zu Gallenkappel verbinden. Gegen 8. Uhr kam man an die Gränzen von Uznach. Mit zween Fahnen ſtand der Feind an der Straſſe des Hummelwaldes. Da er allzu wol bedeckt war, ſo griff man ihn nicht an, ſondern zog rechter Hand fort. Auf Nabholzens Einrathen hatte man 20 Fahnen mitgenommen, und ſie ſo hin- und herfliegen laſſen, als wäre noch einmal ſo viel Kriegsvolk vorhanden. Unten im Thal hörte man Kuenzens verabredete Losſchüſſe; allein man glaubte ſie zu ſchwach, als daß ſie in der Ferne von den Züricherſchen Truppen hätten gehört werden können. Endlich erblickte man die Fahnen dieſer Truppen von der Anhöhe gegen Wald. Sogleich forderte man durch einen Tambour von den Uznachern die Abtretung des Paſſes. Sie baten um eine Stunde Bedenkzeit. Nach Verlauf dieſer Stunde machte man Anſtalt zum Angriff. Man fand einigen Widerſtand. So eben war man auf dem Punkt vorwärts zu dringen, als Rüdlinger, ohne Huth, Halskrauſe, Rock und Degen vom Gebirg herab lief und laut jammerte: O ihr lieben Toggenburger, wie ſind wir von den Zürichern auf die Schlachtbanke geliefert! Vom Gebirge her zeigten ſie ihre Fahnen, allein nunmehr fliehen ſie zurück; denn von Rapperſchweil her ſahen ſie einen Ausfall, und jezt eilen ſie weg, um ihren eignen Heerd zu bewachen. Hierüber geriethen die ohnehin mißvergnügten Toggenburger in größte Entrüſtung. Von allen Seiten hörte Nabholz das Geſchrey: Nun, warum

metzeln wir nicht auch die Kätzer, beſonders Nab-
holzen nieder? Leicht beredete ſich dieſer, daß es
nur darauf abziele, ihn durch den raſenden Pöbel
aus dem Wege zu räumen. Er bewaffnete ſich mit
Geiſtesgegenwart, beſcholt Rüdlingern boshafter Lü-
gen, ſtellte ſich mit entblößter Bruſt vor dem Krie-
gesvolke zum Bürgen, daß man ihn in Stücken
hauen ſollte, wofern die Züricher ihres Verſprechens
vergeſſen, und ſo drang er auf den Fortmarſch. Es
gelang ihm. Die Uznacher öfneten ſelbſt ihre Ver-
ſchanzungen, und warfen das Gewehr hin. Da
man dieſes nicht ohne Mühe nachſchleppen konnte,
ſo zerbrach Nabholz die Hellbarten, und von den
Flinten ſchraubte er die Schlöſſer weg. Ohne je-
mand auch nur im Geringſten zu beleidigen, rückte
man fort auf Gallenkappel. Schon wieder ſchrie
Rüdlinger: Wo ſind nun die Züricher? Nabhol-
zen war nicht wol zu Muthe. Einem Bekannten
anerbot er ſechs Thaler, daß er gegen Wald ge-
hen und von den Züricherſchen Truppen eigentliche
Nachricht einziehen ſollte. Mittlerweile ließ er die
Toggenburger lagern und hielt ſie mit freundlichen
Worten auf. Jeden Augenblick war er in Gefahr,
niedergeſtochen zu werden. Nach einer halben Stun-
de kam der Bote zurück, und ſchon von Ferne zeigte
er mit dem Finger die beym Wald heranrückenden
Züricher. Gleichſam neu belebt ſetzte Nabholz den
Zug fort. Unterwegs ſchlug Rüdlinger vor, die
Toggenburger ſollten nicht, wie verabredet war,
auf das Lentzikerfeld, ſondern geradezu auf Uznach
hinziehen. Nabholz aber hatte ſchon Wink bekom-
men, daß die Uznacher mit den Züricher-Truppen

kapitulirt hätten. Er beſorgte, die Toggenburger möchten das Städtgen ausplündern, daher führte er ſie lieber an den beſtimmten Ort hin. Als man Stand hielt, kam Rüdlinger abermal, zählte die Züricherſche Mannſchaft und klagte laut, daß ſie zu klein ſey. Es war aber nur die eine Hälfte, die andere folgte langſamer dem Geſchütz nach. Auf die Nachricht von der Capitulation der Züricher mit Uznach ſchrien die Toggenburger, ſie hätte nicht ohne ihre Beyſtimmung geſchehen ſollen. Mit freundlichen Worten wurden die Trotzköpfe beſänftigt. Rüdlinger ſtellte ſich mit unterſtütztem Arm und erhobenen Nacken vor ſeine Compagnie hin: Nicht wahr, ſprach er, ich bins, der den Zürichern die Wahrheit derb in den Bart ſagt? Ergrimmt zog Nabholz gegen ihn die Piſtole: Sie trift dich, wenn du noch eine Silbe gegen eure Retter hervorbringſt! Major Eſcher von Zürich riß ihm die Piſtole aus der Hand und brachte ſie beyde zum Schweigen. Die Toggenburger wollten, daß man ihnen allein die Beſetzung des Gaſtals anvertrauen ſollte. Man ließ Keller und Rüdlinger mit einem Trompeter vorausgehen, um das Volk zur Uebergabe aufzufordern. Bald kamen ſie zurück, unter dem Vorwand: Es ſeyn noch Truppen unter den Waffen. Gleichwol erſchienen noch denſelben Abend Abgeordnete, mit Verſicherung, daß ſich das ganze Land dem Heer unterwerfe. Erſt um Mitternacht langte man an. Morgens frühe ließ Junker Zoller die Trommel rühren, um das Volk, wenn es nöthig wäre, weiter zu führen. Die Toggenburger ließen durch einen Offizier ſagen, daß man ohne ihre

Einwilligung nicht weiter vorrücken ſollte. Zu glei- cher Zeit führten die Abgeordnete aus dem Ga- ſter ihre Geiſel herbey; die Capitulation mit den- ſelben ward den 30. Julius im Namen nicht nur der beyden Kantone, ſondern auch eines wolweiſen Landraths im Toggenburg unterſchrieben. Auch ließ man die Toggenburger ganz allein das Ga- ſtel beſetzen, und zwar um ſo viel lieber, weil die Züricher ihre Truppen gegen Rapperſchweil anfüh- ren, und bey dieſer Unternehmung freylich den Toggenburgern auch keinen Antheil gönnen wollten. Nabholz begab ſich hierauf zu dem Kriegsrath in Rüti. Mit Ausnahme der Uznacher-Beſatzung, führte man alle dortigen Züricher-Truppen gegen Rapperſchweil an. Die Stadt, die ohnehin über ihre Oberherren mißvergnügt war, ſchickte unge- ſäumt die Beſatzung, meiſtens Urner und Wälſche, hinweg. Schultheiß Tſchudi kam mit ſieben Mann heraus und bat um Capitulation. Er ſtellte vor, die Stadt ſey ehmals durch Verkommniſſe an einige Kantone gefallen; bis zur Zeit der Glaubenstren- nung habe ſie ihre Freyheiten genoſſen; damals ſey ſie beynahe ganz zur reformirten Kirche hinüberge- treten und mit Gut und Blut dem Kanton Zürich ergeben geweſen; nach dem Religionskrieg habe ſie ſich von dieſem Kanton verlaſſen geſehen und von dem Feind einen Gnadenbrief annehmen müſſen. Wenn nun beyde Vororte durch ihr Betragen nicht weniger als durch ihre Manifeſte an den Tag legen, wie geneigt ſie ſeyn, den Unterdrückten zu helfen, ſo dürfe die Stadt von dieſen großmüthigen Kan- tonen die Wiedereinſetzung in ihre ehmaligen Frey-

heiten mit völligem Zutrauen erwarten, wogegen ſie für ſich und die Nachkommen ewige Treu und Dankſchuld verſpreche. Wirklich bewilligte man hierauf der Stadt eine günſtige Capitulation. Sie behielt ihre Gewiſſensfreyheit, ihre Klöſter und Güter, ihren Bundesbrief vom Jahr 1464 u. ſ. w.

Während der Kapitulirung zankte der zürcherſche Kriegesrath in der Spitzenwieſe ſehr heftig über die Wahl eines Kommandanten in Rapperſchwyl. Unter den Vorgeſchlagenen war der eine beſſer bekannt in der Stadt, der andere hingegen hatte gröſſern Vorrang und mehr Alter. In der Hitze entfernten ſich einige Beyſitzer. Hierauf überwog die Parthey des Oberſtleutenant Wertmüllers. Zu Zürich hatte man die Kapitulation allzugünſtig gefunden; ſonderheitlich ärgerte man ſich, daß in dem erſten Artikel, der den Rapperſchweilern ungehinderte katholiſche Religionsübung bewilligt, beygeſetzt worden, auf ewige Zeiten. Wenn die Belagerer ſich zu gelinden Bedingniſſen einverſtanden, ſo muß man bedenken, daß der Kriegesrath zu Weddenſchwyl auch nicht daran gedacht hatte, ihnen Nachricht zu geben, daß zu gleicher Zeit der Kanton Schwytz die Waffen niedergelegt habe. Beym Mangel dieſes Berichtes mußten die Belagerer noch immer beſorgen, daß vielleicht bey längerm Zaudern die Stadt Rapperſchwyl über den Oberſee von Schwytz aus möchte unterſtützt werden. Die V. katholiſchen Kantone ſuchten die Beſchleunigung des Friedens ſo eifrig, daß er leicht noch vor Eroberung dieſer Gränzſtadt hätte zu Stand kommen können. Dieſelbe aber ließ man als einen Schlüſſel des Zürchergebietes nicht

gerne zurück, auch hofte man durch günſtige Beding=
niſſe ſich deſto eher der Treu dieſes Gränzorts ver=
ſichern zu können.

Unterm 2. Auguſt erhielt Zürich ein Schreiben
von dem Landrath im Toggenburg, des Innhalts:
„Wir empfehlen uns zu fortwährendem, hohem
„Wolwollen und ſonderheitlich zu gänzlicher Be=
„freyung, wozu uns von den angeſehenſten, zür=
„cherſchen Krieges=Räthen vorläuftig ſo groſſe Hof=
„nung gemacht worden. Gleichwie die hohen Wol=
„thaten, die uns Euer Stand in allweg erwieſen,
„unzählbar ſind, alſo würde dieſe noch alle andern
„übertreffen. Bey der Wiedereröfnung der Frie=
„denshandlungen vertröſten wir uns zu hochlobl.
„Stand Zürich und deſſen Gerechtigkeit, daß wir
„zu ſolchen Unterhandlungen als ein, wenn auch
„kleiner, doch immer mitkriegender Theil, welcher
„an den gemeinen Feind nicht wenig zu prätendi=
„ren hat, auch möchten hinzugelaſſen wer=
„den. u. ſ. w.„

An gleichem Tag unterſchrieb der Kanton Schweitz
gegen Zürich folgende Bedingniſſe: 1. Den Beytrit
zu dem arauiſchen Frieden. 2. Die Heimführung der
Truppen. 3. Die Sperrung des Paſſes gegen die
Feinde der beyden Vororte. 4. Die Abtretung der
Päſſe auf der Schindellegi, zu Hurden und Pfäffi=
kon. 5. Die Auslieferung ehrlicher Geyſel. Würk=
lich waren an obigem Tag die ſämtlichen Geſand=
ten der Eydgenoßſchaft in Aarau zuſammengetret=
ten. Den 3. Augſtm. unterwarfen ſich die V. ka=
thol. Kantone dem Landsfrieden vom 18. Julius.
Zugleich traten ſie den Vororten ihre Rechte an

Rapperſchwyl ab, ſie gaben den Landsfrieden vom Jahr 1531. entkräftet heraus und erklärten **Bern** zum Mitregenten der gemeinen, deutſchen Vogteyen. Nicht nur entzogen ſie dem Abbt von St. Gallen allen Beyſtand, ſondern ſie verſprachen auch ihr Möglichſtes, um ihn auf friedliche Geſinnungen zu bringen.

Während dieſer Friedenshandlungen erweckte hie und da der Pöbel neue Unruhen. Im Thurgäu z. B. gieng ein boshaftes Gerücht von einem Mordanſchlag der Reformirten auf die Katholiken. In dieſer Beſorgniß ſchrieb der **Biſchof von Konſtanz** an Zürich, daß durch ein Mandat die Katholiken möchten beruhigt, die blinden Eiferer unter den Reformirten aber auf kühlere Gedanken gebracht werden. Den 4. Augſtm. wurde dem Geſchrey durch ein Mandat von Zürich aus begegnet. Schon waren viele Truppen, beſonders auch ein Theil des zürcherſchen Krieges-Corps auf der Aabern bey Cappel, unter anderm wegen einer anſteckenden Ruhr, abgedankt worden, als ſich auf Verhetzung des ſtreitſüchtigen Trinklers von Menzigen und ſeiner Anhänger in Zug bey 2000 Williſauer gegen ihre Obrigkeit zu Luzern empörten. Durch Brandſchatzung bezähmte Bern die unruhigen Bauern. Einer von den vornehmſten Friedensſtöhrern war auch der ehmalige, thurgäuiſche Landvogt, Hauptmann Ackermann von Unterwalden. Mit einer ſtarken Parthey Lucerner und anderer Bauern hatte er einen Anſchlag auf die zürcherſche Beſatzung bey der Seyſſerbrücke gemacht. Den Anſchlag hätt' er vollzogen, wenn nicht der zugiſche Landamman zur Lauben

auf der Hinreiſe nach dem Friedens-Congreß zu Aarau ſich dazwiſchen geſetzt hätte. Bey dem erhitzten Kriegesvolk machte er die dringendeſten Vorſtellungen; er ſprang vom Pferd und bat auf den Knien, ſich ja nicht durch blinde Rachſucht ins äuſſerſte Verderben zu ſtürzen. Zur Lauben gelang es, die Wuth zu entwaffnen. Ackermann behielt bey dem Volk den Ruhm eines Helden. Von der Landsgemeinde ward er ſeither mit verſchiedenen Geſandtſchaftsaufträgen beehrt, unter andern auch bey der erſten katholiſchen Tagleiſtung nach geendigtem Kriege. Luzern war auf ihn noch ſo erbittert, daß es ihm erſt auf Fürbitte der übrigen Kantone den Beyſitz gewährte.

Auch die Einwohner zu Uznach, im Gaſter und in der March, die ſich, von Schwytz verlaſſen, an die beyden Vororte ergaben, beſorgten nun die Ungnade jenes erſtern Kantons. Daher wünſchten ſie, mit Vorbehalt ihrer Religion und ihrer Freyheiten unter zürcherſche Regierung zu kommen. Bern aber hatte ſich ſchon vorläuftig geäuſſert, ohne neue Forderungen ſich auf die Friedensbedingniſſe vom 18. Julius einzuſchränken. Nicht ohne heftigen Wortwechſel konnte dieſer Kanton den Kanton Zürich zu gleichen, milden Geſinnungen bewegen. Deſto dauerhafter glaubte man den Frieden, je billiger und großmüthiger die Sieger ſeyn würden. Anſtatt alſo mit der March und mit Gaſter in nähere Unterhandlungen zu treten, begnügten ſie ſich, bey dem Friedensſchluſſe auch dieſe Herrſchaften, wiewol nicht namentlich, in die Amneſtie einzuſchlieſſen. Auf Abtretung der Stadt Rapperſchwyl

und auf Befreyung der auſſer der Stadt Stein wohnenden Bürger von der thurgäuiſchen Regierung beharrten die Zürcher.

Den 9. und 11. Auguſt kam endlich das Friedenswerk völlig zu Stande. (Die Artikel des Landesfriedens findt man ausführlich bey Waldkirch Th. II. S. 827, wie auch bey Hottinger Th. IV. S. 172.) Die mißlungenen Kriegesunternehmungen, die Zweytracht unter den Groſſen, das ungebundene Kriegsleben, der Mangel und die Armuth erweckten hie und da in den catholiſchen Kantonen unter den Bauern fürchterliche Empörung. Lucern ſah ſich genöthigt, bey den benachbarten Eydsgenoſſen Zuflucht zu ſuchen, auch nahm es 600 Entlibucher, vormals ſelbſt ſo aufrühreriſch und nunmehr die getreuſten Unterthanen, in die Stadt auf, faßte einige Rädelsführer beym Kopf und verkündigte Amneſtie für die Verführten. Auch in dem Kanton Ury murrten die Liviner, daß ſie, anſtatt der Beute, nur Schläge eroberten; ſie forderten Schadloshaltung; da dieſe ausblieb, ſo beſetzten ſie den Paß des Zollhauſes auf dem Gotthard. Die V. kathol. Kantone traten hierüber ins Mittel. Nicht anderſt lieſſen ſich die Liviner beſänftigen als durch groſſe Befreyungen.

Von den Kriegesunkoſten finden wir nirgends die vollſtändigen Berechnungen. Nur folgende Fragmente: Die Hauptſumme deſſen, was das zürcherſche Ober-Comiſſariat vom 11. April 1712 bis zum 31. Auguſt eben dieſes Jahres theils in der Stadt verbrauchte, theils an die Commiſſariate auf der

Landſchaft verſendte, belief ſich auf 514403. fl., 32. ß. 1. hlr. Zu wiederholten Malen empfieng das zürcherſche Kriegs-Zahlamt von dem Seckelamt 380484. fl., 10. kr. 1. dn. Die Kriegesausgaben beliefen ſich auf 366865. fl., 53. kr. 1. dn. Laut einer Erkanntniß des groſſen Raths vom 19. Sept. 1715. blieb nach Abzug der Ausgaben von obiger Einnahme noch 13618. fl. 17. kr. Im September 1712. begehrte Zürich an Toggenburg die Ausbezahlung der dargeſchoſſenen Summen. Nirgends aber finden wir, in wiefern Zürich befriedigt worden. Eine andere Art der Ausgaben waren die Belohnungen und Jahrgelder für diejenigen, welche Dienſte geleiſtet hatten, oder für ihre Hinterlaſſnen. Des Major Kilchſpergers Erben begabte man mit einem Schaupfenning und als Handelsleute befreyte man ſie auf zehn Jahr von allem Zolle. Der Beliſchen Familie in Pündten gab man ein beträchtliches Geſchenk, dem Landſchreiber Aeſchman in Weddenſchwyl die Nachfolge für ſeinen Sohn u. ſ. w. Noch glänzender belohnten, nach ihrem gröſſern Vermögen, die Berner. Der Kanton Schwytz hingegen machte zur Beſtreitung der Kriegsunkoſten eine Auflage von fünf Speciesthalern auf jede Haushaltung. Im Namen der übrigen katholiſchen Kantone ſchrieb Luzern an den Pabſt. *) „Wir verlaſſen uns auf die päpſtliche Gnade, daß „ſie uns von den Klöſtern unſers Gebiets einen Theil „der jährlichen Einkünfte zueignen werde, um von „daher die geſchwächten Schatzkammern zu ſtärken;

*) S. Hottingers helv. Kirchengeſch. Th. IV. wie auch Joh. Jac. Simlers Urkunden Band II, Th. III, S. 984.

„auch daß von den Pfründen, die künftig ledig wer„den, das Einkommen einige Jahre lang der Obrig„keit zufalle; endlich daß der Nuntius Caraccioli, „als Urheber alles Unheils, zurückberufen wer„de u. ſ. w.„

Nach einer eigenhändigen Rechnung des Abts Leodegars waren die Unkoſten der Abtey, wegen der Toggenburgerhändel, ſchon den 12. April 1712. auf 45118. fl. 38. kr. geſtiegen.

Beſonders in den gemeinſchaftlichen Vogteyen von verſchiedener Religion hatte dieſer Krieg groſſe Uneinigkeiten erweckt. So z. B. lenkten ſich im Thurgäu 5000 Reformirte auf Seite der beyden Vororte, 3000 Katholiken fielen entweder auf Seite des Abts und der katholiſchen Kantone oder ſie blieben neutral. Im Rheinthal erklärten ſich 1100 Reformirte für die Vororte, 900 Katholiken für den Abt. Im Toggenburg vereinigten ſich mit jenen 3000, mit dieſen 200. In der Herrſchaft Sargans 300 Reformirte für Zürich und Bern, die übrigen 1500 für den Abt und die katholiſchen Kantone. In der Grafſchaft Baden dienten dieſen letztern 2800, den erſtern aber 1200. Sämmtlich machten dieſe Hilfsvölker 33000 Mann aus. Von dieſen neigten ſich 10600 Reformirte auf Seite der Vororte, 19000 Katholiken auf Seite des Abts und der kathol. Kantone. Hiebey nicht gerechnet der Zuzug von Wallis und aus den wälſchen Vogteyen für dieſe, für jene noch der Zuzug von Genf, Neuenburg, Biel u. ſ. w. Man hält dafür, daß überhaupt mehr als 150000 Mann unter den Waffen geſtanden.

Bevor wir die Kriegesſzenen beſchlieſſen, nur im

kurzen Epilog noch ein Paar Anmerkungen darüber: Beym Mangel diſciplinirter, ſtehender Truppen wird man bey den helvetiſchen Kriegesunternehmungen noch viele von jenen Unbequemlichkeiten des ehmaligen Lehndienſtes und der Feudalaufgebote gewahr werden. Gedoppelt würden ohne Zweifel die Eidgenoſſen dieſe Unbequemlichkeiten in einem auswärtigen Kriege empfinden; in ſolchem Fall aber werden ſie theils durch fleißige Kriegesübungen auch zur Zeit des Friedens, theils, (woran es freylich den Lehntruppen des mittlern Zeitalters mangelte,) durch den Enthuſiaſmus für Freyheit und Vaterland reichlich vergütet. Groſſentheils hat man auch die nachherige Verbeſſerung des Kriegesweſens den in dieſem Krieg gemachten Erfahrungen zu danken. Und wenn ein auswärtiger Feind an ſich ſelbſt den Eidgenoſſen noch ſo überlegen ſeyn mag, ſo beſitzen doch dieſe dagegen den Vortheil der unüberſteiglichen Felswände und engen Päſſe, der einander durchkreuzenden Berge und Thäler, Bäche und Flüſſe und anderer Localumſtände, welche niemand ſo gut, wie die Einwohner, zu kennen und zu benutzen im Stand iſt. So wenig man auch ſonſt zwiſchen den Muſen und dem Kriegesgott Verwandſchaft vermuthet, ſo kann man doch keineswegs läugnen, daß nicht zugleich mit den übrigen Wiſſenſchaften auch die Kriegeskunſt einen höhern Grad der Verbeſſerung erreiche. Dieſe letztere beſteht bey dem Befehlshaber nicht bloß in der Kenntniß mechaniſcher Handgriffe, ſie ſetzt genaue Kenntniß der topographiſchen Lage, der praktiſchen Meßkunſt, der Staatswirthſchaft, der innern und äuſſern, politiſchen Verhältniſſe, des

Natio-

Nationalcharacters, der verſchiedenen Intereſſen und Leidenſchaften, nebſt groſſen Eigenſchaften des Verſtandes und des Herzens, Fruchtbarkeit und Schnelligkeit in der Erfindung, Kaltblütigkeit im Prüfen, Entſchloſſenheit in der Ausführung voraus. Und wenn nun der Feldherr noch ſo gelehrt, der Gemeine noch ſo geübt, das Zeughaus und die Magazine noch ſo reich an Munition und Proviant, die Kantone noch ſo allſeitig mit Verträgen und Bündtniſſen verſchanzt ſind, ſo bleibt doch immer, o Ihr Enkel jener Niclaus von der Flüe und Arnold Winkelriede, Ihr Enkel jener drey groſſen Stifter der eidgenößiſchen Verbindung, euere ſtärkſte Bruſtwehr, nebſt republikaniſchen Sitten, beſonders auch die Eintracht, ſie, die Schöpferin und die Erhalterin der Freyheit. Wir beſchlieſſen dieſe Geſchichte mit den Worten des ſpaniſchen Bottſchafters Beretti Landi: „Laßt uns „Gott danken, daß der Friede geſchloſſen iſt. Bey „dem groſſen Uebel, welches in dieſem Land entſtan„den, müſſen wir die ſo ſchnelle Beylegung der Un„ruhen bewundern. Hiebey lernen die Feinde eu„rer Freyheit, daß ſie ſich nicht gegen die Eidge„noſſen auflehnen ſollen. Obgleich Ihr Euch ent„zweyet, ſo könnet Ihr Euch doch ſogleich wieder „verſöhnen.„

Toggenburgerkrieg

Von Errichtung des Landesfriedens im Jahr 1712. bis zum Vergleich mit dem Abt im Jahr 1718.

Der Toggenburgerhändel müde, überlieſſen es nunmehr die V. katholiſchen den unintereßirten

Kantonen, zwiſchen den beyden Vororten und dem Abt von St. Gallen eine Ausſöhnung zu treffen. Nur das Gebiet dieſes letztern war noch mit Truppen beſetzt. Den 13. Auguſt luden ihn die unintereßirten Kantone zu einer Friedenshandlung nach Baden ein. Er antwortete, daß er, als Reichsglied, noch vorher die Gedanken des Kaiſers und des Reichs einholen müßte.

Um dieſe Zeit erſchien Nabholz auf der Tagleiſtung in Arau bey den Vororten mit einer Bittſchrift, um für ſeine bisherigen Bemühungen, Verſäumniſſe, Strappazen eine Vergeltung zu ſuchen. Er ſtrebte nach einer zweyjährigen Verwaltung der eroberten Landvogtey Baden. Dank erhielt er im Ueberfluß, deſto weniger Hofnung. Wegen ausgeſtandener Mühſeligkeiten bekam er gleich nach dem Krieg eine Lähmung, ſo daß er an der Krücke gehn mußte. So wol wegen anrückenden Alters als auch wegen des Haſſes, den er ſich von Seite der katholiſchen Kantone zugezogen hatte, durft er nicht mehr als Sachwalter bey den eidgenößiſchen Tagleiſtungen erſcheinen. Auf Zudringen der Obrigkeit entſchloß er ſich, für einige Jahre das ſchwierige und eben nicht einträgliche Amt eines Landammans im Thurgäu, das iſt die Aufſicht über die Beobachtung des Landsfriedens auf ſich zu nehmen. Zugleich erhielt er Siegel und Briefe, daß ihm nach Verfluß einiger Zeit die Landvogtey Baden für ein paar Jahre zuflieſſen ſollte.

Der ausgetretene Untervogt der Grafſchaft Baden, Beat Anton Schnorf, der während des Krieges die beyden Vororte ſo vielfältig beleidigt hatte

und ſich nunmehr als Agent des Abts zu St. Gallen in Regenſpurg aufhielt, war ſchon unterm 8ten Auguſt 1712. von Zürich und Bern in die Acht gethan, hernach aber den 31. Auguſt von dem Abt als ſchuldlos, als ſein Rath und Miniſter erklårt und den 20. Herbſtm. von dem Kaiſer ſelbſt alles Schutzes verſichert worden. Den 19. Auguſt hatte dieſer berůchtigte Schnorf im Namen des Abts von St. Gallen dem Reichs-Convent zu Regenſpurg ein Memorial zur Dictatur ůberreicht, voll Bitterkeit gegen die beyden Vororte.

Den 24. Auguſt ſchrieb Bern unter ſeinem Inſiegel, im Namen beyder Vororte, ohne Zůrich erſt Raths zu fragen, an das Reichs Convent. Bey Zůrich entſchuldigte ſich hierůber Bern mit der dringenden Eile. In dieſem berneriſchen Schreiben *) befinden ſich begrůndete Klagen ůber die boshaften Berichte, wodurch die Vororte bey dem Kaiſer und bey dem Reichs-Convent angeſchwårzt worden. Sonnenklar wird darin bewieſen, daß die Streitigkeiten mit dem Abt von St. Gallen vor keinem andern als vor dem eidgenößiſchen Tribunal můſſen beygelegt werden. Wegen dieſes einſeitigen Schrittes von Seite des Kantons Bern beſchloß Zůrich, auf nåchſter Tagleiſtung hierůber den Bernergeſandten freundſchaftliche Vorwůrfe zu machen und an Venedig ein Schreiben ůber eben dieſes Geſchåft, in zůrcherſchem Namen allein, abgehn zu laſſen.

---

*) S. Fabri Staatskanzley T. XX. S. 603.

Die europäiſche Fama bemerkt, daß zu **Bamberg** zwiſchen Chur-Maynz, Würzburg, Konſtanz und dem Reichs-Vizekanzler, Graf von Schönborn, eine Zuſammenkunft gehalten und darinn beſchloſſen worden, den beyden **Vororten** ein altes Bündtniß aufzuſagen, wofern ſie nicht ſchleunig ſich mit dem Abt von St. Gallen verſöhnen. Um dieſe Zeit ward die berühmte, groſſe Glocke aus der St. Galliſchen Abtey mit 46 Pferden nach Zürich geführt. Nicht ohne groſſe Unkoſten mußten Straſſen und Brücken verbeſſert werden, um dieſe Laſt tragen zu können. Das Gerücht von der Verpflanzung dieſes St. Galliſchen Palladiums drang bis in das deutſche Reich und die Prieſter überredeten den Pöbel, daß die Glocke von ſich ſelbſt wieder unter dem Boden nach der Abtey zurückkehren werde. Die größte Glocke in der Welt verdient wenig die Aufmerkſamkeit des Geſchichtſchreibers, wofern man ſie an ihrem Orte ſitzen läßt; allein den Eroberer, der ſie im Triumphe nach Hauſe führt, bezeichnet ein ſolcher Einfall mit dem treffendenſten Zuge.

Zur Ausſöhnung des Abts mit den **Vororten** verſammelte ſich auf den 4. Herbſtm. eine Tagleiſtung zu **Baden**. Um allen Argwohn zu verhüten, wurde von Zürich und Bern die Beſatzung abgeführt. In der Inſtruction der Zürchergeſandten heißt es: „Bey der Ungewißheit, ob der Abt eigentlich und „mit Ernſt Friedensgedanken hege, kan man kein Mit„tel, ihn auf ſolche Gedanken zu bringen, unge„braucht laſſen. In dieſer Rückſicht wäre es gut, „ſich der Unterthanen des Abts ſo zu verſichern, „daß er ſelbſt merken könnte, ſie hätten ihm das

„Herz, entzogen und es den beyden Vororten ge„ſchenkt. Zugleich ſollte man trachten, den neuen „Landsfrieden dem allgemeinen, europäiſchen ein„zuverleiben u. ſ. w.„ Die neütralen Kantone luden den Abt ein, entweder in Perſon oder durch Geſandte auf dieſem Tag zu erſcheinen. Er ſchickte Ringg und Pündtener, jedoch mit ſehr eingeſchränkter Inſtruction. Sie ſagten, ſie dürften nichts ohne Einwilligung des Reichs thun; man ſollte die Sachen in den alten Stand ſetzen und dem Fürſten zeigen, worin er gefehlt hätte. Die Geſandte der Vororte erwiederten durch den Mund der unintereßirten Kantone: Ehe werden ſie das Aeuſſerſte aufs Spiel ſetzen, als zugeben, daß ſich der Reichstag in die eidgenößiſche Geſchäfte einmiſche. Die Geſandte des Abts begehrten für 5 Tage Bedenkzeit. Indeß ſchickten die beyden Vororte eine Geſandtſchaft auf den Reichstag nach Regenſpurg, um beſonders auch die proteſtirenden Reichsſtände in den eigentlichen Geſichtspunkt zu ſetzen und Schnorfs Maſchinen entgegen zu würken. Würklich ſchien damals das Reichs-Convent oder vielmehr das Haus Oeſterreich ſich gerne mit den toggenburgiſchen Angelegenheiten beſchäftigen zu wollen. Schon war eine Kommißion zur Unterſuchung niedergeſetzt. Von dieſer Kommißion ließ man durch verſchiedene Reichsfürſten den beyden Vororten alles Gute verſprechen; allein unerſchüttert blieben dieſe bey ihren Begriffen von der eidgenößiſchen Unabhänglichkeit. Die Inſtruction für ihre Geſandten war voll von Behutſamkeiten und kleinen Beſorgniſſen. So z. B. hatte der zürcherſche Geſandte die Vorſchrift, nur in

den Häuſern, und niemals vor einer Seßion Bericht abzuſtatten, keine Memoriale, oder doch nicht anderſt als ohne Eingang und Unterſchrift zu überreichen u. ſ. w.

Auf der Tagleiſtung im September vereinigten ſich die Vororte, für die Zukunft nur Intendenten, von jedem Kanton einen, in des Abbts eroberte Länder zu ſchicken und ſie zu beeidigen, um ſowol die Gefälle einzuziehen, als das Recht zu verwalten. Sie anerboten dem Abbt, er ſollte entweder Toggenburg um einen billigen Kaufſchilling losſchlagen, oder aber die sechs Punkten annehmen, unter hinreichender Sicherſtellung der Toggenburger, und mit Abtretung eines gewiſſen Bezirkes bey St. Gallen. Kurz zuvor hatte die Stadt St. Gallen an Zürich das Anſuchen gethan, daß man dem Abbt einen ſolchen Strich Landes abfordern und ihn hernach gegen billigen Erſatz der Stadt St. Gallen, zu ihrer Sicherheit, abtreten ſollte. Nach wiederholten Verzögerungen von Seite des Abbts, verwandelten die Vororte ihre Friedensvorſchläge in Dräuungen, und ſelbſt die unintereßirten Kantone erklärten ſich, daß ſie ſich nicht länger in das Geſchäft einmiſchen werden. Inzwiſchen ſuchte auch der Biſchof von Conſtanz den Frieden zu hindern. Er behauptete, daß der neue Landsfrieden in der Eidgenoßſchaft ſeinen Rechten, beſonders in Kirchenſachen, zunahe trete und daß derſelbe in ſeinen Gerichten keine Kraft haben ſolle. Zu Arbon und Biſchofzell verkündigte er dagegen ein proteſtirendes Mandat. Zürich und Bern befahlen dieſen Orten, ſich hieran gar nicht zu kehren. Hierüber gab er bey dem Reichstag in Re-

genſpurg ein ſehr ſcheinbares Memorial ein. Wenn er ſeiner niedern Gerichte erwähnte, ſo nennte er ſie ſchlechtweg ſeine Gerichte. Auch ſperrte er der Stadt St. Gallen den Fruchtpaß, und zwar unter dem Vorwand, im Züricher-Gebiet seyn die dießjährige Gefälle ſeines Dohmkapitels auch arreſtirt worden. Es war aber vor dem Frieden geſchehen.

Im October 1712. ſuchte der Prälat von Fiſchingen Schutz bey den Vororten gegen den Toggenburgiſchen Landrath. Dieſer wollte jenen an dem Ankauf gewiſſer Grundſtücke verhindern. Der Prälat aber wendete vor, ſein Ankauf ſey von früherm Datum als das Verboth des Verkaufs in todte Hände. Anfänglich überließ man Nabholzen das ganze Maſnanger-Geſchäft; die Toggenburger aber verwarfen ſeine Vermittlung. Endlich wurde der Prozeß ſo ziemlich zu des Prälaten Gunſten entſchieden. Um eben dieſe Zeit fragten die Toggenburger bey den beyden Vororten um Rath, wie ſie ſich gegen die ehmalige Parthey des Abbts zu verhalten hätten. Es ward ihnen geantwortet, daß die Amneſtie allgemein ſey. Den 2. Weinmonat 1712 wurde der Landsfrieden von allen Kanzeln im Rheinthal verleſen. Nach Verleſung deſſelben ſchrie der Prieſter zu Marpach: „Nun iſt das „Mandat verleſen; es iſt aber kein Siegel daran; „folglich iſt es ſo viel als nichts.„ Von Obrigkeits wegen mußte er hierauf den 9. Weinmonat öfentlich bekennen, daß er ſeine Worte bereue; zugleich auch ſeine Zuhörer zum Gehorſam gegen die Obrigkeit und zur Beobachtung des Landsfriedens ermahnen.

Zu Anfang des Jahres 1713. entſtanden neue, bürgerliche Unruhen im Toggenburg. Dieſe unglückliche Landſchaft war der Tummelplatz der Factionen und des Partheygeiſts. Bald entzog ſich eine einzelne Gemeinde den allgemeinen Landesgeſetzen; bald erhob ein eiteler Rangſtreit die Fahne der Zweytracht. Die Urheber dieſer Unruhen waren Rüdlinger, Germann, Keller und Pösch. Der erſte war ein wilder Mann, ſchwanger mit den ungeheurſten Anſchlägen, die bald durch unbeſonnene Mittheilung und durch die Hitze ihres Urhebers verrauchten. Germann war behutſamer und ſchlauer; er ſpielte die Rolle eines Volksmanns. Pösch und Keller redeten von Frieden, und der lezte warb um eine Pfründe bey den beyden Vororten. Alle aber zogen ihr eignes Intereſſe dem Intereſſe des Staats vor. Die einen waren feig genug, über ihr Vaterland Tyrannen zu dulden; die andern ſchrien Freyheit, und koſteten zum voraus das hohe Vergnügen einer Oligarchie, welche die äußere Geſtalt einer Democratie zur ſicherſten Vormauer ſuchte.

Im Febr. 1713. wurde den beyden Vororten in den Ländern des Abbts von St. Gallen gehuldigt. Es geſchah nicht ohne Einwendungen von Seite der Beamten.

Inzwiſchen gieng die Unterhandlung der Geſandten, Joh. Caſpar Eſchers von Zürich, und Beat Rudolf Fiſchers von Bern, auf dem Reichstag zu Regenſpurg, unter allerley Verdrießlichkeiten noch glücklich vonſtatten. Indeß empfieng der Abbt von St. Gallen feyerlich die Inveſtitur über Toggenburg durch den Groß-Dechant von Kempten. Mit

dieſem Lehnsempfang hofte er den Kaiſer aufs neue in ſein Intereſſe zu ziehen.

Der nun einmal eingeführte Landsfrieden konnte den Religionshaß nicht ſogleich und ſo ganz aus den verbitterten Gemüthern entwurzeln, daß er nicht immer noch hie und da giftige Früchte emportrieb. Zu Frauenfeld vertilgte man ein Komplot, welches einen Mann aus dem Zürichergebiet wirklich ermordet und ſchon den Anſchlag gefaßt hatte, die beyden Intendenten in der Abbtey St. Gallen zu töden, die Stadt anzuzünden und nachher zu plündern. Die neue, reformirte Kirche zu Baden war den Katholiken ein ſolcher Anſtoß, daß ſie dieſelbe auf alle Weiſe entehrten, und ihre Verwahrung dem Rath zu Baden auf ſeine Gefahr hin mußte anvertraut werden. Zum Ruhm der Züricherſchen Regierung hingegen müſſen wir ſagen, daß ſie diejenigen von ihren Angehörigen, welche die Katholiken beſchimpften, nach Verdienen beſtrafte. Unter den Katholiken, welchen der Landesfrieden verhaßt war, waren die Bürger zu Dieſſenhofen und Frauenfeld die hartnäckigſten; ſie wollten ſogar nicht vor der Komittee des Landsfriedens erſcheinen, ſondern ſchlugen das eidgenöſſiſche Recht vor. Wirklich wollten auf der Tagſatzung im Julius 1713. die V. katholiſche Kantone die Einführung des Landsfriedens in obigen beyden Städten öffentlich hindern, legten ſich aber bald wieder zur Ruhe.

In dieſer Zeit brach der Undank der Toggenburger gegen die Vororte ganz aus. Im Frühjahr 1713. bewarben ſich Germann und Rüdlinger in Bern, um die gänzliche Befreyung. Bey dieſer Ge-

legenheit ſchwärzten ſie Nabholzen in Bern an, auch ſuchten ſie durch Verläumdungen die beyden Kantone zu trennen. Als ſie von Bern durch Unterwalden und weiters auf Zug reiſeten, ſo trugen ſie kühner Weiſe dieſen Ständen einen Bund gegen die Vororte an. Allein kurz und bündig ward ihnen geantwortet: „Es werde kein Stand mit ſolchen „Treuloſen ſich in Verbindung begeben.„ Nachher wendeten ſie ſich an die Beamten des Abbts, und von dieſen erhielten ſie ein geneigteres Gehör. Ungeachtet der hievon empfangenen Nachricht, war man in Zürich klug genug, für einmal die Toggenburger nichts merken zu laſſen. Noch lieber ſah man ſie als undankbare und heuchleriſche Freunde als in offenbarer Feindſeligkeit. Man begünſtigte ſogar Rüdlingern bey dem albernen Rangſtreit, und warf es Nabholzen einmal vor, als ſich die Toggenburgiſche Abgeordnete über ſeine Unhöflichkeiten beſchwerten.

Als inzwiſchen der Abbt ſeine Abſichten auch auf dem Reichstag in Regenſpurg vereitelt ſah, ſo bat er um eine Friedensconferenz. Kaum vernahm es der Landrath im Toggenburg, ſo empfahl er ſein Intereſſe bey den Vororten. Um gleiche Zeit gieng das Gerücht, dieſe Vororte werden von Frankreich zur Abtretung ihrer Eroberungen genöthigt werden. Natürlicher Weiſe ward alles von dem franzöſiſchen Geſandten geläugnet. Anfangs des Auguſts 1713. wollte Bern hierüber die auswärtigen Staaten berichten. Zürich aber fand es noch für einmal zu bedenklich; allein da ſchon im April eben dieſes Jahres der Pabſt für die V. katholiſchen Orte ſowol zu Wien

als zu Verſailles gearbeitet hatte, da überdieß die katholiſchen Kantone ſelbſt auswärtigen Beyſtand erwarteten, ſo ſäumten nunmehr die beyden Vororte nicht länger, ſich durch ein Memorial an die proteſtirenden Staaten zu wenden. Zugleich traten ſie zu Korſchach mit dem Abbt in gütliche Unterhandlung. Von Zürich aus erſchienen daſelbſt der Bürgermeiſter Holzhalb, und der Statthalter Ulrich. Von Bern der Schultheiß von Willading und der Venner Friſching. Zu dieſer Unterhandlung wurde ganz außerordentlich auch Nabholz berufen. *) Zum Beyſteher hatten die Geſandte des Abbts, Schultheiß Schnorfen von Baden gewählt. Schnorf und Nabholz traten abſönderlich zuſammen. Ihre erſte Unterredung betraf die Rechte des Toggenburgiſchen Landraths. Jeder Theil aber beharrte auf ſeinen Behauptungen. Unaufhörlich ward Nabholz von den Toggenburgern mit Beſuchen beſtürmt. Sie ſprachen ſehr hoch und forderten nicht allein alle Judicatur, ſondern auch das Mannſchaftsrecht, das Bundesrecht, das Recht Krieg und Frieden zu ſchließen, wie auch das Recht Truppen in auswärtige Dienſte zu ſchicken. Auch drangen ſie auf Abſchaffung des Landrechts mit Schweiz und Glarus. Mit kaltem Blut hörte ſie Nabholz an, ohne daß er ſich mit ihnen in Wortwechſel einließ. Ueberall wurden die Unterhandlungen in Stillſchweigen gehüllet. Den 7. Nov. 1713.

*) S. Nabholzen eigenhändige Handſchriften, die mir nebſt andern Manuſcripten von Herrn Landvogt und Kämmerer Ulrich mitgetheilt worden.

überreichten Schnorf und Nabholz den gegenſeitigen Geſandten des Abbts und der Vororte folgende Punkten: 1. Der Abbt ſoll in ſeine Beſitzungen wieder eingeſetzt werden. 2. Keine Kriegeskoſten bezahlen. 3. Auch keine Schadloshaltung verlangen. 4. Die Toggenburger ſollen die Hälfte der Tribunalien beſitzen. 5. Beyde Religionen ſollen überall und auch in Abſicht auf die Vertheilung der Aemter in gleichem Recht ſtehen. Mit dieſen Punkten aber war der Abbt gar nicht zufrieden. In wiederholten Unterredungen wurden einzelne Artikel beſonders beherzigt. So z. B. kam den 11. Nov. auf die Bahn: Die Reformirten im Toggenburg ſollten in Religionsſachen von niemand abhängen als von ihnen ſelbſt und ihrer eignen Synode. Nabholz hielts für gefährlich. Die Toggenburger, ſprach er, ſind nicht fähig ſich ſelbſt zu regieren, weder in geiſtlichen noch in weltlichen Dingen. Nur erinnere man ſich der noch unlängſt herrſchenden Seuche des Pietiſmus und der Schwärmerey. Bey ſolchen Revolutionen würde die Synode zu ſchwach ſeyn, die Irrlehrer unter ihren Gliedern in Schranken zu halten, und ſehr leicht könnten Factionen entſtehen. Auch dieſen Punkt verſchob man auf künftige, nähere Unterſuchung. Den 13. Nov. hatte Nabholz ein abſönderliches Geſpräch mit den Züricher-Geſandten über die Anordnung der Malefitzprozeduren. Gegen die andern behauptete er, daß man dem Angeklagten die Klage und die Zeugen vor der wirklichen Arreſtirung nicht ohne Gefahr anzeigen könnte. Nach heftigem Wortwechſel entſchloß er ſich aus Verbitterung zum unerbittlichſten Stillſchweigen. Nach geendig-

ter Seßion erklärte er ſich gegen den Bürgermeiſter, daß er nach Obereich zu dem Gericht des Landvogts im Thurgäu hingehen werde, um bey den daſelbſt vorkommenden Prozeſſen ſeinen Klienten zu dienen. Zu Obereich blieb er bis auf den 16. Wintermonat. In den verbindlichſten Worten beriefen ihn die Geſandten zurück, und er gehorchte. Den 17ten berathſchlagte man in voller Verſammlung über die Rechte des Landraths. Sonderheitlich der Zuſammenberufung der Landsgemeinde widerſetzten ſich die Geſandten des Abbts mit Händen und Füſſen. Sie richteten aber nichts aus; hingegen bewilligte man ihnen, daß die Verbannung des Landgerichts ausſchließend in dem Namen des Fürſten geſchehe. Tags darauf eine abſönderliche Unterredung zwiſchen den Geſandten der Vororte und den Abgeordneten des Toggenburgs. In Nebenpunkten waren dieſe von verſchiedener Meinung; darinn kamen ſie überein, daß ihnen die Regierung im Land und die Beſtellung aller Tribunalien, ohne geringſte Einmiſchung des Abbts, unumſchränkt möchte zugekennt werden. In ſolchem Fall verlangten ſie die Beybehaltung des Abzugsrechts, der Zölle und Monopolien, ohne Zweifel um hieraus einträgliche Beſoldungen zu ziehen; hingegen drangen ſie auf Abſchaffung dieſer Beſchwerden, wofern der Vortheil davon und überhaupt die Regierung dem Fürſten zufallen ſollte. Sie wurden ohne Antwort entlaſſen. Um ſo viel weniger eröffnete man ihnen die geſchehenen Vorſchläge, weil man verhüten wollte, daß ſie nicht über die einen und andern mißfälligen Punkten, Zürich und Bern mit Briefen und Klagſchriften verwirren.

Von dem 22. November bis auf den 28. wurde, auſſer vielen andern Puncten, auch über die Wahl des fürſtlichen Landvogts, des Landſchreibers und der Gerichtsſchreiber geſtritten. Der Landvogt ſollte ein Toggenburger oder (da die Geſandten des Abts ſich ſo weit nicht wollten einſchränken laſſen) wenigſtens kein Ausländer, ſondern ein Eydgenoß ſeyn. Ob der Landſchreiber von reformirter oder von katholiſcher Religion ſeyn ſollte, hierüber konnte man ſich noch gar nicht vergleichen. Vom 30. Nov. bis zum 6 Dezember wurden die Religionspuncten behandelt. Ohne Mühe bewilligte man gänzliche Gewiſſensfreyheit, hingegen machten die Geſandten des Abts mehr Schwierigkeit wegen der Matrimonialſachen und der Diſpenſation. Nabholz überreichte den Entwurf einer reformirten Synode, welchen man gut hieß. Bey dem Punct des Patronatrechtes oder der Pfarr-wahlen konnte man ſich für einmal gar nicht vergleichen. Den 16 December aber erhielt man von Zürch aus die Urkunden, daß vom J. 1539 bis 1600 die Erwählung der Pfarrer ſolcher Geſtalt bey den Pfarrgenoſſen geſtanden, daß ſie aus drey in Zürich vorgeſchlagenen von dieſen ernennt und als wirklich ernennte dem Landvogt des Abts dargeſtellt worden. Die Fortſetzung dieſer Wahlform ward alſo von den Geſandten des Fürſten genehmigt.

Den 19 und 20 Chriſtm. erhielten die Geſandte der Vororte nicht ohne Mühe die Einſchlieſſung auch der St. Galliſchen Gerichte im Thurgäu in den Lands- und Religionsfrieden. Den 22 kam man zu dem Punkt des Vorbehaltes und der Amneſtie. Der

Abt bat ſich den Vorbehalt des Kayſers und des Reichs aus, wie überhaupt alles deſſen, was er ſonſt zu leiſten ſchuldig ſey. Man ſagte ihm rund heraus, in dieſem Vertrag werde man den Kayſer und das Reich gar nicht berühren und ihre Rechte weder verringern noch vergröſſern. Uebrigens wiſſe man nicht, was er zu leiſten ſchuldig ſey oder verſprochen habe, den Vorbehalt hierüber möge man ihm gerne geſtatten, jedoch nur in wiefern ein ſolcher Vorbehalt dem gegenwärtigen Vertrag nicht nachtheilig ſeyn werde. Die Geſandten des Abts ſahn ſich in ihren eignen Schlingen gefangen und ſtanden von allem Vorbehalt von ſelbſt ab. Auch verglich man ſich über eine General-Amneſtie und verpflichtete den Fürſten, von niemand keine Kriegskoſten zu fordern. Hingegen von ihm ſelbſt wurden ſie von den beyden Vororten gefordert. Seine Geſandte ſträubten ſich. Man ſtellte ihnen aber zum Beyſpiel vor, daß ja ehmals der Abt ſelbſt in den Jahren 1490 und 1696 ſeine Kriegskoſten von der Stadt St. Gallen bezahlt gemacht hätte. Hierüber ſchickten ſie einen Expreſſen zu dem Abt nach Ravenſpurg. Den 26 kam er ohne beſtimmte Antwort zurück. Den 27 verreiſete der Kanzler Pündtiner ſelbſt, um nähere Inſtruction einzuholen.

Während dieſer Unterhandlungen wurde Nabholz in Zürich wegen eines gewiſſen Vorfalls im Thurgäu aufs heftigſte verfolgt und er ſah ſich in Gefahr ſeiner Ehre und ſeines Guts, auch ward er obrigkeitlich zur Verantwortung nach Zürich berufen. Er begehrte Aufſchub. Zu gleicher Zeit hatten die Zürchergeſandte von ihren Freunden Nachricht bekom-

men, daß über ihre Friedensentwürfe ſo wol vor Rath als unter den Bürgern die bitterſten Anmerkungen gemacht werden. Dieſe Anmerkungen ſchreibt Nabholz auf Rechnung einerſeits der Eiferſucht, anderſeits der einheimiſchen Staatsprozeſſe, die eben damals einige Abänderungen in der Regierung hervorgebracht hatten. Die Bernergeſandte hingegen hatten von Bern aus über ihre bisherigen Unterhandlungen allgemeinen Beyfall erhalten. Den 29 ſchrieb man von Zürich aus, daß der Abt einen gewiſſen Strich Landes zur Erleichterung der Gemeinſchaft zwiſchen der Stadt St. Gallen und dem Kanton Appenzell, wie auch einen Bezirk an dem Bodenſee an beyde Vororte, für die Kriegeskoſten abtreten ſollte. Den 30 langte der Kanzler Pündtiner wieder von Ravenſpurg an, und zwar mit gänzlicher Weigerung, irgend das Geringſte an die Kriegeskoſten zu zahlen. Mit dieſem Bericht begab ſich den 1 Jänner 1714 Nabholz auf Zürich. Vor dem geheimen Rath wurde mit Wiederwillen nicht ſo faſt von der Sache ſelber als von den Geſandten geſprochen. Zur Beförderung des Geſchäftes vereinigte man ſich, daß von Roſchach aus einer der Bernergeſandten, von Bern ſelbſt aber der Rathsherr Tſcharner nach Zürich kommen und daſelbſt mit der Toggenburgſchen Comittee in nähere Unterredung eintreten ſollten. In dieſer Unterredung überließ man dem Geſandten, einen anſtändigen und ſichern Frieden zu ſuchen, jedoch ohne ganz deutliche und beſtimmte Erklärung. Den 8 Jänner trat man zu Roſchach in neue Unterhandlungen mit den Geſandten des Fürſten. Schlechtweg äuſſerten ſich dieſe, daß ihr Herr nicht das Geringſte

ringſte von dem Boden, der gerade unter ſeinem Fenſter liege, abtreten werde, um ſo viel weniger, da es heiliges Land ſey, welches dem Gallus wegen Vertreibung des Teufels aus dem Leib einer Königs⸗tochter geſchenkt worden. Der Bernerſche Schult⸗heiß Willading beharrte um ſo viel weniger auf der Abtretung dieſes Bezirkes, da derſelbe ohnehin der Stadt St. Gallen wenig Sicherheit verſchafte, in⸗dem er ja immer dem erſten Angriff ausgeſetzt war und die Stadt weit beſſer durch Verträge verſchanzt werden könnte. Die Zürchergeſandte legten die auf⸗gefundenen Handriſſe und Mordanſchläge vor, wel⸗che im J. 1710 in der Abtey gegen die Stadt ge⸗macht worden waren. Schnorf wendete ein, daß man jene Entwürfe nur auf den Notfall verfertigt hätte. Den 21 Jänner 1714 traten die Geſandte der Vororte beſonders zuſammen. Die Berner behaup⸗teten, daß die Stadt St. Gallen durch Verträge noch beſſer als durch Abtretung jener geforderten Anhö⸗hen geſichert ſey. Die Zürcher hingegen beharrten auf dieſer Abtretung des Landes. Endlich vereinig⸗ten ſie ſich, hierüber die Geſinnungen der Stadt St. Gallen ſelbſt zu vernehmen. Von dieſer Stadt wurden alſo den 22 Jänner Dr. Hochreutener und Rathsherr Wägelin auf die Conferenz nach Rorſchach geſchickt. Sie ſtellten vor, daß ihre Stadt die Haupt⸗zuflucht ſey für die Rheinthaler, Toggenburger, Thurgäuer; das gemeinſchaftliche Intereſſe erfordere alſo, daß man ſie nicht länger rund umher von dem Abt eingeſperrt laſſe, ſondern die Gemeinſchaft ge⸗gen Appenzell offen behalte. Sie verlangen nichts als den Durchpaß und noch den Höggerberg mit

der Zubehörde, woſelbſt ohnehin das Eigenthum zum voraus in dem Beſitz ihrer Bürger ſtehe. Bey der Abtretung verliere der Abt jährlich nicht 20 Gulden, und wenn er ſich weigere, ſo verrathe er dadurch gefährliche Abſicht. Der Bernerſche Schultheiß Willading gab zu bedenken, daß, wenn ihnen ſchon der Bezirck zugekennt werde, ſo könne ſich im Fall der Stärkere deſſelben doch immer bemeiſtern. Man wolle auf andere Weiſe für ihre Sicherheit ſorgen. Länger leide der Frieden nicht Aufſchub. Um ſo viel weniger intereßirten ſich die Berner für die Stadt St. Gallen, da während des Krieges dieſe Stadt dem Obriſt von Wattwyl den Einmarſch ſchwierig gemacht hatte.

Den 23. erſchienen bey den Geſandten die Abgeordnete von Appenzell; ſie unterſtützten die Bitten der Deputation von der Stadt St. Gallen und erhielten von Willading dieſelbe Antwort. Endlich brachte Lorenz Wetter, ein Appenzeller-Kaufmann in Vorſchlag: Man ſollte den Abbt zur Abtretung des Durchpaſſes bey der Sitterbrücke bereden, und zwar ohne Abbruch ſeiner Oberherrlichkeit, nur mit Ausbedingung des ſichern Handels und Abhebung der Zölle zu Rorſchach und Lauquart. Die andern Abgeordnete hörten den Kaufmann eben nicht gern, deſto willkommner aber war ſein Vorſchlag den Bernern. Um auch die Zürcher in ihre Geſinnungen zu locken, warfen ſie die Frage auf, ob ihnen nicht (anſtatt des angeſprochenen Bezirkes) weit beſſer entweder mit Wengi oder mit dem Zehnden zu Stammheim gedient wär? Den 24. traten die Geſandten der Vororte beſonders zuſammen. Nach

langem Wortwechſel vereinigten ſie ſich, durch Schnorfen die Geſandten des Abbts fragen zu laſſen: Ob ſie der Stadt St. Gallen und dem Kanton Appenzell keine Sicherheit und freye Gemeinſchaft wollten zukommen laſſen? In verneinendem Fall bedürfe es keiner Zuſammenkunft, in bejahendem Fall aber erwarte man von ihnen einen Vorſchlag dazu, indem die Vororte keinen andern auszufinden im Stande ſeyn, als denjenigen, der von dem Abbt verworfen worden. Die Geſandten des Abbts verſprachen zu erſcheinen, blieben aber doch aus. Durch Schnorfen lieſſen ſie Nabholzen ſagen: Von dem Fürſten hätten ſie hierüber keinen Auftrag. Die Sicherſtellung, die man von ihnen begehrte, könnte allenfalls darin beſtehn: 1. In gegenſeitigem, freyen Handel und Wandel. 2. In Vermeidung gewaltſamer Feindſeligkeiten bey vorfallenden Prozeſſen, die nicht anderſt als entweder gütlich oder mit Zuziehung der Vororte oder nach ordentlicher Rechtsform ſollten beygelegt werden, und zwar folgender maſſen: Wenn der Abt klagt, ſo wendet er ſich an die mit der Stadt St. Gallen verbündete Orte. Wenn die Stadt klagt, ſo wendet ſie ſich an die IV. Schirmorte, als Richter. Auch ſprach er von Unterſuchung durch gleiche Sätze, von Gewährleiſtung und in Kriegesfällen von Neutralität des Abts ſo wol als der Stadt u. ſ. w. Aus dergleichen Vorſchlägen konnten die Geſandte der Vororte wol vorausſehn, daß es mit dem Frieden noch nicht ernſtlich gemeint ſey und daß der Abt ſich immer noch allzuviel auf auswärtige Hilfe verlaſſe. Mit triumphirendem Lächeln berichtete ſein Geſandter,

der Baron von Thurm, die Unterſchreibung der Präliminarien des europäiſchen Friedens zu Raſtat. Um ſo viel ſchwirriger bezeigten ſich die Aebtiſche, da ſie einige Ungleichheit in den Geſinnungen der Vororte bemerkten. Die Berner warfen Nabholzen, Nabholz warf den Offiziren, von welchen ſie Beſuche hatten, Schwatzhaftigkeit vor. Er ſtichelte, daß dieſe Offizire ſo häufig bey dem Theetiſch der Gemahlin des Baron von Thurm erſcheinen.

Den 25. ſagte Willading in einer allgemeinen Verſammlung, jedoch noch vor der Ankunft der Geſandten des Abts: Es könnte ein gewiſſer Bezirk zur Erleichterung und Sicherſtellung der Gemeinſchaft zwiſchen der Stadt St. Gallen und dem Kanton Appenzell ſequeſtrirt und in Neutralität geſetzt werden, und zwar ohne Abbruch der äbtiſchen Gerichtsbarkeit. Die Zürcher wollten dieſen Einfall weder annehmen noch verwerfen, ſondern vorerſt die Aeuſſerungen der fürſtlichen Geſandten erwarten. Dieſe beharrten auf gänzlicher Weigerung ſo wol der Kriegeskoſten als irgend einiger Abtretung an Ländern. Am Ende bezogen ſie ſich auf die durch Schnorfen gegebne Erklärung. Von den Geſandten der Vororte ward ſie verworfen. Nach erhaltenem Auftrag traten hierauf Schnorf und Nabholz abſönderlich zuſammen. Zur Sicherheit der Stadt St. Gallen ſchlug jener vor: 1. daß bey Prozeſſen mit dem Abt, bevor man das Recht anrufe, die beyden Vororte ihren Rath und ihr Gutachten vorbringen ollten. 2. Sollten dieſe Vororte dem nothleidenden Theil den kräftigſten Beyſtand erweiſen, nämlich dem-

jenigen Theil, welcher ſich den Urtheln und Sprůchen unterziehn wůrde. 3. Sollte der wiederſtrebende Theil allen Schaden und alle Unkoſten tragen. 4. Wenn ein Streithandel vor gleiche Såtze gebracht wird, ſo ſollen ſie von ungleicher Religion ſeyn. Im Fall daß ſie in zwo verſchiedne Meinungen zerfallen, ſo ſoll der Obmann oder hôchſte Spruchrichter entwe- der der Reihe nach wechſeln oder durch das Loos gewåhlt werden. 5. Den Appenzellern ſoll man freyen Durchpaß, Handel und Wandel geſtatten. Auch mit dieſen Anerbietungen waren die Vororte noch lang nicht befriedigt.

Mittlerweile erſchien der Baron von Ramſchwag im Namen des Kloſters St. Johann und forderte, daß man die Toggenburger zur Erſetzung der wåh- rend des Kriegs geplůnderten Speicher und Korn- boden anhalten ſollte. Schon waren Willading und Friſching zur Verurtheilung der Toggenburger fertig, als Nabholz mit Nachdruck vorſtellte, daß man ſie bey den noch unſichern Conjuncturen nicht vor den Kopf ſtoſſen, ſondern die ganze Unterſu- chung bis nach dem Frieden aufſchieben ſollte.

Unterm 8. Febr. lief von Bern der Bericht ein, daß daſelbſt der Rathsherr Hirzel von Zůrich ange- langt ſey, um auf ein Ultimatum zu dringen. Die Berner aber hatten erkennt, daß man (ohne Abtre- tung eines Stůck Lands) eben nicht Urſache habe zum Friedensſchluſſe zu eilen; vielmehr ſollte man die projectirte Regierung in dem eroberten Gebiet fortſetzen und ſo unvermerkt die friedliebenden Ge- danken bey dem Abt reif werden laſſen. Den ber- nerſchen Geſandten war dieſer Bericht nichts we-

niger als willkommen. Willading beſorgte, daß ſein Kanton von dem franzöſiſchen Bottſchafter nur darum auf dieſen Ton geſtimmt worden ſey, um für einmal allen Unwillen auf den Abbten zu laden und hingegen zu Gunſten der katholiſchen Kantone deſto nachdrücklicher auf die Zurückſtellung des ihnen abgenommenen Landes zudringen. Hernach aber werde nach geſchloſſenem, europäiſchen Frieden auch der Abt ſich deſto leichter mit fremder Hilfe bewaffnen.

So verworren der Zuſtand der Sachen ſchon an ſich ſelber war, ſo machten ihn die Toggenburger itzt noch verworrener. Den Geſandten der Vororte überreichten ſie ein Schreiben, in welchem ſie bey der Ueberſchrift und Unterſchrift, kurz in dem ganzen Kurialſtyl gleichen Karacter mit dieſen Vororten beobachteten. In dem Schreiben forderten ſie ſolche Artickel, deren Bewilligung den Abt von St. Gallen zu einem Fürſten ohne Mannſchaft, ohne Gericht und ohne einiges Belohnungsrecht ſo wol weltlicher als geiſtlicher Aemter würde herabgeſetzt haben. Schon hatten die Geſandte gegen dieſe Anmaſſungen eine Gegenſchrift verfertigt: allein bey reiferm Nachdenken fanden ſie's unter ihrer Würde, mit den unruhigen Köpfen in Controverſen zu treten und zwar aus Beſorgniß, ſich durch voreilige Apologien bey ihnen in den Verdacht der Feigheit zu ſetzen.

Von Zürich aus erhielten die Geſandten in Privatbriefen verſchiedene Vorwürfe, daß ſie ihre Nachrichten gewöhnlich nur einer engern, geheimen Committee zuſchicken und ſich mit Inſtructionen von einer ſolchen begnügen: ſie entſchloſſen ſich alſo, in

Zukunft ihre Briefe unmittelbar an den groſſen Rath abzugeben und auch nur deſſen Aufträgen zu folgen.

Den 13. verreiſete Schnorf zur Einholung näherer Inſtruction zu dem Abten nach Ravenſpurg.

Den 21. Febr. 1714. langte ein Expreſſer von Bern an, mit Bericht, daß daſelbſt 109. gegen 40 Stimmen erkennt hätten, den Frieden zu ſchlieſſen, und zwar ohne weder auf die Kriegeskoſten noch auf Abtretung eines Stück Landes zu dringen. In Zürich fuhr man fort zu berathſchlagen, wie die Trennung von Bern zu verhindern ſeyn möchte. Den 24ten war Schnorf zurückgekommen; er drang auf entſcheidende und ſchleunige Antwort, auch verſicherte er, daß der Abt nichts hören wollte weder von Kriegeskoſten noch von Abretung des Bodens. Aus allem erhellte, daß ihm der berner'ſche Entſchluß zum Voraus entdeckt worden ſey. Bevor die Zürchergeſandten antworten konnten, mußten ſie vorher nähere Inſtruction von Haus aus erwarten. Mittlerweile drangen auf Anhalten der katholiſchen Toggenburger die Bernergeſandte ſtark darauf, daß auch ihnen nicht weniger als den reformirten Toggenburgern das Kirchenpatronat und geiſtliche Wahlrecht möchte zugekennt werden. Freylich konnten die Katholiken keineswegs ſo wie die Reformirten ihre Anſprüche durch Urkunden behaupten: Indeß wendeten ſie vor, daß ihnen ihre Urkunden weggeführt worden. Willading gab zu bedenken, daß eben die Geiſtlichen, in wie fern ſie von dem Abt abhangen, die meiſten Unruhen erwecken. Die Zürchergeſandte baten,

daß dieſer Punkt bis ans Ende möchte verſchoben werden. Den 6. März erhielten die Bernergeſandten von Haus aus ein Schreiben, deſſen Jnnhalt auf Erweiterung, ja beynahe auf Zernichtung der Unterhandlungen abzielte. Den 7. März langte endlich auch die Jnſtruction von Zürich an, und zwar ganz einſtimmig mit der Bernerſchen. Von neuem trat man nach der empfangenen Anleitung in Berathſchlagungen über die Sicherheit der Stadt St. Gallen. Abermal zerfielen die Geſandte der Vororte ſelbſt in ungleiche Meinungen. Die Zürcher drangen auf Bezahlung der Kriegeskoſten, die Berner wollten ſich damit nicht aufhalten laſſen. Alles ward an die Hoheiten ſelber berichtet. Tags drauf langten bey den Geſandten Abgeordnete von der Stadt St. Gallen und von Appenzell an. Sie geſtanden, daß der bisher geforderte Bezirk keineswegs unvermeidlich nothwendig ſey weder zu ihrer Sicherheit noch zu ihrer Gemeinſchaft. Jhr ganzer Wunſch ſchränkte ſich darauf ein, bey vorfallenden Streithändeln einen angemeſſenen Richter zu haben und für den Handel einigen Vortheil zu bekommen. Noch begehrte die Stadt St. Gallen beſonders, von den Prozeßionen durch ihre Straſſen befreyt zu werden. Die Geſandte des Abts ſtellten mit Unwillen vor, die Friedens-Unterhandlungen ſeyn wegen des Toggenburgs angeſetzt worden; mit Appenzell und der Stadt St. Gallen habe man keinen Krieg geführt, folglich habe man auch nicht nöthig, mit ihnen Frieden zu machen; wofern ſie etwas zu klagen hätten, ſo werde man ihnen vor dem ordentlichen Recht zu antworten bereit ſeyn.

Man fordere unmögliche Dinge: 1. Wenn man den Abt an einen andern Richter hinweiſet, als an denjenigen, den die Verträge und Bündtniſſe beſtimmen, ſo könne es nicht ohne Beleidigung der ohnehin erbitterten kathol. Kantone geſchehn. 2. Ohne Aergerniß könnte man wenigſtens an den Feyertagen keinen freyen Handel erlauben. 3. Habe man ohnehin durch die neuen Anſtalten der Intendenten in Abſicht auf die Walkmüllen und Gewerbe groſſen Schaden erlidten. 4. Der Zollſtreit bey Lanquart und die übrigen ſtreitigen Punkte ſeyn ſchon bey dem ordentlichen Richter anhängig gemacht. — In Betreff des erſten Punkts ſtellte Nabholz vor: Nicht anderſt ſey St. Gallen an das Tribunal der IV. Schirmorte gebunden, als in wiefern man ſich an ſie hinwende. Bey der Verſchiedenheit der Religion ſey kein anders Mittel zu rechtlicher Entſcheidung als durch gleiche Säze. Wegen des Durchpaſſes an Feyertagen ſey die Stadt St. Gallen ſchon zum voraus durch Verträge geſichert und bedürfe es nichts mehr als auch die Appenzeller zu ſichern. Zu den gemachten Anſtalten ſeyn die Intendenten der Vororte darum berechtigt, weil die Regierung im Lande nunmehr dieſen Vororten gehöre. Nach wiederholten Unterredungen entfernten ſich die Partheyen ſo weit aus einander, daß Willading nicht unbegründt die ganze Negoziation mit dem Verkauf der ſybilliniſchen Bücher verglich. Zu gleicher Zeit lief über die Poſt ein Schreiben von Bern ein, daß man auf die Kriegeskoſten Verzicht thun, den Toggenburgern die ſie betreffende Artickel anzeigen und den Frie-

den beſchleunigen ſollte. Auch hatte Willading einen Brief von dem Prinz Eugen an den General von Erlach empfangen, mit der Warnung, daß es nunmehr nach geſchloſſenem Frieden zu Raſtadt gut ſeyn werde, auch den Friedensunterhandlungen in Rorſchach ein Ende zu machen. Vom 8ten bis zum 15. Märzen fuhr man fort, mit allem Eifer über die Sicherheit der Stadt St. Gallen zu berathſchlagen. Die unaufhörlichen Verzögerungen der Zürcher erbitterten die Berner ſo ſehr, daß ſie dräuten, endlich noch ohne jene ſich mit dem Abt zu verſöhnen. Allſeitig traten die Geſandte aufs neue zuſammen. Nach heftigem Wortwechſel brachte man den Entwurf einiger Hauptpunkte zu Stand. Eine Stunde hernach ſtarb der Landshofmeiſter Ringg, der eine von des Abtes Geſandten. Obgleich der Friedensentwurf ins Reine gebracht und kopirt worden war, ſo widerſetzten ſich nichts deſto weniger die fürſtlichen Miniſter der Ableſung deſſelben. Sie forderten, daß noch vorher der verbannete Untervogt Schnorf müßte von der Acht entledigt, die Glocken zurückgeſtellt und den geplünderten Geiſtlichen Vergütung verſchaft werden. Alles dieſes ſchlugen die Geſandte der Vororte rund ab. Deſſen ungeachtet wurden (zur Befriedigung der Stadt St. Gallen und des Kantons Appenzell) den 28. März 1714. die Friedensartickel von den Geſandten des Abts ſo wol als der Vororte beſiegelt.*) An gleichem Tag las man die Artickel auch den

*) Die Friedenshandlung iſt auch beſonders gedruckt. S. Hottinger T. IV. S. 220.

Abgeordneten des Toggenburgs vor. Pöſch, German, Rüdlinger, Keller vernahmen ſie mit ſtürmiſchem Unmuth. Sie baten ſich eine Kopey des Inſtruments aus, nebſt der Freyheit, daß, wenn ihnen etwas Bedenkliches aufſtoſſen ſollte, ſie darüber mit den Geſandten zu Rath gehen dürften. Man gab ihnen eine Kopey und wegen der allenfalls benöthigten Erläuterungen wurden ſie an Nabholzen gewieſen.

Den 2. April wurden die Geſandte der Vororte in der Stadt St. Gallen unter Losfeurung der Kanonen von ſechs Gliedern des Raths und zwo Compagnien zu Fuß und zu Pferd feyerlich eingeholt, auch daſelbſt aufs prächtigſte bewirthet. Den 3. April verreiſeten ſie unter gleichen Ehrenbezeugungen; allein obgleich ſie drey Stundenlang durch das Toggenburg fortgehn mußten, ſo war doch niemand, der daſelbſt gegen ſie die geringſte Freude oder Achtung bezeugte.

Als nun auf verabredete Zeit die Vororte ihre Secretärs mit der Ratification auf Bremgarten ſchickten, ſo blieb die Ratification des Abts aus. Auch ließ er ſich hierüber nicht einmal ſchriftlich entſchuldigen. So groß bey dieſer Unterhandlung Nabholzens Bemühungen geweſen, ſo ſchien man ihn doch, da ſie fruchtlos waren, gänzlich vergeſſen zu haben. Gelaſſen kehrte er als Landammann nach Frauenfeld zurück. Nur die Stadt St. Gallen machte ihm ein Geſchenk von 15. Louisd'ors. Von Zürich erhielt er auch nicht ein Wort von Dankbezeugung.

Den 30. Junius 1714. erſchien von Ravenſpurg aus, anſtatt der Ratification des Abts, ein gedrucktes Blatt, unter der Aufſchrift: „Urſachen, „warum Auguſtiſſimo Imperatore inconſulto das „reichsfürſtliche Stift St. Gallen über das zu Rorſchach nur bloß auf willkürliche Ratification hin „abgehandelte Pacifications-Project ferner nicht hat „ſchreiten können noch ſollen.„ Dieſe Schrift erinnerte auf einmal wieder an Nabholzen. Unterm 28. Auguſt 1714. erhielt er von dem Rath zu Zürich den Auftrag zur Wiederlegung derſelben. In Abſicht auf den Innhalt, auf die hiſtoriſchen Anzeigen und Beweiſe erhielt die Wiederlegung in Zürich durchgängigen Beyfall, nur wurde dem Verfaſſer mehr Kürze im Vortrag und ein beſcheidener Ton gegen den Abten empfohlen. Da Nabholz ſonſt keine nähere Antwort bekam, ſo ſchrieb er an den Bürgermeiſter, daß, wenn er für ſeine Arbeit keinen Dank verdiene, man ihm wenigſtens den Taglohn ſollte zuflieſſen laſſen. Den 3. October beſchenkte ihn hierauf der Rath mit 100 Louis-Blancs aus dem Seckelamt. Zugleich empfahl man ihn zu mehrerer Belohnung an Bern.

Im Toggenburg indeß vermehrte ſich aufs neue das Mißtraun, und zwar nicht nur unter den verſchiedenen, auch ſelbſt unter den gleichen Glaubensgenoſſen. Zu gleicher Zeit verbreitete ſich die Seuche der Schwärmerey und des Pietiſmus. Bey dem geiſtlichen Walrecht, welches der Landmann ausübte, verloren die Pfarrer ihr Anſehn. Aus den Conſiſtorialſachen erwuchſen Prozeſſe. Rüdlinger wurde nicht mehr zum Beyſitz bey den Ge-

richtshöfen berufen. Aus Erbitterung wiegelte er das Volk auf und machte ſich einen ſtarken Arm unter dem Namen der XIII. vereinigten Gemeinden. Die Geſandte der beyden Vororte, welche in der alten Landſchaft des Abts die Huldigung aufnahmen, begaben ſich im May 1715 zur Beylegung dieſer Unruhen ins Toggenburg. *) Auch Nabholz ward hierzu eingeladen: allein er entſchuldigte ſich wegen Unpäßlichkeit. Die Streitigkeiten wurden auf den Fuß des Hauptverglichs geſchlichtet und dieſer blieb bis zum Frieden die Richtſchnur der Regierung. Merklich ſah ſich Rüdlinger dadurch geſchwächt.

Nach dem Verglich zwiſchen Oeſterreich und Frankreich auf dem Badiſchen Friedens Congreß gieng das Gerücht, daß zwiſchen dieſen Mächten ein geheimer Artickel beliebt worden, vermög deſſen die V. katholiſchen Kantone wieder in die Mitregierung der Grafſchaft Baden ſollten eingeſetzt werden. *) Bey noch fortdauerndem Bunde ſämtlicher Eydgenoſſen vom J. 1663 wagte es der franzöſiſche Bottſchafter, Graf dû Lûc, den katholiſchen Kantonen zu Lucern ein einſeitiges Bündtniß anzutragen. Durch Unterſtützung ſo wol des päbſtlichen Nuntius als des ſpaniſchen Geſandten gelang ihm der Anſchlag. Ohne den reformirten Kantonen hievon die geringſte Nachricht zu geben,

*) S. Hottinger T. IV. ſ. 232. Arauer-Abſcheid Nov. 1715.

*) S. Waldkirch, Th. II. ſ. 875. Hottinger Th. IV. ſ. 232. Leuen Ausgabe von Simlers Regimentbuch. ſ. 401. Mercur im Junius 1715.

traten die katholiſchen von dem gemeinſchaftlichen, franzöſiſchen Bund vom J. 1663 ab und beſchworen den 9 May 1715. nebſt den Walliſern zu Solothurn eine neue Verbindung mit Frankreich. Während der Bundsbeſchwörung hieng das Bild des Königs über der Kirchthüre; die eydgenößiſchen Geſandten wurden prächtig bewirthet und jeder erhielt eine güldene Kette von 80 Duplonen zum Geſchenk. Ueber dieſen Bund walteten verſchiedene Gedanken. Die Einen glaubten, daß ſich dadurch die katholiſchen Kantone zum Nachtheil ihrer eignen Unabhänglichkeit allzu eng mit Frankreich vereinigt hätten; andere ſchwazten von gewiſſen, geheimen Artikeln. Zu Zug und an andern Orten ſchlug man Paßquillen an und erklärte die franzöſiſchen Louisdors als Talismanns, wodurch man verblendt worden wäre. Man muß es geſtehn, daß der franzöſiſche Bottſchafter keine Mühe ſparte, auch die reformirten Kantone zum Beytrit in dieſen Bund zu bereden: Allein ſeit der Vertreibung der Hugenotten waren die beyden Vororte gegen Frankreich kaltſinniger geworden und ſie neigten ſich mehr gegen Holand und England. Schon im J. 1712 hatte Bern ein Schutzbündtniß mit den VII. vereinigten Provinzen errichtet. Der Graf dů Lůc begab ſich jzt aus der Schweiz weg und kam als Bottſchafter nach Wien. Die katholiſchen Kantone mußten alſo für ſich ſelbſt denken. Zur Beylegung aller Uneinigkeiten traten ſie in Glarus zuſammen und luden die reformirten Kantone auch ein. Anfänglich entſchuldigten ſich dieſe, mit Verdeuten, daß nun die Urheber jenes einſeitigen Bundes mit Frankreich

auch für ſich allein den daher bey dem Volk entſtandenen Unwillen beſänftigen möchten. Endlich kam man allſeitig zuſammen, trennte ſich aber bald wieder, ohne ſich vergleichen zu können. Indeß ſahn ſich die katholiſchen Kantone durch den Hinſcheid Ludwigs XIV. ihrer vermeinten Stütze beraubt. Die geheimen Artikel, welche ſie mit dieſem Monarchen ſollen verabredet haben, wurden von Auſſenher dem Kanton Bern, wie folget, beſchrieben:

1. Sollen Genf und das Wattland bis nach Murten an den Herzog von Savoyen zurück geſtellt werden.

2. Sollen die Biſchöfe von Baſel, Genf und Lauſanne ihre alten Dohmkirchen wieder bekommen.

3. Das Fürſtenthum Neuenburg ſoll ein Prinz aus Frankreich erhalten.

4. Der Abt von St. Gallen ſoll entſezt und ein andrer von dem Convent erwält und ihm ſeine Landſchaft nebſt Toggenburg zurückgeſtellt werden.

5. Die Katholiſchen Kantone ſollen mit Güte oder mit Gewalt in die Mitregierung der ihnen abgenohmenen Herrſchaften wieder eingeſetzt werden.

6. Der Kayſer ſoll Thurgäu und Kyburg bekommen.

7. Sicilien ſoll an einen Bayerſchen Prinzen gelangen.

8. Die ganze Eydgenoßſchaft ſoll ſolcher Geſtalt eingetheilt werden, daß jeder von den XIII. Kantonen einen gleichen Antheil Landes bekomme.

Die Vollziehung dieſer Artikel war auf den 15 October 1715. beſchloſſen. Der Herzog von Savoyen ſolle Genf auf der einen, der König in Frankreich

auf der andern Seite, wie auch Neuenburg, angreiffen. Die Städte Zürich, Baſel, Schafhauſen und St. Gallen ſollten von den katholiſchen Kantonen und von dem Churfürſt in Bayern überraſcht werden.

Daß es wol mit dieſem Theilungsvertrag ſo ernſtlich nicht gemeint ſeyn mochte, ſchließt man unter andern aus einem Brief des Grafen dů Lůc, worin er meldet, daß ſein König noch nicht gut finde, ſo bald ſich an die Ausführung dieſes Unternehmens zu wagen. Indeß unterlieſſen die reformirten Kantone nicht, den 20 Nov. 1715. hierüber in Arau zu ſammen zu treten und über ihre Sicherſtellung in Berathſchlagung zu treten. Die katholiſchen Kantone wollten obige geheime Artickel nicht eingeſtehn, ſondern erklärten ſie als boshafte und grundloſe Zulage. Auch der franzöſiſche Geſandtſchaftsſecretair, de la Martiniere, verſicherte die reformirte Tagleiſtung der aufrichtigen Freundſchaft des jungen Königs und des Herzog-Regenten. Nichts deſto weniger verſchanzten ſich die Genfer ſorgfältig und die reformirten Kantone ſezten ſich in gute Verfaſſung. Indeß ſchien man die Gefahr vergröſſert zu haben. Durch den ſpaniſchen Succeßionskrieg war Frankreich in Geheim erſchöpft und bedurfte Zeit, ſeine eignen Sachen in Ordnung zu bringen. Nach Ludwigs XIV. Hinſcheid ſpielte der Herzog-Regent verſchiedene Streiche, die ihn nicht an die Eydgenoßſchaft denken lieſſen. Von Oeſterreich hatte man eben ſo wenig zu beſorgen. Auch dieſe Macht hatte ſich ſeit dem Krieg noch nicht erholt und allzu ſehr war ſie nun mit der ottomaniſchen Pforte

beſchäf-

beſchäftigt, um ſich auch noch mit Nachdruck in die eidgenößiſchen Angelegenheiten einmiſchen zu können.

Mittlerweile blieben die Streitigkeiten mit dem Abbt von St. Gallen unausgemacht. Es hatten zwar ſowol der Kaiſer als der König in England ihre Vermittlung angeboten; allein Zürich und Bern wollten ohne auswärtige Einmiſchung die Händel beendigen. Nachdem indeß die ſämmtlichen Kantone den Kaiſer Carl VI. wegen der Geburt des Prinzen von Aſturien beglückwünſcht hatten, ergriff der Kaiſer in ſeiner verbindlichen Antwort die Gelegenheit, den beyden Vororten die Ausſöhnung mit dem Abbt zu empfehlen. Zur Beförderung derſelben ſchickte er mit ihrer Bewilligung ſeinen Miniſter, den Baron von Greuth, auf einen Congreß nach der Stadt Brugg. Die Vororte brachten den Rorſchachervertrag vom Jahr 1714 auf die Bahn. Nicht nur verwarf ihn der Abbt, ſondern es drang auch der Baron von Greuth auf gänzliche Zurückſtellung ſeines Gebietes. Fruchtlos zerſchlug ſich auch dieſe Unterhandlung. Anfangs des Jahrs 1716. hielten die Vororte eine beſondere Zuſammenkunft zu Wyl. Von Zürich erſchienen daſelbſt die Rathsherren Meyer und Lavater, von Bern der Sekelmeiſter Steiger und der Venner Tillier. Man berichtigte die öconomiſchen und Krieges-Rechnungen in der Landſchaft des Abbts. Zugleich drang Bern auf neue Friedensentwürfe. Abermal mußte Nabholz mit Schnorfen den Schauplatz eröffnen. Schnorf äußerte ſich, daß dem Abbt keine Punkten drückender ſcheinen als die Punkten wegen des Landraths, wegen des Landgerichts, des Landsfriedens und des

Mannſchaftsrechts. Vertraulich ſuchten beyde ſich einander zu nähern. Schnorf ſchrieb hierüber an ſeinen Gegenſchwäher, den alten Baron im Thurm. Dieſem ſchien die Sache verdächtig, und er berichtete alles ſeinem bisherigen Correſpondenten, dem Schultheiß Willading, nach Bern. Willading behauptete, daß Nabholz ſeine Vorſchrift überſchritten hätte, und er verklagte ihn auf der Tagleiſtung, die damals den neuen franzöſiſchen Geſandten in Solothurn bewillkommte. Auf Anzeige der Züricherſchen Geſandten ward Nabholz vor dem großen Rath in Zürich zur Verantwortung gezogen, und ihm für die Zukunft mehr Behutſamkeit empfohlen. Inzwiſchen beſchloß der Kanton Bern, ein für allemal mit dem Abbten Frieden zu machen. Ohne Vorwiſſen des Kantons Zürich ſchickte er den Venner Tillier nach Lindau. Daſelbſt zergliederte er mit den fürſtlichen Geſandten, von Thurm und Pündtiner, die verſchiedenen Punkten des Friedensentwurfes von Rorſchach. Die einen wurden gebilliget, die andern entweder gemäßigt oder verworfen. Die Sache ward auf künftige, allſeitige Zuſammenkunft verſchoben. Mittlerweile unterließ die katholiſche Geiſtlichkeit, oder vielmehr hie und da unter derſelben dieſer und jener Zelot nicht, die reformirten Kantone und ihre Kirchenverfaſſung verdächtig zu machen. So z. B. ſchrieb anfangs des Jahres 1717. Joh. Bapt. Dillier, ein Exjeſuit von Sarnen ob dem Wald, ein ſo geheißnes Horologium arithmetico-morale, oder moraliſche Zeitrechnung. Verſchiedene Exemplare ſchickte er an den Magiſtrat beyder Religionen nach Glarus, nebſt einem Schreiben, worin er prognoſticirte,

noch in gleichem Jahr werde die ganze reformirte Kirche zu Grunde gehen! Martin Luther, ſagte er, begann ſeine Glaubensneuerung auch im Türkenkrieg im Jahr 1517, alſo genau vor zweyhundert Jahren, nun aber lehre die alte Erfahrung, daß ſolche Religionsneuerungen niemals über zwey Jahrhunderte dauern. Nirgends finden wir, daß dieſer Prophet für ſeine Unbeſcheidenheit beſtraft worden ſey; auch beſtrafte er ſich ſelbſt am nachdrücklichſten dadurch, daß er ſich lächerlich machte. Wenn hingegen ein Reformirter die katholiſche Kirche entehrte, ſo lieſſen ihn die reformirten Obrigkeiten ſchwerlich der verdienten Ahndung entgehen. So z. B. hatte ein junger Menſch die Dreiſtigkeit, in der Kloſterkirche zu St. Gallen nicht nur einige Reliquien von dem Altar wegzunehmen, ſondern auch eine Schachtel zu öffnen, in welcher das Herz des zu Rom verſtorbenen Kardinals Sfondrati, ehmaligen Abbts zu St. Gallen, aufbewahrt war. Zur Unterſuchung der Sache ſchickte man von Zürich und Bern eine Deputation hin. Das Herz des Kardinals übergab man dem Decan zu Norſchach, die Reliquien dem Pfarrer zu St. Fiden. Der frefelhafte Jüngling aber ward nach ausgeſtandenem Arreſt und beſchworenem Urphed des Landes verwieſen.

Auf den 5. Jenner 1718. hatte man eine neue Friedensverſammlung mit dem Abbt nach Baden verabredet. Im December vorher waren die beyden Vororte zu vorläufiger Berathſchlagung abſönderlich zuſammengetreten. Ehe noch die Hand ans Werk gelegt wurde, ſtarb der Abbt Leodegar außer der Eidgenoßſchaft zu Ravenſpurg. Den 18. December

1717. wurde der Subprior, P. Joſeph von Rodolfi, von Labach in Kärnthen gebürtig, von dem Convent zum Abbt erwählt. Dieſer friedliebende Fürſt unterließ nichts zur Beſchleunigung ſeiner Wiedereinſetzung in die Abbtey und in ſein Gebiet. Die Zuſammenkunft in Baden hatte den Fortgang. Von Zürich erſchienen daſelbſt der Bürgermeiſter Holzhalb und Statthalter Ulrich, von Bern der Schultheiß Willading und Venner Tillier. Von der Abbtey St. Gallen der Baron von Thurm, der jüngere, der Kanzler Pündtiner, nebſt dem Official Schenkli, einem Geiſtlichen. Nach erhaltenem Auftrag von Zürich, begab ſich auch Nabholz nach Baden. Er wurde von den Bernern ſowol als von den Geſandten des Abbts mit ſaurer Miene angeſehen: Jene indeß erklärten ſich, daß ſie ihn in den abſönderlichen Unterredungen der Vororte noch wol dulden wollen, um allenfalls über das eine und andere von ihm Bericht einzuziehen. Aus Verdruß bat er um ſeine Entlaſſung, konnte ſie aber doch nicht erhalten. Er blieb alſo, und, wenn die Geſandten des Abbts ins Zimmer traten, ſo mußte er ſich (nicht ohne Aushöhnung von ihrer Seite) jedesmal wieder entfernen. Sobald man tiefer in das Geſchäft hineingieng, zeigte ſich zwiſchen den Vororten ſelbſt ziemliche Entzweyung. In ihren Forderungen waren die Züricher ſtrenger, die Berner gelinder. Um ſo viel hartnäckiger wurden dadurch die fürſtlichen Geſandten. Bey immer größerer Verwirrung ließ dieſen der Abbt, auf Einrathen des Prälaten zu Fiſchingen, empfehlen, daß man auch Nabholzen anhören ſollte. Endlich vereinigten ſich die Geſandten allſeitig, daß bey

jedem ſtreitigen Punkt Nabholz allemal zuerſt mit den beyden Vororten ſich in Unterredung einlaſſen, und alsdenn, nach Vereinigung ihrer Meinungen, den Punkt den Geſandten des Abbts vortragen und belieben ſollte. Durch ſeinen offenen Kopf und biderben Sinn hatte er gar bald das Zutrauen aller Partheyen gewonnen. Hier die Hauptpunkten, über welche gerathſchlaget wurde:

1. Ueber den Landrath. Dieſem wollte der Abbt nicht die geringſte Gewalt oder Judicatur zukommen laſſen. Er wollte ihn für nichts anders anſehen, als für den Aufſeher und Sachwalter zu gütlicher oder rechtlicher Vertheidigung der Landesfreyheiten im Toggenburg, wie auch zur Vertheilung und Einziehung der öffentlichen Anlagen. — Die Toggenburger hingegen ſchrieben unter dem Vorwande des Landeides dem Landrath eine ſolche Gewalt und Judicatur zu, wodurch die fürſtliche gänzlich geſchwächt wurde.

2. Ueber die Landsgemeinden. Dieſe wollte der Abbt als unnöthig und gefährlich abgeſchafft wiſſen. Die Toggenburger hingegen erklärten ſie als das Palladium der Freyheit.

3. Ueber das Landgericht. Die Beſetzung deſſelben behielt ſich der Abbt ganz und unumſchränkt vor: Die Toggenburger behaupteten ſie wenigſtens zur Hälfte.

4. Ueber das Mannſchaftsrecht. Der Abbt und die Toggenburger machten es mit Heftigkeit einander ſtreitig.

5. Ueber das Richteramt, im Fall, daß aus dieſem Friedensvertrag Prozeſſe entſtehen. Zürich trug es ausſchließend den beyden Vororten auf. Der

Abbt wollte, daß die Partheyen nach eignem Belieben dieſe oder jene Orte, oder Particularen zu Richtern auswählen ſollten. Zürich verſtand ſich ein, daß wenigſtens, vor Anrufung des Rechts, eine freundſchaftliche Dazwiſchenkunſt der Vororte geſtattet ſeyn möchte. Auch hiezu gab Bern die Hand nicht, ſondern fiel dem Abbt bey, und zwar mit der Einwendung, daß ja ohnehin die Toggenburger beyde Vororte herbeyziehen werden.

6. Ueber die reformirten Pfarrwahlen. Der Abbt beharrte, daß man hiebey nicht ausſchließend an Züricher gebunden ſeyn ſollte.

7. Ueber die Kraft des Landesfriedens in den Thurgäuiſchen Gerichten des Abbts. Dieſe wollte der Abbt auf keine Weiſe dem Landesfrieden unterwerfen, Zürich hingegen eben ſo wenig ſie davon befreyen. Das Gezänk dauerte bis gegen Oſtern, da die Berner-Geſandten wegen eigner Angelegenheiten nach Haus reiſeten, und ſo für einige Zeit die Unterhandlungen unterbrachen.

Dieſer ſiebente Punkt, nebſt dem fünften, ſchien dem Kanton Zürich ſo bedenklich, daß hierüber während des Friedens-Congreſſes eine eigne Geſandtſchaft nach Bern abgeſchickt wurde. Nach vieler Mühe und großen Unkoſten vereinigte man ſich über alle Punkten, ſo wie ſie hernach in dem Friedensverglich ſelbſt ausgedrückt worden. Von denjenigen Punkten des Landsfriedens, die auch den Abbt zu St. Gallen berühren, machte man einen Auszug, und übergab ihn dem Abbt in Form eines Beybriefes, von den Secretairs der Vororte zwar unterſchrieben, jedoch ohne Titel oder Kanzleygepräng.

Endlich ſchritt man zu dem Punkt wegen Sicherſtellung der Stadt St. Gallen und des Kantons Appenzell. Der Bürgermeiſter Hochreutiner von St. Gallen empfahl perſönlich das Intereſſe ſeiner Stadt. Der Abbt wich kein Haar breit, und blieb bey den Einſchränkungen des Badiſchen Friedens.

Auch die Toggenburger erſchienen mit ihren Memorialen. Gerne hätten ſie die ganze Unterhandlung vereitelt; allein man gab ihnen keinen Zutritt zu den Berathſchlagungen, ſondern wies ſie über ihre Beſchwerden an Nabholz. In wenig Tagen brachte dieſer mit dem Decan Schenkli von Rorſchach eine billige Vertheilung der Kirchengüter zwiſchen den Katholiſchen und den Reformirten zu Stande. Nach Berichtigung aller Punkten wurden ſie auf Ratification hin von den Geſandten unterſchrieben. Einige Zeit vorher hatte der Bürgermeiſter Holzhalb von Zürich ſowol wegen Unpäßlichkeit als wegen ſonſt ihm zugeſtoſſener Verdrießlichkeiten die Heimberufung begehrt, und an ſeine Stelle war der Statthalter Hirzel nach Baden gekommen. Aus verſchiedenen Betrachtungen nämlich beſchloß der große Rath in Zürich, daß zur Fortſetzung der Unterhandlungen keiner von den Bürgermeiſtern ſollte als Geſandter abgeſchickt werden. *)

Auch den Abgeordneten des Toggenburgs eröffnete man den Friedensentwurf, und zwar als eine beſchloſſene Sache; allein ſie wollten hierüber weder den Abbt als ihren Herrn beglückwünſchen, noch ſei-

*) S. Züricherſches Unterſch. Manual 30. April 1718. Coram CC.

nen Geſandten die geringſten Höflichkeiten erweiſen. Auf ihre Einwendungen und Dräuungen ward ihnen verdeutet, daß die hohen Contrahenten geſinnt ſeyn, einander bey der Vollziehung dieſes Friedens zu ſchützen.

Als nun die Zeit zur Ratification herannahete, berief der Kanzler Pündtiner Nabholzen nach Rorſchach. Mit Einwilligung der Zürcher- und Bernergeſandten, die ſich eben damals in Frauenfeld auf der Tagleiſtung befanden, begab ſich dieſer zu Pündtiner, um mit ihm über die Vollziehung des Friedens in Berathſchlagung zu treten. Hierauf brachte der fürſtliche Legationsſecretär Ledergerwer die Ratification des Abts nach Zürich und ward mit zwo Schaumünzen von 50 Ducaten beſchenkt. *) Noch bat er im Namen ſeines Herrn um die Zurückſtellung der Glocken, der Bibliothek u. ſ. w. In Zürich erhielt er Abſchlag; in Bern hingegen wurden ihm ohne Bedenken alle noch vorhandenen Mobilien bewilligt. Endlich mußte ſich auch Zürich zur Zurückſtellung des Bücherſchatzes einverſtehn.

In Zürich wurde der geſchloſſene Frieden auf den Zünften verleſen und durchgängig gebilligt. Durch den ganzen Kanton ward deswegen ein Feſttag gehalten. Die Friedensvermittler, Bürgermeiſter Holzhalb, Statthalter Ulrich und Statthalter Hirzel erhielten für ihre Bemühungen ein Dankpatent mit dem obrigkeitlichen Siegel. **)

---

*) S. Zürch. Stadtſch. M. den 10–13. Auguſt 1718.

**) S. Zürich. St. M. 11. Auguſt 1718.

Den Innhalt des Friedens, ſo wie er den 15ten Junius 1718. zwiſchen dem Abt und den beyden Vororten zu Stande kam, findt man ausführlich bey Waldkirch Th. II. S. 909. Wir begnügen uns mit Anführung nur folgender Punkten:

1. Daß ein jedesmaliger Fürſt und Abt zu St. Gallen der natürliche Landesherr im Toggenburg ſeyn ſoll: jedoch ohne Verletzung der toggenburgiſchen Freyheiten und Rechte.

2. Der Landrath ſoll in ſechzig Mann beſtehn, nämlich dreyßig Katholiken und dreyßig Reformirten. Aus allen Gegenden des Landes werden ſie von den Gemeinden ſelbſt gewählt, und zwar, ſo lang ſie ſich wol verhalten und zur Verwaltung ihrer Stellen tauglich bleiben, ohne abgeändert zu werden. Dieſer Landrath erwählt ſelbſt einen Obmann und deſſen Statthalter, Seckelmeiſter, Pannerherr, Schreiber, Kommiſſarien, Boten, mit Alternirung zwiſchen beyden Religionen und in gleicher Anzahl. Auch bewahrt der Landrath das Landesſiegel und bedient ſich deſſelben bey allen denjenigen Sachen, welche von ihm abhängen.

3. Der Landrath wacht über die Freyheiten und Angelegenheiten des Landes. Bey vermeinten Beſchwerden bittet er bey dem Fürſten um Remedur. In ausbleibendem Fall ſucht er dieſe mit Recht, ohne fernern Umtrieb, an gehörigem Orte. Auch iſt es der Landrath, welcher die Steuren, Bau- und Kriegsunkoſten anlegt, vertheilt, unter ſich ſelbſt berechnet und andere ſolche Sachen behandelt. Hingegen maßt er ſich die Beſorgung andrer Dinge nicht an, welche entweder dem Fürſten abſönderlich, oder

auch den andern, ordentlichen Gerichten im Lande zuſtehn.

5. Jährlich auf einen beſtimmten Tag ſoll ſich der Landrath ordentlich einmal verſammeln und die allgemeinen Angelegenheiten behandeln. Bey Vorfällen, die auch den Fürſten berühren, ſoll dieſer oder deſſelben jedesmaliger Landvogt hievon benachrichtigt werden.

6. Wenn auch zwiſchen der Zeit eine Verſammlung des Landrathes nothwendig ſeyn würde, ſo ſoll ſie ohne einige Hinderung geſchehn, jedoch daß Tags vor der Zuſammenkunft der Landvogt des Fürſten hievon Anzeige erhalte. Wofern etwas, das dieſen berührt, vorgebracht worden, ſo ſoll es ihm hernach ſogleich zu wiſſen gethan werden.

7. Bey jeder Landesgemeinde ſoll der Landeseid gemeiniglich von dem ganzen Volke feyerlich erneuert und auch die Pannerſtelle von der Landesgemeinde beſetzt werden.

8. Ein jedesmaliger Landvogt des Fürſten iſt Vorſteher des Landgerichts. Daſſelbe beſteht aus XXIV. Mann, zwölf Katholiken und zwölf Reformirten. Sie werden ſämtlich von dem Fürſten gewählt, aus jeder der XXII. alten Kirchhörenen einer, von Lichtenſteg und Wattwyl aber, aus jedem dieſer beyden Orte zween.

11 Für dieſes Landgericht gehören alle Criminal- und Maleſizſachen.

12. Um Vergehungen willen, welche nach den Rechten keine Leibesſtrafe nach ſich ziehn, ſoll kein Landsmann, der das Recht vertröſten kann, arreſtirt werden.

13. In Malefizſachen ſoll die Aufnahm der Kundſchaften in Gegenwart des Landvogtes und Landſchreibers, auch zwey Gliedern des Landgerichts, und zwar eines katholiſchen und eines reformirten geſchehn. Bevor die Zeugen eidlich verhört werden, ſoll man ſie dem Gefangenen nebſt ihren Auſſagen bekannt machen, damit er allenfalls ſeine Einwendungen vorbringen könne. In eigner Sache ſoll man die Ankläger nicht als Zeugen annehmen, es wäre denn, daß ſie in Kraft der aufhabenden Eidspflichten als Kläger aufträten.

14. 15. Alle gütlichen oder peinlichen Unterſuchungen in Malefizſachen ſollen in Anweſenheit der Verhörrichter geſchehn. Wenn ſie unter ſich ſich nicht vereinigen können: Ob hinreichende Urſachen zu peinlicher Befragung vorhanden ſeyn; ſo ſoll hierüber ein halbes Landgericht entſcheiden, daſſelbe aber aus ſechs katholiſchen und aus ſechs reformirten Beyſitzern beſtehn.

18. Das Begnadigungsrecht ſteht bey dem Fürſten. 19. Dieſem fallen auch die Strafgelder und Confiſcationen zu. 20. Dagegen beſoldet auch er das Landgericht.

22. Alle Vergehungen ſollen öffentlich berechtigt und nur in dem Fall heimlich gethaydigt werden, wenn es der Fehlbare aus eignem, freyen Willen verlangt.

25. Bey den niedern Gerichten erwählt der Fürſt die eine Hälfte, die Gemeinde aber die andere Hälfte der Beyſitzer, in völliger Gleichheit der Religion.

26. 27. Zur Stelle der Gerichtſchreiber ſchlägt der Fürſt der Gemeinde zween Bürger aus der

Gemeinde vor, aus welchen ſie ſelbſt den einen ernennt. Wenn der Weibel von der einen Religion iſt, ſo muß der Gerichtſchreiber von der andern Religion ſeyn.

29. Von den niedern Gerichten hat nur alsdenn eine Appellation ſtatt, wenn der Handel über 15. Gulden ſteigt.

34. Das Appellationsgericht ſoll aus zwölf Gliedern, ſämtlich eingeſeſſenen Toggenburgern beſtehn.

35. 36. Der Präſident des Appellationsgerichtes iſt der fürſtliche Landvogt. Drey katholiſche und drey reformirte Beyſitzer werden von dem Fürſten, auch eben ſo viele von dem Landrath erwählt. Bey Gleichheit der Stimmen ſteht die Entſcheidung beym Landvogt. Von dieſem Appellationsgericht kann nicht an den Fürſten weiter appellirt werden, woſern es nämlich nicht herrſchaftliche Rechte, Grundzinſe, Zehnten u. ſ. w. betrift.

43. Bey der Wählung des Landvogtes iſt der Fürſt nicht an einen toggenburgiſchen Landsmann gebunden.

44. Hingegen ſoll er aus eingeſeſſenen Toggenburgern den Landſchreiber und Landweibel erwählen. Wenn der eine von dieſer Religion iſt, ſo muß der andere von jener Religion ſeyn. Eben ſo muß der Subſtitut des Landſchreibers von einer andern Religion ſeyn als der Landſchreiber.

45. Der Mannſchaft und des Militärweſens halben, ſoll durch dieſen Vertrag niemanden nichts gegeben noch benommen ſeyn.

49. Der Verkauf in todte und ewige Hand bleibt gänzlich verboten. Auch wenn der Fürſt etwas

kauft, ſo ſoll ers durch weltliche Hand bewerben laſſen.

50. Der Fürſt ſoll die alten Zölle nicht ſteigern, auch keine neuen errichten.

51. Jedermann hat mit ſeinem eignen Gut freyes Abzugsrecht. Von den nachher geerbten Gütern aber gehört das Abzuggeld zur Hälfte dem Fürſten, zur Hälfte dem gemeinen Landesſeckel.

53. Die von des Toggenburgs wegen fallenden Penſionen und Friedgelder werden gleichfalls zwiſchen dem Volk und dem Fürſten getheilt.

67. Die reformirten Pfarrer ſollen von niemand, der nicht ihrer Religion iſt, viſitirt, nicht wider ihren Willen abgeändert und bey der Eidleiſtung von dem ehmaligen Zuſatz (dem Fürſten in Allem gehorſam zu ſeyn) diſpenſirt werden.

73. Die reformirte Synode ſoll nach ihrer dießmaligen Einrichtung fortgeſetzt und darin die Religions- und Kirchenſachen ausſchlieſſend behandelt werden. Das reformirte Matrimonialgericht ſteht bey dem Decan und einem Pfarrer, nebſt den weltlichen Beyſitzern der Synode.

75. Die reformirten Gemeinden erwählen ihre Pfarrer aus einem der IV. reformirten Kantone. Nicht mehr als ein Drittel ſollen aus dem gleichen Kanton ſeyn. Auch nicht mehr als ein Drittel aus der Mitte der Toggenburger ſelbſt. Sie werden von dem Fürſten beſtätigt.

76. Bey entſtehendem Mißverſtand über dieſen Vertrag, wählt der Fürſt ſo wol als das Volk, jedes drey Orte aus den XIII. Kantonen. Dieſe entſcheiden alsdenn, und zwar in Gleichheit der

Religion und Sätzen, entweder in Güte, oder widrigenfalls, nach gewohntem, eidgenößiſchem Herkommen, durch rechtlichen Ausſpruch.

77. Die Gerichtsherrlichkeiten des Fürſten im Thurgäu und Rheinthal bequemen ſich nach dem Landesfrieden vom Jahr 1712.

81. Dem Fürſten werden die weggenommenen Herrſchaften zurückgeſtellt.

83. Der Fürſt und ſeine Nachbarn, nämlich Appenzell A. R. und die Stadt St. Gallen verpflichten ſich gegenſeitig, einander niemals thätlich oder feindlich anzufallen. Wofern ſie bey etwannigem Mißverſtändniß ſich nicht unter ſich ſelbſt vergleichen können, ſo ſoll jede Parthey zwey eidgenößiſche Orte nach Belieben erbitten und durch gleiche Sätze aus ihrem Rathsmittel den Streit entſcheiden laſſen. Dieſe ſchiedrichterlichen Orte ſollen auch zur Handhabung des geſchehenen Ausſpruches befugt ſeyn.

Nunmehr war es darum zu thun, wie dieſer Frieden ſollte vollzogen und der Abt in dem Toggenburg wieder eingeſezt werden. Den Auftrag hiezu erhielt von Zürich aus Nabholz, von Bern der Landvogt Hackbrett. Den 3 Herbſtm. trafen ſie beyde mit dem Kanzler Pündtiner zu Rikenbach zuſammen. Den 4 begaben ſie ſich nach Lichtenſteg. Sogleich nach ihrer Ankunft wurden ſie von den drey katholiſchen Commißionsräthen, German, Wirth und Keller, bewillkommt. Rüdlinger befand ſich im Thurthal, Pannerherr Pöſch war krank und Hauptmann Steiger zu weit entlegen. Der reformirte Rath begrüßte die Abgeordneten durch den

Schultheiß Grob und den Pfleger Giezentanner. Sie beſchwerten ſich über Rüdlinger und bekamen zur Antwort, daß man es ihnen ſelbſt überlaſſe, ihn aus dem Landrath auszuſchlieſſen. In dem Geſpräch entfuhr es German, daß Rüdlinger bey Glarus ſchriftlich Rath einhole, ob ſie huldigen ſollten. Zugleich erklärte er ſich, daß ſie von dem Mannſchaftsrecht nimmermehr abſtehen werden. Den 5. erſchienen Abgeordnete von verſchiedenen Gemeinden, deren Scrupel die Geſandten, ſo gut möglich, auflöſeten. Den 6. kam Sekelmeiſter Rüdlinger und drang darauf: 1. Daß Nabholz nach geleiſteter Huldigung nicht ſogleich forteilen, ſondern bis nach Beſtellung der hohen und niedern Gerichte da bleiben möchte. 2. Daß man die im J. 1707 mit den Katholicken gemachte Theilung des Landſeckels wieder aufheben ſollte. 3. Daß keine Eheſtreitigkeiten in den beſondern Gemeinden, ſondern nur vor dem Ehegericht beſeitiget werden. 4. Daß man über die Kirchengüter eine eigne Aufſicht verordne. 5 Daß man zu Kirchberg von dem katholiſchen Pfrundeinkommen Etwas dem reformirten Pfarrer zuflieſſen laſſe. Er endigte damit, daß man eben nicht beſtürzt ſeyn ſollte, wenn ſchon über den Frieden ungleiche Urtheile fallen und von den einen und andern eine Landesgemeinde werde begehrt werden. Man entließ ihn, mit Verſicherung, alles in Betrachtung zuziehn.

Um 12. Uhr wurden Nabholz und Hackbrett von Rüdlinger und Keller und den beyden Landſchreibern nach dem Landrath abgeholt. In kraftvollem Vortrag eröfnete Nabholz den Frieden und begab ſich

mit Hakbrett unter gleichem Gefolge zurück. Bey ihnen erſchienen hierauf ſechs Abgeordnete des Landraths und begehrten über einige Puncten Erläuterung. Sie erhielten dieſelbe, dankten für die Fürſorge der beyden Vororte, verpflichteten ſich zur Beruhigung des Volkes und zeigten an, daß man am Sonnabend zur Beſetzung des neuen Landraths, am Montag zur Wahl der Beamten und Appellationsräthe fortgehen und auf den Dienſtag die Landsgemeinde ausſchreiben werde. Bey dieſer Landsgemeinde werden ſie zu erſt unter ſich ſelbſt den Landeyd ſchwören, alsdenn den Frieden verleſen und endlich dem Fürſten die Huldigung leiſten, jedoch mit Vorbehalt des Landeyds und des Landrechts vom J. 1440. Dieſen Vorbehalt hielten bey gegenwärtigem Fall Nabholz und Hackbrett für unnöthig und für gefährlich, und zwar aus Beſorgniß, daß der Abbt Gegen-Reſervate vorbringen möchte. Endlich verſprach der Landrath, für dießmal den Vorbehalt des Landrechts vom J. 1440 mit Stillſchweigen zu übergehen, jedoch nicht anderſt als unter ſchriftlicher Verſicherung der beyden Vororte, daß durch dieſes Stillſchweigen das Landrecht ſelbſt nicht im Geringſten verkürzt werden ſollte. Dieſes Beding fanden Nabholz und Hakbrett billig; ſie unterſchrieben es und ſchickten hierüber einen Expreſſen an die Hoheiten. Den 7. Herbſtm. berichtete der Leutenant Grob, er habe bey dem Stadtweybel das Mandat zur Verkündigung der Landsgemeinde geſehen; in demſelben befinden ſich von Germans eigner Hand die bedenklichen Worte: Daß die Toggenburger nach Gutbefinden und gemachtem Entſchluß

ſchluß huldigen ſollten. Dieſe Worte mußten ausgemärzt werden.

Den 8 Herbſtm. langte der Abt von St. Gallen zu Wyl an. Auch kam der Expreſſe, der nach Zürich geſendt worden, jedoch ohne Antwort zurück.

Den 9. Herbſtm erſchien bey Nabholzen, in Abweſenheit des Landvogt Hakbretts, eine Deputation des Landraths, mit folgenden Fragen: 1. Was für einen Eyd ſie dem Fürſten ſchweeren müſſen? Antw. Den alten Eyd. 2. Welchen Landeyd ſie leiſten ſollen? Antw. Denjenigen, welchen ſie ſelbſt in ihren Schriften bekannt gemacht haben. 3. Ob ſie dem Fürſten entgegen reiten ſollen? Antw. Es wird wol gethan ſeyn. 4. Wie das Cäremonial und die ganze Anordnung beſchaffen ſeyn werden? Antw. Zuerſt wird der Landeyd geſchworen; hierauf der Fürſt abgeholt; alsdenn der Frieden verleſen und endlich gehuldigt. 5. Wenn ihre Ermahnungen zum Frieden bey den Bauern nichts ausrichten, wer wird ſie beſtrafen? Antw. Der ordentliche Richter. 6. Ob man nicht den Hauptmann Stadler, der von der Amneſtie ausgeſchloſſen worden, empfehlen dürfte? Antw. Hauptmann Stadler geht uns nichts an, u. ſ. w.

Sonntags den 11. Herbſtm. traten Nabholz und Hakbrett zu Gonzenbach mit Pündtiner und Ledergerwer zuſammen. In dieſer Zuſammenkunft beſchloß man die Berufung der Landesgemeinde auf nächſten Dienſtag.

An gleichem Tag wurden durch das ganze Toggenburg, nach Innhalt des Friedens, in allen Gemeinden die Landräthe gewählt. Rüdlinger ſah, daß

ihn die Bürgerſchaft zu Leichtenſteg ausſchlieſſen werde: er eilte ins Thurthal, wo man eben in der Wahl begriffen war, und von dieſer Gemeinde erhielt er den Beytritt zum Landrath. Den 12 Herbſtm. erwählte der neue Landrath den German zum Obmann; Rüdlingern zum Landesſtatthalter; Kellern zum Pannerſtatthalter. Dieſe drey nebſt Steiger, Grob und Wirth wurden von dem Landrath in den Appellationsrath geſetzt.

Den 13. wurde der Fürſt von einer Compagnie zu Pferd an den Gränzen empfangen. In ſeinem Gefolg hatte er zwo Standarten Reuterey. Ebenfalls unter bewafnetem Begleite waren ihm Nabholz und Hakbrett bis auf das Feld zu Bittſchwyl entgegen geritten. Daſelbſt nahmen dieſe beyde den Fürſten in die Mitte, und ſo reiſeten ſie weiter. Der Zulauf des Volkes war ungemein groß. Der Fürſt bezeigte ſich gegen jedermann ſehr gnädig. Während daß er ſich mit den Geſandten der Vororte in dem Pfarrhof zu Wattwyl aufhielt, ward inzwiſchen von der verſammelten Landsgemeinde ihr Landeyd beſchworen und dieſe Feyerlichkeit mit einem ſtarken Salve aus den Muſketen begleitet. Hierauf wurde der Fürſt nebſt ſeinem Gefolge von zwölf Gliedern des Landraths abgeholt. Er erſchien zwiſchen Nabholz und Hakbrett bey der Landesgemeinde. Daſelbſt war eine Bühne mit drey Bogen, mit Blumenkränzen umwunden. In dem einen ſetzte ſich der Fürſt; in den beyden andern die Deputirten von Zürich und Bern. Am Rücken ſtand das Gefolg; vor der Bühne ſtand der Landrath in einem Schranken. Die Trommeln wurden niedergelegt;

auf denſelben lagen die eingewundenen Fahnen. Rund umher bewafnete Mannſchaft. Das Volk, nebſt einer Menge fremder Zuſchauer zu Fuß und zu Pferd, formirte ein Amphitheater. Nach gebotenem Stillſchweigen erhob ſich Nabholz und eröfnete die Feyerlichkeit mit einer Anrede: Durch die Leitung der alles weiſe und gütig regierenden Vorſicht kam endlich zwiſchen den beyden hohen Ständen Zürich und Bern und Sr. hochfürſtlichen Gnaden dem Herrn Prälaten zu St. Gallen ein Frieden zu Stand, der dem Toggenburg zu groſſer Beruhigung und zur Sicherſtellung der wolhergebrachten Freyheiten gereicht. Glücklich werden dadurch alle Mißverſtändtniſſe und Unruhen gehoben. Keineswegs zweifeln alſo die beyden loblichen Kantone, daß nicht die Toggenburger bereit ſeyn, ihrem rechtmäßigen Landesfürſten die Huldigung zu leiſten, in der feſten Ueberzeugung, daß auch Er ihr Vater ſeyn und ſie bey allen ihren geſetzlichen Vorrechten ſchützen werde. Hierauf verlas der fürſtliche Secretair mit lauter Stimme das Friedensinſtrument. Nach Verleſung deſſelben beglückwünſchte der Obmann German, im Namen des Landrathes und des Volkes, den Fürſten und anerbot ihm willige Treu und Gehorſam. Sehr gnädig mit abgenommenem Hut hörte der Fürſt zu und verſicherte das Volk, den errichteten Frieden in allen ſeinen Puncten heilig zu halten. Hierauf las der Kanzler Pündtiner den Eyd vor und feyerlich ward er beſchworen.

Für ſeine Bemühungen erhielt Nabholz 80. Ducaten, und ſein Tochtermann der Stadtſchreiber Fehr zu Frauenfeld 8. Louis'dors von dem Fürſten

zur Beſchenkung. Von ſeiner Vaterſtadt ward Nabholz mit der Landvogtey Baden belehnt und endlich ſah er ſich in Zürich als Oberaufſeher der ſekulariſirten Kloſtergüter zu den Häuptern des Staates erhoben. So endigte ſich die Laufbahn eines Mannes, der in der Jugend ein Schuhflicker geweſen, und hernach als ertappter Ausreiſſer nur durch einen Würfelwurf dem Strang entgangen war.

Der geſchloſſene Frieden war dem Pabſt Clemens XI. ſo ſehr zuwieder, daß er dem Abt ein Breve zuſchickte, worin er ihn und alle ſeine Nachfolger von der Beobachtung dieſes Friedens aufs feyerlichſte losſprach: ad ea quæ in prædicta infauſta Tractatione conventa fuerunt obſervanda, perinde ac ſi nunquam conventa fuiſſent, nullo modo teneri. *)

* * *

Unerträglich ſchien immer noch den katholiſchen Kantonen die Abtretung der freyen Aemter und der Grafſchaft Baden. **) In Hofnung, daß ihnen Frankreich zur Wiedererlangung der Mitregierung in dieſen Vogteyen behilflich ſeyn werde, waren ſie ſchon im Jahr 1715. mit dieſer Krone in einſeitige Verbindung getreten. Damals berathſchlagete ſich das franzöſiſche Miniſterium, ob es thunlich wäre, die Schweitzer durch die Schweitzer zu entkräften, um ſie hernach ſämtlich unterwürfig zu machen? Die

*) S. Acta Lipſ. vom Jahr 1727. ſ. 200. und Hottinger Th. IV. ſ. 255.

**) Nicht weniger unerträglich ſchienen ihnen die Verträge der Berner und der Graubündtner mit Holland in dem Jahr 1712, 1713, 1714.

Betrachtung aber, daß die Eiferſucht, die eine ſolche Eroberung erwecken mußte, weit mehr Nachtheil, als die Eroberung ſelbſt nicht Vortheil bringen würde, rettete für einmal die Schweitzer. Dr. Heidegger, der während der Marſeillianiſchen Peſtſeuche mit dem Grafen dû Lûc, dem Haupturheber des Bündtniſſes vom Jahr 1715, auf gleichem Landhauſe in Languedok eingeſchloſſen war, las dieſe Anekdote in den ihm anvertrauten Denkſchriften des Grafen. Allzuſehr war Frankreich durch den ſpaniſchen Succeßionskrieg herunter gekommen, und konnte ſich mit nichts anders als mit ſeinen eignen Angelegenheiten beſchäftigen. Ludwig XIV. ſtarb, und der Herzog-Regent hatte andere Dinge im Kopf, um noch an die Eydgenoßſchaft denken zu können. Ohne Würkung blieben alſo jene geheimern Artickel. Ihr Innhalt wurde den Bernern verrathen. Wir liefern ſie im Auszuge nach Waldkirch:

1. Genf und das Pays de Vaud ſollen an den Herzog von Savoien zurückgeſtellt werden.

2. Die Biſchöfe von Genf, Baſel, Lauſanne ſollen wieder ihre Dohmkirchen bekommen.

3. Das Fürſtenthum Neuburg wird einem franzöſiſchen Prinzen beſtimmt.

4. Der Abt von St. Gallen ſoll entſetzt, von dem Convent ein andrer erwählt und ihm das Toggenburg eingehändigt werden.

5. Mit Güte oder mit Gewalt ſollen die catholiſchen Kantone wieder Zutritt zur Mitregierung in den verlornen Vogteyen erlangen.

6. Das Thurgäu nebſt der Grafſchaft Kyburg ſoll dem Kayſer zukommen.

7. Sicilien ſoll einem Baierſchen Prinzen zu flieſſen.

8. In der Eydgenoßſchaft ſoll eine ſolche Eintheilung gemacht werden, daß kein Kanton mehr Land beſitzen ſoll als der andere.

Auf dieſes Gerücht hin traten die proteſtantiſche Kantone den 20. Nov. 1715. in Arau zuſammen. Die katholiſchen Kantone erklärten das Gerücht als eine erdichtete Zulage. Auch durch den franzöſiſchen Geſandtſchaftsſecretair, de la Martiniere, erhielt die proteſtantiſche Tagleiſtung eine feyerliche Verſicherung der Freundſchaft des Herzog⸗Regenten. Gewiß iſt, daß auch in den katholiſchen Kantonen viele Patrioten die geheimen Artickel vom Jahr 1715. verabſcheuet hatten. Vernet vernahm es aus dem Munde des Ritter Schaub, daß dieſer die Lage der Sachen dem Kardinal von Fleury in einem ganz andern Lichte vorgeſtellt habe; von nun an dachte man in Verſailles auf Errichtung eines andern Bündtniſſes mit dem geſammten, helvetiſchen Staatskörper, und freylich erſt im Jahr 1777. kam es zu Stande.

Von öſterreichiſcher Seite war für die reformirten Kantone noch weniger Gefahr. Durch den ſpaniſchen Succeßionskrieg hatte ſich auch Oeſterreich erſchöpft. Seine übrigen Kräfte verwendete es theils zur Feſtſetzung einer unumſchränkten Gewalt in Ungarn, theils zur Sicherſtellung gegen die ottomanniſche Pforte. Der Bund der katholiſchen Kantone mit Frankreich zog dieſen Kantonen den Unwillen des deutſchen Reichs zu.

* * *

Unter den gedruckten Nachrichten von dem Toggerburgerkriege erwähnen wir folgende: Limiers Hiſt. de Louis XIV. T. VII. Waldkirchs eydgenöſſiſche Bundes- und Staatshiſtorie, Th. II. Joh. Heinr. Tſchudi deutſche Glarner-Chronik. Les Delices de la Suiſſe von Stanyan und Rüchat, T. III. Lamberty Memoires T. IV. V. VII. Walſers Appenzeller-Chronik. J. J. Hottingers helvet. Kirchenhiſtorie Th. IV. Leuens Ausgabe von Simlers helv. Regimentsbuche. Bluntſchli und Bullingers Memorabilia Tig. Zu Gunſten der katholiſchen Kantone dient vorzüglich des Barons von Zurlauben Hiſt. milit. des Suiſſes, T. VII.

LXXXIII.

Zwote Dekade.

Baßler-Biſtum im Streit mit Neuſtadt.

Vom Jahr 1711. 1721. 1742.

Im Jahr 1318. hatte Neuſtadt am Bielerſee von dem Biſchof zu Baſel gleiche Freyheiten, wie Biel ſelber, erhalten. Seit dem Jahr 1388. hatte Neuſtadt mit Bern ein ewiges Burg- und Schirmrecht. Vermög deſſelben liefert die Stadt den Bernern alljährlich eine Mark feinen Silbers, und zieht ihnen in Kriegeszeiten mit Volk zu. Bey Verletzung des Schirmrechtes bezahlt Neuſtadt eine Buſſe von 50 Mark, und zur Verſicherung verbürgen die Einwohner mit allen ihren Gütern, die mehr als vier Pfen-

ning wehrt ſind. Im Jahr 1633. wurde dieß Burgrecht erneuert. Eidlich geloben die Vögte, keine Neuerungen zu machen, und für die Freyheiten der Stadt nicht weniger als für den Nutzen des Biſchofs zu ſorgen. Der Rath zu Neuſtadt beſteht aus XXIV Gliedern. Dieſe wählen aus eignem Schooſſe zwölf Männer, die unter dem Vorſitze des biſchöflichen Vogtes das Gericht verwalten. In Civilſachen kann von dieſem Gerichte an den geſammten Rath appellirt werden. Für dieſen Rath gehören ausſchließend Prozeſſe, welche die Hoheit, oder Leib und Leben betreffen, und zwar ohne Appellation, nur daß bey Todesurtheilen der Biſchof das Begnadigungsrecht ausübt. Geldbuſſen kommen in gleichen Theilen dem Biſchof und der Stadt zu. Im Jahr 1604. wurden die Neuſtädtiſche Freyheiten von dem damaligen Biſchof gekränkt.

Den 3. Brachmonat 1711. entſtand in dem Rathe zu Neuſtadt einige Zerrüttung. Den 16. Brachm. ward ihr Urheber ſeiner Stelle entſezt, um 100 Rthl. gebüßt, und zur Abbitte verurtheilt. Wegen neuer Vergehungen ward er den 4. Herbſtm. aus dem Lande verwieſen. Er beklagte ſich bey dem Biſchof. Er ſtarb aber, eh noch der Biſchof in nähere Unterſuchung eintreten konnte. Seinen Verwandten gelang es, den Biſchof zu vermögen, daß er beyde gegen ihn ergangene Sprüche aufhob, und den Rath zu Neuſtadt zur Bezahlung der Prozeßunkoſten, einer Summe von 1740 Thalern, verurtheilte. Der Rath wendete ein, der Biſchof ſey keineswegs zur Aufhebung ſeiner Urtheile befugt, nur könne er dem Rath die Reviſion der Rechtshändel empfehlen.

Der Biſchof beharrte auf ſeiner Meinung, und nahm der Stadt, bis zum Abtrag der 1740 Thaler, eine Heerde Kühe weg. Die Stadt nahm Zuflucht zu Bern. Bern wies ſie wieder an den Biſchof. Fruchtlos verſuchte ſie dieſes.

Ungeachtet der biſchöfliche Vogt nicht befügt iſt, einen Bürger zu Neuſtadt zu arreſtiren, wenigſtens nicht ohne vorhergegangene Unterſuchung in Gegenwart einiger Rathsglieder, ſo wagte doch der Biſchof die außerordentlichſten Schritte. Den 23. Brachm. 1714. ſchickte er zween Beamte nach Neuſtadt. Ohne Zuzug des Raths, beriefen dieſe die ganze Bürgerſchaft aufs Rathhaus, und befragten ſie beym Eide über verſchiedene Punkten. Noch beſonders wurden hernach einzelne Bürger in dem Zimmer der Beamten verhört, ganz ohne gehörige Formalität. Der Erfolg war die Entſetzung eines Bürgermeiſters und fünf andrer Räthe. Alles geſchah ohne Zuzug des Raths und des gewöhnlichen Schreibers. An dem Hofe des Biſchofes zu Bruntrut wurde der entſezte Bürgermeiſter zum Tode verurtheilt, die fünf Räthe wurden banniſirt und mit Geldbuſſen belegt, ohne daß ihre Ankläger bekannt gemacht wurden. Den 3. Auguſt kündigte der Biſchof dieſe Urtheilſprüche dem Rath an. Der entſezte Bürgermeiſter entgieng dem Tod durch die Flucht, ward aber geächtet.

Den 25. Auguſt forderte eine biſchöfliche Commiſſion die Schlüſſel zu den Siegeln, zu der Kanzley und Schatzkammer. Unter den vier Siegelverwahrern übergab nur einer die Schlüſſel. In dem Hauſe des landflüchtigen Bürgermeiſters erbrach man mit Gewalt einen Schrein, um daraus die andern Schlüſ-

ſel zu nehmen. Die beyden andere, die ihre Schlüſſel nicht aus der Hand laſſen wollten, riefen die Bürger zuſammen und erhielten von dieſen Unterſtützung.

Schon den 4. Auguſt waren etliche Bürger vor Rathe erſchienen. Mit Drohworten übergaben ſie einige Artikel über die Verwaltung des gemeinen Guts. In der Verlegenheit ließ der Rath einige Artikel zu Papier bringen, und ſie wurden von den drey Zünften gebilligt, jedoch mit Vorbehalt künftiger Abänderung. Den 9. März 1717. wurde wirklich hierüber eine ſolche Abänderung getroffen. Ungeachtet der Biſchof ſich in ſolche Dinge nicht einmiſchen darf, ſo befahl er jezt gleichwol, daß man die Artikel vom 4. Auguſt 1714, die er ſeither beſtätigt hatte, keineswegs abändern ſollte. Der Rath machte Einwendungen. Den 22. März ſuſpendirte der Biſchof die ſämmtlichen Glieder deſſelben, nur mit Ausnahme des neuerwählten Bürgermeiſters. Zugleich entließ er die Bürger des dem Rathe geſchworenen Eides. Der größere Theil dieſer Bürger neigte ſich auf Seite des Biſchofs, und ſie verjagten andere, die ſich auf das bernerſche Schirmrecht beriefen. Endlich erkannten ſie ihren Fehler, und baten den Kanton Bern, daß er durch eine Geſandtſchaft die Ruhe wieder herſtellen möchte. Bern und der Biſchof ſetzten eine Commißion nieder, und durch ihre Bemühungen wurde Friede gemacht. Der neue Bürgermeiſter ward, wegen Ausbleibens nach erhaltener Citation, ſeiner Stelle entſezt. Das Schirmrecht mit Bern wurde bekräftigt.

Eben dieſer Biſchof von Baſel erweckte im Jahr 1718. neue Zerwürfniſſe, als er den Stadt-

ſchreiber zu Biel entſetzte. Auch dieſer Handel wurde durch Bern im Jahr 1721. zu Büren beſeitigt.

Das Mißvergnügen zwiſchen dem Biſchof und ſeinen Unterthanen nahm von Jahr zu Jahre zu. Auch die Stadt Bruntrut lehnte ſich auf. In dem folgenden Jahrzehend vergrößerte ſich die Gährung ſo ſehr, daß der Biſchof von allen Seiten, bald bey den VII. katholiſchen Kantonen, bald bey dem Kaiſer ſelbſt, Hilfe ſuchen mußte. Fruchtlos blieben ſowol der Ausſpruch des Kaiſers als die Vermittlung der Kantone. Noch immer wüthete der Geiſt der Empörung, als den 4. Jun. 1737. der Baron von Reinach zum Biſtum gelangte. Nunmehr nahm dieſer Prälat Zuflucht bey Frankreich. Den 11. Sept. 1739. wurde zu Solothurn zwiſchen dieſer Krone und dem Biſchof ein Vertrag zur Beſchützung der gegenſeitigen Staaten geſchloſſen. Den 27. April 1741. bemächtigten ſich auf Verlangen des Prälaten franzöſiſche Truppen des biſchöflichen Bodens. Die Urheber des Aufruhres wurden arreſtirt, einige von ihnen enthauptet, andere des Landes verwieſen. Nach Wiederherſtellung des Friedens verließen im Jenner 1742. die franzöſiſchen Truppen das Biſtum.

LXXXIV.

Dritte Dekade.

Das vorhergehende Jahrzehend endigte ſich mit Abſendung des zürcherſchen Legationsſecretairs Leu

an den Hof zu Turin, der bald jedes Jahr die Stadt Genf durch immer neue Prozeſſe beunruhigte. — Auch in dieſem dritten Jahrzehend hatten die Eydgenoſſen unaufhörlich über die Zollerhöhungen in Oeſterreich und über Einſchränkung der ſchweitzerſchen Handelsfreyheiten in Frankreich zu klagen. Hiezu kamen noch ſo viele beträchtliche Verlurſte der Kaufleute, durch Laws Bankeroute verurſacht, nebſt der Marſeillaniſchen Peſtſeuche. Bald darauf die gänzliche Fruchtſperr im Elſaß. Nichts deſto weniger zogen ſchweitzerſche Frey-Compagnien haufenweiſe nach Frankreich. Je gröſſer ihr Zufluß war, deſto ſchlechter bezahlte man ſie. Je leichter der König ſie auch ohne Bewilligung der Kantone ſelbſt erhielt, deſto weniger fand er nöthig, ſich dieſen gefällig zu machen. So ſehr fühlten ſie es, daß, als Bern auch die reformirten Soldaten dem Hôtel des Invalides empfehlen wollte, die übrige Kantone, in der gewiſſen Vorausſehung des Abſchlages, hierüber nicht einmal eintraten. Aus Beſorgniß einer wenig ſchmeichelhaften Etikette, überlieſſen ſie es den Baslern allein, die Braut Ludwigs XV. bey ihrem Durchzug in Straßburg zu beglückwünſchen. Der franzöſiſche Bottſchafter machte Hofnung zu günſtigern Ausſichten, wofern auch die reformirte Kantone der Bundeserneuerung der katholiſchen vom Jahr 1715. beytreten würden. Hierüber erfolgten Unterhandlungen theils zwiſchen den reformirten Kantonen allein, theils zwiſchen dieſen und dem franzöſiſchen Geſandten. Sie wurden, wiewol nicht ununterbrochen, fortgeſetzt, nachher gab Frankreich ſie ſelbſt auf. Um gleiche Zeit bewarb ſich auch Oeſter-

reich um die Erneuerung des Erbvereins. Der Abt von St. Blaſien, als K. K. Bevollmächtigter in der Schweitz, und der Marquis von Bonnac, als franzöſiſcher Bottſchafter, verſäumten keine Gelegenheit, jeder des andern Unterhandlungen zu durchkreutzen. Um ſo viel eifriger waren ſie, da man alle Augenblicke einen Bruch zwiſchen Oeſterreich und Frankreich beſorgte. Dieſes Jahrzehend war überhaupt mehr fruchtbar an Vorſchlägen, als glücklich in Ausführung derſelben. Bern machte den Antrag zu einer beſondern Verbindung zwiſchen der Grafſchaft Mümpelgard und den reformirten Kantonen. Der Antrag blieb fruchtlos, eben ſo wie einige Jahre vorher das Anerbieten des Herzogs von Lothringen, der mit der ganzen Eydgenoßſchaft einen gegenſeitigen, freyen Zug einzugehen geneigt war.

In dem Schooſſe des Vaterlandes waren die Mißhelligkeiten zwiſchen Reformirten und Katholiken erloſchen. Noch immer indeß blieben die erſtern beſchäftigt, mit dem ſchon Ends des vorhergehenden Jahrzehends entſtandenen Unruhen, theils zu Wilchingen, theils in der Grafſchaft Werdenberg. In letztrer Gegend gerieth das Volk über die ſtrenge Regierung eines Landvogts aus Reformirt Glarus in Aufruhr. Schon im Jahr 1667. hatte der glarnerſche Landrath zu Gunſten der Werdenberger dem Landvogt eingeſchärft, kein Vieh auf die gemeine Tratten oder Wayden zu treiben, kein Holz in den Bannwäldern in Auwen zu fällen, ohne Einwilligung der Gemeinden niemandem das Bürgerrecht zu geben, dieſe Gemeinden in Beförderung gemeinnütziger Anſtalten ungehindert zu laſſen. Im Jahr

1705. forderte die Landsgemeinde zu Glarus dieſe Freyheitsbriefe zur Unterſuchung heraus, und ſtellte ſie nicht wieder zurück. Der Unwillen hierüber ſtieg nach und nach bey den Werdenbergern ſo hoch, daß ſie im Jahr 1719. dem neuen Landvogt die Huldigung weigerten. Erſt im Jahr 1720. lieſſen ſie ſich zu Leiſtung derſelben durch eine eydgenößiſche Geſandtſchaft bereden. Der Landrath zu Glarus forderte ſie auf zur Ueberreichung ihrer Beſchwerden. Sie blieben aus und begnügten ſich, ihre Freyheitsbriefe zurück zu begehren. Auf ernſtliche Ermahnungen der eydgenößiſchen Tagleiſtung vom Jahr 1721. erſchienen endlich zwölf Abgeordnete von Werdenberg zu Glarus, mit wiederholter Abforderung ihrer Freyheitsbriefe und mit zwey und zwanzig Klagpuncten. Der Landrath zeigte ihnen den Ungrund derſelben. Noch heftiger wurden dadurch die Werdenberger erbittert und ſie verſchworen ſich, Gut und Blut für ihre Freyheiten zu wagen. Nunmehr ſchickte den 16. alten Styls die Obrigkeit von Glarus durch allerley Abwege ſiebzig Mann in das Schloß Werdenberg. Den 21. Oct. ließ ſie bey 2000 Mann anrücken. Auf die Vorſtellungen einer zürcherſchen Geſandtſchaft ergaben ſich die Werdenberger auf Gnade und Ungnade. Die Truppen zogen itzt bis auf Werdenberg fort, ohne Thätlichkeiten aber kehrten ſie zurück. Die meiſten Werdenberger hatten ihr Gewehr in das Schloß eingeliefert. Schon wieder entſtanden neue Unruhen, als Abgeordnete von Glarus zur Unterſuchung ſo wol der fehlbaren als der Dorfoffnungen fortſchreiten wollten. Die Mißvergnügte ſchlugen eine Brücke über

den Rhein und verſchworen ſich, daß auf alle Vorladungen niemand von ihnen im Schloß erſcheinen ſollte, als nur die vier Sprecher, die ſie unter ſich ſelber ernennten. Auch trieben ſie diejenige, die auf obrigkeitlichen Befehl ſich dem Bau der Rheinbrüke entgegen ſetzten, mit Gewalt weg. Den 24. Chriſtm. kamen abermal 800 Mann von Glarus nach Werdenberg. Die Mißvergnügten flüchteten ſich in die benachbarte zürcherſche Vogtey Sax, begaben ſich aber unter erhaltenen guten Verſprechungen bald wieder zurück. An dem letzten Tage dieſes Jahres wurden ſie in die Gemeinde zuſammenberufen. Die glarnerſche Abgeordnete legten ihnen 17. Puncten vor, die ſie eydlich beſchworen. Hierauf zogen 600. Mann ſogleich, bald hernach die übrigen Truppen auch ab. Zürich und Bern ſchickten auf die Landsgemeinde von Glarus ein Fürwort für Werdenberg. Einige ohnehin Flüchtige wurden des Landes verwieſen, ihre Namen an das Hochgericht geſchlagen und ihre Güter eingezogen. Andere fehlbare ſahn ſich zu Geldbuſſen verurtheilt, die zuſammen 10000 Gulden betrugen. An die Beſatzungsunkoſten mußte das Gemeindgut 13000 Gulden bezahlen. Noch andere 7000 Gulden erhob man von den Einwohnern aus ihrem eigenen Beutel.

Nicht weniger ſchwierig waren die Unruhen, welche ſchon im Jahr 1717. der Flecken Wilchingen im Kanton Schafhauſen erregte. Bey Anlaß einer neu errichteten Wirths-Taverne verweigerten die Einwohner zu Wilchingen der Obrigkeit allen Gehorſam. Die Obrigkeit hob die Taverne auf und verſprach den Mißvergnügten, ſie nach geleiſteter Hul-

digung in allen ihren Beſchwerden willig zu hören. Nichts deſto weniger flüchteten ſie ſich, noch vor der Anrückung der gegen ſie aufgebottenen Mannſchaft, in die benachbarte Sulziſche Dörfer. Sie ſuchten Beyſtand, zuerſt bey der Sulziſchen Regierung zu Thüngen, hernach bey dem Fürſten von Schwarzenberg ſelbſt, endlich bey dem Reichshofrath, und zwar unter dem Vorwande, weil Schafhauſen im Jahr 1657 die hohe Gerichtsbarkeit als Reichs-Afterlehn angekauft hätte. In den Jahren 1719. und 1721. erſchienen in Schafhauſen eydgenößiſche Geſandte von Zürich, Bern, Luzern und Ury. Fruchtlos bemühten ſie ſich, die flüchtigen Wilchinger nach Hauſe zu locken, und ſie zur Huldigung zu bewegen. An dem kayſerlichen Hofe erhielten die Abgeordnete des empörten Volkes Gehör. Erſt im Jenner 1726. wurden ſie auf die Gegenvorſtellungen des Kantons Schafhauſen von Wien weggewieſen. Noch immer verweigerten ſie die Huldigung. Man belegte ſie mit beträchtlichen Geldbuſſen und zur Einziehung derſelben verkaufte man ihre Güter. Von Zeit zu Zeit verwies man einige des Landes. Zum Schutz der Gehorſamen warf man in den Flecken eine kleine Beſatzung. In den drey folgenden Jahren kehrten nach und nach die Verbannte zurück; ſie nebſt andern Ungehorſamen thaten Abbitte vor Rathe; nach Bezahlung einer beträchtlichen Geldbuſſe huldigten ſie den 6. April 1729. Im Namen der ganzen Gemeinde mußte vor dem groſſen Rath in Schafhauſen ein Ausſchuß erſcheinen, und auf ernſtliche Zurechtweiſung und Büſſung

bequem-

bequemte ſich jedermann wieder zum Gehorſam, oh-ne Vorbringung weiterer Beſchwerden.

Auch in den III. Pündten erhoben ſich Zwiſte. Im Jahr 1725. erſchien vor dem Bundestag der Biſchof von Chur, mit einem bittern Vortrag, in welchem er ſich beſchwerte, daß die Reformirte die Kirche zu Trans in dem Gericht Orthenſtein nicht nur nicht an die ausſchlieſſenden, katholiſchen Eigenthümmer abtreten, ſondern ſo gar gewaltſamer Weiſe in dieſer Kirche den Altar und die Bilder der Heiligen ſchänden. In gleichem Jahre ſchlug man auf dem Bundstage zu Davos vor, daß die Kirche beyden Religionen zuſtehn, der reformirte Pfarrer aber abgeſchaft, und der Gottesdienſt durch einen benachbarten verſehn werde ſollte. Noch gröſſere Unruhen erweckte das Mayländiſch-Pündtnerſche Capitulat vom Jahr 1639, welches nicht ohne Unwillen der Reformirten, den 24. Weinm. 1726. zu Mayland wieder erneuert wurde. Nach weitläuftigen Unterhandlungen, Vorſtellungen und Gegenvorſtellungen erſchien endlich den 26. Febr. 1728. von dem Bundestage zu Chur der Befehl: Daß in Kraft des Mayländiſchen Kapitulats alle und jede Reformirte, ohne einige Ausnahme, bey Confiſcation ihrer Güter, aus den unterworfenen Herrſchaften ausziehen ſollten.

Mit mehr oder weniger Lebhaftigkeit wurden auch im Toggenburg die Streitigkeiten fortgeſetzt. Immer gaben den Friedensartikeln vom Jahr 1718. bald der Abt von St. Gallen, bald die Toggenburger itzt dieſe, itzt eine andere Deutung. Eben ſo konnten ſich auch in Abſicht auf gewiſſe Gerichtsbar-

keiten im Thurgäu der Biſchof von Konſtanz und die Kantone nicht leicht vergleichen. Ein anderes Geſchäft der beyden erſten Kantone war die Einrichtung des reformirten Gottesdienſtes zu Baden und daſiger Pfarre, die Feſtſetzung der Jahre, in welchen die Landvögte und die Pfarrer von Zürich und Bern abwechſeln ſollten, die Ausmarchung der Kanzleygeſchäfte des Landſchreibers zu Baden und des Legationsſecretairs von Zürich auf der badiſchen Jahrrechnung.

Was den reformirten Kantonen die meiſte Mühe verurſachte, war der Zwiſt zwiſchen Zürich und Glarus, wegen des Immi-Zolls für das Getrayd, welches aus Schwaben über Zürich nach Glarus geht. Dieſen Zoll erklärte Glarus als eine Neuerung, Zürich hingegen als eines ſeiner älteſten Rechte, ſo gar durch den für die Züricher ſo nachtheiligen bubenbergiſchen Spruch vom Jahr 1440. beſtätigt. Jener Kanton drohte mit dem eydgenößiſchen Rechte, dieſer wollte ein Recht, das er in den eydgenößiſchen Bund brachte, keinem Rechtsſtande unterwerfen. Der Kanton Schweitz ſchien nicht ungeneigt, gleiche Anſprüche zu machen, ſo wie er ſich mit den übrigen, regierenden Kantonen der Grafſchaft Sargans vereinigte, hinwieder auch von Glarus die Abſchaffung des Weggeldes zu Bilten zu ſuchen.

Weniger Aufmerkſamkeit verdient der Zwiſt zwiſchen den Oberherren des Rheinthals und dem Grafen von Hohen Ems in Betref der Herrſchaften Wydnau und Haslach. Auch andere, kleine Streithändel übergehn wir.

Gränzſtreit wegen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt zwiſchen dem Pabſt und dem Kanton Lucern. *)

Im Jahr 1725.

Beynahe immer äuſſerte ſich der eydgenößiſche Freyheitsgeiſt mit gleicher Energie in geiſtlichen wie in weltlichen Dingen. Und je länger je einleuchtender wurde beſonders auch nach dem einheimiſchen Religionskrieg im J. 1712 jene Maxime: daß die Geiſtliche im Staate, wie im Hauſe der Lehrer und Hofmeiſter, Hochachtung als Unterweiſer, nicht Unterwerfung als Oberherren verdienen. Selbſt in den katholiſchen Kantonen macht die Prieſterſchaft keinen beſondern Staat im Staat aus.

Den 12 Auguſt 1725. tanzten, mit Bewilligung des Luzernerſchen Landvogtes, die Dorfleute zu Udlingenſchweil an dem Tage der Kirchweih. Da ſie Sonntags darauf die gleichen Spiele vornehmen wollten, ſo wurden ſie ihnen von dem Pfarrer An der Matte verboten. Umſonſt drang der Landvogt auf die Zurücknahme dieſes Verbotes. Da er nichts ausrichtete, ſo verkündigte er öffentlich und aufs neue die Erlaubniß zum Tanzen. Mit Freuden benutzten die Dorfleute ſeine Erlaubniß. Nun donnerte der Pfarrer von der Kanzel gegen ſie los. Er verglich ſie mit den zehn Ausſätzigen im Texte und bedrohte

*) S. Loys de Bochat Mem. ſur le Differend entre le Pape & le Canton de Lucerne 1728 Biblioth. Germ. T. XVI. p. 44, T. XVII, p. 108. Simlers Urkundenſammlung, Band II. Th. I. auch Lucerna lucens, wie auch Eloge de Mr. Fr. Ours de Balthaſar, p. 4.

ſie mit dem Kirchenbann. Auch entfielen ihm unanſtändige Worte gegen die Obrigkeit. Bey dieſer beklagte ſich der Landvogt. In einem Schreiben an den Schultheiß weigerte ſich der Pfarrer zu erſcheinen, unter dem Vorwande, daß er über den Handel niemandem Rechenſchaft ſchuldig ſey, als ſeinen geiſtlichen Aufſehern. Der Rath bedrohte ihn bey längerm Ausbleiben mit der Landesverweiſung. Hartnäckig blieb er aus, und zwar (wie man behauptet) auf Antrieb des Nuntius Paßionei. Er ward alſo verwieſen. Nach ſeiner Flucht anvertraute man ſeine Pfarre den Kapuzinern, und bald hernach ernennte man einen neuen Pfarrer.

Bisher hatten der Nuntius ſo wol als der Biſchof von Conſtanz nur in Geheim den verbanneten Pfarrer mit Rath unterſtützt: nunmehr aber ſchrien ſie laut über Verletzung der Kirchen-Immunitäten. Der Biſchof, in deſſen Bezirk Lucern liegt, forderte die Obrigkeit zur Wiedereinſetzung des Pfarrers auf und begehrte, daß man ihm die Unterſuchung des Prozeſſes abtreten ſollte. Die Obrigkeit antwortete: Das Recht zur Beurtheilung der Geiſtlichen habe ſie von den Vorfahren geerbt, und unverletzt werde ſie es auf die Nachkommenſchaft fortpflanzen. Unterm 2. Nov. wiederholte der Biſchof ſeine Forderungen und begleitete ſie mit Gründen aus den Concilien, aus dem Kirchenrechte und aus den Ausſprüchen der Päbſte. Den 9. Nov. erwiederte der Kanton Luzern, daß er nicht das Geringſte von ſeinen Souveränitätsrechten zu entfremden geſinnet ſey.

Während dieſer Streitigkeiten entfernte ſich der Nuntius aus Lucern, als einer Stadt, welche die

Kirchenfreyheiten verlezte. In der Nacht und ganz in Geheim verſetzte er ſeinen Sitz nach Altorf. Zugleich gab er von dieſem Schritte den andern katholiſchen Kantonen Nachricht und ſtellte bey denſelben das Verfahren der Luzerner in gehäßigem Licht vor. Die Luzerner unterlieſſen nicht, ſich bey ihren Verbündeten zurechtfertigen, mit Verdeuten, daß ſie ſämmtlich bey dem Streite gleich intereßirt ſeyn. Auch dem Pabſt ſelber ſchikten ſie ihre Apologie.

Unterm 19. Nov. anerboten die IV. Kantone Ury, Schweitz, Unterwalden und Zug den Luzernern ihre Vermittlung. Dieſe wollten ſich nicht der Gefahr ausſetzen, einen Spruch über einen ihrer Unterthanen durch auswärtigen Einfluß abändern zu müſſen.

Unterm 30. Nov. erſchien von Konſtanz aus eine Schutzſchrift des Pfarrers Andermatt, in welcher er ſich dem Volk als Märtyrer der Kirchenfreyheiten darſtellen wollte.

In den andern katholiſchen Kantonen waren über das Verfahren der Luzerner die Meinungen getheilt. Um den Eindruck von Andermatts Schutzſchrift und von den Briefen des Biſchofs und des Legaten zu ſchwächen, rechtfertigten ſich die Luzerner in einem neuen Memorial; ſie ſezten zum voraus, daß das Tanzen, als eine weltliche Sache, zu allen Zeiten von der weltlichen Obrigkeit entweder bewilligt oder unterſagt worden ſey; alsdenn zeigten ſie, daß der Pfarrer durch Aufhebung einer Erkanntniß des Landvogtes die öffentliche Ordnung geſtöhrt hätte, und daß ſie einen ſolchen Stöhrer, geiſtlichen oder weltlichen, zur Strafe zu ziehn befugt wären.

Unterm 18 Chriſtm. ſchrieb der Biſchof von Con-

ſtanz nach Luzern: daß kein weltlicher Landesherr ſich die Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen anmaſſen dürfe. Die Antwort der Luzerner war ehrfurchtsvoll, zugleich aber mit der feſten Erklärung begleitet, daß ſie in ihrem Staate ſouverain ſeyn, und daß die Geiſtlichen, als Bürger und Glieder des Staates, von der bürgerlichen Gewalt abhängen *). Noch hatten ſie auf ihr Schreiben von dem Pabſte keine Antwort erhalten. Zum zweytenmale ſchrieben ſie ihm unterm 27 Chriſtm. Unterm 3 Jänner 1726 erhielten ſie endlich ein päpſtliches Breve, voll der bitterſten Vorwürfe und mit dringender Aufforderung, daß ſie ihren unkanoniſchen Spruch aufheben möchten. Unerſchüttert beharrten ſie bey ihrem einmahligen Entſchluſſe. Voll Unwillen verweigerte ihnen der Pabſt eine Bulle, die zu Gunſten einer jährlichen Prozeßion an der Müßegg ſollte erneuert werden. Endlich bewilligte er ſie gleichwol auf die Fürbitte eines Luzerners unter ſeiner Leibwache. Zugleich übergab er die Unterſuchung des Geſchäftes einer auſſerordentlichen Congregation von vier Kardinälen. Die Congregation verurtheilte die Obrigkeit. Inzwiſchen hatte dieſe die Bürger verſammelt und ihnen von der Lage der

*) Dieſe ſo natürliche Behauptung unterſtützten die Luzerner durch Stellen aus den Juriſten, z. B. Franc. à Victoria in Rel. de P. Eccl. Diſt. VII. Dom. ſoto in 4. ſent Molina de Iuſtitia et Iure Diſt. XXXI. Bellarm. S. X. de Controv. Io. de Terra Ruben Tract. contra Rebelles. Baldus L. I. §. hujus Studii ff. Iuſt. et Ius Anton. de Accendo in Tr. de Iure Regum in Bona Eccl. Act. Apoſt. C. XXV.

*) S. Merc. hiſt. May et polit. 1726.

Sachen ausführliche Nachricht gegeben. Die Bürger erkannten dieſes Zutrauen mit dankbarem Herzen, billigten die geſchehenen Schritte und baten die Obrigkeit, daß ſie ihr Anſehn durchſetzen möchte. Dadurch wurde der Nuntius von der Verkündigung des Kirchenbanns abgeſchrekt. Die ſämmtliche katholiſche Kantone verſammelten ſich auf einer Tagleiſtung zu Luzern. Nach langen Unterredungen billigten ſie die Standhaftigkeit des Luzerner Senates. Wirklich entſchloſſen ſie ſich, in gemeinſchaftlichem Namen nach Rom zu ſchreiben. Ihr Schreiben wurde von dem Nuntius zu Altdorf gemodelt. Auf Anhalten der Luzerner ward es verbeſſert. Der Pabſt forderte in ſeiner Antwort die Kantone zur Zurechtweiſung der Luzerner auf. Der Nuntius verbreitete den Saamen der Zweytracht. Auf der katholiſchen Tagleiſtung erklärten ſich die Luzerner gegen ihre Bundesgenoſſen: 1. Sie geſtehn gegen den Pabſt, daß ſie ſich durch Ernennung eines neuen Pfarrers, übereilt haben; auch ſey dieſe Uebereilung ſchon wieder gut gemacht worden. 2. Ihre Abſicht ſey niemahls geweſen, den Andermatt gerichtlich vorzuladen; die Kanzley müſſe ſich geirrt haben, und hierüber habe ſie die gehörige Ahndung erhalten. 3. Ihre Anſprüche ſchränken ſich bloß auf das Recht ein, die Geiſtlichen zur Anhörung ihrer Geſinnungen vorladen zu dürfen, ad audiendum verbum principis; im Fall ihres Ausbleibens glauben ſie ſich zur Verbannung derſelben berechtigt u. ſ. w.

Auf die Vorſtellungen der Kardinäle von Polignac und Cienfungos willigte der Pabſt in folgende Bedingniſſe: 1. Andermatt, ſchuldig oder ſchuldlos,

ſoll verbannt bleiben. 2. Der neue Pfarrer Müller aber ſoll auch nicht zugelaſſen werden. 3. Die Luzerner behalten ihre Uebungen, Rechte und Freyheiten, jedoch ohne Nachtheil der Kirchenimmunitäten. 4. Sie mögen die Geiſtlichen vorladen, ad audiendum verbum principis, jedoch nur auf Erlaubniß der geiſtlichen Obern, die alsdenn verpflichtet ſind, ihre Untergebenen vor den Rath hinzuweiſen.

In dem Schreiben vom 25 Jänner 1727. verſichert der Pabſt die Luzerner ſeiner väterlichen Güte; allein ſo angenehm ihnen auf der einen Seite dieſe Verſicherung war, ſo ſehr erbitterte ſie auf der andern Seite in einem ſeiner Breve der Ausdruck der Abſolution. Dieſe, ſagten ſie, gehört nur für fehlbare, und ſolche wollen wir nicht ſeyn. Verſchiedene Umſtände erneuerten den Streit. Im October 1728. wurden die Luzerner von dem Pabſte mit dem Bann bedroht, wofern ſie die Landesverweiſung des Pfarrer Andermatt nicht aufheben würden. Dieſer Drohbrief erſchien gerade zu der Zeit, als der borromäiſche oder güldene Bund zwiſchen dem Pabſt und den kathol. Eidgenoſſen wieder ſollte beſchworen werden. Schwytz war der Ort, wo die Feyerlichkeit vorgehen ſollte, und ſchon hatte man den Tag beſtimmt. Ganz erbittert gegen den Pabſt, beſchloß der groſſe Rath zu Luzern mit einer Majorität von 3/4 Stimmen, nicht zu erſcheinen, bis der Streit mit Rom würde beygelegt ſeyn. Die Anhänger des Pabſtes indeß brachten es zween Tage hernach dahin, daß der Rath, freylich nur mit Majorität einer einzigen Stimme, dieſen Schluß aufhob; zugleich aber erkannte er, daß, wofern der Nuntius

der Bundesfeyer beywohnen würde, ihre Geſandten alsdenn auf der Stelle zurückreiſen ſollten. Klüglich blieb der Nuntius in Altdorf. Ohne ihn gieng den 25. October die Handlung vor ſich. Die andern Kantone billigten die Beharrlichkeit der Luzerner.

Der Streit, der unter Benedikt XIII. begann, legte ſich erſt im J. 1731. unter Clemens XII. und zwar ganz zum Vortheil des Kantons. Schon wieder entſtand ein neuer Streit im J. 1748. und zwar aus folgender Veranlaſſung: — Zween ſpaniſche Mönche, die durch das Entlibuch reiſeten, wollten auf der Straſſe eine Weibsperſon mit Gewalt entehren. Auf ihr Geſchrey eilten die Nachbarn herbey; ſie ergriffen die Mönchen und führten ſie zu der Obrigkeit. Als Geiſtliche überlieferte ſie die Obrigkeit dem biſchöflichen Commiſſar, dieſer aber dem päbſtlichen Nuntius. Die weltliche Obrigkeit beſchleunigte indeß den Informatif-Prozeß, um ihn dem Nuntius zu übergeben. Dieſer erklärte das weltliche Verhör für geſetzwiderig, und forderte die Kläger und Zeugen zur Beeidigung und zum Verhör vor ſeinen eignen Gerichtsſtuhl. Gegen dieſe Forderung berufte ſich Luzern auf ein Geſetz vom Jahr 1681, vermög deſſen den Unterthanen geboten wird, ſich von niemanden als von der natürlichen Obrigkeit beeidigen zu laſſen. Ueber dem Jurisdictionsſtreit wurden die beyden Mönche ungeſtraft entlaſſen. Nicht nur der Nuntius beſtritt die Obrigkeit mit Memorialen, auch erhielt ſie verſchiedene Schreiben von Pabſt Benedickt XIV. das eine vom 1ten März, das andere vom 5. Heumonat; auch noch unterm 16. Winterm. 1748. ſchrieb Hauptmann F. L.

Pfeiffer im Namen des Pabſtes von Rom nach Luzern, daß, wenn auch das Juramentum Fidelitatis noch ſo ausſchlieſſend von niemandem als von der natürlichen Obrigkeit könne abgefordert werden, hingegen die geiſtlichen Obern immer noch das Juramentum de dicenda veritate abzufordern befugt ſeyn; die Obrigkeit zu Luzern beharrete bey der Erkanntniß, daß kein Unterthan auf geiſtliche Vorladung allein ſich ſollte beeidigen laſſen.

LXXXV.

Vierte Dekade.

Immer noch klagte Baſel über die Beamten im Elſaß; nicht beſſer waren die eidgenößiſche Kaufleute in Frankreich mit den General-Pächtern zufrieden. Die Verlurſte, welche der Verfall der franzöſiſchen Banke nachzog, erhielten die Billets in gleichem Werthe.

Bey Anlaß der Unterhandlungen wegen des franzöſiſchen Bundes erneuerten die Müllhauſer ihr Begehren des Beyſitzes bey ſolchen gemeineidgenößiſchen Unterhandlungen, wo von franzöſiſchen Angelegenheiten die Rede ſeyn würde. Sie thaten es fruchtlos. Bey einer dieſer eidgenößiſchen Tagleiſtungen erſchien Müralt von Zürich*, als franzöſiſcher Legationsſecretär. Wegen ſeines Ueberganges in bürgerliche Dienſte von Frankreich hatte man ihn von Zürich verwieſen. In Solothurn hingegen iſt den Bürgern unverwehrt, als Dollmetſcher und

Secretäre bey dem franzöſiſchen Geſandten in Dienſte zu treten.

Bey dem Ausbruch des Krieges zwiſchen dem Kaiſer und dem König von Frankreich bemühten ſich ihre Geſandte gegenſeitig, die Kantone in ihr Intereſſe zu ziehen. Ungeachtet Schafhauſen beſonders wenig mit Oeſtreich zufrieden ſeyn konnte, ungeachtet überhaupt die öſterreichiſche Zollbeſchwerden immer noch fortdauerten, ſo verriethen nichts deſto weniger die reformirte Kantone ihre angeerbte Zuneigung für Wien; indeß geſtatteten ſie freylich keine andere Hilfe zum Schutz der öſterreichiſchen Waldſtädte, auſſer zwey Regimentern um den Sold, nicht ganz ohne allen Antheil auch der katholiſchen Kantone. Mehrere Truppen überlieſſen dieſe letztere Frankreichs Bundesgenoſſen, den Spaniern. Zur Kränkung der reformirten Kantone erhob man von den ſchweizerſchen Handelsleuten zu Lion den Zehnten Pfenning, beſonders auch neckte man Baſel. Zur Sicherſtellung der Gränzen ſchickten die Eidgenoſſen, (mit Ausnahme der democratiſchen) Beſatzungen nach Baſel und Solothurn. Bald hernach ſchickten bey Annäherung des ſpaniſchen Heeres die Berner und Zürcher auch eine Beſatzung nach Genf, zugleich unterſtützten ſie dieſe Bundesgenoßin in ihrem Streithandel gegen Savoyen.

Zwiſchen den eidgenößiſchen Beherrſchern des Thurgäus und der Stadt Konſtanz entſtand im J. 1738. eine Gränzſtreitigkeit auf dem Bodenſee. Nicht nur widerlegten die Kantone die Anſprüche der Stadt, auch beſchwerten ſie ſich über die Weg-

nehmung eines eidgenößiſchen Schiffes und über Errichtung einer neuen Zollſtadt zu Gaiſſau.

Von den innern Unruhen erwähnen wir nur die merkwürdigſten.

*) Im Jahr 1712. hatte ſich der Kanton Zug durch die Wuth des Volkes und durch den Eifer der Prieſter mit in den einheimiſchen Krieg hinreiſſen laſſen. Nicht ohne Gefahr ſeines Lebens ſuchte der Baron von Zurlauben, als Landammann, die kriegeriſche Schwärmerey der Zuger zu kühlen. Nicht eher erkennten ſie die Weisheit ſeiner friedſeligen Rathſchläge, bis nach dem Treffen bey Villmergen die Züricher mit Feuer und Schwerdt ſich des Zugergebietes bemächtigten. Damals rettete Zurlauben durch Empfehlung der Neutralität ſein Vaterland. Nach dem Arauer-Frieden arbeitete er gemeinſchaftlich mit den übrigen Häuptern der katholiſchen Kantone an Wiederherſtellung des eidgenößiſchen Gleichgewichts. Dieſe Abſicht hofte er durch den franzöſiſchen Bund vom Jahr 1715. erreichen zu helfen. Seit langem her waren die angeſehenſten Geſchlechter in Zug eiferſüchtig auf das Geſchlecht der Baronen von Zurlauben, welche ſeit beynahe zweyhundert Jahren die erſte Würde im Staate bekleideten. Der Hinſcheid des Landammanns, als des Hauptes der Familie von Zurlauben, welche ununterbrochen an Frankreich ergeben war, ſchien für die Gegenpartheÿ, die ſich mehr auf öſterreichiſche Seite hinneigete, eine günſtige Epoche zur Befriedigung ihrer Rachſucht. Noch lebhafter ward

*) S. Zurlauben Hiſt. milit. T. VIII. S. 6. u. f.

dieſe durch folgende Umſtände gereizt: Seit der Regierung Franz I. ſtand die Austheilung der franzöſiſchen Jahrgelder bey dem Hauſe von Zurlauben. Das Vertrauen der Krone zu dieſem Haus erweckte die Eiferſucht und das Mißtrauen anderer Häuſer, die ſich zum Untergange von jenem verſchworen.

Nach des oben erwähnten Landammanns Hinſcheid erhielt ſein Bruder, Fidel von Zurlauben, die höchſte Staatswürde. Neuer Zunder zu Mißgunſt! Zur Erweckung der Unruhen ſuchte die Gegenparthey nur ein Haupt; allein ein Haupt, welches ſie nach dem Umſturz des Geſchlechtes von Zurlauben gleichfalls hinwieder zu Grunde richten könnte. Hiezu wählte man den Joſeph Anton Schuhmacher. Dieſes Rathsglied hatte beſondere, geheime Beweggründe zum Haß gegen die Baronen von Zurlauben, und ganz war es Oeſterreich ergeben. Zur Erreichung ſeiner Privatabſichten bedienten ſich Schuhmacher, und ſein Anhang des gemeinen Beſten zum Vorwande: Dem Landammann Zurlauben warfen ſie treuloſe Verwaltung des obrigkeitlichen Salzes vor. — Von Ludwig XIV. hatte der Kanton Zug die Erlaubniß erhalten, alljährlich 300 Salztonnen aus der Freygrafſchaft Burgund zu ziehen, und zwar zu einer Zeit, als man kein halliſches Salz aus Schwaben zog. *) Kaum war die Ausfuhr dieſes leztern Salzes von Oeſterreich wieder bewilligt, ſo fieng die öſterreichiſche Parthey an, über die Beſchaffenheit des burgundiſchen Salzes zu klagen. Der Landammann Fidel von Zurlauben ſtellte vor, daß,

*) Ends des Jahrs 1704. nach der Schlacht bey Hochſtädt. S. Waldkirch, Th. II. S. 762.

wenn man jezt dieſes leztre Salz ausſchlagen würde, man es vielleicht in der Zukunft, bey neuem Verbot der ſchwäbiſch-halliſchen Salzausfuhr, umſonſt wieder begehren dürfte. Der Rath gab hierauf dem Landammann ferner die Freyheit zum Ankauf des burgundiſchen Salzes und zu beliebiger Verwaltung deſſelben. Dieſe Freyheit genoß er bis zu ſeinem Hinſcheid den 4. Jenner 1717. Sein Bruder und Nachfolger erhielt gleiche Vollmacht, nur unter Beding, ſie zu beſtimmten Zeiten erneuern zu laſſen. Bey jeder Erneuerung, in den Jahren 1718 und 1723, überreichte er jedem Rathsglied eine Beſchenkung. Dieſe Beſchenkung empfiengen auch Schuhmacher und die Anhänger deſſelben, als Glieder des Rathes. Auf einmal behauptete Schuhmacher, der Landammann genieße Einkünfte, welche unmittelbar dem Staate zufließen ſollten. Mit dieſer Klage war eine andere begleitet. Alljährlich vertheilte der Landammann **von Zurlauben** die franzöſiſchen Bundesgelder. Auch vertraute ihm der König die Ausſpendung einiger beſondern Gnadenbezeugungen für die eifrigern Freunde der Krone. Die **Bundesgelder** ſind eine Schuld, zu deren Bezahlung ſich der König, vermög des Bundes, verpflichtet; die Gnadenbezeugungen ſind eine willkürliche, königliche Freygebigkeit. Nunmehr behaupteten die Mißvergnügten, daß dieſe leztern eben ſo wie die erſtern gleicher Weiſe unter alle Einwohner vertheilt werden ſollten. Die drey äußern Gemeinden von Egeri, von Bar und Menzingen, die mit der Stadt Zug die Souveränität gemein haben, fiengen an, ſich auf Seite der Mißvergnügten zu neigen. Im Jahr 1729

brach die Verſchwörung aus. Joſuas Schicker von Bar, wurde zum Landammann erwählt; zur Verbeſſerung ſeiner ſchlechten Glücksumſtände vereinigte er ſich mit Schuhmacher. Dieſe ſchlauen Männer beredeten die Gemeinden zu einem ganz auſſerordentlichen Schritte, indem ſie von dem Marquis de Bonnac, als franzöſiſchen Geſandten, gleiche Austheilung der Gnadenbezeugungen, ſo wie der Bundesgelder verlangten. Zu gleicher Zeit brachten ſie die Frage wegen des burgundiſchen Salzes vor. Da der Marquis von Bonnac ihr Vorbringen mißbilligte, ſo wurden ſie ſo erbittert, daß ſie ſich des obrigkeitlichen Anſehns bemächtigten, um den Landammann von Zurlauben ſo lang in Verhaft zu behalten, bis er ſein Intereſſe von dem burgundiſchen Salze würde bezahlt haben. Der Landammann von Zurlauben flüchtete ſich im May 1729. vor der Wuth ſeiner Feinde nach Lucern. Daſelbſt empfieng man ihn mit offenen Armen. Als hernach der Kanton Zug ſeine Auslieferung begehrte, ward ſie von Lucern unter dem Vorwande verweigert, daß der Familie von Zurlauben, vermög ihres Lucernerſchen Bürgerrechts daſelbſt, eine unverletzliche Zuflucht müſſe bewilligt werden. Die Entweichung des Landammanns vermehrte die Wuth ſeiner Feinde. Sie verkauften ſeine Güter, um das ihm auferlegte Strafgeld zu erhalten. Auch verurtheilten ſie die Erben des Landammann Beat Jacob von Zurlauben zur Wiedererſtattung alles deſſen, was ihm das burgundiſche Salz möchte eingebracht haben. Von den erpreßten Geldſummen behielten die Häupter der Mißvergnügten den größern Theil für ſich ſelbſt;

den Reſt warfen ſie unter den Pöbel, der ihn in den Schenken verzehrte. Im Namen des Kantons verbreiteten ſie im Drucke eine Apologie ihres Verfahrens. Nach Beylegung der Unruhen wurde hernach dieſe Apologie durch den Scharfrichter verbrennt. Den 18. Heum. 1729. wurde der Landammann Fidel von Zurlauben auf hundert und ein Jahr aus dem Kanton verwieſen.

Seit dieſem Schritte erlaubten ſich die Mißvergnügten jede Feindſeligkeit gegen die Freunde von Frankreich, und von der Familie von Zurlauben. Die Begüterten unter denſelben wurden ihres Geldes und ihrer Ehre beraubt und des Landes verwieſen. Die weniger Begüterte wurden ſonſt mißhandelt und ins Gefängniß geworfen. Die Unterſtützung, welche der Landammann von Zurlauben und die Verfolgten überhaupt von dem franzöſiſchen Geſandten erhielten, die beharrliche Weigerung dieſes Geſandten, der die Gnadenbezeugungen keineswegs auf gleichen Fuß, wie die Bundesgelder, austheilen wollte; alles dieſes erbitterte die Häupter der Mißvergnügten ſo ſehr, daß ſie den königlichen Miniſter und den Bund vom Jahr 1715. bey dem Volke verdächtig machten. Schuhmacher und Schiker erklärten den franzöſiſchen Bund als gefährlich für die eidgenößiſche Freyheit, und die Geſandten, welche ihn beſiegelt hatten, als Verräther des Vaterlands. Im Herbſtm. 1731. warfen ſie die geweſnen Geſandten, den Landammann Chriſtoph Andermatt, und den Landammann Clemens Damian Weber ins Gefängniß Nach langem Verhafte flüchteten ſich die beyden Greiſe, der eine nach Solothurn

lothurn zu dem franzöſiſchen Geſandten, der andere nach Rheinau zu dem Abbt Gerold von Zurlauben. Noch vor Beendigung der Unruhen ſtarben beyde in der Verbannung. Eben ſo ſtarb auch der Landammann Fidel von Zurlauben den 26. Hornung 1731. zu Lucern.

Die Mißvergnügten hatten ein neues Manifeſt auskündigen laſſen: Vindiciæ reipublicæ Tugienſis. Dieſe Schrift erſchien im April 1731. Schuhmacher wurde zum Landammann erwählt. Drey Jahre lang blieb er bey ſeiner Würde. Durch ſeine natürliche Beredſamkeit wußte er dem Volke Frankreich und ſeine Anhänger je länger je verdächtiger zu machen. Endlich gelangs ihm, daß den 14. Septemb. 1732. die Landesgemeinde den franzöſiſchen Bund aufhob. Verſchiedene Rathsglieder, die ſich dieſer Aufhebung wiederſetzten, wurden theils verbannt, theils mit ſchweren Geldbuſſen belegt, theils in Effigie aufgeknüpft. Unter denjenigen, die ſich wegen ihrer Anhänglichkeit an Frankreich das Elend zuzogen, erwähnen wir B. C. W. A. Wickart, Decan des Kantons und nachherigen Probſt von Biſchofzell; unter den Rathsgliedern J. B. Brandenberg; J. F. Landwing, O. Kolin, Venner; B. C. Utiger; C. P. Frey; O. Stadlin; den Altlandvogt C. L. Weber; den Hauptmann D. F. Müller; J. J. Brandenberg und J. J. Butler, welche beyde nach Beylegung der Unruhen zu der Würde der Stadtſeckelmeiſter gelangten. Nach Aufhebung des franzöſiſchen Bundes ſchrieben die Unruhſtifter im Namen des Kantons an ihren Mitbürger, den Baron B. F. P. von Zurlauben, Hauptmann bey der ſchweizerſchen

Leibwache in Frankreich, und bey einem andern Regimente, *) mit Befehl, daß er ungeſäumt ſeine beyden Compagnien, die bisher von dem Kanton bewilligt waren, wieder nach Haus führe. Der Hauptmann anerkannte dieſen Befehl nicht, und nach Beylegung der Unruhen erhielt er von dem Kanton Zug die Erlaubniß zu neuen Anwerbungen, in Kraft der Erneuerung des Bundes.

Im Jahr 1734. hatte Schuhmacher in der Würde eines Landammanns zum Nachfolger den Joh. Peter Staub von Menzingen; anfänglich ein Freund der Mißvergnügten, ward er jezt der Urheber des Friedens. Nachdem er bey den Bürgern und Landleuten einen beträchtlichen Anhang erworben hatte, gelang es ihm den 13. Febr. 1735. den Senat zur Entſetzung des Landammann Schuhmachers und drey ſeiner vornehmſten Mitgenoſſen zu bereden. Bald hernach entſetzte man auch verſchiedene andere Rathsglieder, welche bisher die Zweytracht unterhielten. Schuhmacher gerieth ſogar in Verhaft. Den 9. März führte man ihn zum Hochgericht. Daſelbſt löſete der Scharfrichter die angenagelten Bildniſſe ab und warf ſie vor Schuhmachers Füſſe. Dieſer hob ſie auf und trug ſie aufs Rathhaus. Die Verbanneten berief man zurück und ſetzte ſie wieder in ihre Stelle ein. Hingegen verbannte man auf ewig aus der ganzen Eidgenoßſchaft den Landammann Joſ. Schicker und den Landvogt L. A. Weber.

---

*) Nunmehriger Großmeiſter des königlichen St. Ludwigs-Ordens, General-Lieutenant und Oberiſt des ſchweizerſchen Leibregiments in Frankreich.

Auf ihre Köpfe wurden beträchtliche Geldſummen geboten. Den 16. May verurtheilte man den Landammann Schuhmacher für drey Jahre auf die ſardiniſchen Galeern und für ewig aus allen Kantonen. Er ſtarb aber den 6. Jul. 1735. in dem Gefängniß zu Turin, im ſieben und fünfzigſten Jahre ſeines Alters, bevor er noch bey den Galeern anlangte. — Von neuem erhielt hierauf der Kanton Zug Beytritt bey dem franzöſiſchen Bunde.

Im J. 1732. waren auch in dem Kanton Appenzell A. R. gefährliche Gährungen entſtanden. Die Veranlaſſung war eine Zollſtreitigkeit mit der Stadt St. Gallen, welche nach dem LXXXVſten Artickel des Rorſchacherfriedens vom J. 1718. ſollte beygelegt werden. Gefliſſentlich war dieſer Artickel zum Vortheil des Kantons eingerückt worden. Man machte ihn verdächtig, und warf der alten Regierung vor, daß ſie ihn ohne Vorwiſſen der Landsgemeinde habe in den Vertrag einrücken laſſen. Vormals, ſchrie man, hatten wir in unſern Streithändeln mit dem Abt und der Stadt St. Gallen zwölf Kantone zu Richtern, itzt aber nur viere! Dieſe Mißvergnügte hieſſen die Harten; ihre Gegenparthey oder die Parthey der alten Regierung die Linden. Beynahe beyde gleich ſtark. Die Anzahl und der Muth der erſtern verſtärkten ſich aber bey der Unentſchloſſenheit, welche die herbeyeilende Geſandte der neutralen, reformirten Kantone verriethen. Schon wollten ſie zu den Waffen greiffen, als ſie, auf Antrieb der übrigen Kantone, ſich endlich auf einer Landesgemeine wieder vereinigten.

Mit Uebergehung verſchiedener, kleinerer Vorfälle aus dieſem Jahrzehent, berühren wir noch kürzlich die genferſchen Unruhen. Im J. 1714. hatte der Rath zu Genf eine Erweiterung der Fortificationen beſchloſſen. In dieſer Abſicht erkannte er für zehn Jahre eine neue Auflage, die ſich jährlich auf 10000 Thlr. belief, auch nahm er von der Bürgerſchaft ein Kapital von 270000 Thlr. auf, die er um 3 p. Cent zu verzinſen verſprach. Der Rath dachte entweder nicht mehr an jene Unruhen vom J. 1707. zurück, oder durch den damals erhaltenen Triumph deſto beherzter gemacht, beredete er ſich, daß die Bürger für immer von jeder Auflehnung abgeſchreckt worden. Allein ſchon ſeit dem J. 1715. beſchwerten ſich einige aus dieſen, daß der Rath die neuen Auflagen ohne Einwilligung der ganzen Bürgerſchaft erkennt hätte. Im J. 1718. erſchienen zwey Sendſchreiben, in welchen man dem Rathe Untergrabung der bürgerlichen Freyheit vorwarf. Sogleich wurden dieſe Sendſchreiben als aufrühriſch verboten. Ein Haupturheber der neuen Unruhen war J. B. Micheli dů Creſt. Er ſtammte aus einem adelichen Geſchlecht in Genf ab. Nach ſeines Vaters Hinſcheid gerieth er wegen des Erbtheils in einen Rechtshandel. Der Verluſt deſſelben verbitterte ihn ſo ſehr, daß er ohne dem ausgeſprochenen Urtheil ein Genügen zu leiſten, ſogleich wieder zu ſeiner Compagnie unter dem Regiment Beſenwald nach Frankreich verreiste. Nunmehr übergab er im J. 1719. der genferſchen Kriegeskammer eine Schrift, worinn er den Fortificationsplan als höchſt unſchicklich tadelte. In gleichem Jahre ward er in den

Rath der CC. befördert. Hier widerſetzte er ſich dem Feſtungsbau mit auſſerordentlicher Hitze. Nach ſeiner Abreiſe griff er den Entwurf der Werker in einer öffentlichen Schrift an, die im Jahr 1728. zu Straßburg herauskam. Die Auſſeher des Baus erklärte er für Idioten und ſchlimme Haushalter. Den 6. Chriſtm. 1729. erkennte der Rath: „Dů Creſt „ſollte vor dem Richter abbitten und alle ſeine „Schriften über dieſen Gegenſtand einliefern.„ Nicht nur leiſtete er der obrigkeitlichen Erkanntniß kein Genüge, auch gab er eine Schutzſchrift heraus, die er dem Herzog von Maine zueignete. Den 30ſten May 1730. ward er von dem Rathe der CC. entſetzt, des Bürgerrechtes beraubt und zum Verlurſte aller ſeiner Güter verurtheilt. Im October gleichen Jahres gerieth er auf der Meſſe zu Frankfurt in Bekanntſchaft mit zween Genfern, Lenieps und Joly. Anfangs mundlich, hernach auch ſchriftlich hetzte er dieſe gegen den Rath auf. Er brachte auf die Bahn, daß der höchſte Gewalt ganz allein bey der Bürgerſchaft ſtehe, daß vor dieſer alle Urtheilsſprüche ſollten beſtätigt werden u. ſ. w. Der Briefwechſel wurde verrathen, und den 8. Jun. 1731. Dů Creſt zu ewigem Verhafte verurtheilt. Noch heftiger empörte ihn dieſes Urtheil. Seine Parthey in Genf wuchs ſo ſehr an, daß zu Verhůtung gröſſerer Unruhen der Rath zu Anfang des J. 1734. die Bürgerſchaft erſuchen mußte, zur Beſtreitung der Fortificationsunkoſten keine andern als freywillige Beyſteuern zu geben. Deſſen ungeachtet erſchienen den 4. März 800 Bürger bey den Syndiks und dem General-Procurator mit einer Klagſchrift

über die bisherigen Auflagen und über die einſeitigen Erkanntniſſen des Raths, zugleich begehrten ſie eine Zuſammenberufung der ganzen Bürgerſchaft. Der kleine Rath behauptete, daß vermög der Protokolle und beſonders des Edikts vom J. 1570. die ſtrittige Gerechtſamen ohne anders ausſchlieſſend bey dem Rath ſtehn. Die Bürger wurden je länger je unwilliger und ſtreuten verſchiedene Dräuungen aus. Den 4. und 7. Junius trug der Rath den Syndik de la Garde nähere Fürſorge auf. Dieſer entwarf einen Vertheydigungsplan, und der Rath überließ ihm die Ausführung. Den 7. Jun. hatte ſich der groſſe Rath verſammelt. Bey dem Rathhauſe verſtärkte der Syndik Trembley die Wache. Den 23. Junius überreichten die Bürger den Syndiks und dem General-Procurator ein Schreiben, voll Proteſtationen gegen die ihnen angedichteten, gefährlichen Maßregeln, nebſt der Erklärung, daß ſie in der Regierungsform nicht die geringſte Veränderung, ſondern einzig und allein nähere Erläuterung über die ſtrittigen Punkte, in Betreff der Auflagen und der Befeſtigungswerker, verlangen. Der Rath wies ſie zur Gedult und ließ dieſen Sommer die Rathsferien früher als gewöhnlich ankündigen. Die Bürger erklärten es als einen vorſetzlich erſonnenen Aufſchub. Täglich verſammelten ſie ſich. Die Obrigkeit ſtreute aus, daß zu ihrer Unterſtützung Truppen von Bern anlangen werden. Den 29. Junius drangen die Bürger aufs neue auf eine Bürgergemeinde. Durch zween Auditeurs wollte der Rath ſie nach Hauſe weiſen. Fruchtlos blieb ihre Bemühung. Die ganze Nacht durch ſchwärm-

ten die Bürger durch die Straſſen. Die Syndiks und andere Rathsglieder begaben ſich aufs Rathhaus. Damit die Bürger ſich nicht etwan der 22. Stücke zu Chantepoulet bedienen möchten, ließ der Syndik Trembley dieſe Stücke mit Holz verſtopfen. Hierüber wurde die Verbitterung der Bürger ſo groß, daß den 2. Jul. Abends um 4. Uhr ihre Deputirte die Verwachung der vornehmſten Plätze begehrten, und die Gewalt dazu ward ihnen bewilligt. Während dieſer Bewegungen pflanzten etliche Bürger bey der Pforte Cornevin vier Stücke auf, weil ein Gerücht gieng, daß von dieſer Seite ſchweizerſche Truppen anrücken würden. Bey Vermehrung dieſes Gerüchtes ergriff die ganze Bürgerſchaft die Waffen, und bewachte ſelbſt die Stadtthore.

Den 8. Jul. ſchlug der Rath der verſammelten Bürgergemeinde die Frage vor: Ob ſie die Fortification fortſetzen und dazu eine fernere Auflage bewilligen wolle? Einhellig ward beydes bewilligt. Zu mehrerer Beförderung der Eintracht ſchlug der Rath eine gänzliche Amneſtie vor. Noch forderten die Bürger über dieß von dem Rath eine feyerliche Erklärung: daß die Bürger einzig und allein durch die Verſtopfung und Wegführung der Kanonen, wie auch durch andere gfährliche, dem Staat den Untergang dräuende Complote, Schritte und Gerüchte zur Ergreiffung der Waffen genöthigt worden. Dieſe Erklärung mußte, jedoch mit Weglaſſung der Worte, gefährliche und dem Staat den Untergang dräuende Complote, von dem Rath protokollirt, gedruckt und unter die Bürger ausge-

theilt werden. Ferner erhielten die Bürger, daß künftig in Criminalprozeſſen dem Beklagten, nebſt einem Sachwalter, noch zwölf Verwandte oder Freunde in der Verantwortung beyſtehen möchten.

Auf dieſes hin ſchien die Bürgerſchaft beruhigt, auch übergab ſie die Verwachung der Stadt wieder dem Rathe. Auf Anſuchen dieſes letztern erſchienen den 18. Julius Geſandte von Zürich und Bern. Der Rath und die Bürger verſicherten ſie, daß der Frieden ganz hergeſtellt ſey. Bald darauf gieng ein Gerücht von einem Complot einiger Räthe gegen die bürgerliche Freyheit. Sonderheitlich war immer noch wegen Verſtopfung und Abführung der Kanonen der Syndik Trembley verdächtig. Dieſen Schritt erklärten die Bürger in einer Declaration an den Rath als tadelhaft, und der Rath ſah ſich genöthigt, die Declaration zu beſtätigen. Aus allerley Beſorgniſſen begab ſich nunmehr der Syndik Trembley für einige Tage auf ſein Landgut. Den 1. Auguſt thaten etliche Bürger den Vorſchlag, ſich ſeiner Perſon zu verſichern. Den 2. Auguſt, als ihm die Soldaten des Abends die Stadtſchlüſſel überbringen wollten, ſchrien bey vierzig Bürgern, man ſollte ſie zu dem erſten Syndik hintragen. Dieſer und andere Vorfälle bewogen Trembley, daß er in einer Bittſchrift an den Rath ſeine Stelle als Syndick de la Garde aufgab. Der Rath nahm ihm aber die Stelle nicht ab.

In der Meinung, daß die größten Gefahren verſchwunden ſeyn, verreiſeten den 11. Auguſt die eydgenößiſche Geſandte wieder nach Hauſe. Von dieſer Zeit an, ſuchte man alle Mittel und Wege, den

Syndik Trembley von der Stadt entfernt zu halten. Den 22. Auguſt ſchrieb er aus ſeinem Landgut an den kleinen Rath, daß er zurückzukommen bereit ſey. Der Rath antwortete: Er könnte ihm nicht befehlen, weder zukommen noch zurückzubleiben. Dieſes würde ungerecht ſeyn, jenes wäre gefährlich. Trembley blieb von der Stadt weg. Das Gerücht ſchrieb ihm von neuem ein Komplot zu. Der Rath entließ die Beſatzung des Eydes gegen Trembley, und befahl, dieſen Eyd dem erſten Syndik zu leiſten. Eine Menge Pamphlets ſprachen von Tremblεys Komplote. Der Rath verbot ſie als aufrühriſch. Der erſte Syndik aber wiederſetzte ſich dem Rathe, und drang auf die Ausſtellung aller in dieſen Pamphlets genennten Rathsglieder. Den 20. Sept. ſchrieben die beyde Kantone Zürich und Bern an den groſſen Rath, mit Ermahnungen zu gegenſeitiger Amneſtie. Nichts deſto weniger nahm der Haß gegen Trembley je länger je mehr zu. Bey dem erſten Syndik verklagte man ihn, er habe der Beſatzung Kugeln gegeben, die beym Losſchieſſen ſich in vier Theile vertheilen. Die Anklage wurde vor den kleinen Rath gebracht, und eine Gegenklage formirt, daß die Bürger ſelbſt dieſe Kugeln gegoſſen hätten, um ſie gegen die Räthe zu brauchen. Der Prozeß wurde nicht weiter getrieben.

Den 23. October ward die Bürgerſchaft von ihren Wachmeiſtern auf den folgenden Tag nach der Predigt auf ihre gewohnten Sammelplätze zuſammen berufen. Durch Verleſung verſchiedener Auszüge aus dem Protocolle ließ ſie ſich bereden, einen

ſchriftlichen Vortrag an die Syndiks zu ſchicken. Folgende Puncte verdienen alle Aufmerkſamkeit:

1. Die Einſchlieſſung des obern Theils der Stadt, wozu das Holz ſchon angeſchaft und an die bequemſten Oerter geführt worden.

2. Der Befehl, den Trembley mit ſeiner Unterſchrift der Beſatzung übergeben, und welcher den 28. Sept. vor dem groſſen Rathe verleſen worden, ein Befehl, geradezu der Sicherheit des Bürgers und den Grundgeſetzen des Staates entgegen.

3. Die groſſe Anzahl geladener Schießgewehre in dem Zeughauſe, nebſt andern gewaltſamen Zurüſtungen. Da nun Kraft der Satzungen die Beſtrafung der Schuldigen bey dem Rathe ſtehe, ſo zweifeln die Bürger keineswegs, der Rath werde ſolche verderbliche Entwürfe unterſuchen und die Urheber zu gebührender Strafe verdammen.

Freytags darauf erkannte hierüber der kleine Rath, bis an zwo Stimmen, einhellig, daß des Syndik Trembley Plan mit hoher Einwilligung gemacht worden ſey, daß in Kraft der Amneſtie vom 6. Auguſt keine weitere Unterſuchung ſtatt habe, und folglich die Anklage keine Antwort verdiene. Den 9. November wurde dieſe Erkanntniß auch vor dem groſſen Rathe mit beträchtlicher Majorität beſtätigt. Bey dem allem theilte man ſich in mancherley Meinungen, was man wol den Bürgern antworten ſollte. Die Berathſchlagung hierüber wies man an den kleinen Rath zurück. Die Verwandte der Angeklagten wurden ausgeſtellt. Der kleine Rath verordnete eine Kommittee von fünf kleinen und acht groſſen Räthen, mit Zuziehung der

vier älteſten Geiſtlichen und der 34. Abgeordneten der Bürgerſchaft.

Den 24. Nov. las der erſte Syndik dem kleinen Rathe einen Brief vor, der von Genf nach Bern geſchrieben worden, und worin man ihn als Aufwiegler anſchwärzte, der allein von allem Meiſter wäre, der die Herkunft neuer eydgenößiſcher Geſandter verhinderte, der alles zur Errichtung eines Tribunals gegen Trembley, Chapeaurouge, Tronchin u. a. angewendt hätte. Er ſagte, dieſer Brief ſey in beyden Kantonen ausgeſtreut worden, er habe das Original in der Taſche, wolle aber aus Schonung den Verfaſſer verſchweigen u. ſ. w. Indeß erhielt er, daß der Rath hierüber an die Kantone ſchrieb und den namenloſen Brief als Verläumdung erklärte.

Auf den Bericht, daß Bern wieder Geſandte herſenden werde, lieſſen die Bürger Kanonen auf die Schanzen führen, und ſie verſammelten ſich in Compagnien. Den 5. Decemb. entſchloß ſich eine geheimere Comittee, eilf kleine Räthe zu entſetzen; noch gleichen Abends entdeckte ſie dieſen Entſchluß den 34. Bürger-Ausſchüſſen. Bis um Mitternacht ſtritten ſie unter einander. Endlich vereinigten ſie ſich, durch Zeddel die Stimmen zu ſammeln. Die mehrern drangen auf die Entſetzung von fünf Räthen und dem Auditor Decarro. Nach Mitternacht vereinigten ſie ſich auch noch über die Verbannung des Syndik Trembley.

Den 6. verſammelte ſich die Bürgerſchaft in Compagnien. Viele Anweſende wiederſetzten ſich dem gefaßten Entſchluſſe, ſie wurden aber verlacht. Die

Urheber des Entſchluſſes geſtanden, daß er ſcharf ſey, zugleich aber erklärten ſie ihn als nothwendig. Entweder, ſagten ſie, müſſen wir andre zu Grunde richten, oder wir werden ſelber zu Grunde gerichtet. In dieſer Verwirrung zogen die mehrere gegen dem Rathhaus, indem in jeder der abgeſönderten Verſammlungen das Geſchrey gieng, die andern ſeyn ſchon in völligem Anmarſch. Viele Rathsglieder ſtunden an, was ſie thun ſollten. Endlich verſammelten ſie ſich. Sogleich meldeten ſich bey ihnen die 34. Ausſchüſſe der Bürger. Der groſſe Rath trug den Syndiks das Verhör auf. Zugleich vernahm er, daß das Rathhaus von dem Volke umzäunt ſey, und daß dieſes ſchon einigen Rathsgliedern den Ausgang verſperrt habe. Die Syndiks trugen dem Rath das Begehren der Bürger vor. Die drey Anweſende von den Angeklagten, Corn. Trembley, Chapeaurouge und Tronchin erklärten ſich, daß ſie dem Frieden willig ihre Stellen aufopfern wollten. Die Freunde und Verwandte der Abweſenden proteſtirten gegen alles, was ohne derſelben Anhörung erkennt werden möchte. Man formirte den in Criminalſachen gewöhnlichen Ausſtand. Die Bürger wiederſetzten ſich denjenigen, welche weggehen wollten. Gegen Mittag war die ganze Stadt unter den Waffen. Vor Rathe kam bey der erſten Umfrage auf die Bahn, daß man die Bürger unbedingt abweiſen ſollte. Bey der zwoten Umfrage: Künftige Woche könnte man den Generalrath, d. i. die Bürgergemeinde verſammeln. Bey der dritten Umfrage behielt folgende Meinung die Oberhand: Auf Begehren der drey Anweſenden

von den Beklagten habe man ſie ihrer Stellen entlaſſen; auch die Stellen der Abweſenden wurden für ledig, und Trembleys Verthaydigungsplan für unregelmäßig erklärt. Die Syndiks zeigten den Bürger-Ausſchüſſen dieſen Schluß an. Die Bürger-Ausſchüſſe aber ruhten nicht, bis der Schluß abgeändert und dem Begehren der Bürger unbedingt Genüge gethan worden. Auf dieſen glücklichen Erfolg hin erſchienen ſie den 12. December ſchon wieder mit folgendem Begehren vor Rathe: 1. Daß man die Bürgergemeinde verſammle, um alles, was ſeit dem 2. März verfügt worden, feyerlich beſtätigen und hernach durchgängige Amneſtie verkündigen zu laſſen. Daß während der Volkesverſammlung die Bewachung der Kirche und des Platzes einer bürgerlichen Compagnie und verburgerten Befehlshabern anvertraut werden ſolle. 3. Daß man eine neue Ausgabe der Staatsgeſetze beſorge u. ſ. w. Den 17. und 18. December wurden dieſe Forderungen von dem groſſen Rathe, der freylich nur zur Hälfte anweſend war, gänzlich bewilligt. Den 20. December beſtätigte die Bürgerverſammlung alle bisher geſchehenen Verfügungen; die Bürger traten die Bewachung der Stadt der Garniſon wieder ab; zugleich behielten ſie ſich das Recht vor, ſich Compagnienweiſe, auch ohne Erlaubniß des Raths zu verſammeln und nach Gefallen Ausſchüſſe zu wählen.

Immer indeß behielten die entſezte Rathsglieder und der verbannte Trembley noch ſehr mächtige Freunde im Rathe ſo wohl als auch auswärts bey den benachbarten Staaten. Nichts deſto weniger

mußte für einmal noch Trembleys Memoire Iuſtificatif *) von dem Rathe als höchſt beleydigend verurtheilet werden.

Mittlerweile ſchrieb auch Michely du Creſt in ſeiner Freyſtette zu Chene Requêtes, Avertiſſemens, Placets und Memoires, wovon er im J. 1735 einige hundert Exemplare in Genf ausſtreuen ließ. Dieſer Saame der Zweytracht erzeugte drey verſchiedene Parteyen. Die Partey des Raths erhielt die Oberhand. Den 8 December 1735. wurde du Creſt als Feind des Staates erklärt, ſein placet de recours durch den Scharfrichter verbrennt, und ſein Bild an den Galgen genagelt. Dieſer Spruch vergröſſerte den Unwillen. Man behauptete, daß die Prüfung des Urtheils bey der Bürgerſchaft ſtehe. Die innerliche Verwirrung machte den du Creſt ſo kühn, daß er es wagen wollte, den 1. Jenner 1736 in Perſon ſich vor dem Generalrath oder der Bürgergemeinde zur Verantwortung zu ſtellen: Der Rath hinderte ſein Vorhaben, und du Creſt begab ſich nach Paris. Die drey Jünglinge, die ihn hatten in Genf einführen wollen, wurden in Verhaft geſezt. Einer von ihnen konnte keinen Sachwalter finden; er ſuchte alſo einen auswärtigen. Der Rath verboth es. Dieſes Verbot erklärten die Bürger als Verletzung des Geſetzes. Sie berathſchlagten ſich hierüber in ihren Verſammlungen. Die Syndiks wollten die Verſammlungen aufheben. Gegen dieſe

*) S. Helvetiſch. Biblioth. St. III. ſ. 247. Winkopps Biblioth. Band I. St. III. IV. Tableau hiſtoriq. et polit. de revolut. de Genéve par Mr. de Nivernois.

Aufhebung vereinigten ſich nun gar alle Bürger, ſo getheilt ſie ſonſt waren. Zur Verhinderung gröſſerer Unruhen thaten die drey angeklagte Jünglinge freywillig Verzicht auf den Schutz des Geſetzes, und ſie erhielten das gelindeſte Urtheil. Dieſe Gelindigkeit empörte die Parthey der entſetzten Räthe. An ihre Spitze ſetzten ſie den Comte de Montreàl, einen ſehr begüterten und ſehr unternehmenden Bürger, erſt noch die Stütze des Volkes. Einer von ſeinen Trabanten ward überwieſen, daß er mit Gelde von den Bürgern Unterſchriften erpreßt hätte. Der engliſche Geſandte, Graf von Marſay, ergriff die Partey der entſezten Räthe, und gab ſich groſſe Mühe, auch die Kantone auf ihre Seite zu bringen. Dem erſten Syndik Le Fort, dieſem groſſen Volksmanne, machte er ſo viel Verdruß, daß er endlich bey ohnehin zunehmenden Altersſchwachheiten ſeine Entlaſſung begehrte. Je länger je mehr erhob ſich die Partey des Raths, oder (wie ſie auch hieß,) die Partey der Tamponneurs. Gar bald wurde ein Privatgezänk zum allgemeinen Handel, als ſich dabey bewafnete Soldaten einmiſchten. Montreal bemächtigte ſich des Zeughauſes. Die Bürger zogen gegen das Rathhaus. Die Syndics ſuchten ihre Wut zu beſänftigen, konnten aber das Blutvergieſſen nicht gänzlich verhindern. Die Tamponeurs hatten auf ihrer Seite die Beſatzung. Einige Bürger wurden erſchlagen. De la Cloſûre, der franzöſiſche Reſident, ſezte ſich zwiſchen beyde Parteyen und beförderte eine gegenſeitige Amneſtie. Der Rath trat der Bürgerſchaft die Bewachung der Stadt ab. Ruhig ließ man die Häupter der Tamponeurs aus Genf weg-

ziehn. Bald hernach erſchienen Geſandte von Zürich und Bern. Umſonſt ſtellten die Bürger vor, daß ſie ohne auswärtige Vermittlung den Frieden herſtellen wollen. Nunmehr erhielten ſie auch von dem franzöſiſchen Hofe ein Schreiben, voll Vorwürfe und nichts deſto weniger mit Anerbietung auch der franzöſiſchen Vermittlung. Unter ſolchen Umſtänden hatten ſie zu auswärtiger Vermittlung wenig Vertraun, ſie drangen auf eine Zuſammenberufung der Bürgergemeine. Den 24 Sept. 1737. ward ſie ihnen auf den folgenden Donnſtag von dem groſſen Rathe bewilligt. Dieſer Zuſammenberufung wiederſetzten ſich Frankreich ſowol als die eydgenößiſche Geſandte. Ihre Vermittlung wurde in den bürgerlichen Verſammlungen mit 695 Stimmen angenohmen, von 155 Stimmen verworfen, und 103 Bürger weigerten ſich überall ihre Stimmen zu geben.

Glücklicher Weiſe intereßirte ſich der Kardinal Fleury ſehr lebhaft für den Genferſchen Freyſtaat. Er ſtrebte nach dem Namen eines Philoſophen und war überhaupt ein Volksfreund. Zum Vermitler ernennte er den Grafen von Lautrec. Die Bürgerſchaft wählte 34 Ausſchüſſe, um mit den Vermittlern in Unterhandlungen zu treten. Nachdem dieſe ſorgfältig die eingegebenen Schriften unterſucht und die Geſinnungen beyder Parteyen geprüft hatten, verfertigten ſie nunmehr einen Entwurf, der den 8 May 1738 von der Bügergemeinde feyerlich angenohmen wurde. *) Dieſer Entwurf erhielt zugleich die Gewährleiſtung der vermitteluden Mächte.

An

*) Mit 1316 Stimmen gegen 39 Stimmen. Den Grafen von Lautrec und die eydgenößiſchen Geſandten beleydigte

An dem franzöſiſchen Hofe hatte du Creſt ſehr eifrig gearbeitet, um auch in dem Ausſöhnungsentwurfe begriffen zu werden. Allein weil er von Erkenntniß ſeiner eigenen Fehler gar nichts hören wollte, ſondern immer nur ſein Recht vorwendete, ſo ward auch bey der Vermittlung ſeiner nicht weiter gedacht. Wegen ſeines unruhigen Kopfes lieſſen ihm den 8 und 15 December 1744 die beyden Kantone Zürich und Bern den Aufenthalt in ihrem Gebiete verbeuten. Es war ihm unmöglich im Frieden zu leben. Auf Anſuchen der Genferſchen Regierung ward er in dem Spithal zu Bern in Verwahrung gebracht. Ungeachtet ihm daſelbſt aller Vorſchub zum Schreiben entriſſen war, ſo wußte er nichts deſto weniger vermittelſt einer Bittſchrift an den Rath zu Bern mehrere Freyheit zu erhalten. Aus Waſſer und aus verbrannter Dachte in der Lichtputze verſchafte er ſich Dinte. Zur Feder dienten ihm Eiſenſtängel, die er von dem Fenſter weglöſete. Da ihm allmählich erlaubt wurde, Beſuche anzunehmen, ſo verwickelte er ſich hernach im J. 1749 in die Verſchwörung gegen die Bernerſche Regierung. Hierauf ward er in der Feſtung Arburg verwahrt. Bis in das höchſte Alter lebte er in dieſer neuen Gefangenſchaft. Die Zeit vertrieb er ſich mit dem Studium der Naturlehre und Meßkunſt. Bekannt ſind ſeine Termometer. Auſſer verſchiedenen Schriften politiſchen Innhalts, lieferte er unter anderm auch Traitté

die Wiederſezlichkeit dieſer 39 ſo wenig, daß ſie dieſelbe vielmehr als Beweis freywilliger Annahme von Seite der übrigen 1316 anſahn.

du Barometre et du Thermométre. Traitté du Déluge. Opuſcules diverſes. Recherches phyſiques.

LXXXVI.

Fünfte Dekade.

Auch in dieſem Jahrzehend, ſo wie in dem vorhergehenden, klagten die Eidgenoſſen über Steigerung der öſterreichiſchen Zölle, und über Kränkung der Handelsprivilegien in Frankreich. Hie und da ſuchte man ſogar auch die Schweitzer der Kopfſteuer zu unterwerfen; man erhöhete die fanzöſiſche Brieftaxe; gegen Baſel war mehr oder weniger die Ausfuhr gehindert.

Nach dem Hinſcheid Kayſer Karls VI. entzündete ſich der Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſterreich. Zur Sicherſtellung der Gränzen und zur Behauptung der Activ-Neuteralität legten die Kantone eine Beſatzung nach Augſt im Baslergebiet. In die Hauptſtadt daſelbſt ſchickten ſie zween Geſandte, von jeder Religion, um auf die Bewegungen der benachbarten Kriegesheere ein wachſames Auge zu richten. Einige Gebrechen, die man bey dem Zuſatz in Augſt wahrnahm, gaben Anlaß zu einer neuen Ordnung auf künftige ähnliche Fälle. Auch auſſer den Gränzen ſuchten die Kantone einen Sicherheitskrais, der die Waldſtädte, das Frickthal, Conſtanz und Bregenz, kurz, die Gegend von Baſel dem Rhein nach bis über den Bodenſee einſchlieſſen ſollte. Zugleich wollte man dadurch der Königin von Ungarn entſprechen, die immer auf die Erfüllung des Erb-

vereins drang, und die, wie ihre Vorfahren, aus dieſem Vertrag allzu läſtige Verpflichtungen folgerte. Nicht unbegründt klagte ſie freylich über den Mißbrauch der eydgenößiſchen Truppen in Frankreich. Die Kantone ſelbſt machten hierüber Vorſtellungen bey Hofe. Auch ihnen mußte der geſchloſſene Achener-Frieden im J. 1748 ungemein erwünſcht ſeyn. Sogleich hernach indeß fieng Frankreich an, von Herabſetzung des Schweizerſoldes zuſprechen. Um gleiche Zeit verglichen ſich Savoyen und Wallis über einige ſeit dem J. 1743 zwiſchen ihnen entſtandene Irrungen, ſo daß am Ende dieſes Jahrzehends die Kantone ſich in Abſicht auf auswärtige Verhältniſſe in ganz ruhiger Lage befanden.

In dem Innern des Vaterlandes herrſchten keine Zwiſte, welche den ganzen Staatskörper betrafen. Noch immer dauerten zwar die Händel im Toggenburg, jedoch ohne groſſe Bewegung, ohne andere Theilnehmung als von Seite der Zürcher und Berner. Der Streit zwiſchen Zürich und Glarus, wegen Beſetzung einiger Pfründen in den gemeinen Herrſchaften, ward, wie ſchon vorher jener Zollſtreit, durch einen Verglich beygelegt. Appenzell A. R. erhielt Antheil an der Landſchreiberey des Rheinthals. Zu Arbon erweckte der Stadtſchreiber Meyer einen Prozeß über die Ausmarchung der Stadtfreyheiten und der Rechte des Fürſtbiſchofs. Zu Rapperſchweil theilten ſich der Rath und die Bürgerſchaft in Factionen, ſo daß die Schirmherren ihnen Geſetze vorſchreiben mußten. Wenige aus dem Landsfrieden entquollene, und bald wieder weggehobene Prozeſſe verdienen keiner Erwähnung.

Je weniger die Republikaner von außenher beunruhigt werden, deſto leichter laſſen ſie ſich zur Erweckung innerer Unruhen verleiten. Im Jahr 1744. machte der Rath der CC. zu Bern die Erkanntniß: Daß kein Baret oder Rathshut ſollte um Geld verkauft werden. Gegen ein gewiſſes Rathsglied, welches ſich dieſer Erkanntniß am heftigſten wiederſetzt hatte, erſchien eine Paßquill, und der Rath ließ ſie durch den Scharfrichter verbrennen. Nichts deſtoweniger wurde ſogleich in der Nacht eine andere, noch weit trotzigere Paßquill an die Thüre des Rathhauſes geſchlagen. Inzwiſchen nahte die Zeit zur neuen Bürgerbeſatzung oder Ergänzung der erledigten Rathsſtellen. Wegen ungleicher Meinungen ſchob man dieſe Feyerlichkeit für ein Jahr auf. Einige Bürger überreichten *) dem Rath eine Bittſchrift, worinn ſie das Repräſentationsrecht und einige Abänderungen bey den Rathswahlen verlangten. Schon war dieſe Bittſchrift von vier und zwanzig Perſonen mit eigner Hand unterſchrieben, als die Sache dem geheimen Rathe hinterbracht ward. Dieſer trug ſie dem großen Rathe vor. Die Unterzeichneten wurden alle, die eine auf zehn Jahre aus geſammter Eidgenoßſchaft, die andern auf fünf Jahre aus dem Kanton Bern, wieder andere auf ſechs Monate zum Hausarreſte verbannet. Zu den erſtern gehörten Sinner, Wyß und König; zu den andern Hauptmann Häintzi und König der jüngere. Häintzi und Samuel König der jüngere, waren Männer von vorzüglichen Talenten. Eine Compagnie, die

*) Im Märzen 1744.

Häintzi im Dienſte des Herzogs von Modena gehabt hatte, war zerſtreut worden; ſeither lebte er von Wechſelgeſchäften. Im Staube des Handels-Comtoirs laſe er die claßiſchen Griechen und Römer. Er wars, der nunmehr auch S. König mit Homers Genie bekannt machte. König erquickte ſich bey poetiſcher Lectüre nach der kopfbrechenden Arbeit der Algeber. Verſchiedene ſeiner poetiſchen und proſaiſchen Pamphlets drückten in Bern die deutſchübende, gottſchediſche Geſellſchaft zu Boden. Dadurch zog er ſich Haß zu. Mit der litterariſchen Ungnade war gar bald politiſche begleitet. Ungeachtet einiger vornehmen Beſchützer im Rathe, ward er mit ſeinem Bruder Daniel, ebenfalls einem geſchickten Meßkünſtler, in die weite Welt hinausgeworfen. Bald hernach ſtarb ſein Bruder; er aber erhielt einen Lehrſtuhl zu Franecker. Hauptmann Häintzi vertrieb ſich die fünf Jahre ſeiner Verbannung in Neuenburg. Er ſchrieb Couplets, Epigrammen, Oden, den Miſodem und die Meſſagerie du Pinde. Nach ſeiner Zurückkunſt in Bern verblendete ihn der politiſche Enthuſiaſmus ſo ſehr, daß er ſich im Jahr 1749. in eine Verſchwörung verwickelte. Hier die Hauptpunkte, worüber ſich die Verſchworne vereinigten:

1. Sollten die alte bürgerliche Freyheiten hervorgeſucht und wieder geübt werden. 2. Sollte man die Regenten entſetzen und in der verſammelten Bürgergemeinde neue erwählen. 3. Die Sechszechner ſollten abgeſchaft, und in Zukunft die Vorſteher auf den Zünften, wie in Zürich und Baſel erwählt werden. 4. Verſchiedene Magiſtratsperſonen ſollte man zur Strafe ziehen und einige aus dem Wege räumen.

5. Bis nach Ausführung der Unternehmung ſollten ein Dictator und andere Befehlshaber herrſchen. 6. Von jezt an ſollen die Verſchworne mit heimlichem Gewehr verſehen ſeyn. 7. Man ſoll ſich der Arſenale und des Zeughauſes bemächtigen. 8. Eines von den Staatshäuptern ſoll gezwungen werden, ſich an die Spitze zu ſtellen. 9. Wer nicht mithalten will, oder Widerſtand thut, ſoll niedergemacht werden. 10. Nach der Vollziehung ſoll allen Landvögten und Beamten ein Mandat zugeſchickt werden, daß ſie mit ihren Angehörigen ruhig bleiben. 11. Die Rathsglieder, die ſich zu den Abänderungen nicht einverſtehen wollen, ſollen entweder ſogleich niedergemacht oder eingeſperrt werden. Im Fall eines anrückenden Beyſtands für ſie, ſollen ſie in ihrem Gebäude in die Luft geſprengt werden. 12. Der Tag zur Vollziehung war auf den 13. Jul. angeſetzt.

Noch ganz unreif wurde die Verſchwörung durch einen Geiſtlichen der Regierung verrathen. Häintzi ward auf einer Spazierfahrt eingeholt. Einige Verſchworne entflohen; ohne Mühe ergriff man die andern. Nur der Stadtlieutenant Fueter wagte es, ſich mit Gewalt dem obrigkeitlichen Official entgegenzuſetzen. Die Häupter der Verſchwörung waren eben dieſer Fueter, nebſt Häintzi und Wernier. Ihr Rathgeb war Micheli dü Creſt, ein Staatsgefangener, deſſen wir bey Anlaß der Genferhändel erwähnten.

Nach Gewohnheit, wurde vor dem großen Rathe auch ihnen ein Sachwalter bewilligt. Zur Verringerung ihres Verbrechens that Wattewyl von Landshuth folgenden Vortrag: Die hohe Verſammlung,

die ich anreden ſoll, noch mehr aber der Gegenſtand meiner Rede ſelbſt erſchüttern mich ſo ſehr, daß das beklommene Herz dem Mund alle Hilfe verſagt. Indeß, Gn. HHrrn, ſoll ich reden, ich ſoll mit Zuverſicht reden. Gnade ſoll ich flehen, die Großmuth derjenigen erflehen, die ſelbſt ſo grauſam beleidigt worden. Ich darf es thun. Ihr ſelbſt fordert mich auf. Wie viel Vertrauen ſoll ich nicht in eure Gnade ſetzen? — Dürft' ich noch die zarten Namen brauchen, jene Namen, die ſogleich zum Herzen dringen, die Namen von Mitbürgern, was könnt' ich mir nicht von euerm Bürgerherzen verſprechen? Leider aber müſſen diejenige, für die ich rede, ſelbſt eingeſtehen; dieſes Namens ſind wir nicht länger würdig. Wir verdienen nicht mehr Bürger zu heiſſen. Gewaltſam zerriſſen wir ſelber die Bande, die uns mit einer ſo glücklichen Geſellſchaft vereinigten. Gegen unſere Väter hatten wir den Mordſtahl ergriffen. Und noch neigen dieſe beleidigte Väter ſich zu uns herab; ſie fragen uns: Ihr, noch erſt unſere Kinder, wie kömmts, daß Ihr ſo ganz die Menſchlichkeit auszieht? Ich ſoll für ſie antworten, Gn. HHrrn, und zum voraus bitte ich, höret mehr eure angebohrne Gnade als meinen ſchwachen Vortrag:

Die Selbſtliebe, in den Schranken der Ordnung die Quelle aller Tugenden, wird Quelle alles Böſen, ſobald ſie jede Rückſicht auf andere Menſchen aus dem Auge verliert. Von ausſchweifender Ehrſucht beſeſſen, gleicht der Ehrſüchtige dem Fieberhäften, der in der Verrückung dem treuſten Freunde, der ſich ſelbſt den Dolch in die Bruſt ſtößt. Heute ſehn

wir hievon ein trauriges Beyſpiel. Fueter, Wernier und Häintzi, alle drey befinden ſich in Abſicht auf zeitliche Glücksgüter in mißlichem Zuſtand; alle drey von unſeliger Ehrſucht verblendet; alle drey in der täuſchenden Einbildung, ſie ſeyn zu etwas auſſerordentlichem gebohren. Dadurch ſtürzten ſie ſich in den kläglichſten Jammer. Wollte Gott, ſeufzt ein jeder mit mir in dieſer hohen Verſammlung; wollte Gott, daß ſie, die mit uns inner unſern Mauren wohnten, mit uns die gleichen Früchte des Friedens und der Freyheit genoſſen, daß ſie ſchuldlos ſeyn möchten! Und mit Verlangen erwartet Ihr, Gn. HHrrn, Gründe zur Milderung des Urtheils.

Vorerſt laß ich Fuetern ſelbſt reden. So ſpricht er in ſeiner Vergicht: Beynahe hofnungslos achtete ich meines eignen Lebens nicht mehr. In dem Augenblick, da mich mein Vetter zu der Verſchwörung einlud, befand ich mich ohnehin ganz in Verwirrung.

S. N. Wernier, der Kaufmann, beruft ſich gleichfalls (ich bediene mich wörtlich des Verhörs,) auf ſeine betrübten Umſtände, indem er in ſeinem Handel ſehr unglücklich geweſen; aus Verzweiflung habe er ſich mit den Feinden des Vaterlandes verbunden.

Häintzi beſchreibt die Urſachen ſeiner Verirrung in folgenden Worten: Nach ſeiner Begnadigung habe er auf eine Bedienung gehofft. Lange Zeit habe er mit allem Fleiſſe die Stelle eines zweyten Stadtbibliothekars bekleidet; bey Erledigung der Stelle des erſten Stadtbibliothekars ſey er hintangeſetzt worden; an ſeinen Gütern, beſonders an der Drakau und bey Verſteigerung ſeines Hauſes habe er

großen Schaden gelitten, dadurch ſey ſein Gemüth in die äußerſte Verbitterung gerathen u. ſ. w.

Und wenn wir nunmehr den Entwurf dieſes Komplots näher betrachten, Gn. HHrrn, ſieht er nicht vielmehr einem fiebriſchen Hirngeſpinnſte gleich, als eigentlicher Verſchwörung? Ohne Hilfe von außen, ohne genaues Einverſtändniß unter den Verſchwornen, ohne Geld und Munition, ohne Anſehn und Einfluß fallen einige Träumer auf die verzweifelteſten Entſchließungen. Wären ſie nicht ganz ihrer Sinne beraubt geweſen, wie hätten ſie wol darauf denken können, die weiſeſte, die gerechteſte, die gelindeſte, die geliebteſte Regierung zu ſtürzen? Hätten nicht alle wolgeſinnte Bürger Rache geſchrien? Hätte nicht gegen ſie das ganze Volk ſich erhoben? Gn. HHrrn, ich kann es nicht genug wiederholen, ſinnlos war das ganze Komplot. Feſt ſitzt Ihr auf dem Throne, unter dem Schilde der Gerechtigkeit, verſchanzt mit der Liebe des Volkes!

Wenn Ihr endlich, Gn. HHrrn, das ſchleunige, aufrichtige, freywillige Geſtändniß der Gefangenen erwäget, ſo wird auch dieſe Betrachtung euer Erbarmen beleben. Durch dieſes unverholne Geſtändniß wurdet Ihr bewogen, Gn. HHrrn, die Unglücklichen mit der Folter zu verſchonen. Die Gerechtigkeit fordert Strafe. Die Milde verbeut Marter. Die ganze Welt wird eure Gelindigkeit preiſen. Die Inquiſiten ſelbſt bewundern ſie, und ein Theil ihrer Strafe iſt ſchon die ſchmerzhafte Reue, eine ſo großmüthige Obrigkeit beleidigt zu haben. In dieſem Augenblicke liegen ſie auf ihren Knien und ſchreyn zum Himmel: O Gott, vergieb uns! Sie flehn um

euer Erbarmen, nicht um ihr Leben, nur um gelindere Todesart. Euch, Gn. HHerrn, empfehlen ſie ihre armen Weiber und Kinder. Dieſe ſind ſchuldlos. Bleibt Ihr ſelbſt die Väter der Wittwen und Waiſen, ſo wie Ihr Väter des ganzen Volkes ſeyd. Dieſe in Thränen ſchmelzende Hinterlaſſene erflehn Euch um die Leichen ihrer Ehegenoſſen und Väter, um ſie auf eignem Grunde beerdigen zu können.

Der Höchſte ſegne ferner Eure Regierung. In ewiger Nacht bleibe vergeſſen, daß jemals Berner, daß Bürger in dieſen Mauren ſich empört haben. Krönt, Gn. HHerren, Eure Gröſſe durch Gnade. Gnade gegen die Miſſethäter, Gnade gegen die Hinterlaßnen, zum letzten male ruf ich Gnade!

Den 16. Jul. 1749. wurde über die drey Häupter der Verſchwörung das Todesurtheil gefällt. Mit auſſerordentlicher Geiſtesgegenwart empfieng Häinzi den Schwerdtſtreich.

Hierauf wurden den 6. und 7. Auguſt vor dem groſſen Rathe noch ſechs Mithafte für ewig aus dem eidgenößiſchen Gebiete verwieſen. Drey Flüchtiggewordene wurden im Fall der Betretung zum Tode verurtheilt und inzwiſchen ihre Bildniſſe auf den Richtplatz gebracht.

Häintzi's Wittwe begab ſich mit ihren zween Söhnen zu Schiffe. Beym Ausſteigen an den eidgenößiſchen Gränzen ſagte ſie zu den Umſtehenden: Ich habe hier meine zween Söhne, die ich mütterlich liebe; allein wenn ich wüßte, daß ſie nicht einſt das Blut ihres Vaters rächen würden, lieber wollt' ich ſie ſogleich da in den Fluthen untergehn ſehn. Einer von dieſen Söhnen erhielt durch den Prof. Kö-

nig, den Freund ſeines Vaters, eine Stelle bey der Leibwache des Prinz Statthalters. Die Rache, die ihm ſeine Mutter auftrug, übte er ſo, daß er ſeither manchem ſeiner Mitbürger gute Dienſte leiſtete. Ungefähr dreyßig Jahre nach der Verſchwörung erhielten die Verbannte, meiſtens noch nicht ſehr bejahret, ihre Begnadigung. — Zur Rechtfertigung der vollzogenen Strafurtheile hatte den 18. Sept. 1749. die Obrigkeit zu Stadt und Land ein Manifeſt bekannt machen laſſen.

LXXXVII.

Liviner-Aufſtand im Kanton Ury *).

1755.

In dem Jahre 1477. und 1480. übergaben das Dohmſtift und der Herzog zu Mayland das Livinerthal mit allen geiſtlichen und weltlichen Rechten dem Kanton Ury; in dem Beſitze wurde dieſer Kanton im J. 1487. von Pabſt Innocenz VIII. feyerlich beſtätigt. Nicht nur hatten die Urner dieſes Thal bey ſeinen hergebrachten Freyheiten geſichert, ſondern — ungeachtet einer Empörung in den Jahren 1712. und 1713. — auf künftiges Wolverhalten dieſelben vermehret. Zu neuem Frefel

*) S. Beſchreibung des urnerſchen Feldzuges im J. 1755. gegen die Rebellen in der Landvogtey Livenen. 4. Zug bey Joh. Mich. Blunſchi, zweyte Auflage, mit hoher Bewilligung.

wurden einige unruhige Köpfe durch dieſe Güte verleitet.

Nach dem 57ten und 58ten Artickel des Statutenbuches ſollen zu Livinen genaue Verzeichniße der Waiſengüter verfertigt und hierüber alle zwey Jahre den urnerſchen Geſandten gewiſſenhafte Rechnung abgelegt werden. Ungeachtet aller noch ſo dringenden Klagen der Wittwen und Waiſen, widerſetzten ſich einige Unterthanen dieſer heilſamen Verordnung; ſie verwarfen dieſelbe als Neuerung und vergaſſen des Eides, kraft deſſen ſie ſich alljährlich zu Beobachtung aller Befehle des Kantons ohne Widerrede verpflichten; ſo weit giengen ſie in ihren Forderungen, daß ſie ſich in ihrem Bezirke eigenmächtig des Zollweſens und des Criminalrechtes bemeiſterten. Umſonſt alle väterliche Vorſtellungen; ſie hielten regelloſe Verſammlungen und erregten unter Sturmgeläute durchgängigen Aufruhr. Auf Befehl der urnerſchen Landesgemeine ſollten ſich itzo den 3ten May 1755. die Dörfer des Thales zum Gehorſam erklären; ſie verweigerten ihn alle; die obrigkeitliche Beamte, den Landvogt Gamma und den Zöllner Tanner ſchleppten ſie mit Gewalt weg; durch ihre Abgeordnete, Bull und Wela, ſchrieben ſie der Regierung Geſetze vor; dieſe Abgeordnete wurden vor der Nachgemeinde zu Altorf verhört und ihre Anſprüche öffentlich vor der Volkesverſammlung verleſen; die Volkesverſammlung entſchloß ſich, und zwar mit gemeineidgenößiſchem Beyfall, Gewalt mit Gewalt abzutreiben; von Zürich, Luzern, Schwytz, Unterwalden und Zug begehrte ſie ſchleunige Hilfe; von Bern, Wallis und Gla-

rus verlangte ſie auf den 21ten des Maymonats die Beſetzung der Liviniſchen Gränzen.

Von dem Rathe zu Livinen forderten die Urner die Loslaſſung des obrigkeitlichen Landvogtes und Zöllners; um ſie zu erhalten, wurden den Aufrührern auch ihre beeden Abgeordnete frey ausgeliefert.

Inzwiſchen hatten ſich die Thalbewohner mit Munition und Lebensmitteln verſorgt; eidlich hatten ſie ſich zuſammen verſchworen; die noch Treugeſinnte wurden unter tödtlichen Bedräuungen auf die Seite der Empörer gezogen; ſchon ſchickten ſie ſich an, beym erſten guten Tage den Gotthard mit 2000 Mann zu beſetzen. Durch Eilboten aber wurden den 12. May die Urner von ihren getreuen Thalleuten zu Urſern hievon benachrichtigt; ſogleich zogen ſie bey 1000 Mann ſtark mit ſechs Kanonen, während ſchwerem Platzregen, zu den Hilfsvölkern nach Urſern. Den 14ten Morgens bemächtigten ſie ſich, ohne geringſten Verluſt, des Gotthardgebürges; bey ihrer Annäherung hatte ſich die Livinerwache geflüchtet und rund umher wurde die Gegend mit Schrecken erfüllt.

Den 15ten langten noch zwo Compagnien von Ury an und die Beſatzung auf dem Gotthard wurde verſtärkt. Bey dieſem glücklichen Fortgange fanden die Urner unnöthig, die ſchon marſchfertigen, eidgenößiſchen Hilfsvölker anrücken zu laſſen; wegen unaufhörlichem und ſtarkem Regenwetter blieben ſie ſelbſt bis auf den 21ten zu Urſern; den 20ten waren die erſtern von den Hilfsvölkern, die Unterwaldner, bey 800 Mann angelangt; nunmehr, (nachdem das Wetter günſtiger und die Schneepfa-

de harter geworden) zogen die Urner mit ihren verbündeten Brüdern über den Gotthard; daselbſt lieſſen ſie eine ſtarke Wache zurück; auf der Höhe bey Oeriels, dem erſten Dorfe in Livinen, bey 1600 Mann ſtark, lagerten ſie ſich, um den Feind zu erwarten. Durch einen Ausſchuß baten die Einwohner um Gnade; man zwang ſie das Gewehr niederzulegen und bemeiſterte ſich ohne Widerſtand des Dorfes; daſelbſt fand man wenig Männer; die meiſten hatten ſich auf die Berge gezogen. Nach einem heimlichen Anſchlage hoften die Aufrührer das urnerſche Kriegesvolk zwiſchen zwey Feuer zu faſſen; ein Theil wollte daſſelbe unten am Platifer-Fluſſe, ein andrer Theil oben von dem Gebürge überraſchen; bey Erblickung der Unterwaldnerfahnen wurden ſie ſelbſt überraſcht; der fremde Zuzug ſtürzte ſie in Verwirrung; von den Bergen her gaben ſie den ihrigen durch das ganze Land hinab, vermittelſt angezündeter Wachfeuer, das Zeichen, ſich zu ergeben. Zweifelhaft über die Bedeutung dieſes Feuers, ſtellten die Urner eine ſtarke Wache um Oeriels und mit einigen Compagnien überfielen ſie die obern Dörfer, die ſich alle bis zum Zollhauſe ergaben.

Tags darauf wurden ihnen von Altorf aus einige Luzernertruppen zum Beyſtande geſchickt; mit dieſen bemächtigten ſie ſich des Ronggerthales und Platiferberges; nach Zurücklaſſung einer kleinen Beſatzung bey dem Zollhauſe, rückten ſie durch den engen Platiferpaß bis auf Faido; daſelbſt ſtieſſen ſie auf einen Haufen trotziger Rebellen, jedoch wenig zahlreich; dieſe gaben vor, ihre Spießgeſellen haben ſich in dem Gebürge verſchanzt; durch Sturmgeläute

lockte man ſie heraus; es erſchienen nur wenige, die ihr Gewehr niederlegten und auf demſelben Platze, wo ſie erſt noch den Gehorſam gegen die Obrigkeit abgeſchworen hatten, nunmehr wider den Eid der Treu leiſteten. Niemand indeß wurde weder mit Brand noch mit Raube beſchädigt; die Geiſtliche, die für die umliegenden Dörfer um Gnade baten, erhielten geneigtes Gehör; das Generalquartier war in dem Kapuzinerkloſter.

Den 23ten langten die flüchtigen Liviner auch an, ſie überlieferten das Gewehr und auch Faido unterwarf ſich. Drey Rädelsführer wurden ins Gefängniß gebracht. Das Haupt derſelben, der Landshauptmann Urs, war zu Faido aus dem Kapuzinerkloſter weggeſchleppt und mit bewehrter Hand in den Thurm geſetzt worden. Hierüber legten die Kapuziner bey dem Kriegesrath eine Proteſtation ein; die hohe Regierung von Ury aber erklärte den Hochverrath des Genuſſes der Kirchen-Immunität gänzlich unwürdig. — Zu Oeriels ergriff man auch den Pannerherr Furno und brachte ihn ebenfalls in das Gefängniß nach Faido; zehn andre Rebellen waren unſichtbar geworden. — Die Truppen rückten nach Irnis, um auch dort das Volk zu entwaffnen. — Nach glücklichem Erfolge wurden die Hilfsvölker von Bern und Wallis unter feyerlicher Dankbezeugung an den Gränzen entlaſſen.

Den 24ten wurden die Entwichene vorgeladen und zu Irnis zween Rebellen gefangen genommen. An gleichem Tage erhielt Poleggio eine kleine Beſatzung und zu Oeriels erſchienen 600 Luzerner;

mittlerweile waren die eidgenößiſchen Geſandte aus den benachbarten Kantonen nach Altorf gekommen.

Den 25ten kamen bemeldte 600 Luzerner nach Faido; bey dem ganzen Heer herrſchte zwiſchen Befehlshabern und Söldnern das beſte Verſtändniß. — Bis auf den 2. Brachmonat hatten die bezwungnen Liviner über 1000 Flinten, nebſt vielem Schießpulver und friſchgegoſſenen Kugeln eingeliefert. Zu Irnis fand man noch auf der Höhe zwiſchen zween Felſen einige Pulvertonnen, die man mit der Livinerfahne nach Faido zurückbrachte. — Den 2. Brachm. wurde das ganze Volk zu Faido auf dem gewöhnlichen Gemeindplatze verſammelt; es erſchienen bey 3000 Mann; ſie wurden von dem ganzen Heere umringt und ſchwuren ohne Ausnahme dem Kanton Ury ewigen Gehorſam. Sogleich nach geleiſteter Huldigung wurden drey Rädelsführer, nämlich Pannerherr Furno, Landshauptmanr Urs und Conſeiller Sartori mit dem Schwerdte hingerichtet, die Köpfe der beeden erſtern wurden an den Galgen geheftet. Der Vollziehung des Urtheils mußte das ganze Volk von Livinen mit gebogenem Knie und entblößtem Haupte zuſehn. — Morgens drauf kehrten die Truppen nach Hauſe; vor den Fahnen her wurden noch acht andre Rebellen in Feſſeln fortgeführt, und nachher zu Ury ihr Todesurtheil vollzogen.

LXXXVIII.
Neuenburger-Unruhen
vom Jahr 1766 — 1768.

Die Streitigkeiten, welche ſich im Jahr 1768. zwiſchen dem Könige von Preuſſen und der Stadt Neuenburg erhoben, und der in Bern ausgeſprochene Prozeß verurſachten viele Unruhen und Gährungen. Der König von Preuſſen hatte ſeit dem J. 1748. anſtatt der Einnehmer, Pachten in dem Fürſtenthum Neuenburg errichtet. Dieſe Neuigkeit ſetzte die über ihre Freyheiten und alle Neuerungen eiferſüchtige Nation in Furcht; ſie hatte ſchon im J. 1755. Vorſtellungen gemacht. Dieſe Sache, welche den öffentlichen Frieden noch nicht geſtöret hatte, erwachte wieder bey der Ankunft der im J. 1766. vom Könige, um die Pachten zu erneuern, anher geſchickten Commiſſarien. Es erſchien damals eine Denkſchrift, um zu beweiſen, daß die Pachten im Lande nicht ſtatt haben können. Man widerſetzte ſich der Bekanntmachung in dem Avisblatte, welches zur Polizey der Obrigkeit gehört; dieſes war das erſte Signal des Prozeſſes. Der Aufenthalt eines zu gleicher Zeit in dieſe Stadt angekommenen und der Regierung verdächtig gewordenen Fremden (des Barons von Tott) gab zu neuem Mißvergnügen dem Hofe Anlaß. Der Magiſtrat von Neuenburg behauptete kraft ſeiner alten Rechte allein die Fremden in ſeinen Mauern dulden oder daraus vertreiben zu können: der, von dem ich rede, fand aber für gut abzureiſen, und wollte den Ausgang nicht erwarten. Verſchiedene Beſchwerden des Königs, die unnütz wären, umſtändlich zu

erzählen, machten den Gegenſtand des in Bern plaidirten Prozeſſes aus. Neuenburg erkannte dieſes Tribunal über vier von den acht Beſchwerden des Königs nicht, und weigerte ſich darauf zu antworten, indem es behauptete, ſie giengen das ganze Land an, und gehörten alſo nicht für die berneriſche Judikatur. Auf dieſe Weigerung folgte ein Incident, und auf dieſes ein Contumazurtheil. Der höchſte Rath von Bern urtheilte noch über die vier andern Beſchwerden, die plaidirt worden waren, und die Stadt wurde auſſer einigen Modificationen auch noch verurtheilt. Ich ziehe den Vorhang über die auf dieſes Urtheil erfolgten Unordnungen, und über die Ausſchweifungen eines wüthenden Pöbels, welche Gaudot, dem Generaladvokaten des Königs, das Leben koſteten. Herr von Derſchau, der Miniſter Sr. Majeſtät, der damals bey Gelegenheit dieſes Prozeſſes in Neuenburg war, wandte ſich an die vier verbündeten Kantone, Bern, Luzern, Fryburg, und Solothurn. Es ſchien als wenn dieſe Sache nur die erſte dieſer Republiken angienge, welche ſich durch einen Artickel des Traktats von 1406. verbunden hatte, ihren Ausſpruch gegen den widerſtrebenden Theil zu behaupten. Allein die Unordnungen von Neuenburg, der Mord eines Beamten des Königs, der gefährliche Zuſtand des Staates und die weiſe Staatsklugheit der Schweitzer, welche, ſo oft das ſich zu entzünden drohende Feuer des bürgerlichen Krieges erſtickt hat, gaben der Vermittelung der drey Bundsgenoſſen, welche mit Neuenburg alte Traktaten haben, den Vorzug. Man ſchickte eine aus den vier Kantonen gezogene Garniſon

von 600 Mann dahin. Man machte den unruhigen Köpfen den Prozeß; allein die Fehlbarſten hatten Zeit gehabt zu entwiſchen. Die Sache endigte ſich mit einer dem König gegebenen öffentlichen Genugthuung, und mit einigen von der Stadt bezahlten Koſten. Der Gouverneur, Hr. Baron von Lentulus, welchen der König nach dem Anzuge der Garniſon nach Neuenburg geſchickt hatte, conferirte mit den Deputirten der Geſellſchaften und der Gemeinen, und brachte die noch ſtreitigen Artickel in Ordnung. Man kann die Geſchichte dieſer Unruhen in drey unterhaltenden Schriften leſen: Mém. ſervant à détailler les droits du Roi de Pruſſe, 1768. in 4. -- Rélat. exacte & impartiale de tout ce qui s'eſt paſſé à Neuchatel, 1767. in 12. — Recueil de diverſ. pieces rélativ. aux troubles &c. 1767.

LXXXIX.

Sittlicher nnd litterariſcher Zuſtand in der erſtern Hälfte des XVIIIten Jahrh.

Noch im J. 1707 ward in einem Zürcherſchen Mandate das Trinken des Thees, der Chokolate und des Kaffees bey öffentlichen Gaſtereyen und auf den Zunfthäuſern verboten; noch eben ſo im J. 1722. In dem Mandate von dieſem Jahr trug man eiferſüchtige Vorſorge für Hals und Buſen bey dem ſchönen Geſchlechte. „Es wurden die neuaufgekommenen weiten Göller und ofene Hemder um den Hals „ verboten. Und wollen dagegen, (heißt es) daß

„die Frauen und Töchter nicht allein die Hemder „oben mit einem Brysli und Häftli, ſondern auch „die Göller beſchloſſen, in und auſſer dem Haus „tragen, mithin ſich müßigen ſollen der neu auf„gekommenen Leibſtücken, bey fünfzig Pfunden „Buſſe.„ Noch in dem Mandate vom J. 1727. wird den Zürcherinnen das Tragen aller und jeder Ohrgehänge wie auch der Taſchenuhren von Gold oder Silber verboten. Den Weibern und Töchtern der Geiſtlichen waren alle Kleidungsſtücke von Seide ganz unterſagt. Bey feyerlichen Anläſen, als Hochzeiten, Kindertaufen u. ſ. w. ſind dem Frauenzimmer Haarbänder und Hüte, mit einem beſcheidenen, ſchwarzen Bande bewilligt. So gefährlich ſchien noch immer die Entblöſſung des weiblichen Nackens und Halſes, daß dagegen in dem Mandate vom J. 1734. die Verordnung gemacht wurde: „Die Weibsperſonen ſollen ſich enthalten der wei„ten Göllern und unverſchämten Entblöſſung um „den Hals; widrigenfalls ſoll eine ſolche ohne An„ſehn der Perſon das erſtemal vor unſere Verord„nete zur Aufſicht citirt, vor ſelbiger ſich, ohne „Verantwortung durch Anverwandte und Mägde, „ſelbſt perſönlich ſtellen, wofern ſie aber ſolchem „Verbot weiter zuwieder thäte, ſie alsdenn vor un„ſere Eherichter gewieſen und von ſelbigen um ſolch „ärgerliche Leichtfertigkeit mit höherer Strafe gebüßt „werden.„ In gleichem Mandate ſind den Mannsperſonen die güldenen Taſchenuhren, den Frauensperſonen die ſilbernen ſo wol als die güldenen, und zwar bey Confiskation und einer Buſſe von 100 Thlr. verboten, beſonders auch das ungebührliche Kräu-

ſeln der Haare der Weibsperſonen, wie nicht weniger die ſeit etwas Zeit neuaufgekommene Reifröcke.

Auch hier, wie überall, erzeugte der Reichthum weit eher Koſtbarkeit als Geſchmack in der Kleidung. Zum Geſchmak, wie zur Natur, ſcheint man die Rükkehr nicht eher wider zufinden, bis man ſich einmal auf allen Irrwegen der Phantaſie ganz müde gelaufen. Ziemlich ungereimt war wol noch Anfangs des XVIII. Jahrhunderts die Kleider-Architectur, wenn das Gemälde davon in dem Sittenmahler von J. 1722 nicht überſpannt iſt.*) So z. B. wird eine Advokatentochter, freylich über ihren Stand gekleidt, unter folgenden Zügen geſchildert: „Sie „trägt eine Kappen von Gold durchnäht, darauf „ein Puſch einer halben Ellen hoch gebaut iſt, der „ſich nach der neuſten Mode gegen dem Geſicht „niederbückt; ihr Halsſchmuk ſind zehnfach ge„ſchmelzte Kettlein; ihr Kleid iſt von Brocard mit „goldgelben Blumen durchwirkt.„ In einem andern Stück wird der Luxus in Spitzen und Kanten beſchrieben: „Die Summe, heißt es,„ welche „Weiber und Töchter bey uns auf dieſen Theil „ihres Schmucks verwenden, belauft ſich höher als „diejenige, welche ſie für Leinwand ausgeben. Man „kennt die Frau eines Handwerkers, die auf Einem „Hemde an Spitzen trägt, was ihr Mann in einer „Woche mit dem Schweiß ſeines Angeſichts gewon„nen hat. Ein einziges Paar Manſchetten iſt ſchon „auf vierzehn Thaler geſtiegen. Durch das Mandat vom J. 1755 ward eine groſſe Veränderung in

*) S. Schweizerſches Muſeum, St. VI. vom Jahr 1783.

der weiblichen Kirchenkleidung bewerkſtelligt. Vorher beſtand ſie aus aufgethürmten, vieleckigten Hauben von Leinwand oder Batiſte und ſchwerfälligen Tuchpanzern von ſchwarzer Farbe: nunmehr wurde das Frauenzimmer von dieſer Bürde befreyt, jedoch nur unter Einſchränkung, „ daß ſie, an deren „ ſtatt, die Kirche nicht anderſt als in ſchwarzen, „ glat= buratenen, gebundenen Robben und Schür= „ zen betreten. Der Kopfſchmuck ſo wol als die „ Halstücher ſollen ebenfalls ſchwarz, ganz glatt „ und ohne Spitzen und Franſen ſeyn, auch aus „ nichts anderm als aus Flor oder Taft beſtehn, das „ Tragen der Mantillen, ofener, fliegender Kleider, „ Ohrgehänge, wie nicht weniger das Pudern und „ Kräuſeln der Haare war bey 30 Pfunden verboten. „ Noch in gleichem Mandate wurden den Manns= und Frauensperſonen güldene Taſchenuhren und Tabatieren verboten. Eben ſo wie die Zürcherſche Damen in Abſicht auf Luxus überhaupt eingeſchränkt waren, ſo waren ſie's beſonders auch in Abſicht auf Umgang und Geſellſchaft. In dem LXXVII ſten Stück des Sittenmahlers, welches in dem J. 1721 aufgeſezt worden, heißt es: „ Es herrſcht ein al= „ tes Vorurtheil bey uns, daß die Töchter, die den „ jungen Herren vergönnen, ſie auf den öffentlichen „ Spatziergängen zu begleiten, ſie nach Haus zu „ führen und ſie daſelbſt ein Stündgen zu unterhal= „ ten, nach ihrem Falle eilen. So bald ein Frauen= „ zimmer ſich von einem jungen Herrn im des= Ha= „ bille' oder bey ihrem Nachttiſch ſehn oder ſich von „ ihm die Hand küſſen läßt, ſo ſchreyt die Verläum= „ dung, ſie laufe in ihr Verderben. Ueberhaupt iſt

„ eine gewiſſe, wilde Unvertraulichkeit zwiſchen den „ Perſonen von beyden Geſchlechtern eingeführt. „ u. ſ. w. „ Von den Schweizerinnen überhaupt „ ſchreibt Stanian: *) Durchgängig werden ſie für „ ſittſam und für gute Hauswirthinnen gehalten. „ Vielleicht daß man ihre Keuſchheit, beſonders auch „ in den proteſtantiſchen Kantonen, eben ſo wol „ den politiſchen Anordnungen als dem Tempera- „ ment und der Gewiſſenhaftigkeit zuſchreiben muß. „ Auf der einen Seite werden alle ernſthafte Galan- „ terien als Verbrechen geſtraft; auf der andern „ Seite wird gewiſſermaſſen alles entfernt, was die „ Begierden zu reizen im Stand iſt. „ Auſſer den Glücksgütern fehlte es an Muſſe, es fehlte an hinreichenden Bedienten und Wohnzimmern, an Equipagen, an Gärten und Luſthäuſern. Wenn's auch hieran den einen oder den andern Familien nicht fehlte, ſo blieb doch ihre Anzahl zu eingeſchränkt, um groſſen Einfluß auf die herrſchenden Sitten zu haben. Um ſo viel weniger groß konnte dieſer Einfluß ſeyn, da der Reichthum in den Häuſern unter alle Kinder vertheilt, da er eben durch Theilung geſchwächt wird, da die Ehe bisher noch kinderreich und der Cälibat ſeltener geweſen. „ Sehr früh- „ zeitig, ſagt eben erwähnter Stanian, „ ſehr häu- „ fig und fruchtbar ſind die Ehen. Bey Zeiten „ ſucht jeder Jüngling einen Erwerb, um ſo viel- „ mehr da die Aeltern den verheuratheten Kindern nur „ wenig Heurathgut geben. „

*) S. L'Etat de la Suiſse, écrit en 1714. traduit de l'Anglois. S. 151.

Wenn alſo die Ueppigkeit hie und da über häusliche und bürgerliche Sitten einigen Sieg davon trägt, ſo geſchieht es gröſtentheils nur da, wo der Aufenthalt entweder auswärtiger Geſandten oder ſonſt andrer, vornehmer Herrſchaften, zum herrſchenden Tone beyträgt. An andern Orten mögen wol auch theils der Kriegesdienſt, theils der Handelserwerb den Luxus befördern. Die Hilfsquellen des erſtern indeß ſind eben nicht ſehr beträchtlich; noch ſo beträchtlich mögen die Hilfsquellen des lezteren ſeyn, ſo würden ſie ohne immer vermehrte Thätigkeit gar bald verſiegen. Eine ſolche Thätigkeit aber iſt zugleich der ſicherſte Damm zur Einſchränkung des üppigen Lebens. So eitel daher der eben von Reiſen zurückgekommene Jüngling ſeyn mag, ſo ſelten iſt es, daß er nicht geſezt werde, ſo bald er in Hymens Bande und damit zugleich in die Geſchäfte des Staats, des Hauſes und des Comtoirs verſtrikt iſt.

Unter den angegebenen Umſtänden treibt der Nationalgeiſt allenfalls noch eher nahrhafte Früchte als glänzende Blumen hervor. Immer noch werden den Grazien weniger Altäre geweyht ſeyn als den ernſthaftern Muſen. Daher in den Schriften wie in dem Umgange weniger Witz als Verſtand; daher mehr Fleiß als Erfindung; mehr Gelehrſamkeit als Genie; daher unter den Scribenten jene litterariſche Herkule, welche den Augiasſtall eben ſo gern anfüllten als räumten. Wenn indeß dem heutigen Belletriſt und Empfindler, der ſich in irgend einem Muſenalmanach oder Zeitungsblat als ſeinem olympiſchen Kampfplatze tummelt, dieſe oder jene Bemü-

hungen der ältern Heidegger, Hottinger, Iſelin, Buxtorfen u. a. m. kleinfügig vorkommen, ſo mögen die guten Jungens bedenken, daß derjenige, welcher Moräſte verſchüttet, Waldungen öfnet, Felſenſtröme ableitet, ungemein mehr den Landbau befördert, als ein andrer, welcher in dem ſchon angebauten Garten eine Nelke gepflanzt hat. Auch in dem würklich bearbeiteten Boden thut wol derjenige weit mehr, welcher pflügt als der Schnidter im Aerndtefeld.

Noch anfangs des XVIIIten Jahrhunderts war die Gelehrſamkeit meiſtens weit mehr ein Geſchäft des Gedächtniſſes als des Geiſtes. Nicht ohne Gefahr wagte man's ſelber zu denken, man dachte nach Andern. Vorurtheil und Herkommen beherrſchten die mehrern. Daher neues Papſtum hie und da auch in der proteſtantiſchen Kirche, welches von Kanzeln und Kathedern, von dem Richterſtul und aus der Synode, freylich ſeltner und ſchwächer, aber doch immer Bannſtralen ſchleuderte, die das Aug, wenn nicht verwundeten, doch blendeten. Je eiferſüchtiger man auf die geringſte Abweichung von dem Buchſtaben der Reformatoren geworden, deſto mehr wich man von ihrem Geiſt ab. Indem man wol bedächtlich die Stürme des hohen Meeres zu vermeiden bemüht war, blieb man, nimium premendo littus iniquum, bey dem zerſtückelten Erbtheil der Väter, ohne daß man, nach ihrem Beyſpiel, daſſelbe durch neuen Anbau und fremde Beute vermehrte. Als Contrebande ward jeder freyere Gedanke durch den helvetiſchen Conſenſus verboten.

Zu immerwährendem Andenken ſteht in Baylens

Dictionn: Art. Ramus des des=Maizeaus Zeugniß, daß noch zu ſeinen Zeiten auf den ſchweitzerſchen Schulen der Ramiſmus herrſchende Philoſophie geweſen. Zu Bern und Lauſaune war jede andere, auch ſelbſt Claubergs und Arnaulds Logik, verboten. In Zürich beſchäftigte nicht nur die Theologie, ſondern auch die Metaphyſick den weltlichen Areopag. Den 4. December 1678. mußte Prof. Lavater ſich über einige ontologiſche Sätze vor Rathe verantworten. So gründlich und ſcharfſinnig dieſe Verantwortung ſchon an ſich ſelbſt war, ſo fand er immer noch nöthig, ſie durch Beweisſtellen aus den Kirchenvätern und Reformatoren zu unterſtützen. Den 20. Jenner 1679. überreichten der Stifts=Decan, H. R. Wirth und Joh. Ulrich, Pfarrer zum Frauenmünſter, im Namen von drey und zwanzig geiſtlichen Brüdern, dem Senat ein Memorial, und erſt auf dieſes Memorial hin ward Lavater von der metaphyſiſchen Käzerey ledig geſprochen. So groß Joh. Jac. Hottingers hiſtoriſche Känntniſſe geweſen, ſo ängſtlich erſchrak er bey der geringſten Abweichung von dem hergebrachten Syſteme. Baylens Schriften empfahl er den Studirenden unter anderm auch darum, weil ſie, nach ſeiner Meynung, die Schwachheit der menſchlichen Vernunft in gänzlicher Blöſſe darſtellten.

Wer weiß nicht, was für grauſame Verfolgungen ſich Joh. Jac. Wetſtein im Jahr 1730. zu Baſel bloß deswegen zuzog, weil er einige Schriftſtellen entweder als unterſchoben erklärte oder doch nicht völlig ſo, wie die Theologaſter, auslegte? Nur verſtolen durfte Joh. Jac. Zimmermann, die Werke

eines Locke, Clericus und Werenfels leſen. Als hernach im Jahr 1737. dieſer Zimmermann in Zürich den theologiſchen Lehrſtul erhielt, ward er wegen der unſchuldigſten Aeuſſerungen des Scepticiſmus beſchuldigt. Auch in den benachbarten, helvetiſchen Kirchen ſah er ſich ungleich beurtheilt. Um dem Verfolgungsgewitter Ableitung zu geben, ließ er ſich von ſeinen Gegnern ſchriftlich die Stricturen über ſeine vorgebliche, ſceptiſche Rede mittheilen. Ausführlich beantwortete er dieſe. Ueber einige noch ſtreitige Puncten mußte er ſich mit ſeiner Gegenparthey in einer Zuſammenkunft auf dem Conventſale vergleichen. In einen andern Streit ſah er ſich bey Anlaß einer Synodaldiſputation im Jahr 1746. vrrwickelt. Er bemühte ſich den Mißbrauch der Hyperbolen in den Predigten und in den Erbauungsbüchern zu zeigen. Ein ſonſt nicht ungelehrter Opponent beſudelte ihn mit den dreiſteſten Vorwürfen. Von Breitingern ward hernach in dem Muſ. helv. Zimmermanns Lehrmeinung verthaydigt.

Mit den Meinungen, die bey einer Nation im Cours ſind, verhält es ſich wie mit dem Gelde. So lang Sparta, auf ſich ſelbſt eingeſchränkt, in keinem auswärtigen Verkehr ſteht, reicht zum innern Verkehr das ſchlechteſte Geld hin. Ohne Schlüſſel verſteht man, daß unter der ſchweren Münze von Blech und Eiſen die ſchwerfällige, alten Syſteme gemeint ſind. So bald der Verkehr mit auswärtigen Völkern nothwendig geworden, ſo thuns das großväterliche Syſtem und das ſpartaniſche Eiſengeld nicht mehr. Indeß kann die neue Gemeinſchaft mit Aus-

ländern ſehr leicht gefährliche Gährung, intellectuellen ſo wie ſinnlichen Luxus erzeugen. Was vormahls zu den Zeiten der Reformation, in einem Rieſenjahrhundert, im Groſſen geſchah, das geſchah nun in dem entnervtern Zeitalter im Kleinen. Ein Extrem erzeugte das andere. Wer nicht Luſt hatte, ſich mit den Dörnen und Diſteln dürrer Scholaſtik zu füttern, griff nach dem giftigen Unkraut der Schwärmerey und des Pietiſmus. Hiezu kam noch die Polemik, welche zwiſchen den Reformirten und den Katholiken eben ſo wol mit Käulen als mit der Feder geführt ward. Ausſchlieſſend und unduldſam war man Katholik oder Proteſtant, Formulariſt oder Antiformulariſt, gleich dem Fackir, welcher eben darum rund umher nichts ſieht als ſeine Naſeſpitze, und welche ihm eben darum ſo ungeheuer groß ſcheint, weil er unverrückt den Blick nur auf ſie herabſenkt.

Mit Eiferſucht begleitet, erzeugte die Theologie, wie die Liebe, romantiſche Helden, die ihrer Dulcinee alles und ſich ſelbſt aufopfern. Gleichwie hingegen nach Einführung einer ungezwungenern Galanterie jene irrende Ritterſchaft abnahm, ſo nahm auch der Feuereifer der Theologie ab, als, nach Beylegung des einheimiſchen Religionskriegs im Jahr 1712. zwiſchen den verſchiedenen Glaubensgenoſſen gröſſere Duldung feſtgeſetzt wurde. Die Epoche des Religions- und Landesfriedens war zugleich die Epoche des geläuterten Geſchmacks, beſonders auch in Abſicht auf Religion. Dieſer genauer beſtimmte Landsfrieden verhinderte nicht nur manchen polemiſchen Austritt, ſondern machte auch

dieſe Art religioſer Federkriege weniger bedeutend und gewinnſtreich. Jene edle Einfalt, jenen reinern Geſchmack und practiſchern Vortrag in theologiſchen Schriften haben wir den Werenfels, Vernet, Oſterwald, Türetin, Zimmermann, Breitinger, Zollikofern u. ſ. w. zu danken. Je mehr man anfieng, das polemiſche Feld Brach liegen zu laſſen, deſto mehr gewann man Zeit, Kräfte und Freyheit zu Bearbeitung brauchbarerer Felder, deſto leichter und ſchneller waren die Eroberungen, die man in jeder Provinz menſchlicher Kenntniſſe wagte.

Die phyſiſche und mathematiſche Wiſſenſchaften ſcheinen am wenigſten den Deſpotiſmus, ſo wol den politiſchen als den kirchlichen, ſcheue zu machen, und ihnen gelingt es am ungehindertesten, über dem alten Chaos ihre Fackel zu erheben. Vor dieſer reinern Fackel der Naturlehre verſchwanden auf einmal die Geſpenſter und Poltergeiſter, die Hexen und die Beſeſſene, die erſt noch ſo ungezogen hin und her taumelten. Zum Beweis führen wir das Geſpenſt an, das im Jahr 1694 zu Samengſteig im Bernergebiet lärmte; ein ähnliches Geſpenſt, welches noch im Jahr 1705. den zürcherſchen Oberpfarrer Klingler beunruhigte und auf obrigkeitlichen Befehl unter dem Schwerdt des Scharfrichters hinfiel; eben ein ſolches, welches im Jahr 1700. zu Lucern zwo zürcherſche Weibsperſonen in den Schoß des Katholiciſmus hinlocken wollte. Wir führen jene Catharina Zannerin an, welche den 16 Junius 1695. von dem Landvogt zu Uznach als Hexe zum Feuer verurtheilt, jene acht Perſonen von Waſterchingen, Zürchergebiets, welche im Jahr 1701.

gleichfalls der Hexerey beſchuldigt und in Zürich verbrennt worden. Der Aberglaube und die Unwiſſenheit in der Naturlehre waren noch ſo groß, daß Scheuchzer, dieſer eben ſo gelehrte als fromme Mann, Gefahr lief, wegen der Lehre von den Schwammerdamſchen Samenthiergen für ſchlüpfrig, und wegen der copernicaniſchen Hypotheſe für profan erklärt zu werden. Seither haben die beyden Scheuchzer Funken von dem Licht ausgeſtreut, welches gegen der Mitte des Jahrhunderts durch die Geßner und **Haller**, durch die **Bernouilli** und **Euler**, durch die **Tiſſot** und **Zimmermann**, durch die **Sulzer**, **Cappeler**, **Rivet**, **Sauſſüre** u. m. a. ſich über entfernte Gegenden verbreitete. Und wer kennt nicht die wohlthätigen Bemühungen der phyſiſch-öconomiſchen Geſellſchaften in Bern, Zürich und anderſtwo? *)

Lange beſtand die ſchöne Litteratur allein noch in philologiſcher Kenntniß der claßiſchen Römer und Griechen. Einer der erſten, der in dieſem Jahrhunderte zu Zürich beſſern Geſchmack verrieth, war **Gotthard Heidegger**, der im Jahr 1711. als Aufſeher der Seminariſten geſtorben. Unter günſtigern Umſtänden wär er ein Liſkov für Zürich geworden. Seine Schreibart im Deutſchen gleicht der naiven und energiſchen Schreibart des Montagne im Franzöſiſchen. Ungemein unterſcheidet ſie ſich von der verwickelten, gedehnten und holprigten Schreibart ſeiner Zeitgenoſſen. Obgleich ſein Haupt-

*) S. Serione Interets des Nations de l'Europe, Band I. Hptſt. III. ſ. 24. 29.

zug freye, witzige Laune und beiſſender Satyr zu ſeyn ſcheint, ſo mangelts ihm keineswegs weder an ächtem, philoſophiſchem Scharfſinn noch an vielfacher Gelehrſamkeit. Da wir mit Grund die jedesmalige Beſchaffenheit der Sprache als den Thermometer des Nationalgeiſtes betrachten, ſo dürfen wir nur an die ſchnelle und auſſerordentliche Revolution der Sprache erinnern, und wir werden die gleiche Revolution auch in dem Geiſte der Nation ſelber bemerken. Nur dürfen wir z. B. Bodmers Jugend- und Altersſprache, überhaupt die Sprache Bodmers, Hallers, Geßners, Lavaters mit der buntſcheckigten und ſchleppenden Sprache der Heinr. Heidegger und Jacob Hottinger vergleichen. Vielleicht daß wir uns nicht betrügen, wenn wir die neue, glückliche Richtung des Nationalgeiſtes folgendermaſſen erklären:

Mit Wiederherſtellung des Friedens und mit Erweiterung der Manufacturen wuchſen die Künſte des Reichthums. Der Reichthum vermehrte Bequemlichkeit und Muſſe. Dieſe öffneten dem Geſchmack und Beobachtungsgeiſt freyere Entfaltung. Nicht aller Orten indeß zeigen ſich ſolche Erſcheinungen beym Handel. So z. B. herrſcht zu Genua, Amſterdam u. a. m. O. Mercur, als Gott der Kaufmannſchaft, weit weniger als des Geſchmacks und der Beredtſamkeit. Oder um bey unſerm eingeſchränkten Geſichtspunkt ſtehen zu bleiben, ſo giebts in der Eidgenoßſchaft mehrere Handelsplätze, wie z B. St. Gallen, Neuenburg, Baſel, *) wo weniger für

*) Von Ausnahmen iſt nicht die Rede, ſondern von dem

die Künſte und Wiſſenſchaften gethan wird und weniger Geſchmack herrſcht als in Zürich. An ſich ſelbſt ſcheint der kaufmänniſche Geiſt dem Geſchmack eher ſchädlich als nützlich. Die Begierde nach Gewinnſt verſchlingt die andern Neigungen und Studien. Nur inſofern bewirkt der Handel die Kultur einer Nation, inſofern er ſie mit andern Nationen in Umgang und Verkehr bringt, und dadurch ihre Begriffe veredelt und erweitert. Kunſtfleiß und Landwirthſchaft bereiten inſofern den Geſchmack vor, als ſie viele Perſonen in eine beglückte Lage verſetzen, worinn ſie ſich von Geſchäften und Sorgen befreyt ſehen, worinn ſie Vermögen, Muſſe und Feinheit genug haben, ſchöne Kunſtwerke anzuſchaffen und ſchätzen zu lernen. Nun gehört immer noch die nöthigſte unter allen Bedingungen dazu, und die oftmals nur der Zufall herbeyführt, nämlich daß die Reichen und Begüterten von der Natur ſelbſt gute Anlagen erhalten haben, daß dieſe Anlagen durch günſtige Umſtände entwickelt werden, und daß Männer von vorzüglichen Talenten dieſe günſtigen Umſtände zu allmählicher Umſchaffung des Nationalgeiſts benutzen. Heil dem aufblühenden Jüngling, deſſen Entwicklung in jene glänzende Epoche fiel, in welcher von Frankreich aus die ſchöne Litteratur, von Deutſchland aber **Wolfs** geſundere **Philoſophie** mit ſchöpferiſchem Lichtſtrahle auch die helvetiſchen Alpen erleuchteten! So wenig die ſchöne Morgen-

Volk überhaupt, ſonſt könnte ich aus dieſen Gegenden Männer nennen, die nach und nach auch in ihrem Bezirk die Epoche eines verfeinerten Geſchmacks hervorbringen werden.

genröthe kalte und halberſtorbene Graubärte aus dem Schlafe hätte aufwecken können, ſo unbezwingbar ergriff die Flamme jedes aufſtrebende Genie, auf welches in der Jugend ohnehin alles Neue, ſonderheitlich wenn es noch Wiederſtand findt, ſo viel magiſche Kraft hat. In einem Zeitalter erſchienen Bodmer und Breitinger, wo noch unbezwungene Barbarey die beſſern Köpfe gegen ihren bleyernen Zepter empörte; wo beym Gefühl eigner Stärke keiner dem andern neidiſch im Wege ſtand, wo vielmehr gleicher Enthuſiaſmus ſie alle gegen die Tyranney der Dummheit bewaffnete. Gleichwie vormals die Glaubensverbeſſerung, ſo nahm nunmehr auch die Verbeſſerung des deutſchen Geſchmacks ihren Anfang in Helvetien. Electriſch pflanzte die erſte Entzündung ſich fort, und, was man überall ſieht, geſchah auch da, daß nämlich die beſſern Genien in jedem Fache erſt mit dem Zeitpunkt einer gebildetern Sprache und meiſtens in dem gleichen Zeitraum erſcheinen. Hat einmal ein außerordentlicher Schriftſteller den Karacter der Sprache erhaſcht und in ſeinen Werken dargeſtellt, ſo kehren plötzlich alle guten Köpfe die Augen auf dieſes ungewöhnliche Geſtirn. Freylich entſtehen anfangs ein Haufen Nachahmer; unvermerkt aber ſucht jedes Talent ſeine eigene Ausſicht. Wenn Bodmer auf Fittigen der Epopäa mit ſeinem Milton bald ins Pandämon, bald in die Blumenhaine des Paradieſes ſich verirrt, wenn er als Kunſtrichter die Deutſchen auf die Natur und auf die claßiſchen Schriftſteller aufmerkſam macht, und ſonderheitlich die Minen der altdeutſchen Sprache wieder eröffnet, ſo ſtiftet ſich Haller

durch das Gedicht über die Alpen ein Denkmal, ſo erhaben und ewig wie die beſungenen Gebirge. Und wer erſtaunt nicht über die Energie ſeiner Sittengemähldе und philoſophiſcher Orackel! Einen eignen Blumenpfad bahnte ſich Geßner zu ſeiner ſchäferiſchen Idealwelt.

Ueberall erſcheinen gegen der Mitte des XVIIIten Jahrhunderts beynahe in jedem Fache vorzügliche Meiſter. Gleichwie ſich durch Poeſie ein **Bodmer**, **Haller** und **Geßner** verewigten, ſo verewigten ſich durch **Grabſtichel**, **Pinſel**, **Meiſſel**, nebſt andern, beſonders auch Geßner, Hettlinger, Daßier, Mechel, Liotard, Arlaud, Frey, Zingg, Mörikofer, Graf, Aberli, Füeßli, Trippel u. ſ. w. Das Studium der **Geſchichte**, dieſes Lieblingsſtudium des Republikaners, trieben mit Erfolge ein Jac. Hottinger, Waldkirch, Laufer, von Zurlauben, Iſelin, Abbt, Leu, Füeßli, Fäſi, Heidegger, Ott, Schinz, Waſer, Balthaſar, Tſcharner, von Wattenwyl, von Haller u. a. Die **Alterthümer** und die **Kritik** ein le Clerc, Wettſtein, Hagenbuch, Breitinger, Abauzit, Spon, Koch, Schmid, von Surbek, Tercier, Geinotz, der ſchon erwähnte von Zurlauben, Jac. Geßner, Steinbrüchel. Die **Philoſophie** und ihre verſchiedenen Zweige ein Crouſatz, Barbeyrac, Burlamaqui, König, Bonnet, Merian, Rouſſeau, Iſelin, Sulzer, Wegelin, Hirzel, Lambert, auch ſelbſt ein Muralt bewieß da, wo ihn die Schwärmerey nicht überraſchte, großen, philoſophiſchen Tiefſinn. Mit ſo glücklichem Erfolg indeß einige dieſer eben genannten Männer das Feld der Lebensphiloſophie, der politiſchen Rechenkunſt und

überhaupt der Sittenlehre und Geſetzgebung bearbeiteten, ſo iſt es doch merkwürdig, daß in dem helvetiſchen, ſo wie auch in dem deutſchen Boden Producte dieſer Art weit ſeltener ſind und weit weniger gedeihen, als z. B. in dem brittiſchen und franzöſiſchen Klima. Je weniger die Helvetier beſtimmte Geſetzbücher haben, je weniger die Natur ihrer Verfaſſung geſtattet, daß keine andere als ſchulgerechte Juriſten Zntritt zur Regierung erlangen, deſto mehr ſcheint es zu wünſchen, daß wenigſtens die allgemeine Sittenlehre, das Natur- und Völkerrecht, überhaupt die Philoſophie des geſellſchaftlichen, bürgerlichen Lebens durch ſocratiſche Lehrer und Schriftſteller möchten ausgebreitet werden. Hiezu tragen unter anderm die verſchiedenen, öconomiſchen und politiſchen Geſellſchaften, beſonders die Preisaufgaben der bernerſchen und baßlerſchen Geſellſchaft, wie auch die hie und da verbeſſerten Schulanſtalten viel bey. Bloß müßige und abſtracte Grübeleyen ſind Unkraut, welches nur entweder auf ſehr fettem Boden, oder in einer Deſpotie, die ſonſt alles unterdrückt, hervorwachſen kann. — Je karger die Natur in der Schweiz iſt, deſto dringender erweckt ſie zum Kunſtfleiß. In den Neuenburgiſchen Gebirgen z. B. iſt die Erfindſamkeit gleichſam angebohrnes Erbtheil jedes Bewohners. Ein gewiſſer Richard ſah bey einem Durchreiſenden eine Uhr, die erſte, welche in dieſes Land kam; er machte ſie nach und unterrichtete in gleicher Kunſt ſeine Söhne. Itzt leben in manchem Dorfe 2 bis 300 Uhrmacher. Eben dieſer Geiſt der Erfindſamkeit leitete die Einwohner auch zur Mechanik im Großen. Da die Felſen des

Juragebirges nicht ſo feſt als die Alpen ſind, Regen und Schnee daher in ihre Riſſe dringen und unten am Fuſſe des Berges erſt als kleine Bäche zum Vorſchein kommen, ſo gerieth **Moſes Peret Gentil** auf den Einfall, den Felſen auszuhöhlen und vier unterirrdiſche Mühlen zu bauen, auf denen im Jahr 1763 bey 28000 Maß Getraid gemahlen worden. Und wer kennt nicht die außerordentlichen Kunſtwerke der **Jaques Droz**, Vater und Sohns? Die erhöheten, geographiſchen Riſſe eines **Pfeiffers** von **Lucern**, die Schöpfräder eines **Wirzen** von Zürich, die Brücken eines **Grubemanns** aus dem Kanton Appenzell, die züricherſchen und baßlerſchen Seidenräder, Schriftgießereyen u. ſ. w.

Innhalt
des
zweyten Bandes.

XXXIII. Peter Cappeler, im Jahr 1663. ſ. 1.
XXXIV. Religionsverfolgung in Piemont und zu Gex. 1664. ſ. 2.
XXXV. Wigoldinger-Handel. 1664. ſ. 3.
XXXVI. Toggenburgiſche Beſchwerden. 1664. ſ. 8.
XXXVII. Helvetiſche Peſtſeuche. 1667. ſ. 13.
XXXVIII. Streit zwiſchen Genf und Savoyen wegen des Hauſes zu Courſinge. 1662. ſ. 16.
XXXIX. Eidgenößiſche Defenſionale. 1668. ſ. 19.
XL. Herzogs von Longueville Uebergabe der Grafſchaft Neuenburg an den Grafen von St. Paul. 1668. ſ. 32.
XLI. Einheimiſche Staatsprozeſſe in den gemeinſchaftl. Vogteyen. 1676-78. ſ. 33.
XLII. Eroberung von Burgund. 1668-79. ſ. 35.
XLIII. Franzöſ. Reſident zu Genf. 1679-80. ſ. 67.
XLIV. Feſtungsbau zu Hüningen. 1679. ſ. 71.
XLV. Eroberung von Straßburg. 1681. ſ. 73.
XLVI. Unruhen in Glarus. 1680 ſ. 79.
XLVII. Einheimiſche und auswärtige Verträge. 1681-88. ſ. 95.
XLVIII. Streit mit Konſtanz wegen des Bodenſees. 1681-84. ſ. 101.
LXIX. Genf und Annecy. 1682-88. ſ. 107.
L. Des deutſchen Ordens Gefälle zu Müllhauſen. 1685 ſ. 118.
LI. Unruhen in Pündten. 1684. ſ. 119.
LII. Eidgenößiſche Theilnehmung an den Schickſalen der Reformirten in Piemont und Frankreich. 1683-99. ſ. 123.

LIII. Streit wegen des Toggenburgiſchen Land-
rechts. 1685. ſ. 150.
LIV. Streit zwiſchen Zug und Bar. 1687. ſ. 151.
LV. Eidgenößiſche Unterhandlung mit England.
1688-1690. ſ. 152.
LVI. Eidgenößiſche Neutralität zwiſchen Frank-
reich und Oeſterreich. 1690. ſ. 170.
LVII. Theilnehmung der Kantone an dem Schick-
ſale Savoyens. 1690. ſ. 179.
LVIII. — — an den Gefahren der Stadt Genf
und des Biſtums Baſel. 1691. ſ. 181.
LIX. Unruhen in Baſel. 1691. ſ. 184.
LX. Thätliche Controverſen der Eidgenoſſen.
1679-1695. ſ. 212.
LXI. Kirchenſtreit zu Wartau. 1694. ſ. 221.
LXII. Genf aufs neue von Frankreich beunruhigt.
1694. ſ. 226.
LXIII. Der Bodenſee, von Oeſterreich beunruhigt.
1694. ſ. 228.
LXIV. Neuenburgiſche Erbfolge. 1694-1707. ſ. 231.
LXV. Frieden zu Rißwyk. 1697. ſ. 264.
LXVI. Streit zwiſchen der Abbtey und der Stadt
St. Gallen. 1696. ſ. 267.
LXVII. Streit zwiſchen der Abbtey Petershauſen und
dem Kanton Zürich. 1696-1698 ſ. 281.
LXVIII. Streit zwiſchen Nellenburg und Schaffhau-
ſen. 1697. ſ. 289.
LXIX. — — Nellenburg und Zürich. 1700 ſ. 301.
LXX. Einſchränkung der Schweizer-Truppen in
Frankreich. 1698. ſ. 311.
LXXI. Stuppa. ſ. 314.

LXXII. Zollſtreit mit dem deutſchen Reich. 1699. 1700. ſ. 317.
LXXIII. Zollſtreit mit Frankreich. 1700. ſ. 323.
LXXIV. Gränzſtreitigkeiten zwiſchen Genf und Savoyen. 1699. ſ. 330.
LXXV. Handel zwiſchen der Stadt Chur und den Gemeinden des Gotteshaus-Bunds. 1700. ſ. 334.
LXXVI. Wirthſchaftlich. Zuſtand in der leztern Hälfte des XVIIten Jahrhunderts. ſ. 342.
LXXVII. Helvetiſcher Conſenſus. ſ. 350.
LXXVIII. Pietiſmus in der Schweiz. ſ. 356.
LXXIX. Kalender-Controvers. ſ. 367.
LXXX. Einmiſchung der Eidgenoſſen in dem Streit wegen der ſpaniſchen Erbfolge. 1700, 1714. ſ. 380.
LXXXI. Erſte Dekade des XVIIIten Jahrh. ſ. 421. a. Pündtnerſcher Kirchenſtreit. b. Streithandel zu Zug. c. Zollſtreit zwiſchen Appenzell und der Abtey St. Gallen. d. Fürſtenhut des Abts zu Mury. e. Auflehnung der Stadt Rapperswyl. f. Kirchenhändel in den gem. Herrſchaften. g. Religioſe Schwärmerey. h. Vertrag der beyden Vororte mit Venedig. i. Streit wegen des Münſterthals. k. Einſchränkung des Biſchofs von Como. l. Genfer Unruhen. m. Abänderung der Wahlform zu Baſel.
LXXXII. Einheimiſcher Krieg wegen des Toggenburgs, vom Jahr 1712-1718. ſ. 479.
LXXXIII. Zwote Dekade. ſ. 727.
LXXXIV. Dritte Dekade. ſ. 731.
LXXXV. Vierte Dekade. ſ. 746.
LXXXVI. Fünfte Dekade. ſ. 770.

LXXXVII. Livineraufſtand im Kanton Ury. 1755. ſ. 779.
LXXXVIII. Neuenburger-Unruhen. 1768. ſ. 785.
LXXXIX. Sittlicher und litterariſcher Zuſtand in der erſtern Hälfte des XVIIIten Jahrhunderts. ſ. 787.

Berichtigungen zum erſten Bande.

S. 5. Lin. 2. anſtatt Berner liſe Ambronen.
S. 37. Lin. 4. anſtatt erhielt er l. erhielten er und zum Theil ſchon ſein Vater.
S. 43. Lin. 20. Herzog Leopold wurde erſchlagen. Streicht man als unrichtig durch.
S. 66. Lin. 2. l. Im J. 1479. verkaufte das Dohmkapitel zu Luzern den Ueberreſt einiger Rechte der Abtey Murbach.
S. 166. Von unten Lin. 1. l. Viret wurde krank von dem Gifte.
S. 274. Lin. 15. anſtatt Kaiſer l. Erzherzog, Biſchof zu Straßburg.

Berichtigungen zum zweyten Bande.

S. 39. von unten Lin. 7. wird dieſer ganze Satz ausgemärzt.
S. 48. von unten Lin. 4. anſtatt Mouſelier liſe Mouslier oder Moulier.
S. 73. in der letzten Zeile anſtatt Montlas l. Montclar.
S. 99. Lin. 11. anſtatt von Baumſtadt l. von Brunſtatt.
S. 106. Lin. 2. anſtatt Surey l. Suri.
S. 123. Lin. 8. anſtatt der päbſtlichen l. der katholiſchen.
S. 137. Lin. 6. unweit der Sihlbrücke, wird ausgetilgt.
S. 143. von unten Lin. 2. anſtatt Gaſtol l. Augſtthal.
S. 151. von unten Lin. 3, 4, 5 werden ausgemärzt.
S. 153. in der letzten Zeile anſtatt au fer, l. de fer.
S. 157. von unten anſtatt nach Waldshut l. in die Nachbarſchaft von Waldshut.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Leonhard, 1741-1811

Hauptszenen der Helvetischen Geschichte nach der Zeitordnung gereyhet

Bd.: 2.

Zürich (1784)

Helv. 490-2,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453881-6
VD18 12726125-001